This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV. 400.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

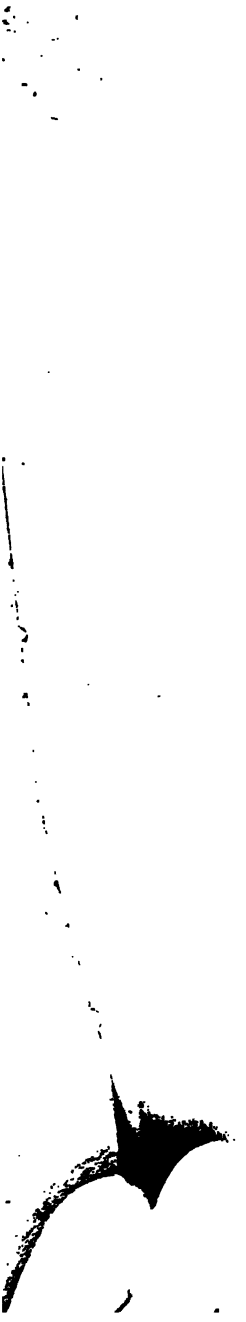

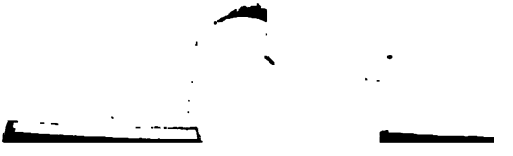

Daniel Ludwig Albrecht

Königl. Preuss. Geheimer Kabinets-Rath.
Grosskreutz Commandeur u. Ritter mehrerer Orden.

113

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,

in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke,

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philosophie.

Hundert und drei und sechzigster Theil,

welcher die Artikel Staat bis Staat (Handels-) enthält.

Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1835.

In der Paulischen Buchhandlung.

(L. W. Krause.)

Subscriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.

AE 27
H8
v.163
[illegible]
[illegible]

MF 78

S. S.

Staat, Beſchluß des Artikels im vorigen, 162ſten, Theile der Encyklopädie.

Nachdem der bürgerliche Staat in allen ſeinen Verzweigungen im 162ſten Theile durchgeführt oder abgehandelt worden iſt, ſo bleibt hier nur noch der Kirchenſtaat, Prieſterſtaat, das Prieſterthum abzuhandeln übrig. Der Urſprung des eigentlichen Kirchenſtaates iſt erſt bei einer ſpäteren Civiliſation der Völker zu ſuchen; denn in den früheſten Zeiten, ſo weit die Geſchichte reicht oder uns Licht über die verſchiedenen Staatsverhältniſſe in bürgerlicher und religiöſer Beziehung giebt, findet man ihn nicht von dem bürgerlichen Staate oder von den Geſellſchaftsverhältniſſen der Völker getrennt; denn bei der Vereinigung der einzelnen Familien zu einer Geſellſchaft, die man ſpäterhin bei ihrer Ausdehnung mit dem Namen Staat belegte, zog man die Religion, die religiöſe Feier, von welcher Art ſie in der alten Welt auch war, mit in den Kreis der Beſchäftigungen, da man keine Kirchen hatte; ſie machte alſo einen Theil des Staatsrechtes

aus. In dieſem Zuſtande befanden ſich nun alle heidniſchen Religionen, welche des bürgerlichen Staates zur Stütze bedurften, ohne dieſen nicht beſtehen konnten, wie wir dieſes auch bei den älteſten und größten Völkern, den Babyloniern, Indianern, Aegyptiern, Chineſen, Griechen, Römern, alten Deutſchen und Nordiſchen Völkern ꝛc. finden; nur die Juden, als Erkenner und Verehrer eines wahren Gottes, machen eine Ausnahme, ihre Religion beſtand nachher auch ohne Staat, das heißt, ohne beſonderen Einfluß des bürgerlichen Vereins. In der Kindheit des geſellſchaftlichen Lebens betete man die Sonne, den Mond und die Sterne, überhaupt die Geſtirne an, ohne beſondere Beziehung auf den aufkeimenden bürgerlichen Staat; es war eine für ſich unabhängige Verehrung, ſelbſt ohne Berückſichtigung der Geſellſchaftsglieder, jeder that es, weil ihm dieſe Zeichen der Allmacht eines höchſten Weſens am nächſten lagen. Euſebius drückt ſich über den Sternendienſt auf folgende Weiſe aus, indem er ſagt: „daß die älteſten Menſchen, die noch keine Maler, Bildhauer, Töpfer und Baumeiſter hatten, weder an Errichtung der Tempel, noch an Götzenbilder dachten, wird Jeder leicht einſehen; daß aber ſelbſt die Götter und Helden, die nachher ſo berühmt geworden, nicht einmal erwähnt werden, und es damals weder einen Jupiter, noch einen Saturn, noch einen Neptun, noch eine Juno, noch eine Minerva, noch einen Bacchus, noch irgend einen andern Gott männlichen oder weiblichen Geſchlechtes gegeben hat, dergleichen man nachher bei den Griechen und andern Völkern zu tauſenden angetroffen; noch mehr, daß nicht einmal irgend ein Dämon, weder ein guter, noch ein böſer, von den Menſchen verehrt worden, ſondern allein die Geſtirne, und daß man ſelbſt dieſen Geſtirnen weder, ſo wie jetzt, Thiere zu Opfern geſchlachtet, noch auch ihnen den nachher

erfundenen abergläubiſchen Dienſt geleiſtet, das iſt eine Wahrheit, die nicht allein nur wir bezeugen, ſondern die auch die Heiden ſelbſt mit ihrem Zeugniſſe beſtätigen.“ Dieſes bezeugen auch Diodor von Sicilien 1, 11; Plato im Cratylus und Andere. Die Alterthumsforſcher ſind darüber nicht einig, bei welchem Volke der alten Welt eigentlich der Sonnendienſt ſeinen Anfang genommen, welcher ſchon mit dem Staate in Verbindung trat, oder ſich doch an denſelben lehnte, alſo auch ſchon einen mehr civiliſirten Staat vorausſetzt. Man giebt bald die Chaldäer, bald die Aegyptier für die erſten Sonnenverehrer an; dieſes ſind jedoch nur Muthmaßungen, die keinen Lichtſtrahl in dieſes Dunkel werfen, und hier auch weiter zur Aufhellung nicht dienen ſollen, weil der Kirchenſtaat mit ihnen auch nichts zu thun hat; ſo viel geht aber daraus hervor, daß dieſer Dienſt ſich ſchon mit dem bürgerlichen Staate vereinte; denn bei den Chaldäern hieß die Sonne Belus, Baal oder Baal-Seemen (Herr des Himmels). Die Babylonier verehrten hierunter den Stifter ihres Reiches, den ſie, außer Bel, Belus, auch Pül nannten, und ihm einen Tempel zu Babylon errichteten. Bei den Phöniciern und Ammonitern hieß ſie Moloch oder König, dem ſie Kinder opferten; bei den Aegyptiern Oſiris; bei den Arabern, die ihr, nach dem Strabo und Theophraſt, täglich Weihrauch und andere Specereien opferten, Adaneus; bei den Moabitern Baal, Peor; bei den Perſern Mithra; bei den Aethiopiern Aſſabinus; bei den Indiern Dyoniſus oder Bacchius; bei den Griechen und Römern Phöbus und Apollo; bei andern Völkern Herkules, Belenus ꝛc. Alle dieſe Benennungen zeigen, daß die Sonne hier ſchon perſonificirt und als eine auf den Staat Einfluß habende Gottheit betrachtet wurde, und Fürſten rühmten ſich,

von der Sonne abzuſtammen, um dadurch das Volk zu größerer Verehrung gegen ſich zu bewegen. So z. B. rühmten ſich die Fürſten der Aethiopier von der Sonne abzuſtammen. Rhameſſes, König von Aegypten, nannte ſich einen Sohn der Sonne, wie auf dem Obelisk zu leſen iſt, den Sixtus der Fünfte bei der Kirche St. Johannes von Lateran aufrichten ließ. Dieſen Namen führte auch Semiramis, und Hadad, nebſt Benhadad, Namen, die, nach Marham, Sonne und Sohn der Sonne bedeuten, waren die gewöhnlichen Namen der Syriſchen Könige; eben ſo nannten ſich auch die Könige von Perſien. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Monde. So machen Macrobius und Voſſius faſt aus allen weiblichen Gottheiten den Mond, als z. B. aus der Ceres, Diana, Lucina, der himmliſchen Venus, der Syriſchen Göttin oder der Cybele, der Iſis, der Veſta, Aſtarte, Juno, Minerva, Libitina, der Proſerpina, Hecate und mehreren Andern, welche nach der Aegyptiſchen Iſis erdichtet worden, deren Name ſoviel als die Alte heißt, und die bei den Aegyptern das Sinnbild des Mondes geweſen iſt. Auch dieſe Göttinnen unter dem Bilde des Mondes waren mit dem Staate verbunden. Man zog nun noch die Planeten und übrigen Geſtirne in den Kreis der Anbetung, und ſo ſtand der Zabismus oder Sabismus, Sternendienſt, vollendet und mit dem Staate verbunden da, welches noch erſichtlicher wird, als man ſowohl der Sonne als dem Monde Bildſäulen von allerlei Geſtalten errichtete. Dieſe allegoriſchen Gottheiten wurden nun eine Zeitlang in Bildſäulen verehrt, bis man die Entſtehung der Letzteren vergaß, und ſie ganz unabhängig von der Sonne und dem Monde zu betrachten anfing; nur in einzelnen Fällen zeigen uns die alten Schriftſteller, daß man die Bildſäulen mit

ihrer Abſtammung für einerlei hielt, in den meiſten waren ſie aber ganz getrennt; ſ. Zabismus, unter Z. — Dieſem Sterndienſte folgte der Fetiſchmus, indem man jedem merkwürdigen Gegenſtande der Natur oder der Kunſt gewiſſe geheime, göttliche Kräfte beilegte, oder ihn ſich wenigſtens als eine Wohnung oder einen Aufenthalt von Geiſtern dachte. Auch den Fetiſchdienſt, die Fetiſche, brachte man mit dem Staate in Verbindung oder man dachte ſich doch dieſen Dienſt vom Staate nicht getrennt, und verrichtete ihn zum Zwecke des Staates. Zu den natürlichen Fetiſchen gehören die Luft, Winde, Berge, die Erde, das Feuer, Waſſer oder Meer, die Flüſſe und Quellen, die Wälder, Bäume, Steine ꝛc.; zu den künſtlichen gehören verſchiedene als heilig gehaltene Geräthſchaften, Waffen, kleine Bildchen von Menſchen und Thieren aus verſchiedenen Stoffen verfertiget ꝛc. Hierher gehört auch der Thierdienſt oder das Anbeten der Thiere, welcher bei einigen Völkern in einer wahren Anbetung, bei andern in einer bloßen Verehrung wegen der Nützlichkeit u. anderer Urſachen beſtand; der Feuerdienſt, und der Phallus- und der Lingamdienſt oder die Verehrung der Geſchlechtstheile bei den Griechen und Indianern. Hierher gehört auch noch der Priap, als ein neuer Gott der Griechen und Römer. Man findet den Fetiſchmus bei den Aegyptern, Perſern, Celten, Griechen, Römern, Arabern, alten Deutſchen ꝛc.; jedoch nicht bei jeder Nation in allen Zweigen, ſondern nur einzeln. So z. B. verehrten die alten Deutſchen die Berge, Wälder, Bäume, Flüſſe und Quellen; Letztere, außer den Bergen, wurden auch von den alten Perſern, Parthern, Griechen und Römern verehrt, das Meer oder Waſſer von den Aegyptern ꝛc. Feueranbeter waren die alten Scythen, Chaldäer, Perſer, Celten, Römer und Griechen, und auch in der neuern Zeit die Peruaner, Natcher

und andere Völker Amerika's, ſo wie die Guebern oder Parſen in Aſien. Dieſer Feuerdienſt wurde bei einigen Völkern von Prieſtern, bei andern von Prieſterinnen, beſonders Jungfrauen, wie die Veſtalinnen zu Rom, und die Sonnenjungfern in Peru, verrichtet. Beſonders in Verbindung mit dem bürgerlichen Staate ſtanden die allegoriſchen Gottheiten der Aegypter, Griechen und Römer, die man als die unſichtbaren Vorſteher gewiſſer Beſchäftigungen oder Gewerbe, und als die Urheber von Tugenden und Laſtern betrachtete, ihnen Tempel errichtete, worin man ihre Bildſäulen aufſtellte und verehrte; auch wurden ihre Bildſäulen an andern ihnen geweihten Orten aufgeſtellt, und ihre Bildniſſe auf Münzen, Medaillen, Steinen ꝛc. geprägt und gegraben; ſie ſind in ſo fern wichtig für das Staatsleben, weil, aller Vermuthung nach, außer der Perſonificirung der Sonne, des Mondes oder der Erde, des Jahres und der Arbeit, unter der Benennung: Oſiris, Iſis, Anubis und Horus, bei den Aegyptern, und dieſer Perſonificierungen in ähnlicher Beziehung auch bei den Griechen und Römern, es Herrſcher waren, die man wegen ihrer Herrſchertugenden oder ſonſtigen Eigenſchaften nach ihrem Tode zu Göttern erhob, ſie göttlich verehrte, um hierdurch gleichſam das Volk inniger an das Königsthum zu feſſeln, es mit der Einheit des Herrſchens, mit einer den Ausſchlag gebenden Willenskraft vertrauter zu machen, und daher ſuchten die Prieſter die verſchiedenen Gottheiten als Mittelsperſonen auftreten zu laſſen, um den Herrſcher- und Volkswillen nach dem Willen derſelben zu lenken. Dieſes thaten die Aegypter, und nach ihnen auch die Griechen und Römer, die ihre Götter von jenen entlehnten und ſie mehr ausbildeten und vervielfältigten. So findet man die oben angeführten vier Hauptgottheiten der Aegypter bei den Griechen und Römern

unter dem Namen: Sol, Luna, Veſta, Janus, Bacchius. So war bei ihnen Saturn über die Zeit, Jupiter über den Himmel, Pluto über die Hölle, Neptun über das Meer, Aeolus über die Winde, Ceres über die Feldfrüchte, Mars und Bellona über den Krieg, Apollo und Minerva über die Wiſſenſchaften und Künſte, Merkur über die Kaufleute und Diebe, und Diana über die Jagd geſetzt. So ſtanden Venus und Priapus der Zeugung vor, und Erſtere wurde zugleich unter dem Namen der Venus Urania, der himmliſchen Liebe, und unter dem der Venus vulgivaga, der irdiſchen oder gemeinen, verehrt, und Letzterer als ein Hüter der Gärten; ſo ſtand Morpheus dem Schlafe, Hebe und Horta der Jugend, Flora und Pomona der Blumen und Früchte, Aurora der Morgenröthe, Plutus dem Reichthume, Vulkan dem Feuer und der Schmiede, Senujus dem Alter, Pan den Hirten und Herden, Terminus den Feldern und Grenzſteinen, Momus der Spötterey, Vitula der Freude, Volupta den Ergötzungen, und Penia der Armuth vor. So riefen die Aerzte den Aeſculap, Chiron, Conſus, Teleſphorus, die Meditrina, die Hygiäa und die Jaſo an. Letztere war die Heilgöttin der Krankheiten, und die Vorletzte die Göttin der Geſundheit, welche bei den Römern Juturna hieß. Der Heirath ſtanden Juno, Hymnäus, Talaſſius, Lucina, Jugatinus, Domiducus, Domitius, und Manturna vor; die ſchwangeren und kreiſſenden Frauen riefen die Juno, die Lucina, die Hekate, die Soſpita, die Mena, die Intercidona, die Mater Matuta, die Deverra, die Egeria, die Fluonia, die Pertunda, die Proſa, die Poſtvorta, die Rumilia, und die Deos nixios an; für die Kinder rief man die Göttin Naſcio oder Natio, die Opis,

nus rief man an, wenn die Kinder allein zu ſtehen anfingen; den Subigus riefen die Jünglinge gegen die Sprödigkeit ihrer Geliebten an; Ruminius war der Gott der Natur, und Montinius ein Berggott; Fontes waren Brunnengötter; Fascinus war der Beſchützer der Zauberey, nach einigen Schriftſtellern auch der Vertreiber derſelben ꝛc. So hatte nicht allein jede Lebensart, ſondern auch jede Handlung im Leben ihre beſondere Gottheit. Den verſchiedenen Handlungen ſtanden vor: Volumnus, Volupia, Lubentia, Stimula, Strenua, Stata, Adeona, Ageronia, Agonius, Abeona, Feſſoria, Fugia, Pellonia, Fidius und Sancus-Fidius, Nonia, Nänia, Numeria, Vacuna, Vertumnus, Victus, Veſtitus, Vibilia ꝛc. Ueberhaupt fand man nichts, was dem Leben weſentlich nothwendig war, das nicht eine günſtige Gottheit gehabt hätte. So hatten die Römer zwei für die Liebe, eine für die wechſelſeitige Liebe, die andere für die verſchmähete Liebe, welche ſolche rächte; daſſelbe Volk hatte auch zwei Tempel für die Schamhaftigkeit, der eine für die Vornehmen und der andere für die Niedern im Volke. Ueberall erblickte man Tempel, welche dem Frieden, dem Siege, der Armuth, der Treue, der Gnade, der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Eintracht, der Zwietracht, dem Glücke, dem Ehrgeize ꝛc. gewidmet waren. So findet man Gottheiten, welche den Künſten, der Anmuth, den Tageszeiten, den Häuſern, Städten ꝛc. vorgeſetzt waren, wie die Muſen, die Grazien, die Horen, die Laren und Penaten, die Parzen, Furien ꝛc. ꝛc. Auch den verſchiedenen Theilen des Leibes ſtanden Götter vor; ſo war Sol über das Herz, Jupiter über den Kopf und die Leber, Mars über die Eingeweide; Minerva über die Augen und Finger, Juno über die Augenbraunen, Pluto über den

Rücken, Venus über die Nieren, Saturn, über die Milz; Mercur über die Zunge ꝛc. geſetzt. Von den Römern hat die chriſtlich-Römiſche Kirche dieſes nachgeahmt, indem jeder Theil des Leibes ſeinen Heiligen von ihr angewieſen bekam. Die meiſten der angeführten allegoriſchen Gottheiten ſtammen von den Römern her, weil dieſes Volk bei ſeinen Eroberungen in den damals bekannten Welttheilen faſt alle Götter der überwundenen Völker annahm. Dieſe allegoriſchen Gottheiten ſind nicht alle bloße Erfindungen der Einbildungskraft, wie auch ſchon oben angeführt worden, ſondern zum Theil wirkliche Weſen, welche die Nachkommen aus Dankbarkeit und Frömmigkeit in Rückſicht ihrer Verdienſte um den Staat und um die Menſchheit zu Göttern erhoben, theils geſchah es auch von den Prieſtern aus Politik, um die Banden des Staates feſter zu knüpfen, um Volk und Regierung inniger zu vereinigen, indem man die Herrſcher von den Göttern abſtammen ließ, und alle von ihnen ausgehenden Verordnungen und Befehle als Eingebungen höherer Weſen vorgab, damit ſie um ſo kräftiger auf das Volk ihre Wirkung thun ſollten, und dieſer Zweck wurde auch ſelten verfehlt. Man gewahrt zwar hier auch die Wirkung der Prieſter auf das Volk, jedoch ohne daß ſie einen beſondern Staat bilden, es war ein Handeln im Vereine mit dem bürgerlichen Staate. Ueber die Götter der Griechen und Römer, ſehe man den Artikel Mythologie, Th. 99, S. 532 u. f., und die einzelnen Götter und Göttinnen in beſondern Artikeln unter ihrem Namen nach.

Schon in Aegypten gewahrt man eine gewiſſe Prieſterherrſchaft, die aber keinen beſondern oder vom bürgerlichen Staate getrennten Staat ausmachte, ſondern nur einen beſondern Orden oder eine eigenthümliche Kaſte, die ſich gleichſam das Oberaufſeher-Amt über den Herrſcher und das Vermittler-Amt zwiſchen

Fürſten und Volk angeeignet hatte. Dieſes beweiſet ſchon Joſeph, der ſich durch ſeine Talente bis zur Würde eines erſten Miniſters am Hofe der Pharaonen in Aegypten emporgeſchwungen hatte, und ſich dieſe Stelle nur dadurch ſicherte, daß er ſich mit der Tochter eines Aegyptiſchen Prieſters verband, und ſo die mächtigſte Prieſterkaſte für ſich gewann. Die Krone war zwar in Aegypten erblich; allein die Aegyptiſchen Könige herrſchten nicht unumſchränkt. Nach dem Diodor waren ſie noch ſtärker an die Geſetze gebunden, als ihre Unterthanen, indem ſelbſt für ihr Privatleben gewiſſe heilige Vorſchriften gemacht waren. Kein für Geld erkaufter Sklave ward zu ihrer Bedienung zugelaſſen, ſondern ſie wurden von den Söhnen der Prieſter vom höchſten Stande bedient, welche, nachdem ſie eine gehörige Erziehung genoſſen hatten, in einem Alter von zwanzig Jahren beſtellt wurden, den König zu bedienen, damit er, wenn ihm ſowohl bei Tage, als bei Nacht Leute von ſolchen außerordentlichen Verdienſten aufwarteten, nichts, was der Würde eines Königs unanſtändig wäre, lernen, und weniger in Gefahr ſeyn möchte, auf Ausſchweifungen zu verfallen. Alle Morgen war er genöthiget in dem Tempel, mit allen Zeichen einer Königlichen Würde angethan und im Beiſeyn ſeines Hofſtaates, zu opfern und dem Gebete des Oberprieſters beizuwohnen, welches für die Geſundheit und Wohlfahrt des Königs geſchah; dann breitete ſich der Oberprieſter über ſeine Königliche Tugenden aus, und merkte an, daß er fromm gegen die Götter, gerecht gegen ſein Volk, enthaltſam, weiſe, großmüthig, ein genauer Freund der Wahrheit, freigebig und Herr über ſeine Leidenſchaften ſey, daß ſeine Beſtrafung ſtets unter und ſeine Belohnungen ſtets über das Verdienſt wären; dann ſprach er mit Abſcheu von den Fehlern, welche vielleicht ein König aus Uebereilung oder Unwiſſenheit begangen habe, wobei er ihn

jedoch von der Schuld loszählte, und ſie auf ſeine Beamten und Räthe ſchob. Hierauf wurden die Rathſchläge und Handlungen großer Männer dem Könige zur Nachahmung aus den heiligen Büchern vorgeleſen, damit er dadurch belehret werde, ſein Land nach dieſen Grundſätzen zu regieren und nicht von den alten Sitten und Gewohnheiten abzuweichen. Die Prieſterkaſte hatte ferner die Aufſicht über die Finanzen. Bei dem Tode eines Königs ward deſſen Leichnam beim Eintritte des Grabmals zur Schau in einem Sarge ausgeſtellt, wobei die Handlungen des Verſtorbenen vorgeleſen wurden, und jeder im Volke hatte völlig Freiheit, ihn anzuklagen. Hatte er nun zur Zufriedenheit des Volkes regiert, ſo ſtimmten die am Grabe Verſammelten den Prieſtern, die ihm eine Lobrede hielten, bei; war dieſes aber nicht der Fall, ſo gaben ſie auch ihr Mißfallen zu erkenne, und verweigerten ſogar dem Leichnam ein feierliches Begräbniß. Nach einem Grundgeſetze konnte in Aegypten die Königliche Würde und das Prieſteramt nicht in einer Perſon vereiniget ſeyn; der Landesherr konnte daher nicht Hoherprieſter, und dieſer nicht Herrſcher ſeyn. Man ſetzte hier gleichſam der einen Gewalt eine andere entgegen, um dadurch den Deſpotismus zu ſchwächen; und daß die Gebung und die Befolgung dieſes Grundgeſetzes ſehr weiſe war, bewies ſich in ſpäterer Zeit, wo durch einen Zufall Sethon, welcher das Hoheprieſteramt vermöge des Erbrechts beſaß, auch zum Throne gelangte und beide Würden in einer Perſon vereinigte. Der Staat gerieth dadurch in eine ſolche Zerrüttung, daß er nie wieder ſeine vorige Ordnung und Feſtigkeit erhalten konnte. Es entſtanden Unruhen zwiſchen den Soldaten und dem Volke, und um dieſe Unruhen zu dämpfen, wählte man zwölf Statthalter, welche die Regierung gemeinſchaftlich führen ſollten; und ſo ward die Regierung oligarchiſch

und half dem Uebel nicht ab; es erfolgte vielmehr daraus ein wirklicher Despotismus, der seit dem Psammetichus, bis zum Einfall des Cambyses, unter den Fürsten fortdauere, die sämmtlich eine Menge Söldner in ihrem Dienste hatten, welche die Werkzeuge dazu abgaben. Von dieser Zeit an war eine ganz andere Gemüths- und Sinnesart bei den Aegyptern eingetreten; denn sie, die früher ihre Fürsten bis zur Anbetung geliebt hatten, haßten sie jetzt in eben dem Grade, so daß Amasis, mit dem sie sich dem Scheine nach wieder ausgesöhnt hatten, eine starke Griechische Garnison nach Memphis legen mußte, um vor jeder Unternehmung seiner Unterthanen sicher zu seyn. Nach dem Synesius waren die Priester und Soldaten die Einzigen bei der Wahl einer neuen Fürstenfamilie in Aegypten, welche ihre Stimme nicht nur Andern geben, sondern auch selbst wählen konnten, ohne auf den übrigen Theil des Volkes Rücksicht zu nehmen, der, nach Diodor, doch diesen Kasten nichts nachgab. Da die Anzahl der Soldaten weit größer als die Anzahl der Priester der ersten und zweiten Ordnung war, so machte man die Wahlstimmen dadurch gleich, daß man dem obersten Priester eine Stimme gab, welche hundert Militairstimmen galt, und so nach einander bis auf die Zacoren in einer verhältnißmäßigen Abnahme fort, so daß die Stimmen von drei Priestern hundert und dreißig Soldatenstimmen das Gleichgewicht halten konnten. Wenn die Wahl aus den Kandidaten der Militairkasten geschah, so trat der neu gewählte König von dem Augenblicke seiner Einweihung an, welche in den ältesten Zeiten in Theben, späterhin zu Memphis geschah, in die Priesterkaste, wozu eine besondere Einweihung und eine besondere Eidleistung erfordert wurde, da man diejenigen, welche durch die Stimmen der Soldaten und Priester zum Throne gelangten, die neue Dynastie, niemals nach ih-

rer Familie, ſondern nach ihrem Geburtsorte nannte; daher darf man ſich nicht wundern, ſagt ein Schriftſteller, wenn man in der Geſchichte eine beſondere Dynaſtie der Elephantinen findet, weil die Wahlſtimmen auf einen Kandidaten fielen, der auf der Inſel Elephantine geboren worden. Man gewahrt aus dem Geſagten, wie innig die Prieſterkaſte mit dem bürgerlichen Staate verbunden war, indem ſie ſpäterhin eben ſowohl, als die Soldatenkaſte, der Königlichen Würde fähig war, ja daß die Könige aus der Soldatenkaſte ſich erſt in ihren Geheimniſſen einweihen und von ihnen unterrichten laſſen mußten. Strabo ſagt von den Aegyptiſchen Prieſtern: daß ſie ſich auf die Philoſophie und Aſtronomie gelegt hätten und Geſellſchafter des Königs geweſen wären. Die Prieſter bildeten in Aegypten eine abgeſchloſſene erbliche Kaſte; es gab daſelbſt ganze Prieſterfamilien, bei denen das Prieſterthum dieſes oder jenes Gottes erblich war. Nach dem Herodot und Diodor war in einer ſolchen Prieſterfamilie nicht nur Einer der Prieſter, ſondern ſie waren es Alle, mit Ausſchluß des weiblichen Geſchlechtes, nach verſchiedenen Würden, ſo daß nach dem Tode des Vaters, der Sohn in deſſen Stelle rückte. Jeder Gott hatte nach dem Herodot ſeine eigene Prieſtergeſellſchaft, welche aus vielen Perſonen beſtand. Chäremon, bei dem Porphyr, theilt dieſe Prieſtergeſellſchaften in zwei Klaſſen, und rechnet zu der erſten, als der Hauptklaſſe, zu der alle Aegyptiſche Gelehrte gehörten, welche mit dem Prieſterſtande verbunden waren, die Propheten, von denen, nach dem Clemens von Alexandrien nur Einer bei jeder Prieſtergeſellſchaft war, und der daher mit dem Oberprieſter des Herodots einerlei iſt, auch die Aufſicht über den Gottesdienſt und die Prieſter hatte und dabei ein Ausleger der Geſetze ſeyn mußte; dann die Hieroſtoliſten oder Moſchoſphragi-

ſten, die das Ceremoniel des öffentlichen Gottesdienſtes beſorgten; die Hierogrammatiſten oder Arpedonopaten, welche die Weiſen und Gelehrten Aegyptens in ſich ſchloſſen, und die Horologen oder Horoſcopen (Sterndeuter). Die zweite Klaſſe enthält alle übrigen Prieſter, Paſtophoren, Neocoren und Unterbedienten der Götter, die ſich zwar auch der Reinigkeit in ihrem Lebenswandel befleißigen mußten, jedoch nicht mit der Genauigkeit und Enthaltſamkeit, als die Prieſter der erſten Klaſſe. Die Prieſterkaſte hatte ihr eigenthümliches Feld, und ſie genoß, gleich den Soldaten, des Vorrechts, daß jeder Prieſter zwölf Aruren (1200 Ellen Aegyptiſchen Maaßes ins Gevierte) Feldes beſaß, die von allen bürgerlichen Abgaben frei waren. Das ganze Beſitzthum der Prieſter ſoll nach dem Diodor den dritten Theil des Landes betragen haben. Dann erhielten ſie zu ihrem Unterhalte das geweihete Brod, und täglich Gänſe- und Rindfleiſch im Ueberfluſſe, das noch ungerechnet, was ihnen durch die Opfer zufiel; aber nicht durch die öffentlichen, die ſie aus ihren Mitteln beſorgen mußten; auch wurde ihnen Wein gereicht. Dann hatten die Prieſter die Aufſicht über das Kalenderweſen, wobei ihr Anſehen außerordentlich groß war; denn ſie forderten von allen Königen in dem Augenblicke ihrer Erhebung auf den Thron einen Eid, durch welchen ſie geloben mußten, das ungewiſſe oder Religionsjahr, das, wegen Mangel eines Schalttages, nach vier Jahren um fünf Stunden, achtundvierzig Minuten und ſiebenunddreißig Sekunden zu kurz war, nie abzuſchaffen. Wie mächtig die Prieſterkaſte in Aegypten war, geht daraus hervor, daß ſie einen Theil des Reichsſtandes ausmachte; denn ſie, der König und die Soldatenkaſte bildeten gleichſam die drei Reichsſtände, das heißt, im eingeſchränkten Sinne; denn ſonſt beſtand, nach dem Diodor, der ganze Staatskörper

aus fünf Kaſten oder Klaſſen, den Prieſtern, zu welchen der König mitgezählt wurde, den Soldaten, den Hirten, den Ackerleuten und den Künſtlern. Nach den drei erſten Klaſſen, dem König, den Prieſtern und den Soldaten, waren die Ländereyen eingetheilt. Der eine Theil gehörte dem Könige, und war zur Unterſtützung der Königlichen Würde und zu dem Kriegsdienſte beſtimmt, wodurch er verhindert ward, dem Volke beſchwerliche Laſten aufzulegen; der zweite Theil war zum Unterhalte der Prieſter und deren Familie beſtimmt, auch mußten ſie zugleich davon einen gewiſſen Aufwand des öffentlichen Gottesdienſtes an Opfern ꝛc. beſtreiten, wie auch ſchon oben erwähnt worden; der dritte Theil gehörte den Soldaten an, damit ſie dadurch zur muthigen Vertheidigung des Vaterlandes aufgemuntert werden ſollten. Alle dieſe Ländereyen wurden den Ackerleuten für eine mäßige Pacht zum Anbaue und zur Bewirthſchaftung überlaſſen. — Bis zur Vereinigung des Prieſterſtandes mit der Königlichen Würde, wie ſchon oben bemerkt worden, hatte dieſer Stand die Wage zwiſchen dem Regenten und dem Volke gehalten, nach dieſer Vereinigung ſank das Vertrauen des Volkes zu ihrem Herrſcher und auch zu den Prieſtern, und als das Land fremde Herrſcher bekam, beſonders unter der Regierung der Griechen, ging das Anſehen des Prieſterſtandes nach und nach verloren, und mit ihm die Gelehrſamkeit, ſo daß Strabo, als er nach Heliopolis kam, wohl noch die Gebäude ſah, die ſie ehemals bewohnt hatten, aber keine große Gelehrte, nur Opferprieſter und Neocoren bewohnten ſie. Zu den Myſterien der Prieſter in Aegypten gehörten auch noch der Sperber, die Numidiſche Henne, der Ibis, der Wiedehopf, die Sphinx, der Lotusbaum, Rhamnus Lotus Linn. (ſ. unter Wegedorn), die Muſe oder der Piſang, Bananenbaum, Musa para-

disiaca Linn. etc.; ſie dienten ihnen zu hieroglyphiſchen Bildern, worein ſie ihre Lehrſätze hüllten. Außer dieſen Hieroglyphen, der Bilderſchrift, bedienten ſich die Aegypter auch der eigentlichen Buchſtaben, von denen es zwei Arten gab, die heiligen Buchſtaben und die gemeinen, deren ſich Jedermann in gewöhnlichen Geſchäften bediente. Die Prieſter waren auch die Lehrer der Jugend und unterrichteten dieſe in den zuletzt erwähnten beiden Buchſtabenarten, in der Rechenkunſt und Geometrie; jedoch lernten nicht Alle aus den unteren Ständen leſen und ſchreiben, ſondern nur die Handelsleute.

Bei den Griechen, deren Regierungsform in den früheſten Zeiten bloß krigeriſch war, konnte ſich keine Prieſterherrſchaft gründen, und wenn ſich auch in dieſer Zeit ihr Götterſyſtem auszubilden anfing, ſo geſchah dieſes mehr auf dem Wege des bürgerlichen Staates ohne Beziehung auf ein Prieſterthum; denn ihre Prieſter waren zugleich Philoſophen, Geſetzgeber und Dichter. Ihr Religionsunterricht beſtand hauptſächlich in Lehrſätzen und hiſtoriſchen Angaben der Theogonie (Urſprung der Gottheiten) und Kosmogonie (Lehre von der Entſtehung der Welt), die jedoch völlig fabelhaft und allegoriſch waren; die Wirkungen der Naturkräfte und die Aeußerungen menſchlicher Leidenſchaften machten die vornehmſte Grundlage ihrer Götterlehre aus; denn ſie perſonificirten alle Gegenſtände, welche Einfluß auf den Menſchen äußerten, ſeinen Verſtand in Anſpruch nahmen, wenn ſich auch die Wirkungen nur auf die Natur im Allgemeinen bezogen und den Menſchen nicht ins Beſondere trafen oder angingen. Dieſen allegoriſchen Gottesdienſt, von dem ſchon oben, S. 6, das hierher Gehörige geſagt worden iſt, entlehnten die Griechen größtentheils von den Aegyptern; denn ehe ſie nach Aegypten kamen, verehrten ſie, wie alle alten Völ-

ker, die Geſtirne, und erhoben diejenigen Menſchen, die ſich durch Erfindungen, Heldenmuth ꝛc. im Vaterlande auszeichneten, zu Göttern; nur die Verehrung der Thiere, den Thierdienſt hatten ſie mit andern Völkern nicht gemein, dieſer blieb ihnen fremd, ein Beweis, daß ihre Erkenntniß von der Natur, überhaupt von der Schöpfung reiner war, als diejenige der Völker, welche Thieren eine göttliche Verehrung bewieſen. Die Weiſen und Gelehrten Griechenlands ſahen wohl ein, daß es, um eine kriegeriſche Nation geſitteter zu machen, nöthig ſey, ihr den Götterdienſt ſo ſinnlich als möglich zu machen. Dieſerhalb bediente man ſich auch der Dichter zu dieſem Zwecke, deren Geſänge ſich immer auf die Götter bezogen, und wenn dieſes auch in einigen nicht unmittelbar geſchah, wenn ſie keine Göttergeſchichte enthielten, ſo richteten ſie doch gemeiniglich beim Eingange derſelben ihre Bitte an den Jupiter oder an eine andere begeiſternde Gottheit, wodurch ſie das Volk zu dem Glauben an die Macht und Vorſehung der Götter führten, und ihm die erſten Begriffe von Recht und Sittlichkeit, von künftiger Belohnung und Beſtrafung ſeines Verhaltens beibrachten; und da die Geſänge der Dichter wegen ihres Inhaltes der vornehmſte Gegenſtand des Jugendunterrichts waren, ſo entſtand daraus auf der einen Seite der wirkſamſte Einfluß auf die Sittenverbeſſerung, und auf der andern die große Bewunderung und Hochachtung der Griechen für ihre früheſten Dichter. Wenn ſich nun anfangs der Gottesdienſt auf die erhabenſten perſonificirten Naturerſcheinungen und deren Wirkungen, und auf die vorzüglichſten perſonificirten Beſchäftigungen der Menſchen beſchränkte, ſo wurde er doch in der Folge, als das Volk ſich mit Eifer dieſem Dienſte hingab, weiter ausgedehnt, und auch die Heroen als Halbgötter mit in dieſe Verehrung gezogen, welches beſonders nach Ablauf

des ſogenannten heroiſchen Zeitalters geſchah; denn man fing nun an die Thaten der Vorfahren in einem ganz andern Lichte zu betrachten; ſie erſchienen als von den Göttern geleitete Unternehmungen, und daher beſchloß man auch diejenigen göttlich zu verehren, die ſich an der Spitze dieſer Unternehmungen befanden, und die gleichſam von den Göttern zum Führer der Krieger beſtimmt worden, um große Thaten zu verrichten. Je ausgebreiteter nun die Verdienſte dieſer Helden geweſen waren, deſto allgemeiner war die ihnen nach dem Tode geweihete Verehrung, da hingegen diejenigen, welche ſich nur um einzelne Völkerſchaften oder Städte verdient gemacht hatten, eine mehr beſchränktere Verehrung und Vergötterung genoſſen. Man verband dadurch um ſo genauer den Tempeldienſt mit dem Staate, und gebrauchte ihn zum Zwecke des Letzteren, ohne die Verwalter des Tempeldienſtes, die Prieſter und Prieſterinnen, mächtig werden zu laſſen; ſie waren abhängig vom bürgerlichen Staate. Sowohl die Prieſter, als auch die Prieſterinnen, deren Anzahl ſich bei jedem Tempel nach dem Range der Gottheit, die verehrt wurde, richtete, konnten ſich verheirathen, obgleich man in der Folge zu Prieſterinnen meiſtens unverheirathete Perſonen wählte, die ſich entweder beſtändig zum eheloſen Leben verpflichten mußten oder nur bis zum Ehebündniß Prieſterinnen blieben. Bei Einigen war das Prieſterthum erblich, Andere wurden dazu durch freie Wahl oder durchs Loos erkoren. Ihre Wohnung war gewöhnlich in der Nähe der Tempel oder der geweiheten Haine, oft auch innerhalb der Letzteren. War der Tempel nur einer Gottheit gewidmet, ſo war dieſes durch den Namen derſelben in einer kurzen Aufſchrift über dem Eingange angezeigt, war er aber allen Göttern überhaupt gewidmet, ſo führte er den Namen Pantheon. Den Unterhalt bezogen die Prieſter u. Prieſterinnen von

den Opfern, welche den Göttern dargebracht wurden, ſo auch von den Feldern und Ländereyen, die zu den gottesdienſtlichen Bezirken gehörten. Uebrigens war die prieſterliche Würde in den älteſten Zeiten Griechenlands ſehr ehrenvoll, und wurde zum Theil von den edelſten und angeſehendſten Perſonen, zuweilen ſelbſt von Königen bekleidet. Zu den Religionsgebräuchen der Griechen gehörten auch die Befragung der Orakel, und der Glaube an Wahrſagungen und Vorbedeutungen. Dieſe Gebräuche waren beſonders wichtig in Beziehung auf den bürgerlichen Staat, und ſie wurden auch in wichtigen Staatsangelegenheiten vortrefflich genützt. — Bei den Römern war das Prieſterthum in vieler Beziehung dem Griechiſchen ähnlich; es war auch mit dem bürgerlichen Staate innig verbunden, und hatte bei dem kriegeriſchen oder an Krieg gewöhnten Leben dieſes Volkes eine gleiche Entſtehung und Fortbildung; denn indem die Römer den allegoriſchen Gottesdienſt gleichfalls annahmen, ſo bildeten ſie ihn zu einer Höhe aus, wie er bei den Aegyptern und Griechen nicht ausgebildet worden iſt, das heißt, in der Vielheit und Verſchiedenheit der Götter und in deren Verehrung (ſ. oben, S. 6). Da man die erſten Prieſter von dem Gründer Roms, dem Romulus, einſetzen läßt, ſo geht ſchon daraus hervor, daß ſie von dem Staate abhängig waren und als Staatsbediente betrachtet wurden, denen kein anderes Recht eingeräumt wurde, als dem Gottesdienſte vorzuſtehen. Es wurden aus den dreißig Curien, worein das Römiſche Volk getheilt war, ſechzig Prieſter gewählt, aus jeder Curie zwei; jeder Prieſter mußte ein Alter über funfzig Jahre haben, dabei verheirathet, von guter Herkunft, untadelhaften Sitten, und ohne körperliche Gebrechen oder Mängel ſeyn. Ihre Frauen wurden gleichfalls als Prieſterinnen angeſehen, und auch ihnen Verrichtungen bei dem Götterdienſte zugetheilt.

Numa, welcher als Gründer eines geregelten Götterdienſtes angeſehen werden muß, vermehrte ihre Anzahl, und die Wahl geſchah aus den Patriziern; ſpäterhin mußten ſie auch aus dem Volke gewählt werden, wobei die erledigten Stellen anfangs von dem Prieſtercollegium wieder beſetzt wurden; ſpäterhin ward dieſes Recht der Prieſterwahl von Cnejus Domitius dem Volke eingeräumt. Dieſes geſchah nun wechſelweiſe ſo lange, bis die Kaiſer Beiden das Recht nahmen und die Prieſter allein einſetzten. Sie wurden nach der Wahl zu ihrem Amte, welches ſie auf Lebenszeit bekleideten, feierlich eingeweiht, waren frei von allen Kriegsleiſtungen, aber nicht von den gewöhnlichen Abgaben. Das Prieſterkollegium, Collegium Pontificum, mit dem Hohenprieſter an der Spitze, wurde von Numa eingeſetzt, und beſtand anfangs nur aus vier Mitgliedern, welche aus den Pratriziern gewählt wurden; im Jahre 454 nach Erbauung der Stadt kamen noch vier Mitglieder aus dem Volke dazu, und Sulla vermehrte dieſe Zahl noch um ſieben Mitglieder, ſo daß das ganze Kollegium aus funfzehn Mitgliedern, außer dem Hohenprieſter, beſtand. Die erſten acht wurden Pontifices majores, und die von Sulla hinzugekommenen ſieben Mitglieder Pontifices minores genannt. Es wurde dieſem Kollegium von Seiten des Staates zwar eine große Macht, beſonders in Religionsſachen, eingeräumt, ſo daß es oft der höchſten weltlichen Obrigkeit Einhalt thun konnte, indeſſen wurde es von den Volksvertretern oft in der Ausübung ſeiner Macht gehindert, und mußte auch den Cenſoren auf Verlangen von der Befugniß dazu Rechenſchaft geben. Es hatte zur Dienſtleiſtung verſchiedene Unterbediente, konnte manche Vergehen mit Geld und auch auf andere Weiſe ſtrafen, that Ausſprüche in Teſtaments-, Adoptions- und anderen Angelegenheiten,

und erhielt ſich in der Ausübung ſeines Amtes bis auf Theodoſius den Großen, der ihm, ſo wie überhaupt den Prieſtern, die Einkünfte und Freiheiten entzog, worauf ſich nach und nach dieſe Kaſte des Götterdienſtes auflöſete. S. auch den Art. Pontifex maximus, Th. 115, S. 105 und f. Es gab bei den Römern verſchiedene Prieſterklaſſen, die beſonderen Göttern und Tempeldienſten geweihet waren. Hierher gehören die Flamines, welche einer gewiſſen Gottheit allein dienten und von derſelben den Namen annahmen. Die Erſten wurden von Numa eingeſetzt und aus den Patriziern gewählt, es waren die Oberprieſter des Jupiters, des Mars und des Quirinus (Flamen Dialis, Martialis et Quirinalis); ſie waren die Vornehmſten unter allen noch nachher gewählten Oberprieſtern dieſer Klaſſe, welche große Vorzüge genoſſen, beſonders der Oberprieſter des Jupiters, der ſich, nach dem Livius, von einem Lictor begleiten ließ, und Kraft ſeines Prieſterthums das Recht hatte, im Senate zu ſitzen. Alle drei hatten, nach dem Cicero, das Recht im Kollegium der Prieſter zu ſitzen, ſich der Sella curulis zu bedienen, und einen Purpurſaum am Kleide zu tragen. Wenn gleich ihr Anſehen ſehr groß war, ſo ſtanden ſie doch unter dem Hohenprieſter oder Pontifex maximus, der ſogar das Recht hatte, ſie in den ältern Zeiten der Republik nach ſeiner Willkühr zu wählen, und der ſie auch, wie den Opferkönig, Rex Sacrificulus, wider ihren Willen einſetzen konnte. Zur Zeit der Republik beſtanden funfzehn ſolche Flamines oder Oberprieſter, die aber nachher unter den Kaiſern vermehrt worden ſind; denn von dem Auguſtus an, dem zu Ehren nach ſeinem Tode von dem Tiber ein Tempel erbauet und Prieſter dabei angeſtellt worden, welche Auguſtales Sodales genannt wurden, erhielt ein jeder Kaiſer nach ſeinem Tode und ſeiner

Vergötterung Prieſter, welche, da die Kaiſer alle den Namen Auguſtus führten, gleichfalls Auguſtales genannt wurden; auch führten ſie mitunter beſondere Namen, nach dem Familiennamen der Kaiſer, z. B. Flavianer ꝛc. Tiberius, als der Stifter dieſer Prieſterklaſſe, war ſelbſt Mitglied derſelben, ſo auch Druſus, Claudius und Germanicus. Es waren überhaupt bei der Geſellſchaft des Tiberius fünfundzwanzig Mitglieder, welche aus den vornehmſten Bürgern Roms durch's Loos gewählt wurden. Die Flamines wurden ſpäterhin in den Comitiis curiatis vom Volke erwählt, und dann von den Hohenprieſtern eingeweiht. Ihre Frauen hießen Flaminicae, ihre Aſſiſtenten Flaminii, und ihre Aufwärter Camilli. Die aus den Patriziern gewählten Flamines hießen Majores, und die aus dem Volke, den Plebejern genommenen Minores, wie die Pontifices. Sie verwalteten ihr Amt auf Lebenszeit; und die Flamines der Municipien, welche aus den Decurionen gewählt wurden, behielten ihr Amt nur eine Zeit lang. Auch dieſe Prieſter hörten mit dem Untergange des Götterdienſtes auf. Die Epulonen, Epulones, waren Prieſter, welche die Gaſtmähler, Epulae, für die Götter veranſtalten mußten. Dieſe Prieſterkaſte wurde zuerſt im Jahre der Stadt 558 eingeſetzt und beſtand aus drei Mitgliedern, unter Cäſar war ſie bis auf zehn Mitglieder angewachſen. Die Gallen, Galli, oder Prieſter der Cybele, mit dem Archigallus oder Oberprieſter an der Spitze. Es waren größtentheils Verſchnittene. Dem Dienſte der Cybele ſtanden auch Prieſterinnen vor, unter welchen eine Matrone, Namens Laberia Felicla, die Hoheprieſterin der Mutter der Götter war. Die Saliaren, Salii, welche von Numa eingeſetzt wurden, und zwölf an der Zahl waren. Sie waren dem Dienſte des Mars geweihete Prieſter, welche am

erſten März die Ancilia (kleine, runde, ehrne Schilde), welche in dem Tempel des Mars aufbewahrt wurden, mit Singen und Tanzen durch die Stadt tragen mußten. Sie wurden von den Saliariſchen Jungfrauen, Virgines saliae, begleitet. Tullus Hoſtilius vermehrte ihre Anzahl noch um zwölf. Erſtere wurden Salii Palatini oder Quirinales, und Letztere Salii Collini s. Agonales genannt; dann gab es noch Salii Albani und Antoniniani, welche dem Antoninus Caracalla nach deſſen Tode zu Ehren eingeſetzt worden, und die Salii Pavorii und Pallorii; die Luperci, Potitii, Pinarii, die Fratres Arvales oder Arvaliſchen Brüder, die Veſtalinnen, die Auguren ꝛc. ꝛc. Beſonders wichtig und innig mit dem Staate in politiſcher Beziehung verbunden waren die Augures oder Auguren, eine Art der Wahrſager. Das Augurium war eines der vornehmſten Stücke des Römiſchen öffentlichen Gottesdienſtes. Man rechnete zu dieſem Dienſte, außer dem eigentlichen Augurium, auch noch das Auſpicium und das Haruſpicium. Das Erſtere war eine Zeichendeutung von den Erſcheinungen am Himmel; das zweite eine Vogeldeutung aus dem Fluge, Geſange und Freſſen der Vögel, und das Letztere eine Opferdeutung, die aus der Beſichtigung der Eingeweide der Opferthiere genommen wurde; indeſſen beobachteten auch die Auguren den Geſang der Vögel u. man leitete ſogar ihren Namen ab avium garritu von dem Gezwitſcher der Vögel her. Dieſe Art der Wahrſagerey trifft man bei den älteſten Völkern, beſonders bei den Chaldäern; auch bei den älteſten Griechen findet man ſie ſchon als eine ſehr geachtete Kunſt, in der Tireſias und Calchas berühmte Meiſter waren. Numa führte ſie zuerſt in Rom ein, und ließ dazu die geſchickteſten Meiſter aus Hetrurien kommen, um ſich derſelben bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen zu bedienen, und die

Bürger Roms darin zu unterrichten; ſpäterhin ſchickten die Römer alle Jahre junge Leute, die aus den vornehmſten Familien Roms gewählt wurden, nach Hetrurien, um dieſe Kunſt daſelbſt zu erlernen. Bis auf das Jahr 450 nach Roms Erbauung waren die Auguren aus dem Geſchlechte der Patrizier, von dieſem Jahre an kamen aber auf das Verlangen der Tribunen fünf Auguren aus dem Volke hinzu, ſo daß das Kollegium der Auguren aus neun Perſonen beſtand, zu denen der Dictator Sulla in der Folge noch ſechs andere hinzunahm, ſo daß es nun funfzehn Perſonen ausmachte. Das Haupt dieſer Geſellſchaft hieß Magiſter Augurum. Nachdem die Republik in ein Kaiſerthum verwandelt worden, hatte jeder Kaiſer, außer den Staatsauguren, ſeine beſonderen Auguren, die in dem Kaiſerlichen Pallaſte wohnten, und die Kaiſer auf ihren Reiſen begleiteten. Auch gab es Städte in dem Römiſchen Gebiete, die ihr auguraliſches Kollegium hatten, deſſen Mitglieder ſich, wie z. B. in Lyon, auf dreihundert beliefen. Ob die Auguren anfangs vom Volke gewählt wurden, oder ob dieſes von dem Kollegium ſelbſt geſchehen iſt, iſt bis jetzt unentſchieden geblieben, ſpäterhin wählte ſie das Letztere, bis Marius aus Verdruß, nicht die Augurwürde erlangen zu können, es durch den Tribun Domitius dahin brachte, daß dem Kollegium der Auguren das Wahlrecht genommen und dem Volke gegeben wurde. Dieſe Verordnung wurde zwar bald darauf vom Sulla wieder aufgehoben, aber ſpäterhin vom Cäſar wieder erneuert, bis das Kollegium vom Kaiſer Auguſtus das Wahlrecht ihrer Mitglieder wieder erhielt. Wie wichtig dieſe Wiſſenſchaft für die Römiſchen Staatsverhältniſſe war, und wie tief ſie in die geheimſten Grundſätze der Staatsverwaltung eingewebt geweſen ſeyn muß, geht aus einem Geſetze der zwölf Tafeln hervor, welches den Ungehorſam ge-

gen die Auguren bei Lebensſtrafe in folgenden Ausdrükken beim Cicero unterſagt: Quae Augur injusta, nefasta, vitiosa, dirave deſixerit, irrita infestaque sunto, quique non parverit, capitale esto; das heißt: was der Augur für unrecht, der Religion nachtheilig, fehlerhaft und ſchrecklich ein für allemal erklärt, das ſoll ungültig und verhaßt ſeyn, wer das nicht befolgt, ſoll ſein Leben verwirkt haben. Aus den Auguren geht hervor, daß die ganze Religion der Römer, ſo wie überhaupt das Prieſterthum, bloß in den Händen der Patrizier zu Staatszwecken benutzt wurde, und daß die aufgeklärteſten Römer über den innern Gehalt deſſelben ſelbſt ſpöttelten. Der weiſe Numa ſah wohl ein, daß bei Einführung einer Staatsreligion bei einem rauhen kriegeriſchen Volke, es hauptſächlich darauf ankomme, den Aberglauben zu unterhalten und zu beſtätigen, um dadurch auf diejenigen Staatszweige zu wirken, die man beſonders angeregt wiſſen wollte, und dieſes wurde beſonders durch den Götterdienſt und der Wahrſagerey erreicht, und daher ſuchte man auch beide ſo viel als möglich auszubilden. Man war unerſchöpflich in Erſchaffung oder Erfindung neuer Götter, man perſonificirte Alles, was nur irgend verehrt werden konnte, wie auch ſchon oben, S. 6, angeführt worden, und ſo geſchah es auch mit den geheimen, den Wahrſagerkünſten. Die Vögel, auf deren Flug und Geſang man am meiſten bei dem Augurium Acht gab, waren der Adler, der Geyer, der Hühnergeyer, die Eule, der Rabe, die Krähe, die Taube ꝛc. Beſonders wichtig waren die ſogenannten heiligen Hühner in den Augurien, die man zu dieſer Abſicht aus der Inſel Negroponte kommen uud ſie in Käſichen aufbewahren ließ. Man hatte bei ihnen Acht, wie ſie die ihnen vorgeworfenen Körner auffraßen; geſchah nun dieſes mit Begierde, ſo war es eine glückliche Vorbedeutung, zeigten ſie aber keine Luſt zum

Freſſen, ſo war dieſes ein böſes Zeichen oder eine üble Vorbedeutung. Dieſe heiligen Hühner wurden ſelbſt mit in den Krieg genommen, um hier vor einer Schlacht erſt deren Ausgang durch dieſe Hühner zu erfahren, um ſie entweder beginnen zu können oder ſie gänzlich zu unterlaſſen. Die Römiſche Politik wußte aber dieſen Aberglauben den Abſichten des Senates und der Feldherren gemäß einzurichten. Man ließ daher die eingeſperrten Hühner abſichtlich etwas hungern; wenn ſie nun von dem Pullarius oder Hühnerwärter herausgelaſſen wurden, nachdem ihnen das Futter hingeſtreut worden, ſo mußten ſie natürlich begierig darüber herfallen, mithin konnte man das Unternehmen oder die Schlacht wagen. Da die Auguren dem Römiſchen Staate und der Religion ſo wichtig waren und in alle Geheimniſſe von beiden eingeweiht wurden, ſo wurde auch bei ihrer Wahl mit der größten Behutſamkeit zu Werke gegangen, und nur ſolchen Perſonen dieſe Würde ertheilt, die kein Leibesgebrechen beſaßen uud ein untadelhaftes Leben geführt hatten; wenn ſie dann bei der Prüfung beſtanden, ſo war der ihnen ertheilte Charakter eines Zeichendeuters unauslöſchlich; ſie konnten um keiner Urſache willen abgeſetzt werden. Der Senat konnte ſich an keinem anderen Orte verſammeln, als den ſie vorher dazu geweihet hatten. Wenn ſie während der Verſammlung des Senats oder des Volkes eine üble Vorbedeutung wahrnahmen, ſo hatten ſie die Macht, die Verſammlung aufzuheben; ſo auch diejenigen obrigkeitlichen Perſonen außer Würde zu ſetzen, deren Wahl unter unglücklichen Vorbedeutungen geſchehen war. Alles, was daher in Beziehung auf den Staat geſchah, konnte nur auf den Rath der Auguren geſchehen; denn waren die bei irgend einem Vornehmen der Obrigkeit beobachteten Vorbedeutungen günſtig, ſo antworteten die Auguren: id aves addicunt, die Vögel ſagen

es zu oder billigen es; waren sie aber schlimm (adversa, infausta, piacularia), so war ihre Antwort: id avoz abdicunt, die Vögel mißbilligen es. Wenn die Vorbedeutungen sich selbst darboten, so hießen sie dargebotene, oblativa, wenn sie aber erst gesucht werden mußten, so hießen sie erlangte, impetrativa. Dieser mit besonderen Ceremonien verrichtete Akt beschränkte sich nicht bloß auf den Flug der Vögel, sondern auch auf die Eingeweide der Opferthiere und auf die Erscheinungen am Himmel, wie auch schon oben bemerkt worden. Die Letzteren wurden besonders berücksichtiget und als die glaubwürdigsten gehalten. Wenn daher der Vorsteher der Auguren eine Versammlung aufheben wollte, so durfte er nur öffentlich bekannt machen, daß er Zeichen am Himmel wahrgenommen habe, mit der Formel: alio die, auf einen andern Tag. Es entstanden jedoch in der Folge durch die Auguralische Priestermacht viele Mißbräuche, welche der Senat endlich einzuschränken sich genöthiget sah, besonders zu der Zeit, als die Spannungen zwischen den Patriziern und Plebejern, durch die Volksvertreter zum Theil angefacht, sehr groß waren; der Rath verordnete daher, daß solche Auguralbekanntmachungen und öffentliche Anschläge eine auf rechtmäßige Art zusammenberufene Versammlung ferner nicht mehr zerreißen sollten. Ein Mehreres über die Auguren, Auspicien, Tripudien, Haruspicien oder Extispicien, s. unter Wahrsager und Zeichendeuter, in W. u. Z. — Aus dem oben über den Römischen Gottesdienst und das Priesterthum Gesagten geht hervor, daß die Priester zwar eine große Gewalt über das Volk besaßen; allein diese Gewalt erhielten sie durch den bürgerlichen Staat, von dem sie ganz abhingen, und der sich die ihnen geliehene Macht nur zu seinen Zwecken bediente; an eine Eigenmacht war aber nicht zu denken, selbst nicht

bei den Spaltungen zwiſchen den beiden Staatszweigen, Senat und Tribunen; denn ſelbſt in Beziehung auf die Religion vereinigten ſich ihre Zwecke, ſo ſonderbar dieſes auch ſcheinen mag, weil man von keiner Seite den Prieſtern eine unumſchränkte Gewalt einräumen wollte, ſondern nur immer eine untergeordnete. — Die gottesdienſtlichen Einrichtungen der alten Deutſchen ſind, wie bei allen alten Völkern, in ein tiefes Dunkel gehüllt; denn was wir davon wiſſen, ſind bloß Bruchſtücke, welche uns hauptſächlich die mit ihnen Krieg führenden Römer, Cäſar und Tacitus, in ihren Schriften hinterlaſſen haben, ſoviel geht aber daraus hervor, daß auch bei ihnen der Gottesdienſt das Mittel war, welches dieſe rauhe, kriegeriſche, nur die Freiheit liebende Nation, die nur bewaffnet, in vollſtändiger Rüſtung, bei demſelben erſchien, feſſeln konnte, und durch den ſie gleichſam den Vorſchmack von einer bürgerlichen Verfaſſung bekam, der ſie ſehr abgeneigt zu ſeyn ſchien, weil jedes andere Gewerbe, außer Jagd, Fiſcherey, Viehzucht und Krieg, den alten Deutſchen, nach Tacitus Schilderung, nicht zuſagte. So wurde auch ihr Gottesdienſt im Freien unter einer Eiche, oder in Hainen, welche den Göttern geheiliget waren, von denen ſie den Namen führten, von ihren Prieſtern abgehalten. Ihre vornehmſten Gottheiten waren die Sonne, der Mond, das Feuer und die Erde, welche Letztere ſie unter dem Namen der Hertha verehrten. Außer dieſen Gottheiten, die ſie mit allen übrigen Völkern des Alterthums gemein hatten, da ſich ihre Wirkungen auf die ganze Natur am ſichtbarſten äußern, und ſie am verſtändlichſten die Gottheit verkündigen, fingen ſie ſpäterhin auch an Menſchen, die ihnen wichtige Dienſte geleiſtet hatten, nach ihrem Tode zu vergöttern. So finden wir bei ihnen den Gott Tuisco oder Tuiscon. Dieſer Tuisco ſoll gleich nach den

Zeiten der Sündfluth nach Deutſchland gekommen, und als der eigentliche Gründer des Deutſchen Volkes zu betrachten ſeyn. Er ſoll den Deutſchen Geſetze gegeben, gottesdienſtliche Gebräuche vorgeſchrieben, und ſich durch alle ſeine Einrichtungen zum Wohle der Nation ſo verdient gemacht haben, daß man ihm nach ſeinem Tode einen Platz unter den Göttern gegeben hat. Von ihm ſtammen die zehn Könige ab, die lange vor Chriſti Geburt in Deutſchland geherrſcht haben ſollen, als: Mannus, Ingevon, Iſtevon, Hermannus, Marſus, Gambrivius, Suevus, Vandalus, Teutonus und Allemannus, welche Stifter der nach ihnen benannten Völker wurden. Nach dem Tacitus ſoll eine von den vornehmſten Ceremonien, welche die alten Deutſchen ihrem Stammvater Tuisco und deſſen Sohne Mannus erwieſen haben, geweſen ſeyn, daß ſie ihr Lob in Verſen beſangen, die nach dem erwähnten Schriftſteller ſchon ein hohes Alter hatten. Außer dieſen Gottheiten ſollen die Deutſchen, nach dem Tacitus, auch noch den Vulkan, mit dem Feuer gleichbedeutend, die Hebe, mit der Hertha oder der Erde gleichbedeutend, den Merkur oder Teut, den Mars, den Herkules ꝛc. verehrt haben. Außer dieſen von den Römern uns aufbehaltenen Gottheiten der alten Deutſchen, hat uns noch die Zeit einige Denkmale von Deutſchen Göttern aufbehalten, wovon die Römer nichts erwähnen. Hierher gehört die Irmenſäule, eine Gottheit der alten Sachſen, die Göttin Nehalennia, die Iſis der Sueven, der Crodo, der Prono, die Göttin Trigla, der fünfköpfige Porewith, der vierköpfige Suantowith, der Rodigaſt, die Göttinnen Siwa, Flynz, Epona und Aventice, der Gott Latobius ꝛc.; dann kommt auch wieder der Gott Odin oder Wodan, welches der Jupiter oder Zevs der Römer und Griechen ſeyn ſoll, und deſſen Gemah-

lin die Göttin Freya oder Frigga, vor, welche als die Göttin der Liebe betrachtet wird, die ihren Pallaſt an der Walhalla oder dem Orte der Auserwählten, der abgeſchiedenen tugendhaften Seelen hatte; auch findet man die Nornen oder Parzen bei den alten Deutſchen; doch ſind dieſes mehr poetiſche Naturen der ſpäteren Zeit; ſ. auch den Art. Mythologie, Th. 99, S. 611 u. f. Auch die Prieſter der alten Deutſchen bedienten ſich mancher Mittel, um das Volk ihrer Herrſchaft zu unterwerfen, beſonders benutzten ſie den Aberglauben deſſelben. Sie waren zugleich Richter des Volkes und konnten nicht nur körperliche Strafen vollziehen, ſondern auch am Leben ſtrafen, welches ſtets nach dem Befehle der Götter geſchah, nach deren Ausſpruch die Strafen vollzogen wurden. Auch die Zeichendeutung gehörte bei den alten Deutſchen zu demjenigen Mittel, durch welches ſie Glück oder Unglück in ihren Unternehmungen gewahrten; ſie war alſo ein mächtiger Hebel in ihrer Politik. Tacitus ſagt darüber Folgendes: „Sie (die alten Deutſchen) betrachten mehr, als ſonſt irgend ein Volk, den Flug der Vögel, und bedienen ſich der Looſe, denen ſie Glauben beimeſſen. Ihr Verfahren dabei iſt nur ganz einfach und kunſtlos. Sie hauen von einem fruchtbringenden Baume einen Aſt ab, den ſie hierauf in verſchiedene kleine Theile zertheilen, auf deren jeden ſie ein beſonderes Kennzeichen machen. Hierauf werfen ſie ſolche ohne Wahl auf ein weißes Kleid. Betrifft es nun eine öffentliche Angelegenheit, über die man die Looſe zu Rathe zieht, ſo ſteht der Prieſter der Nation der Handlung vor; iſt es eine Privatangelegenheit, ſo thut es der Hausvater, der, nachdem er ſein Gebet zu den Göttern verrichtet und ſeine Augen zum Himmel erhoben hat, dieſe Späne dreimal nimmt und ſie nach den darauf gemachten Zeichen auslegt. Sind ſie nicht günſtig, ſo ziehen ſie denſelben

Tag nichts weiter zu Rathe; wenn dieſelben aber eine gute Vorbedeutung geben, ſo bedienen ſie ſich auch der Auſpicien, welche ſie eben ſowohl, als die Römer, aus der Stimme und dem Fluge der Vögel, aber ganz eigenthümlich von den Pferden herleiten, welche auf Koſten des Gemeinweſens in dieſen heiligen Hainen unterhalten werden. Dieſe Pferde ſind weiß und werden zu keiner profanen Verrichtung gebraucht. Die Prieſter und der König, oder das Haupt der Nation ſpannen ſie an einen heiligen Wagen, begleiten ſie und geben auf ihr Wiehern und das Zittern ihrer Glieder Achtung, und keiner Vorbedeutung wird mehr Glauben beigemeſſen, als derjenigen, die ſie daraus herleiten. Sie haben auch noch eine andere Art von Vorbedeutungen, deren ſie ſich im Kriege bedienen, um zu entdecken, auf welcher Seite der Sieg ſeyn werde. Zu dieſem Zwecke ſuchen ſie Einen von den Feinden in ihre Hände zu bekommen; Einer aus ihnen ficht mit demſelben, und man glaubt, daß der allgemeine Vortheil auf der Seite desjenigen ſeyn werde, der in dieſem Gefechte den Sieg davon getragen hat ꝛc.“ Auch die Alraunen oder Erdmännchen mußten dem Aberglauben dienen. Es waren kleine ½ bis 1½ Fuß hohe aus der Wurzel der Mandragora, Atropis Linn. (ſ. unter Tollkraut, in T.) geſchnitzte Figuren, welche gemeiniglich die Bildung einer Weibsperſon, ſelten die einer Mannsperſon hatten; man kleidete ſie reinlich an und ſetzte ſie an irgend einen geheimen Ort in der Wohnung, und ließ ſie da ſo lange ſtehen, bis man ſie um Rath fragen wollte; dann wurden ſie hervorgeholt, und mußten ihre Dienſte leiſten. Man betrachtete ſie wie eine Art von Hausgöttern oder Laren, und machte ihnen Geſchenke, kleidete ſie alle Neumonde um, wuſch ſie alle Sonnabende mit Wein und Waſſer ꝛc., und behandelte ſie förmlich als lebende Weſen. Auch die Wahrſagerey war ein

die empfangene Gabe ſogleich auf der Stelle. Dieſe Sekte wird von den Hindoſtanern für beſonders heilig gehalten. Unter den adoptirten Braminen ſind noch beſonders die Guanigol zu nennen, welche ſich in den Klüften und Höhlen aufhalten, nichts Eigenes beſitzen und nie mit einer Weibsperſon reden. Dieſe Sekte hat einen Abſcheu an der Vielgötterey und den Tempelceremonien ihres Volkes. — Die zweite Kaſte nach den Braminen ſind die Kſchattries, Tſchetris, Krieger oder Soldaten, wozu auch die Rajahs oder Rajahen (der Adel des Landes) gehören. Aus ihnen werden die Regenten, wie in Aegypten, gewählt; auch müſſen ſie dafür ſorgen, daß die Braminen keinen Mangel leiden. Der niedere oder ärmere Adel dient dem reicheren als Soldat, und dieſe Krieger werden Rajahuten oder Raſputen genannt. Dieſen Kriegerſtand ſoll Brahma oder Brama aus ſeinem Herzen hervorgebracht haben, um dadurch die Herzhaftigkeit des Kriegers allegoriſch zu bezeichnen. Die dritte Kaſte ſind die Waiſchis oder Vaſſier, von Einigen auch Wiſe, Biſe, Wees, Beiſe geſchrieben, welche ſich mit dem Handel beſchäftigen; ſie ſollen ihren Urſprung aus dem Bauche des Brahma haben, welches allegoriſch ſo viel als einen Verſorger oder Ernährer bedeutet. Man nennt die Kaufleute auch Banianen. Die vierte Kaſte ſind die Schuters oder Sudders, Künſtler und Handwerker, welche ſich nach Einigen in zwei Klaſſen theilen, in die reinen und in die unreinen Schuters. Die Erſteren folgen in ihrer Lebensart den Banianen und enthalten ſich des Fleiſches und des Weines entweder ganz, oder bedienen ſich deſſelben doch nur ſehr ſelten; eben ſo kommen ſie auch in den Lehrbegriffen der Religion mit ihnen überein. Sie ſollen aus dem Fuße des Brahma entſprungen ſeyn, um damit vielleicht die ſtehende Geſchäftigkeit anzudeuten. Die

unreinen Schuters sind die Tagelöhner, Lastträger ꝛc. Einige rechnen auch die Land- und Gartenbau-Treibenden zu den Schuters, Andere jedoch zu den Waischis. Die fünfte und letzte Kaste machen die Parias, Paraier, Parraer aus, welche nicht allein für unrein, sondern auch für den Auswurf der zuerst angeführten vier Kasten gehalten werden; denn die Mitglieder dieser Kaste sind so verachtet, daß sie nicht einmal unter den Andern wohnen dürfen. Von dieser Kaste sollen die in Europa lebenden Zigeuner abstammen; s. unter Zigeuner, in Z. Wenn gleich der Unterschied der oben angeführten Kasten in Indien mehr politisch als religiös ist, so bekommen sie doch ihre Festigkeit durch die Religion, die hier eine unendliche Wirkung auf das Volk hat, so, daß man hier gleichsam eine vollkommene Priesterregierung annehmen könnte, wenn diese nicht selbst durch die Kastenverhältnisse behindert würde in Wirksamkeit zu treten; sonst herrschen die Braminen uneingeschränkt über die Meinungen des Volkes, das bei ihrem Barte schwört und ihnen die Füße küßt; ja was ein Bramine von einem Individuum aus einer anderen Kaste verlangt, muß dieses ihm geben oder wenigstens zu verschaffen suchen; und da sie, wie schon oben angeführt worden, ihren Ursprung aus dem Haupte des Brahma ableiten und sich daher für vollkommen rein und ohne Sünde halten, so genießen sie auch des Vorrechts, als der vornehmste Adel angesehen zu werden; sie dürfen nicht, wie andere Unterthanen, vor den Königen niederfallen, sondern können sich in ihrer Gegenwart setzen; dann können sie zu den höchsten Ehrenstellen gelangen und Statthalter über Provinzen und Städte werden. Sie sind die Bewahrer der Wedas oder heiligen Bücher, die in der Samskrit- oder Sanskritsprache geschrieben sind, und die Niemand, außer diesen Priestern, zu sehen erhält, und woraus sie vor-

geben die Zeichendeuterey und andere geheime Wiſſenſchaften zu erlernen. Man will jedoch zweifeln, daß die vorgegebenen uralten Wedas wirklich vorhanden ſeyen, ſondern hält es für eine Liſt der Braminen, um ihr Anſehen beim Volke zu befeſtigen, ja daſſelbe auch über Fürſten auszudehnen, und dieſe mit einer unumſchränkten Gewalt zu beherrſchen, indem ſie dieſes Recht durch die göttliche Macht aus dieſen Büchern beſtätigen wollen, und daher machen ſie auch einen Glaubensartikel daraus, welcher in dem Verbote liegt, daß das Volk dieſe Bücher nicht anſehen darf, indem nur den Braminen, den Abkömmlingen der Gottheit, dieſes Recht vor Fürſten und Volk allein zuſtehe; ſ. Weda, in W. Die Tempel, worin die gottesdienſtlichen Handlungen begangen werden, heißen Pagoden, ſ. Th. 106, S. 155, und unter Tempel, in T., in deren Vorhöfen, außer den Braminen, auch die Bajaderen oder Devedaſchis, Tänzerinnen, wohnen, ſ. unter Tanz, in T. Die alten Indianer beteten, wie die übrigen alten heidniſchen Völker, die Geſtirne an, man findet auch noch gegenwärtig Indianer, welche die Sonne und den Mond anbeten. Späterhin beteten ſie das Feuer an, und bald darauf erhoben ſich mehrere Sekten, die den alten Gegenſtand des Gottesdienſtes abänderten, und die drei perſonificirten Haupteigenſchaften der Gottheit: die Macht zu erſchaffen, zu erhalten und zu zerſtören, wurden in eben ſo viele Gottheiten umgeſchaffen, wodurch innere Religionskriege entſtanden, wobei immer eine Parthei die andere unterdrückte, bis ſich zwei Hauptſekten feſtſetzten, nämlich die Verehrer des Wiſchnu und des Schiva, welche äußerlich einerlei Gebräuche und Feſte haben, und ſich nur durch die alltäglichen Ceremonien, Gebete und äußerlichen Zeichen, mit denen ſie ihren Leib bemalen, unterſcheiden. Es giebt aber auch eine Sekte, Siks genannt, welche Bekenner des

Deismus ſind, und die Wedas zwar nicht verwerfen, aber doch behaupten, daß die Religion der Hindus durch Vielgötterey verdorben ſey, und daß die Anbetung der Bilder außer und in den Pagoden, die Völker von der Anbetung des wahren Gottes entfernt habe. Die Indianer haben auch Klöſter, und eine Art ihrer Mönche beſucht die Mitglieder aller Kaſten ohne Unterſchied, obgleich dieſes eigentlich nicht erlaubt iſt, weil eine jede Kaſte ihre Prieſter hat; indeſſen ſieht man ſie dieſerhalb nicht für Ketzer an, ſondern hält ſie vielmehr für die aufgeklärteſten Perſonen der Nation. Einfluß auf das Volk in Abwendung ſeines Aberglaubens haben ſie aber nicht; dieſes bleibt bei ſeinen Vorurtheilen. S. auch den Art. Indoſtan, Th. 29. Wenn gleich die Braminen auf jede nur mögliche Weiſe verſucht haben in Indien die Herrſchaft an ſich zu reißen, ſo iſt ihnen ſolches doch nicht gelungen ſich unabhängig von dem bürgerlichen Staate zu machen; denn wenn ihnen gleich in der Religion eine unbegränzte Ehrfurcht gezollt wird, und ſie auch zu anſehnlichen Staatsbedienungen gelangen können, ſo werden ihnen doch Eingriffe in das bürgerliche Leben, außer ihren Amtsverrichtungen, nicht geſtattet, beſonders ſorgt dafür die Kriegerkaſte.

In China lehnt ſich das Prieſterthum gleichfalls an den Staat, und die Sekte der Prieſterklaſſe des Konfu-tſe oder Confucius, kann zu den höchſten Staatsämtern gelangen. In den früheſten Zeiten ſollen die Chineſen ein höchſtes Weſen, einen unumſchränkten Gebieter unter dem Namen Chan-ti, höchſter Kaiſer, oder auch Tien verehrt haben. Die Ausleger ſind indeſſen hier nicht einig, ob die Chineſen unter dem letzteren Namen den materialiſtiſchen Himmel oder einen unſichtbaren Geiſt, der den Himmel als das vorzüglichſte Syſtem regiere, verſtanden haben. Die Regenten verrichteten in dieſer Zeit die vornehmſten

Beſchäftigungen in Verehrung des höchſten Weſens ſelbſt; denn ſobald ihm ein Opfer gebracht werden ſollte, ſo durfte es durch Niemand anders geſchehen, als durch diejenigen Perſonen, die der Himmel ſelbſt zur höchſten Würde erhoben hatte. So ſoll nach der Beſchreibung der Chineſen der Gottesdienſt zu den Zeiten des Fohi, des Stifters ihres Reiches, geweſen ſeyn. Bei dieſer kunſtloſen Religion opferten ſie die Erſtlinge ihrer Früchte unter freiem Himmel. Späterhin fingen aber die Chineſen von dieſem Gottesdienſte an abzugehen, man fing an Tempel zu bauen und begleitete die Opfer mit Muſik. Auch Zauberer fingen an ſich einzuſchleichen, und ſtatt man bisher den Himmel oder das höchſte Weſen allein verehrt hatte, ſo fing man an dieſe Ehre auch andern Geiſtern zu erweiſen, wozu die Zauberer durch ihre Täuſchungen Veranlaſſung gaben. Das ganze Reich gerieth in eine Art Gährung, bis durch die Sorgfalt der Regenten alle Blendwerke und Gaukeleyen verſchwanden, und ſich die reine, unverfälſchte Religion viele Jahrhunderte hindurch erhielt. Ungefähr ſechstehalbhundert Jahre vor Chriſti Geburt, ſtiftete Laokiun eine Sekte in China, die ſich Tao-See oder Geſetzlehrer nannte, welche einen ſolchen Anhang bekam, daß ſich auch der Hof dazu bekannte, ja bald der größte Theil des Reiches, welches beſonders der Vergötterung der Menſchen zugeſchrieben werden muß, welche ſie lehrt; ſonſt ſind die Grundlehren dieſer Religion: „Man muß die heftigen Begierden und diejenigen Leidenſchaften unterdrücken, welche die Ruhe der Seele zu ſtören im Stande ſind. Ein weiſer Mann muß darauf ſehen, daß er ſein Leben ohne Verdruß hinbringe, und dieſerhalb das Andenken an das Vergangene aus ſeinem Herzen verbannen und für das Zukünftige unbeſorgt ſeyn; es iſt eine Art Wahnſinn, ſich mit Verluſt ſeiner eigenen Ruhe um das Wohlergehn Anderer

zu bekümmern.“ Auch in dieſe Religion ſind eine Menge Zauberkünſte eingemiſcht, womit die Vorſteher derſelben das Volk in Verwunderung und Schrecken ſetzen, beſonders Geiſterbeſchwörungen u. Vertreibungen, die Heilung böſer Krankheiten durch allerlei Zauberworte ꝛc. Dem Stifter dieſer Religion, Laokiun, ward ein prachtvoller Tempel erbauet, und der erſte Miniſter des Reiches wurde der Beſchützer dieſer Sekte, unter dem Namen Tien-See oder himmliſcher Lehrer; er beſchenkte das Volk mit Amuletten oder mit allerlei Zauberfiguren beſchriebenen Zetteln. In den Tempeln dieſer Sekte wurde den Geiſtern öffentliche Ehre erwieſen, und die unter die Götter nach ihrem Tode verſetzten Menſchen nannten ſie Sien, Chin oder die Unſterblichen. Hierdurch, und durch die alten Regenten des Landes, welche ſie zu Göttern erhoben, entſtanden eine Menge Gottheiten, welche ſie dem höchſten Weſen, Chan-ti, an die Seite ſetzten, jedoch ganz unabhängig von demſelben. Dieſe Religion, zu der noch jetzt die Chineſiſchen Zauberer gehören oder ſich bekennen, die immer noch einen Theil des Volks in ihren Feſſeln erhalten, ward durch eine andere Religionsſekte, den Foiſten oder den Anhänger des Fo oder Foe ſehr eingeſchränkt, die bald die herrſchende Volksreligion wurde. Ueber den Stifter dieſer Religion ſind die Schriftſteller nicht ganz einig oder vielmehr verwechſeln ſie den Stifter Fo mit dem Fohi, dem Geſetzgeber und eigentlichen Begründer der Chineſiſchen Monarchie, der 1027 vor Chriſti Geburt geboren ſeyn ſoll. Der zuerſt erwähnte Fo kam erſt zwiſchen dem ſechzigſten und ſiebzigſten Jahre nach Chriſti Geburt aus Indien nach China, und unter ihm ſoll, nach Einiger Meinung, wahrſcheinlich Chriſtus verſtanden werden. Nach dem Grundbegriffe dieſer Lehre, welche der Stifter bei ſeinem Tode ſeinen Schülern bekannt machte: „iſt

das Nichts der Urstoff aller Dinge; aus diesem Nichts sey Alles erstanden und Alles werde auch wieder in dieses Nichts verwandelt, und daß zuletzt alle unsere Hoffnungen sich in diesem Nichts endigen.“ Von der Geburt und dem Schicksale dieses Fo erzählen die Chinesen viel Abentheuerliches; so soll er z. B. seine göttliche Natur erst im dreißigsten Jahre erhalten haben. Die Anhänger oder Bekenner dieser Lehre und die Priester, in China Hochang, in der Tatarey Lamas, in Siam Talapoiner, und in Japan, so auch von den Europäern Bonzen genannt, theilen sich in drei Klassen oder Sekten, die eine ist der öffentlichen, die andere der geheimen, und die dritte der Vereinigung beider Lehren zu gethan. Die öffentliche oder äußere Lehre, die zugleich die Grundsätze ihrer Moral in sich vereiniget, besteht aus Folgendem: „Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Guten und Bösen; denn demjenige, welcher Gutes gethan, steht eine Belohnung, und dem, der Böses gethan, eine Bestrafung bevor, daher kommen die Seelen der Abgeschiedenen auch nach ihren Thaten in besondere Räume. Der Gott Fo hat die Bestimmung, die Menschen zu erretten, und die Verirrten wieder auf den rechten Weg zurückzuführen; er hat ihnen eine selige Wiedergeburt in der andern Welt erworben, und ihnen folgende fünf Gebote hinterlassen, nach deren Befolgung sie in die Räume der Belohnung empfangenden Seeligen gelangen: 1) Nichts Lebendiges zu tödten; 2) kein fremdes Gut sich zuzueignen; 3) keusch zu leben; 4) nicht zu lügen, und 5) keinen Wein zu trinken.“ Besondere Pflichten ihrer Moral sind Klöster und Tempel zu erbauen, den Priestern oder Bonzen reichlich zu geben, damit man durch deren Gebet und Bußübungen Vergebung der Sünden erlange, und die Seele nicht nach dem Tode in die Leiber unreiner Thiere fahren und darin ihre Vergehen abbüßen müsse. Damit es

nie an Prieſtern dieſer Sekte fehle, welche ihre Lehre verbreiten können, ſo kaufen die Bonzen kleine Kinder und unterweiſen ſie von Jugend auf in ihren Lehren. Die unteren Volksklaſſen, die nur an dem äußeren Tempeldienſte hangen, ſind dieſer Lehre ſehr zugethan und halten die Bonzen für Heilige; daher beherrſchen dieſe auch unumſchränkt die Gemüther, ſtellen überall Götzen auf, welche die Chineſen unter verſchiedene Ceremonien anbeten. Was die geheime oder innere Lehre des Fo anbetrifft, ſo bezieht ſich dieſe auf das ſchon oben erwähnte Nichts, woraus Alles entſtanden iſt, und ſich Alles wieder auflöſet. Wenn man glücklich werden wolle, müſſe man ſich gewöhnen, nichts zu thun, nichts zu wollen, nichts zu empfinden, und dürfe ſich weder um Tugenden, noch um Laſter, weder um Belohnungen, noch um Beſtrafungen bekümmern. Auch dieſer Lehre fehlt es nicht an Anhängern, ſelbſt am Hofe; denn zu verſchiedenen Zeiten ſind Große des Reichs zu dieſer Sekte getreten. Die dritte Sekte vereiniget, wie ſchon oben angeführt worden, die Lehren der beiden Vorhergehenden, und hat ſich in ganz China und in die angrenzenden Länder verbreitet. Die Gelehrten, ſo wie überhaupt der größte Theil der gebildeten Chineſen folgen der gereinigteren Religion des Confucius, welcher nach Einigen dreihundert, nach Andern fünfhundert Jahre vor Chriſti Geburt gelebt hat. Seine Abſicht war bloß die alte natürliche Religion der Chineſen vom Aberglauben zu reinigen, und die Chineſen wieder dahin zu bringen, daß ſie Gott, als den Urheber aller Weſen, als das reinſte und vollkommenſte Weſen von unumſchränkter Gütigkeit und Gerechtigkeit verehren ſollten. Seine Lehren fanden zwar vielen Beifall, ſo daß ſich faſt alle angeſehene und kultivirte Chineſen, wie ſchon oben erwähnt, dazu bekannten; allein allgemein wurde ſie nicht, weil die Abgötterey und der

Aberglauben in China ſchon zu tief Wurzel geſchlagen hatten, und der Sektengeiſt ſchon zu ſehr verbreitet war; indeſſen wurde und wird ſein Name als Reformator von allen Chineſen mit Ehrfurcht ausgeſprochen und er gleich hochgeachtet, ja vergöttert. Ungefähr tauſend Jahre nach dem Confucius traten einige neue Lehrer auf, welche dunkle Stellen in den alten Religionsſchriften der Chineſen zu erklären ſuchten; beſonders aber unter der Dynaſtie der Song wagten es verſchiedene Mandarinen vom erſten Range nicht nur Auslegungen über die genannten Bücher zu ſchreiben, ſondern auch die Bücher des Confucius zu erklären. Das Anſehen des Kaiſers, unter deſſen Schutz dieſe Reform geſchah; dann die Namen der Mandarinen, die ſinnreiche und gefällige Schreibart, die neue Materie, die ſie vortrugen, brachten ihre Lehren bald in großes Anſehen. Sie gaben dem höchſten Weſen den Namen Tai-ki und nannten es das vollkommenſte Weſen aller Weſen, die Idee, das Muſter und die Quelle aller Dinge ꝛc. Aber auch hier fanden ſich viele Zweifler und Gegner ꝛc. Die Letztern wollten von keinem andern Grundweſen etwas wiſſen, als von einer himmliſchen materialiſtiſchen, und nicht mit Vernunft begabten Kraft. Da dieſe Streitigkeiten immer heftiger wurden, ſo legte ſich der Kaiſer ins Mittel, und gab von dem Verſtande der canoniſchen Bücher durch einen Machtſpruch in einem Edikte die Erklärung, daß nicht dem ſichtbaren und materialiſtiſchen Himmel, ſondern allein dem Herren deſſelben, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, und aller darauf und darin befindlichen Dinge, Opfer gebracht werden ſollten; deßhalb wurden auch auf das Täfelchen, vor welchem die Opfer gebracht wurden, die Worte geſchrieben: dem höchſten Herren. In dieſem Kaiſerlichen Befehle wurde nun noch beſtimmt, daß man aus Ehrfurcht vor die-

ſem höchſten Herren ſich nicht unterſtehen ſollte, ihn bei ſeinem rechten Namen zu nennen, ſondern daß ſolches geſchehe unter dem Namen des höchſten, wohlthuenden und überall herrſchenden Himmels, ſo wie man den Kaiſer auch nicht bei ſeinem Namen nenne, ſondern ihn durch die Stufen ſeines Thrones, durch den höchſten Hof ſeines Pallaſtes bezeichne. Dieſer Erklärung traten alle Großen des Reiches bei, indem ſie ſagten, daß wenn ſie den Tien oder Chan-ti anriefen, ſie Niemanden anders darunter verſtänden, als den Herren und Schöpfer aller Dinge. Wenn gleich dieſe Aeuſſerungen ziemlich deutlich ſind, um allgemein verſtanden zu werden, ſo hat man ſie doch nicht im Ganzen berückſichtiget, ſondern die Gelehrten und Gebildeten des Reichs theilen ſich in Abſicht auf die Religion, in zwei Klaſſen. Zur erſten Klaſſe gehören diejenigen, die ſich bloß an den Grundtext der alten Religionsbücher halten, und die Erklärungen der neuen, wenn nicht geradezu verwerfen, doch nicht beachten; ſie verehren das höchſte Weſen in eben der Art, wie die alten Chineſen, ehe der Aberglauben und die Abgötterey die alte reine Lehre verdrängt hatte. Zur zweiten Klaſſe gehören diejenigen, welche den Grundtext unbeachtet laſſen und ihre wahre Meinung hinter allerhand ſpitzfindige Auslegungen und Erklärungen zu verſtecken ſuchen. — Auch die Buddhiſtiſche und die Lamaiſche Religion haben Eingang in China gefunden, Letztere iſt ſogar ſeit der Regierung des Kaiſers Kien-Long, Hofreligion geworden. Ein Hauptſatz bei allen dieſen Religionen iſt die Seelenwanderung. Man findet auch in China eine Sekte, deren Religion aus allen dort herrſchenden Religionsſyſtemen zuſammengeſetzt worden, welches aber in der Politik ſeinen Grund haben ſoll, wie ein Schriftſteller verſichert; denn es giebt Mandarinen, die vor Erhebung zu dieſer Würde in der Abgötterey erzogen worden, ſo-

bald ſie aber dieſe Würde erlangt haben, entweder aus dem anklebenden Vorurtheile der Erziehung, oder aus Gefälligkeit gegen die niedern Volksklaſſen die Meinung aller andern Sekten annehmen, ſich gleichſam zu allen Religionen bekennen, wo es nur ihr Vortheil verlangt. Ueberhaupt ſollen die Mandarinen keine andere Gottheit erkennen, als ihr Glück, und wo ihnen dieſes durch irgend eine Sektenreligion blühet, der hingen ſie auch an; ſie erhöben zwar ihre Stimme gegen Alles, was Ketzerey iſt, ſie ſeyen aber eben ſowohl Götzenknechte, als die niedrigen Volksklaſſen. Ihre Frauen hätten im Hauſe einen Altar und viele vergoldete Götzen ſtehen, gegen welche die Schüler des Confucius ihre Knie beugten, aber auch dafür eine gleiche Gefälligkeit von Andern erwarteten. Selbſt Gelehrte machten aus Gefälligkeit dieſen Aberglauben mit. Man kann annehmen, daß man in China die Religionsſekten von ganz Aſien findet, wie man in England alle Sekten der chriſtlichen Religionen Europas antrifft; denn außer den ſchon oben erwähnten Religionen findet man daſelbſt noch die Mohamedaniſche, Schamaniſche, Chriſtliche und Jüdiſche Religion. Ein Mehreres hierüber ſiehe unter Volksreligion, in V. — Wenn man nun das Ganze des Chineſiſchen Gottesdienſtes überſieht, ſo gewahrt man, daß ſich das Prieſterthum hier zwar, wie ſchon oben erwähnt, an den Staat lehnt, aber doch eine mehr herrſchende Stellung angenommen hat, die ſelbſt dem bürgerlichen Staate Gefahr droht, welches man daraus gewahrt, daß ſelbſt die Herrſcher des ſonſt mehr deſpotiſchen Staates es nicht wagen, irgend eine Sekte aufzuheben, und ſich auch hinter die verſchiedene Religions Sekten die mit der Regierung Unzufriedenen verſtecken. So z. B. haben die Sekten des Fo zu verſchiedenen Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben, ſo daß bei Hofe beſchloſſen wurde, dieſe Religion in China

durch Vertilgung oder Ausrottung dieſer Sekten aufzuheben; allein ſie iſt bis jetzt unangefochten geblieben, wahrſcheinlich weil ſie unter den niedern Volksklaſſen die meiſten Anhänger zählt und man bei ihrer Aufhebung eine Revolution befürchtet, oder weil ſie ſelbſt unter den Großen des Reiches im Geheimen Schutz findet; ſie wird zwar als eine Ketzerey von dem Tribunale der Gebräuche verdammt, dieſes iſt aber auch Alles; denn ſie förmlich anzugreifen wagt man nicht; auch iſt ſie ſchon zu weit verbreitet und beſitzt eine große Anzahl Prieſter, welche die Volksgunſt beſitzen, und daher als die Verfechter derſelben auftreten. Der Kaiſer Kien-Long, welcher im Jahre 1735 zur Regierung gelangte, nahm die Lamaiſche Religion entweder an, um den Tibetanern und deren Oberhäuptern, dem Dalai-Lama und Bogdo-Lama, deren Land er unter ſeinen Schutz brachte, zu ſchmeicheln, oder um dadurch keiner der herrſchenden Religionen in ſeinem eigenen Lande einen Vorrang zu geben, und dadurch jede Mißgunſt, ſowohl der Prieſter, als auch der verſchiedenen Sekten abzuwehren. In dem Schutzlande Tibet iſt aber eine Prieſterregierung, Hierarchie, ein vollkommen ausgebildetes Prieſterthum, auch hat die Lamaiſche oder Buddhiſtiſche Religion in ihrer Einrichtung eine große Aehnlichkeit mit der Katholiſchen; denn ſie hat einen zahlreichen Klerus mit vielen Klöſtern, worunter auch Nonnenklöſter. Der Hoheprieſter oder Oberprieſter, Dalai-Lama, wird als der Statthalter Gottes, ja ſelbſt als der ewige Vater verehrt und für unſterblich gehalten. Er hat ſowohl die weltliche als geiſtliche Regierung in Händen. Mit ihm gleich im Range iſt der Bogdo-Lama (Taiſcho oder Teſchu Lama), welcher auch eine an Anbetung grenzende Verehrung genießt. Die Anhänger dieſer beiden Großlamas heißen Gelbmützen. Der ſüdliche Theil des Landes,

Butan, wird von einem andern Oberprieſter, dem Dharma-Lama, regiert, deſſen Anhänger Roth-mützen heißen. Dieſer verwaltet aber nicht ſelbſt die Regierungsgeſchäfte, ſondern in ſeinem Namen der Daeb oder Daeb-Raja, der jedoch auch ein Geiſtlicher iſt. Die Herrſchaft des Großlama oder vielmehr deſſen Verehrung ſoll ſich von den Ufern der Wolga an bis Corea und an das Meer von Japan erſtrecken, und jährlich ſollen eine große Anzahl Pilgrimme aus den entfernteſten Gegenden zu ihm nach dem berühmten Kloſter Putala, ſeiner Reſidenz in der Nähe von Laſſa oder Lahaſſa, kommen, um ihn anzubeten und ihm Geſchenke darzulegen; ſelbſt der Kaiſer von China, obgleich er Schutzherr von Tibet iſt, und eine Beſatzung in den vorzüglichſten Plätzen hält (in der Hauptſtadt Laſſa ungefähr tauſend Mann und zwei Mandarinen), erkennt ſeine geiſtliche Hoheit und unterhält mit großen Koſten in dem Pallaſte zu Pekking einen Unterlama, der ein Geſandter oder Legat des Hohenprieſters iſt. Bei dem Antritte der Regierung eines Chineſchen Kaiſers bittet dieſer den Dalai-Lama um ſeinen Schutz und ſendet ihm koſtbare Geſchenke. Die Lamaiſche Religion iſt aus dem Schamaiſchen und Buddhiſtiſchen Heidenthume, und aus dem verderbten Neſtorianiſchen Chriſtenthume zuſammengeſetzt. — In Japan, deſſen Mehrzahl der Einwohner ſich zur Sinto- und Buddhiſtiſchen Religion bekennet, der kleinere Theil zur Lehre des Confucius, worunter beſonders der größte Theil der Gelehrten begriffen iſt, war in den früheſten Zeiten die geiſtliche Herrſchaft mit der weltlichen verbunden, und der Dairi war der geiſtliche Erbkaiſer der Japaneſer oder Japaner, das Oberhaupt der Sintoreligion, der ganze Staat war alſo der geiſtlichen Herrſchaft unterworfen. Die zuverläſſige Geſchichte der Japaner ſoll ungefähr ſechshundert und ſechzig Jahre

vor Christi Geburt anfangen, zu welcher Zeit sie die Regierung einem Fürsten übertrugen oder ein Fürst zur Regierung gelangte, welcher dem Vorgeben nach, in gerader Linie von einem ihrer Halbgötter, dem Ten-sio-dai-sin abstammt, den sie Micaddo, als von den Göttern abstammend, auch Dai und Oo, Kiro und Tai, welche Worte einen Kaiser, Fürsten und großen Herren anzeigen, nannten, auch Tresie, Sohn des Himmels, und im gemeinen Leben Dairi, der Hof des Dai. Der Erste, der diese Würde bekleidete, war Syn-Mu, welcher den Grund zur Japanischen Monarchie legte und das Volk civilisirte; von ihm stammen alle geistlichen Erbkaiser der Japaner in gerader Linie ab, bis auf das Jahr Christi 1156, wo Einer von ihren obersten Generalen, Joritomo, in den bürgerlichen Kriegen, die damals herrschten, die weltliche Gewalt an sich zu bringen suchte, sich gleichsam zum Major Domus, wie unter den letzten Königen der Merovinger in Frankreich, aufschwang, und so die geistliche Herrschaft von der weltlichen trennte. Die geistlichen Herrscher hatten ihre Residenz zu Miaco und die weltlichen zu Jeddo. Dem geistlichen Oberhaupte blieb zwar die höchste Verehrung als Abkömmling von den Göttern, wofür die weltlichen Herrscher Sorge trugen, um nicht das Volk gegen sich zu empören, denn sie selbst sahen und priesen sie als eine geheiligte Person an, aber die Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten war ihnen gänzlich genommen, und dieses unter dem Vorwande, daß es sich zu der Heiligkeit ihrer Person nicht schicke, sich mit irdischen auf den Gottesdienst, die Religion, sich nicht beziehenden Angelegenheiten abzugeben, und dieser Vorwand fand natürlich bei einem Volke Beifall, welches den Dairi oder Dairi-Lama, heiligen Vater, für so erhaben hält, daß er mit seinen Füßen die Erde nicht berühren darf, und dieserhalb auf den Schultern überall hingetra-

gen wird, wohin er will; auch ſoll er ſich nicht in die freie Luft wagen, weil die Sonne ſelbſt nicht würdig ſey, ſein Haupt zu beſcheinen, ja ſogar allen Theilen ſeines Leibes wird eine ſolche Heiligkeit zugeſchrieben, daß er weder ſeinen Bart, noch ſeine Haare und Nägel ſich abzuſchneiden erdreiſtet; denn wenn ſie ihm zu läſtig werden, ſo werden ſie ihm des Nachts im Schlafe abgeſchnitten. In den alten Zeiten war der Dairi-Lama verbunden, alle Tage einige Stunden mit der Krone auf dem Haupte wie eine Bildſäule auf dem Kaiſerlichen Throne zu ſitzen, ohne ein Glied zu bewegen, weil man ſich hiervon Friede und Ruhe in dem Kaiſerthume verſprach; wenn er ſich aber unglücklicherweiſe auf irgend eine Seite wendete, oder einige Zeit auf einen Theil ſeiner Güter ſah, ſo glaubte man, daß dem Lande Krieg, Hunger oder ein anderes Unglück bevorſtehe. Da aber dieſe Ceremonie dem geiſtlichen Oberhaupte ſehr beſchwerlich wurde, ſo ſannen die Prieſter auf ein anderes Mittel um ihn davon zu befreien. Man gab vor, daß die Kaiſerliche Krone ſchon allein die Schutzwehr des Staates ſeyn könne, da ſie ja das Haupt des heiligen Vaters bedecke, und ſo wird jetzt alle Morgen ſtatt ſeiner die Krone auf den Thron geſetzt. Die Huldigung, die ehemals der weltliche Kaiſer dem geiſtlichen in drei, vier, längſtens fünf Jahren leiſtete, als wenn er nur ſein Statthalter wäre, indem er nach Miaco reiſete und ihm daſelbſt koſtbare Geſchenke überreichte, war bloß ein leeres Ceremoniel, welches in der neueren Zeit dahin abgeändert worden iſt, daß er ihm nur einen Geſandten ſchickt, der ihm dieſe Ehre erweiſen muß, jedoch mit noch größerer an Anbetung gränzender Hingebung. Der Dairi-Lama kann ſich verheirathen und hat gewöhnlich zwölf Frauen, wovon die Eine den Titel Kaiſerin hat, und der weltliche Kaiſer mußte ehemals eine von ſeinen Töchtern ehelichen; auch iſt dieſe Statt-

halterwürde des Himmels in der weiblichen Nachkommenſchaft erblich; denn wenn das Oberhaupt der Religion ſtirbt, ſo wird ſeine Stelle ſogleich von den Prieſtern des geiſtlichen Hofes wieder mit demjenigen von ſeinen Nachkommen beſetzt, welcher die nächſte Anſprüche darauf hat, ohne Rückſicht auf deſſen Jahre und Geſchlecht; daher beſteigen oft ganz junge Perſonen, auch zuweilen unverheirathete Fürſtinnen den geiſtlichen Thron; indeſſen führen einige Schriftſteller an, daß die Würde nur auf den Aelteſten ihrer männlichen Nachkommen erblich ſey. Wenn mehrere Prätendenten oder Bewerber zur geiſtlichen Krone vorhanden ſind, ſo wird nach der Billigkeit, jedoch ohne den geringſten Lärm, entſchieden. Es ſteht dem Dairi-Lama auch frei, noch bei ſeiner Lebenszeit die Krone niederzulegen und ſie Einem von ſeinen Kindern zu übergeben, wie dieſes mehrere Male geſchehen iſt. Sowohl wenn dieſes geſchieht, als wenn ein Nachfolger nach dem Tode des Oberhauptes gewählt wird, erfährt, außer dem Hofe, davon Niemand etwas, als bis der neue Herrſcher den Thron beſtiegen hat. Bis zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts ſollen hundert und vierzehn geiſtliche Erbkaiſer regiert haben. Der ganze geiſtliche Hofſtaat hat den Titel Kuge, welches ſo viel als geiſtliche Herren bedeutet, um ſie dadurch von den Laien zu unterſcheiden. Sie ſtammen von der Familie des Ten-ſio-dai-ſin ab, und gehören daher zu den halbgöttlichen Menſchen, worauf ſie auch ſehr ſtolz ſind, und eine unbegränzte Ehrerbietung von dem Volke verlangen. Man rechnet die Zahl auf einige tauſend. Der größte Theil lebt am Hofe zur Dienſtleiſtung des Dairi-Lama, hängt ganz von demſelben ab, und erhält von ihm ſeinen Unterhalt und Schutz. Der Vice-König und zugleich Premierminiſter in allen Regierungsangelegenheiten des geiſtlichen Hofes führt den Titel Quanbuku. Dieſer

Titel wird auch von dem weltlichen Kaiſer angenommen. Die übrigen Würdenträger des geiſtlichen Throns führen noch verſchiedene Ehrentitel, die ihnen von dem Kaiſer beigelegt werden; eben ſo behielt derſelbe, nachdem die weltlichen Kaiſer die Macht an ſich geriſſen hatten, auf längere Zeit das Recht, daß alle Titel und Ehrenbezeugungen, welche die genannten Kaiſer ihren Günſtlingen beilegen wollten, auch ihnen beigelegt werden mußten, wenn ſie Gültigkeit erhalten ſollten. Die Einkünfte zu ſeinem Haushalte, überhaupt zu dem Hofſtaate, bezieht er aus ſeinem Fürſtenthume Kioto, und wenn dieſe zur Beſtreitung deſſelben nicht hinreichen, ſo wird das Fehlende aus den Kammergütern des weltlichen Kaiſers zugeſchoſſen. Die Sintoreligion, als die urſprüngliche Landesreligion, hängt übrigens mit dem politiſchen Leben genau zuſammen, und beſteht bloß in äußerlichen bürgerlichen Gebräuchen; ſie hat ſelbſt keine beſonderen Lehrer, ſondern nur weltliche, ſehr unerfahrene Tempeldiener. Diejenigen, die ſich zu Lehrern dieſer Religion berufen glauben, ohne jedoch vom Dairi-Lama dazu ernannt worden zu ſeyn, thun mit ihrer Lehre ſehr geheimnißvoll und theilen ſie nur unter gewiſſen feſtzuhaltenden Bedingungen mit. Anfangs wurden in dieſer Religion nur ſieben himmliſche Geiſter verehrt, die ſie Ten-Dſin-Sitzi-Dai; dann fünf Halbgötter, die ſie Dſi-Sin-Go-Dai nannten; hierauf die Seelen ihrer Führer, Kami genannt, und zuletzt wurde auch jeder geiſtliche Erbkaiſer, ſobald er den Thron ſeiner Vorfahren beſtieg, ſogleich für einen Kame verehrt, welchen die übrigen Götter jährlich beſuchen, und einen ganzen Monat bei ihm bleiben, weshalb auch den ganzen Monat über kein Feſt gefeiert wird, weil ſie glauben, die Götter ſeyen nicht in ihren Tempeln, ſondern bei dem Dairi. Eine Verehrung und Anbetung erhalten nur diejenigen Götter von den Japanern, welche Elemente, Thiere

und andere Dinge regieren, und die ihnen daher nützen oder ſchaden können; allein dieſe verehren ſie auch mit einem Eifer, der beweiſet, daß ſie dadurch ihre zeitige und ewige Glückſeeligkeit zu begründen hoffen. Die Anhänger dieſer Religion, Sinju genannt, nehmen keine Seelenwanderung nach dem Tode an, ſondern glauben, daß die Seelen der Frauen gleich nach dem Tode in den höchſten der drei und dreißig Himmel oder Wohnplätze der Götter, die ſie annehmen, kommen, von welchem die Böſen eine Zeitlang entfernt bleiben müſſen. Von einem unglücklichen Zuſtande der Gottloſen wiſſen ſie nichts, ſondern glauben, daß ſie nach dem Tode in Füchſe verwandelt werden, welches nach der Ausſage ihrer Prieſter die Teufel ſind. Die Hauptpunkte dieſes Gottesdienſtes ſind; die Reinigkeit des Herzens, Enthaltung von allem demjenigen, was den Menſchen entheiliget, die Feier der Feſttage, die Wallfahrten, und das Kaſteyen des Körpers. — Die zweite in Japan herrſchende Religionsſekte iſt diejenige des Buddha, welche erſt nach Chriſti Geburt aus Indien nach Japan gekommen, aber anfangs daſelbſt wegen der Lehre des Confucius, die ſich ſchon ſehr verbreitet hatte, nicht recht Eingang finden konnte, nur erſt im ſechſten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt brachte ſie ein gewiſſer Heiliger, mit Namen Darma, in Aufnahme, und ſeit dieſer Zeit hat ſie ſich daſelbſt ſehr ausgebreitet, wozu noch beſonders beitrug, daß der damalige Dairi-Lama ſich zu dieſer Religion, wenn nicht geradezu bekannte, doch hinneigte; von dieſer Zeit an erſchien eine große Anzahl Götzenbilder und Prieſter dieſer Religion; Letztere hatten manchen Kampf zu beſtehen, auch brachen mehrere Male Unruhen aus, die jedoch gedämpft wurden, und auf die weitere Ausbreitung dieſer Religion keinen Einfluß hatten. — Eine dritte Religionsſekte in Japan iſt die ſogenannte Philoſophiſche, welche Dſiuto

genannt wird, und ſchon eher in Japan angetroffen wurde, als die vorhergehende; man ſetzt ihre Periode 2357 Jahre vor Chriſti Geburt. Sie kommt mit den Lehren des Confucius ziemlich überein und wird auch mit dieſem verehrt. Auch die Religion des Fo iſt aus China nach Japan gebracht worden, und hat Anhänger gefunden. Ueberhaupt iſt der Sektengeiſt in Japan, wie in China, heimiſch, und oft gehören in einer Familie Vater, Mutter, Kinder, jedes zu einer beſonderen Sekte, ohne ſich jedoch dieſerhalb anzufeinden; denn die Toleranz in Glaubensſachen, außer der chriſtlichen Religion, die ſeit ihrer Verbannung nicht wieder eingeführt werden darf, gilt hier als Schutzwehr gegen jede Anfeindung. Jede von den zuerſt genannten Sekten wird in Japan für eine geſetzmäßige Religion gehalten, und jede hat ihr eigenes Oberhaupt, die in der Stadt Miaco ihren Sitz haben. Jede Stadt hat ihren eigenen Schutzgott, welcher Udſipami heißt, und ſeinen eigenen Tempel hat, und dem auch beſondere Tempeltage gewidmet ſind. Die Tempeldiener werden Nege genannt und ſind weltliche Perſonen, wie auch ſchon oben angeführt worden; ſie genießen aber vor andern Ständen eine größere Achtung, ſind aber im Uebrigen in der Kleidung von ihnen nicht verſchieden, außer daß ſie ihren Kopf nicht ſcheeren und die Haare hintergebunden haben. Zur Zeit des Tempeldienſtes haben ſie ein geiſtliches Gewand. Ihren Unterhalt erhalten ſie von den Opfern, die von den Einwohnern gebracht werden. Der vorzüglichſte Dienſt, den die Tempeldiener der Sintoreligion dem Schutzgötzen erweiſen, beſteht in einer Prozeſſion und damit verbundenen Komödie. Die Vorſtellungen und Tänze werden alle Jahre geändert. Die Prieſter von dem Buddhaismus ſtellen keine Prozeſſion oder öffentliches Schauſpiel an, und bleiben in dem Bezirke ihres Kloſters. Das Volk iſt auf der Seite der geiſtlichen

Herrſcher und es würde dieſen ein Leichtes ſeyn, wieder die weltliche Macht an ſich zu bringen, wenn die Sintoreligion eigentliche Prieſter hätte, die das Volk bearbeiteten; allein ſo iſt dieſes nicht der Fall, und die weltlichen Herrſcher ſind klug genug, ſich für die Statthalter der geiſtlichen Kaiſer auszugeben, und laſſen dem Volke ihre Götzen und religiöſen Schwärmereyen, ohne ſie im geringſten darin zu ſtören; bewachen übrigens alle Handlungen und Schritte des geiſtlichen Regiments, damit ſie alle Anſchläge deſſelben gegen ihre Gewalt vernichten können.

Das Prieſterthum der alten Perſer oder Parſen, Parsis, deren Nachkommmen auch Guebern, Gauren, Gafern genannt werden, lehnte ſich gleichfalls an den Staat, obgleich die Verfaſſung der jetzt noch in Indien lebenden Guebern mehr eine hierarchiſche iſt. Die alten Perſer beteten, wie die meiſten alten oder Urvölker, denen die Kenntniſſe von dem wahren Gotte mangelten, die Geſtirne an, beſonders aber die Sonne, als das heilige Feuer, von dem Alles kommt, das Alles hervorruft und Leben giebt, und mehrere vergötterte Weſen, bis ungefähr fünfhundertfunfzig Jahre vor Chriſti Geburt Zoroaſter als Religionslehrer unter ihnen aufſtand, und als ein Geſandter Gottes dem Könige Guſtaſp, den die Lateiniſchen Schriftſteller Hyſtaſpis nennen, das Aveſta, als das Buch, worin den Prieſtern die Art des Gottesdienſtes und die Lebensregeln vorgetragen werden, vorlegte, mit der Bemerkung, daß wenn der Monarch dieſes Buch annähme, er weiter keine Wunder nöthig habe. Der König ſoll ſich darauf einige Abſchnitte daraus haben vorleſen laſſen, aber nicht davon erbauet worden ſeyn; ſpäterhin habe er aber mehr darin ſtudirt, und ſey von den darin vorgetragenen Lehren überzeugt worden. Der Feuerdienſt, welcher die Hauptſache der neuen Religion ausmacht, wurde nun in ganz Perſien eingeführt. Ihr Religionsbuch, das

Aveſta, oder nach dem Zend der Sprache, worin es geſchrieben wurde, Zend-Aveſta genannt, verdanken wir allein dem Franzoſen Anquetil du Perron, welcher bloß deßhalb nach Indien reiſete, um die Zoroaſtriſche Lehre ganz aus ſeinen hinterlaſſenen Werken kennen zu lernen, und der ſie im Jahre 1771 in Franzöſiſcher Sprache herausgab; obgleich uns ſchon Hyde mit Einigem davon bekannt gemacht hatte, deſſen Nachrichten jedoch ſehr mangelhaft ſeyn ſollen. Dieſes Religionsbuch beſteht aus drei Theilen oder Hauptabtheilungen, wovon die erſte Vendidad-Sade, die zweite Jeſcht-Sade, und die dritte Bundeheſch genannt wird. Die erſte Hauptabtheilung enthält wieder drei Unterabtheilungen oder Abſchnitte: das Izeſchne, Viſpered, und das eigentliche ſogenannte Vendidad. Das Izeſchne enthält die Gebete an das höchſte Weſen, an den Ormusd und ſeine Geſchöpfe, als das Prinzip des Guten. Es wird darin Nachricht ertheilt von dem Menſchen und ſeinen Bedürfniſſen, von den Geiſtern und Genien, die zum Schutze und Dienſte des Menſchen vorhanden ſind. Das Viſpered enthält Liturgien an die oberſten Geiſter, welche die Regierung über die Elemente haben; das Vendidad enthält die Gebete, welche die Prieſter der Parſen um Mitternacht, beim Aufgange der Sonne, und des Abends beten müſſen, ingleichen die Vorſchriften über die Reinigungen, Einweihungen, Ehen, überhaupt über Alles, was zur Ceremonie dieſes Gottesdienſtes gehört. Der zweite Haupttheil, Jeſcht-Sade, enthält die Gebete für einen jeden der höheren Geiſter insbeſondere. Die dazu gehörigen Stücke ſind nicht mehr ſämmtlich in der alten Zendſprache vorhanden, ſondern in der Pehlwiſprache. Es ſind eigentlich nur die Privatgebete der Parſen. Die dritte Hauptabtheilung, das Bundeheſch, ſoll eine Ueberſetzung eines der Bücher des Zoroaſters ſeyn, wovon das Ori-

ginal verloren gegangen iſt; Andere halten es bloß für einen Auszug aus mehreren Werken dieſes alten Geſetzgebers; es handelt von dem Urſprunge aller Dinge, von der Einrichtung der Welt ꝛc. ꝛc. Dieſe Bücher zuſammen machen nun das Aveſta, das Religions- und Geſetzbuch der alten Parſen und der heutigen Guebern aus, und da man Vieles darin findet, welches aus dem alten Teſtamente genommen zu ſeyn ſcheint, indem die Schöpfung und Sündfluth faſt eben ſo darin beſchrieben werden, wie Moſes ſie beſchreibt, ſo haben Einige daraus geſchloſſen, daß Zoroaſter ein Jude geweſen ſey. Man iſt über die Zeit, in welcher dieſe Bücher geſchrieben worden, nicht einig. Brucker behauptet, daß ſie nicht über die Zeiten des Euſebius hinaufgehen, ſondern um die Zeit verfaßt worden ſeyen, da Juden und Chriſten in Perſien in großer Menge gewohnt haben, deren Bücher den Magern oder Verehrern der Zoroaſtriſchen Religion nicht unbekannt geweſen, und von den Prieſtern der Letzteren gemacht worden ſeyen, wozu ſie ſich der alten Zendiſchen Sprache und Schriftzüge bedient hätten, um dem Verfall ihrer Religion durch dieſe Täuſchung des Volkes vorzubeugen; und um dieſen Betrug beſſer zu verſtecken, hätten ſie die Bücher ſelbſt dem Volke niemals gezeigt, dieſes hätte ſich mit einem Auszuge, Sadder genannt, begnügen müſſen. Anquetil du Perron iſt aber nicht dieſer Meinung, nach ihm ſollen dieſe Bücher wirklich von dem Zoroaſter herſtammen, und wenn er ſie auch nicht alle ſelbſt geſchrieben habe, und viele einzelne Stücke von ſeinen Schülern herrührten, ſo könnte man doch an dem Ganzen nicht zweifeln, weil die Parſen oder Guebern, als Nachkommen der alten Perſer, dieſe Sage von ihren Voreltern bekommen und ſie bis auf die jetzige Zeit fortgepflanzt hätten, und gegen dieſe Bücher eine ſolche Hochachtung hegten, daß ſie durchaus nicht zu bewegen wären, einige Abänderun-

gen darin zu machen. Auch finde man in denſelben wohl die Namen der Könige, die in Perſien bis auf die Zeiten des Hyſtaſpis regiert hätten, aber keinen aus der Dynaſtie der Saſaniden, folglich ſeyen ſie älter, als dieſe; auch die Sprache, worin ſie geſchrieben worden, gebe einen Beweis für ihr Alterthum, indem die Zendiſche Sprache vor mehr als vierhundert Jahren vor der chriſtlichen Zeitrechnung die gewöhnliche Landesſprache in Ober-Aſien geweſen ſey. Auch aus Griechiſchen Schriftſtellern führt Anquetil den Beweis, daß die liturgiſchen Bücher der Parſen, das Aveſta, ſchon vor den Zeiten des Xerxes vorhanden geweſen ſind. Wie es denn auch iſt, ſo geht daraus doch ſo viel hervor, daß die Religion der alten Perſer mit dem bürgerlichen Staate innig verbunden war, und das Prieſterthum, wenn gleich nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Volk, wie in allen Staaten, wo der Götzendienſt ausgebreitet iſt, ſeinen Schutz von der weltlichen Macht erhielt; und als der letzte König in Perſien aus der Dynaſtie der Saſaniden Jzdegerdes, Yezdgerdes oder Jezdegerd, im Jahre 651 nach Chriſti Geburt von dem Chalifen Hazerte Omar Ketab vom Throne geſtoßen wurde, und die mohamedaniſche Religion den Einwohner aufgedrungen ward, da wanderten Viele ihrer alten Religion wegen, theils in entfernteren Gegenden Perſiens, theils auch ganz aus dem Lande und nach Jndien. Dieſe unter dem Namen der Parſen, Guebern ꝛc. noch vorhandene Abkömmlinge der alten Perſer in Perſien und in Jndien haben eine Art von hierarchiſcher Verfaſſung. Sie theilen ſich nämlich in vier Stände, den Prieſter-, Krieger-, Landwirths- und Handwerksſtand. Den erſten Stand bilden die Prieſter, welche die Herrſchaft führen. Der Oberprieſter wird Deſturan oder der vollkommenſte Geſetzlehrer genannt; ſie glauben, daß er alle Eigenſchaften der übrigen Stände

in ſich vereinige. Er iſt in jeder Stadt der oberſte Befehlshaber, entſcheidet die Gewiſſensfragen, und erklärt das Geſetz. Seine Einkünfte beſtehen in den Zehnten, die ihm von allen Einkünften der Parſen gegeben werden. Die unter ihm ſtehenden Mobed, welches die Magi der Alten ſeyn ſollen, ſind die Unterbefehlshaber in den Städten, und ihnen iſt bloß geſtattet, Kriegsdienſte zu thun, mit Ackerbau und Handwerken dürfen ſie ſich aber nicht abgeben. Die Prieſter unterſcheiden ſich durch keine beſondere Kleidung von den übrigen Volksklaſſen, denen ſie an Unwiſſenheit beinahe gleichkommen ſollen. In ihren Tempeln unterhalten ſie ein beſtändiges Feuer mit wohlriechendem Holze, welches Reiche auch in ihren Häuſern haben. Die Guebern ſehen das Feuer als das reinſte Sinnbild der jederzeit wirkſamen Gottheit an, und daher als den ſichtbaren Gegenſtand ihres Gottesdienſtes; vor dieſem beten ſie in ihren Tempeln und auch in ihren Häuſern; ſie löſchen daſſelbe bei einer Feuersbrunſt nicht mit Waſſer, ſondern mit Erde, auch das Licht wird nur durch Blaſen gelöſcht. Wer daher dieſes Element verunreiniget, wird ſtrenge beſtraft. Auch der Sonne zollen ſie in gleicher Abſicht die höchſte Verehrung. Die zwei Grundweſen Ormusd und Ariman oder das gute und böſe Prinzip, welches die alten Perſer verehrten, nehmen ſie gleichfalls an; ſie haben aber in ihren Tempeln keine Bilder der Gottheit, nur das heilige Feuer. Wenn ſie übrigens nur den Schöpfer und Erhalter des Lichts, als das höchſte Weſen, und unter ihm das gute und böſe Prinzip verehren, ſo ſchreiben ſie doch auch den Elementen viel Macht zu, und behaupten, daß in den Geſtirnen denkende Weſen wohnen, welche die Menſchen und übrigen Geſchöpfe regieren. Da ſich die ganze Regierungsform bei den Parſen oder Guebern hauptſächlich nur auf die Religion bezieht und ihre

Geſetze nur daraus herfließen, ſo ſollte man glauben, daß ſich manche Mängel in ihrem Staate erzeugen müßten; allein dieſes iſt bei dieſer Prieſterregierung nach den Zoroaſterſchen Lehrſätzen, nach den Berichten der Reiſenden, welche Indien beſuchten, beſonders nach dem Anquetil du Perron, nicht der Fall; denn ihre Wirkung äußert ſich ſehr wohlthätig auf das Volk; auch hat ſie in ihren Lehrſätzen viele Aehnlichkeit mit denen des Chriſtenthums. Die Moral die in dem Aveſta enthalten iſt, begreift zwei Hauptſtücke in ſich; Erſtlich die Pflichten der Geſchöpfe gegen ihren Schöpfer, welche in wenigen Worten ausgedrückt ſind: Befleißige Dich reiner Gedanken, reiner Worte und reiner Werke; dieſes ſind alle moraliſche Vorſchriften, die in dem Aveſta auf allen Blättern vorkommen, wozu ſie noch eine andere ſetzen: ſchiebe eine gute Handlung nicht bis morgen auf. Das zweite Hauptſtück der Moral bezieht ſich auf die bürgerliche Geſellſchaft. Einem jeden Stande werden ſeine beſonderen Pflichten vorgeſchrieben, welches ſich ſogar bis auf den Gebrauch der Werkzeuge erſtreckt, die man im gemeinen Leben braucht. Wenn gleich Unwiſſenheit und Aberglaube bei den Parſen vorherrſchend ſind, ſo ſind ſie doch ſehr einfach, ſanftmüthig und arbeitſam; denn es iſt bei ihnen Religionsſatz, daß der Menſch auf die Erde geſetzt ſey, ſie nicht allein zu bevölkern, ſondern auch zu bebauen, und daher halten ſie auch den Ackerbau ſehr hoch und treiben ihn allgemein; dieſerhalb ſind Bettler bei ihnen nur ſelten. Sie haſſen Niemand, der eine andere Religion hat, diſputiren auch mit Niemanden weder über ſeine, noch ihre Religion, ſondern leben mit Jedem friedlich; und wenn ſie gleich von den Mohamedanern, den Unterjochern ihrer Vorfahren, ſehr gehaßt werden, ſo vergelten ſie doch nicht Gleiches mit Gleichem; ſie tröſten ſich damit, daß wenn ſie auch gleich jetzt von

ihnen verfolgt werden, so würde doch ihre Religion einmal die Oberhand bekommen, und von allen Bewohnern der Erde angenommen werden. Im Uebrigen ist die Parsische Verfassung, auf das bürgerliche Leben bezogen, ganz dieselbe, wie in den Europäischen Staaten; denn sobald der junge Parse sein Glaubensbekenntniß abgelegt und er Mitglied der Religion geworden ist, so wird er auch in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen, indem er sich nun eine Lebensart erwählen muß, die er in der Folge führen will; er tritt also nach seiner Wahl in die Priester-, Soldaten-, Landwirths- oder Handwerkskaste. — Ein Mehreres über die sogenannten heidnischen Religionen, den Götter- und Götzendienst selbst, s. unter Volksreligion, in V., da unter Religion, Th. 122, S. 527 u. f., nur von der Wirkung der Religion im Allgemeinen, mit besonderer Beziehung auf die christliche Religion, die Rede gewesen ist. Ueber die, den verschiedenen Gottheiten gewidmeten Tempel bei den alten Völkern, siehe unter Kirche, Th. 38, S. 88 u. f.

Die Wirkung der heidnischen Religionen auf den bürgerlichen Staat bei den alten Völkern, sowohl auf das schon ausgebildete Staatsleben, als auf die Jugenderziehung, war nicht minder wichtig, als die geoffenbarte Religion bei den Juden und Christen; denn sowohl die Himmelskörper, die Gestirne, als auch die allegorischen Gottheiten wirkten mit unnennbarer Kraft auf den sinnlichen Menschen, und besonders die Ersteren, deren Wirkungen auf die ganze Natur sich ihm bei jedem Blicke im Freien zeigten; und da die Lebensart der alten Völker sich mehr auf Beschäftigungen im Freien bezog, als in den Wohnungen, so mußten auch die Gestirne ihre Aufmerksamkeit bei ihren Handthierungen mehr in Anspruch nehmen; daher ist es auch leicht zu begreifen, warum sie

große Anzahl von den von einander ſo verſchiedenen Ceremonien hatten dieſes Amt wichtig und nothwendig gemacht; denn es war nicht allein eine genaue Kenntniß der Götter nöthig, an die man ſich wenden wollte, ſondern auch eine genaue Befolgung der Opferformeln, ein richtiges Ausſprechen der Worte, wenn der Erfolg der Handlung gut ſeyn ſollte, wenn man ſich ein günſtiges Reſultat daraus verſprechen wollte. Für republikaniſche Staaten, wie die Griechiſchen, Römiſchen ꝛc., war die Vermehrung der Götter von großer Wichtigkeit; denn je mehr ſich das Volk mit den Göttern beſchäftigte, je weniger beſchäftigte es ſich mit der Staatsverfaſſung; dieſes war auch die Urſache, warum man ſpäterhin verdienſtvolle Menſchen, große Regenten, Helden und Staatsmänner, Erfinder in den Wiſſenſchaften und Künſten, Dichter ꝛc. in den Kreis der Vergötterung zog, ſie zu Halbgöttern erhob; ja man ging ſo weit, daß man auch die Ueberreſte der Vorfahren verehrte, ihnen bei den Aegyptern, Griechen und Römern, prachtvolle Grabmäler, Tempel, Bildſäulen, Pyramiden oder Spitzſäulen, und andere Denkmäler errichtete, und da man bei den abgeſchiedenen Seelen auch die Bedürfniſſe vorausſetzte, die man im Leben nöthig hat, und ſie auch bei allen Göttern annahm, ſo rief man die Seelen der Abgeſchiedenen feierlich hervor, reichte ihnen Speiſe und Trank, ſchenkte ihnen Koſtbarkeiten, ſtellte ihnen zu Ehren Feſte und Spiele an, und wiederholte dieſe Feierlichkeiten zu gewiſſen Zeiten. Deßhalb findet man auch, daß bei den Griechen und Römern dieſe jährlichen Seelenfeſte eben ſo gemein waren, wie bei den früheren und jetzigen Katholiken. Hierzu ſuchte die Regierung das Volk auf jede nur mögliche Weiſe aufzumuntern, wodurch ſie es in den Zeiten der Ruhe und des Friedens beſchäftigte, und da die Vergötterung nach dem Tode auch die Stifter von Völkern,

Städten und großen Familien, die Gesetzgeber und Stifter von neuen Religionen und Orakeln, überhaupt außerordentliche Menschen traf, wie auch schon oben angeführt worden, und wovon uns mehrere Schriftsteller der Alten, wie Plutarch, Cicero, Tacitus, Pausanias, Lucian, Thucydides ꝛc. von den Phöniciern, Karthaginensern, Macedoniern, Athenienſern, Römern, Aegyptern ꝛc. Beispiele liefern, so war dieses auch ein Sporn der Nacheiferung, so hatte auch dieses, von dieser Seite betrachtet, eine wohlthätige Wirkung auf den Staat, und diese Wirkung würde noch größer gewesen seyn, wenn nicht die Priester und Zeichendeuter durch ihre Anmaßung oft Veranlassung gegeben hätten, daß so manches Geheimniß dem Volke enthüllt werden mußte, wodurch natürlich der Gottesdienst und die mit ihm verbundenen Orakel, Zeichendeutungen ꝛc., an Reinheit verloren, sobald man die Bewegungsgründe in der Täuschung kennen lernte; und da, besonders unter den tyrannischen Kaisern, widrige Schmeicheley, sträfliche Liebe und andere Untugenden die edlern Bewegungsgründe zur Vergötterung verdrängten, ja selbst Laster heraus und zum Olymp erhoben wurden, so sank das reine Götterthum herab, und so wurde es möglich, es nach und nach so zu erschüttern, daß es sich zuletzt auflösen mußte, um so mehr, da die christliche Religion sich schon überall zu verbreiten anfing, die weit schnellere Fortschritte gemacht haben würde, wenn sich nicht ein Geist der Unduldsamkeit und des Unfriedens bei ihren Verwaltern, den Priestern, eingefunden hätte, der ihre Fortschritte hemmte, und verursachte, daß der in der christlichen Religion erzogene Kaiser Julian derselben entsagte und wieder zum Götterdienste überging; allein es gelang ihm nicht, diesen in seiner früheren Reinheit wieder herzustellen; die christliche Religion hatte einmal die Oberhand gewon-

finden eine vollkommene Theokratie zuerſt bei den Hebräern, Iſraeliten und Juden, die zuſammen, in Beziehung auf die Religion, nur als ein Volk zu betrachten ſind, indem ſie von ihren älteſten Vorfahren, welche von jenſeits des Euphrats her in Kanaan einwanderten, beſonders von den Zeiten Abrahams an, Hebräer genannt werden; durch Jakob bekamen ſie den Namen Iſraeliten, und nach dem Tode des Königs Salomo, bei der Trennung des Reiches, erhielt der eine Theil den Namen Juda, und der andere behielt den Namen Iſrael. Nachdem Moſes die Hebräer aus Aegypten nach Kanaan zurückgeführt und in Kanaan eingeſetzt hatte, wo das Land unter die zwölf Stämme der Nation vertheilt wurde, ward der dreizehnte Stamm, der Stamm Levi, der gleichſam einen gelehrten erblichen Adel ausmachte und Wiſſenſchafter aus allen Zweigen des Wiſſens enthielt, dazu beſtimmt, die Prieſter für die übrigen Stämme daraus zu wählen. Dieſer Stamm war ganz von dem übrigen Volke abgeſondert, und die Mitglieder deſſelben waren wegen ihrer Geburt verpflichtet, ſich auf die Wiſſenſchaften zu legen. Das Hoheprieſterthum, welches in der Familie Aarons, des älteren Bruders Moſis, erblich war, aus welchem die Hohenprieſter hervorgingen, die den Willen des Höchſten bei allen Unternehmungen des Volkes einzuholen hatten, und unmittelbar mit Gott in Verbindung zu ſtehen vorgaben, war überaus wichtig; denn der Hoheprieſter hatte nicht nur die oberſte Aufſicht auf Alles, was die Religion und ihre Gebräuche anbetraf, ſondern er war auch der oberſte Rechtsgelehrte, deſſen Einfluß in dem ganzen Staate ſehr groß war. Wenn kein König oder Richter in Iſrael war, ſo war er die vornehmſte Perſon im Staate, und hatte bei Landtagen und Gerichten den Vorſitz, in zweifelhaften Fällen war er die letzte Inſtanz. So war ihm

Josua, der oberste Feldherr, in gewisser Hinsicht unterworfen, da er Gott für ihn durch das Urim und Tummim fragen mußte. Er hieß im Hebräischen Cohen hakkadol, der große oder hohe Priester, bei den Rabbinen Cohan rabba. Moses führte seinen Bruder Aaron, dessen Geschlecht sich in zwei Linien theilt, in die Linie Eleasars und in die Linie Ithamars, als einen von Gott ernannten Hohenpriester bei den versammelten Vorstehern der Stämme und Familien ein, und dessen Söhne zu Gehülfen und Unterpriestern, zugleich wurde er auch zum Haupte des ganzen Stammes der Leviten ernannt. Da, nach Moses, Gott selbst die Regierung der Israeliten durch seine Mittelsperson, den Hohenpriester, besorgte, so wurden auch die Grenzen dieses Amtes genau bestimmt, damit Niemand Eingriffe darein machen konnte; auch wurde er als der höchste Würdenträger der Theocratie gesalbt, und trug ein der Würde angemessenes prachtvolles Kleid, und ein goldenes Stirnblatt. Da das Amt des Hohenpriesters so wichtig war, so mußte derjenige aus der Aaronschen Nachkommenschaft, der zu dieser Würde gelangen wollte, auch ohne körperliche Gebrechen, ja ganz fehlerfrei seyn, eben so makellos verlangte man auch seine Geburt und seinen Wandel. Nur die Jahre der Mannbarkeit machten zu dieser Würde fähig, und bei der Wahl einer Jungfrau zu seiner Gattin, wurde auch auf deren Fleckenlosigkeit gesehen. Die übrigen Priester, Nachkommen Aarons, wurden in gewisse Ordnungen, Ephemerien, Ephemeriae, getheilt. Nach den Talmudisten soll Moses acht Ordnungen festgesetzt haben, viere von Eleasar und viere von Ithamar. Samuel erhöhete sie auf sechzehn Ordnungen, und David auf vier und zwanzig. Nach einer andern Ueberlieferung soll schon Moses sechzehn Ordnungen für die Israeliten festgesetzt haben, und

späterhin sollen noch acht Ordnungen dazu gekommen seyn. Mit der ersten Angabe stimmt auch Maimonides überein, nämlich daß Moses sie auf acht und David sie auf vierundzwanzig gesetzt habe. Diese vierundzwanzig Familien wurden nach dem Loose vertheilt, und jede Ordnung besorgte den öffentlichen Gottesdienst eine Woche lang, das heißt, von einem Sabbathe zum andern, von ihnen wurde der Dienst bei den täglichen Brandopfern und freiwilligen Opfern verrichtet. Nach dieser Eintheilung der ganzen Priesterschaft in vierundzwanzig Ordnungen, waren auch aus dem ganzen Volke eben so viele Ordnungen gezogen, die gleichsam die Abgeordneten des ganzen Volkes waren; denn weil die täglichen Opfer im Namen des ganzen Volkes gebracht wurden, so mußte entweder das ganze Volk dabei zugegen seyn oder Abgeordnete schicken, welche Standmänner genannt wurden, weil sie im Namen des ganzen Volkes dabei stehen mußten; es waren zwei aus jedem Stamme, die sich zu Jerusalem oder in der Nähe desselben aufhalten mußten. Der Nächste in der Würde nach dem Hohenpriester war der Feldprediger, welcher das Volk in den Krieg begleitete, und dazu besonders gesalbt wurde, daher führte er auch den Namen Kriegsgesalbter. Er sprach bei einer Schlacht dem Volke Muth ein, entließ diejenigen, welche neue Häuser gebauet, Weinberge gepflanzt, und erst eine Frau genommen hatten, und rief dann mit lauter Stimme zum öfteren aus, daß diejenigen abtreten sollten, welche sich fürchteten, und dann geschah erst das Ordnen zur Schlacht. Mit dem Aufhören des Krieges endete auch seine Würde. Er hatte manche Vorrechte mit dem Hohenpriester gemein, konnte Gott durch das Urim und Tummim fragen, und durfte, wie jener, nur eine unbefleckte Jungfrau heirathen. Der dritte Geistliche von Bedeutung war

der Stellvertreter des Hohenprieſters, der Sagan oder Präfekt der Prieſter, welcher auch dem Hohenprieſter, ſobald dieſer ſtarb oder ſein Amt zu verwalten unfähig wurde, im Amte folgte. Auf dieſen folgten die Stellvertreter des Sagan, die Schatzmeiſter, das Haupt der Ephemeriden, das Haupt der dienenden Familien, und die Präfekten; ſ. unter Sacrum, Th. 129, S. 471 u. f. Zu dem geiſtlichen Staate der Juden gehören auch noch, außer der Stiftshütte und den Tempeln, die Synagogen oder Verſammlungshäuſer, Bethäuſer, worunter ſich beſonders die große Synagoge, Synagoga magna, auszeichnete, welche ein Collegium von hundert und zwanzig Männern bildete, das nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft den Gottesdienſt wieder einrichten und von den eingeriſſenen Mängeln und Irrthümern reinigen ſollte. Es ſoll von dem Esra errichtet worden ſeyn, aber mit dem Simeon wieder aufgehört haben. Die erſten Mitglieder dieſes Collegiums bei deſſen Errichtung waren: Serubabel, Seraja, Raalja, Mardochai, Bilſchan, Haggai, Zacharias, Malachias, Nehemia ꝛc. Das Synedrium, ſowohl große, als kleine, Synedrium magnum et Synedrium minus, der große und der kleine Rath, waren zwar weltliche oder bürgerliche Gerichte, die hauptſächlich über bürgerliche Händel richteten, da aber auch Prieſter in dem Rathe ſaßen, überhaupt die Mitglieder ſowohl des großen, als auch des kleinen Raths größtentheils aus Leviten und Prieſtern beſtanden, ſo ſcheint es wohl, daß ſie auch über Angelegenheiten im Kirchenſtaate entſchieden haben werden. Der große Rath beſtand aus einundſiebzig Perſonen, mit einem Präſidenten an der Spitze, und der kleine nur aus dreiundzwanzig Perſonen. Ein Mehreres hierüber, ſ. unter Synagoge und Synedrium. — Die Verrichtungen der Prieſter im Allgemeinen beſtan-

den im Räuchern, Opfern ꝛc. ꝛc., welches der Hohepriester auch that; sonst bestanden dessen Verrichtungen in der täglichen Darbringung des gewöhnlichen Speiseopfers und in den Beschäftigungen am großen Versöhnungstage, um das Volk durch Opfer mit Gott zu versöhnen. An diesem Tage brachte er mehrere Opfer, z. B., außer dem täglichen Morgenopfer, das Sündopfer für sich und seine Familie; das Sündopfer für das Volk, wozu derjenige Bock bestimmt wurde, der dem Herren zum Opfer gefallen war; die Opferungen und Räucherungen in dem Allerheiligsten, und dann brachte er das gewöhnliche Abendopfer, wobei er dem Volke den Segen ertheilte. Wenn gleich die zwölf Stämme, in welche Moses das Volk theilte, zwölf patriarchalische Demokratien bildeten, so herrschte doch die Priesterkaste über alle, und dieses geschah vermittelst des Hohenpriesters, der die Befehle des Höchsten als unsichtbaren König dem Volke verkündigte und solches darnach regierte; daher gehörte auch zu den Amtsverrichtungen des Hohenpriesters, die aber an keine gewisse Zeit gebunden waren, die letzte Entscheidung in zweifelhaften Fällen, welches durch das Urim und Tummim oder sogenannte Licht und Recht geschah. Ueber dieses Urim und Tummim, was es eigentlich gewesen, und wie sich Gott dadurch dem Hohenpriester verständiget habe, ist man nicht einig, und was darüber für Meinungen und Gründe obwalten, sehe man unter diesen Artikeln nach; nur so viel, daß durch irgend ein Zeichen, welches der Hoheprieſter gehabt oder an sich getragen, Gott seinen Willen kund gegeben habe. Durch diese theokratische Verfassung wurden die zwölf Demokratien beherrscht und gleichsam vereiniget, obgleich der Priesterstamm oder die Priesterkaste getrennt vom Staate bestand, nur diesen beherrschte; denn in allen Angelegenheiten, wo das Urim und Tummim nicht befragt wurde oder werden konnte, also

der Höchſte nicht unmittelbar ſeine Entſcheidung gab, war dennoch das Anſehen dieſes Geiſtlichen von hohem Gewichte; denn er machte in Rechtsfällen die letzte Inſtanz aus, und ſein Ausſpruch wurde für untrüglich gehalten. Die Verordnung, die Gott durch Moſes (5, 17, 8, 12,) gab, iſt daher merkwürdig und bezieht ſich ganz auf das Regiment der Geiſtlichen in Hauptangelegenheiten, und alſo auf die Unterwürfigkeit des ganzen Volkes und deſſen Vorſteher ohne Unterſchied; denn es heißt: Iſt Dir ein Rechtshandel zu ſchwer und dunkel, es ſey wegen Blut, oder Mein und Dein, oder leiblicher Beſchädigung, ſo ſollſt Du an den Ort, den Jehovah, Dein Gott, erachtet haben wird, zu den Prieſtern oder Richtern gehen, und ſie ſollen Dich belehren, was Rechtens iſt; nachdem, was ſie Dir von dem Orte, den Gott erwählet hat, antworten, ſollſt Du verfahren und ſorgfältig Alles thun, was ſie Dich lehren; nach dem Geſetze und Rath, den ſie Dir ſagen, ſollſt Du thun, und nicht davon abweichen; wer aber aus Frevel dem Prieſter, der dort den Dienſt Jehovahs Deines Gottes verwaltet, nicht gehorchet, der ſoll ſterben. Hieraus gewahrt man deutlich, daß den Prieſtern alle Gewalt gegeben worden, und da ſie auch durch hinreichende Einkünfte geſichert waren, ſo ſtanden ſie ganz unabhängig von dem bürgerlichen Staate da, und beherrſchten dieſen durch die Macht des unſichtbaren Königs. Dieſe Verfaſſung erhielt ſich eine geraume Zeit nach Moſes ſo ziemlich in ihrer Reinheit, obgleich rund umher die Völker dem Götzendienſte huldigten; als aber die Iſraeliten anfingen, ſich mit ihren Nachbarn zu vermiſchen, fand auch die Vielgötterey bei ihnen Eingang, und die Verehrung eines einzigen Gottes ſank immer mehr herab. In dieſer bedrängten Lage des wahren Gottesdienſtes, und in Bezug auf die Gefahr, welche der Verfaſſung drohete, trat Samuel, welcher im hohenprieſterlichen Hauſe erzo-

gen worden, als Prophet und Stifter der Prophetenschule auf, und brachte das Volk wieder zum wahren Gottesdienste zurück; allein so kräftig er auch die Zügel handhabte, so erreichte er seine Absicht doch nicht, diese Würde erblich zu machen, und die alte Verfassung der Priesterherrschaft wieder herzustellen; denn das Volk, durch viele Uneinigkeiten ermüdet, verlangte einen sichtbaren König, der demselben in der Person des Saul, gegeben wurde, der aber seiner Würde nicht hinlänglich entsprach, und den Thron dem David überlassen mußte, und hiermit endiget sich die eigentliche Theokratie. Wenn nun gleich das Ansehen der Hohenpriester unter der Regierung der Könige noch sehr groß war, so bildete das Priesterthum doch keinen besondern Staat mehr und beherrschte den bürgerlichen, sondern es hing jetzt von Letzterm ab, oder lehnte sich an diesen. Unter den Königen war der Hohepriester der nächste nach dem Könige, und als der König David aus den Leviten Richter im ganzen Lande bestellte, so unterwarf er sie dennoch nach der Mosaischen Verordnung dem Hohenpriester; eben so ward der Hohepriester Vorsitzer in den vom König Josaphat errichteten Oberappellationsgerichte. Wie groß seine Macht auch noch unter den Königen war, geht daraus hervor, daß Bathseba eine große Besorgniß hegte, daß ihr Sohn Salomo das Reich verlieren möchte, weil Adonia den Hohenpriester Abjathar auf seiner Seite hatte; eben so stürzte der Hohepriester Josada oder Johanan die eingedrungene Athalia mit Gewalt, und setzte den Joas auf den Thron. Das Ansehen des Hohenpriesters war noch so groß unter den Königen, daß er nicht allein nach seinem Tode in dem Königlichen Begräbniß beigesetzt wurde, sondern auch die öffentliche Trauer dreißig Tage dauerte, da sie sonst nur sieben Tage währte. Auch die Blutrache hörte bei seinem Tode gegen Einen, der sich in

einer Freistatt befand, auf, und er konnte wieder ruhig in seine Heimath ziehen. Bei der Theilung des Reiches unter dem Sohne Salomos, Rehabeam, bei welchem nur noch zwei Stämme blieben, die übrigen sich aber in Jerobeam einen eigenen König wählten, und den Israelitischen Staat, statt jene den Staat Juda bildeten, feindeten sich beide Staaten unaufhörlich an, und der Götzendienst trat wieder an die Stelle der geoffenbarten Religion; obgleich die Hohenpriester noch in Kraft blieben. Selbst nach der Babylonischen Gefangenschaft, in welcher sich die Umstände der Israeliten sehr verändert hatten, blieb der Hohepriester immer noch eine wichtige Person, wenn er gleich viel von seinem Ansehen, welches er früher genoß, verloren hatte. Als die Israeliten nach der Rückkehr aus Babel unter die Oberherrschaft der Perser geriethen, blieb der Hohepriester der Regent derselben, welches bis auf die Verfolgung des Syrischen Königs Antiochus dauerte. Es entstand nämlich unter den Söhnen des Hohenpriesters Simon ein bedeutender Streit, welchen sich die Syrer zu Nutze machten, und die Israeliten unter ihre Herrschaft brachten; da sie aber in Hinsicht der Religion auf eine empfindliche Weise gekränkt wurden, so erwachte bei ihnen wieder der Geist der Freiheit, und unter den Maccabäern erhob sich das Priesterthum wieder zu neuem Glanze, welcher bei einiger Dauer und weiser Führung dem Staate hätte vortheilhaft werden können, wenn nicht Uneinigkeit und blutige Auftritte in der hohenpriesterlichen Familie selbst, dieser zuletzt tyrannischen Herrschaft ein Ende gemacht hätten; denn Herodes nahm diese Würde aus dem bisherigen hohenpriesterlichen Geschlechte weg, und machte die Verordnung, daß die Hohenpriester gewählt, oder nach seinem und seiner Söhne Gutachten bestellt werden sollten; auch die Römer mischten sich darein,

und so verfiel das Hoheprieſterthum gänzlich, bis es endlich mit der Zerſtörung Jeruſalems aufhörte. Daß man die Gewalt und das Anſehen des Hohenprieſters unter den Königen und auch unter fremder Herrſchaft ließ, war Politik, um das Volk, welches ſich frei zu bewegen anfing, unter dem Zaume zu erhalten, welches nicht anders und beſſer geſchehen konnte, als durch die eigene Anerkennung der Würde dieſes Statthalters Gottes, und dieſes hatte auch den beſten Erfolg, ſo lange dieſe Anerkennung dauerte, und die Stimme der Propheten gehört wurde, als dieſe aber verhallte, und die Uneinigkeiten ſelbſt in der Prieſterfamilie ausbrach, da wurde auch das ganze erſchüttert und ſank zuſammen. Einiges über den jüdiſchen Gottesdienſt findet man auch im Art. Jude, Th. 31.

Aus dem Juden- und Heidenthume bildete ſich durch Chriſtus, den göttlichen Lehrer, das Chriſtenthum zu einem beſonderen Staate. Nach einigen Schriftſtellern wird, nach der Weiſſagung, das Prieſterthum Melchiſedecks beſonders auf das Chriſtenthum angewendet, und Chriſtus auch als Hoherprieſter angeſehen. Dieſes Letztere gründet ſich hauptſächlich darauf, daß er die Geſchäfte eines Hohenprieſters verrichtet habe, und beſonders von Paulus in dem Briefe an die Ebräer als ein Gegenbild Melchiſedecks und des Aaroniſchen Prieſterthums beſchrieben wird. „Eben ſo, ſagen ſie, wie das Prieſterthum das Mittlergeſchäft zwiſchen Gott und den Menſchen ausmacht, ſo wurde auch Chriſtus der Mittler genannt; das Bild von den Opfern und der Verſöhnung durch dieſelbe wurde von ihm gebraucht. Es heißt, daß er ſich ſelbſt Gott für die Sünden der Menſchen geopfert habe. Das Hoheprieſterthum verrichtete er nach ſeinen beiden Naturen, oder als Gottmenſch. Nach der menſchlichen Natur wurde er das Opfer, er übernahm die verſöhnenden und ſtellvertretenden Leiden, die er,

da er ſelbſt ohne Sünde war, und alſo für ſich ſelbſt keine Strafe zu leiden hatte, für Andere übernehmen konnte, und zwar um ſo mehr, da er eigentlich mit Gaben und Kräften ausgerüſtet war; aber nach der göttlichen Natur, die ſich in der perſönlichen Vereinigung mit der Menſchheit Alles zueignete, was durch dieſe geſchah, und die Menſchheit als das ihr eigene Werkzeug anſah und gebrauchte, durch welches er Alles, was zu unſerer Verſöhnung gehörte, ausführte und that; die Kraft und Wirkung dieſem Verſöhnungsopfer gab, daß alle Menſchen durch daſſelbe erlöſet wurden. Daher verrichtete er ſein hohenprieſterliches Amt im Stande der Erniedrigung, und in ſeiner Erhöhung eignete er uns das, was er in jenem Stande ausgeführt hatte, zu, und ſetzte in demſelben ſeine Fürbitte und ſein Segnen fort." — Von der Entſtehung und Fortpflanzung der chriſtlichen Religion in den erſten Zeiten des Chriſtenthums, läßt ſich ſehr wenig mit Gewißheit ſagen, weil das Meiſte, was ſich darüber findet, nur größtentheils auf Sagen beruht. Es läßt ſich wohl nicht bezweifeln, ſagt ein Schriftſteller, daß die Apoſtel in vielen Provinzen des Römiſchen Reiches, und auch in einigen auswärtigen Ländern durch Verkündigung des Evangeliums das Chriſtenthum verbreitet haben; allein Alles, was von den Reiſen und Schickſalen der Apoſtel erzählt wird, beruht, wie ſchon bemerkt worden, auf ungewiſſen Sagen; was man darüber findet, iſt theils zu wenig, theils erdichtet. Schon zu den Zeiten Konſtantins und noch mehr in den darauf folgenden Zeiten, beſonders aber zu den Zeiten Karls des Großen, wollte faſt eine jede anſehnliche Gemeinde von einem Apoſtel oder von einem unmittelbaren Jünger derſelben abſtammen, wie auch die Chriſten in Indien thun, welche ſich von dem Apoſtel Thomas herſchreiben; da doch der Thomas, der unter ihnen das Evangelium ver-

kündigte, ein ganz anderer Mann war. Es ist daher ganz unerweislich, daß Paulus und Jakob nach Spanien, Crescens, ein Schüler Paulus, Dyonisus Areopagita, Lazarus und andere apostolische Schüler nach Frankreich; mehrere Schüler der Apostel, als Maternus und Andere nach Deutschland, Paulus, Joseph von Arimathia, Simon Zelothes nach England, Andreas nach Polen, Preußen und Rußland gekommen seyen, und daselbst Gemeinden gestiftet haben; da aber Justin, der Märtyrer, Irenäus und Tertullian, lauter Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts, bezeugen, daß zu ihrer Zeit das Christenthum schon im ganzen Römischen Reiche und in vielen auswärtigen Ländern, die sie zum Theil nennen, ausgebreitet gewesen ist, so ist die Sache selbst wohl nicht zu bezweifeln, wenn gleich behauptet wird, daß ihre davon handelnden Stellen die Sache vergrößern. Nach dem Justin sollte kein einziges Volk mehr seyn, wo nicht von Christus gepredigt wurde, und Tertullian nennt eine Menge von Ländern, wo dieses geschehen, und Irenäus nennt Deutschland, Iberien, Celtien, den Orient, Libien und Aegypten. Hieraus läßt sich aber nicht bestimmen, zu welcher Zeit das Christenthum in den von den genannten Schriftstellern namhaft gemachten Ländern gelehrt worden. Von dem zweiten Jahrhunderte kann man es mit Bestimmtheit sagen, daß Pantänus das Christenthum in Indien gepredigt habe. Nach Frankreich kam in dem genannten Jahrhunderte Pholinus und Irenäus aus Asien, und legten zu Vienne und Lyon Gemeinen an. Auch in Deutschland waren nach dem Irenäus damals schon Christen, indessen soll dieses nur auf der linken Seite des Rheinufers zu verstehen seyn, welches die Römer Cisrhenana nannten; denn in das übrige Deutschland, Transrhenana, ist das Christen-

thum viel ſpäter gekommen; auch nach England kam das Chriſtenthum um dieſe Zeit. Beſonders verbreitete es ſich anfangs in dem Römiſchen Reiche; denn in dem genannten Jahrhunderte ſoll die Anzahl der Chriſten in den verſchiedenen Provinzen dieſes Reiches ſchon ſehr anſehnlich geweſen ſeyn, wovon Plinius und Tacitus Zeugniſſe geben; Letzterer berichtet uns, daß zu den Zeiten des Kaiſers Nero, unter dem die Chriſten die erſte Hauptverfolgung erlitten, die Anzahl derſelben ſelbſt in Rom ſehr beträchtlich geweſen ſey. Im dritten Jahrhunderte geſchah die Ausbreitung des Chriſtenthums noch mehr; denn zu Anfange des vierten Jahrhunderts wohnte ſchon ein Gothiſcher Biſchof der Nicäniſchen Kirchenverſammlung bei. Auch in dieſem Jahrhunderte verbreitete ſich das Chriſtenthum weiter in Frankreich, und es wurden Gemeinen zu Paris, Tours, Arles, Narbonne, Toulouſe und an andern Orten angelegt. Nach Deutſchland auf der ſchon oben genannten Seite des Rheins kamen Eucharius, Valerius, Maternus, Clemens und Andere, welche man nachher für apoſtoliſche Männer ausgab. In dieſer Zeit wurden auch die Kirchen zu Kölln, Trier und Metz geſtiftet; auch ſoll das Chriſtenthum ſchon damals nach Schottland verpflanzt worden ſeyn. In dieſen erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums kommt dieſe Religion ganz von allen Staaten getrennt, nur als eine tolerirte, theils auch nicht einmal öffentlich tolerirte Sektenverbindung vor; denn dieſe bekam nicht einmal in Rom das Recht einer Korporation; daher auch die Verfolgungen der Chriſten unter den erſten Kaiſern bis zur Zeit Konſtantins des Großen am Anfange des vierten Jahrhunderts, wo ſie feſten Fuß im Römiſchen Staate faßten, weil dieſer Kaiſer ſich für das Chriſtenthum erklärte. Da nun die chriſtliche Kirche in den erſten Jahrhunderten ihres

Auftretens unter lauter, mit Ausnahme der Juden, heidnischen Völkern, die mit vieler Hingebung an ihrem Götterdienste hingen, sich Bahn brechen mußte, um eine Existenz zu gewinnen, so konnte dieses nur allein durch die Verkündigung des göttlichen Wortes nach den Vorschriften Christi geschehen, und da dieses in Verbindung mit dem frommen Leben ihrer ersten Lehrer, ihrer Standhaftigkeit in den so häufigen und harten Verfolgungen, und den Wundern, welche in dem apostolischen Zeitalter so häufig waren, geschah, so konnte es nicht fehlen, daß dieses Alles dem Christenthume Eingang verschaffte; dieses wurde nun sehr bald auf das Höchste erweitert, als der genannte Römische Kaiser das Christenthum annahm, und es dadurch im Römischen Reiche die herrschende Religion wurde, und das Heidenthum nach und nach ganz verdrängte; den Konstantin und seine meisten Nachfolger unterstützten das Christenthum durch verschiedene Anstalten, gaben Gesetze zu dessen Beförderung, und auch späterhin Gesetze wider die Heiden und Ketzer. Hierdurch gelangte nun die christliche Kirche zu einem festen Bestande, zu einem äußerlichen Wohlstande und einem ausgedehnten Schutze. Der bürgerliche Staat trat nun mit dem Kirchenstaate in genauere Verbindung. Der Kaiser Julian machte zwar einen Versuch das Heidenthum wieder herzustellen, allein die Bahn für die christliche Religion war gebrochen, daher war der Versuch von keiner Dauer. Es kann nun hier weiter nicht mehr die Rede davon seyn, wie weit sich die christliche Religion in den übrigen Jahrhunderten bis auf die neue und neueste Zeit überall hin verbreitet hat, weil hier nur von der Constituirung eines Kirchenstaates die Rede ist, und dieser geht von der Gewinnung eines festen Standpunktes an aus, welchen die christliche Kirche unter Konstantin dem Großen mit der Gerichtsbarkeit ge-

gewann, indem ſie jetzt als eine geſetzliche Macht auftritt, an die ſich Alles, was Beziehung auf die Kirche hat, lehnt; nur ſo viel ſey hier noch bemerkt, daß bei der Theilung des Römiſchen Reiches ſich auch die Kirche in die Griechiſche und Römiſche theilte, welches durch die Eiferſucht des Römiſchen und Griechiſchen Patriarchen geſchah, und daß ſich die Römiſche ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte wieder in die Römiſch-katholiſche und in die Proteſtantiſche abſchied. Wenn man von dem Regimente in der Kirche oder einer religiöſen Zuſammenkunft, als die Baſis eines wirklichen Kirchenſtaates, ausgeht, ſo hat Chriſtus ihn ſchon begründet durch die Gewalt, welche er den Apoſteln und ſeinen Jüngern für ſie und ihre rechtmäßige Nachfolger ertheilt hat, um nach den verſchiedenen Stufen dieſer Gewalt, Verrichtungen und Aemter die chriſtliche Kirche zu begründen und die Sacramente zu verwalten; ſo wird es wenigſtens von vielen Kirchenlehrern angeführt, obgleich dieſes ſich in der Schrift nicht ausdrücklich ausgedrückt findet; denn die Abſicht Chriſti ging wohl nur dahin, den Heiden, ſo wie überhaupt allen Menſchen, die Lehre von Gott, als ein einziges, reines, überall hin wirkendes Weſen, und deſſen Weisheit und Güte durch Beiſpiele eigener guter Handlungen recht anſchaulich zu machen, ohne beſondere Begründung eines gleichſam abgeſchloſſenen Staates, zum Unterſchiede der übrigen Religionen; auch wollte er keinen bürgerlichen Staat dadurch zerſtören, oder ihm gleichſam eine andere Verfaſſung durch die Conſtituirung eines beſonderen Nebenſtaates, des kirchlichen, geben, ſondern er wollte nur, daß die wahre Religion, welche die Menſchen humaniſirt, ſie mehr zu einem eintrachtsvollen, das gegenſeitige Glück begründenden Leben führt, ſich überall hin verbreite; daher ſagte er zu ſeinen Jüngern: „Gehet hin und prediget das Evangelium allen Völkern.“

Auch ist in allen seinen Lehren nicht die geringste Beziehung auf irgend eine Beschränkung, irgend eine Abgeschlossenheit im Glauben bemerkbar, sondern aus Allem geht hervor, daß nur Ueberzeugung von dem wirklich Guten die Absicht dieser Lehre ist, mithin liegt ihr auch die Bildung keines besonderen Staates zum Grunde, dieser entsprang erst späterhin, ging erst durch andere Motive hervor und knüpfte zeitliche Güter an eine Herrschaft des Glaubens.

Der Kirchenstaat wird, wie der politische, durch verschiedene Stufen der Gewalt oder Macht, der Aemter, beherrscht, und unter dessen Oberherrschaft stehen alle Layen, selbst Kaiser und Könige nicht ausgenommen, weil sie zu den Layen gehören, als Unterthanen. Die Kanonisten theilen die Kirchengewalt oder Herrschaft, die der Macht des politischen oder bürgerlichen Staates gegenübersteht, in zwei Gattungen, indem sie sagen: die Hierarchie ist entweder Hierarchia ordinis s. Hierarchia Ministerii, oder Hierarchia Regiminis s. Jurisdictionis. Die Grade der Ersteren sind entweder in der heiligen Schrift angeordnet, oder sie sind durch die Gesetze der Kirche eingeführt worden. Zu den Ersteren rechnet man folgende: 1) das Episcopat, 2) das Presbyteriat, und 3) das Diaconat; zu der Zweiten: 1) das Subdiaconat, 2) das Ostiariat, 3) das Lectorat, 4) das Exorcistat und 5) das Acolytat. Sämmtliche genannte Grade oder Ordnungen werden in die obersten oder höchsten, majores, auch sacros, und in die niederen oder minores abgetheilt. Unter den Ersten begreift man die drei zuerst angeführten Ordnungen, weil diese bloß in der ersten christlichen Kirche bekannt gewesen sind, obgleich man im zwölften Jahrhunderte auch anfing das Subdiaconat zu den höchsten Ordnungen zu rechnen; dagegen werden alle übrigen Ordnungen zu den niedrigen

gerechnet. Die Grade der Hierarchiae Jurisdictionis theilt man gleichfalls in solche, welche ihren Grund in der heiligen Schrift, und in solche, welche ihn in den menschlichen Satzungen haben. Zu den ersten rechnet man: 1) den Primat des heiligen Petrus, welcher von diesem auf seine Nachfolger gekommen ist, und diesen über die ganze christliche Kirche zustehen soll; 2) den Episcopat, welcher den übrigen Aposteln zugestanden worden, und von diesen auf ihre Nachfolger gekommen seyn soll. Zu den zweiten rechnet man: 1) das Patriarchat; 2) das Primat, und 3) das Archiepiscopat; jedoch sieht man das Episcopat als die Quelle aller übrigen der gedachten Ordnungen an. — Man theilt den Kirchenstaat gewöhnlich nach seinem Urprinzip in das Bischofthum oder Episcopat, in das Priesterthum oder Presbyteriat und in das Layenthum. Das Bischofthum oder Episcopat ist die oberste Stelle in der Kirche, zu welcher sich Alles hinneigt oder hinwendet, was sowohl das gemeine, als das einzelne Wohl der Kirchenglieder angeht. Es ist eigentlich die Grundlage, auf welche sich die ganze Hoheit des Pabstes, seine Regierungsgewalt und seine Gerichtsbarkeit stützt. Ein Schriftsteller sagt: „Man muß sich bei Betrachtung des Episcopats in seinem Ursprunge nicht durch die neuere Kirchenpolizey irre machen lassen, welche die Absonderung der Regierungsgewalt von jener des Priesterthums und der bischöflichen Weihungsgewalt eingeführt hat. In den ersten und guten Zeiten der christlichen Religion war kein Bischof denkbar, der nicht durch die Einweihung zum Bischofe zugleich die wesentliche Macht seines Amtes, nämlich: das Recht, sich um die christliche Herde zu bekümmern, die Sacramente zu administriren, die Kanons zu handhaben, und Alles, was zum Kirchenregimente gehört, ausgeübt hätte. Nur

erſt in ſpäteren Zeiten ward dieſe einfache Methode, die biſchöfliche Gewalt ungetrennt zu laſſen, durch Unwiſſenheit oder Unkunde der alten Kirchenzucht vernichtet. Man muß bei den Biſchöfen, wenn man ſie in ihrem Urſprunge will kennen lernen, keine hohen Titel, keine glanzvollen Ehrenämter, keine ruhigen und gemächlichen Pfründen ſuchen, ſondern nur das Amt, welches mit tauſend Sorgen, Bekümmerniſſen, Arbeiten u. Verfolgungen verknüpft war." — Katholiken und Griechen, auch mehrere Proteſtanten, beſonders die ganze biſchöfliche oder Hochkirche in England, leiten das Episcopat von den Apoſteln her, und glauben dieſerhalb, daß die Biſchöfe göttlichen Urſprungs und Rechtens (juris divini) ſeyen; Andere dagegen läugnen dieſes, und behaupten, daß ſie bloß menſchlichen Rechtens (juris humani) ſeyen. Dieſe theilen ſich wieder in zwei Partheien, wovon die Eine gar keine Biſchöfe zugeben will, indem ſie ſolche für eine ſehr ſchädliche Anſtalt anſieht; ſie will, daß die Kirche bloß durch Lehrer und weltliche Kirchenvorſteher regiert werden ſoll. Beide begreifen die Angehörigen dieſer Parthey unter dem Namen der Presbyter, woraus das Deutſche Wort Prieſter entſtanden iſt. Dieſe Presbyter waren größtentheils Lehrer (Presbyteri docentes), indeſſen findet man ſchon zu den Zeiten der Apoſtel Spuren von Andern, die nichts mit dem Lehren zu ſchaffen gehabt haben, und aus den Layen genommen wurden. Die andere Parthey hält dafür, daß die Biſchöfe zwar erſt nach den Zeiten der Apoſtel aufgekommen ſeyen, und alſo ihr Urſprung nur menſchlich ſey, indeſſen könne die Kirche auch unter der Aufſicht und Regierung der Biſchöfe beſtehen, wenn dieſe in ihren Schranken gehalten würden. Eben ſo verſchiedener Meinung iſt man auch in der Erzählung ihres Urſprunges. Nach des Ignatius Briefen, welcher im Jahre Chriſti 107 umgekommen

ſeyn ſoll, ſollen die Biſchöfe nach dem Willen Chriſti angeordnet ſeyn, welches Andere wieder nicht als einen Beweis einer apoſtoliſchen Einſetzung anſehen wollen, indem ſie vorgeben, daß man eben dieſes ſagen könne, wenn der Kirchenſtaat, der beſſeren Ordnung wegen, zuerſt darauf gefallen wäre. Er ſagt ferner, daß die Biſchöfe den Vorſitz an Gottes Statt hätten, und daß die Presbyter anſtatt des apoſtoliſchen Collegiums da wären, welches Einige für beweiſend, Andere für unzugänglich anſehen. Nach dem Tertullian ſoll der Apoſtel Johannes ſie verordnet haben, und nach dem Clemens von Alexandrien ſoll dieſes geſchehen ſeyn, als der genannte Apoſtel von der Inſel Patmus wieder nach Epheſus zurückgekommen ſey, worauf er ſich in die benachbarten Provinzen begeben habe, um Biſchöfe anzuordnen. Daſſelbe ſagen auch die nachfolgenden Schriftſteller, als Euſebius, Chryſoſtomus, Hieronymus u. Andere. Auch findet man in den alten Schriftſtellern Verzeichniſſe von Biſchöfen zu Rom, Jeruſalem, Antiochien, Smyrna ꝛc., welche bis zu den Zeiten der Apoſtel hinaufreichen. Wenn man nun auch gegen dieſe Verzeichniſſe Manches einwenden kann, z. B. daß die angeführten Biſchöfe nicht immer in die Zeitrechnung paſſen wollen; daß auch die Lehrer, welche die Apoſtel verordnet haben, mit den eigentlichen Biſchöfen oder Vorgeſetzten der übrigen Lehrer und des Volkes verwechſelt werden (ſo z. B. giebt Irenäus ein Verzeichniß von den Römiſchen Biſchöfen, worin er zwar Biſchöfe und Presbyter mehrere Male unterſcheidet, ſie aber auch eben ſo oft verwechſelt), ſo wäre es doch hart, ſagt ein Schriftſteller, jenen früheren Schriftſtellern allen Glauben abzuſprechen, wenn ſie verſichern, daß die Biſchöfe von den Apoſteln angeordnet worden. Die Gegenparthey bezieht ſich aber auf die Apoſtelgeſchichte, worin man nichts von Einſetzung

der Biſchöfe antrifft, obgleich darin gemeldet wird, daß die Apoſtel Diaconen und Presbyter eingeſetzt haben. Auch in den Briefen der Apoſtel findet ſich nichts davon; auch auf dem ſogenannten Concilium zu Jeruſalem und an mehreren Orten findet man zwar Apoſtel und Presbyter, aber keine Biſchöfe, welche dieſer Verſammlung doch gewiß beigewohnt haben würden, wenn ſie damals ſchon exiſtirt hätten. So wird auch von dem Timotheus geſagt, daß er von den Apoſteln und Presbytern ordinirt worden ſey, wobei der Biſchöfe weiter nicht gedacht wird, welches um ſo wichtiger iſt, ſagt ein Schriftſteller, als ſpäterhin die Presbyter gar nicht ordiniren durften. Wenn Paulus an die Philipper ſchreibt, und in ſeinem Schreiben nur Biſchöfe und Diaconen nennt, ſo ſoll er unter den Erſteren in der Mehrzahl nur Presbyter verſtehen und folglich zwiſchen beiden kein Unterſchied geweſen ſeyn. Wie es denn auch ſey, ſo geht aus Allem ſo viel hervor, daß der Kirchenſtaat mit dem Biſchofthume ſein eigentliches Entſtehen gewonnen hat, und daß der Episcopat die erſte Würde in dieſem Staate war und iſt. Die älteſten Titel der Biſchöfe ſind: Apoſtel, Nachfahrer der Apoſtel, apoſtoliſche Väter, oberſte Prieſter (Pontifices maximi), Oberhirten, erſte und oberſte Kirchenaufſeher, Päbſte (Papae), Väter der Kirche ꝛc., ſ. weiter unten. Das Biſchofthum iſt demnach, was die Weihe anbetrifft, von dem Pabſtthume nicht verſchieden; denn der Pabſt hat keine neue und keine größere Ordination einzunehmen, als die, welche er ſchon als Biſchof hat; denn iſt ein neu erwählter Pabſt vor ſeiner Wahl noch nicht Biſchof geweſen, ſo wird er erſt zum Biſchofe geweiht, weil dieſes die urſprüngliche Würde in der chriſtlichen Kirche iſt, und daher fällt auch das doppelte Syſtem, das päbſtliche und biſchöfliche (Systema pa-

palo et episcopale), welches in der katholischen Kirche eingeführt worden, zusammen in eins. Zu dem Bischofthume gehören nun noch die Erzbischöfe, Metropoliten, Primaten, Exarchen und Patriarchen. Das Priesterthum oder Presbyteriat, hat die zweite Stelle im Kirchenstaate. Die Priester oder Presbyter waren beim Beginnen des geistlichen Staates Leute, die mit den Bischöfen die Arbeit theilten, ja zu Anfange mit ihnen eins ausmachten, oder Beider Würden war in einer und derselben Person vereiniget, wie auch schon oben angeführt worden; denn man findet Stellen in der heiligen Schrift, wo die Presbyter ausdrücklich Bischöfe genannt werden. So heißt es z. B. in der Apostelgeschichte, 20, 17, als Paulus zu Ephesus war, versammelte er die Presbyter; und diese nämlichen Presbyter nennt dieser Apostel an einer andern Stelle (V. 28) Bischöfe; mithin waren beide Würden zu Anfange des Christenthums vereiniget; späterhin wurden sie aber getrennt, und das Bischofthum nahm die erste Stelle, und das Priesterthum die zweite im Kirchenstaate ein. Die Priester waren das natürliche Rathscollegium der Bischöfe. Chrysostomus und Synesius nennen die christlichen Priester, nach dem Beispiele der Hebräischen, den großen Rath des Bischofs (Synedrium Episcopi); der heilige Cyprian giebt ihnen den Namen des geistlichen Rathscollegiums; Hieronymus und Andere benennen sie den Rath der Kirche und Christi; so wie Tertullian die Räthe des Bischofs und der Kirche. Die Bischöfe thaten in der Folge nichts ohne ihren Rath, was wichtig war oder in der Folge seyn konnte; auch in den Provinzialsynoden saßen sie mit bei. Die weiteren Vorzüge der Priester zeigen sich noch im vierten Jahrhunderte, wo sie mit dem Bischofe auf die neu einzuweihenden Priester ihre Hand legten, und gleichsam mitordinirten;

ein Gebrauch, der sich noch bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Aus den Titeln und ehrenvollen Namen, die man den Priestern gab, läßt sich schon ihr erhabener Stand beweisen, den sie vor vielen Geistlichen und Layen hatten. Hilarius und Ambrosius nennt sie Statthalter Christi (Vicarius Christi) und Antistites Dei; auch Augustin giebt ihnen den Namen der göttlichen Vorsteher; die Priester in Rom nannten sich selbst in dem dritten Briefe beim Cyprian Vorgesetzte (Praepositi). Sidonius Apollinaris nennt sie, um sie von den Bischöfen zu unterscheiden, Vorsteher vom zweiten Range (secundi ordinis), statt er jene Vorsteher vom ersten Range nennt. Ja man nannte sogar die Priester Vermittler zwischen Gott und den Menschen (Mediatores). Wenn gleich die Priester in gewissen Verhältnissen den Bischöfen untergeordnet sind und von ihnen abhangen, so haben sie doch auch wieder eine gewisse Macht, die ihnen vermöge ihrer priesterlichen Ordination zukommt, weil sie mit derselben die Gewalt zu binden und zu lösen bekommen haben. Man darf sich nur nicht von der gegenwärtigen vom mittleren Zeitalter hergeleiteten Kirchenzucht irre machen lassen, sagt ein Schriftsteller, nach welcher der Priesterstand von der Seelsorge, dem Predigen, und von der Administrirung der Sacramente getrennt, und nur mit dem Meßopfer beschäftiget ist; denn auch diese Verwalter haben die Löse- und Bindegewalt durch die Priesterweihe, auch die Macht zu predigen erhalten, sie können aber solche nicht eher ausüben, als bis sie von dem Bischofe in ein mit der Seelsorge verknüpftes Amt eingesetzt worden. Die Pfarrer sind in der Kirche die minderen Prälaten und Hierarchen aus der ursprünglichen Einsetzung Christi, und ihnen kommt von Standes wegen zu, zu predigen, Beichte zu hören, und die Sacramente zu reichen. Ein besonderer Vorzug, der den

Prieſtern, Kraft ihres Amtes, wozu ſie geweihet worden, eigen iſt, beſteht in dem Rechte, daß ſie in den Kirchenſynoden, das heißt, in den Diöceſenſynoden eine Stimme haben; nur in den Provinzialſynoden, die allein aus Biſchöfen zuſammengeſetzt ſind, werden die Kirchenangelegenheiten auch nur von dieſen geſchlichtet; obgleich auch in dieſen Synoden mehrere Male die Namen der Prieſter angetroffen werden, die ſich nach den Biſchöfen unterſchrieben haben. — Das Layenthum iſt die dritte und letzte Stelle im Kirchenſtaate, und es gehören dazu nicht nur alle Stände des Volkes, die Fürſten nicht ausgenommen, ſondern auch die niederen Prieſter, welche nicht die Rechte der beiden erſten Staatsgewalten haben. Hierher gehören die Subdiaconen, Lectoren, Oſtiarien ꝛc. Die Unterprieſter waren bloß zum Dienſte der Biſchöfe und Prieſter am Altare beſtimmt; ſie mußten die Opfer des Volkes annehmen, hatten die Aufſicht über die Kirchengeräthe ꝛc., ſ. weiter unten. Das ganze Layenthum iſt demnach der Körper des Kirchenſtaates in der katholiſchen Chriſtenheit, und die Regierenden, Biſchöfe und Prieſter, der Geiſt, der die ganze Maſchine, nach den Abſichten des Schöpfers leitet, um alle Mitglieder deſſelben des Himmels theilhaftig zu machen. In der geiſtlichen Herrſchaft oder dem Römiſch-katholiſchen Kirchenſtaate iſt nun eine doppelte Regierungsform entſtanden, eine biſchöfliche, und eine päbſtliche. Die Franzöſiſche Kirche behauptete das biſchöfliche Syſtem, und vorzüglich den Satz, daß die chriſtliche Kirche eine ariſtokratiſche Verfaſſung habe, bei welcher dem Pabſte nur eine gewiſſe Direction zuſtehe. Sie nimmt daher folgende Sätze an: 1) Der Pabſt ſey zwar das Oberhaupt der chriſtlichen Kirche, aber nicht das geſetzgebende, ſondern das Oberhaupt im Range. Er habe daher keine Macht der ganzen Kirche Geſetze in geiſtlichen Angelegenheiten vorzuſchreiben, da

er nur im Range der Erste unter den Bischöfen der christlichen Kirche, übrigens aber den andern Bischöfen gleich sey. 2) Alle Bischöfe hätten ihre geistliche Gewalt eben so unmittelbar von Christo, als der Pabst, sie bedürften also zur Erlangung ihrer geistlichen Macht des Pabstes ganz und gar nicht. 3) Die höchste Gewalt in geistlichen Dingen sey bei den auf einem Concilio versammelten Bischöfen. 4) Der Pabst selbst sey dieser Kirchenversammlung unterworfen, und es könne dieselbe den Pabst absetzen, daher auch von dem Pabste an das Concilium zu appelliren sey. 5) Wenn der Pabst Befehle an die Kirche ergehen lasse, so könnten solche nicht eher gelten, als bis sie von den Bischöfen angenommen worden. Nach dem päbstlichen Systeme der Herrschaft und der Kirche, ist der Pabst als der einzige wirkliche Regent der christlichen Kirche zu betrachten, und als dieser auch als das Oberhaupt der Gesetzgebung im Kirchenstaate. Nach diesem Systeme ist das Recht, die Verfassung der christlichen Kirche zu bestimmen, es betreffe was es wolle, einzig und allein bei dem Pabste, von welchem die Rechte der Bischöfe gleichsam als aus der Quelle abgeleitet werden; denn man nimmt an, daß der Papst seine Gewalt unmittelbar von Christus, die Bischöfe solche aber nur mittelbar, nämlich durch den Pabst hätten. Diejenigen, welche das päbstliche System behaupten, berufen sich zum Beweise desselben, theils auf verschiedene Stellen der heiligen Schrift, als woraus sich ergebe, daß Christus den Apostel Petrus zum Haupte der christlichen Kirche ernannt und denselben den übrigen Aposteln vorgesetzt habe; theils berufen sie sich auf das Alter der geistlichen Regierung, welche die Päbste, als Nachfolger des Apostels Petrus, ausgeübt haben, und die lange Zeit, während welcher diese Regierung der Päbste von der christlichen Kirche anerkannt worden, wie sich solches

aus den Decretalen der ersten Bischöfe zu Rom ergäbe; Einige, welche das bischöfliche System behaupten, berufen sich gleichfalls auf Stellen der heiligen Schrift, aus welchen sich ergiebt, daß Petrus keinesweges die Regierung der Kirche allein erhalten habe; denn nach der Verfassung der ersten christlichen Kirche seyen alle Gemeinden und deren Bischöfe einander gleich, und keinesweges ein Bischof dem andern unterworfen gewesen. Sie läugnen, daß aus den für das päbstliche System angezogenen Stellen der heiligen Schrift der Primatus Jurisdictionis bewiesen werden könne, und erklären die Decretalen oder Schreiben, welche man von den ersten Römischen Bischöfen angiebt, für untergeschoben. Mehrere neuere Kanonisten legen dem Pabste zwar den Primatum Jurisdictonis bei, jedoch nur so, daß derselbe solchen mit Concurrenz der Bischöfe auszuüben habe, nach welcher Meinung die Hierarchie eine monarchisch-aristokratische Verfassung hat. Die Herrschaft des Kirchenstaates beruht demnach, wie bei dem weltlichen Staate, in gewissen Aemtern, deren Vorsteher ein Verein, eine Gesellschaft zusammen ausmachen, obgleich sie einander nach dem Grade der zu verwaltenden Aemter untergeordnet sind, und einen Geistlichen als Herrscher über sich haben. Die Kirchenherrschaft zerfällt demnach in zwei Hauptabtheilungen, 1) in die Verwaltung des Gottesdienstes, und 2) in das Kirchenregiment. Die Verwaltung des Gottesdienstes schließt in sich a) den Vortrag des geoffenbarten Wortes Gottes, b) die Administrirung der Sacramente, c) die Behandlung des Meßopfers, d) die Besorgung des Kirchengebetes und die Liturgie; das Kirchenregiment begreift a) die gesetzgebende, b) die richterliche, c) die Strafgewalt, und das Recht der Oberaufsicht auf die Handlungen der Untergebenen, wie auch das Recht der Verfügungen in Vollziehung zu setzen (Jus inspec-

tionis executionis), welche einige Kanoniſten noch dazu ſetzen, laſſen ſich unter die genannten drei Klaſſen bringen.

Was nun die Verfaſſung des Kirchenſtaates anbetrifft, ſo ſteht an der Spitze deſſelben das geiſtliche Oberhaupt, der Pabſt, mit der Tiare oder dreifachen Krone, als Zeichen der höchſten geiſtlichen Würde, geſchmückt, als Statthalter Chriſti und als erſter Biſchof der Kirche; ihm zur Seite ſtehen ſiebzig Kardinäle, welche das geheime Rathscollegium in geiſtlichen Angelegenheiten, auch zum Theil in weltlichen, ausmachen, und vom Pabſte ernannt werden, dagegen ernennt dieſes Collegium wieder aus ſeiner Mitte das geiſtliche Oberhaupt, den Pabſt in einem Conclave vermittelſt des Scrutiniums, ſ. dieſ. Art., Th. 151. In den erſten Zeiten der Chriſtenheit wählte die Römiſche Gemeinde ihre Biſchöfe. Unter den chriſtlichen Kaiſern, von Konſtantin dem Großen an, geſchah dieſes zwar noch, aber die Beſtätigung der Wahl mußte bei ihnen nachgeſucht werden. Als die Heruler, und nach dieſen die Oſtgothen Italien beherrſchten, ſo beſtätigten ihre Könige die erwählten Biſchöfe, und thaten bei ſtreitigen Wahlen den Ausſpruch, wer Biſchof ſeyn ſollte. Nachdem Italien wieder unter die Herrſchaft der Griechiſchen Kaiſer gekommen war, ſo traten dieſe wieder in die Rechte ihrer Vorfahren, und die Römiſchen Biſchöfe mußten etwas Gewiſſes für die Beſtätigung ihres Amtes bezahlen. Konſtantin der Vierte ſchenkte dem Römiſchen Stuhle dieſe Summe, behielt aber ſich und ſeinen Nachfolgern die fernere Beſtätigung vor. Nachher kam dieſes Recht an die Fränkiſchen Könige, und als das Kaiſerthum mit Deutſchland verbunden wurde, an die Römiſch-Deutſchen Kaiſer, bei welchen dieſes Recht aber nicht ſehr lange blieb; denn im zwölften Jahrhunderte machte Pabſt Innocentius

der Zweite die Verordnung, daß nur die Römiſche Geiſtlichkeit, ohne das Volk, die Päbſte wählen ſollte, und nachher wurde noch in demſelben Jahrhunderte durch eine Verordnung Alexanders des Dritten das Wahlgeſchäft dem Kardinalscollegium ausſchließend übertragen, bei dem es auch bis auf die neueſte Zeit geblieben iſt. Zu welcher Zeit die erſten Biſchöfe von Rom den Titel Pabſt angenommen haben, iſt nicht mit Beſtimmtheit zu ermitteln; nach einigen Schriftſtellern ſoll er dem Römiſchen Biſchofe im ſechſten, nach Andern im eilften, wiederum nach Andern im dreizehnten Jahrhunderte gegeben worden ſeyn. So viel hat man indeſſen zu ermitteln geſucht, daß die Päbſte, als Nachfolger des Apoſtels Petri zu Rom, im erſten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt Miſſionaire und Prediger daſelbſt ohne öffentliche Kirche waren; vom Jahre 100 bis 325 waren ſie Biſchöfe zu Rom; vom Jahre 325 bis 607 Patriarchen oder Primaten, jedoch zugleich mit drei andern, und vom Jahre 607, da Bonifacius der Dritte von dem Griechiſchen Kaiſer Phocas den Titel eines ökumeniſchen oder allgemeinen Biſchofs über die Chriſtenheit erhielt, bis 753 waren ſie Oberpatriarchen; von 753 bis 1073, in welcher Periode ſie von Pipin und ſeinem Sohne Karln dem Großen Ländereyen und Gebiete bekamen, ſtellten ſie, außer ihrer geiſtlichen Hoheit, auch weltliche Fürſten vor. Von 1073 bis 1300 fingen ſie an als unumſchränkte geiſtliche Oberherren über die ganze Welt zu gebieten, und ſich auch in die weltlichen Händel zu miſchen. Gregorius der Siebente war der Erſte, der dieſen Grundſatz dadurch bekräftigte, daß er dem Kaiſer den Einfluß auf die Ernennung und Wahl der höheren Geiſtlichkeit, und das Inveſtiturrecht derſelben entzog, ſowohl das Deutſche Reich, als jedes andere Reich der Chriſtenheit als ein dem Römiſchen Stuhle zins-

bares Lehen erklärte, und die Fürsten als seine Vasallen. Um dieses zu beweisen, that er den Kaiser Heinrich den Vierten in den Bann und entsetzte ihn der Regierung; auch gründete dieser Pabst das System der Hierarchie auf die Eheloſigkeit des geistlichen Standes, und auf die völlige Trennung der kirchlichen Güter von den weltlichen. — Die Eigenschaften desjenigen Kardinals, welcher zum Pabste erwählt werden kann, bestehen hauptsächlich darin, daß er ein geborner Italiener und wenigstens fünfundfunfzig Jahr alt seyn muß. Das Wahlcollegium sieht es aber lieber, wenn er zwischen sechzig und siebzig Jahr alt ist, weil dann der heilige Stuhl bald wieder erlediget wird. Wenn die Wahl geschehen ist, so wird sie dem auf dem Platze vor der Kirche versammelten Volke bekannt gemacht. Die Krönung erfolgt gewöhnlich acht Tage nach der Wahl in der St. Peterskirche. Bei der Messe wird dem Pabste das Pallium umgelegt, welches die völlige Würde ertheilt, und nach derselben setzt ihm der erste Kardinal-Diakonus die Tiara oder dreifache Krone auf, eine kegelförmige mit drei Kronen gezierte Mütze, wobei er sagt: „Nimm die mit drei Kronen gezierte Tiara, und wisse, daß Du der Vater der Fürsten und Könige, und der Statthalter Jesu Christi auf Erden bist, welchem sey Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Hierauf ertheilt der neu gekrönte Pabst dem Volke den Segen. Einige Zeit nachher nimmt er feierlich von der Hauptkirche zu St. Johann im Lateran, und von dem dabei stehenden alten Pallaste Besitz (Possess), daher wird auch die Handlung il Possesso genannt. Der Pabst bekömmt von der Römisch-katholischen Kirche den Titel allerheiligster Vater und Se. Heiligkeit. In den Unterschriften nennt sich der Pabst catholicae ecclesiae Episcopus, und in den Bullen selbst Servus Servorum Dei. Schreibt man an

ihn, ſo redet man ihn an Beatissimo Pater, vestra Sanctitas, und die Ueberſchriften lauten: Sanctissimo Pio P. P. VII. Ein jeder Pabſt hat ſein beſonderes Familienwappen, welches mit der dreifachen Krone geſchmückt und mit den päbſtlichen Schlüſſeln kreuzweis unterlegt iſt. Wenn der Pabſt kein Familienwappen beſitzt und er iſt ein Ordensmann geweſen, ſo gebraucht er das Wappen ſeines Ordens. Das Hofceremoniel erfordert, daß diejenigen, welche ihn ſprechen wollen, zweimal ein Knie, zum dritten Male beide Knie beugen, und das Kreuz auf ſeinem Pantoffel küſſen. Der Pabſt iſt der uneingeſchränkteſte Regent in Europa, nur iſt er verpflichtet dasjenige als Grundgeſetz des Staates zu halten, was er als Kardinal im Conclave beſchworen hat; daher haben die Kardinäle das Recht ihn bei jeder Abweichung von dem Grundgeſetze daran zu erinnern. Der Hofſtaat des Pabſtes iſt zahlreich und anſehnlich. Die Stelle eines Kämmerlings, Statthalters, Oberbeichtvaters, Staatsſecretairs, Prodatarius, Kanzlers oder vielmehr Vicekanzlers der heiligen Kirche werden von Kardinälen verwaltet. Einige dieſer Bedienungen werden durch den Tod des Pabſtes geändert, wie das Amt des Staatsſecretairs, Oberbeichtvaters ꝛc., andere hingegen bleiben beſtändig, als das Amt des Kämmerlings, Unterkanzlers ꝛc. Gewiſſe Handlungen kann nur der Pabſt allein verrichten, dahin gehören: 1) Die Canoniſation oder Heiligſprechung der Verſtorbenen, welche mit großen Feierlichkeiten geſchieht, und davon die Beatefication oder Seligſprechung unterſchieden iſt; 2) die Ertheilung des erzbiſchöflichen Palliums und der Kreuzbulle (Cruzada) in Portugal und Spanien; 3) Die feierliche Benediction oder Einſegnung des Volkes und Banneserklärung wider die Ketzer und Ungläubigen; 4) Die Weihung der golde-

nen Rose und des Degens für tapfere Römisch-katholische Kriegeshelden; und 5) die Anstellung und Begehung des Jubeljahres. Ein Mehreres über die Rechte des Pabstes, s. weiter unten, unter Verwaltung des Kirchenstaates. — Die Kardinäle wurden durch das Costnitzer Concilium auf höchstens vier und zwanzig gesetzt; indessen kehrten sich die Päbste, als unbeschränkte Gebieter des Kirchenstaates, wenig daran, sondern Sixtus der Fünfte verordnete, daß nach der Zahl der siebzig Aeltesten, die Moses um sich versammelte, und der siebzig Jünger Christi, auch siebzig Kardinäle seyn sollten, nämlich sechs Bischöfe, funfzig Priester oder Presbyter, und vierzehn Diaconen; auf welchem Fuße das Kardinalscollegium auch bis auf die neueste Zeit eingerichtet geblieben ist. Für jeden Kardinal ist ein Titel von einem Bißthume oder einer Kirche vorhanden, und noch einer oder zwei Titel sind als überzählig für den Fall aufbehalten, wenn etwa der Papst für nöthig erachten möchte, noch einen oder mehrere Kardinäle über die bestimmte Anzahl zu ernennen, welches aber sobald wohl nicht geschehen wird, da die bestimmte Zahl nie oder nur selten voll ist. Sie erhalten den Titel Eminenz, welcher ihnen von Urban dem Achten im Jahre 1630 beigelegt worden, und ihr Rang ist der Fürstliche. Die äußerliche Auszeichnung besteht in einem rothen Kardinalshute, den der Pabst dem Gewählten übersendet, und welcher vom Pabste Innocenz dem Vierten im Jahre 1244 eingeführt wurde, aber unter Innocenz dem Siebenten und Paul dem Zweiten einige Veränderungen erlitten. Ihre Kleidung besteht gewöhnlich in einem Unterrocke, Chorrocke mit Purpurmantel, und einem Käppchen unter dem Hute. Die Farbe der Kleidungsstücke ist entweder die rothe, oder violette, oder rosenrothe, welche letzte Farbe sich die Kardinäle nur zweimal im Jahre be-

dienen, am dritten Sonntage des Advents, und am vierten in den Faſten. Uebrigens ſind nur der rothe Hut und das rothe Baret die Auszeichnung der Kardinäle; denn diejenigen unter ihnen, welche Ordensleute ſind, kleiden ſich in der Farbe ihres Ordenshabites, nur iſt die Kleidung nach derjenigen der übrigen Kardinäle gemacht. Wenn gleich nur dem Pabſte, wie ſchon oben angeführt worden, das Recht allein zuſteht, die Kardinäle zu ernennen, ſo haben doch der Kaiſer und die Monarchen von Spanien und Frankreich ꝛc. das Recht erhalten, einen des Kardinalshutes fähigen Prälaten zu ernennen. Auch iſt durch Gewohnheit eingeführt worden, daß der Pabſt Nunzien bei der Zurückkunft von gewiſſen wichtigen Geſandtſchaften mit dem Kardinalshute beehrt. Zuweilen ernennt auch der Pabſt einen Kardinal auf die Empfehlung dieſes oder jenes Hofes. Bei außerordentlichen Gelegenheiten dienen die Kardinäle auch als Geſandte und Bevollmächtigte an andere Höfe, und führen dann den Titel: Legaten von der Seite, Legati a latere, ſ. unter Legat (Päpſtlicher), Th. 67, S. 730 u. f. Ein jeder Kardinal hat vermöge ſeiner Würde das Recht den päbſtlichen Conſiſtorien, Kapellen, feierlichen Umgängen, Cavalcaden und andern öffentlichen Verrichtungen des Pabſtes und der Kardinäle beizuwohnen, diejenigen aber, welche ſich beſtändig zu Rom aufhalten, ſind noch außerdem Präſidenten oder Mitglieder der verſchiedenen Congregationen oder Rathsverſammlungen. Einige dieſer letzteren Kardinäle ſind auch Protectoren von katholiſchen Königreichen, Ländern und Provinzen; dann von den verſchiedenen geiſtlichen Orden, Geſellſchaften und Brüderſchaften. Das ganze Kardinalscollegium hat einen Sekretair, einen Nationalſchreiber (Clerico nationale) und einen Computiſten oder Gegenſchreiber. Der Erſtere und der Letztere müſſen immer Ita-

liener seyn. Das Amt eines Nationalschreibers verwaltet wechselsweise ein Deutscher, Franzose und Spanier, jedesmal auf ein Jahr. Was von den Erzbißthümern, Bißthümern und wichtigen Prälaturen nach Rom bezahlt wird, kommt halb in die Päbstliche Kammer und halb in das Kardinalscollegium, und wird daher gemeinschaftliche Gebühr, servitium commune, genannt. Wenn der Päbstliche Stuhl erlediget ist, so führt das Kardinalscollegium das ganze Kirchenregiment, bis die neue Wahl eines Oberhauptes des Kirchenstaates geschehen ist. Auch werden aus diesem Collegium die Legaten oder Statthalter in den verschiedenen Provinzen oder Delegationen, worin der weltliche Staat des Pabstes getheilt ist, genommen. Auch der erste oder oberste Beichtvater und der Bibliothekar der vatikanischen Bibliothek ist ein Kardinal. Auch die Angelegenheiten der Höfe werden oft von ihnen besorgt, und diejenigen, welche dieses übernehmen, führen weiter keinen besonderen Charakter; man nennt sie schlechthin Minister. — Der Pabst hat auch noch, außer den Legaten, Minister der zweiten Klasse, welche er an auswärtige Mächte schickt, und die Nunzien genannt werden. Sie erhalten an allen katholischen Höfen den Rang über die Gesandten der anderen Fürsten. Es sind gewöhnlich Prälaten oder Aebte; s. Th. 67, S. 733, u. Th. 103, S. 14. — Die dritte Würde nach dem Pabste und den Kardinälen im geistlichen Staate ist das Patriarchat; s. Patriarch, Th. 108, S. 139 u. f. Außer den daselbst erwähnten Patriarchen hat auch der König von Portugal, mit Erlaubniß des heiligen Stuhls, einen Patriarchen in seinem Königreiche errichtet, welcher Primas des Reiches ist; und wäre es dem Erzbischofe von Bremen, Adalbert, unter dem Kaiser Heinrich dem Vierten gelungen, so hätte Deutschland an ihm auch einen Patriarchen bekom-

men, und dieſer hätte ſich vielleicht bis auf die neueſte Zeit erhalten. Auch in Frankreich wollte man vor der Revolution ein Franzöſiſches Nationalpatriarchat, ohne Bewilligung des Römiſchen, errichten; es iſt aber unterblieben. — Die Primaten, Primates, welche auf die Patriarchen folgen, haben die erſten und vornehmſten biſchöflichen Sitze in einem Lande inne. Vor den erdichteten Dekretalen des Iſidors hatten dieſe Biſchöfe keinen beſondern und von andern unterſchiedenen Stand, indem die Patriarchen und Erzbiſchöfe auch Primates genannt wurden. In der Synode zu Turin im Jahre 397 ward demjenigen unter den zwei ſich um den Primat zankenden Erzbiſchöfen zu Arles und zu Vienne der Primat zuerkannt, welcher beweiſen konnte, daß ſeine Stadt die Hauptſtadt oder Metropolis der Provinz ſey. In Afrika war derjenige Primas, der früher zum Biſchofe ordinirt war; ſ. auch Primas, Th. 117, S. 397. Die urſprüngliche Beſtimmung des Primas war, die Einheit der Religion durch ſie als einen Mittelweg zum Centrum zu erleichtern, indem an ſie die ſchriftliche oder mündliche Erklärung der untergeordneten Erzbiſchöfe, und an dieſe die der ihnen ſubordinirten Biſchöfe leichter gelangen konnten, als von allen Biſchöfen und Erzbiſchöfen unmittelbar nach Rom. Sie ordinirten auch die Metropoliten, beriefen die größeren Synoden, nahmen die Appellationen von den Erzbiſchöfen an ꝛc. — Auf die Primaten folgen die Metropoliten, ſ. Th. 90, S. 26, und auf dieſe die Erzbiſchöfe, Archiepiscopi, welche mit den Metropoliten, ja in früheſten Zeiten mit den Patriarchen und Primaten des Kirchenreichs gleich waren; denn um die Zeit (451), wo die große Kirchenverſammlung zu Calcedon gehalten wurde, ward unter dem Namen Erzbiſchof nur das verſtanden, was wir gegenwärtig unter einem Patriarchen und einem Primas eines großen Reiches verſtehen; denn

die genannte Kirchenverſammlung nennt den Biſchof von Rom, ſo wie jenen zu Konſtantinopel einen Erzbiſchof; ebenſo ſpricht auch die allgemeine Kirchenverſammlung von Epheſus im Jahre 431. Uebrigens iſt die erzbiſchöfliche Würde ſehr alt; die erſte Synode von Nicea vom Jahre 325, ſo wie ſie in der Arabiſchen Sammlung vorkommt, bediente ſich deſſelben, und, wie es ſcheint, hat der Biſchof von Alexandrien ſich vor Andern zuerſt dieſe Benennung beigelegt, wahrſcheinlich um ſeinen Vorzug über die andern gemeinen Biſchöfe an den Tag zu legen. Auch die beiden Heiligen, Epiphanius und Athanaſius, gaben dem Biſchofe von Alexandrien den Ehrennamen eines Erzbiſchofs. So wie die Erzbiſchöfe oft mit den Primaten verwechſelt wurden, ſo kamen ſie nach und nach in ihrem Amte und Stande mit den Metropoliten überein, ſo daß es in der neuern Zeit gleichviel bedeutende Worte ſind: Erzbiſchof und Metropolit. Aus der welt- und geiſtlichen Geſchichte iſt auch bekannt, daß die alten Metropolen in der Kirche nichts anders waren, als die Metropolen im Römiſchen Staate, das iſt, die Haupt- oder Mutterſtädte jeder Provinz. Man findet auch in mehreren alten Urkunden, in welchen die Hauptſtädte des Römiſchen Reiches enthalten ſind, daß dieſe Städte Metropolitan- oder erzbiſchöfliche Städte geweſen ſind, die nach der Staatseintheilung die Hauptſtädte der Provinzen waren; denn ſowohl die Apoſtel, als auch ihre Schüler und Nachfolger wählten bei ihrem Bekehrungsgeſchäfte immer zuerſt die großen Städte, in welchen ſie ſich feſtſetzten, und von wo aus ſie ihr Bekehrungsgeſchäft in den umliegenden Gegenden fortſetzten, auch in den geringeren Städten Bißthümer anzulegen ſuchten; mithin waren die großen Hauptſtädte der Provinzen, auch zugleich die großen Mutterkirchen, aus welchen die chriſtliche Religion in die übrigen Gegenden verbreitet wurde. Die

größten Hauptstädte, in welchen die Beamten des Römischen Reiches vom ersten Range angestellt waren, wurden die Sitze der ersten Bischöfe, die hernach als Patriarchen und Primaten in der Kirche aufgestellt wurden; die Hauptstädte der Provinzen blieben den Metropoliten eigen. Ueberhaupt richtete sich die Eintheilung des Kirchenstaates ganz nach der Eintheilung des weltlichen; denn so wie das ganze Morgenland in zwei große Diöceſen unter den Römischen Kaisern getheilt wurde, wovon die morgenländische die Stadt Antiochien, als die erste und vornehmste Hauptstadt, enthielt, und darunter zehn Provinzen, eben so war auch die kirchliche Einrichtung in diesen Gegenden getroffen, und so wie späterhin die Römischen Provinzen getrennt und in mehrere getheilt wurden, so folgte die Kirche dieser Theilung nach. Man hat davon in den morgenländischen Kirchsprengeln Beispiele genug. Wenn z. B. in den späteren Zeiten der Römischen Monarchie ein Oberbeamter aus einer Hauptstadt vertrieben und gezwungen wurde, sich in eine andere Stadt zu flüchten, so wurde dieser neue Sitz entweder vorläufig oder auf immer die Hauptstadt oder Metropolis. Das sicherste Beispiel hiervon findet man in der eilften Novelle, wo Justian sagt, daß der Oberbeamte (Praefectus Praetorio) bei dem Ueberfalle des Attila sich von der Hauptstadt nach Thessalonien gezogen, und der Bischof daselbst habe unter dem Schutze dieses Beamten, nicht aus eigener ihm zukommender Hoheit, die Rechte eines Metropoliten oder Erzbischofes angenommen. Hieraus gewahrt man, wie enge ehemals das Ansehen der Stadt, in welcher der Praefectus Praetorio sich niederließ, mit dem Ansehen des Bischofs verbunden gewesen ist, der in dieser Stadt seinen Sitz hatte. Es ist damals der Kirche auch nicht eingefallen, eigenmächtig eine Metropolitanstadt oder ein Erzbißthum zu errichten; denn wenn dieses zum

Nutzen der Kirche oder aus anderen Absichten geschehen sollte, so wendeten sich die Bischöfe immer erst an die Kaiser oder Landesfürsten, und ersuchten sie, diejenige Stadt, in welcher sie ihren Sitz hatten, zu einer Metropolitanstadt im Staate zu erheben, und so hieß denn der Bischof einer solchen Stadt ein Metropolit. Den übrigen Bischöfen im Reiche waren zwar die hochtrabenden Titel ihrer Mitbrüder, wie solches aus dem großen Kirchenrathe zu Calcedon hervorgeht, eben nicht angenehm; allein sie mußten es aus Achtung für die Kaiserlichen Verfügungen geschehen lassen, daß die titulirten Erzbischöfe nach dem wahren Metropoliten den ersten Sitz in den öffentlichen Versammlungen einnahmen, ob diese gleich, der Weihe nach, nicht die ältesten Bischöfe in der Provinz waren. Was nun ferner die Erzbischöfe betrifft, so mußte in früheren Zeiten ein jeder von ihnen einige Bischöfe unter sich haben, welche Suffraganen genannt wurden; allein in den neueren Zeiten, da man weniger die Sache, als die Namen berücksichtigte, sind darin einige Aenderungen getroffen worden, so daß man jetzt Erzbischöfe zählt, die gar keine Suffraganen haben, wie z. B. die Erzbischöfe von Lanciano und Rossano im Neapolitanischen; so hat der Erzbischof von Wien nur einen Suffragan, weil das Erzbißthum zu spät errichtet, und jedes Bißthum schon längst einem andern Metropoliten übergeben war. In der Griechischen Kirche war es lange vorher eingeführt, daß eine Menge Bischöfe den Titel eines Erzbischofs führten, ohne das Amt desselben zu haben; denn sie hatten weder einen Suffragan unter, noch einen Metropoliten über sich. Ueberhaupt nahm man es mit dem Titel Erzbischof nicht sehr strenge, und gab ihn oft als eine Art Ehrentitel; denn Bonifacius war Erzbischof, ohne eine Diöces, noch weniger ein Erzbißthum mit Suffraganen zu haben; eben so war auch Grodegangus Erz-

bischof. Die Beschäftigungen der Erzbischöfe in dem geistlichen Staate waren folgende:

1) Bestätigten sie die ihrem Stabe untergebenen Bischöfe, und diese waren auch gehalten, sich von keinem Andern einweihen zu lassen, welches in der Hauptsache mit der Bestätigung einerlei Wirkung hatte. 2) Hatten sie das Recht, den unter ihnen stehenden Bischöfen die Weihe zu ertheilen, oder sie zu consecriren. 3) Hatten sie das Recht, von ihren Suffraganen einen Eid der Treue abzufordern, der demjenigen ganz gleich war, den der Pabst Gregor der Siebente sich schwören ließ. 4) Hatten sie bei der Wahl der Bischöfe ein bedeutendes Gewicht, so wie sie auch mit den übrigen Bischöfen ihrer Provinz das Volk und die Geistlichkeit leiteten, daß sie nicht in Ausschweifungen oder in unwürdige Absichten bei der zu wählenden Person verfielen; denn sowohl der Blick des Volkes, als auch der Geistlichkeit, war bei der Wahl auf den Verehrungswürdigsten unter den Bischöfen, besonders auch in Rücksicht auf die Hauptstadt gerichtet, in welcher bei dem Bischofe auch der oberste Beamte wohnte. 5) Hatte ein Erzbischof so viel Gewicht, als drei Bischöfe, wenn er den Bischöfen durch sein Zeugniß und seinen Eid die Unschuld eines Bischofs bestätigte. 6) Hat er die Synoden der Bischöfe in der Metropolitanprovinz zusammenzurufen, welche, so lange es Kirchenversammlungen gab, als das sicherste Mittel angesehen wurden, sowohl die Reinigkeit des Glaubens und der Sitte, als auch die Kirchenzucht unter den Geistlichen aufrecht zu erhalten. 7) Mußten die Erzbischöfe die ihnen zugeschickten Gesetze, welche sowohl der Kirchenstaat, als auch die Kaiser zu verkündigen hatten, weiter unter die Bischöfe ausbreiten. So ließ nach der fünften Novelle der Kaiser Justinian seine Verordnungen, die Klostergeistlichen beiderlei Geschlechts betreffend, durch den Patriarchen von Konstantinopel an die Metropoliten, und durch diese an die übrigen Bischöfe gelangen, und gegenwärtig werden die Bullen, in welchen mancherlei die Kirche Betreffendes enthalten ist, von den Päbsten an die Erzbischöfe geschickt, um sie an ihre Suffraganen gelangen

zu lassen. 8) Hatten sie die Oberaufsicht und Sorge nicht nur auf ihren, sondern auf jeden Sprengel ihres Erzbißthums. Die Synode von Antiochien verordnet: daß kein Bischof ein Geschäft abthun soll, welches von Folge und Wichtigkeit wäre, es sey denn, daß er seinen Erzbischof darüber zu Rathe gezogen hätte. 9) Mußten sie darüber wachen, daß die Bischöfe unter ihrem Stabe nicht ohne ihre Erlaubniß und ihre Zeugnisse (Formatae) außer ihren Diöcesen verreiseten. Wenn sogar ein Bischof nach dem Kaiserlichen Hoflager eine Bittschrift oder seinen Diacon schicken wollte, mußten vorher die Schrift und der Diacon von dem Erzbischofe durchsucht und ausgefragt werden; dann gab er dem Abgesandten ein Schreiben an den Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Kaiser seinen Hof hielt. 10) Hatten sie bei erledigtem Stuhle eines unter ihnen gehörenden Bißthums über das Kirchenwesen einstweilen die Aufsicht zu führen; gewöhnlich geschah dieses durch einen brauchbaren Bischof, dem der Erzbischof die Verwahrung der bischöflichen Kirchengüter übertrug. 11) Hatten sie die Pflicht auf sich, die Tage und besonders den Anfang der Osterfeyer erst unter sich auszumachen und zu bestimmen, und es dann den übrigen Bischöfen ihrer Provinz bekannt zu machen. 12) Nach der Vorschrift der siebenten allgemeinen Synode vom Jahre 787 sollen die Erzbischöfe darauf sehen, daß jeder Bischof in seiner Kirche einen Beamten (Oeconomus) anstelle, der die Einnahme und Ausgabe, wie auch die Güter der Kirche besorgt, und bei jeder Saumseligkeit des Bischofs konnte er selbst einen Verwalter anstellen. 13) Hatten die Erzbischöfe oder Metropoliten das Recht, über die Diöcesen ihrer untergeordneten Bischöfe die obrigkeitliche Besichtigung vorzunehmen, oder die Diöces zu visitiren. Dieses Hoheitsrecht der Metropolitanen ist schon sehr alt; denn schon am Schlusse des vierten Jahrhunderts ward die bischöfliche Kirche zu Hyppon visitirt, und in Afrika war man so eifrig auf die Kirchenvisitation, daß sogar der Primas von Carthago, dem ganz Afrika, so weit die christliche Religion verbreitet war, gehorchte, alle Provinzen zu visitiren hatte. 14) Jede Beleidigung bei einer erz-

bischöflichen Visitation konnte der visitirende Metropolit sogleich selbst bestrafen, ohne den Ortsbischof dazu aufzufordern. War die Beleidigung so beschaffen, daß die Visitation dadurch gestört wurde, so hatte der Erzbischof das Recht zu strafen, von Amtswegen, weil derjenige, der das Recht hat, eine Sache zu beendigen, auch Fug und Macht haben muß, die Hindernisse, die seinem Zwecke in den Weg gelegt werden, durch zweckmäßige Mittel zu beseitigen; sind aber die Beleidigungen nicht so beschaffen, daß sie die Visitation hemmen, so wäre der Erzbischof, nach Einiger Meinung, von Rechtswegen gehalten, die Beleidiger vor ihrer Obrigkeit zu belangen und Genugthuung zu fordern; allein Pabst Innocentius der Vierte hat dem visitirenden Metropoliten das Recht ertheilt, gegen Beleidigungen in seinem Amte sich selbst Recht zu nehmen. Bei der Visitation hatte der Erzbischof auch noch besonders das Recht, daß er die in eines andern Bischofs Unterthänigkeit, ohne weitere Untersuchung offen darliegende Verbrechen bestrafen konnte, welches als eine Strafe für jenen Bischof angesehen werden sollte, der dergleichen auffallende Unordnungen aus Saumseligkeit nicht abgethan hat. 15) Hatte der Erzbischof das Recht, alle in andern Diöcesen eingewurzelten Mißbräuche abzuschaffen. So wie er überhaupt auch alle Saumseligkeiten der ihm untergeordneten Bischöfe zu verbessern hatte. 16) Hatte er das Recht, diejenigen geistlichen Aemter und Würden zu vergeben, die der Bischof in der vorgeschriebenen Zeit zu vergeben vernachläßiget hatte. Auch wenn das Domkapitel bei einem erledigten Bischofsstuhle innerhalb acht Tagen keinen Generalvicarius einsetzte, oder den alten bestätigte, so hatte der Erzbischof das Recht, einen anzustellen. 17) Unter die wesentlichen Vorzüge der Metropoliten gehörte auch derjenige, der an sie die Apellationen von den Unterthanen ihrer Suffraganten bringt, welches noch das beste Kleinod der erzbischöflichen Hoheit seyn soll. Auch steht ihnen noch zu, denjenigen Predigern, die sie als schädliche Kirchendiener erkennen, durch die ganze Provinz das Predigtamt zu verbieten. 18) Können sie eine Almosensammlung zum Behufe

ihrer Metropolitankirche ausschreiben, und sie in allen ihren untergebenen Diöcesen vornehmen lassen.

Außer diesen Beschäftigungen des Erzbischofes hat er noch folgende Vorrechte. Er kann sich in der ganzen Provinz, welche unter seiner geistlichen Herrschaft steht, das erzbischöfliche Kreuz vertragen lassen; auch in den freien Oertern, sowohl in, als außer der Visitation, nur wenn ein Kardinal oder ein päbstlicher Legat, ein Nunzius, mit der Vollmacht eines Legaten zugegen ist, wird ihm dieses nicht zugestanden, eben so die feierliche Segnung (Benedictio solennis), welche zu verrichten er dem vom Pabste Abgeordneten überlassen soll; eben so wenig kann ein Bischof den Segen ertheilen, wenn der Erzbischof zugegen ist, weil solches diesem zukommt. Der Erzbischof erscheint in allen seinen untergebenen Bißthümern beim Gottesdienste in seiner völligen Kirchenpracht (in Pontificialibus), auch in den freien Kirchen, die nicht unter ihm stehen. Ein den Erzbischöfen besonders zuerkannter Vorzug besteht in dem Pallium, einer Art Mäntelchen, welches sie tragen können, und das ihnen von den Päbsten im sechsten und siebenten Jahrhunderte verliehen worden ist, die es gleichfalls als eine Gnadenbezeugung von den Kaisern bekommen hatten; sie dürffen es aber nur an gewissen feierlichen Tagen tragen. Die Verbindlichkeiten, welche die Erzbischöfe in Rücksicht ihres Standes auf ihre Oberen, ihre Vorgesetzten haben, beziehen sich in der neuern und neuesten Zeit nur bloß noch auf den Pabst; denn wenn es nach der ältesten Kircheneinrichtung gegangen wäre, so hätten die Erzbischöfe eben so die Primaten und Patriarchen über sich, wie sie die Bischöfe unter sich haben; da aber in der gegenwärtigen Zeit die Primaten, mit Ausnahme Einiger, nicht mehr in Thätigkeit sind, sondern nur den Namen führen, und da das Ansehen der Patriarchen in Europa auch nur auf einen bloßen

Titel herabgeſetzt worden iſt, ſo bleibt ihnen nur bloß noch der Pabſt übrig, dem ſie Gehorſam ſchuldig ſind, jedoch mit gewiſſen Einſchränkungen. Sie haben dem Pabſte einen Eid der Treue (Sacramentum obedientiae) abzulegen; das ſchon oben erwähnte Pallium zu begehren, und öfters Provinzialſynoden zu halten; dieſes wird den Deutſchen Erzbiſchöfen beſonders in den Concordatis principum anbefohlen, wo noch dem Erzbiſchofe der beſondere Vorzug eingeräumt wird, daß zwar die Synode über das Betragen der Erzbiſchöfe Unterſuchungen anſtellen kann, nicht aber wenn es fehlerhaft befunden worden, ſie beſtrafen, ſondern nur gehalten ſeyn ſoll, ſolches dem Pabſte anzuzeigen.

Unter den Erzbiſchöfen ſtehen die Biſchöfe, Episcopi, die zum Unterſchiede der unmittelbar unter dem Pabſte ſtehenden Biſchöfe, wie die Biſchöfe in Breslau und Ermeland, Episcopi suffragani, ſtatt jene Episcopi exemti genannt werden; dann unterſcheiden ſich noch die wirklichen Biſchöfe von den Weih- oder Titularbiſchöfen, den Biſchöfen in partibus infidelium, ſ. weiter unten. Die Biſchöfe erhalten durch die Weihe die Vollmacht, ſowohl dasjenige, was von der geiſtlichen Ordination abhängt, als auch was zum Kirchenregimente gehört zu verrichten. Dieſe Vollmacht zerfällt nun in zwei Haupttheile, von denen der Erſte die Gewalt enthält, welche ihnen Kraft der Biſchöflichen Weihe zukommt (Potestas ordinis); der Zweite aber die Gerichtsbarkeit begreift, welche zu dem Kirchenregimente gehört (Potestas jurisdictionis). Außer dieſen Haupttheilen haben die Biſchöfe noch zwei Vorrechte, nämlich das Recht Legis Dioecesanae, welches ihnen die Kanoniſten beilegen, und wodurch der Biſchof gleichſam eine geiſtliche Territorialhoheit erlangt, und dann die Jura status, worin ihre Freiheiten und Vorzüge

begriffen ſind. Was die biſchöfliche Gewalt oder Macht anbetrifft, ſo hat dieſe folgende Abtheilungen: a. Die Gewalt, welche den Biſchöfen mit den Prieſtern gemein iſt, als 1) die Macht zu taufen, 2) zu predigen, 3) die Büßenden loszuſprechen, und 4) das heilige Sacrament des Altars den Gläubigen auszutheilen. b. Die Gewalt, welche nur den Biſchöfen, mit Ausſchließung aller geringeren Kirchendiener, eigen iſt, als 1) die Macht, ſolche Kirchendiener zu ordiniren, 2) das heilige Sacrament der Firmung zu verrichten, 3) den Chriſam zu weihen, 4) Kirchen aufbauen zu laſſen, 5) ſolche einzuweihen, 6) ſolche, wie auch die Kirchhöfe, wenn ſie entweihet worden, wieder herzuſtellen, und 7) die Aebte, Aebtiſſinnen und Nonnen einzuſegnen; allein auch hier giebt es Vollmachten, die der Biſchof andern Prieſtern übertragen kann, und dann wieder andere, die er nicht übertragen kann. Die einzige Macht, Prieſter und Biſchöfe zu weihen, kann nur allein der Pabſt ausüben, die übrigen ſind entweder nicht aus der göttlichen Anordnung, ſondern nur aus Willkühr der Kirchen dem Biſchofe eigen, oder ſie werden ſelbſt von katholiſchen Theologen in Zweifel gezogen, ob ſie dem biſchöflichen Amte ſo weſentlich zukämen, daß ſie Prieſtern nicht anvertraut werden dürfen; ja ſelbſt die Prieſterweihe ſoll im Nothfalle von einem Prieſter verrichtet werden können, wenn ihm der Biſchof dieſe Gewalt aufträgt. In Hinſicht der biſchöflichen Gerichtsbarkeit hat der Biſchof 1) die Macht, für ſeine Diöces Geſetze zu geben; 2) die ſchon von ſeinen Vorfahren eingeführten wieder aufzuheben; 3) in den allgemeinen Kirchengeſetzen, wenn es die Noth oder der Nutzen erheiſcht, zu diſpenſiren; 4) die geiſtlichen Rechtshändel zu entſcheiden; 5) die Kirchenſtrafen anzuſetzen; 6) von ſolchen loszuſprechen; 7) die Diöceſen zu viſitiren; 8) eine Kirchenverſammlung zu be-

rufen; 9) Abläſſe zu ertheilen; 10) geiſtliche Pfründen zu vergeben; 11) die zu ſolchen Pfründen von Andern präſentirte Geiſtlichen einzuſetzen; 12) die durch freie Wahl ernannte Geiſtlichen zu beſtätigen; 13) die geiſtlichen Kirchendiener nach Verdienſten ihrer Aemter zu entſetzen; 14) die Kirchengüter rechtmäßig zu verwalten; 15) den Geiſtlichen eines Sprengels Dimiſſioriales von verſchiedener Art zu ertheilen. Dieſes ſind nun die Theile, welche die biſchöfliche Gerichtsbarkeit, Potestas jurisdictionis, im Ganzen ausmachen. Das Recht, welches die Biſchöfe, Kraft ihrer geiſtlichen Territorialhoheit oder des Legis dioecesanae ausüben, wird von den Kanoniſten bald weiter ausgedehnt, bald enger zuſammengezogen. Man rechnet hierher das Recht: Geſetze zu geben, zu viſitiren, die Güter der Kirche unter der Aufſicht zu haben, und noch Mehreres, welches ſchon unter der allgemeinen Gerichtsbarkeit angeführt worden iſt. Andere zählen unter die Diöceſenrechte nur folgende: 1) Das Cathedraticum zu heben, welches eine Abgabe iſt, die von den Diöceſengeiſtlichen dem Biſchofe zum Unterhalte, und als Zeichen der Abhängigkeit, wie ein Kanon gegeben wird; 2) das Synodaticum, welches mit dem vorhergehenden beinahe gleich iſt; 3) das Subſidium Charitativum von der Geiſtlichkeit einzufordern; 4) die Quarta decimarum oder den vierten Theil der Zehnten einzufordern; 5) den vierten Theil der den Kirchen und milden Stiftungen zugefallenen Erbſchaften zu erheben; 6) die Viſitationsabgabe, welche unter dem Namen Procuratio Canonica dem Biſchofe geleiſtet wird. Sie bezieht ſich nämlich auf Koſt und Lager, welche diejenige Kirche dem Biſchofe geben muß, welche er viſitirt. Die Rechte, welche zu dem Stande des Biſchofs (ad jura Status Episcopalis) gehören, und welche ſeine hohe Würde, in welcher er bei der Kirche ſteht, und

das äußerliche Gepränge bezeichnen, sind der Rang, den der Bischof in der Christenheit vor allen geistlichen und weltlichen Personen behauptet, wenn er in seinen geistlichen Verrichtungen beschäftiget ist, und welcher ehemals, wie auch schon aus dem zu ersehen, was oben darüber gesagt worden ist, sehr ansehnlich war. Diese Würde ist aber selbst am päbstlichen Hofe durch die Erhebung der Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, sehr gesunken; denn diese, die ursprünglich Pfarrer und Diacone der Römischen Pfarrkirche waren, wurden nach und nach die ersten Personen des Kirchenstaates, und so mußten die Bischöfe mehr in den Schatten treten, ja es gab Bischöfe genug, die um ihrer Würde einen neuen Glanz zu geben, Kardinäle, Priester und Diaconen wurden. Die Bischöfe haben zwar durch die falschen Decretalen des Isidors viel verloren, sie gewannen aber dagegen das rechtmäßige Hoheitsrecht, daß sie in Criminalsachen nicht, wie früher, von ihren Mitbischöfen, sondern von dem Pabste zu Rom verhört und beurtheilt werden. Die Strafbullen, die von Rom ausgehen, treffen die Bischöfe nicht, oder sie müßten denn ausdrücklich genannt werden. In Deutschland hatten ehemals, bei der alten Verfassung des Deutschen Reiches, die Bischöfe nebst ihrer geistlichen Würde auch hohe Stände inne, sie waren nämlich Reichsfürsten und Stände, und gingen den übrigen im Range und Ansehen vor. In der Kirche haben sie den Vorzug, daß sie unter einem Throne sitzen. Ihre Kleidung besteht in der Mitra, einer Art Kappe, der Dalmatica, der Tunicella, dem Rochetum, der Mozzeta, einer Art Mäntelchen, dem Pallium, den Hand- und Fußschuhen, dem Hirtenstabe, dem Fingerringe und dem Kreuze auf der Brust. Die Ehrennamen und Titel, welche dem Bischofe von dem Alterthume her gegeben worden, sind folgende:

Domini, Domini sancti, Reverendissimi, Beatissimi, Sanctissimi, Apostolici, Vicarii Christi, Papae; dann hießen ſie noch: Patres, Doctores, Medici, Angeli Ecclesiae, Sal Terrae, Oculus universi, Principes, Reges, Imperatores Ecclesiae, Apostoli; und ihre Kirche Apostolica Sedes, Praepositi, Praesules, Antistites, Principes Sacerdotum, Pontifices maximi, Summi Sacerdotes, Patriarchae, Patres Patrum et Episcopi Episcoporum. Außer dieſen Titeln genoſſen die Biſchöfe auch noch andere Ehrenbezeugungen von den Gläubigen, überhaupt von allen Individuen der katholiſchen Chriſtenheit. So z. B. die Neigung des Hauptes bei dem Begegnen eines Biſchofs, und das Fußküſſen, um den Segen von ihnen zu erhalten. Sie ſangen ihnen auch oft das Hoſianna entgegen, welches aber eine Mißbilligung erhielt. Die Könige empfingen die Biſchöfe mit einem Kuß, und räumten ihnen vor allen Chriſten des Reichs den oberſten Platz ein; ja die tiefe Ehrenbezeugung ging ſo weit, daß König Heinrich der Zweite von England, dem Erzbiſchofe von Canterbury, als er vom Pferde ſtieg, die Bügel hielt, und Kaiſer Heinrich der Zweite warf ſich in Frankfurt in der Synode, im Jahre 1006, vor den Biſchöfen auf die Erde nieder. Zu den Ehrenämtern der Biſchöfe gehört auch noch, daß ſie vom achten Jahrhunderte an das Recht genießen, Kaiſer und Könige zu ſalben und zu krönen.

Wenn nun die Gerechtſame der Biſchöfe im Kirchenſtaate groß ſind, ſo ſind ihre Pflichten noch größer; denn in den erſten Zeiten des chriſtlichen Kirchenſtaates findet man, daß viele Männer ſich der Verwaltung eines Bißthums entzogen, und nur durch Zwang und Flehen dahingebracht werden konnten, es zu übernehmen, weil es mit ſo vielen Schwierigkeiten verknüpft war. Nach einer alten Kirchenverordnung hatte jeder

Bischof die Pflicht, über die benachbarte Kirche, von welcher der Bischof abgegangen war, wie ein Vormund zu sorgen und zu wachen; er sah diese verwittwete Kirche wie die seinige an, und konnte darin, wie in der seinigen, die Bischöfliche Gewalt bis zur Wiederbesetzung ausüben; als aber nachher die Kapitel zu Stande kamen, fiel diese Sorge und Gewalt dem Kapitel des verlassenen Sitzes heim. Die Gerechtsame der Kirche sind den Händen des Bischofs anvertraut, und gegen den Pabst hat er besondere Pflichten, indem er ihn als das sichtbare Oberhaupt des Kirchenstaates anerkennt. Er muß in Glaubenssachen, welche die ganze Kirche betreffen, an ihn berichten, und seine Bescheide so lange befolgen, bis die gesammte Kirche oder ein großer Theil der Bischöfe den Pabst bei etwaigen Mängeln in seinen Bescheiden eines Bessern belehren. Obgleich der Bischof die zu Rom ausgegangenen Gesetze, wenn sie besonders mit der alten Kirchenzucht übereinstimmen, in Achtung halten muß, so kann er sie doch da, wo sie dem Wohle der Diöces auf einige Weise zuwiderlaufen, unberücksichtiget lassen, das heißt, er hat nicht nöthig sie bekannt zu machen, wodurch die verbindende Kraft aufgehoben ist. Der Bischof war nach den Römischen Bullen und seinem Eide verpflichtet, zu gewissen Zeiten nach Rom zu reisen, um dem Pabste von dem Zustande seiner Diöces Bericht zu erstatten; allein dieser Verpflichtung sind in neueren Zeiten die Deutschen, Böhmischen, Französischen, Niederländischen und Polnischen Bischöfe nicht nachgekommen; denn sie sind weder in Person, noch durch Bevollmächtigte zu Rom erschienen, um über ihren Kirchenzustand Bericht abzustatten; sie sind daher wieder zu ihrer ursprünglichen Freiheit zurückgekehrt. Gegen den Metropoliten oder Erzbischof hatte ehemals der Bischof nach dem alten einfachen Kirchenrechte große Verbindlichkeiten, die aber von der Zeit an, als die

Decretalbriefe das Kirchenregiment geändert hatten, zu den Anſprüchen der Päbſte übergegangen ſind. Gegenwärtig muß der Biſchof in der Provinzialſynode erſcheinen, wenn er nämlich keine hinreichenden Gründe des Nichterſcheinens vorbringen kann; er muß durch Appellationen die Rechtsſtreitigkeiten von ſeinem Ausſpruche an das Erzbiſchöfliche Gericht bringen, und auch noch dasjenige gelten laſſen, was in dem Titel der Decretalen: de supplenda Negligentia Praelatorum im Gebrauche iſt; auch mußte der Biſchof ſeine Diöces von dem Erzbiſchofe oder Metropoliten viſitiren laſſen; nach dem Concilium Tridentinum ſoll ſolches aber nicht eher geſchehen, als bis in der Provinzialſynode darüber erkannt und die Viſitation gut geheißen worden iſt. So ſelten wie dergleichen Synoden ſind, ſo ſelten und noch ſeltener müſſen die Fälle ſeyn, wo ein Biſchof ſich und ſeinen Sprengel viſitiren laſſen muß. — Auch in der Haushaltung des Biſchofs, in ſeinen Kleidungen, ſeinem Tiſche und ſeinem Hausrathe, muß nach den Kanons eine große Sparſamkeit herrſchen; denn die alten Kirchengeſetze erlauben dem Biſchofe aus den Kircheneinkünften nicht mehr zu nehmen, als was er zu ſeiner Erhaltung nothwendig hat. — In den früheſten Zeiten des Kirchenſtaates lebten die Biſchöfe mitten unter ihren Geiſtlichen, ja ſie hatten ſelbſt einige als Zeugen ihrer guten Aufführung um ſich; auch unterrichteten ſie in ihren Häuſern junge Geiſtliche in den Freiſtunden von ihren Amtsgeſchäften, woraus die clericaliſchen Pflanzſchulen entſtanden, die ſpäterhin anſehnlich erweitert worden ſind. — Was die Titular- oder Weihbiſchöfe, die Biſchöfe in Partibus infidelium im Morgenlande betrifft, die zur Dienſtleiſtung der Biſchöfe beſtimmt ſind, ſo fällt ihre Entſtehung in das ſiebente oder achte Jahrhundert, als die Sarazenen die Morgenländiſchen Provinzen überſchwemmten. Die Biſchöfe

waren daher genöthiget dieſe Provinzen zu verlaſſen, welches jedoch mit der Zuverſicht geſchah, einſt wieder dahin zurückzukehren. Die Chriſten bemüheten ſich alſo den vertriebenen Biſchöfen die vorigen Namen ihrer Diöceſen zu erhalten, und wählten in die Stelle der verlaſſenen neue, die den Namen der ehemaligen Diöceſen fortführten. Einen deutlichen Beweis davon giebt uns Spanien, als die Mauren im achten Jahrhunderte ſich darin feſtſetzten, und die Biſchöfe aus ihren Kirchen vertrieben. Man führte auch hier die Titel und Namen der Bißthümer fort, wenn gleich keine Einkünfte mit den bloßen Titeln verknüpft waren, da die Feinde das Land, worin die Diöceſen lagen, inne hatten. Man verlegte die mehrſten Biſchöfe in die Stadt und Diöces Oviedo, verſah ſie mit gewiſſen Arbeiten und Einkünften, und ſie blieben ſo lange daſelbſt, bis die Länder und Diöceſen, worin ſie vormals ihren Sitz hatten, wieder eingenommen wurden. Oviedo erhielt daher den Namen: die Stadt der Biſchöfe. In die Stelle eines mit Tode abgegangenen Biſchofs, wurde ein neuer wieder eingeſetzt; jeder aber blieb nach dem Spaniſchen Geſchichtsſchreiber Mariana nur ein kleiner Biſchof. Als im Morgenlande im Jahre 1453 Konſtantinopel an die Türken überging, flüchteten ſich die chriſtlichen Biſchöfe nach Italien, und beſonders nach Rom, wo ſie freundſchaftlich aufgenommen und theils mit Bißthümern, theils mit andern Pfründen oder ſonſtigen Einkünften hinreichend verſorgt wurden. Von dieſer Zeit an wurde die Gewohnheit bei den Chriſten beibehalten, nicht nur Biſchöfe, ſondern auch Erzbiſchöfe und Patriarchen auf jene Diöceſen und Provinzen zu ordiniren, die unter die Herrſchaft der Araber, Tataren und Türken gekommen waren. Man giebt hier zwei Urſachen an, warum die Namen der längſt erloſchenen Diöceſen noch durch die Titularbiſchöfe aufgeführt

werden: 1) damit die Rechtsansprüche auf solche Sprengel in frischem Andenken bleiben, so wie bei den Monarchen der Titel: König zu Jerusalem, und 2) weil durch die Kanons verboten ist, keinen Bischof zu consecriren, dem keine Stadt und Diöces angewiesen werden kann. Die Titularbischöfe traten an die Stelle der Chorbischöfe, welche schon auf den Synoden zu Ancyra und Neucäsarea, welche in oder gleich nach dem Jahre 314 gehalten wurden, vorkommen. Die Synode zu Neucäsarea räumte diesen Bischöfen den Vorrang ein, daß sie in der Cathedralkirche der bischöflichen Stadt das Meßopfer verrichten durften, welches den Landpriestern sonst untersagt war. Es wurde nämlich in den Cathedralkirchen in den Städten Jahrhunderte hindurch nur eine Messe gesungen, wobei die ganze Geistlichkeit zugegen war. Es war also eine besondere Ehre für den Chorbischof, daß dieser, der sonst die Stelle der Bischöfe auf dem Lande versah, auch solche in der Stadt und in der Hauptkirche, auch vermuthlich in Gegenwart des Bischofs, versehen konnte. Da sich die Macht der Chorbischöfe wahrscheinlich über das ihnen von ihren Vorgesetzten gesteckte Ziel ausdehnte, so hatten sie von den Deutschen und Französischen Bischöfen im achten Jahrhunderte viel zu erdulden; auch machte man ihnen diesen Haupteinwurf, daß sie auf keine bischöfliche Stadt oder Diöces ordinirt, und daß sie auch damaliger Zeit nicht intitulirt, oder mit einem gewissen Bißthume investirt oder bekleidet wären, mithin sich keine großen Rechte anzumaßen hätten, und so geschah es, daß sie in der Synode zu Regensburg, im Jahre 796, oder in der zu Aachen, im Jahre 803, durch das Urtheil des Pabstes, des Kaisers und der Fränkischen Bischöfe abgeschafft wurden. Dieses ist jedoch nicht überall geschehen; denn man findet ihrer noch bis an das zehnte Jahrhundert erwähnt. In der ersten Zeit

ſetzten ſich die Biſchöfe ſelbſt gegen die Aufhebung der Chorbiſchöfe, weil ſie ihnen die Arbeit verrichten halfen, und der Erzbiſchof Rabanus Maurus zu Mainz ſchreibt in einem Briefe an den Biſchof Drago zu Metz: daß ein jeder Biſchof ſeinen Chorbiſchof haben wollte, woraus man erſieht, wie ſehr ſie geſucht wurden, und nur die Einführung der Titularbiſchöfe im Abendlande ließen die Aufhebung der Chorbichöfe geſchehen. Erſtere entſtanden im Abendlande zu den Zeiten der Kreuzzüge; denn da ſich zu dieſer Zeit viele Biſchöfe durch Religionseifer, oder durch die Begierde, bei den Eroberungen des gelobten Landes vielleicht ein anſehnliches Bißthum zu bekommen, oder auch aus Liebe zu den Waffen, mitzuziehen verleiten ließen, ſo mußten doch einſtweilen ihre verlaſſenen biſchöflichen Sitze durch Stellvertreter beſetzt werden, damit die Kirchenangelegenheiten ihren Gang gehen konnten; es wurden daher Biſchöfe ordinirt, die dieſem Geſchäfte vorſtanden; da ſie aber nicht gern viel Geld dafür ausgeben wollten, ſo nahmen ſie Ordensgeiſtliche dazu, die ſchon auf die Armuth geſchworen hatten, aber noch Ehrgeiz genug beſaßen, als Biſchöfe über ihre Brüder hinwegzuragen und der klöſterlichen Zucht zu entweichen. Dieſe Gewohnheit dauerte auch noch lange nach den Kreuzzügen fort, weil ſich die Biſchöfe wohl dabei befanden; denn die Titularbiſchöfe erhielten nur einen geringen Gehalt. Sie zogen, wie ehemals die Chorbiſchöfe, im Lande herum, trugen ihre Dienſte den Biſchöfen und andern Leuten an, und erhielten die Namen Vagantes, Portatiles, Errones, Ignoti. Dieſes Herumziehen mißfiel den Päbſten, und Pabſt Clemens der Fünfte bezeichnete daher die Titularbiſchöfe auf der allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 in ſehr bittern Ausdrücken, und verordnete endlich, daß ohne Erlaubniß des Pabſtes keine mehr ernannt werden ſollten.

Die beiden Synoden zu Ravenna in den Jahren 1311 und 1314 verbieten durchaus, daß sich die Ordensgeistlichen nicht von den fremden Bischöfen, die keine Diöces und keine Gemeinde hätten, sollten ordiniren lassen, woraus ersichtlich ist, daß sich diese Ordensleute dieser herumirrenden Bischöfe bedient haben, um ihre rechtmäßigen Bischöfe entbehren und ihre heilsamen Vorschriften bei den Ordinationen kraftlos machen zu können. Da sich nun die Mißbräuche bei diesen Titularbischöfen sehr häuften, und durch sie eine Menge von unwürdigen Geistlichen in den geistlichen Stand, überhaupt in den Kirchenstaat kamen, so erschienen, um diesem Uebel abzuhelfen, von Zeit zu Zeit Verordnungen von den Päbsten, welche sich dahin bezogen, daß man diese Bischöfe durch ein bestimmtes Einkommen sichern müsse. Nach einer Verordnung des Pabstes Pius des Vierten sollen die Weihbischöfe, nach der Vorschrift des Tridentinums, in der ihnen aufgetragenen Diöces residiren oder ihren Gehalt verlieren, und bei einer etwaigen Entweichung aus ihrer Diöces, dürfen sie die bischöflichen Verrichtungen nicht in einer andern annehmen, wenn ihnen solches auch der Diöcesenbischof erlauben sollte. Nach dieser Verordnung kam eine neue vom Pabste Pius dem Fünften, welcher verordnete, daß kein Bischof in Partibus angestellt werden dürfe, dem nicht zwei hundert Dukaten sichere Einkünfte von seinem Vorgesetzten versichert würden. Nach der Zeit kamen immer neue Verfügungen hinzu, die zuletzt theils durch päbstliche Bullen, theils durch den Gebrauch, eine gesetzliche Verfassung veranlaßt haben. Die wesentlichsten Vorschriften sind folgende: 1) Niemand kann einen Weihbischof haben, der ihm nicht von dem Pabste gegeben wird, weil man die Ernennung eines Bischofs in Partibus als eine der wichtigen und großen Angelegenheiten der Kirche ansah, die dem

Pabſte vorbehalten iſt. 2) Wird einem Biſchofe vom Pabſte nur dann ein Weihbiſchof beigegeben, wenn er langwierig krank, oder wegen hohen Alters unvermögend, oder ſeine Diöces ſo weitläuftig iſt, daß er die biſchöflichen Arbeiten in derſelben nicht allein beſtreiten kann. 3) Muß ein Biſchof beweiſen, daß ſein Weihbiſchof dreihundert Dukaten Einkünfte habe; da aber mit dieſem Gelde kein beſonderer Aufwand gemacht werden kann, ſo erhalten die neuen Biſchöfe in Partibus von dem Pabſte leicht die Erlaubniß, daß ſie ihre ſchon an ſich gebrachten Pfründen behalten dürfen, welche ſonſt mit der Ertheilung des Bißthums in Partibus abgegeben werden müßten. 4) Wenn in einer Diöces mehr als ein Weihbiſchof wegen der Größe derſelben nöthig iſt, oder wird ein zweiter, bei Lebenszeit des erſten unvermögend Gewordenen nöthig, ſo muß ein Jeder von Beiden dreihundert Dukaten Einkünfte davon beziehen können. 5) Der Titel eines Bißthums in Partibus geht nie auf den Nachfolger über. 6) Werden die Titularbiſchöfe bald Suffraganten, bald Vicarii in Spiritualibus generales genannt, weil ſie die Stelle ihres Biſchofs in Sachen, die zur Weihe gehören, vertreten. 7) Werden die Titularbiſchöfe eben ſo geprüft, wie die rechten Biſchöfe, auch werden ſie von allen Katholiken für wahre Biſchöfe ihrem Charakter und ihrer geiſtlichen Weihe nach gehalten; ſie ſind demnach in ihrer Würde, in ihrem Amte, und in ihrer Beſtimmung erhabener und größer, als die Prieſter; kurz, was man von einem Biſchofe, der die Wahl zu weihen und die Kirche zu regieren hat, zu ſeiner Hoheit über die übrigen Kirchen- und Altardiener anführen kann, dieſes gilt auch von den Titularbiſchöfen. 8) Diejenigen, welche nebſt den Weihbiſchöfen als Titularbiſchöfe ordinirt werden, ſind gewöhnlich die apoſtoliſchen Nunzien, die apoſtoliſchen Vicarien, die in fremde, nicht katholiſche Län-

der geſchickt werden, ſo auch die Coadjutoren, die einem unvermögenden Biſchofe zugegeben werden ꝛc. — Uebrigens kommen diejenigen Ordensgeiſtliche, welche zu Titularbiſchöfen eingeweiht werden, dadurch aus dem Gehorſam, den ſie ſonſt ihren Ordensoberen ſchuldig ſind, und dieſes hält man auch für die Urſache, warum ſo viele Ordensgeiſtliche unter der Regierung des Pabſtes Benedikt des Dreizehnten ſich beſtrebten, von dieſem Pabſte zu Titularbiſchöfen befördert zu werden, ohne daß ſie an eine biſchöfliche Kirche wären angeſtellt und mit einem ſtandesmäßigen Unterhalte verſehen worden. Nach dem Tode dieſes Pabſtes waren die Klöſter, von deren Orden die Titularbiſchöfe waren, genöthiget ſie zu erhalten. — Es gab nun im Kirchenſtaate noch Kloſterbiſchöfe und Schulbiſchöfe. Das Dageweſenſeyn der Erſtern wird von mehreren Gelehrten bezweifelt, obgleich die Kloſtergeiſtlichen behaupten, daß die Päbſte verſchiedenen Mönchsklöſtern das Recht ertheilt hätten, ſich aus ihren Mitteln einen Mönch zum Biſchofe zu wählen, der von demjenigen zu dieſer Würde eingeweiht worden ſey, an deſſen Bißthum das Kloſter lag. Sie führen zum Beweiſe, daß dergleichen Kloſterbiſchöfe wirklich dageweſen ſind, eine Bulle vom Pabſte Stephan dem Zweiten an, der dem Kloſter zu St. Denis, und eine von dem Pabſte Urban dem Zweiten, der dem Kloſter des heiligen Martin zu Tours dieſes Vorrecht, einen eigenen Biſchof zu haben, gegeben hätte; allein dieſe Bullen hält man für untergeſchoben, ſo auch noch mehrere andere, die ſich darauf beziehen. — Die Knabenbiſchöfe, oder unſchuldige Kinderbiſchöfe, Schulbiſchöfe, Episcopi Puerorum, Episcopi Innocentum, waren Biſchöfe, die in dem Mittelalter unter den Knaben erwählt, und mit allerlei Gepränge und Gebräuchen in der Kirche auf eine gewiſſe Zeit dem öffentlichen

Gottesdienſte vorgeſetzt worden ſind. Die Zeit ihres Urſprungs ſoll in das eilfte Jahrhundert fallen, wo man das Volk mit allerlei ſinnlichen Vorſtellungen zu beſchäftigen ſuchte. Ein Schriftſteller ſagt darüber Folgendes: „Man muß die Entſtehung der Schulbiſchöfe faſt zu derſelben Zeit ſuchen, wo auch das Narrenfeſt, das Eſelsfeſt und andere dergleichen Gebräuche ihre Entſtehung hatten; denn es ward zur Gewohnheit, daß man dem unwiſſenden großen Haufen, ſtatt ein Buch in die Hand zu geben, allerlei ſinnliche Vorſtellungen machte. Die edle Einfalt der alten Liturgie verlor bei den damaligen Zeiten ihren Geſchmack und Werth. Da man aber dennoch bei der Erkältung der Andacht den Gottesdienſt angenehm und anziehend machen wollte, ſo wurden viele Gebräuche eingeführt, die einem Schauſpiele ähnlicher ſahen, als einer gottesdienſtlichen Handlung; ſelbſt die Begräbniſſe und Leichenbegängniſſe waren von ſolchen theatraliſchen Spielen nicht frei, und man würde nicht zu viel ſagen, wenn man behauptet, daß der Geiſt der Ritterſpiele, der im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte das ordentliche Gepräge der damaligen Zeiten war, ſich auch in die Kirchen eingeſchlichen habe.“ Nach einigen Schriftſtellern ſoll der Schulbiſchof zu dem Narrenfeſte gehören; ſ. unter Narrenfeſt, Th. 101, S. 269. Im Jahre 1198 befahl der päbſtliche Legat dem Biſchofe zu Paris, das Feſt des Schulbiſchofs aufzuheben; der Biſchof befolgte auch dieſen Befehl; allein es ſcheint wohl nicht, daß er ihn ganz durchgeſetzt habe; denn im Jahre 1212 mußte die Synode zu Paris das nämliche Verbot wiederholen; ja man findet Kirchenverordnungen vom vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, worin dieſes Unweſen gerügt wird. Die Synode zu Salzburg im Jahre 1274 mißbilligt das Feſt des Schulbiſchofs nur deswegen, weil dabei große Ausſchweifungen und Beſchädigun-

gen zu geſchehen pflegen. Man könne die Buben von ſechzehn Jahren und darunter wohl ihr Spiel in der Kirche treiben laſſen, heißt es, nur ſollten ſich die Alten nicht mit einmiſchen. Zuletzt verwarf die allgemeine Kirchenverſammlung zu Baſel in der 21ſten Sitzung dieſe Kirchenbeluſtigung; aber auch ihr wollte es nicht glücken, die Wirkung des Verbots überall in Frankreich und Deutſchland zu erblicken; man fand den Schulbiſchof noch in Lyon, und ſogar im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts noch in Mainz. Von der Franzöſiſchen Revolution an hat man von demſelben weiter nichts mehr gehört; er iſt alſo wahrſcheinlich bei der allgemeinen Verwirrung untergegangen. — Nach den Biſchöfen kommen im Kirchenſtaate die Archidiaconen, Archidiaconi; ſie ſind die Erſten unter den Diaconen, und hatten urſprünglich ſchon das vorzüglichſte Kirchenamt nach dem Biſchofe. Die erſten Spuren von ihrem Daſeyn findet man ſchon im vierten Jahrhunderte. Sie waren die Gehülfen der Biſchöfe, und ihnen wurden beſondere Amtsverrichtungen übertragen, z. B. bei den Ordinationen und der Verfertigung des Chriſams ꝛc. Sie hatten die Aufſicht über die Opfergaben und den Kirchenſchatz, auch über den Wandel der Layen. Wie ſehr ihr Anſehen in den folgenden Jahrhunderten geſtiegen ſeyn muß, geht daraus hervor, daß Leo der Erſte den Archidiaconat ſchon das Oberſte von den Kirchenämtern nannte. Sie waren die Vicarien der Biſchöfe, und hießen daher die Augen der Biſchöfe, weil ſie über Alles die Aufſicht hatten, auch über die Geiſtlichen. Späterhin mußten ſie auch im Namen der Biſchöfe Gericht halten, und dieſerhalb verordneten mehrere Concilien, beſonders aber das Tridentiniſche, daß ſie in den Rechten erfahren ſeyn und die Würde eines Doktors oder Lizentiats haben ſollten. In den Decretalen des Pabſtes Gregorii werden ſie Vicarien

der Biſchöfe in allen Sachen genannt. Unter ihrer Aufſicht ſtanden die liegenden Güter der Kirche, der Kirchenornat ꝛc.; auch hatten ſie das Recht, die Kirche zu viſitiren und den Wandel des Pfarrers zu unterſuchen; nur die Unordnungen, die ſich in der Folge bei dieſen Viſitationen einſchlichen, indem ſie auf den Pfarren viel verzehrten, und ſie auch wohl da, wo ſie gut bewirthet wurden, manche Nachläßigkeit durchſahen, auch wohl auf Veranlaſſung der Biſchöfe ſelbſt, denen ihre Macht zu anſehnlich wurde, waren Urſache, daß ihre Rechte ſehr beſchränkt wurden. In dem Breslauiſchen Concilium vom Jahre 1279 wird verordnet, daß die Archidiaconen zwar Kirchenviſitation halten, aber die Unkoſten mäßigen, kein großes Gefolge mit ſich bringen, und keine Geſchenke nehmen ſollten. Die Archidiaconen waren ferner berechtiget, die Geiſtlichen einzuſetzen, welches Inveſtiturrecht ſie noch bis zu der Zeit gehabt haben, wo die Biſchöfe ſchon lange mit Officialen und Vicarien verſehen waren; auch mußten ſie darauf Acht haben, daß Niemand durch Simonie zu einem geiſtlichen Amte gelangte, und diejenigen examiniren, die zu dergleichen Aemter gelangen wollten. Schon im neunten Jahrhunderte übten ſie im Namen der Biſchöfe die Gerichtsbarkeit aus, welches nach dieſer Zeit die Officialen gethan haben. Im zwölften Jahrhunderte hatten ſie ſchon Gerichtsbarkeit, die mit ihrem Amte verbunden war, und Pabſt Innocenz der Dritte ſetzte die Archidiaconen unter die ordentlichen Richter. Man findet noch bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wo die Wahl der Biſchöflichen Officiale doch ſchon ſehr hoch geſtiegen war, daß die Archidiaconen ihre Archidiaconatgerichte mit den erforderlichen Perſonen eben ſo gut, wie die Biſchöfe, beſetzt, u. ihre eigene Officialen gehalten haben; jedoch konnte man von ihren Ausſprüchen an den Biſchof appelliren. Sie hat-

ten auch oft Sitz und Stimme in weltlichen Gerichten, jedoch durften sich die weltlichen Richter nicht in ihre Gerichte mischen. Sie citiren Amtshalber, belegten die Leute mit dem Bann, legten Kirchenbußen auf, straften die Ehebrecher, Wucherer ꝛc.; sie hatten auch ein besonderes Gerichtssiegel, fertigten gerichtliche Vollmachten aus, und hielten ihre Gerichtsdiener. In Ehesachen wollte man ihnen schon im dreizehnten Jahrhunderte die Untersuchung nicht mehr verstatten, sondern zog sie für die Officialatgerichte, die den Archidiaconen von den Bischöfen zu Ende des zwölften Jahrhunderts an die Seite gesetzt waren, um ihre Macht zu beschränken; indessen geschah dieses nicht an allen Orten, und daher findet man auch, daß sie sich an einigen Orten noch lange hierin behaupteten. Je mehr aber die Officialatgerichte in Aufnahme kamen, je mehr wurden ihnen Rechtssachen entzogen; so z. B. die Investituren bei Kirchen, die Kriminalsachen, die Macht mit dem Bann zu strafen, oder davon zu lösen, über die Simonie zu urtheilen ꝛc.; obgleich sie in einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich und England, noch lange die Concurrenz in der Gerichtsbarkeit mit den Officialatgerichten behalten haben. In den neueren Zeiten ist diese vormals so wichtige Würde in den mehrsten Stiftern nur noch ein bloßer Name geblieben, an welchen sich noch wenige der alten Rechte knüpfen. So z. B. haben die Archidiaconen oder deren Officiale nur noch das Recht, Investituren einiger einfachen Beneficien zu vergeben, wie auch hier und da Kirchenrechnungen abzunehmen ꝛc. — Die Diaconen, Diaconi, sind mit die ältesten Diener in der christlichen Kirche, welche schon zu den Zeiten der Apostel eingesetzt worden sind; auch ist ihr Name und Amt gleich den Bischöfen von den ältesten Zeiten bis auf die neueste ununterbrochen in dem Kirchenstaate fortgeführt worden, wovon fast alle Kirchen-

schriftsteller Zeugnisse ablegen. Sie hatten nach dem Gebrauche der ersten Kirche folgende Verrichtungen: 1) den Bischöfen in Amtsverrichtungen zu folgen, in ihren Predigten gegenwärtig zu seyn, und denselben in anderen Geschäften beizustehen. 2) Hatten sie die Sitten des Volkes zu controlliren, und dem Bischofe darüber Bericht abzustatten. 3) Bei dem Meßopfer das Evangelium zu lesen, dem Priester beizustehen, und mit demselben das Brod und den Wein zu opfern; nur konnten sie mit ihm nicht beides consecriren, welches er allein verrichten mußte. 4) Hatten sie das Abendmahl den Gläubigen auszutheilen. 5) Ermahnten sie das Volk bei den öffentlichen Andachtsübungen zur Aufmerksamkeit. 6) Hatten sie das Regiment über die Diaconissinnen, Jungfrauen und niedrigen Geistlichen, so wie auch deren Fehler zu bestrafen; auch den Subdiacon, Lector ꝛc. zu excommuniciren. 8) Konnten sie in Abwesenheit der Bischöfe und Priester die Büßenden wieder aussöhnen. 9) Waren sie hauptsächlich mit dem Catechisiren beschäftiget; auch wurde ihnen gestattet, zuweilen zu predigen. 10) War es eine ihrer Hauptpflichten, in den Zeiten der Verfolgungen die Gläubigen aufzumuntern, und den Märtyrern Muth und Beständigkeit zuzurufen; ja sie selbst setzten eine große Ehre darin, um des Glaubens willen sterben zu können. 11) Waren sie die Stellvertreter der Bischöfe auf den Kirchenversammlungen, wenn diese wodurch verhindert wurden, selbst zu erscheinen. 12) Mußten sie die kirchlichen Angelegenheiten den Kaisern überbringen, die Namen der Catechumenen hersagen, diejenigen, welche ordinirt werden sollten, den Bischöfen vorstellen, welches in der neueren Zeit von den Archidiaconen geschieht. Ihre Anzahl ist nicht zu allen Zeiten gleich gewesen. In der Römischen Kirche waren anfangs, nach dem Beispiele der Kirche zu Jerusalem, nur sieben. Nach den Vätern der Kir-

chenverſammlung zu Neucäſarea ſollten in keiner Stadt mehr als ſieben ſein; dieſes wurde aber in anderen Kirchen nicht beachtet. Zu der Zeit des Kaiſers Juſtinians waren eine ſo große Anzahl zu Konſtantinopel, daß dieſer Kaiſer ſie bis auf hundert einſchränkte. Den Diaconen waren die Kirchenſchätze anvertrauet, auch hatten ſie die Almoſen auszutheilen, wodurch ſie im großen Anſehen beim Volke ſtanden; allein ſich auch bald über ihren Stand erhoben, ſich den Prieſtern gleich ſetzten, und ſogar dieſen den Segen ertheilten; ja Einige gingen ſogar ſo weit, daß ſie Meßopfer verrichteten und Beichte hielten, welches ihnen denn bald auf das Schärfſte verboten wurde. Nach der jetzigen Kirchenzucht iſt den Diaconen in der katholiſchen Kirche nicht vielmehr von ihren früheren Verrichtungen übrig geblieben, als dem Prieſter beim Meßopfer beizuſtehen, wo der Diacon in dem hohen Amte das Evangelium ſingt, die Paten nebſt der Hoſtie dem Prieſter darreicht, mit ihm den Kelch opfert, aber nicht conſecrirt. Vom Prieſter bekommt er den Friedenskuß, welchen er dem Subdiacon mittheilt, und zuletzt ſingt er das Ite, Missa est. Sie können auch noch, wenn es nothwendig iſt, mit der gewöhnlichen Feierlichkeit taufen, predigen, ja auch den Pfarreyen vorſtehen. Wenn gleich die Diaconen vor dem dritten Jahrhunderte auch andere Kirchendienſte zu verrichten hatten, wie z. B. die Gefäße bei dem Gottesdienſte zu verwahren und herbeizuholen, die Oblationen der Gläubigen anzunehmen, und dem Presbyter darzubringen ꝛc., welche Verrichtungen ſpäterhin von geringeren Kirchenbedienten ausgeführt wurden, ſo wurden ſie doch zu der oberſten Klaſſe der Geiſtlichkeit gezählt, wozu ſie auch noch gegenwärtig, ſowohl in der katholiſchen, als Griechiſchen Kirche gezählt werden. — Die Officialen oder Vicarien der Biſchöfe, Officiales s. Vicarii Episcoporum, welche in die Stellen der

Archidiaconen traten, ſ. Official, Th. 104, S. 388. — Die Prälaten und Aebte, Praelati et Abbates, ſind angeſehene Geiſtliche im Kirchenſtaate, welche unmittelbar nach den Biſchöfen folgen und ſich das Kreuz vortragen laſſen dürfen. Die Prälatur iſt eine bloße Würde, die Stelle eines angeſehenen Geiſtlichen, der Vorgeſetzter von Andern iſt; daher werden vornehme Aebte Prälaten genannt; ſ. Th. 116, S. 730. Die Aebte waren beſonders in Deutſchland, zur Zeit des Deutſchen Reiches, als ſolches noch unter dem Kaiſer ſtand, ſehr angeſehene Geiſtliche, ja es gab Einige darunter, die Deutſche Reichsfürſten waren und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, welches ſich Alles jetzt geändert hat. Den Titel Abt, welches Wort aus dem Syriſchen ſtammt und Vater heißt, erhielten anfangs alle alte Mönche, nur erſt ſpäterhin ertheilte man ihn den Vorſtehern der Mönche, welche gewöhnlich Prieſter waren, damit ſie den Gottesdienſt verſehen konnten, wenn das Kloſter zu weit von einer Stadt oder Kirche entfernt war. Sie hatten die Aufſicht über die Mönche, welche ſie, wenn ſie ſich nicht nach den vorgeſchriebenen Regeln richteten, mit geiſtlichen und weltlichen Strafen belegen konnten; ſ. unter Kloſter, Th. 40, S. 705 u. f. Späterhin nannte man auch ſolche Geiſtlichen Aebte, welche eigentlich keinem Orden angehören, aber doch die Einkünfte eines Abtes genießen; auch die dazu gehörige geiſtliche Gewalt in einer Abthey ausüben; man nennt ſie Abbates commendatorios. So findet man auch in Italien viele Aebte, die es bloß dem Titel nach ſind. Auch in Frankreich vor der Revolution gab es eine große Anzahl ſolcher Titularäbte, die weiter gar keine Verrichtung hatten, noch keine Einkünfte zogen oder genoſſen. Man hat auch eximirte Aebte, Abbates exemti, die unmittelbar unter dem Pabſte ſtehen, mithin keinem Biſchofe unterworfen ſind. Die

ordentlichen oder wirklichen Aebte sind nun entweder regulirte oder weltliche, oder Commandatarien oder Wahläbte ꝛc. Gewöhnlich ist ein Abt das Haupt einer Abtey, von welcher er denn auch die Einkünfte zieht. In Deutschland gab es zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs mittelbare und unmittelbare Aebte in einer doppelten Bedeutung. So hieß z. B. derjenige unmittelbar, welcher unter keinem Bischofe, sondern bloß unter dem Pabste stand, also mit dem eximirten Abte verglichen werden kann. Diese Unmittelbarkeit erstreckte sich jedoch nur auf die geistliche Gewalt, und war von der Reichsunmittelbarkeit ganz verschieden, welche darin bestand, daß man in weltlichen Sachen Niemanden anders, als dem Kaiser und dem Reiche unterworfen war. Da nun viele Aebte in Deutschland ein weltliches Gebiet besaßen, so waren Einige derselben Reichsunmittelbare und Reichsstände, die in Ansehung der geistlichen Gewalt nicht gerade unmittelbar waren, sondern unter einem Bischofe standen; daher von einer Unmittelbarkeit nicht auf die andere geschlossen werden konnte. So z. B. waren der Abt zu Kempten, der Probst zu Ellwangen, der Probst zu Berchtoldsgaden, der Abt zu Corvey, zu Salmannsweiler, Ochsenhausen, Kaisersheim, St. Emmeran in Regensburg, und Andere in beiden Bedeutungen unmittelbar, indem sie in geistlichen Sachen bloß unter dem Pabste, in weltlichen aber unter dem Kaiser und Reiche standen; dagegen waren Andere in weltlichen Sachen unmittelbar, in geistlichen standen sie dagegen unter Bischöfen oder Erzbischöfen. Die katholischen Länder waren noch bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts mit Aebten angefüllt, von denen viele, z. B. in Italien und Frankreich, auch zu Staatsgeschäften gebraucht wurden. — Die Pfarrer stehen unter den Bischöfen, jedoch mit einer inneren Kirchenregierung. Sie sind Priester,

welche Pfründen haben, ihrer Kirche in allen geiſtlichen Angelegenheiten vorſtehen, und Vicarien halten; ſ. Th. 109, S. 476, und oben, unter Prieſterthum. Vorgeſetzte der Prieſter ſind die Erzprieſter, die ſpäterhin den Namen Landdechanten, Decani rurales, annahmen. Man findet ſie ſchon im vierten Jahrhunderte; denn Hieronymus ſchreibt im vierten Briefe an den Ruſticus: daß in einer jeden Kirche ein Biſchof, ein Erzprieſter und ein Erzdiacon aufgeſtellt ſey. In der Griechiſchen Kirche heißt er Protopresbyter, und in der Evangeliſchen Superintendent. Es war in den früheren Zeiten eine durchgehends im Kirchenſtaate angenommene Einrichtung, daß jeder Orden der Kirchendiener einen Vorgeſetzten hatte, wie z. B. die Biſchöfe ihren Erzbiſchof oder Metropoliten, die Diacone ihren Erzdiacon, u. die geringeren Geiſtlichen ihren Primarius. Man findet davon Nachricht in der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicäa; dann in der Synode zu Merida in Spanien im Jahre 666; und in einem Schreiben der Römiſchen Kirche an die Kirche in Schottland und Irland vom Jahre 640 heißt es: in allen biſchöflichen Cathedralkirchen muß ein Erzprieſter, ein Erzdiacon, und ein Erzclerus, (primi Clerus) angeſtellt ſeyn. Ehemals war in jeder Domkirche ein Erzprieſter, der über die anderen Prieſter die Aufſicht hatte. Man wählte dazu den älteſten Prieſter im Bißthume, und bei der kleinen Anzahl der Prieſter, bei der pünktlichen Genauigkeit in der Auswahl der Kirchendiener zum Prieſterthume, blieb immer, ſagt ein Schriftſteller, die Vermuthung, daß derjenige der beſte ſeyn würde, der ſich am längſten in ſeinen Amts- und Standesgeſchäften geübt hätte. Er hatte auch den Vorzug, ſeinem Biſchofe in der Kirche am nächſten zu ſitzen, und für ihn das Meßopfer und andere gottesdienſtliche Handlungen zu verrichten, wenn er ſie zu

verrichten abgehalten wurde. Da nun ſpäterhin die Diöceſen ſtärker und mehrere Kirchen in Landſtädten, Flecken und Dörfern errichtet wurden, und ſich dadurch auch die Geiſtlichen anſehnlich vermehrten, ſo ernannte man auch in dieſen Diöceſen mehrere Erzprieſter, die über die Landgeiſtlichen die Aufſicht führten, und daher nahmen ſie auch ſpäterhin den Namen Landdechant, Decanus ruralis, an. Ehemals ertheilte ihnen der Archidiacon ihr Amt, und in der jetzigen Zeit der Biſchof oder deſſen Generalvicar. In einigen Diöceſen iſt es jedoch üblich, daß die ſämmtlichen Pfarrer, die zu einem Decanat gehören, den Landdechant wählen, der ſeine Beſtätigung vom Biſchofe erhält. Ihr Amt beſteht ungefähr in Folgendem: 1) Müſſen ſie jährlich die Pfarreyen ihres Decanats und die darin gelegenen Kirchen viſitiren; 2) müſſen ſie darauf ſehen, ob alle unter ihnen ſtehenden Pfarrer ihr Amt gehörig verwalten; 3) ob alle Gefäße in den Kirchen, welche zu den heiligen Handlungen gebraucht werden, rein gehalten und gut verwahrt werden; 4) müſſen ſie die nachläßigen und ſaumſeligen Pfarrer ermahnen, ihre Pflichten zu erfüllen, und wenn dieſe Ermahnung nichts fruchtet, ſo müſſen ſie dieſerhalb an das Vicariat oder an das Conſiſtorium ihren Bericht abſtatten ꝛc. Ihre beſonderen Pflichten laſſen ſich überhaupt nicht genau beſtimmen, weil man hier die Gewohnheiten und Synodalſtatuten eines jeden Landes und einer jeden Diöces zu Rathe ziehen muß. Es werden auch Kapitelverſammlungen bei den Landdechanten oder Erzprieſtern gehalten, um darin die Angelegenheiten der Pfarrer zu ſchlichten. In Italien haben die Erzprieſter den Vorzug, daß gewöhnlich die Biſchöfe aus ihnen ihre Landſtellverweſer, Vicarios foraneos, machen, denen ſie einen Theil der biſchöflichen Gerichtsbarkeit auftragen. Sie ſind beſtändige Kommiſſarien der Biſchöfe, von welchen aus an die Biſchöfe appellirt

werden kann. Uebrigens soll es in dem genannten Lande eine große Menge Titularerzpriester geben, welche den Titel vom Bischofe erhalten, der ihn auch nach Gefallen wieder zurücknimmt, wenn die damit Beschenkten nicht seiner Erwartung entsprechen. Die wirklichen Erzpriester in Italien sollen aber nichts anders als Landdechanten seyn. — Auf die Pfarrer oder Priester folgen die Kapelläne; sie haben Pfründen, die in den Einkünften einer Kapelle bestehen. Sie sind oft von dem Priester in nichts verschieden, als daß sie ihm im Range nachgehen. Zuweilen ist auch ein Kapellan ohne Priester bei einer Kirche angestellt. Auch werden diejenigen Priester mit diesem Namen belegt, welche einem Fürsten oder sonst irgend einer Standesperson die Messe lesen und dafür eine Besoldung genießen.

Zu den höheren Geistlichen aus dem katholischen Kirchenstaate gehören nun noch die Pröbste oder Präpositi; s. Th. 117, S. 759. Man will den Ursprung von dem Amte eines Probstes aus den Zeiten hernehmen, wo die Weltgeistlichen noch beisammen lebten, und, was die Stadtgeistlichen betrifft, in dem Domstifte den Gottesdienst mit einander abgewartet haben, wovon sie auch den Namen Domprobst führen. Andere Schriftsteller wollen sie nicht von den Weltgeistlichen, sondern von den Klostergeistlichen abstammen lassen; denn die Regel des heiligen Benediktus hat ein eigenes Kapitel von den Klosterpröbsten, aus dem hervorgeht, daß diese Pröbste schon damals wegen der Macht, die sie sich angemaßt hatten, den Aebten unterworfen werden mußten. Nach diesen Klosterpröbsten sollen nun die Dompröbste eingerichtet worden seyn, welche unmittelbar unter dem Bischofe standen, so wie jene unter dem Abte. Das Amt eines Domprobstes bestand darin: die Kirchengüter mit Einsicht und Nachdruck zu verwalten. Schon

in der Regel des Chrodegangs, Kap. 46, werden die Dompröbste angewiesen, die Verwaltung und Austheilung der Kircheneinkünfte mit Fleiß und Sorgfalt auszuüben; ein gleiches wird ihnen in der Synode zu Mainz im Jahre 888 eingeschärft. Da diese Pröbste die ganze Masse der Stiftsgüter in ihren Händen und die Einkünfte der Präbenden zu vertheilen hatten, so waren sie auch viel vermögende Vorsteher in den Stiftskirchen. Es lag dem Probste bei seinem Amte auch das Geschäft eines geistlichen Chorherren bei seiner Kirche auf; so z. B. legten die Regeln des Chrodegangs dem Domprobste zu Metz auf, daß er seinen Chorherren die heilige Schrift erklären, und sie in allen Theilen des geistlichen Lebens unterrichten, und dabei auch allen Vorschriften der erwähnten Regeln nachleben soll. Dieselben Pflichten werden ihm auch in denselben Regeln, welche in der Synode zu Aachen im Jahre 816 vermehrt wiederholt wurden, von neuem eingeschärft; indessen verursachte doch die Verwaltung der Stiftsgüter, daß sich die Dom- und andern Pröbste bald von der Besuchung des Chors und dem Aufenthalte in der Kanonie frei machten, womit die Chorherren auch gern zufrieden waren, da den Dompröbsten auch die Pflicht oblag, auf ihre Fehler zu achten, und sie, mit Zuziehung des Kapitelrathes, entweder mit dem Kerker, mit Entziehung der Kost, oder auch mit Schlägen zu züchtigen. Aus dieser Stiftsgüterverwaltung entsprang nun ihre späterhin durchgehends eingeführte Residenzfreiheit, so daß sie aus dem Chore und aus den Ringmauern der Kanonie entfernt blieben. Auch scheint es, daß die Kapitel daran gearbeitet haben, sie von den Kapitelsbesuchen auszuschließen, um die wider sie angebrachten Klagen besser untersuchen und schlichten zu können; denn die Dompröbste, sowie diejenigen in den Collegiatstiften hatten die meisten und besten Gefälle, und die größte und einträglichste Ge-

rechtſame in ihren Händen, und da ſie den Kapitularen nicht nach richtiger Rechnung, ſondern bloß nach Gutdünken ihre Präbenden austheilten, und da oft die Portionen ſo klein ausfielen, daß in manchen Stiften der Gottesdienſt unterbleiben mußte, ſo kamen auch Klagen über Klagen wider dieſe und andere Bedrükkungen der Pröbſte an die Kapitel, die man nun nicht frei ſchlichten konnte, ſobald der Probſt zugegen war. In Mainz wurde es dahin entſchieden, daß wenn der Domprobſt einem Kapitular an ſeinen Einkünften einen Abzug machte, ſo wurde er ſogleich von ſeiner Probſtey auf Lebenslang ausgeſchloſſen, und der Dechant und das Kapitel erhielten die Verwaltung der Stiftsgüter. Zu der Größe und Macht der Dom- und anderen Pröbſte ſoll das Archidiaconat Gelegenheit gegeben haben, womit die Dompröbſte überall, die Collegiatpröbſte aber meiſtentheils belegt wurden, und wo dieſes auch nicht geſchah, da die Erzdiacone älter, als die Dompröbſte ſind, ſo hatten Letztere doch eben die Verrichtungen in den Stiften, wie die Erſteren im ganzen Sprengel, und daher wurden ſie auch als Erzdiacone angeſehen. Schon in den Regeln des Chrodegangs, Kap. 10, werden der Erzdiacon und der Probſt als eine Perſon betrachtet; denn die Aufſchrift des Kapitels heißt: de Archidiacono vel Praeposito. Die Macht der Pröbſte wurde beſonders durch die Einführung der Officialen und Generalvicarien gebrochen; denn ſo wie die Macht dieſer biſchöflichen Bedienten ſtieg, ſo fiel diejenige der Erzdiacone. Dieſen Zeitpunkt ſuchten die Dom- und Collegiatkapitel zu benutzen, um ſich auch von der Uebermacht der Pröbſte zu befreien, und ſie in die vorgeſchriebenen Grenzen zurück zu führen, oder ſie gänzlich abzuſchaffen, oder ſie ließen ihnen den Rang und einen namhaften Theil der Pröbſteylichen Einkünfte, nur blieben ſie von den Angelegenheiten des Dom-

kapitels fern, und durften ſich nicht mehr in die Vertheilung der Präbendeneinkünfte miſchen, wenigſtens ſind die Domprobſteyen in Deutſchland ſo geſetzt. Uebrigens haben ſich die Dompröbſte in Deutſchland, Polen, England und den Niederlanden bei ihrer Würde in ſo weit erhalten, daß ſie in den Domkapiteln die erſte Ehrenſtufe nach den Biſchöfen haben, wogegen ſie in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal nur eine ſehr geringe Figur ſpielen. Nach dem Barboſa (de Canonicis et Dignitatibus, Cap. 9) ſollen die Pröbſte noch ein mit der Seelſorge verknüpftes Amt verwalten, welches aber andere Schriftſteller, wenigſtens für Deutſchland, nicht zugeben wollen. In der neueſten Zeit wird der erſte Prälat in der Cathedralkirche, wenigſtens in den meiſten Domſtiften, Probſt genannt. Nach der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Rom ſoll keiner zum Probſte befördert werden, der nicht Prieſter iſt. Die Dompröbſte in Deutſchland haben nach der Congregation vom Jahre 1610 das Vorrecht erhalten, bei gewiſſen Feierlichkeiten mit einer Biſchofsmütze und einem dergleichen Stabe zu erſcheinen. Ihre Wohnung iſt die Probſtey, Praepositura s. Praepositatus. — Die Dechanten, Domdechanten, Collegiatſtiftsdechanten haben eine nicht minder wichtige Stelle im Kirchenſtaate, als die Pröbſte in ihrer Glanzperiode. Die Dechanten oder Decane ſind aus den Klöſtern hervorgegangen; denn die Regel des heiligen Benediktus ſchreibt vor: daß die Aebte die Aufſicht auf ihre untergebenen Geiſtlichen mit anderen älteren theilen ſollen. Ueber zehn Mönche ſoll, nach dieſer Regel, ein Geiſtlicher geſetzt werden, der den Namen Decanus führen und über die Kloſterzucht Sorge tragen ſoll. Da nun auch die Jungfrauen in den Nonnenklöſtern dieſe Regel annahmen, ſo wurden gewiſſen Nonnen gleichfalls, wie in den Benediktinermönchsklö-

ſtern, dieſe Würde beigelegt, ſie hießen alſo Decanä oder Decaniſſä, Dechantinnen, und führten die Aufſicht über eine gewiſſe Anzahl Nonnen. Da nun dieſe Klöſter an einigen Orten in weltliche Stifte verwandelt wurden, ſo behielt auch eine von den Stiftsfräulein den Namen Dechantin oder Decana bei. Durch das Interim, welches Kaiſer Karl der Fünfte bekannt machen ließ, wurde den Weltgeiſtlichen das Heirathen geſtattet, welcher Freiheit ſich auch mehrere Stiftsdechanten bedienten, wodurch ihre Frauen auch Decanä oder Decaniſſä titulirt wurden. In neuerer Zeit ſind die Dechanten und Dechantinnen in den meiſten Benediktinerklöſtern eingegangen, deren Stelle jetzt die Prioren und Subprioren vertreten; nur in den vornehmern und Fürſtlichen Benediktinerſtiften in Deutſchland iſt die Würde und der Name eines Dechanten geblieben, ſo wie es in den Dom- und Collegiatſtiften eingerichtet iſt, wo mit der Würde auch, noch die dem Amte anklebende Arbeit größtentheils verbunden iſt. Ein Schriftſteller ſagt über die Domdechanten: „Zu den Zeiten, da die Weltgeiſtlichen noch wie in den Klöſtern zuſammen lebten, war die Stelle eines Dechanten bei der Cathedralkirche ein Amt; wie in den Klöſtern das Amt eines Priors; ſo lange der Mann gut diente, behielt er daſſelbe, beging er aber ein Verſehen, ſo konnte er von dem Obern abgeſetzt werden. Als aber nach der Theilung der Pfründen jeder ſein Theil nahm, ſo behielt der Dechant, wie die anderen Prälaten, ſein Amt als eine beſtändige Ehrenſtelle, und ſo auch die Einkünfte, die auf die Amtsarbeit geſetzt waren. Da nun ſpäterhin durch das einſame Leben jedes Chorherren in ſeinem Hauſe die Aufſicht des Dechanten natürlich abnehmen mußte, weil er dieſe Herren nicht anders, als in der Kirche und im Kapitel unter ſeinen Augen hatte, ſo beſchränkten ſich auch ſeine Amtsgeſchäfte nur auf einige Gegenſtände, als es ehe-

mals bei dem gemeinſamen Leben der Fall war; jedoch blieb ihm die Obliegenheit auf die Sitten ſeiner Untergebenen, und auf das Beſte ſeines Stiftes zu ſehen ꝛc. Die Amtsverrichtungen des Dechanten ſind in Deutſchland folgende: Er hat in der Kapitelsverſammlung den Vorſitz und trägt die vorkommenden Stiftsgeſchäfte vor, nimmt die Entſchließungen nach der Mehrheit der Stimmen an, und ſorgt für das geiſtliche und weltliche Wohl des Stiftes und ſeiner eingepfründeten Perſonen. Ferner führt er die Aufſicht über das ſittliche Betragen der Geiſtlichen, und ſo auch über die Stiftsbeamten, ſie mögen geiſtliche oder weltliche ſeyn; er ſorgt in dem Chore für die Richtigkeit und Erbaulichkeit des Gottesdienſtes, bemerkt und beſſert die Fehler, und hat auch das Recht, geringere Fehler an ſeinen Untergebenen zu beſtrafen. Gewöhnlich erſtreckt ſich dieſe Gewalt, nach van Eſpen nicht weiter, als auf eine väterliche Hauszucht (jurisdictio correctionalis.) In den älteren Zeiten ging die Gerichtsbarkeit eines Domdechanten noch weiter, wie bei den Pröbſten, und zog die gröbſten Verbrechen der Geiſtlichen vor ſeinen Richterſtuhl, ſo wie er auch die Macht große Strafen zu verhängen hatte, wozu auch diejenige gehörte, dem Schuldigen die geiſtlichen Verrichtungen zu unterſagen (interdicere a divinis), und ſie von dem Genuße ihrer Einkünfte auszuſchließen. Ueberhaupt hatten es die Domdechanten theils durch das verjährte Herkommen, theils durch beſondere Privilegien dahin gebracht, daß ihnen von den Deutſchen Kanoniſten durchgängig eine Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Stifte gehörigen Geiſtlichen zugeſprochen worden. Wie weit ſich übrigens die Gerichtsbarkeit der Domdechanten erſtreckt, hängt von den Statuten, Gewohnheitsrechten, und in Deutſchland von den Kapitulationen ab, welche nicht nur zwiſchen den Domkapiteln und den Biſchöfen, ſondern auch zwiſchen

den Kapiteln und den Domdechanten errichtet wurden. Die Gerichtsbarkeit der Domdechanten zu Mainz erſtreckte ſich nicht nur über die im Domſtifte, ſondern auch über andere in den Collegiatſtiften eingepfründete Perſonen. Uebrigens kann der Domdechant nichts vornehmen, ohne Zuziehung des Kapitels; denn nur durch deſſen Einwilligung, durch die Mehrheit der Stimmen kann ein Beſchluß in einer Angelegenheit gefaßt werden. Es iſt daher ein großer Unterſchied zwiſchen einem Abte in einem Kloſter, und zwiſchen einem Domdechanten in einem Hochſtifte, weil Letzterer für ſeine Perſon in Kapitelsangelegenheiten, wie ſchon bemerkt, nichts befehlen kann, ſondern nur in ſeinem Namen und in dem des Kapitels. Nach einigen Schriftſtellern ſoll in früheren Zeiten der Erzprieſter mit dem Dechanten ein Amt gehabt, alſo auch eine Perſon ausgemacht haben, indeſſen wollen Andere dieſes läugnen, obgleich ſie eingeſtehen, daß ein Theil der erzprieſterlichen Verrichtungen auf die Domdechanten gefallen ſey; auch in die Stellen der abgeſetzten Pröbſte traten die Dechanten. Nach van Eſpen ſoll in den Statuten der Erzbiſchöflichen Domkirche zu Mecheln, der Domprobſt dem Domdechanten als ſeinem Seelenhirten untergeben ſeyn. So iſt zu Trient die Domprobſtey keine Ehrenſtelle, wohl aber die Domdechaney die erſte Würde, welche dem Probſte reſervirt iſt. In Deutſchland treten die Domprobſteyen vor, und die Domdechaneyen ſind daſelbſt der freien Wahl des Kapitels überlaſſen; denn die Concordate der Deutſchen Nation beſtimmen dieſen Satz, obgleich die Römer, ſagt ein Schriftſteller, manchmal der Sache eine andere Wendung zu geben geſucht haben. Die Stelle eines Domdechanten iſt daher eine anſehnliche Kirchenwürde, und in Deutſchland die zweite in der Domkirche, ſo auch in Polen, England und den Niederlanden. Bei Collegiatkirchen iſt der oberſte Geiſt-

liche der Dechant oder Decan. In den Collegiatstiften in Mainz werden die Dechanten von den Kapiteln erwählt. Von der Wahl der Dechanten kann man nichts Gewisses sagen, weil jedes Kapitel seine besondern Vorschriften hat; man muß daher die Gewohnheiten eines jeden Ortes in Betrachtung ziehen. Die Gebäude und Güter, welche zum Gebrauche und Unterhalte eines Stiftsdechants bestimmt sind, werden die Dechaney, Decania, Decanium, genannt. Ueber die Landdechanten, s. oben, unter Priester. — Die Domherren, Domicellaren, Kapitularen, Kanonici und Chorherrn. Diese dem Anscheine nach verschiedenen Würden gehören zusammen; denn alle diese Würden kommen von den Canonicis oder Cathedral- und Collegiatstiftsgeistlichen, welche ihr Entstehen in einer früheren Zeit haben; denn so wie sich die Volksmenge überall vermehrte, war es auch nöthig, in den Hauptstädten mehrere Pfarreyen anzulegen, weil die Christen nicht alle in die Bischöfliche Kirche kommen konnten; auch reichte ihre Anzahl nach dem damaligen Gebrauche nicht hin, dem Gottesdienste und den übrigen Arbeiten vorzustehen, sie waren also genöthiget, sich Gehülfen, und späterhin Untergehülfen (Subdiaconos) und andere geringere Kirchenbediente anzunehmen; dasselbe thaten auch die Pfarrer auf dem Lande, und hierin ist nun der Ursprung der oben genannten Geistlichen zu suchen. Ob aber diese Geistlichen zusammen unter einem Dache gewohnt und an einem Tische gespeiset haben, wie ältere Schriftsteller vorgeben, wird bezweifelt, obgleich man in dem fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderte Spuren hin und wieder antrifft, daß Bischöfe und Synoden darauf bedacht waren, an den Bischöflichen Wohnungen Häuser zu errichten, in welchen bald Weltgeistliche, bald Mönche, die zu Geistlichen ordinirt wurden, beisammen wohnten. Dieser Gebrauch

fand aber viele Schwierigkeiten und konnte nur hin und wieder ausgeführt werden, wie z. B. in England, wo im sechzehnten Jahrhunderte die Geistlichen aller Cathedralstifte diesem Leben ergeben waren; eben so zu Chartres, Rheims, Cahors, Mans, Mastricht, Utrecht, Hildesheim, Verden, Paderborn, Freisingen, Würzburg ꝛc. Wenn man annimmt, daß zu der Zeit, wo das ganze westliche und südliche Europa von nordischen Völkern überschwemmt wurde, auch die Geistlichen bei diesem Wirrwar und der Zerrüttung der Staaten sich zerstreuten und in den Sitten verschlimmerten, so wird man sich nicht wundern, warum im achten Jahrhunderte Chrodegang, Bischof zu Metz alles aufbot, die zerstreuten Geistlichen unter ein Dach und unter die Aufsicht des Bischofs zu bringen. Das Concilium vernum vom Jahre 755, giebt sich alle Mühe, die Mönche in die Klöster, und die Weltgeistlichen unter die Aufsicht der Bischöfe zu bringen. Chrodegang schrieb seinen Canonicis oder Stiftsgeistlichen gewisse Regeln vor, die auch nachher bei der Bildung von andern Cathedralcanonicis gedient haben. In den ersten Zeiten wurden die Cathedral-Canonici von Pröbsten, Dechanten, Prioren, und gegen das zwölfte Jahrhundert von Aebten regirt; die aber Alle unter den Archediaconen und unter den Bischöfen standen. Das gemeinsame Leben hat besonders Karl der Große unter den Canonicis verbreitet; denn in dem Kapitulari zu Aachen im Jahre 789, Kap. 73, befiehlt er ausdrücklich, daß die Mönche (Regulares) in ihrem Kloster das klösterliche, die Canonici aber das canonische Leben (vita canonica), führen und unter den Augen des Bischofs an einem Tische speisen und in einem Schlafgemache schlafen sollen. In der Synode zu Mainz vom Jahre 813, welche auf Befehl desselben Kaisers gehalten wurde, wird der nämliche Befehl im 9ten und 10ten Kapitel wiederholt,

ſedoch mit dem Beiſatze, in ſofern die Einkünfte der Kirche das Beiſammenleben beſtreiten können, ſonſt ſoll es nur diejenigen betreffen, die von der Kirche ihren hinlänglichen Unterhalt (Stipendia) bezögen. In der dritten Synode von Tours in eben demſelben Jahre, wurden die Canonici bei der Cathedralkirche (in episcopio) dazu ermahnt, jedoch aus der Urſache, damit ſie um ſo pünktlicher zu den Tageszeiten der Kirche erſcheinen, und von dem Biſchofe wegen ihrer Mängel und Fehler erinnert werden könnten. Einige Schriftſteller, unter ihnen beſonders Fleury, wollen, daß die Cononici bei ihrem gemeinſamen Leben die Freiheit genoſſen, täglich auszugehen, und nur am Tiſche, im Schlafſaale und in der Kirche beiſammen waren. Der Sohn Karls des Großen, Ludwig der Fromme, betrieb den Eifer für das canoniſche Leben der Geiſtlichen eben ſo ſtark, als ſeyn Vater, und gab ihnen neue Geſetze, nach denen ſie leben ſollten. Das gemeinſchaftliche Leben der Cathedralſtiftsgeiſtlichen erhielt auch zu und mit den Zeiten Karls des Großen einen ſolchen Beifall, daß ſich auch außer den Biſchöflichen Städten die Geiſtlichen verſammelten, um unter einem Dache, ſo wie an einem Tiſche beiſammen zu leben. Die erſte Veranlaſſung dazu ſollen die Hauskapellen der Großen gegeben haben. Der römiſche Choral ward auf Befehl Karls des Großen überall in ſeinen Staaten eingeführt, ſo wenig auch die Deutſchen Kehlen, ſagt ein Schriftſteller, dazu paſſen wollten, und daher erhielten auch die Canonici den Namen Chorherrn, weil ſie den Choral ſangen. Die Reichen und Vornehmen ſtifteten alſo eine Geſellſchaft von Geiſtlichen an ihren Schloßkapellen, die um ſo leichter zu unterhalten war, weil ihre Einkünfte größtentheils in Naturalien beſtand, die zum Lebensunterhalte und zur Bekleidung gehörten. Selbſt die Kaiſer und Könige ſtifteten auf den Reiſen

in ihren Ländern in den Städten und Flecken, wo sie sich aufzuhalten pflegten und ihre Palläste (Palatia) hatten, solche Stiftskirchen, wenn gleich bei denselben der Bischof nicht seinen Sitz hatte, und daher entstanden in Deutschland die Collegiatstifte zu Frankfurt am Main, Goslar ꝛc. Manches Collegiatstift entstand auch auf andere Weise, wie jenes zu Zell im Bißthum Worms. Anfangs hielten sich hier einige Geistliche, welche die Einsamkeit liebten, beisammen auf, zu diesen gesellten sich bald mehrere, bis sie durch die Freigebigkeit reicher und angesehener Leute so viele Einkünfte erhielten, daß sie einen Probst, hernach einen Dechant, und dann die andern Erfordernisse eines Collegiatstiftes erhielten. Sogar in den Ardennen wurde im Jahre 725 ein Collegiatstift angelegt, welches aber im Jahre 817, der Einsamkeit im Walde wegen, nach Lüttich verlegt ward. Diese auf dem Lande angelegte Collegiatstifte haben, wie die Benediktinerklöster, mehreren Städten und Flecken das Daseyn gegeben. Nach so großen Bemühungen der Kaiser, Könige und Bischöfe den Geistlichen beim Beisammenleben zu erhalten, sagt ein Schriftsteller, hätte man die Dauer desselben auf viele Jahrhunderte voraussagen sollen; allein kaum verstrich ein einziges, so waren die Kanonici desselben müde und überdrüssig; denn die mildthätigen Christen, die mit ihrem Habe und Gute den Stiftsgeistlichen Wohlthaten zu erweisen glaubten, verdarben sie durch die ihnen gespendeten Reichthümer. Dieselben Wohlthaten haben auch die Zucht in den Mönchsklöstern zu Grunde gerichtet; denn sobald die Geistlichen berechnet hatten, daß wenn die ganze Masse des Stiftsvermögens getheilt und jedem sein Theil gegeben werde, ein jeder doch seyn reichliches Auskommen habe, so griffen sie zu und theilten sich in die Kirchengüter. Die Bischöfe, welche sich auch dabei nicht vergessen sahen, ließen es hinge-

hen, auch weil ſie dadurch von dem vermeinten Joche mit ihren Cathedralcanonicis zu leben befreit wurden. — Wie weit es die Canonici in ihren Ausſchweifungen getrieben haben, geht daraus hervor, daß ſie zu Verdün aus der Stiftskirche gewieſen und an ihre Stelle Mönche eingeſetzt wurden. Dunſtan, Erzbiſchof zu Canterbury, ſah ſich im Jahre 960 zu einem gleichen Schritte genöthiget, weil, nach dem Mabillon, die Geiſtlichkeit in den Stifts- und Pfarrkirchen jeder Art von Ausſchweifung, beſonders aber der Unzucht ergeben war. Aus dieſer Quelle ſoll der Vortheil der ſchwarzen Mönche (Benediktiner) in England gefloſſen ſeyn, daß ſie neun, theils Metropolitan- und theils Cathedralkirchen inne hatten, in welchen der Abt, Biſchof, die Mönche aber die Domherren waren, welches bis auf die Zeiten Heinrichs des Achten fortgedauert hat. Dieſe Cathedralcanonici wurden Fratres Monachos cathedrales genannt. Ein Schriftſteller ſagt: „Denkt man ſich in die Sitten der damaligen rohen und unwiſſenden Zeiten, wo die beſte Tugend in Kleidern, Klocken, Kirchthürmen, Ornaten, prachtvollen Gottesdienſten ꝛc. beſtand, ſo wird man ſich nicht wundern, daß das eingezogene, keuſche, uneigennützige und fromme Leben die Sache der damaligen Geiſtlichen nicht war, und nach dem Laufe der Welt auch nicht lange ſeyn konnte. So jagten um eben dieſe Zeit und die folgenden Zeiten, die ſchwarzen und weißen Mönche wechſelsweiſe aus den Klöſtern, weil ſie wechſelsweiſe bald ſchlimmer, bald beſſer als die vorigen Beſitzer geworden waren. — In Trier gingen die Cathedralcanonici im Jahre 977 auseinander; dieſem Beiſpiele folgten die Collegiatcanonici ad S. Paulinum bei Trier, und ad S. Castorum zu Coblenz. Das Beiſammenleben der Metropolitangeiſtlichen zu Mainz hörte aber erſt unter dem Erzbiſchofe Gerhard, im Jahre 1253 auf.

Die Chorherren fingen nun an, in ihren eigenen Stiftshäuſern oder in andern zu wohnen, und verzehrten nach ihrem Willen die Kircheneinkünfte, in die ſie ſich getheilt hatten. Die Ueberreſte von dem Beiſammenleben der Geiſtlichen findet man noch in allen Cathedral- und Collegiatſtiften, ſowohl an den gemeinen Speiſezimmern (Refectorium), als auch an den Schlafſälen (Dormitorium), an der Küche ꝛc.; und eine bis auf die neueſte Zeit noch fortdauernde Wirkung dieſer Einrichtung iſt die bekannte Abtheilung der Präbenden. Die ſchlimmen Folgen, welche aus der Zerſtreuung der Chorherren hervorgingen, wozu noch kommt, daß diejenigen, die in den Kapiteln die Mächtigſten waren, die größten Stücke der Kirchengüter an ſich geriſſen hatten, oder ſie durch Beſtechung der Kapitulare erhielten, zeigten ſich bald durch das reinweltliche Leben derſelben im Aufwande aller Art, ſo daß es hohe Zeit war, daß ſie eine Reform erhielten, wenn ſie ſich nicht aus den Cathedral- und Collegiatſtiften gänzlich verdrängt und die Mönche an ihre Stelle geſetzt ſehen wollten, wenn dieſe gleich in Hinſicht der Sitten nicht viel beſſer, wohl aber im äußern Wandel eingezogener waren. In manchen Biſchöflichen Städten, wie z. B. zu Utrecht, waren die Collegiatcanonici mit jenen der Cathedralkirche in einem beinahe gleichen Anſehen; denn ſie wurden ſowohl zu den Berathſchlagungen über wichtige Kirchengeſchäfte, als auch zu der Wahl eines Biſchofs berufen. Die Reform mit den Chorherren oder Canonicis geſchah nun im eilften Jahrhunderte, wo die regulirten Chorherrn, Canonici regulares, aufkamen. Der Wiedervereiniger der vielen zerſtreuten Chorherrn unter ein Dach und unter einen Probſt, ſoll entweder Romualdus, der die Kamaldulenſer Mönche geſtiftet hat, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, die Päbſte Nicolaus der Zweite und Alexander der Zweite

gewesen seyn. Der zuerst erwähnte Pabst machte in einer Römischen Synode im Jahre 1059 die Verordnung des vierten Kanons, daß diejenigen Priester und Diacone, welche, nach dem Kirchengesetze, die Keuschheit halten, in einem an ihrer Kirche gelegenen Hause beisammen leben, einen Tisch und ein Schlafgemach, wie auch alle Einkünfte gemeinschaftlich haben sollten. Da nun aber viele Geistliche verheirathet waren, also Frau und Kinder hatten, so konnten sie auch nicht alle daran Theil nehmen, dieserhalb konnten auch die Befehle der Päbste und der Bischöfe nicht überall durchgesetzt werden, und viele Geistliche in den Cathedral- und Collegiatstiften blieben getrennt in ihren Häusern und bei den getheilten Kirchengütern. Auch scheint es, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht verheirathet waren, auch nicht gern in das frühere eingezwängte Leben zurückzukehren gesonnen waren, dieserhalb den Verordnungen mancherlei Schwierigkeiten entgegen gestellt haben. Auch scheint der Pabst und die hundert und dreizehn Bischöfe, welche die oben angeführte Synode bildeten, es schon vorausgesehen zu haben, daß sie mit ihren Vorschlägen nicht durchkommen würden; daher ermahnt der Papst Nicolaus der Zweite, in dem schon erwähnten vierten Kanon, nur die Geistlichen, daß sie das Leben der ersten Christen in Betreff der gemeinsamen Einkünfte nachahmen sollten; allein von einem Zwange der Gelübde sagt er nichts, weil er wohl vorhersehen konnte, daß die Gelübde so gut, als das Kirchengesetz, übertreten werden würden. Auch Pabst Alexander der Zweite getraute sich nicht in der Synode zu Rom vom Jahre 1063 weiter zu gehen, sondern begnügte sich mit der Empfehlung der Gesetze seines Vorgängers, des Pabstes Nicolaus des Zweiten. Man muß daher die Chorherren, die sich nach diesen Vorschriften bildeten, von den regulirten Chor-

herrn, welche Gelübde thaten, genau unterscheiden. Letztere haben ihren Ursprung etwas später, und zwar zu Anfange des zwölften Jahrhunderts. Ein gewisser Peter von Honestus, der mit dem Peter Damianus verwechselt wird, und welcher der Vorgesetzte eines Collegiatstiftes bei Ravenna war, schrieb ums Jahr 1115 seinen Canonicis einige strengere Regeln vor, und ließ sie vom Pabste Paschalis dem Zweiten im Jahre 1117 bestätigen; sie sind unter dem Namen „Regulae portuenses" bekannt. Diese Regeln wurden nachher von eifrigen Männern auch in andere Stifte eingeführt. Die Canonici sollen nach diesen Regeln kein Eigenthum haben; sie konnten Kinder vor dem vierzehnten Jahre (Oblatos) annehmen, wenn die Eltern sie der Kanonie übergaben; es waren in allem acht und neunzig Regeln. In Frankreich hatte schon früher (1078) der berühmt Yvo von Chartres (Carnotensis) die regulirten Chorherrn gestiftet, und ihnen die Gelübde auferlegt. Hierauf entstanden die regulirten Chorherrn zum heiligen Victor, und hernach zu der heiligen Genoveva in Paris. Diese mit Gelübden verbundenen neu gestifteten regulirten Chorherren wurden durch ihren tugendhaften Wandel bald so beliebt, daß sie der König Waldemar auch in Dänemark errichtete, und dazu einen Kanonicus aus dem regulirten Stifte der heiligen Genoveva von Paris kommen ließ, der das Stift errichten mußte. Der heilige Stephan, König von Ungarn, führte sie zu Anfange des eilften Jahrhunderts in sein neubekehrtes Königreich ein. In England ward dieser Orden unter dem Namen des Ordens von Sempringham bekannt. Man findet alle neu gestifteten Kanonien im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte im Calmet, am Ende seines Commentars über die Regeln des heiligen Benedikts in einer Liste angehängt. Auch in

Deutſchland wurde dieſe neue Einrichtung mit Heftigkeit ergriffen und nachgeahmt; hier blieb es nicht bei den Geiſtlichen, ſondern auch weltlichen Leuten wandelte der Enthuſiasmus an, wie ſich ein Schriftſteller darüber ausdrückt, daß ſie mit Sack und Pack haufenweiſe in die Klöſter der regulirten Chorherrn eintraten; ſogar auf den geringen Dörfern fanden ſich nicht wenig Landleute, die ihre Perſon und ihr Vermögen theils den Mönchsklöſtern, theils den Kanonien übergaben, und ſich glücklich ſchätzten, daß ſie, ob ſie gleich kein Gelübde gethan hatten, unter dieſen Geiſtlichen Arbeiten verrichten durften. Die Regeln des Probſtes Manegold, in der Kanonie zu Marbach im Elſaß, waren im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte für Deutſchland die gemeinſten. Sie beſtehen in 152 Kapiteln, unter welchen das 123ſte befiehlt, daß an der Kanonie ein Hoſpital für Arme und Kranke errichtet und von den Canonicis unterhalten werden ſoll. Einer der eifrigſten Vorſteher des Ordens der regulirten Chorherrn war Pater Damiani, der aber die Sache ſo weit trieb, ſagt ein Schriftſteller, daß er die Chorherrn ohne Gelübde der Armuth gar nicht dulden wollte, und ſelbſt auf die Regeln loszog, welche Kaiſer Ludwig der Fromme in der Synode zu Aachen vorgeſchrieben hatte, und die zu und nach ihrer Entſtehungszeit von ſo vielen rechtſchaffenen Päbſten und Biſchöfen gelobt und angeprieſen worden ſind. Nachdem ſich die regulirten Chorherrn, Canonici regulares, welche ſich zu dem Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams verbunden hatten, weit genug ausgebreitet hatten, ſo blieb den andern Canonicis, die ſich zu dieſen Gelübden nicht verſtanden hatten, der Name der weltlichen Chorherrn, Canonici saeculares, wodurch zwiſchen Beiden eine gewiſſe Eiferſucht entſtand, die noch dadurch vermehrt wurde, als man den regulirten Chorherrn die Pfar-

reyen auftrug. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte waren auch dieſe regulirten Chorherrn in ihren Sitten ſo verdorben, daß ſie ſowohl eine Reform nöthig hatten, als diejenigen, in deren Stelle ſie getreten waren. Es waren nun drei Arten von Canonicis oder Chorherrn vorhanden. Erſtens diejenigen, welche die getheilten Stiftsgüter in ihren Häuſern für ſich, zweitens diejenigen, welche ſolche in den Canonien am gemeinſamen Tiſche, aber ohne Gelübde der Armuth abzulegen, verzehrten, und drittens die mit Gelübden verſehenen regulirten Chorherrn. Auf dieſe Weiſe, ſagt ein Schriftſteller, vervielfältigten ſich die geiſtlichen Ordensſtände; die Alten, welche von der Vollkommenheit ihrer Regel abgewichen waren, blieben ſtehen, und die Neu-Reformirten kamen dazu. Nach einem oder zwei Jahrhunderten wurden auch dieſe wieder reformirt, blieben aber in ihrem Beſitze, und bekamen wiederum Neu-Reformirten an ihrer Seite. Die Pflichten der Chorherrn, ſo wie ihre Gerechtſame ſind Folgende:

1) Müſſen ſie die Canons, welche entweder die Lebensart, oder die Verrichtungen, oder die Einkünfte betreffen, auf das Genaueſte vollziehen. 2) Müſſen ſie die Canons leſen, ſtudiren und die Alten mit den Neuen vergleichen. 3) Da in der Kirche keine Hoheit und kein Rang auf einen andern Grund gebauet iſt, als auf die Vollkommenheit des Chriſtenthums, ſo müſſen die Canonici, je mehr ſie über andere Geiſtliche erhaben ſind, um ſo glänzendere Beiſpiele von Tugend der geſammten Kirche geben. 4) Müſſen dieſe Pflichten nur nach den Altersſtufen verſtanden werden, da man in ſpäteren Zeiten auch Unmündigen die Weihe und Canonicate zu geben pflegte. 5) Müſſen ſie, Kraft des Kirchengeſetzes, ſich verbinden, die Keuſchheit zu halten, und Alles vermeiden, was die Ehrbarkeit des geiſtlichen Standes oder das Auge der übrigen Chriſten mit Grund beleidigen kann; denn die Welt zahlt dieſes gute Beiſpiel theuer. 6) Sollen ſie ihre Einkünfte,

die von der alten Kirche nie anders als ein Almoſen und das Eigenthum Chriſti angeſehen wurden, auch in dieſer Eigenſchaft betrachten und benutzen. 7) Sind ſie gehalten, was den Kirchen- und Gottesdienſt anbetrifft, der das wahre Element der Stiftsgeiſtlichen iſt, hierin die hierarchiſchen Verrichtungen zu leiſten, welche ihren Weihen zugerechnet ſind, und da die geringen Weihen längſt aus der ernſthaften Uebung gekommen ſind, indem ſtatt der Geiſtlichen nur geringe Layen dazu angeſtellt werden, ſo will das Concilium Tridentinum, daß dieſe wieder in den Cathedral- und Collegiatkirchen, auch, wo möglich, in den Pfarrkirchen in den Gang gebracht werden ſollen. Da die höheren Weihen des Subdiaconats, Diaconats und Prieſterthums bei ihrer Ausübung für die Kirche noch wichtiger ſind, ſo laſſen ſich die Ausführungen aller dieſer Weihen nirgends beſſer, als in den Kirchen der Chorherrn in ihrer eigenen einfachen Pracht ausführen, und dieſes wird daher von den Vätern zu Trient anbefohlen. 8) Da alle hierarchiſche Verrichtungen ſich auf den großen Zweck beziehen, dem Biſchofe, als dem Oberhirten, in ſeinem Kirchenregimente beizuſtehen, weil dadurch jeder Biſchof in den Stand geſetzt wird, ſeine Kirche nach der Vollkommenheit zu regieren; ſo iſt es auch nöthig, daß die Chorherrn, die ihm dieſe Dienſte leiſten ſollen, alle zum geiſtlichen Fache gehörigen Wiſſenſchaften mit Anſtrengung aller Kräfte betreiben. Das allgemeine Concilium lateranense unter dem Pabſte Innocentius dem Dritten befiehlt ausdrücklich, daß nicht nur in Cathedral-, ſondern auch in Collegiatkirchen ſolche Geiſtliche angeſtellt werden ſollen, welche dem Biſchofe in Allem, was zum Seelenheile der Chriſten gehört, eine hülfreiche Hand darbiethen können. 10) Sind die Canonici gehalten, den Chorgeſang, den ſonſt die Weltleute verrichtet hatten, zu beſorgen, und ihn nicht der Gemächlichkeit wegen andern Geiſtlichen oder Weltlichen zu übertragen. Ein Schriftſteller ſagt hierbei: „Da gegen das neunte, zehnte und eilfte Jahrhundert die Layen allmählig aus dem Gottesdienſte, den man kanoniſche Tagzeit nennt, wegblieben, weil der Geſang in Lateiniſcher Sprache fortgeführt wurde, die Weltleute, welche

gröſtentheils Nordländer und keine Römiſche Unterthanen waren, dieſe Sprache aber nicht verſtanden, oder ſie vergeſſen oder ſo verändert hatten, daß eine beſondere Mundart daraus entſtand (die Italieniſche), ſo blieb den Stifts- und Kloſtergeiſtlichen den Geſang zu verrichten allein übrig; weil aber ſpäterhin der Grundſatz: „Was Jemand durch einen Andern thun läßt, iſt ſo gut, als wenn er es ſelbſt thäte,“ Eingang fand und alle Stände und Gattungen der Kirchendiener berührte, ſo gelüſtete auch die durch Almoſen reich gewordenen Chorherrn nach einem gemächlicheren Leben, und ſie ſuchten den Geſang andern geiſtlichen oder weltlichen Leuten zu übertragen, ſich Vicarien anzuſchaffen. Hierzu kam nun noch, daß der Gebrauch eingeführt ward, mehrere Präbenden in mehreren Stiften zu beſitzen, und die Canonicate als ein Kapital anzuſehen, wovon man leben konnte; allein die groſſe Synode zu Baſel legte mit einem Male allen Ausflüchten einen Riegel vor, und verordnete, daß jeder Kanonicus für ſich ſelbſt in dem Chore ſingen und keinesweges denken ſolle, daß es genug ſey, wenn er nur die Tagzeiten im Chore betete. Auch die Kirchenverſammlung von Trient entſcheidet mit dürren Worten, daß alle Canonici in eigener Perſon, und nicht durch angeſtellte Gehülfen den Chorgeſang zu verrichten hätten, und ſo auch die Synoden von Mayland, Bourdeaux, Tours, St. Omer, Mecheln ꝛc. Ungeachtet dieſer Verordnungen auf den Synoden ſuchte man ſie doch zu umgehen, und der ehemalige Domdechant zu Trient, Baron von Pilati, ſuchte den Gebrauch, daß die Canonici durch Kapelläne und Vicarien den öffentlichen Gottesdienſt verſehen ließen, auf folgende Weiſe zu bemänteln, indem er ſagte: ſie hätten allerlei Arbeiten, z. B. in Konſiſtorialgeſchäften die Stellen der Räthe, Verſchickungen, Aufträge von dem Landesherrn, Beſchäftigungen zum Beſten des gemeinen Weſens, Prozeßſachen, Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden, Aufſätze der letzten Willenserklärungen, Archivalarbeiten, Beſorgung der milden Stiftungen, und viele andere wichtige Zerſtreuungen; man müſſe daher um ſo eher hier Nachſicht haben, wenn über dieſes Herkommen eine geſetzmäßige Verjährung anerkannt ſey. — 11) Da es nöthig iſt,

dasjenige zu verstehen, was man betet oder singt, so ist es auch doppelt Pflicht für alle Chorsänger, daß sie die Lateinische Sprache, den Inhalt der Psalmen und anderer Gesänge sich sehr genau bekannt machen müssen, um so mehr, da sowohl die äußere, als innere Andacht, mit Aufmerkung auf das Gebet begleitet, die Seele des Chorgesanges ausmacht. 12) Da alle rechtmäßigen Gesellschaften, folglich auch die Chorherrn in einem Stifte, das Recht haben, Satzungen und Statuten zu machen, so ist auch der Canonicus schuldig die einmal gemachten zu halten; auch selbst diejenigen Abgaben zu entrichten, die von ihm bei seinem Eintritte gefordert werden. — Nach den Pflichten der Chorherrn folgen nun ihre Gerechtsame. Diese sind: 1) Daß sie das Recht haben ihren Gottesdienst in dem Chore zu verrichten, wo jeder seinen eigenen Platz einnimmt. 2) Haben sie das Recht, wenn sie Kapitulare sind, ihre Stimmen zu den Kapitulargeschäften zu geben. 3) Können sie eine Präbende verlangen und genießen. 4) Beziehen sie diejenigen täglichen Gefälle, welche Distributiones quotidianae heißen, sie mögen nun in den gewöhnlichen Gefällen oder in den Abgaben bestehen, welche für die Exequien, Anniversarien und Seelenmessen gezahlt werden. 5) Gehen sie allen übrigen Geistlichen im Range vor. Ueberhaupt sind die Canonici nicht alle auf einen Fuß gesetzt, sondern sie sind in Ansehung ihrer Aemter, Ehrenstellen, Vorzüge und Rang, und auch in den Einkünften sehr verschieden. Die Säculares sind Cathedrales, die erste und Mutterstiftung, zu welcher nur diejenigen gehören, die in den Bischöflichen Hauptkirchen ihre Canonikate besitzen. Nach einigen Schriftstellern werden diese Cathedralcanonici vorzugsweise Clerici Cardinales genannt; indessen wollen Andere, daß dieser Titel den Pfarrern in den Städten gegeben worden sey, um sie von den Pfarrern auf dem Lande zu unterscheiden. Man nennt die Cathedralcanonici auch gemeiniglich Canonici majores. Sie haben folgende Vorzüge: 1) Jeder, der einmal Sitz und Stimme im Kapitel hat, ist eingeborner Rath seines Bischofs und hat 2) die Ehre, von demselben als Bruder angesehen zu werden. 3) Gehen die Cathedralcanonici

allen andern Geistlichen vor, auch wenn sie in den Kirchen anderer Geistlichen eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten haben. 4) Jeder Domherr steht in einer geistlichen Würde, gleich einem Prälaten in einem Collegiatstifte, welcher Dignitas in der Sprache des geistlichen Rechts genannt wird. Diesem nach kann 5) jeder Cathedralcanonicus als Richter in geistlichen Streithändeln von dem Pabste und von dem Bischofe als Synodalrichter ernannt werden, welche letztere Stelle außer dem Gange gekommen ist. 6) Wo es eingeführt ist, daß die Ordensgistlichen, auch die Stiftsgeistlichen oder hohen Schulen durch Conservatoren, Urtheil und Recht erhalten, da können die Cathedralcanonici diese Stelle begleiten. 7) Müssen sie zu den Provinzialsynoden und auch zu den Diöcesenconcilien eingeladen werden. In Ersteren haben sie keine entscheidende Stimme, weil hier die Bischöfe, denen das Kirchenregiment anvertraut ist, als Richter sitzen; und in den Letzteren soll es, nach Lambertini, derselbe Fall seyn. 8) In Italien haben viele Cathedralcanonici von den Päbsten das Vorrecht erhalten, eine weiße seidene Kappe, Andere auch noch einen Krummstab zu tragen. In Deutschland haben dergleichen äußere Ehrenzeichen einige Prälaten in den Domstiften an sich gebracht. 9) Ist das vornehmste unter allen Vorrechten, welches die Cathedralcanonici in Deutschland besitzen, dasjenige, daß sie das Recht einen Bischof zu wählen haben.

In Deutschland werden die Cathedralcanonici Domherrn, Thumherrn, genannt, welches entweder von der Cathedralkirche herkommen soll, bei welcher der Bischof sein Haus (Domum) hatte, oder von dem Lateinischen Worte Dominus, Herr, welchen Namen, nach dem Anton Matthäus, die Canonici majores anstatt des Namens Frater angenommen haben sollen, oder, nach dem Böhmer, von dem Worte Dominicum, welches eine Kirche in den mittleren Zeiten bedeutet habe. Da die Domherrn im katholischen Kirchenstaate wahre Geistliche sind und

ſchon als Domicellare die erſte Tonſur empfangen, ſo haben ſie auch als ſolche beſondere Pflichten zu erfüllen. So z. B. müſſen ſie beim Eintritte in das Kapitel ein förmliches Glaubensbekenntniß ablegen, und zwar innerhalb der erſten zwei Monate ihres Eintritts in das Kapitel; von andern Canonicis, wenn ſie keine Prälaturen oder Seelſorge haben, wird dieſes nicht gefordert. Nach dem Tridentinum ſoll dieſes Glaubensbekenntniß in die Hände des Biſchofs oder ſeines Generalvicars abgelegt werden; allein die Domherrn finden es für hinlänglich, wenn es im Angeſichte des Kapitels vollzogen wird. Wenn die Domherrn zu Kapitel gehen wollen, müſſen ſie wenigſtens Subdiacone ſeyn; denn nach der Kirchenverſammlung zu Trient ſoll kein Canonicus eher ein Stimmrecht in den Domſtiften erhalten, als bis er Subdiaconus geworden iſt. Nach den Statuten mancher Hochſtifte wird, nebſt dem Subdiaconat, auch noch ein gewiſſes Alter, z. B. vier und zwanzig Jahre erfordert. In der Domkirche zu Trier war der Subdiaconat nicht einmal genug, ſondern der Domherr mußte Diacon ſeyn. Was das allgemeine Recht hierin verfügt hat, daß, in ſofern der neue Canonicus die Weihe des Subdiaconats noch nicht hat, ſolche innerhalb einem Jahre anzunehmen fähig und ſchuldig ſey, ſo kommt dieſes wenigſtens in Deutſchland auf die Statuten und das Herkommen an, wodurch die allgemeinen Geſetze mehr beſtimmt werden. So wurde zu Trier dem neuen Canonicus eine Zeit vorgeſteckt, während welcher er ſich ordiniren laſſen mußte, unter der Strafe, im Weigerungsfalle von dem Kapitel abgewieſen zu werden. In den Cathedralſtiften in Weſtphalen iſt eine beſondere Ausnahme dieſer Regel, daß die Domherrn, wenn ſie gleich keine Subdiacone ſind, dennoch ins Kapitel aufgenommen werden, nur mit dem Vorbehalte, daß ſie bei einer Biſchofswahl keine Stimme zu geben haben.

Da der Domherr ein geborner Rath ſeines Biſchofs iſt, ſo muß er auch alle diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welch ihn dazu geſchickt machen. Im Jahre 1413 verordnete der Erzbiſchof Johann von Mainz, daß, wenn ein neuer Canonicus nicht tüchtig ſeyn ſollte, die Kapitelsgeſchäfte vorzuſtehen, ſo ſollte er übergangen und der folgende, der dieſe Gabe beſäße, ihm vorgezogen werden. In Italien, wo die Biſchöfe wegen ihrer großen Anzahl nicht reich, und die Domherren arm ſind, müſſen Letztere auch den Choralgeſang lernen, und wenn ſie nicht ſingen wollen, ſo ſollen ſie, nach der Erklärung der Congregation des Tridentinums, um den Genuß ihrer Stiftseinkünfte geſtraft werden; auch müſſen ſie ſich, nach dem Barboſa, von dem Biſchofe prüfen laſſen. In Deutſchland machten ſie unter dem Deutſchen Kaiſerreiche die Ahnenprobe; jedoch ward die Zahl der Ahnen nicht überall gleich gefordert. So findet man Erz- und Hochſtifte, wo ſechzehn bis zwei- unddreißig, und wiederum andere, wo nur vier bis acht Ahnen gefordert werden; jedoch iſt die Forderung von ſechzehn Ahnen die Mehrzahl, und diejenige von acht nur die Minderzahl. In einigen Erz- und Hochſtiften war es nicht einmal genug, ſechzehn Ahnen aufzuweiſen, ſondern es war auch noch die Bedingung dabei, aus der unmittelbaren Reichsritterſchaft, aus einem der drei Kantonen Schwaben, Franken oder am Rheine herzuſtammen. Es wurde auch verlangt, daß der Adeliche, der ſeine Ahnen bewies, in einem gewiſſen Kanton der Ritterſchaft ein Rittergut beſaß. Der Briefadel obgleich mit dem Ausdrucke: cum jure quatuor Agnatorum begleitet, war nicht zureichend, um Canonikus oder Chorherr zu werden. Uebrigens ſind die adelichen Chorherren ſchon aus einer ſpäteren Zeit, beſonders in Deutſchland; denn die Concilien und Kapitularien von Karln dem Großen ſchärften den Chorherren ein, daß ſie nicht lauter Unfreie und Bau-

ernkinder unter ihre jungen Zöglinge aufnehmen ſollten, ſondern auch adeliche und freie Leute. Schon Chrodegang klagte in den Regeln der Chorherrn über diejenigen, welche die Adelichen und Freigebornen ausſchlöſſen und lieber Unfreien zu Chorherrn annähmen, mit welchen ſie nach Belieben umgehen und verfahren könnten. Die Nobiles waren nach der Sprache der damaligen Zeiten nichts anders als Freigeborne (Ingenui), und daher muß man nur dieſe unter dem Adel damaliger Zeit verſtehen, im Gegenſatze der Unfreien oder Knechte. Zu welcher Zeit aber der Adel die Bürgerlichen und Bauern aus den Ritter- und Domſtiften ausgeſchloſſen hat, läßt ſich ſchwer beſtimmen, ſelbſt nicht einmal in Deutſchland. Die ſicherſten Spuren von dergleichen Stiftsſtatuten findet man im dreizehnten Jahrhunderte; indeſſen ſcheint doch von Seiten des Oberhauptes des Kirchenſtaats das Hinausdrängen der Bürgerlichen aus den Kirchen eben nicht gewünſcht worden zu ſeyn, um hier die Satzung von dem Stifter des Chriſtenthums feſt und aufrecht zu erhalten, deſſen Geburt daran erinnert, daß die Lehrer und Würdenträger dieſer Religion ſich nicht durch Hoheit und Geburt, ſondern durch Tugenden auszeichnen ſollen. So findet man daß Hatto und Willigis, Erzbiſchöfe von Mainz, Anno, Erzbiſchof von Kölln, und mehrere andere Biſchöfe, laut den Zeugniſſen der Zeitgenoſſen, von bürgerlicher Abkunft waren, und von dieſen Biſchöfen kann man nun auch leicht auf die Chorherrn ſchließen. So war der berühmte Decretiſt Semeca, der im dreizehnten Jahrhunderte Domprobſt zu Halberſtadt war, von bürgerlicher Abkunft, eben ſo der berühmte Peter von Aichſpalt, der zu Trier Domprobſt, dann Biſchof zu Baſel, und zuletzt Erzbiſchof zu Mainz geworden iſt. Nach Struben ſoll der Adel bis auf das ſechzehnte Jahrhundert die Deutſchen Hochſtifte nicht mit Ausſchließung der

bürgerlichen Kinder gehabt haben. Auch in Frankreich ſind die adelichen Stifte zum Theil eingeführt worden; denn zu Lyon war ſchon im Jahre 1245 die Cathedralkirche mit vierundſiebenzig Chorherren beſetzt, von denen Einer der Sohn eines Kaiſers, neun Söhne von Königen, vierzehn herzogliche, dreißig gräfliche u. zwanzig Söhne von Baronen waren. Indeſſen haben doch nur wenige Domkapitel ſich in Frankreich bei dieſem Vorrechte, nur lauter Adeliche anzunehmen, erhalten, da die Könige dagegen waren. In Spanien und Portugal wurden die Canonici aus den Domſtiften ausgeſchloſſen, wenn man ihnen beweiſen konnte, daß ſie von einem Jüdiſchen, Sarazeniſchen oder Ketzeriſchen Geblüte, und zwar in Portugal bis auf das ſiebente Geſchlecht, abſtammten. — Die Kapitularen, Canonici Capitulares, ſind Chorherrn oder Canonici, welche im Chore ihren Stand und im Kapitel Sitz und Stimme haben; ſie werden Domherren genannt, ſobald ſie Mitglieder des Kapitels einer Erz- oder Biſchöflichen Kirche ſind, wie auch ſchon oben angeführt worden; wenn ſie aber Mitglieder des Kapitels einer Collegiatkirche ſind, ſo führen ſie den Namen Kapitularen. Wer dieſe Würde erlangen will, muß dazu ein Recht und das Statutenmäßige Alter haben, welches in einigen Hochſtiften mit dem vierundzwanzigſten, in anderen mit dem dreiundzwanzigſten, wiederum in andern mit dem einundzwanzigſten Jahre beginnt. Er muß ferner eine ſtrenge Reſidenz, welche mit dem Probejahre der Ordensgeiſtlichen eine Aehnlichkeit hat, gehalten haben; er muß, der Ordnung nach, emancipirt oder von den Lehrjahren durch den Schulmeiſter freigeſprochen worden ſeyn; er muß ferner beweiſen, daß er ſeine nach den Stiftsſtatuten eingerichteten Studienjahre vollendet hat; auch muß er die zum Canonicat erforderlichen Weihen genommen haben. Nachdem die Statuten lauten, muß er mitunter ſelbſt in Perſon ſeine

Aufnahme nachſuchen, oder er darf es auch durch einen Bevollmächtigten thun, jedoch in der dazu feſtgeſetzten Zeit, und geſchieht dieſes nicht nach der Vorſchrift, das heißt, in der beſtimmten Zeit, ſo ſpringt ihm ein Anderer vor. Wo es eingeführt iſt, kann der Kandidat eine beſondere Zuſammenberufung des Kapitels verlangen, welches ihn dann aufnimmt, wo nicht, ſo muß er das Capitulum generale oder Generalkapitel abwarten; er begiebt ſich dann in das Kapitelzimmer und legt zugleich ſeine nöthigen Zeugniſſe von den Weihen, Studierjahren ꝛc. vor. Wenn er nun die gewöhnlichen Statutengelder erlegt hat, ſo wird er zu dem Eide gelaſſen. Die Hauptbedingungen im Eide ſind: das Beſte des Kapitels zu befördern, ſeinen Schaden abzuwenden, die Geheimniſſe nicht auszuſchwatzen, und keine Appellation gegen den Dechant und das Kapitel anzuhangen. Dann verſpricht und leiſtet der Chorherr ſeinen Dechanten knieend den ſchuldigen Gehorſam. Hierauf erhält er den körperlichen Beſitz (possessionem corporalem) ſeines Canonicats. Hierdurch war er aber noch nicht von allen Abgaben befreit; denn er mußte, nach dem Herkommen verſchiedener Stifte, alle Chorherren, Vicarien, Beneficiaten, Amtleute des Stifts, die Chorknaben, Kapläne, den Klöckner, Schulmeiſter ꝛc. ſpeiſen und tränken. In neuerer Zeit iſt dieſer Gebrauch größtentheils eingeſtellt worden, und die Unkoſten, die es dem Kapitular verurſachte, werden jetzt zu anderen Zwecken verwandt, z. B. zur Anlegung oder Vermehrung einer Stiftsbibliothek ꝛc. Die Vortheile, welche der Kapitular hiervon hat, ſind folgende: 1) Zieht derſelbe eine Kapitularpräbende. 2) Erhält er ſeinen Platz im Kapitel, und das Recht, ſeine Stimme in den gemeinſamen Angelegenheiten zu geben; es ſey denn, daß nach dem Herkommen oder den Statuten das Stimmrecht auf eine Zeit aufgeſchoben werde. 3) Dürfen die Kapitularen von keiner einzigen

Kapitular-Berathschlagung oder Entschließung ausgeschlossen werden. 4) Erhalten sie das Recht, entweder durch gemeinsame Wahlen oder einzeln nach dem Turnus Einen zu einem Canonikat zu ernennen. 5) Erhalten sie alle Vorzüge, so wie den Rang, nebst andern Freiheiten, die den Kapitularen zu stehen. 6) Können sie zu Prälaturen durch die gesetzmäßigen Wege gelangen; da es in den Stiften meistens hergebracht ist, daß die in Würde stehenden Personen aus der Mitte des Stiftes genommen werden; wo dieses jedoch nicht ist, können die Prälaten auch außer dem Stifte eingesetzt werden, wovon man mehrere Beispiele in Collegiatstiften findet, z. B. war in dem alten Collegiatstifte zu Bingen der Probst ein Domherr von Mainz Im Chore haben sie 7) ihre Stände vor den Domicellaren erhaben. Sie haben nun bei diesen Vortheilen auch verschiedene Lasten zu übernehmen. So z. B. müssen sie ihre strenge Residenz machen, und wo es herkömmlich ist, auf ein, zwei, drei und mehrere Jahre ihre Einkünfte zurücklassen. — Die Domicellaren, Canonici Domicellares, die auch an einigen Orten Provisi, nondum Recepti, Expectantes, Extracapitulares, Canonici in herbis etc. etc. genannt werden, unterscheiden sich von den Kapitularen dadurch, daß sie im Kapitel noch nicht Sitz und Stimme, sondern nur die Anwartschaft darauf haben, wenn eine Stelle im Kapitel erlediget wird. Von allen Expectanten, die auf eine Domherrn- oder Kapitularstelle angenommen worden sind, rückt gewöhnlich bei der Eröffnung einer Stelle der Aelteste davon ein; jedoch leidet dieses auch seine Ausnahmen, besonders von Kapiteln gemischter Religion, wenn nämlich der älteste Domicellar einer anderen Religion zugethan ist, als der verstorbene Domherr war. Auch konnte bei dem ehemaligen Zustande des Deutschen Reiches ein Kaiserlicher oder anderer Precaf in den Weg treten und das Einrücken des ältesten Domicellaren ver-

hindern. Die Domicellaren findet man ſchon in der älteſten Kirchengeſchichte erwähnt, indem die Biſchöfe immer darauf bedacht waren, junge Leute von dem Umgange mit der Welt abzuſondern und ſie zum Kirchendienſte zu erziehen, wozu ſie ihnen auch gern von den Eltern übergeben wurden. Die Synode von Aachen im Jahre 816 ſchreibt die Regeln vor, nach welchen die jungen Leute erzogen werden ſollen. Als Knaben und Jünglinge kamen ſie zu keiner Berathſchlagung, auch nicht an den Tiſch der Chorherren, dem gewöhnlich der Biſchof beiwohnte; ſelbſt in der Kirche hatten ſie ihren beſonderen Platz, und in der Schule ſtanden ſie unter der Zucht des Schulmeiſters. Sie hatten auch beſondere Schlafzimmer unter der Aufſicht eines alten bewährten Chorherren. Die Kleider, welche die alten Canonici ablegten, wurden geändert und dieſen Domicellaren gegeben. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte ward bald dem Schulmeiſter, bald dem Kapitel die Sorge für die Kleider überlaſſen; auch bekamen zuweilen die Domicellaren dafür Geld. Dieſes Alles hat ſich aber ſpäterhin, als die Canonici Domini oder Herren, alſo Domherren wurden, ſehr geändert; denn nun wurden auch dieſe jungen Leute Domicelli, Damicelli, junge Herren oder Junker, mußten eben ſo gut, als die Kapitularen, ihre acht oder ſechzehn Ahnen, je nachdem es in einem Cathedralſtifte eingeführt worden war, zählen. Die Zahl der Domicellaren in einem Stifte richtet ſich nicht immer nach der Zahl der Kapitularen; denn ſehr oft ſind es weniger Domicellaren, als Kapitularen. So z. B. hatte Regensburg ſechzehn Kapitularen und acht Domicellaren; Mainz vierundzwanzig Kapitularen und ſechzehn Domicellaren; Speyer funfzehn Kapitularen und dreizehn Domicellaren; Worms dreizehn Kapitularen und acht Domicellaren; Conſtanz zwanzig Kapitularen und vier Domicellaren; Fuld dreizehn Kapitularen und zwei Domicellaren; Augsburg zwanzig Kapitu-

laren und eben so viele Domicellaren; Bamberg zwanzig Kapitularen u. vierundzwanzig Domicellaren; Trier sechzehn Kapitularen u. zweiundzwanzig Domicellaren; Würzburg vierundzwanzig Kapitularen und dreißig Domicellaren; Strasburg zwölf Kapitularen u. eben so viele Domicellaren. In einigen Stiften werden auch bürgerliche Doctoren als Domicellaren u. Kapitularen aufgenommen, wenn gleich die Domicellaren in späterer Zeit von adelicher Abkunft waren und oft ihre sechzehn bis zweiunddreißig Ahnen aufweisen mußten, so standen sie doch unter dem Schulmeister so lange, bis es diesem gefiel, sie aus seiner Zucht zu entlassen und dem Kapitel als der Schulzucht nicht mehr bedürftige Männer zu übergeben. Bei dem Schulmeister lernten sie die Kirchenzucht, und was sie im Chore und zu Hause zu thun hatten, und bei dem Kantor lernten sie den Choralgesang. Da aber die Schulmeister in ihrer Zucht zu weit gingen, und ihre Zöglinge nur darum so lange im Unterrichte aufhielten, um den Genuß ihrer geringen Präbenden recht lange zu behalten, so ergingen mehrere Verordnungen von Erzbischöfen gegen sie. Besonders merkwurdig ist die Verordnung des Erzbischofs Gerlach zu Mainz im Jahre 1355, nach welcher sie einen sechzehnjährigen Domicellar nicht länger, als zwei Jahre unter ihrer Botmäßigkeit halten sollten, in so fern derselbe die Weihen oder den Subdiaconat annehmen wollte. War dagegen der Domicellar vierundzwanzig Jahre alt, so stand er nur ein Jahr unter dem Schulmeister, wenn er die Weihen annahm. War aber Jemand in einem Stifte Domicellar, der schon Priester oder mit einem Personat einer Prälatur, oder auch mit einer Kapitularpräbende ein Jahr lang in einem andern Stifte versehen war, welches mit dem Ausdrucke: Statum habere, vel in Statu esse gegeben wurde, so brauchte er gar nicht unter die Zucht des Scholasters zu treten, sondern

mußte nur auf Koſten des Scholaſters ſelbſt in dem Hauſe deſſelben wohnen, wenn es nämlich der Scholaſter verlangte. Er genoß indeſſen die Präbende des Domicellaren ſo lange, bis entweder die Zeit des Noviciats verfloſſen, oder der Domicellar Subdiaconus geworden war. Wollte der Scholaſter den Domicellar nicht emancipiren, ſo that es das Kapitel, jedoch mit dem Anhange, daß derſelbe von dem Scholaſter vorher einige Monate lang examinirt oder geprüft werden müſſe. Die Emancipation oder Freiſprechung, das heißt, die Erklärung des Scholaſters oder des Kapitels, daß der Domicellar geſchickt ſey die Arbeiten eines Kapitulars zu verſehen, ward ſinnbildlich gefeiert, jedoch waren die Ceremonien nicht überall gleich. So z. B. ward in der Domkirche zu Osnabrück bei der Emancipation der Kappengang gehalten. Der Dominicellar wurde nämlich vom Scholaſter mit einer Chorkappe und einer Ruthe in der Hand ins Kapitel geführt und daſelbſt bezeugte ihm der Scholaſter, daß er ſein Studium gemacht habe. Hierauf ward der Domicellar wieder zurückgewieſen, als wenn er ſich vorher durch Bußübungen zum Eingange ins Kapitel würdig machen müſſe (welches hier alles nur ſinnbildlich genommen wird); ſeine Verwandten, die ſchon die Einlaſſung in das Kapitel gleich vom Anfange an nachgeſucht hatten, erſchienen nun wieder, und baten um die Abkürzung der Bußzeit und um die Einführung in die Kirche. Die Abſolution erfolgte nach der Anzeige, daß der Domicellar ſeine Gebühren gezahlt habe durch den Stiftscamerarius. Der Domicellar erſchien nun in einem ſchwarzen Gewande und barfuß, mit einer Ruthe in der Hand im Kapitel, warf ſich mit ausgeſtreckten Armen auf die Erde und ward unter dem Gebete: „Deus misereatur nostri" von dem Dechanten dreimal mit einer Ruthe geſchlagen; dann ging er wieder zu-

rück, kleidete sich ordentlich wie ein Canonicus an, und ward zuletzt Kapitular, nachdem er geschworen hatte, Alles dasjenige zu halten, was ihm unter dem großen Kapitelssiegel schriftlich vorgelegt werden würde. In dem Hochstifte zu Paderborn waren beinahe dieselben Gebräuche. In einigen andern Stiften waren zwar nicht diese Ceremonien üblich, indessen mußte doch der Domicellar eine gewisse Zeit, z. B. sechs Wochen, in einer abgesonderten Wohnung zubringen. Vielleicht sind die zwei Nächte, die ein Canonicus zu Halberstadt in der Kapitelstube zubringen muß, ein Ueberbleibsel dieser alten Sitte. Wenn diese Bußzeit vorüber war, gelangte der Domicellar zum Examen, von da zur höheren Weihe und zum Kapitel. In einigen Stiften kann Niemand Domicellar werden, der nicht den geistlichen Stand durch die geringen Weihen oder durch die Tonsur angetreten hat; dann müssen sie auch gewisse Eide schwören, was sie halten oder unterlassen sollen, so wie sie auch das Kreuz und Weihwasser in Cathedralstiften tragen müssen. Vieles von dem Angeführten hat sich in neuerer Zeit geändert, besonders was die Scholaster anbetrifft; denn schon als die Hochschulen oder Universitäten angelegt wurden, nahm das Studium der Domicellaren eine andere Wendung, indem sie anfingen diese Hochschulen zu besuchen, wodurch die Stiftsschulen nach und nach entweder ganz eingingen oder in gemeine Pfarr- oder sogenannte Trivialschulen verwandelt wurden. Ihre Studienzeit wird ihnen in einigen Stiften auf drei Jahre, in anderen auf eine längere Zeit bestimmt; und da sich die Scholaster anfangs gegen das Studium der Domicellaren setzten und sie auf jede mögliche Weise von dem Besuche der Hochschulen abzubringen trachteten; so erging von dem päbstlichen Legaten Brand im Jahre 1442 eine Verfügung, worin den Scholastern ausdrücklich verboten wird, die Domicellaren und Chor-

herren auf keine Weiſe vom Studiren abzuhalten; und in dem Erzſtifte Magdeburg ſetzte die Synode vom Jahre 1489 noch hinzu: daß wenn die Chorherren im Dom und andern Stiften mit ihren Präbendeneinkünften auf den Univerſitäten nicht ausreichen könnten, ihnen von dem Kapitel ein Zuſchuß aus dem gemeinſamen Fond gereicht werden ſollte; indeſſen war dieſes nicht überall der Fall; denn ſo ſehr auch die Päbſte, Biſchöfe und Kapitel, ſagt ein Schriftſteller, die Chorherren, die ſtudiren wollten, begünſtigten, ſo haben ſie doch ihre Freiheit dahin eingeſchränkt, daß erſt die Kapitel von den zur Univerſität abgehenden Domicellaren oder Chorherren um Erlaubniß gebeten werden müſſen, und dann, daß der Studirende nicht mehr als ſein Corpus Praebendae beziehen darf; auch die täglichen Diſtributionen zurücklaſſen muß, welche denen zu gute kommen ſollen, die wirklich in ihrer Perſon den Gottesdienſt verrichten. Nach einigen Schriftſtellern ſollen die Canonici in Herbis nicht bloß Domicellaren geweſen ſeyn, wie oben angeführt worden, ſondern wirkliche Chorherren oder Canonici, nur erhielten ſie keine Präbenden oder ſtehende Einkünfte, weil die Kräfte des Stiftes nicht hinreichten, ſie ihnen zu geben, ſie mußten daher ſo lange warten, bis eine Präbende erlediget ward, in die ſie dann einrückten. Zuweilen wurde auch eine Präbende unter zwei Chorherrn getheilt; deſſen ungeachtet hatten mehrere derſelben ihren Platz im Chore und ihre Stimme im Kapitel, wie in der Domkirche zu Lüttich; auch zu Halberſtadt, Magdeburg und an andern Orten waren und ſind noch dergleichen Chorherren. Ein Schriftſteller ſagt: „Die Urſache dieſer ohne Ende vervielfältigten Chorherren war, daß bald der Pabſt, bald ſeine Legaten, bald auch die ordentlichen Collatoren, als die Biſchöfe und Stiftsgeiſtlichen ſelbſt um die Wette ſolche Chorherren ernannten, aber ſich wenig um ihren Unterhalt bekümmerten. Auch

begaben ſich die jungen Leute haufenweis nach den errichteten Hochſchulen, und waren bei ihrer Rückkunft froh, daß ſie vorläufig eine auch noch ſo entfernte Hoffnung hatten, ſich mit der Zeit durch ein Canonicat verſorgt zu ſehen." — Dieſe Chorherren ſind daher als Expectanten zu betrachten, und unterſcheiden ſich von den Domicellaren darin, daß die Letzteren ſchon in den Beſitz eines Canonicats geſetzt und feierlich inveſtirt worden; daher können ſie auch auf ſolche Canonicate reſigniren, ſie vertauſchen ꝛc. Man nennt nun dieſe Chorherren, die bloß eine Anwartſchaft auf eine Präbende haben, aber keine Einkünfte beziehen, in Herbis, weil ſie noch im Keime liegen, und noch keine Blüthen und Früchte haben, da ſie ſonſt Canonici in Floribus et Fructibus ſeyn würden, das heißt, ſie bezögen Kapitular- und Domicellarpräbenden, und wären im Beſitze von Einkünften. — Es kommen nun noch unter den Chorherren vor: die Canonici adjuncti oder die dem Biſchofe bei einer Unterſuchung gegen das Kapitel oder einen Domherren als Rath beigegebenen Chorherren. Es ſind zwei Kapitularen, die alle Jahre ernannt werden, und die Beide nur eine Stimme haben. — Die Canonici collegiales, welche eine Pfründe aus einer Stiftskirche beziehen, die nicht die hauptbiſchöfliche oder Cathedralkirche iſt. Sie ſind entweder Kanonici in einem Ritteſtifte, Canonici collegiatae equestris, oder Cononici insignes oder non insignes. Die Canonici insignes ſind in einem Stifte eingepfründet, welches eine alte, große und mit hinlänglichen Einkünften vieler Chorherren und Prälaten verſehene Kirche iſt, die dieſes Vorrecht von Alters her hat. Die non insignes ſind dagegen Chorherren, welchen dieſe Eigenſchaften mangeln. Die Canonici honorarii ſind bloße Titularchorherren, die in einigen Stiften auch einige Vorrechte genießen. Die Canonici integrati ſind

Chorherren, welche die ganze Präbende genießen, und die Canonici semi integrati beziehen nur die Hälfte derſelben. Die Canonici a latere Episcopi ſind Chorherren, welche dem Biſchofe im Dienſte der Kirche beiſtehen. Ein Schriftſteller ſagt hierüber: „Die Päbſte hatten es längſt eingeführt, daß die Chorherren, die entweder nach Rom gingen oder in päbſtlichen Dienſten waren, ihrer Präbende nicht entſetzt werden, oder nicht einmal zu reſidiren angehalten werden durften. Dieſes Vorrecht ertheilten ſie auch den Biſchöfen, und die Zahl der zum Dienſte eines Biſchofs beſtimmten Chorherren, ſetzte Honorius der Dritte auf zwei, wobei es auch in der Regel geblieben iſt.“ — Man findet jedoch auch Ausnahmen von dieſer Regel. So z. B. hat das Domſtift zu Lüttich dem Biſchofe vier Canonicos a Latere zugeſtanden. Ja es wurde ſogar den Archidiaconen erlaubt, wenn ſie ihre Sprengel viſitiren, oder ſonſt eine wichtige Reiſe in Angelegenheit der Kirche vornehmen mußten, einen oder zwei Chorherren bei ſich zu haben. Nicht nur die Päbſte und Biſchöfe, ſondern auch Fürſten machten auf das Recht: Canonicos a Latere zu haben, Anſprüche, wie z. B. die Könige in Frankreich vor der Revolution, und ſie erhielten auch dieſes Vorrecht von den Päbſten zu Avignon. Sie konnten Chorherren aus Dom- und andern Stiften zum Dienſte ihrer Hofkapelle (Capella regia) um ſich haben, die ſo lange, als der Dienſt dauerte, nämlich drei Monate im Jahre, ihre Präbende beziehen konnten, wenn ſie gleich nicht in ihren Stiften, wo die Präbenden ſind, reſidirten. In einigen Stiften konnte der König zwei, in andern vier, wiederum in andern ſechs Canonicos a Latere ernennen. Auch hat der König von England ohne Päbſtliche Privilegien das Recht, dergleichen Chorherren zu ernennen; auch hatten die Erzbiſchöfe ein gleiches Recht auf die Chorherren ihrer

Suffragantenſtifte. Man findet auch ein Reſcript von dem Churfürſten von Brandenburg, Friedrich dem Dritten vom Jahre 1689, wo dieſer Fürſt einen Domherren von Halberſtadt aus Landesherrlicher Macht und ex jure episcopali zu ſeinem Canonicus a Latere erklärte. Der Canonicus a Latere führt auch den Titel: Socius Episcopi, Associans Episcopum, Sacellanus Episcopi etc. — Die Canonici mansonarii s. stationarii, von manere, bleiben, entſtanden gegen das zwölfte Jahrhundert; es waren Chorherren, die bei ihrer Kirche reſidiren mußten (Canonici residentes). In einigen Urkunden wurden dieſe Chorherren den eigentlichen Canonicis untergeordnet oder wenigſtens für geringer gehalten, als dieſe. So z. B. waren ſie in der Kirche zu Trient im Range und Amte nicht viel mehr, als die Vicarien. Zu den Zeiten des heiligen Gregorii waren die Manſionarien, dem Amte nach, nicht viel mehr als ein Sacriſtan oder Kirchendiener, der für die Geräthſchaften der Kirche ſorgen mußz; nach Andern ſollen ſie Oberglöckner geweſen ſeyn, welche das Geläute unter ſich gehabt haben. — Die Canonici nobiles ſind diejenigen Chorherren, welche ihren Adel durch die Ahnenprobe beweiſen mußten, ſ. oben, S. 152 u. f. — Die Canonici novi ſind diejenigen Chorherren, deren Canonicat erſt geſtiftet worden, da das alte Stift ſchon lange vorher ſeine beſtimmte Anzahl Chorherren hatte. — Die Canonici panistae waren am Dome zu Lübeck diejenigen Chorherren, welche bei der Kirche reſidirten und ihren eigenen Herd hatten, jedoch aus der Stiftspiſtorey ihr Brod erhielten. — Die Canonci parochii waren Chorherren, die als Pfarrer zu dieſer Würde auf folgende Weiſe gelangt waren. Nachdem die Mode in der Kirche aufgekommen war, durch den Lateiniſchen halb oder gar nicht mehr verſtandenen Kirchengeſang dem Gottesdienſte ein prachtvolles An-

ſehen zu geben, war keine einträgliche Pfarre mehr ſicher, daß ſie nicht einem chorherrlichen Stifte unirt oder incorporirt ward. Wenn daher ein Biſchof in ſeinem Bezirke eine gute Landpfarre wußte, ſo konnte er von ſolcher den Pfarrer mit ſammt ſeinen Einkünften in ſeine Cathedralkirche ziehen, jedoch mit der Bedingung, daß der Biſchof einen andern Geiſtlichen weihen und durch dieſen die Seelſorge verſorgen laſſen ſollte; dem rechten Pfarrer ſollten jedoch einige Hoheitsrechte über den Subſtituten verbleiben. Für die aufgeopferten Pfarreinkünfte erhielt der nun aus ſeiner Pfarre Verdrängte ein Canonicat in dem Stifte, welches die Einkünfte an ſich gezogen hatte; er erhielt alſo für dieſe eine Präbende, die kaum ein Dritheil ſeiner abgetretenen Pfarreinkünfte ausmachte. Dieſe Chorherren werden nun Canonicuspfarrer genannt. — Die Canonici Poenitentiarii, Beicht- oder Bußcanonici, entſtanden zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Das Concilium lateranense verordnete nämlich unter dem Pabſte Innocenz dem Dritten im Jahre 1215, daß in einem jeden Cathedral- und Collegiatſtifte ein ſolcher Pönitentiarius oder Beicht- und Bußprediger eingeſetzt werden ſollte, der dem Biſchofe nicht nur im Predigen, ſondern auch an Beichtthören und Bußauflegen beiſtehen könnte. Einem ſolchen Pönitentiarius ſollte nun die nächſt zu erledigende Präbende von dem Biſchofe auf immer eingeräumt werden, wobei noch zugleich die Bedingung gefügt iſt: daß dieſer Canonicus Pönitentiarius Doctor oder Lizentiat in der Theologie oder den geiſtlichen Rechten, und ein Mann von vierzig Jahren ſeyn ſoll. In Deutſchland iſt dieſe Einrichtung nicht überall eingeführt worden, man behilft ſich hier gemeiniglich mit einem Ordensgeiſtlichen, der täglich oder zu gewiſſen Zeiten in die Dom- oder Conventualkirche kommt, und die Geiſtlichen, welche beichten wollen, an-

hört. — Die Canonici portionarii ſind nach dem Barboſa in Spanien in den Cathedralkirchen zu Carthagena, Sevilla und Cordova diejenigen Chorherren, die zwar weder bei den Wahlen, noch bei den Ernennungen zu Pfründen eine Stimme, jedoch Sitz und Stimme in andern Kapitelgeſchäften haben. — Die Canonici residentes et non residentes. Die Erſteren ſind mit den Manſonarien gleich, ſie müſſen bei ihren Stiften reſidiren; bei den Letzteren iſt dieſes nicht der Fall, ſie können von ihren Stiften entfernt ſeyn. Außer den angeführten Canonicis oder Chorherren in dem Kirchenſtaate, kommt noch vor ein Canicus civis, welcher nach dem Stifts- und Patronatsrechte nicht anders, als aus der angewieſenen Stadt genommen werden darf. Hierher gehörte auch das Vorrecht der Franzoſen, welches ihnen durch ihre Könige, Karl den Sechſten und Karl den Siebenten, ausgewirkt worden, daß nur ein Franzoſe in den Franzöſiſchen Stiften Canonicus werden kann, aber keine Ausländer, welche ausgeſchloſſen ſind. Der Canonicus docens, Lector actu legens, Magister, Regens Studiorum, ſo viel als ein Profeſſor und Anteceſſor in jetziger Zeit. Dieſe Canonici unterſcheiden ſich in bloße Lehrer und in wirkliche Profeſſoren. Erſtere genoſſen bloß die Einkünfte eines Canonicats ſo lange ſie Lehrer waren, ſie waren alſo keine wirklichen Chorherren. Die Letzteren, welche wirkliche Chorherren waren, hatten noch das Recht, daß ſie mehrere Canonicate zugleich beſitzen konnten und den hohen Standesperſonen gleich geachtet wurden. Honorius der Dritte verordnete, daß die jungen Canonici ſelbſt ſtudiren und nachher Doctores actu legentes werden ſollten. So wurde auch feſtgeſetzt, daß in einer jeden Metropalitan- und Cathedralkirche ein Canonicat für einen Profeſſor der Theologie angeordnet werden ſollte, der zugleich auch Prediger ſeyn mußte. Die Verpflichtung

dieſes Profeſſors, welcher den Titel: Canonicus Theologus erhielt, war: den Geiſtlichen die heilige Schrift zu erklären und ſie in dem Predigeramte zu unterrichten. Nach dem Concilio Lateranense ſollten ſie kein Canonicat, ſondern nur die Einkünfte davon erhalten; aber nach der Baſelſchen Kirchenverſammlung ſollte in jeder Cathedralkirche ein Doktor, Licenziat oder Baccalaureus formatus angeſtellt und mit einer erledigenten Canonicatpräbende verſehen werden. Er ſollte den Geiſtlichen wöchentlich zweimal oder doch einmal eine Vorleſung halten. Er muß vorher zehn Jahre lang auf einer hohen Schule ſtudirt haben. Das Tridentinum wiederholte dieſen Befehl und dehnte ihn auch auf die Collegiat- oder Conventualſtifte aus, wenn eine zahlreiche Geiſtlichkeit dabei ſeyn ſollte. Als der Geſchmack an Wiſſenſchaften wieder Eingang gefunden hatte, trugen die Päbſte kein Bedenken, den Hochſchulen eine Menge Kanonicate einzuverleiben, welche den Profeſſoren zu Theil wurden. Die einzige Univerſität zu Heidelberg erhielt durch den Pabſt Bonifacius dem Neunten ein Kanonikat im Dom, zwei zu St. German in Speyer, eins im Dom und zwei zu St. Andreä in Worms, eins zu Neuhauſen an Worms, und zwei im Ritterſtifte zu Wimphen, in der Wormſer Diöces, und zuletzt noch eins in dem Collegiatſtifte zu Mosbach. Selbſt bei der Stiftung der Collegiatkirchen wurden gewiſſe Canonicate den Profeſſoren vorbehalten. — Der ſchon oben mehrere Male erwähnte Scholaſter, Domſcholaſter, iſt derjenige Geiſtliche im Dom, welcher die vor Zeiten geſtiftete Präbende genießt, um die jungen Geiſtlichen in den nöthigen Wiſſenſchaften zu unterrichten. Der Name Scholaſter, Scholasticus, kommt erſt in ſpäteren Zeiten vor, nachdem das gemeinſame Leben der Chorherren ſchon aufgehört hatte. Dagegen findet man die Benennungen: Schulmeiſter, Ma-

gister Scholae, auch bloß Magiſter, Schulhaupt, Caput Scholae, Capischolus, Schulrector, Rector Scholae, Schulregent, Regens Scholam ꝛc. Wie bekannt, waren die Schulen in den früheſten Zeiten des Kirchenſtaates theils in dem Hauſe des Biſchofs, theils unter ſeiner Aufſicht. Da nun die Biſchöfe in den ſpäteren Zeiten wegen der ſich vermehrenden Amtsgeſchäfte ſich mit dieſer Arbeit nicht mehr beſchäftigen konnten, auch wohl nicht wollten, ſo hielten ſie einen geſchickten Geiſtlichen, welcher ihre Stelle vertrat. Als ſich ſpäterhin die Stifte und beſonders die Cathedralkirchen immer mehr und mehr ausbildeten, wurden die Schulen dahin verlegt, in welchen junge Leute, vorzüglich diejenigen, welche zum geiſtlichen Stande beſtimmt waren, in den Wiſſenſchaften unterrichtet wurden. Die Wiſſenſchaften, welche gelehrt wurden, beſtanden in der Lateiniſchen Sprachkunſt, in der Schreibe-, Rechnen- und Redekunſt, und in der Logik. Nach dem Geſchmacke der damaligen Zeit ſollten alle Studenten das ſogenañte Trivium, die Grammatik, die Rhetorik und die Dialektik verſtehen; diejenigen aber, welche ſich dem ganzen Cyklus der Wiſſenſchaften widmen wollten, mußten noch die Rechen- und Meßkunſt, die Muſik und die Sternkunde wiſſen, welches das Quadrinium hieß. Die geiſtlichen Wiſſenſchaften beſtanden aber nur in der Kunſt den Pſalter, die heilige Schrift, und einen und den andern Kirchenvater zu verſtehen. Da nun der Inbegriff dieſer Wiſſenſchaften etwas ausgedehnt war, ſo ward dem Scholaſter erlaubt, ſich noch einen Lehrer anzunehmen, der unter ſeiner Leitung mit unterichtete. Die Domſcholaſter verbanden mit der Aufſicht auf die Dom- und andern Schulen auch das Recht, die Schullehrer einzuſetzen. Als die Hochſchulen oder Univerſitäten eingerichtet wurden, und mehrere junge Geiſtliche darauf ihre Studien vollendeten, wurden die Dom- und an-

deren Scholaſter mehr von ihrer Arbeit befreit, obgleich nicht davon entbunden, weil doch in den Dom- und andern Stiften Lehrer unterhalten werden mußten, da nicht jeder Geiſtliche, noch weniger arme ſich dem geiſtlichen Stande widmende Jünglinge eine Hochſchule beſuchen konnten. Die Domſcholaſter ſuchten aber ihr Recht auch bei Anlegung der Hochſchulen zu behaupten, indem ſie auch bei denſelben als Lehrer angeſtellt wurden. Sie wurden gemeiniglich Kanzler der Hochſchulen. In Frankreich hatten verſchiedene Domſcholaſter dieſe Stelle vor der Revolution, und in Spanien hatten ſie ſolche durchgehends; nur in Deutſchland kamen die erſten Hochſchulen zu einer Zeit auf, als die Domſcholaſter von ihrem Amte nur noch den Namen und die Einkünfte beſaßen. Ihre Amtsverrichtungen ließen ſich nicht genau beſtimmen, weil ſie ſehr verſchieden waren, indeſſen trafen ſie doch in folgenden Punkten größtentheils überein: Hatten ſie in den letzten Zeiten für die Richtigkeit der geſchriebenen Chorbücher zu ſorgen, auch anzugeben, was im Chore geleſen oder gebetet werden ſollte; mußten ſie die Prozeſſe des Stifts führen, oder einen guten Sachwalter halten, dem aber das Stift die Arbeiten bezahlen mußte. Die Briefe an das Kapitel wurden an den Scholaſter gerichtet, ſo wie er auch die Briefe in Betreff des Kapitels ſchreiben mußte. Jede Angelegenheit, die im Namen des Kapitels vorzutragen war, geſchah durch ihn, ſo wie er auch die Aufſicht auf die Domicellaren hatte, wie ſchon oben angeführt worden. In der neueren und neuſten Zeit ſind die Domſcholaſter faſt von allen oben erwähnten Arbeiten befreit, und jeder Canonicus kann auch Scholaſter werden. In der Domkirche zu Bamberg iſt die Scholaſterie ſogar eine Freipräbende, unter dem Namen Reitpfründ, ſo daß der Domſcholaſter nicht einmal nöthig hat zu reſidiren. Nach der Erzbiſchöf-

lichen Mainzischen Pastoralverordnung vom Jahre 1780 § 28, haben die Scholaster nach Möglichkeit auf den Lebenswandel und die Studien der Domicellaren zu sehen, von ihnen, wenn sie anderswo sich aufhalten, jährlich die Zeugnisse über ihre Sitten und Studien einzufordern, und darüber an das Generalkapitel zu berichten; auch wenn die Domicellaren sich den Ausschweifungen ergeben, so ist er gehalten an das Erzbischöfliche Vicariat davon Anzeige zu machen, jedoch mit Zuziehung von zweien vom Kapitel gewählten Kapitularen; hat er ferner das Archiv zu besorgen, die Rechtshändel der Kirche selbst zu führen, jedoch immer mit Zuziehung des Kapitels ꝛc. ꝛc. — Hierher gehören auch die Canonici Doctores oder Graduati, welche in vielen Stiften, den Adelichen gleich, welche ihre Ahnenprobe ablegen mußten, zu Präbenden gelangten; nicht nur die Doctoren, sondern auch die Licenziaten. Das Concilium zu Constanz verfügte, daß der Doctorat oder Licenziat in der Gottes- oder Rechtsgelahrtheit so viel als die adeliche Herkunft gelten sollte, und in jedem Domstifte sollte wenigstens die Zahl von vier solcher Graduirten festgestellt seyn. Auch in dem Concordate, welches Martin der Fünfte mit der Deutschen Nation im Jahre 1418 abschloß, ward festgesetzt, daß man bei Vergebung der Stiftspfründen denjenigen, der einen akademischen Grad hätte, dem Andern, der solchen nicht hätte, vorziehen sollte. Der Canonicus forensis, welcher nicht zu residiren nöthig hat, und dem Mansionarius entgegengesetzt wird. Der Canonicus jubilarius oder jubilatus, der Senior, ist derjenige Chorherr in einem Stifte, welcher Alters halber den Kirchendienst und den Dienst in dem Kapitel nicht mehr versehen kann, und daher von der Residenz frei gesprochen worden ist, aber sowohl die Einkünfte der Präbende, als jene der Präsenz oder die Distributio-

nes quotidianas beziehen kann. Nach einer Urkunde beim Herren von Gudenus wird ein Domherr zu Mainz, nachdem er fünf und vierzig Jahre Canonicus war, mit verschiedenen Ceremonien als Jubilar erklärt. In dem Tridentinischen Concilium vom Jahre 1718 wurde entschieden, daß die Chorherren aus einer hergebrachten Gewohnheit, wenn sie im Stifte vierzig Jahre lang fleißig gedient hätten, zu Jubilaren erklärt und von der Residenz frei gesprochen werden und ihre Einkünfte nach wie vor beziehen sollten. — Der Canonicus junior ist der Jüngste im Kapitel, und hatte ehemals einige untergeordnete Verrichtungen zu besorgen, z. B. die Thür der Kapitelsstube, wenn Jemand eintreten will, aufzumachen ꝛc. — Canonicus Laicus wurde derjenige genannt, der um der Einkünfte willen sich in die Liste der Chorherren einschreiben ließ, ohne sich an die Lebensart eines Geistlichen zu binden. Die Laven sind eigentlich nicht fähig ein geistliches Benificium zu beziehen; indessen hat der Kirchenstaat bei Kaisern und Königen aller christlichen Länder eine Ausnahme gemacht, und sie als Kapitularen aufnehmen lassen. So war Karl der Große Canonicus zu Aachen. Noch bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts wurden die Römisch-Deutschen Kaiser als Canonici zu Aachen mit einer gewissen Feierlichkeit aufgenommen, wobei sie einen Eid schwören mußten, daß sie der Kirche treu und hold seyn, auch sie vor allem Ungemache schützen wollen. Wenn der Kaiser in Aachen war, hatte er Sitz und Stimme im Kapitel. Der Deutsche Kaiser war ferner Canonicus zu Nivelle im Lüttichschen Sprengel, in vielen Collegiatkirchen im Trierschen, zu Rom in der Hauptkirche des heiligen Petrus, zu St. Johann im Lateran, zu Bamberg im hohen Dome, in der Metropolitankirche in Kölln, zu Utrecht, Lüttich, Speyer, so wie überhaupt in allen den Kirchen, wo die

Vicarii regis waren. Die Könige in Spanien ſind Canonici zu Burgos und Leon; der König in England war Canonicus zu Canterbury; der König in Frankreich war es zu Mans, Angers, Lyon, zu St. Quintin, Tours ꝛc.; er war ferner Abt über die Chorherren zu Poitiers. Die Kaiſer und Könige ſtifteten entweder dergleichen Canonicate, oder ſie traten in die Rechte derjenigen Fürſten ein, von denen ſie die Länder erhielten. Da ſie nun nicht Chorherren oder Canonici wurden, um die Arbeiten im Chore und im Kapitel auch wirklich zu übernehmen, ſo ſetzten ſie an ihre Stelle einen Geiſtlichen ein, der die Arbeiten im Chore verrichten mußte ꝛc. Unter den weltlichen Chorherrn, Canonicis Saecularibus, zeichnen ſich beſonders die Chorherrn des heiligen Johannes in Portugal aus, welche noch bis auf die neueſte Zeit eine aus vierzehn Klöſtern beſtehende berühmte Congregation in dieſem Königreiche bilden. Die Stifter derſelben waren Joh. Vincenza, Arzt und Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften zu Liſſabon, Martin Laurenz, Prediger, und Alfonſo Nogueyra, ein Sohn des Großprobſtes zu Liſſabon. Sie nahmen die Satzungen der vormals auch weltlichen Chorherren des heiligen Georgs in Algha an, zogen ſtatt ihrer ſchwarzen, himmelblaue Kleidung an, und erwarben ſich durch ihre Sitten ſo großen Ruhm und Beifall, daß ihnen Iſabella, des Königs Alphons des Fünften Gemahlin, ein prachtvolles Kloſter unter dem Namen des heiligen Johann des Evangeliſten, wovon auch hernach dieſe Congregation ihren Namen führte, bauen ließ. Von den regulirten Chorherrn, Canonicis regularibus, befanden ſich vor der Revolution die meiſten Congregationen (zweiundzwanzig) in Frankreich, worunter ſich beſonders die regulirten Chorherrn der heiligen Genoveva, auch bloß die Franzöſiſchen oder von Frank-

reich genannt, auszeichneten. Dieſe Congregation zählte 67 Abteyen, 38 Priorate, 2 Probſteyen und 3 Spitäler in Frankreich, und in den Niederlanden 3 Abteyen, einige Priorate und eine große Anzahl Pfarreyen. Aus der Abtey zu St. Genoveva ſind von den früheſten Zeiten her die Kanzler der Univerſität zu Paris genommen worden; auch haben ſich viele Schriftſteller aus dieſer Congregation berühmt gemacht. Italien und Spanien zuſammen hatten nicht ſo viel, und in den übrigen katholiſchen Reichen Europas waren in dieſem Verhältniſſe nur ſehr wenige Congregationen dieſer Chorherren. S. auch im Art. Kloſter, Th. 40, S. 699. — So wie das Kloſterleben der Mönche im Kirchenſtaate ſeine Nachahmer bei dem weiblichen Geſchlechte, den Frauen, fand, eben ſo erhielten auch die Canonici Nachahmer in den Canonißinnen oder Canoniſſinnen, Canonisiis, Canonicis, Fr. Chanoinesses, welche die Lebensart der Chorherren, in ſo weit ſie ihrem Geſchlechte zukam, nachahmten. Schon das Concilium vernum vom Jahre 755 befiehlt, daß die geiſtlichen Jungfrauen, theils unter dem Abte, wenn ſie Nonnen waren, theils unter dem Biſchofe, wenn ſie Canoniſſin ſind, ſtehen ſollen. In der Kirchenverſammlung zu Frankfurt vom Jahre 794 wird Can. 47 ſchon ausdrücklich der Aebtiſſinnen gedacht, die weder nach den Mönchsregeln, noch nach den Canons leben (quae canonice aut regulariter non vivunt), und in der Synode zu Mainz vom Jahre 813 werden die Jungfrauen in den Nonnenklöſtern von denjenigen unterſchieden, welche Canoniſch, das heißt, nach dem Vorbilde der Chorherren leben. In welchem Jahrhunderte eigentlich die Canoniſſinnen aufgekommen ſind, iſt ſchwer zu beſtimmen. Nach dem Mabillon ſoll es vor dem neunten Jahrhunderte noch keine Canoniſſinnen gegeben haben, und die Erſten ſollen aus den

Klöſtern der Benediktinerinnen entſtanden ſeyn, welche Nonnen ſich nach und nach von der Strenge ihrer Regel losgemacht haben und den Canonicis in der Lebensart gefolgt ſeyn ſollen; ſie hatten alſo ſo gut wie die Kloſterfrauen das Gelübde der ewigen Keuſchheit abgelegt. Dieſes ſind jedoch nur Vermuthungen, eben ſo iſt es auch mit der Behauptung, daß die Canoniſſinnen erſt im neunten Jahrhunderte entſtanden wären; ſo viel iſt indeſſen gewiß, daß die Canoniſſinnen Moniales, Sancti Moniales (Nonnen), ihre Vorſteherinnen Aebtiſſinnen, und ihre Wohnungen Claustra, Clausurae und Monasteria (Klöſter) genannt wurden. Nach dem Bingham gab es ſchon zu den Zeiten Tertulians und Cyprians geiſtliche Jungfrauen, die nicht in den Klöſtern, ſondern in ihren Häuſern wohnten, und in dem Kirchenbuche, worin die Kirchendiener ſtanden, ihre Namen eintragen ließen. Man nannte ſie Eingeſchriebene und Chorfrauen, Canoniſſinnen (Matricularias et Canonicas), wie die Chorherren. Dieſe Jungfrauen verfertigten Kleidungsſtücke für Geld zu ihrem Unterhalte, und wenn ſie unvermögend zum Arbeiten waren, ſo unterhielt ſie die Kirche. Da nun die Chorherren nach den Regeln des Chrodegangs zu Stande kamen, ſo gingen dieſe geiſtlichen Jungfrauen zu der Lebensart der Canoniſſinnen über. Die Canoniſſinnen folgten daher ihren Vorbildern, und ſo wie ſich die Chorherren von einander trennten und die Stiftseinkünfte unter ſich vertheilten, ſo machten es auch die Canoniſſinnen. Zu Nivelle in Brabant geſchah dieſes ſchon im Jahre 1059. Sie theilten die Güter ihrer Stiftung in drei Theile, einen Theil bekam das Hoſpital, den zweiten die Aebtiſſin, und aus dem dritten machten die Canoniſſinnen ſich ihre Pfründen; ſie ließen ſich, um ſicher zu gehen, dieſe Theilung von dem Kaiſer Lothar dem Zweiten im Jahre 1136 beſtätigen.

Die Reichthümer dieſes Chorſtiftes waren ſo groß, daß nach der Theilung zweiundſiebzig Chorherren und Chorfrauen davon leben konnten. Im dreizehnten Jahrhunderte gingen die Canoniſſinnen, wie die Chorherren, gänzlich auseinander, und Erſtere verheiratheten ſich auch, wenn ſich eine Gelegenheit dazu darbot; nur die Aebtiſſinnen hielten das Gelübde der Keuſchheit, ſo wie die Dechanten in den Stiften, welche Prieſter oder doch Subdiaconen ſeyn mußten, auch unverehelicht blieben; und daher ſoll es kommen, daß dieſe Aebtiſſinnen, und wo es hergebracht iſt, auch einige andere geringere Vorſteherinnen ſich zur Haltung der Keuſchheit verbanden. Die weltlichen Canoniſſinnen ſchrieben ſich nun nicht mehr Moniales, ſondern Dominas, Domicellas (Fräulein); auch ließen ſie ſich weltgeiſtliche Chorfräulein, Canonicas Saeculares, nennen. In dem gedachten dreizehnten Jahrhunderte lebten die Canoniſſinnen ziemlich frei, und ſowohl in Brabant, als in Deutſchland nahmen ſie, gleich den Domſtiften, keine Unadeliche mehr auf, obgleich der Pabſt Honorius der Vierte gegen die Bedingung ſehr eiferte, nach welcher Guido, Graf von Flandern, ein Canoniſſenſtift errichtete, daß keine Andere als von gutem Adel darein aufgenommen werden ſollen. Wenn nun gleich die Canoniſſinnen ein mehr weltliches Leben führen, ſo werden ſie doch als ein geiſtlicher Körper betrachtet, ſtehen unter der geiſtlichen Hoheit, haben ordentliche geiſtliche Beneficia, die ſie reſigniren können, werden inveſtirt, und haben ſelbſt eine Art von geiſtlicher Gerichtsbarkeit an ſich gebracht, welches auch dadurch wahrſcheinlich gemacht wird, daß der Erzbiſchof von Kölln in der Kirchenverſammlung daſelbſt im Jahre 1549 geboten hat, daß die Aebtiſſin beſtändig reſidiren und wachen ſoll, daß die Chorfräulein ihre geiſtlichen Tagzeiten (Horas Canonicas) ordentlich leben ſollen; würden dieſe hierin oder in anderen

von dem Kaiſer Karl dem Fünften zu Augsburg gemachten Vorſchriften ungehorſam ſeyn, ſo ſollen ſie von der Einnahme ihrer Einkünfte ſuſpendirt, und ſolche einſtweilen der Kirche zugeſchlagen werden. Uebrigens wurden dieſe weiblichen Stiftungen von den größten und großen Herren mit großen Reichthümern verſehen, ſo daß ſie große Ländereyen, ſowohl in den Niederlanden, als auch in Deutſchland an ſich brachten, und alſo ganz gemächlich leben konnten. Einige Päbſte wollten zwar dieſen weiblichen weltlichen Orden nicht gelten laſſen, das heißt, ihn nicht als von der Kirche beſtätiget anſehen, wie z. B. der Pabſt Bonifacius der Achte und Clemens der Fünfte, allein ſie legten ihm doch ſo wenig in den Weg, ſagt ein Schriftſteller, daß der zuerſt erwähnte Pabſt die Wahlen der Vorſteherinnen, der Canoniſſinnen, den Wahlen der ordentlichen profeſſirten Nonnen gleich ſetzte, nur mit dem Unterſchiede, daß die Canoniſſinnen, welche wählen und welche gewählt werden, keine Ordensprofeſſion, wie die Nonnen, abgelegt haben müſſen; und Letzterer befiehlt, daß ſie, wenn ſie exempt wären, aus Päbſtlicher, und wenn ſie es nicht wären, aus Biſchöflicher Macht viſitirt werden ſollten. In neuerer Zeit machten die größten Monarchen noch dergleichen Stiftungen, um die adelichen Jungfrauen in einer ſtandesmäßigen Erziehung zu erhalten, und Prinzeſſinnen aus den erſten Häuſern Europas bemüheten ſich Aebtiſſinnen dieſer Stifte zu werden, ja ſelbſt bloß Canoniſſinnen; nur die Franzöſiſche Revolution und der daraus hervorgegangene neue Zuſtand der Dinge hat Manches hierin geändert. Weltliche Canoniſſinnen, Canonicae saeculares, giebt es in Italien, Spanien, Portugal, in den Niederlanden, in Deutſchland ꝛc.; auch vor der Revolution gab es deren in Frankreich. Die regulirten Canoniſſinnen, Canonicae regulares, findet man in allen katholiſchen Staa-

ten Europas. Die meiſten Congregationen derſelben fand man vor der Revolution in Frankreich; dann in Deutſchland, den Niederlanden, Italien, Spanien ꝛc. S. auch im Art. Kloſter, Th. 40, S. 716. — Die Beneficiaten oder Beneficiarien, Beneficiati s. Beneficiarii, ſind diejenigen Geiſtlichen im katholiſchen Kirchenſtaate, welche das Recht gewiſſe Einkünfte zu beziehen haben. Ein Beneficium iſt daher ein immerwährendes, auf einen Geiſtlichen angewieſenes, und von geiſtlicher Obrigkeit beſtätigtes Recht, die Einkünfte aus den Kirchengütern zu beziehen, die wegen der geiſtlichen Kirchendienſte fallen. Einige Schriftſteller haben die Beneficiaten mit den Canonicis für gleich gehalten, oder wollen ſie wenigſtens für gleich angeſehen wiſſen, indeſſen iſt unter Präbende und Beneficium ein Unterſchied, indem Erſtere den wirklichen Genuß der Einkünfte bedeutet, und Letzteres nur ein Recht anzeigt, die Einkünfte zu ſeiner Zeit zu beziehen, wie es ungefähr mit den Canonicis in Herbis und den Domicellaren der Fall iſt; indeſſen kann man den Beneficiaten auch noch von dieſen Pfründenbeziehern als verſchieden betrachten, indem die Beneficien unter alle Arten von Geiſtlichen vertheilt werden können, nicht bloß unter die ſäculariſirten Chorherren; indeſſen kann das Beneficium wohl ſeinen Urſprung von der Anwartſchaft auf ein Canonicat genommen haben. Man bringt die Beneficien in verſchiedene Abtheilungen. So hat man: Beneficia reservata et non reservata; curata et non curata; collegiata et non collegiata; electiva et non electiva; residentialia et non residentialia; compatibilia et incompatibilia; patronata et non patronata; graduata et non graduata; nominata et innominata; mediata et immediata; saecularia et regularia; simplicia et duplicia; majora et minora; titularia et ma-

nualia etc. Bei der Errichtung eines Beneficiums werden folgende Eigenschaften erfordert: 1) Muß der Bischof vor allen seine Einwilligung geben, und das Beneficium zu einer geistlichen Stiftung erheben; ist aber das Beneficium ein Erzbißthum, Bißthum, Patriarchat oder Primat, so gehört die Einwilligung des Pabstes dazu, weil die großen Beneficien als ein Reservatum Papae angesehen werden. 2) Muß das zu errichtende Beneficium den Gottesdienst zum Gegenstande und Zwecke haben, und nicht anders, als auf ewige Zeiten angelegt und mit beständigen Einkünften versehen seyn. 3) Muß die Stiftung dem Beneficiaten seinen hinreichenden Unterhalt verschaffen. So wie nun die Beneficien gewisse Absichten und Zwecke bei ihrer Stiftung haben, so legen sie auch ihren Besitzern gewisse Verpflichtungen auf, die sich entweder auf das Alter, oder auf die geistliche Weihe beziehen. In der frühesten Zeit des Kirchenstaates war wegen des Alters keine Vorschrift nöthig, weil in der Regel Niemand ordinirt ward, der nicht zugleich durch diese Ordinirung sein Beneficium angewiesen bekommen hätte, und da in jener Zeit die Beneficien in dem wirklichen Kirchendienste und in der Amtsverrichtung bestand, so mußte ein jeder Beneficiat ein dem Amte und Dienste gewachsenes Alter haben. Nachdem aber späterhin die Beneficien von den Amtsverrichtungen getrennt worden waren, und sie als Gnadensachen angesehen wurden, so machte man auch andere Vorschriften, damit die Kirchenwürde nicht leiden und die mit dem wirklichen Amte verbundenen Beneficien nicht an Unmündige vergeben werden möchten. Die Kirchenversammlung zu Clermont setzte daher im Jahre 1095 fest, daß kein Archidiacon gemacht werden soll, der nicht Diacon wäre, und kein Erzpriester oder Dechant eingesetzt werden dürfe, der nicht die Weihe des Priesterthums habe; und die Synode von Rom vom Jahre

1139 ſetzt ausdrücklich dazu: daß man die genannten Aemter keinen jungen Leuten, ſondern Männern, die in den höheren Weihen ſtänden, geben ſolle. Indeſſen ſind auch dieſe Verordnungen umgangen worden, und man ertheilte die wichtigſten Kirchenbedienungen Leuten, die noch nicht geweihet, ja ſelbſt nicht einmal reif genug waren, ordinirt zu werden. Sie erhielten die Beneficien, oder beſſer das Recht zu den Nutzungen derſelben, bis ſie das gehörige Alter zur Ordinirung erreicht hatten. Dieſen Mißbrauch der Beneficien ſchränkte aber die Römiſche Synode im Lateraniſchen Pallaſte vom Jahre 1177 unter dem Pabſte Alexander dem Dritten durch eine Verordnung dahin ein, daß jeder Biſchof dreißig, ein Dechant, Erzdiacon oder wer ſonſt eine Pfarre mit ſeinem Amte antrat, daher auch der Pfarrer, fünfundzwanzig Jahre erreicht haben mußte; wollte aber der Geiſtliche, der zu dieſem Amte berufen war, in der von den Geſetzen verordneten Zeit die ſeinem Amte zukommende Weihe nicht annehmen, ſo ſollte er ſeines Amtes entſetzt werden. Dieſe Verordnung über das Alter eines Beneficiaten hat auch ihre Ausnahmen, nämlich: durch die Diſpenſation des Pabſtes, oder wenn die Kapitelsſtatuten andere Verfügungen getroffen haben, gegen welche ſelbſt die päbſtliche Nachſicht und Diſpenſation in den Biſchöflichen Deutſchen Kirchen nicht angenommen wird. Die Beneficien werden auf zweierlei Art verloren, einmal durch die That ſelbſt (ipso facto), und dann durch den richterlichen Spruch. Im erſten Falle geſchieht ſolches hauptſächlich durch den Tod; durch Annehmung eines andern Beneficiums, welches ſich mit dem Erſten nicht verträgt; durch die Ablegung feierlicher Gelübde in einem Ordensſtande; durch Reſignation oder Ueberſetzung von einem Bißthume zum andern; durch ein wirklich eingegangenes Ehebündniß; durch grobe Verbrechen ꝛc.; im zweiten Falle, wenn der

ordentliche Richter nach vorher ergangener Erkenntniß der Sache den Verluſt des Beneficiums durch einen ordentlichen Rechtsſpruch ausſpricht. Dieſes ſteht aber nicht in der Willkühr des Richters, ſondern es muß eine in den geiſtlichen Rechten angezeigte Urſache dazu vorhanden ſeyn. — Die Kirchenaufſeher, Custodes, gehören eigentlich zu den niederen Geiſtlichen, welche die kleine Weihe erhalten haben, indeſſen haben die Domſtifts- und Collegiatſtiftsaufſeher oder Custodes, die Custodes infulati, einen nicht unwichtigen Rang und anſehnliche Beneficien; ſie laſſen aber ihre Amtsverrichtungen von Layen beſorgen, die ſie dafür beſolden. Wenn ihnen gleich dieſes von den Biſchöfen nachgelaſſen iſt, ſo haben ſie doch noch dieſe Verpflichtung, daß ſie auf ihre weltlichen Subſtituten Acht haben müſſen, damit dieſe ihr Amt gut verwalten; ſ. auch unter den niedrigen Geiſtlichen. — Eine der wichtigſten Korporationen im Kirchenſtaate ſind die Klöſter mit einer eigenen Verfaſſung, an deren Spitze der Abt ſteht, der mit Zuziehung des Kapitels das Regiment führt. Die Bewohner der Klöſter, die Kloſterbrüder, Mönche, haben das Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams abgelegt. Eine gewiſſe Anzahl von Klöſtern wird eine Provinz genannt, und vom Provinzial, mit Zuziehung des Provinzialkapitels, regiert. Alle Klöſter von einer Regel machen einen Orden aus, wie z. B. die Benediktiner, Karthäuſer, Camaldulenſer, Bernhardiner oder Ciſterzienſer, Dominikaner, Auguſtiner, Franziskaner Carmeliter ꝛc., an deſſen Spitze der General des Ordens ſteht, der mit dem Generalkapitel regiert. Ein Mehreres über die Klöſter, deren Einrichtung, Verfaſſung ꝛc., ſehe man unter Kloſter, Th. 40, S. 665 bis S. 794 nach. — Auch die geiſtlichen Ritterorden, die größtentheils in den Kreuzzügen entſtanden, und von

denen der Johanniter-, Tempelherren- und Deutſche Orden die merkwürdigſten ſind, gehören hierher. Von den eben erwähnten Orden exiſtirt nur noch der Johanniterorden in einigen Staaten, jedoch nicht nach der früheren Stiftung; der Tempelherren-Orden wurde ſchon im Jahre 1314, und der Deutſche Orden im Jahre 1809 aufgehoben. Ein Mehreres über die geiſtlichen Ritterorden; ſ. Th. 125.

Zu den niederen Geiſtlichen im katholiſchen Kirchenſtaate, die man zu den Layen rechnet, weil ſie nur die kleine Weihe hatten, gehören: die Acoluthen, Lektoren, Exorciſten, Oſtiarien, Aeditui und die Aufſeher oder Cuſtodes. — Die Altardiener, Acoluthen, Acoluthi, entſtanden zu Ende des dritten Jahrhunderts in der Kirche, und hatten das Amt, daß ſie mit angezündetem Lichte den Presbytern oder Diaconen nachtraten, und ſie auch bei allen gottesdienſtlichen und andern Amtsverrichtungen begleiten mußten. Beſonders geſchah dieſes bei dem Vorleſen in der Kirche. Sie mußten ferner die Lichter in den Kirchen beſorgen, daher ihnen auch bei ihrer Einweihung ein angezündetes Wachslicht in die Hand gegeben wurde; eben ſo ein leerer Krug, um dadurch anzuzeigen, daß ſie den Wein zum Abendmahle herbei zu holen hätten. Wenn das Abendmahl in die Häuſer getragen wurde, ſo mußten ſie einige heilige Gefäße tragen. Zu Rom waren drei Arten Acoluthen oder Altardiener: 1) die Palatini, welche dem Pabſte dienten; 2) die Stationarii, welche in den Kirchen dienten, wo Stationen waren, und 3) die Regionarii, welche in den übrigen Regionen oder Quartieren, worein die Stadt getheilt war, ihre Verrichtungen hatten. In der jetzigen Zeit wird das Amt der Acoluthen in der katholiſchen Kirche durch wirkliche Layen verwaltet. — Die Lectoren oder Leſer, Lectores, welche die heilige Schrift in den

Verſammlungen leſen, welches Amt erſt die Diaconen, an manchen Orten auch die Archidiaconen, und ſelbſt die Prieſter verrichteten, ſpäterhin wurden aber dazu beſondere Geiſtliche ordinirt und geweihet. Bei ihrer Weihe ward ihnen das Buch, die heilige Schrift, woraus ſie leſen ſollten, mit folgenden Worten gereicht: „Nimm es und ſey ein Erzähler des Wortes Gottes, damit, wenn Du treulich Dein Amt verwalteſt, Du einen Theil mit denen empfängſt, die das Wort Gottes von Anfange wohl verwaltet haben.“ Die Jahre wurden bei ihnen nicht berückſichtiget, wenn ſie nur gehörig leſen konnten. Sie ſtanden unter den Biſchöfen, erhielten die Freiheit zu leſen von den Prieſtern, und erbaten ſich dieſelbe mit den Worten: Jube, domine, benedicere. Bei den Griechen bekamen ſie die Tonſur, bei den Lateinern blieb dieſe aber weg. Sie konnten heirathen. — Die Exorciſten oder Teufelsbeſchwörer, Verbanner des böſen Geiſtes, Exorcistae, ſind wahrſcheinlich dem Romiſch-katholiſchen Kirchenſtaate von den Iſraeliten oder Juden überkommen, bei denen man ſie nach ihrer Rückkehr aus der Babyloniſchen Gefangenſchaft, alſo in ſpäteren Zeiten des Judenthums, antrifft. Sie machen in der Römiſchen Kirche eine eigene Klaſſe von Geiſtlichen der kleinen Weihe aus, bei welcher ihnen das Buch, worin die Bannformeln enthalten ſind, oder ſtatt deſſelben das Pontificale oder Miſſale mit folgenden Worten gereicht wird: „Nimm und faſſe es ins Gedächtniß und habe die Gewalt, Deine Hand auf die Beſeſſenen zu legen, ſie mögen getauft oder als Catechumenen, Catechismusſchüler (Catechumeni) noch nicht getauft ſeyn.“ Im dritten Jahrhunderte ward eine ſolche Beſchwörung zu der Taufformel hinzugeſetzt, welche von den Lutheranern bei der Reformation noch nicht abgeſchafft, und um ſo hartnäckiger beibehalten wurde, je mehr die Reformirten in der Folge

dagegen auftraten. In neueren Zeiten, ſagt ein Schriftſteller, hat man ſich endlich überzeugt, daß es unſchicklich iſt die Worte: „Fahre aus du unreiner Geiſt," zu gebrauchen und zu verlangen, daß man etwas ganz anders dabei denke, als ſie in ihrer gewöhnlichen Bedeutung anzeigen. Man hat daher dieſe Beſchwörungsformel bei der Taufe faſt überall abgeſchafft. — Die Thürhüter, Oſtiaren, Ostiarii, die Kirchner, Aeditumen, Aeditumi, Aeditui, und die Aufſeher, Custodes, ſind, wenn nicht ganz gleich in ihren Amtsverrichtungen, doch einander in denſelben ſehr ähnlich, ja man möchte annehmen, da ihre Amtsgeſchäfte ſo enge aneinander grenzen, daß eine und dieſelbe Perſon ſie verrichten könne, und daß die verſchiedenen Benennungen nur aus verſchiedenen Zeiten herrührten. Den Oſtiaren wurden bei ihrer Weihe die Schlüſſel mit folgenden Worten gereicht: „Handle ſo, daß Du Gott Rechenſchaft geben kannſt wegen der Sachen, die vermittelſt dieſer Schlüſſel verwahrt werden." Die Oſtiaren waren daher Bewahrer der Kirchengeräthſchaften, wie die Aeditumen und Cuſtodes, und auch zugleich die Schließer der Kirchenthüren, wie ſolches auch ihr Name Ostiarius, Thürhüter, der über die Kirchthüren zu wachen hat, anzeigt; ſie waren daher mit unſern, den evangeliſchen Küſtern, und den jetzigen katholiſchen Sacriſtanen, Sacristae, gleich. Die Aeditumen, welche in der katholiſchen Kirche auch Meßner oder Glöckner genannt werden, haben nicht nur das Amt die Glocken zur Berufung der Gläubigen zum Gottesdienſte zu läuten, ſondern ſie müſſen auch über die Reinlichkeit der Kirche wachen, den Prieſter an- und auskleiden, und die Kleidung, ſo wie den Kirchenſchatz verwahren; den Prieſter zu den Kranken begleiten, und auch ſonſt dasjenige verrichten, was die Kirchendiener thun, wo kein ordinirter Geiſtlicher iſt. Die

Aufseher oder Custodes hatten in der früheren Zeit der Kirche mannigfaltige Beschäftigungen, oder vielmehr ihre Beschäftigungen waren in verschiedene Zweige getheilt, und jeder Zweig hatte seinen besonderen Aufseher. So gab es einen Aufseher über das Kreuz Christi, (Custos crucis), Aufseher über die Reliquien der Märtyrer (Custodes martyrum), Aufseher über die Gräber der Heiligen (Custodes sepulcrorum) ꝛc. Da die Kirche in dem Mittelalter viele kostbare Geschenke erhielt, und der gewöhnliche Gottesdienst mit mehr Pracht gefeiert wurde, so wurden zur Aufsicht über diese kostbaren Geschenke auch einige Geistliche bestimmt. Derjenige, der nun diesen Kirchenschatz in Verwahrung hatte, wurde Kirchenschatzmeister genannt; derjenige dagegen, welcher die Sachen, die zum täglichen Gebrauche bestimmt waren, zu besorgen hatte, führte den Namen Kirchenaufseher, Custos Ecclesiae, und stand unter dem Archidiacon. Seine Amtsverrichtungen waren ungefähr folgende: 1) Hatte er die Glocken zu den bestimmten Chorstunden zu läuten; 2) das Weißzeug, welches zum Altare gehörte, und andere dahin einschlagende Sachen in Verwahrung zu nehmen; 3) die Kirchenlampen mit Oel zu versehen, und 4) zur Messe zu dienen. Es wurden dem Kirchenaufseher auch verschiedene Kircheneinkünfte zugestanden, damit er um so emsiger sein Amt versehen sollte. In vielen Kirchen wurde es daher ein ansehnliches und einträgliches Beneficium. Schon der Kirchenrath zu Toledo nennt den Kirchenaufseher eine Säule der Kirche. Späterhin blieb dieses Beneficium zwar im guten Stande, so wie in den Domstiften der Domcustos einer von den Ersten nach dem Range in dem Domkapitel, und eben so der Siftscustos in den Collegiatstiften ist, ihre Amtsverrichtungen wurden aber von Layen versehen, die dann in neuerer Zeit dieses Amt unter den Namen

der Sacriſtaner und Küſter behielten, und einen Theil der Einkünfte der wirklichen Aufſeher genießen; ſ. auch oben, S. 180. Aus dieſem hier Angeführten wird man gewahren, daß dieſe drei Kirchendienſte viel Aehnlichkeit mit einander haben, wenn ſie auch von getrennten Perſonen verwaltet wurden. — Die dienſtthuenden weltlichen Layen in dem katholiſchen Kirchenſtaate ſind die niederen Kirchendiener, wie man ſolche auch in dem evangeliſchen Kirchenſtaate antrifft.

Der katholiſche Kirchenſtaat war in ſeiner Blüthe einer der merkwürdigſten und mächtigſten Staaten in der Welt; er übertrifft Alles, was in dieſer Beziehung bei den alten und neueren Völkern geſchehen iſt. Er ſah Kaiſer und Könige, überhaupt alle Fürſten der Chriſtenheit ſeinen Befehlen unterworfen, ja zu den Füßen ſeines Oberhauptes, des Pabſtes, in deſſen Händen Krieg und Frieden lag, und der zu einem der merkwürdigſten Züge der abendländiſchen Chriſten nach dem Morgenlande, den Kreuzzügen, zur Eroberung von Paläſtina, dem ſogenannten gelobten Lande, Veranlaſſung gab, die beinahe zwei Jahrhunderte hindurch dem Abendlande große Menſchenmaſſen entzogen, und es theilweiſe beinahe ganz entvölkerten, wodurch zwar der Römiſche Stuhl reicher an Beſitzungen und an Geldmitteln ward, aber auch nach und nach ſeinen bedeutenden Einfluß auf die Fürſten verlor; denn dieſe Kreuzzüge bewirkten eine ganz andere Verfaſſung in den Europäiſchen Staaten, welches die Römiſche Hierarchie nicht vorhergeſehen hatte. Die genauere Bekanntſchaft mit dem Morgenlande durch dieſe Züge, hatten durch den Handel den Bewohnern des Abendlandes neue Erwerbsquellen eröffnet, und die Befreiung ſo vieler Tauſenden von der Leibeigenſchaft, in Folge dieſer Kreuzzüge, bewirkte eine beſſere bürgerliche Verfaſſung, der Geiſt der Freiheit fing an ſich zu verbreiten, und durch ihn ging nach und nach die Kultur hervor, eine

Veredelung des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens, und diese bewirkte, daß die Fürsten sich von der Unterthänigkeit des Römischen Stuhles losmachten, indem sie jetzt auf die Einsicht ihrer Völker rechnen konnten, wenigstens auf diejenigen unter ihnen, denen die Leitung der Geschäftszweige anvertrauet waren, und die mit dem Volke in steter Berührung kamen, und dieses für ihre Ansichten bearbeiten konnten. Eine solche Demüthigung wie Kaiser Heinrich der Vierte vom Pabste Gregor dem Siebenten erlitt, fand nicht wieder Statt, wenn gleich der Bannstrahl noch nach wie vor von dem Römischen Stuhle herabgeschleudert wurde; denn er hatte seine Kraft größtentheils verloren, wenn gleich noch hin und wieder Spuren von ihm sichtbar wurden, wie z. B. der Bann, der den Kaiser Friedrich den Zweiten aus dem Hohenstaufischen Hause traf, welcher Kaiser aber nach seiner Rückkehr aus Palästina den Pabst Innocenz den Dritten, der auf ihn den Bann geworfen hatte, zwang, diesen wieder aufzuheben; und auch die Bannerlasse von Gregor dem Neunten und Innocenz dem Vierten gegen diesen Kaiser hatten nicht mehr die früheren Wirkungen. — Der Bannstrahl den Bonifacius der Achte auf König Philipp den Vierten von Frankreich schleuderte, war zum Nachtheil des Ersteren; denn Philipp widersetzte sich der Macht des Pabstes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln; er ließ eine päbstliche Bulle im Jahre 1302 öffentlich verbrennen, und vertilgte auf eine widerrechtliche und grausame Weise den Tempelherrnorden. Mit dem Kaiser Rudolph von Habsburg war die Römische Kirchenmacht über die Fürsten schon ziemlich gebrochen; denn selbst die Aufforderung des Pabstes an diesen Kaiser zur Unternehmung eines neuen Kreuzzuges wurde von diesem abgelehnt, unter dessen Regierung auch die letzte christ-

liche Besitzung in Palästina an den Sarazenen verloren ging. Wenn daher der Römisch-katholische Kirchenstaat durch die von ihm veranstalteten Kreuzzüge von der einen Seite viele Vortheile erhielt, und sich seine Einkünfte bedeutend vermehrten, so verlor er doch von der andern an Ansehen und Macht, indem die von den Kreuzzügen zurückgekehrten verarmten Großen die Beweggründe bald einsahen, warum hauptsächlich diese Züge veranstaltet wurden. Die Aufopferungen, die sie jetzt zu machen gezwungen waren, um sich wieder in den ihnen noch gebliebenen Besitzungen zu befestigen, verminderte ihre Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl, und wenn sie gleich ihren Kaltsinn sich nicht öffentlich merken lassen durften, so arbeiteten sie doch im Geheimen an einer Erschütterung des Kirchenstaates, wenn auch nicht an dessen Zerstörung, denn dazu war derselbe zu fest gegründet; allein die Uneinigkeiten der Geistlichen oder Priester in dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, das Herausdrängen der Bürgerlichen und der Unfreien aus den Dom- und Collegiatstiften von dem Adel, der die verschiedenen Kapitularwürden für sich und seine Nachkommen in Besitz nahm, das Heraustreten der Chorherren aus dem gemeinsamen mehr geistlichen Leben, zu einem mehr weltlichen, um sich so viel, als möglich, den Banden der Kirche zu entziehen, Alles dieses, wogegen die Päbste oft eiferten, oft aber auch durch die Finger sehen mußten, sind Beweise, wie sehr das Ansehen und die Macht derselben verloren hatte, daß sie selbst die strenge Kirchenzucht nicht herzustellen vermögend waren, und daß selbst ihre Hauptstützen zu wanken anfingen. Es mußte daher den weltlichen Herrschern auch um so leichter werden, da sie so viele mit dem Römischen Stuhle Unzufriedenen auf ihrer Seite hatten, sich der Gewalt des Kirchenbannes zu entziehen. Indessen war die Macht

der Päbſte in weltlichen und geiſtlichen Angelegenheiten vom Jahre 1300 bis 1517 immer noch ſehr groß, wenn gleich viele der ſich angemaßten Rechte in der vorhergehenden Zeit verloren gegangenen waren. Nur erſt durch die im Jahre 1517 begonnene Reformation, durch die ſich ein Theil der abendländiſchen Chriſten gänzlich der Päbſtlichen Gewalt entzog und diejenigen, die ſie anerkannten, ſolches nur in geiſtlichen, nicht mehr in weltlichen Dingen thaten, erlitt der Kirchenſtaat einen gewaltigen Stoß, dem bald mehrere folgten. Der erſte bedeutende nach der Reformation war die Kirchenverbeſſerung im Oeſterreichiſchen Staate vom Kaiſer Joſeph dem Zweiten, welcher Monarch den Biſchöfen in ſeinem Staate die ihnen urſprünglich zugehörende Macht wiedergab, die ſie lange nicht hatten ausüben dürfen. Die Beſtimmung des Pabſtes in Abſicht auf die Religion, ſollte in ſeinen Staaten nur darin beſtehen, über die Wahrheit und Gleichförmigkeit der Glaubenslehre die Aufſicht zu führen. Pius der Sechſte reiſete ſelbſt nach Wien, um die getroffenen Anordnungen in Beſchränkung ſeiner Rechte zu behindern; allein ohne Erfolg, und wenn gleich nach Joſephs des Zweiten Tode manche angefangene Reformen unterblieben, und manches Aufgehobene hergeſtellt wurde, ſo war doch ein ganz anderer Geiſt zurückgeblieben, den zu bezwingen die Päbſtliche Macht nicht mehr Kräfte genug beſaß. Den letzten großen Stoß erhielt der Kirchenſtaat durch Napoleon, der ihn ganz erſchütterte und allen Einfluß nahm. Auch hatten die weltlichen Fürſten ſchon längſt die Gewalt über den Kirchenſtaat bekommen, die er ſonſt über ſie gebrauchte. Auch die Aufhebung des Jeſuiten-Ordens, der ſeit der Zeit ſeines Daſeyns immer kräftig für den Päbſtlichen Stuhl gewirkt hatte, hatte bedeutenden Einfluß auf die Vernichtung des Päbſtlichen

Ansehens. Der Jesuiten-Orden wurde zwar von Pius dem Siebenten im Jahre 1814 wieder hergestellt; aber nicht von allen katholischen Staaten wieder angenommen. Er beschränkt sich hauptsächlich nur auf Italien. —

Was die innere Verfassung des Römisch-katholischen Staates anbetrifft, die bei dessen Beginnen eine so einfache Grundlage hatte, so hat der späterhin nach einer so fein berechneten Politik vollendete Ausbau sie zu einer der sinnreichsten aller Staatsverfassungen gemacht. Der am zweckmäßigsten eingerichtete Militairstaat zeigt keine vollkommnere Verfassung an Genauigkeit und Unterwürfigkeit, als der Kirchenstaat; und rechnete man hierzu nun noch seine Größe oder Ausbreitung, sein tiefes Eingreifen auf die Gemüther der Gläubigen durch seine Lehre, und seine schon erwähnte feine Politik, so wird man sich nicht wundern, daß er sich bei dieser Verfassung eine Herrschaft errang, unter der sich Kaiser und Könige beugen mußten, und die ihn ganz unabhängig vom bürgerlichen Staate, über dessen Glieder er mehr gebot, als Regent und Gesetze, machten. Der Kirchenstaat ist, sowohl in kirchlicher, als weltlicher Beziehung, ein Wahlreich, dessen gewähltes Oberhaupt zwar aus dem Kardinalscollegium stammt, aber ohne Berücksichtigung der Geburt. Die ersten Würdeträger des Kirchenstaates sind zum Theil von vornehmer Herkunft oder Abstammung, und daher entweder mit den Regenten, oder doch mit den Vornehmsten in den bürgerlichen Staaten verwandt, und da die Beschaffenheit ihrer Stellen ihnen ein großes Ansehen giebt, und die Geburt sie den Großen näher bringt, so erhielten sie dadurch auch in früheren Zeiten einen großen Einfluß auf die bürgerlichen Staatsgeschäfte, wurden sie von allen Unternehmungen zum Nachtheile ihres Staates früh genug unterrichtet, um ihnen entgegen arbeiten zu können;

auch lenkten ſie ſelbſt die bürgerlichen oder weltlichen Angelegenheiten zu ihrem Nutzen; und da alle Prieſter, welche die Weihe und dabei ſchon einen gewiſſen Rang erhalten haben, zur Kardinalswürde gelangen können, ſo iſt ihnen nicht nur auf eine unmittelbare Art an der Erhaltung der Kirchenverfaſſung gelegen, ſondern ſie haben auch einen ſichtbaren Nutzen den Vortheil des Pabſtes auf jede mögliche Weiſe zu fördern, weil er der oberſte Ausſpender aller geiſtlichen Würden und Vorzüge iſt. So wie nun die erſten Würdenträger der Kirche, die titulirten Prieſter, in den höhern Sphären des geiſtlichen und bürgerlichen Staates wirken, ſo wirken in den untern, im Volke, die Mönche oder Kloſtergeiſtlichen, und die niedern Prieſter, die mit dem Volke in ſteter Berührung kommen. Beſonders wichtig in dieſer Beziehung waren und ſind auch noch die Orden der Bettelmönche, die Mendicantenorden, welche im dreizehnten Jahrhunderte ihren Anfang nahmen, und wozu die Dominikaner, die Franziskaner aller Arten und Unterarten, wie z. B. die Kapuziner, auch einige Nonnen unter ihrer Regel; die barfüßigen und beſchuheten Auguſtiner, Karmeliter, Hieronymitaner, Pauliner, Paulaner, Trinitarier, und Brüder von der Barmherzigkeit mit und ohne Schuhe, die barmherzigen Brüder und Schweſtern, die Brüder des Todes und die Serviten gehören. Ihre rauhe oder ſtrenge Lebensart, und ihre Armuth, im Gegenſatze der begüterten Mönche oder Kloſtergeiſtlichen, hatten ſie zu Lieblingen des Volkes gemacht; denn dieſes ging nur in ihre Kirche, empfing da die Sacramente, ja man ſchätzte es für ein großes Glück in ihrer Ordenstracht oder in ihren Gottesäckern begraben zu werden; ja ſie ſtanden in ſo großem Anſehen, daß man ſie in Geſchäften von der größten Wichtigkeit, zur Beilegung von Kriegen, zur Errichtung der Bündniſſe, in Regierungsangelegenheiten der Höfe, und zu Ein-

treibung der Abgaben gebrauchte, wozu sie sich um so mehr schickten, da sie bei ihrer strengen Lebensart und Armuth weder etwas zu gewinnen, noch zu verlieren hatten. Ihre Wirkung war um so größer auf das Volk, da zu ihren Vorrechten auch die Erlaubniß gehörte, überall, ohne Vorwissen der Bischöfe, zu predigen, Beichte zu hören und zu absolviren; auch beteten sie für ihre Wohlthäter bei Einsammlung der Almosen, gaben ihnen Nicolausbrod, papierne Bilderchen, Rosenkränze und Scapuliere, und den größeren Wohlthätern auch Landrosenkränze. Wenn man nun annimmt, daß nach der Rechnung des Papstes Pauls des Vierten im zweiten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, welcher sich rühmte 288,000 Pfarren und 44,000 Klöster unter seiner Herrschaft zu haben, die ganze Römisch-katholische Geistlichkeit der höhern und niedern Weihe ꝛc. auf einige Millionen geschätzt werden kann, welche überall in den Staaten Europas und außerhalb Europas vertheilt waren und für den Kirchenstaat wirkten, so kann man auch dessen Macht in den früheren Zeiten bis zur Reformation leicht beurtheilen; auch selbst nach dieser, war sie noch wichtig in katholischen Staaten bis zur Mitte des achzehnten Jahrhunderts, besonders durch den Zuwachs des Jesuitenordens; von da ab bis auf die neueste Zeit ist die Macht des Kirchenstaates aber sehr gesunken, ja unter Napoleons Regierung in Frankreich und Italien, und bei seinem Einfluß auf die übrigen Staaten Europas, war er seiner gänzlichen Auflösung nahe; denn Pius der Siebente mußte am 6. Juli 1809 Rom verlassen; erst nach dem Sturze dieses Gewalthabers erhob er sich wieder, jedoch nur mit geringen Kräften; denn am 14ten Mai 1814 hielt der genannte Pabst wieder seinen feierlichen Einzug in Rom; allein die Macht war gebrochen, und die neuesten Ereignisse in Frankreich, Portugal und Spanien, welche Reiche ehe-

wo dieſes nicht angeht, dieſes nicht der Klugheit gemäß iſt; dieſes haben wir bei der Einführung der Inquiſition geſehen, daß dieſe nur in den Staaten eingeführt wurde, wo die Regierung und das Volk ſich zur Annehmung dieſes geiſtlichen Strafgerichtes geneigt zeigten, wie in Spanien, Portugal, Neapel ꝛc., es aber da unterblieb, wo dieſes nicht der Fall war, wie in Frankreich, Deutſchland ꝛc. Ueberhaupt war man ſeit der Zeit, da der Bannſtrahl nicht mehr die Wirkung auf die Fürſten that, wie ehemals, ſehr aufmerkſam auf alle Bewegungen der Fürſten und Völker. Der Römiſche Hof ging jetzt mit vieler Umſicht und Klugheit zu Werke, und trieb die Gewalt nicht weiter, als ſie bei den meiſten Völkern gegehen wollte; denn das geringſte Unternehmen, ſich eine größere Macht mit Gewalt zu verſchaffen, würde vielleicht zu der Zeit, wo man gegen den Römiſchen Stuhl ſehr lau zu werden und ihm ſchon einen Damm durch die Verachtung des Bannſtrahls entgegen zu ſetzen anfing, von üblen Folgen geweſen ſeyn; daher immer dieſes Nachgeben zur rechten Zeit; und hätten zur Zeit der Reformation ſich nicht viele katholiſche Fürſten mit Macht derſelben widerſetzt, ſo würde das Pabſtthum ſchon damals untergraben worden ſeyn. — Die Mittel zum Zwecke des Ganzen liegen oder erwachſen aus mancherlei Amtsverrichtungen, die auf das Gemüth, auf das Gewiſſen und auf die Zukunft der Gläubigen berechnet ſind. Hierher gehört die geiſtliche Gewiſſensführung. Die Aebte, Pfarrer und vorzüglich die Mönche ſuchen auf jede nur mögliche Weiſe in katholiſchen Ländern das Vertrauen der Privatperſonen oder Layen zu gewinnen. Die Sorge für das Heil der Seele iſt daher der natürlichſte Weg, ihnen den Eingang in alle Familien zu verſchaffen. Es giebt daher wenige bemittelte Familien, die nicht ihren Gewiſſensführer oder ſonſt eine häusliche,

frommen Person haben sollten; denn dieses ist eine Art von Religionspflicht, die Ausübung des Gegentheils, die Entfernung der Geistlichen, würde strafbar und anstößig seyn. Durch dieses Mittel ist es leicht hinter alle Geheimnisse zu kommen, alle Anschläge gegen die Kirche zu erfahren, und alles Unangenehme und Nachtheilige davon abzuwenden. Die Ohrenbeichte, s. Th. 104, S. 806, ist gleichfalls ein kräftiges Mittel zur Befestigung des heiligen Stuhles. Den Priestern ist zwar auf das schärfste verboten, dasjenige, was ihnen in der Beichte anvertrauet wird, es sey auch, was es wolle, zu offenbaren, indessen hat dieses wohl nur auf Gegenstände Bezug, welche den gewöhnlichen Lauf des Lebens betreffen, nicht aber bei denen, welche gegen Große gerichtet sind, oder der Verfassung und Aufrechthaltung der Kirche zuwider laufen. Ueberhaupt ist die Offenbarung auch nur an Layen verboten und strafbar, nicht aber wenn sie an die Kirche gemacht wird; denn die Kirche ist eine Korporation, deren Beamte alle zusammen eine Verpflichtung haben, mithin können Mittheilungen von Wichtigkeit, welche die Kirche angehen, auch derselben nicht verschwiegen bleiben. Da nun sowohl die Gewissensführung, wie die Ohrenbeichte durch alle Stände geführt wird, so sind dieses auch kräftige Mittel zur Unterstützung der geistlichen Macht, die aber in neuerer und neuester Zeit, besonders seit der Aufhebung des Jesuitenordens, sich sehr verringert haben; denn diese waren seit längerer Zeit Beichtväter der katholischen Fürsten und vieler Großen und Vornehmen im Volke; s. den Art. Jesuit, Th. 29, S. 330 und folg. — Die andern Mittel bestehen in Erwerbung des Reichthums, um dadurch mancherlei Spenden zum Zwecke der Kirche und des Kirchenstaates machen zu können. Diese Mittel, die Layen zum Zwecke des genannten Staates zu Beiträgen zu bewegen, überhaupt

sie in Contribution zu setzen, sind unendlich, und ha
ben ihre Quelle in dem Verdienste der gute
Werke. Nach diesem Lehrsatze gehören hierher al
Schenkungen, welche von Fürsten, vornehmen un
reichen Leuten der Kirche gemacht worden und noc
werden; denn man zeigte den Gläubigen, daß de
wahre Weg zum Himmel nur in den frommen Sti
tungen gefunden werden könne, daher müsse ma
auch mit Geschenken an die Kirche nicht saumseli
seyn; und diese Aufforderung zu guten Werken blie
auch nicht erfolglos; denn es wurden eine Meng
außerordentlicher Geschenke der Kirche gemacht, un
viele fromme Stiftungen traten ins Leben. Die See
lenämter und Messen für die Todten, um si
aus dem Fegefeuer zu erlösen, bringen gleichfalls der
Staate unermeßliche Summen ein, die aber jetzt seh
abgenommen haben. Ferner gehören hierher die Ein
künfte, die aus den Dispensationen, Wallfahrten, Ju
bilären, Annaten, dem Ablasse, dem Banne, den ver
zeihlichen Sünden und den Todsünden, der Vergebun
der Sünden, den in Geldstrafen verwandelten Bußen
der Verehrung der Heiligthümer oder Reliquien, un
der Seelig- und Heiligsprechung fließen. Dann ge
hören zum Nutzen des Kirchenstaates, zu dessen Be
reicherung, noch die Ehen und Ehesachen, die Hei
rathen in verbotenen Graden, durch die Bewilligun
der Kirche, die Errichtung der Klöster und Ordens
häuser, die Bettelorden, welche große Summen ein
brachten, auch zum Theil noch einbringen, die letzt
Oelung, um die Sterbenden zu gottseligen Schenkun
gen zu ermahnen, die Anrufung der Heiligen, um Kir
chen zu erbauen, die Wunderwerke, die Geistererschei
nungen und Beschwörungen, das Verbot des Fleisch
essens, die Opfer, Gelübde, und eine Menge an
derer Mittel zu Gelderhebungen, von denen jedoch
mehrere in neuester Zeit aufgehört haben, oder doch

ſehr in ihrer Ausbeute vermindert worden ſind. — Die Haupt-Einkünfte des Pabſtes beſtehen jetzt in dem, was er aus den Annaten der großen Conſiſtorialpfründen, dem Pallium und den Inveſtituren der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, dem Jubeljahre, dem Ablaſſe, den Diſpenſationen, Canoniſirungen, Promotionen der Kardinäle, Subſidien der Geiſtlichkeit, Kloſterſammlungen ꝛc. aus den ihm noch ganz anhängenden Römiſch-katholiſchen Ländern zieht; indeſſen ſind auch dieſe Einkünfte in den Ländern, die ſonſt dem Pabſte ſo viel einbrachten, ſeine Hauptquellen waren (Spanien, Portugal und Frankreich), durch die Unruhen Regierungsveränderungen, Staatsumwälzungen ꝛc. jetzt ſehr geſchwunden, und ſeine Einkünfte aus der Kirche der katholiſchen Chriſtenheit beſchränken ſich jetzt mehr auf dasjenige, was er aus den Italieniſchen, einigen Deutſchen, und andern ihm befreundeten Staaten zieht, in welche der Geiſt der Umwälzungen und bürgerlichen Kriege nicht eingekehrt iſt, und aus den Einkünften, die er aus ſeinem weltlichen Staate, dem Kirchenſtaate im engeren Sinne, zieht, welche Letzteren in Auflagen auf die Ländereyen, das Getreide und Salz, und in den Zöllen, alſo in direkten und indirekten Abgaben beſtehen, die aber auch durch mancherlei Neuerungen, die während der Umwälzung des Kirchenſtaates durch die Franzoſen eingeführt worden, ſehr vermindere worden ſind, indem ſich das Volk zu manchen Abgaben nicht mehr ſo willig zeigt, als ehemals, wo Niemand in Rom eher etwas von Wein und Früchten verkaufen durfte, bis der Pabſt und ſeine Nepoten, nebſt ihrem Anhange, dasjenige, was ſie von ihren Domainen und Gütern zogen, abgeſetzt hatten, deſſen Preis ſie ſo hoch ſtellen konnten, als ſie wollten.

Was die Verwaltung des Römiſch-katholiſchen Kirchenſtaates betrifft, ſo iſt nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts der Pabſt das

höchſte, allgemeine und unabhängige Oberhaupt der ganzen Kirche oder des Kirchenſtaates, welches über alle chriſtliche Gemeinen und die Glieder derſelben die Oberherrſchaft hat, und der ganzen Welt Geſetze vorſchreiben kann. Er iſt der Statthalter Chriſti auf Erden, was er thut, das iſt ſo gut, als ob es Gott ſelbſt gethan habe, weil er an Gottes Stelle der Höchſte auf Erden iſt; denn er iſt der König der Könige, und Herr der Herren, welcher vor Allen den Vorzug hat. Der Thron und die dreifache Krone deuten auf die Herrſchaft der Welt, ſo wie das doppelte Schwert, welches er nach dem Apoſtel Petrus führt, als Symbol der geiſtlichen und weltlichen Macht angeſehen wird, wodurch er die Befugniß hat, zum Zwecke der Kirche in moraliſcher Beziehung Alles unterzuordnen; daher müſſen ihm alle Regenten unterthan ſeyn; es ſteht in ſeiner Gewalt, ſowohl die ungehorſamen, als die ſchlecht regierenden abzuſetzen, und ihre Staaten Andern zu geben. Er hat das Recht, denjenigen, der zum Regenten eines Staates gewählt wird, zu prüfen, und verlangt den Eid der Treue von ihm. Wenn ein Thron erlediget iſt, ſo kommt ihm die Regierung zu, und wenn ein Regent nachläſſig in ſeinem Amte iſt, ſo verordnet er ihm einen Mitregenten, oder er ſetzt einen Anderen an deſſen Stelle. Die unehelich Geborenen kann er für rechtmäßig erklären, und ſie der Regierungsfolge fähig machen. Dieſe Grundſätze des canoniſchen Rechts werden jetzt von Niemanden mehr vertheidiget; ſie ſtammen aus der Zeit her, wo Gregor der Siebente und mehrere ſeiner Nachfolger ſich ein unumſchränktes Recht über Regenten und Volk in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten zu gebieten anmaßten, ja eine unumſchränkte Gewalt über die ganze Welt; keinesweges iſt aber dieſe Gewalt von Chriſtus herzuleiten, und der Herr von Puffendorf ſagt an einem Orte: „daß die einunddreißig Päbſte, welche den

Stuhl des heiligen Petrus vor der Regierung des Kaisers Constantin besessen hätten, gar nicht darauf bedacht gewesen wären, sich Macht zu erwerben. Sie wußten, daß sie von dem heiligen Petrus nur Ketten geerbt hatten, und da sie stets in Gefahr waren, zum Martyrertode geschleppt zu werden, so sammelten sie bloß Schätze für den Himmel." Nach diesen Grundsätzen der Allgewalt kann daher die Verwaltung des Kirchenstaats nicht mehr betrachtet werden; denn diese ist längst nicht mehr, sondern nur nach dem Rechte des Primats der Kirche, dessen Reichs-Verfassung in neuester Zeit eine mehr gebundene ist, indem die weltlichen Herrscher in ihren Staaten jetzt einen großen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten ausüben, und erst alle Einrichtungen des Pabstes von einigem Gewichte durch sie bestätiget werden müssen, wenn sie Gesetzkraft erhalten sollen. Hieraus gewahrt man, daß des Pabstes Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten gänzlich geschwunden ist, und daß er nicht mehr die Alleinherrschaft über sein geistliches Reich hat, sondern diese mit den weltlichen Herrschern in vielen Fällen, und auch mit den Bischöfen theilt. — In der Kirchenstaatsverwaltung ist der Pabst das Haupt, von ihm gehen alle Befehle aus, die auf das Kirchenregiment Bezug haben, jedoch hat jeder Bischof in seinem Bißthume volle Kirchenregierung, mit Ausschluß derjenigen Rechte, die der Pabst zur Erhaltung der Einheit in der Kirche sich vorbehalten hat. Diese Rechte, welche man zum Unterschiede der zufälligen Rechte (adventitia) wesentliche nennt, sind folgende: 1) Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche, das ganze Priesterthum. Nach diesem Rechte sind alle Bischöfe verpflichtet, Berichte über den Zustand ihrer Kirche (jus relationum) nach Rom zu schicken, und nach einer Verordnung im Concilium von Trient, müssen sie dieses alle fünf Jahre

thun, und diejenigen Biſchöfe, welche von Italien entfernt ihre Sprengel haben, und durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle das Recht erlangt haben, in gewiſſen Fällen zu diſpenſiren, müſſen auch dieſes Recht alle fünf Jahre von neuem verlangen. Auch kann der Pabſt, vermöge dieſes Rechts, Legaten überall hinſchicken, um an Ort und Stelle ſich von dem Zuſtande der Bißthümer ꝛc. zu unterrichten; auch kann er nach dieſem Rechte allgemeine Concilien oder Kirchenverſammlungen zuſammenberufen, worin er den Vorſitz führt, und die abgefaßten Beſchlüſſe beſtätiget; dann kann er auch proviſoriſche Beſtimmungen in ſtreitigen Glaubensſachen machen. — 2) Das Recht der Aufſicht in Beobachtung der Kirchengeſetze. Nach dieſem Rechte kann der Pabſt neue Geſetze geben und die beſtehenden aufrecht zu erhalten einſchärfen. Bei neuen Geſetzen hat die Einführung jedoch manche Schwierigkeiten, indem von Seiten der Biſchöfe oft die Annahme verweigert wird; ſie können daher erſt dann als geſetzlich angeſehen werden, wenn die ganze Kirche ſie angenommen hat. Er kann von beſtehenden Geſetzen diſpenſiren und unrichtige Verfügungen Biſchöflicher Stellen aufheben. Zu den zufälligen Rechten in der Gerichtsbarkeit des Pabſtes gehören: 1) die oberſte Cenſur über Schriften, die den Lehrbegriff der katholiſchen Kirche betreffen; 2) die Anordnungen in der allgemeinen Liturgie; 3) die Heiligſprechung; 4) die Anordnung und Abſtellung der Feſttage; 5) die Faſt- und Bußtage für die ganze Kirche zu beſtimmen; 6) die Diſpenſirung von Gelübden; 7) die Einwilligung bei Veräußerungen der Kirchengüter zu geben; 8) dem Clerus Abgaben aufzulegen oder ſonſtige Beiträge von ihm zu fordern (jus decimandi); 9) die Erhebung gewiſſer Taxen (Annaten) zu ſeinem und ſeines Stuhles Unterhalt; 10) die Ertheilung kirchlicher Beneficien, welches geſchieht durch

mandata de providendo, durch expectativas oder durch reservationes; 11) religiöſe Orden einzuführen und aufzuheben; 12) die Biſchöfe und Coadjutoren zu confirmiren, und nach Befinden der Umſtände auch abzuſetzen; 13) Exemtionen und 14) das Pallium zu ertheilen. — Das Conſiſtorium iſt das höchſte Staatskollegium des Pabſtes, in welchem derſelbe den Vorſitz hat. Es beſteht aus den Kardinälen, und verſammelt ſich wöchentlich ordentlich einmal im Pallaſte des Kirchenoberhauptes, außerordentlich jedoch ſo oft, als es der Pabſt für nöthig findet. Es giebt eigentlich drei Arten von Conſiſtorien: 1) Secreta; 2) Semisecreta u. 3) Publica. In den Erſteren werden alle geiſtliche und weltliche Sachen, welche die Erhaltung des Römiſchen Stuhls betreffen, die Beſetzung der erledigten Erz- und Bißthümer, Prälaturen, Abteyen ꝛc. vorgetragen und abgefertiget. Was dieſe ſogenannten Conſiſtorialpräbenden anbetrifft, ſo werden in deren Angelegenheit zwei Conſiſtorien gehalten; in dem erſten wird der Gewählte oder Beamte durch einen Kardinal, den man den Ponenten heißt, nur bekannt gemacht, oder nach der gewöhnlichen Art zu reden präconiſirt; in dem zweiten geſchieht nach abgeſtattetem Berichte über den Lebenswandel, die Sitten und andere Erforderniſſe des in Vorſchlag Gebrachten, wenn nichts dagegen eingewendet wird, die wirkliche Einſetzung oder Beſtätigung. Es werden auch in dieſen Conſiſtorien die Coadjutorien auf Bißthümer und Erzbißthümer; die Abſetzungen und freiwillige Abtretungen von den Bißthümern, die Verleihung des Palliums, die Vereinigung gewiſſer Kirchen, die Geſtattung gewiſſer größeren Freiheiten ꝛc. abgemacht; nur diejenigen Angelegenheiten ſind davon ausgeſchloſſen, welche in einer gerichtlichen Form müſſen behandelt, und bei den beſtimmten Gerichtshöfen abgemacht werden; auch wird in ſelbigen den

neuen Kardinälen der Mund geſchloſſen und geöffnet. Für die Ausfertigung der in den Conſiſtorien abgefaßten Schlüſſe müſſen beſtimmte Summen oder die Annaten gezahlt werden. Die Conſiſtorien läßt der Pabſt durch ſeine Diener anſagen. Wenn die Kardinäle verſammelt ſind, ſo läßt ſich der Pabſt hineintragen und ſetzt ſich auf den mit einem Goldſtücke bedeckten Seſſel, zwei Stufen höher als die Kardinäle. Dieſe pflegen gewöhnlich, ehe ſie in die Rathsverſammlung gehen, Meſſe zu leſen, oder zu hören, oder das Abendmahl zu empfangen. In der Verſammlung werden die Kardinäle, auch andere Geſandten, zur Audienz gelaſſen, und wenn dieſes geſchehen iſt, werden die Thüren geſchloſſen. Wenn nun alle Anderen, die nicht zum Conſiſtorium gehören, auf die Worte extra omnes abgetreten ſind, ſetzen ſich die Kardinäle und fangen ihre Berathſchlagungen an, Eines Jeden Meinung wird angehört, und zuletzt von dem Pabſte nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt. Es giebt auch auſſerordentliche geheime Verſammlungen, zu denen nicht alle Kardinäle geladen, und worin beſondere Arten von Geſchäften verhandelt werden. Auch bei Conſiſtorialgeſchäften, die einem Widerſpruche unterworfen ſind, den man erſt gern zu beſeitigen wünſcht, ehe man ſie in die Verſammlung bringt, ſind beſondere Conſiſtorialcongregationen angeordnet, welche die ſtreitigen Geſchäfte auszugleichen ſuchen. Die Consistoria semi-secreta werden ſeltener, als die secreta gehalten. Es werden in denſelben die in Vorſchlag gebrachten Beatificationen und Canoniſationen vorgenommen, und vorzüglich werden in denſelben diejenigen Angelegenheiten vorgenommen, welche den Kirchenſtaat insbeſondere betreffen, wie z. B. Streitigkeiten, welche der Pabſt mit anderen Fürſten und Mächten hat; an den Pabſt gemachte Forderungen, welche derſelbe nicht bewilligen will ꝛc. — Die auſſerordentlichen und

öffentlichen Consistorien zu Rom (Consistoria publica) unterscheiden sich von den ordentlichen darin, daß sie mit größerer Pracht und Feierlichkeit in Gegenwart nicht allein der Kardinäle, sondern auch der auswärtigen Gesandten, Minister, Standespersonen und Prälaten gehalten werden. Es kommen darin folgende Geschäfte vor: 1) die Kardinalspromotion, wenn nämlich einem neuen Kardinale vom Pabste der Kardinalshut aufgesetzt wird; 2) der Empfang eines fremden Gesandten an den Pabst; 3) die Zurückkunft eines Gesandten von Seiten des Pabstes (Legatus a Latere), und 4) wenn die Stimmen für die Heiligsprechung eines Dieners Gottes öffentlich gesammelt werden sollen. — Eine jede Nation der Römisch-katholischen Christenheit hat einen Kardinal zu ihrem Protektor. — Ueber die Kanzley ist der Kanzler, und nachdem der Pabst Bonifacius der Achte dieses Amt selbst übernommen hat, der Vice-Kanzler gesetzt, welches allemal ein Kardinal ist. Der Regent der Kanzley ist der erste Diener derselben, und als der Stellvertreter des Kardinals Vicekanzler anzusehen. Ein Zweig der Kanzley ist die Datarie, Dataria. Der Datarius ist gewöhnlich ein Kardinal, und wird Prodatarius genannt. Die Datarie hat den Namen von der gewöhnlichen Unterschrift: Datum Romae apud sanctum Petrum etc., wenn nämlich der Pabst im Vatican wohnt, und apud sanctam Mariam majorem, wenn er sich im Quirinal aufhält. Alles, was in der Kanzley ausgefertiget wird, muß vorher durch die Hände der Officianten der Datarie gehen. Pabst Benedikt der Vierzehnte bestimmte, welche Sachen durch den Kardinal Sekretair der Breven, und welche durch die Datarie ausgefertiget werden. Gewisse Sachen können ohne Unterschied durch Beide gehen oder sind der Datarie ausschließend beigelegt worden. — Die Rota, Rota Romana, sagra Ruota,

ist das höchste geistliche Appellationsgericht, welches aus zwölf Prälaten besteht, unter denen acht Italiener, ein Franzose, zwei Spanier, und ein Deutscher seyn müssen. Sie heißen Uditori di Ruota, und erkennen in allen geistlichen und weltlichen Streithändeln der Geistlichkeit, die an dieses Gericht gebracht werden. — Die Pönitentiaria ist ein Tribunal, darin man eigenhümliche Gewissensfälle untersucht und nach Befinden geheime Dispensations- und Gnadenbullen in des Pabstes Namen ausfertiget, welche mit rothem Wachse gesiegelt und an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Präsident dieses Tribunals wird Penitentiere maggiore genannt, er ist allemal ein Kardinal, und hat einen Unterpönitentiarius, vierundzwanzig Procuratoren und viele Priester-Pönitentiarien unter sich, welche Letzteren bei den vornehmsten Kirchen zu Rom bestellt sind, und in schweren Fällen sich bei ihm Raths erholen müssen. — Die untern Kollegia oder Rathsversammlungen heißen Congregationen. Sie bestehen aus einigen Kardinälen und andern Päbstlichen Ministern, welchen gewisse Angelegenheiten zu ihrer besonderen Besorgung angewiesen sind. In wichtigen und unvermutheten Fällen kommen sie außerordentlich zusammen, sonst versammeln sie sich aber an gewissen und bestimmten Tagen bei demjenigen Kardinale, welcher das Haupt oder der Prefetto der Congregation ist. In einigen ist der Pabst selbst das Haupt, bei den meisten aber führen Kardinäle die Präfectur. Unter diesen Congregationen sind besonders zu bemerken: 1) Die Congregation des heiligen Officiums oder der Inquisition. Sie wurde vor der Kirchenversammlung zu Trient von Paul dem Dritten gestiftet, da der Kardinal Caraffa, welcher unter dem Namen Paul des Vierten als Pabst nachher regierte, auf die Errichtung derselben drang. Pius der

Vierte ſuchte dieſe Congregation etwas zu verbeſſern, und Sixtus der Fünfte brachte ſie ganz in Ordnung. Er verordnete, daß die Mitglieder derſelben zweimal in der Woche, und zwar einmal vor dem Pabſte zuſammen kommen ſollen. Nach der Einrichtung des genannten Pabſtes ſoll dieſe Congregation aus zwölf Kardinälen und mehreren Theologen von verſchiedenen Ordensſtänden beſtehen. Das Amt derſelben ſoll ſeyn: Die Fragen, welche wegen Ketzereyen vorkommen, zu entſcheiden; den Abfall, die Hexerey und den Mißbrauch der heiligen Sacramente zu beſtrafen, und die Ausbreitung ſchädlicher Bücher zu verhindern. Die wegen der angeführten Laſter Verdächtigen kommen in das Gefängniß in dem Pallaſte des heiligen Officiums, und wenn ſie ſchuldig befunden werden, liefert man ſie der weltlichen Obrigkeit aus. Dieſes Gericht iſt jetzt nur noch ein Schatten von dem, was es früher war; auch war es nie ſo ſtrenge als ehemals die Inquiſition in Spanien und Portugal. — 2) Die Congregation wegen der bei der Verſamlung der Kardinäle u. dem Conſiſtorium zu behandelnden Gegenſtände. Dieſe Congregation wurde von Sixtus dem Fünften errichtet, welcher den Kardinaldechant zum Präſidenten derſelben ernannte; ſie hat die Sachen, welche bei der Verſammlung der Kardinäle behandelt werden ſollen, vorzulegen. In derſelben wird von der Reſignation der Bißthümer, von Errichtung neuer Diöceſen, von Abforderungen aus geiſtlichen Pfründen, und von den Annaten oder Taxen gehandelt. — 3) Die Congregation wegen des Verbots verdächtiger Bücher, welche ſich mit der Unterſuchung der herausgekommenen Bücher beſchäftiget. Sie ſoll von Sixtus dem Fünften entweder von neuem errichtet, oder die ſchon damals beſtandene von ihm beſtätiget worden ſeyn. Zu den Zeiten des Con-

ciliums von Trient fing man an einzusehen, welchen Schaden die der Religion nachtheiligen Schriften, welche damals häufig waren, anrichteten; man suchte daher diesem Uebel zu steuern; allein diese Arbeit hatte zu große Schwierigkeiten, als daß sie ein Geschäft für die Kirchenversammlung werden konnte; man trug daher mehreren Theologen auf, die neuen Bücher zu untersuchen und alles Anstößige und Falsche darin anzuzeichnen; und hieraus entstand dann diese Congregation, welcher die Pflicht obliegt, alle neu herausgekommene Schriften auf das genaueste zu prüfen, und ihre Censur darüber der Congregation des heiligen Officiums vorzulegen. — 4) Die Congregation zur Ausführung der Decrete des Tridentinischen Kirchenrathes. Nachdem das Concilium von Trient unterbrochen wurde, so berief Pius der Vierte verschiedene Kardinäle, die demselben beigewohnt hatten, um die in diesem Concilium ergangenen Decrete in Erfüllung zu bringen, und solche bei entstehenden Zweifeln auszulegen. Sixtus der Fünfte erhob die Versammlung dieser Kardinäle zu einer beständigen Congregation, und gab ihr zugleich die Macht, Alles, was die Kirchenzucht und den Glauben betrifft, zu erläutern. Sie hält wöchentlich einmal in dem Pallaste des ältesten Kardinals ihre Sitzungen. Sie besteht nur aus Kardinälen, und der Pabst ernennt den Präsidenten. — 5) Die Congregation zur Prüfung der Bischöfe. Dieses Kollegium setzte Clemens der Achte ein. Es besteht aus acht bis zehn Kardinälen, denen noch andere vornehme Geistliche und Doctoren der Gottesgelahrtheit und der geistlichen Rechte beigegeben werden. Es bezieht sich jedoch nur auf den Kirchenstaat im engeren Sinne, auf das weltliche Besitzthum des Pabstes, seinen Staat. Alle Kandidaten eines Bißthums im Päbstlichen Staate müssen vor dieser Congregation

erſcheinen, und die gegenwärtigen Mitglieder derſelben haben das Recht, Fragen an ſie zu thun. Jeder Kandidat muß vor dem Pabſte knien, und in dieſer Stellung die erwähnte Prüfung aushalten; nur die Kardinäle ſind davon befreit. Nach der Prüfung wird der Name des am beſten beſtandenen Kandidaten aufgezeichnet. Er muß ſodann ſein Glaubensbekenntniß ablegen; dann werden die Zeugen wegen des Zuſtandes der Kirche, der er als Biſchof vorgeſetzt werden ſoll, und andere Zeugen wegen der guten Sitten, des erbaulichen Lebenswandels und der ehelichen Geburt des Kandidaten vernommen. Hierüber wird ein Inſtrument aufgeſetzt, welches von den Kardinälen noch einmal nachgeſehen wird, und wenn dieſes geſchehen und Alles in der Ordnung befunden worden iſt, wird das erledigte Bißthum durch ein Päbſtliches Breve dem Kandidaten verliehen. — 6) Die Congregation der heiligen Gebräuche und Ceremonien, welche monatlich einmal zuſammen kommt. Sie hat die Ceremonien und Gebräuche wegen des Dienſtes neuer Heiligen, welche dem Martyrologium erſt einverleibt worden ſind, anzuordnen. Sie hat auch die Rubriken des Meßbuches und des Breviers bei entſtehenden Schwierigkeiten zu erläutern. Die Verſammlung beſteht aus acht Kardinälen und einem Sekretair. — 7) Die Congregation wegen der Beſchwerden der geiſtlichen Stände, in welcher Alles, was dieſe Angelegenheit betrifft, erlediget wird. — 8) Die Congregation, welche für die Ordensgeiſtlichen Sorge trägt, und ihre an ſie geſtellte Zweifel beantwortet. — 9) Die Congregation, welche die Angelegenheiten der Biſchöfe und anderer Kirchenprälaten beſorgt. — 10) Die Congregation zur Beantwortung der Zweifel, welche aus dem Kirchenſtaate an ſie geſtellt werden. Sie ſchlichtet auch geringere Streitfälle. — 11) Die Congrega-

tion des Ablasses und der heiligen Reliquien. — 12) Die Congregation zur Fortpflanzung des katholischen Glaubens (de Propaganda Fide). Unter dieser Congregation steht das wichtige Institut der Missionaire. Es hat ein großes, prachtvolles Kollegium, welches der Pabst Gregor der Funfzehnte stiftete, in welchem junge Ausländer, oft aus sehr entfernten Landen, Unterhaltung, Kleidung und Unterricht in Wissenschaften und Sprachen erhalten, und sich zu Missionairen vorbereiten. Man findet auch in diesem Institute eine vortrefflich eingerichtete Druckerey, die mit Alphabeten von beinahe dreißig alten und neuen Sprachen versehen ist, die immer noch nach dem Zustande der weiteren Ausbreitung der christlichen Religion bei den heidnischen Völkern Asiens und Afrikas vermehrt werden; s. auch Th. 117, S. 729. — 13) Die Congregation zur Aufsicht der Buchdruckerey im Vatikan, welche Sixtus der Fünfte zur verbesserten Herausgabe der Bibel, der Concilien, der Kirchenväter und der päbstlichen Bullen mit vielen Kosten errichtet hat. — 14) Die Congregation der zu erhebenden Lasten, welche Sixtus der Fünfte errichtete. Sie hat zu ihrem Wirkungskreise die Klagen und Beschwerden der Unterthanen zu hören und solche bis zur weiteren Entscheidung zu untersuchen. — 15) Die Congregation wegen Unterzeichnung der päbstlichen Gnaden. — 16) Die Congregation wegen Errichtung neuer Kirchen und der Besetzung des Consistoriums. — 17) Die Congregation über die öffentlichen Straßen im päbstlichen Staate; über die Brücken, Gewässer ꝛc. — 18) Die Congregation über die Kirchenvisitation und Messen. — 19) Die Congregation über die Verbesserung der Bücher der Orientalischen Kirche. — 20) Die Congregation,

welche die Aufsicht über die Universität zu Rom hat und deren Amt es ist, für das Beste der Römischen Studien zu sorgen ꝛc. ꝛc.

Zu der Verwaltung des ganzen Kirchenstaates oder Priesterthumes gehören nun auch die Concilien oder Kirchenversammlungen, Synoden, welche im zweiten Jahrhunderte aufkamen. Zu diesen Versammlungen hatten die in Griechenland und klein Asien so gewöhnlichen Verbindungen und Zusammenkünfte der Städte, welche auch noch unter der Herrschaft der Römer fortdauerten, und wobei die alten Conföderationen, die in den vorhergehenden republikanischen Verfassungen in den genannten Landen Statt gehabt hatten, beibehalten wurden, Veranlassung gegeben; denn man richtete sich in der Kirche in den frühesten Zeiten vielfältig nach der bürgerlichen Verfassung, und hielt daher diese Art von Zusammenkünften auch für die Kirche für sehr ersprießlich; denn dadurch konnte man nicht nur der Ausbreitung irriger Lehrsätze vorbeugen, sondern auch die Kirchenzucht aufrecht erhalten. Vor den Zeiten Constantin's des Großen findet man nicht, daß allgemeine Concilien gehalten worden sind; denn was zu der Zeit geschah, beschränkte sich bloß auf Privatzusammenkünfte der Bischöfe einer oder einiger weniger Provinzen; was nun hier geschah, das wurde den benachbarten Kirchen durch Circularschreiben bekannt gemacht. In der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts findet man schon einige Concilien, die in dem dritten Jahrhunderte schon häufiger wurden. Man theilt die Concilien in allgemeine, Concilia universalia s. oecumenica, und in besondere, Concilia particularia, und nach dem Unterschiede ihres Umfanges in National- oder Provinzialconcilien. Die berühmtesten Universalconcilien sind: das Nicenische, welches von Constantin dem Großen

im Jahre 325 zu Nicea in Asien, das erste Constantinopolitanische, welches von Theodosius dem Großen im Jahre 389 zu Konstantinopel, das erste Ephesische, welches nach Einigen von Valentinian dem Zweiten, nach Andern, und am gewissesten, von Theodosius dem Zweiten im Jahre 433 zu Ephesus, und das erste Chalcedonische, welches von Marcian im Jahre 458 zu Chalcedon zusammen berufen wurde. In dem zuerst angeführten Nicenischen Concilium kamen, außer den andern Geistlichen, allein dreihundert und achtzehn Bischöfe zusammen. In neuester Zeit ist das berühmteste Universalconcilium das Tridentinische, welches im Jahre 1545 seinen Anfang nahm, und 1562 beschlossen wurde. Die Veranlassung zu diesem Concilium war Luther's Reformation. Man sieht die Beschlüsse, die daselbst gefaßt wurden, als die Grundfeste der Lehre der katholischen Kirche an. Außer diesen großen oder Hauptconcilien wurden noch eine große Anzahl zu verschiedenen Zeiten in Europa, als in Spanien, Italien, Frankreich, den Niederlanden, in der Schweiz und in Deutschland, dann in Asien und Afrika abgehalten. Auf diesen Concilien oder Kirchenversammlungen erschienen gewöhnlich nur Bischöfe, und wenn man auch zuweilen Presbyter und Diaconen hinsandte, so geschah solches nur mit Vorwissen des Bischofs. Man zog nach und nach alle wichtige und größere Sachen (Causae majores) vor die Concilien. Die Bischöfe gaben darauf zwar anfangs ihre Stimmen nur im Namen ihrer Kirchen, mit denen die Angelegenheiten derselben zuvor überlegt worden, aber bald stimmten sie in ihrem eigenen Namen; und wenn sie nach ihrem Sprengel oder Distrikte zurückkehrten, so machten sie die Schlüsse der Concilien ihren Kirchen bekannt; und so wurde zuletzt eine Gewohnheit daraus, daß man sowohl vor-, als nachher weder die Gemeine,

noch die übrigen Kirchenlehrer befragte. Im dritten, vierten und fünften Jahrhunderte waren sie jedoch noch nicht ganz davon ausgeschlossen; denn man befragte noch zuweilen die Presbyter und die Gemeinen, und die Bischöfe hielten Concilien und Synoden in ihren Diöcesen, auf welchen wenigstens die Ersten noch zu Rathe gezogen wurden; allein in solchen Versammlungen, wo mehrere Bischöfe aus verschiedenen Distrikten zusammen kamen, geschah es schon seltener, und als von Constantin's Zeiten an die Bischöfe schon einen größeren Rang und eine größere Macht gewonnen hatten, so handelten sie auf den Privatconcilien in ihren Diöcesen, wozu sie ihre Presbiter beriefen, schon mehr als Gesetzgeber und Richter, als in der Eigenschaft bloßer Directoren. Das Presbyterium diente in der Folge zu weiter nichts, als daß der Bischof seine Befehle darin bekannt machte. Auch wurde den Presbytern und Diaconen, wenn sie noch auf größeren Concilien erschienen, nicht mehr mitzustimmen gestattet, und wenn es ja geschah, doch nur im Namen ihrer abwesenden Bischöfe. Durch diese Concilien erlangten die Bischöfe bald einen großen Vorzug vor den Presbytern, wogegen aber von der andern Seite die Gleichheit der Bischöfe untereinander nach und nach aufgehoben wurde, indem diese Concilien veranlaßten, daß Metropoliten oder Erzbischöfe, Primaten, Exarchen und Patriarchen entstanden, s. oben, S. 98 und f. Auf diesen Concilien wird nun Alles, was die christliche Lehre und Kirchenzucht anbetrifft, abgehandelt, die Beschlüsse gefaßt, und in eine Sammlung gebracht, welche Codex Canonum heißt und Gesetzkraft hat. Der Codex Canonum ist daher ein ordentliches Gesetzbuch. Der erste Codex Canonum soll zwischen den Jahren 381 und 451, das heißt, zwischen der großen Synode von Konstantinopel und derjenigen

von Chalcedon unter dem Namen: Codex Canonum Ecclaesiae universae, an's Licht getreten seyn. Gerhard von Mastricht und einige Andere wollen, daß diese Sammlung gleich nach der großen Synode zu Nicea im Jahre 325 ihren Anfang genommen habe und dann immer mit Zusätzen bereichert worden sey, indessen fehlen dieser Behauptung die Beweise. In dem genannten Codex folgen die Canons von fünf Particular- und zwei Universalsynoden der Ordnung nach aufeinander. Aus der Synode zu Ancyra vom Jahre 314, 25 Canons; aus derjenigen zu Neocäsarea vom Jahre 315, 14; aus derjenigen zu Gangres vom Jahre 325, 20; aus derjenigen zu Antiocha vom Jahre 341, 25; aus derjenigen zu Laodicea vom Jahre 375, 58; aus der Universalsynode zu Nicea vom Jahre 325, 20; und aus derjenigen zu Konstantinopel vom Jahre 381, 3 Canons. Der Verfasser dieser Sammlung ist jedoch nicht zu ermitteln; Einige geben den Bischof Stephanus von Ephesus als solchen an; allein ohne Beweise; so viel soll man indessen mit mehr Gewißheit annehmen können, daß der erwähnte Codex durch die allgemeine Kirchenversammlung von Chalcedon das Ansehen eines Kirchengesetzbuches dadurch erhalten habe, weil sich diese Versammlung desselben zu einem öffentlichen gesetzmäßigen Gebrauche bediente; daher entstand späterhin der Gebrauch, daß man in den Synoden neben die heilige Schrift den Codex Canonum unter den Bischöflichen Thron legte. Auch machte die große Synode zu Chalcedon eine eigene Ordnung in allen zu dieser Sammlung gehörigen Canons, so daß es dieselbe nicht unter den Zahlen, die sie in ihren eigenen Synoden hatten, sondern solche unter besonderen, die in dem Codex Canonum fortlaufen, anführte. Das Beispiel ist in den Canons 4, 5, 16 und 17 aus der Synode von Antiochia, die

aber nicht mehr unter diesem Namen, noch unter diesen Zahlen, sondern unter dem Namen und den Nummern 83, 88, 95 und 96 des genannten Buches allegirt werden. Dieser Codex Canonum wurde jedoch nur in der Morgenländischen Kirche als ein Gesetzbuch angesehen; denn in der Abendländischen zeigte noch der Pabst Innocenz der Erste, daß man keine andere Satzungen, als jene aus der großen Kirchenversammlung zu Nicea erkenne. In die erste Canonsversammlung sind auch die Disciplinarcanons aufgenommen worden, welche in der Synode zu Antiochia gemacht worden. In dem Codex der Griechen fehlen dagegen die beiden Synoden zu Arles vom Jahre 314, und zu Sardica vom Jahre 347. „So wenig schriftliche Sammlungen von Kirchenverordnungen man in den ersten drei Jahrhunderten brauchte, sagt ein Schriftsteller, so sehr häuften sie sich hernach; denn es wurde der alte Codex Cononum mit den Canons der allgemeinen Kirchenversammlungen zu Ephesus und zu Chalcedon vermehrt; auch wurden aus der großen Synode zu Konstantinopel die noch übrigen vier Canons in die zweite Sammlung eingeschrieben, da in der ersten nur drei solcher Canons eingerückt waren, so, daß die ganze Sammlung, so wie sie Justellus herausgab, aus 207 Canons bestand, von der man glaubt, daß der Bischof Stephan von Ephesus der Verfasser sey." Die Griechen veranstalteten nun noch mehrere Sammlungen von Canons, worunter die größte um's Jahr 880 von dem Patriarchen Photius veranstaltet und mit vielen Canons angefüllt worden ist, die von der Römischen Kirche niemals als ächte Stücke der Kirchenzucht anerkannt worden sind. Alle von den Griechen veranstaltete Sammlungen sind nicht nach den Gegenständen, sondern nach den Synoden oder nach den alten Kirchenvätern in eine Reihe gebracht, so daß man eine und

dieſelbe Materie nicht unter einem Namen, ſondern überall zerſtreut antrifft. In dieſer Sammlung ſtehen die Generalſynoden, auch jene, welche als ſolche nur von der Griechiſchen Kirche angenommen werden, bei einander. Dann folgen die Partikularſynoden, ob ſie gleich viel älter ſind, als viele Generalverſammlungen; dann folgen die kleineren Sammlungen. Hierher gehören jene, die nicht nach der Zeitrechnung, ſondern nach den Materien unter gewiſſe Titel gebracht ſind. Eine ſolche hat ſchon im ſechſten Jahrhunderte Johannes Scholaſticus verfertiget, die ſchon dem Pabſte Nicolaus dem Erſten unter dem Namen Concordia Canonum bekannt geweſen iſt. In dieſer Sammlung nimmt der Verfaſſer allein Rückſicht auf die Perſonen, denen zum Beſten die Canons gemacht worden ſind. So handelt er von den Biſchöfen, Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen und andern geringeren Geiſtlichen, und dann von den Mönchen und Layen. Dieſe Methode wurde hernach unter den Griechen und ſelbſt unter den Abendländern gewöhnlich. Unter den drei Exemplaren dieſer Sammlung, die ſich noch in der Welt befinden ſollen, war eines der älteſten und beſten, jenes, welches in dem dreißigjährigen Kriege von Heidelberg nach Rom gebracht worden iſt. Die Abendländiſche Kirche war eben ſo eifrig im Sammeln der einzeln herausgekommenen Canons; jedoch hat ſie dieſes ſpäter gethan, als die Morgenländiſche, und erſt nach der großen Synode zu Chalcedon; bis dahin haben ſie ſich mit den Canons der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicea beholfen. Einige Gelehrten behaupten zwar, daß die Römiſche Kirche längſt ihre eigene Canonsſammlung gehabt habe, Andere aber widerſprechen dieſer Behauptung mit mehreren Gründen, als ſie aufgeſtellt worden. Am Schluſſe des fünften oder zu Anfange des ſechsten Jahrhunderts gab Dionyſius Exiguus, ein

Mönch, eine Ueberſetzung des Codex in Lateiniſcher Sprache heraus. Er nahm zuerſt funfzig apoſtoliſche Canons, dann die Canons der Synoden, die in der erſten Sammlung der Griechiſchen Kirche ſtehen, in ſeinen Codex auf; dann auch diejenigen von Sardica, von Calcedon, und hundert und acht und dreißig Canons aus den Afrikaniſchen Synoden, ſo, daß ſein Codex drei hundert und vier und neunzig Canons ſtark war. Dionyſius folgte ſelbſt darin den Griechen, daß er auch, wie dieſe die Regeln, welche ihnen die Patriarchen und Biſchöfe gegeben hatten, in ihren Codex aufnahmen, die Beſcheide und Decretalbriefe der Römiſchen Päbſte ſeiner Sammlung einverleibte. Dieſer Codex Canonum Ecclesiae Romanae ward zuerſt zu Mainz im Jahre 1525 von Wendelſtin im Druck herausgegeben; anſtatt der Canons aus der großen Synode zu Epheſus, ſetzte der Herausgeber das Synodalſchreiben dieſer Synode, und die zwölf Anathematismen des Cyrillus bei. Dieſer Codex erſchien im Jahre 1609 auch zu Paris unter der Aufſchrift: Codex Canonum Ecclesiae universae. Dieſer, von einem Privatmanne, wie Dionyſius war, zuſammengetragene Codex, ſoll durch Papſt Hadrian dem Erſten als ein Kirchengeſetzbuch eingeführt worden ſeyn, oder durch ihn ein öffentliches Anſehen erhalten haben; denn dieſer Pabſt übergab ihn dem Kaiſer Karl dem Großen, welcher ihn in Deutſchland und Frankreich bekannt machte. Auch der heilige Bonifacius ſoll eine Art von Codex Canonum für die Biſchöfliche und Erzbiſchöfliche Kirche gemacht oder geſammelt haben, wovon ſich ein Exemplar in der Abtey zu Corvay befinden ſoll. Auch in Spanien erſchien im ſiebenten Jahrhunderte eine Canonsſammlung, wovon der Biſchof Iſidor zu Sevilla der Sammler oder Verfaſſer ſeyn ſoll. Nach dem Tode deſſelben ſind der Sammlung noch

mehrere Canons aus den folgenden Spaniſchen Synoden angereihet worden, ſo daß dieſe Sammlung, die unter dem Namen: Corpus Canonum hispanense erſchien, immer ſtärker wurde. Im achten Jahrhunderte erſchien eine Antiqua Canonum Collectio, unter dem Titel: de Doctrina et Disciplina Ecclesiastica. Sie beſteht aus 92 Titeln, und ſoll ſehr ſchätzbar ſeyn. Zu Ende des achten Jahrhundert erſchien die berüchtigte falſche Canonsſammlung des Iſidorus Mercator. Nach einem Schriftſteller ſollen die falſchen Decretalen dieſes Mercators das ganze Staatsrecht der Kirche umgeſchmolzen und verändert haben. Er hat eine große Anzahl ſolcher Decretalbriefe geſchrieben und ſie den Päbſten aus den erſten Jahrhunderten untergeſchoben, und nicht nur Päbſten, die gar keine geſchrieben oder wenigſtens zurückgelaſſen haben, ſondern auch denjenigen, die Briefe hinterlaſſen haben. Da die Canonsſammlung des Mercators zum Vortheile der Päbſte war, ſo ſuchten auch dieſe ſie einzuführen, beſonders geſchah dieſes vom Pabſte Nicolaus dem Erſten. Den Weg zur Einführung dieſer falſchen Decretalen ſoll ſchon Bonifacius, der Apoſtel der Deutſchen, gebahnt haben, indem er die Biſchöfe und Erzbiſchöfe dem Pabſte ſo genau zu unterwerfen ſuchte, als es die Italieniſchen Biſchöfe, die Suburbicarii von Rom waren, geweſen ſind. Er ſelbſt betrachtete ſich bloß als einen Geſandten des Pabſtes, der als Biſchof keine Wahl für ſich habe, daher berief er als Biſchof keine Synode zuſammen, löſete er keinen Gewiſſenszweifel, ſetzte er keinen Kirchendiener ab, ohne nicht vom Pabſte auf ſein Anſuchen die Vollmacht erhalten zu haben; auch ſtiftete er ſein Kloſter zu Fuld nicht eher, als bis dieſe vom Pabſte erfolgt war. Man findet die falſchen Decretalen ſowohl in den großen Canonsſammlungen, als auch in dem von Böhmer her-

ausgegebenen Corpus juris Canonici. „Am erſten verſpürte man ihre Wirkung, ſagt ein Schriftſteller, ſowohl in den gangbaren Decretalbüchern, welche die andere Hälfte des Corporis juris Canonici ausmamachen, als auch in den Bullen der Römiſchen Päbſte, und in der ganzen ausübenden canoniſchen Rechtspraxi.“ Im neunten Jahrhunderte fingen die Schriftſteller der Lateiniſchen Kirche die Canons nicht mehr an, wie vorher geſchehen, nach dem Zeitlaufe zuſammenzuſtellen, ſondern ſie ordneten das Ganze ſyſtematiſch, und brachten eine jede Materie unter ihr eigenes Fach. Canonsſammlungen veranſtalteten noch: Rhabanus Maurus, Abt zu Fuld, und hernach Erzbiſchof von Mainz, unter dem Titel: Rhabani Canones; der Benediktiner Abt Regino von Prüm, unter dem Titel: de ecclesiasticis Disciplinis et Religione Christiana. Das ganze Werk beſteht aus zwei Theilen, in dem erſten, welcher 443 Kapitel enthält, erhalten die geiſtlichen, und in dem zweiten, welches 446 enthält, die weltlichen Perſonen ihre Vorſchriften. Der Biſchof zu Worms, Burchard, erſt ohne Titel, dann unter der Aufſchrift: Magnum Decretorum volumen. Die Zeit der Herausgabe fällt zwiſchen die Jahre 1022 und 1024. Am Schluſſe des zehnten Jahrhunders machte in Frankreich ein gewiſſer Abt zu Fleuri zwei Canonsſammlungen, die aber nicht allgemein in Gebrauch gekommen ſind. In Spanien kamen im eilften Jahrhunderte zwei Sammlungen von Canons heraus, und im zwölften Jahrhunderte eine. Der Biſchof Anſelm von Luca, der ſich als ein hartnäckiger Vertheidiger des Pabſtes Gregor des Siebenten in den Inveſtiturſtreitigkeiten bekannt gemacht hat, gab eine Canonsſammlung unter dem Titel: Authentica et compendiosa collectio regularum et sententiarum SS. Patrum et authorabilium conciliorum heraus. Um eben dieſe

Zeit und in gleicher Absicht schrieb auch der Bischof von Sutri Bonizio sein Decretale oder Syntagma Decretorum ecclesiasticorum in sieben Büchern. Eine andere Sammlung aus gleichen Absichten die Päbstliche Hoheitsrechte, gegen jene der Kaiser zu vertheidigen gab der Kardinal Deusdedit oder Theodatus unter dem Titel: Liber canonum, in vier Büchern heraus. Um das Jahr 1100 erschien das große Werk des Ivo, Bischofs von Chartres, unter dem Namen: Excerptiones regularum ecclesiasticarum, und noch mehrere andere, die hier übergangen werden müssen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, Jurisdictio ecclesiastica, im Kirchenstaate oder Priesterthume, ist erst nach den Zeiten Justinians entstanden; denn vor und zu den Zeiten dieses Kaisers hatten die Bischöfe keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine schiedsrichterliche Macht, die ihnen von den ersten Christen auf den Rath des Apostels Paulus gegeben worden. Dieser Apostel nahm es nämlich den Christen übel, daß sie ihre Streitigkeiten vor die heidnischen Gerichte brachten, und dadurch der ganzen Gemeinde einen üblen Namen machten; wodurch der Apostel wahrscheinlich ausdrücken wollte, daß die Heiden von einer Religion keine gute Meinung erhalten könnten, die eine göttliche Offenbarung erhalten zu haben vorgiebt, und eine untadelhafte Aufführung und ein sittliches Betragen empfiehlt, und deren Vollzieher doch wegen Streitigkeiten ꝛc. ihre Gerichtshöfe in Anspruch nehmen mußten; er rieth ihnen daher Schiedsrichter in dergleichen Sachen aus ihrer Mitte zu nehmen. Sie folgten dem Rathe des Apostels, und da sie zu den Bischöfen das meiste Vertrauen hatten, so übertrugen sie denselben die Beilegung ihrer Streitigkeiten; diese untersuchten dann in Beiseyn der Aeltesten den streitigen Gegenstand, und entschieden ihn nach

Billigkeit. Unter den christlichen Kaiser wurde den Bischöfen dieses schiedsrichterliche Amt ausdrücklich bestätiget. Da nun dieses Amt keine feierliche Gerichtsbarkeit war, auch die Bischöfe ihre Aussprüche nicht selbst vollziehen konnten, sondern gleichsam durch die Aeltesten gebunden waren, so nannte man es: Audientia episcopalis. Späterhin maßten sie sich aber eine eigene Art von Gerichtsbarkeit an, die unter dem oben angeführten Namen der geistlichen, ecclesiasticae, bekannt ist. Diese Gerichtsbarkeit gründet sich entweder auf die Eigenschaft der streitenden Personen, oder auf die Beschaffenheit der Sache oder Angelegenheit, woraus der Streit entstanden ist. Im ersteren Falle sind alle Geistlichen in allen und jeden Angelegenheiten, und so auch ihre Dienstboten dieser Gerichtsbarkeit unterworfen, sie mögen aus Contracten, Verbrechen oder einer anderen Ursache belangt werden; nur dann müssen sie sich vor den weltlichen Richter stellen, wenn sie während des Prozesses den Layen, der den Prozeß geführt hat, beerben; wenn der Geistliche Kläger, und der Beklagte ein Laye ist, oder wenn der Geistliche mit einer dinglichen Klage vor dem Richter der belegenen Sache belangt wird; im zweiten, wo es auf die Beschaffenheit der Sache ankommt, bei welcher auch ein Laye der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, so gehören hieher alle Sachen, welche Religion und Gottesdienst, Wahlen, Postulationen, Provisionen, geistliche Aemter, Präbenden und Beneficien, Zehenden, Patronatrecht, die Ehe und die verbotenen Grade derselben, Begräbnisse, Gelübde, Censur verbotener Bücher, milde Stiftungen ꝛc. betreffen; auch hat man hierher viele Verbrechen gezogen, nicht nur diejenigen, welche die Religion besonders betreffen, wie z. B. Ketzerey, Gotteslästerung, Hexerey, sondern auch manche andere, welche man unter dem Vorwande einer begangenen großen Sünde

der geiſtlichen Gewalt unterwarf, wie z. B. Blutſchande, Ehebruch, Zinswucher ꝛc.; ja man ging endlich ſo weit, daß man unter mancherlei Vorwänden alle weltlichen Streitſachen und Verbrechen vor die geiſtlichen Gerichte zu ziehen ſuchte, und auch Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz bei dem weltlichen Richter annahm; ſo ſollen auch die Eide vor dem geiſtlichen Gerichte geleiſtet werden ꝛc; allein die Regenten widerſetzten ſich zu verſchiedenen Zeiten dieſen zu großen Eingriffen der geiſtlichen Gewalt in die weltliche, und wieſen derſelben nicht nur ihren rechten Standpunkt an, ſondern in neuerer Zeit ſuchten ſie auch eine Oberaufſicht über die geiſtliche Gerichtsbarkeit in ihren Ländern zu behaupten, welches Recht ihnen in den mittleren Zeiten entriſſen worden. Was nun das Canoniſche Recht betrifft, ſo theilt es ſich in Hinſicht auf die Gegenſtände, die zur geiſtlichen Rechtspflege gehören, in das Kirchenſtaatsrecht und in das Privatrecht. Das Erſtere theilt ſich wieder in das allgemeine, welches die ganze Kirche angeht (jus publicum universale), und in das beſondere (jus publicum particulare), welches die Kirche einer Nation, oder im engeren Verſtande eines Erz- oder Bißthums betrifft. Was das Staatsrecht betrifft, ſo ſehe man den Artikel Staatsrecht nach. Das canoniſche Privatrecht enthält die Geſetze, welche die Fälle ſchlichten, die zwiſchen Privatleuten, und in Privatangelegenheiten vorkommen. Sowohl das Decret, als auch die Decretalien ſind voll von dergleichen Verfügungen. Die Gegenſtände, welche das geiſtliche Privatrecht behandelt, ſind die Rechte der geiſtlichen Perſonen, deren gottesdienſtliche Handlungen, der geiſtlichen Güter und Sachen, der geiſtlichen Beneficien und dann der der Kirche unterworfenen Geſchäfte, als Ehen, Begräbniſſe, die Prozeßordnung, wie alle dieſe Gegenſtände vor Gericht eingeleitet und

abgemacht werden ſollen. Hierher gehört auch noch eine Art von canoniſchem Kriminalrechte, welches im fünften Bande der Decretalen enthalten iſt. In ſo fern daſſelbe bloß geiſtliche Strafen enthält, iſt es der Kirche eigen, wo ſich aber die Strafen auf Geld, Einkerkerungen, Landesverweiſungen ꝛc. beziehen, da iſt es aus einer Uebertragung der Regenten an die Kirche entſtanden. Das geſammte geiſtliche Recht iſt in eine Sammlung gebracht worden, die den Codex Canonum ausmacht, der aus folgenden Theilen beſteht: 1) aus dem Gratianiſchen Decrete; 2) aus den Gregorianiſchen Decretalen, welche auf Veranſtaltung des Pabſtes Gregor des Neunten im Jahre 1234 gemacht worden ſind, und aus fünf Büchern beſtehen; 3) in dem Nachtrage dazu vom Pabſte Bonifacius dem Achten im Jahre 1298, welcher das ſechſte Buch ausmacht; 4) aus den Clementinen, die von Clemens dem Fünften im Jahre 1313 zwar zu Stande gebracht, aber erſt im Jahre 1317 durch ſeinen Nachfolger den Pabſt Johann den Zweiundzwanzigſten publicirt worden ſind. Dieſe Sammlungen wurden alle auf Verordnung der Päbſte an die damaligen berühmteſten Univerſitäten, Bologna, Paris ꝛc. geſchickt, um ſie hier zuerſt auf die Lehrſtühle und von dieſen dann in die Gerichtsſäle zu bringen; 5) aus den Extravaganten Johannis des Zweiundzwanzigſten, und 6) aus den gemeinen Extravaganten. Man hat nun noch verſchiedene Anhängſel dieſem Geſetzbuche gegeben; ſo hat man die Kanzleyregeln (Regulae Cancellariae), die Nachtmahlsbulle (Bulla coenae) ꝛc. angehängt. In dem Decrete iſt die allgemeine geſetzgebende Gewalt der Päbſte aufgeſtellt, und dieſe wird beſonders durch die untergeſchobenen Iſidoriſchen Sätze unterſtützt. Mit den Decretalen machte man den Verſuch, dieſe Gewalt auszuüben, und die einzelnen Antworten der Päbſte auf Rechtsfälle, in

welchen man sie um Rath gebeten hatte, setzte man zu Generalverordnungen fest. Man suchte ihnen leichteren Eingang dadurch zu verschaffen, daß man sie so viel, als möglich, in die Worte der Glossatoren über das Römische Recht, welche schon damals in größerem Ansehen standen, als die Gesetze selbst, kleidete. Ein Schriftsteller sagt: „die Decretalen sollten auch dasjenige verbessern, was in dem Decrete noch unentschieden geblieben war, oder den späteren Ansichten widersprach, und sowohl hierin, als auch in Ansehung der Quellen verdienen die Decretalen den eigentlichen Namen des päbstlichen Rechts vor dem Decrete zu führen; indessen veranlaßten sie hier und dort die Erz- und Bischöfe, Sammlungen von Diöcösenverordnungen zu veranstalten, um dadurch zu verhindern, daß die Decretalen nicht als die einzige Norm in geistlichen Sachen angesehen werden möchten, und liessen sie nur in Subsidium, wenn keine eigene Statuten den Fall zu entscheiden vorhanden waren. — Hierher gehören auch die Bullen, Breven, Concordate, die Excommunication oder der Bann, Kirchenbann, die Kirchenbuße, das Interdikt und die Inquisition. Die Bullen sind päbstliche Rescripte oder Verordnungen in wichtigen Angelegenheiten, Ertheilung und Bestätigung von Präbenden und geistlichen Würden, Glaubens- und Hierarchie-Angelegenheiten ꝛc., auf Pergament geschrieben und mit einem bleiernen Siegel versehen. Die päbstlichen Bullen werden in zwei Gattungen getheilt, nämlich in feierliche Bullen, Freiheitsbriefe, Pancarten, und in Briefe oder Rescripte der Päbste, Decretalen und kleine geringe Bullen. Beide Gattungen werden mit Bley von gleicher Auf- und Umschrift gesiegelt, und fingen mit dem Namen des Pabstes, und hinterher Episcopus Servus Servorum Dei an. Die großen feierlichen

Bullen unterscheiden sich von den kleinen darin: daß sie den so eben erwähnten Titel: Episcopus Servus Servorum Dei führen, und hinterher in perpetuum. Die kleinen haben ihre Benennung daher, daß sie gewöhnlich kürzer sind, wie die großen, obgleich man auch einige darunter findet, die groß genug sind, und auch wichtige Gegenstände betreffen. Man unterscheidet sie auch noch darin von den großen, daß sie seit der Zeit Urbans des Zweiten vorzüglich den Gruß haben: Salutem et apostolicam benedictionem; allein dieses Kennzeichen ist unsicher, denn auch die großen und feierlichen haben bisweilen diesen Gruß. Die päbstlichen Bullen werden auf viererlei Arten ausgefertiget: 1) durch den ordentlichen Weg der Römischen Kanzley; 2) durch die päbstliche Kammer; 3) durch das päbstliche Kabinett; 4) auf die feierliche Weise, wo der Pabst als Gesetzgeber seine Bullen für die ganze Kirche verfertiget; die Römer nennen diese Art viam curiae. Diejenigen Bullen, welche durch die Kanzley (per cancellariam) gehen, ist die gewöhnlichste Art, weil die meisten Bullen, die auf das Anhalten der Bittsteller ausgestellt werden, durch dieser Kanzley gehen. Die Bittschrift wird gewöhnlich dem Subdatarius übergeben; enthält aber der Inhalt die Bitte um eine Pfründe, die durch den Sterbefall erlediget worden, so erhält die Bittschrift ein besonderer päbstlicher Beamte, der den Namen: per obitum führt. Die Unterbeamten machen nun von der Bittschrift einen kurzen Auszug, setzen solchen unter den Umschlag der Bittschrift, und tragen sie auf die Datarie. Der Datarius, der ein Kardinal oder einer der ersten Hofprälaten ist, legt sie nun dem Pabste zur Unterschrift vor. Wenn es nur geringe Pfründen betrifft, so hat die Unterzeichnung ein Hofprälat, welcher sie mit den Worten: „Concessum in praesentia D. nostri Papae unterschreibt. Bei denjenigen Bul-

len, welche durch die apoſtoliſche Kammer befördert werden, ſteht es den Expeditoren frei, ob ſie die Bullen durch dieſen oder den andern Weg der Kanzley gehen laſſen wollen; jedoch müſſen die Coadjutorenbullen durch die Kammer ausgefertiget werden; auch werden oft diejenigen Bullen, durch welche ein Collegiatſtift errichtet wird, durch eben dieſe Kammer expedirt, und ſo auch noch andere. Dieſe Bullen werden von den Abbreviatoren minoris gratiae abgefaßt, von den hierzu angeſtellten Schreibern abgeſchrieben, durch beſondere bei der apoſtoliſchen Kammer angeordnete Beamte nachgeſehen und regiſtirt; ſo auch die Bullen, welche durch die Kanzley gehen. Der Reviſor hat den Namen Summator oder Summiſta, der jetzt ein untergeordneter Beamte des Vicekanzlers iſt, da es ſonſt ein Kardinal war. Der Unterſchied zwiſchen den Bullen, die von dieſer Kammer ausgefertiget werden, und jene, die durch die Kanzley gehen, iſt dieſer, daß die Kammerbullen ſich nicht an die Kanzleyregeln zu binden haben, und daß ſie zuweilen dem Bittſteller eher, als ſie regiſtrirt worden, zugeſchickt werden. Die Bullen, die durch das Kabinett des Pabſtes gehen, werden von einem beſonderen Geheimſchreiber (Scriptor secretus) geſchrieben, mit dem bleyernen Siegel behängt, von dem unter den Vicekanzler ſtehenden Beamten (Summista) auf folgende Weiſe mitbgetheilt: pro eminentiss. et reverendiss. D. Cardinali Summatore; hiernach ſteht visa, mit dem Namen des Summiſten; dann wird ſie in der Secretaria brevium einregiſtrirt, und koſtet weniger, als die anderen Bullen. Dieſe Bullen erhalten diejenigen, die unter dem Namen der eigentlichen Familiarum Papae bekannt ſind, oder diejenigen, denen es der Pabſt aus beſonderer Gnade geſtattet. Die vierte Art der Bullen gehen von dem Pabſte ſelbſt aus, entweder wenn er als Geſetzgeber auftritt, oder wenn er in an-

deren Angelegenheiten aus eigener Bewegung (motu proprio), manchmal auch zum Besten der päbstlichen Nepoten oder anderer angesehener Leute, denen er eine besondere Gnade erweisen will, eine Bulle herausgiebt. Diese Art Bullen wird gleichfalls von einem Geheimschreiber ausgefertiget, mit dem bleyernen Siegel versehen und von einem Abbreviator Curiae mit den Worten unterzeichnet: „visa de curia," mit Zusetzung seines Namens. Hierauf wird sie von dem Datarius und dem Secretair der Breven (Secretarius Brevium) unterschrieben, und in der Secretaria Brevium einregistrirt. Die Kosten erwachsen bloß aus den Schreibegebühren. — Die Breven sind päbstliche Schreiben oder Rescripte in Justiz- und Gnadensachen, als Indult, Bestätigungen, Dispensationen, Absolutionen, Exemtionen, Ablaß, Belehnungen, Anwartschaften auf Pfründen, die in der Folge erlediget werden ꝛc. Sie unterscheiden sich von den Bullen dadurch, daß sie meistens nur auf Papier geschrieben, mit rothem Wachse und dem Fischerringe gesiegelt, und von einem dazu bestellten Secretair unterzeichnet sind. Der Unterschied zwischen einer Bulle und einem Breve ist bei dem Römischen Hofe erst nach und nach eingeführt worden, ohne daß man das Jahr oder einen päbstlichen Befehl angeben kann. Schon im Jahre 1265 schrieb Clemens der Vierte an seinen Vetter Folgendes: „Wir schreiben weder Dir, noch den anderen Verwandten in der Gestalt einer Bulle, sondern unter dem Siegel des Fischerringes, dessen sich die Päbste in ihren Geheim- oder Privatschreiben bedienen." Das erste Schreiben, welches einem Breve gleich kommt, ist vom Pabste Eugenius dem Vierten, nur ist die Formel: sub Annulo Piscatoris (unter dem Fischerring) weggelassen, und dagegen sub Annulo nostro secreto (unter unserm geheimen Ring) gesetzt worden. Diese Einrichtung haben sie von

Nikolaus dem Fünften erhalten, und die von ihm gewählte Formel haben seine Nachfolger: Pius der Zweite, Paul der Zweite, Sixtus der Vierte ꝛc. ꝛc., genau beibehalten. — Die Concordate werde zwischen dem Pabste und den weltlichen Regenten, in Beziehung der Rechte des Ersteren auf die Kirchenangelegenheiten in den Staaten der Letzteren, abgeschlossen. Die berühmtesten sind die Concordate zwischen dem Päbstlichen Stuhle und dem Deutschen Reiche (Concordata nationis germanicae), worin die Beschwerden der Deutschen Kirche abgestellt und das gute Vernehmen zwischen Beiden wieder hergestellt worden. Unter diesen Verträgen sind besonders zwei merkwürdig: der Vertrag zwischen Pabst Calixtus dem Zweiten und Kaiser Heinrich dem Fünften, durch den die Streitigkeiten wegen des Kaiserlichen Investiturrechts der Deutschen Bischöfe mit Ring und Stab, welche unter Kaiser Heinrich dem Vierten so große Unruhen in Deutschland veranlaßt hatten, beigelegt, und wobei festgestellt worden: daß den Stiften die Wahlfreiheit gelassen werden sollte, der Kaiser sollte aber das Recht haben, die erwähnten Bischöfe vermittelst des Zepters zu belehnen, und die Wahl selbst sollte in Gegenwart des Kaisers und seiner Kommissarien geschehen; und die Concordate zwischen Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabste Nicolaus dem Fünften, die im Jahre 1448 abgeschlossen wurden, und wozu die vielen Beschwerden der Deutschen Kirche gegen den Römischen Stuhl Veranlassung gaben. Wenn nun gleich die Abfassung dieser Concordate nicht auf eine Verfassungsmäßige Art des damaligen Deutschen Reiches geschehen ist, auch solche viele der Freiheit der Deutschen Kirche nachtheilige Punkte enthalten, so ist doch so viel gewiß, daß sie in der Folge, wenigstens durch die stillschweigende Einwilligung des Deutschen Rei-

ches ihre Gültigkeit erlangt haben, und die Kaiser beschworen sogar in der Wahlkapitulation ihre Festhaltung. In mehreren Deutschen Stiften, welche ihre Vorrechte durch besondere Verträge und das Herkommen zu erhalten wußten, waren sie aber von keinem gesetzlichen Ansehen. Diese Concordate waren aber keinesweges sichere Schutzmittel gegen Mißbräuche, sowohl des einen, als des andern Theils; denn die Beschwerden gegen die Päbstliche Macht in der Deutschen Kirche hörten nach diesen Concordaten nicht auf; auch räumte man diese Klage am Päbstlichen Hofe zum Theil als gerecht ein, wandte aber dagegen ein, daß man die Bedingungen der Concordate auch in Deutschland gegen den Päbstlichen Stuhl nicht vertragsmäßig erfülle. Einige Päbstliche Curialisten behaupteten sogar, daß die Concordate nur als bloße Privilegien des Pabstes betrachtet werden müßten, welche dieser auch einseitig erklären, einschränken und widerrufen könne; ob sich dieses mit dem Völkerrechte vertrage oder nicht, sey nicht ihre Sache. Seit der Revolution in Frankreich wurden diese Verträge nur noch schwach aufrecht erhalten, und mit der Auflösung des Deutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 hörten sie zwar nicht ganz auf; allein da das Ansehen und die Macht des Pabstes unter Napoleon geschwunden waren, so hatte dieses auch Einfluß auf die katholische Kirche in allen Staaten, und die früheren Concordate wurden wenig oder gar nicht mehr beachtet. Nach der Wiederherstellung des heiligen Stuhls unter Pius dem Siebenten im Jahre 1814 wurden neue Concordate oder Vergleiche mit mehreren Deutschen Mächten wegen der katholischen Kirche abgeschlossen, worin größtentheils die alten Rechte der Kirche sich erneuert wieder finden. Auch vor dem neuen Zustande der Dinge, das heißt, vor der Revolution in Frankreich, sind mit mehreren einzelnen Stif-

ten der Landesherren Concordate abgeschlossen worden. Auch in Spanien sind mehrere Versuche unter dem Namen von Concordaten zwischen den Päbsten und den Königen errichtet worden. So z. B. wurde im Jahre 1524 ein Concordat zwischen dem Pabste Clemens dem Siebenten und dem Kaiser Karl dem Fünften abgeschlossen, wodurch das Großmeisterthum der drei Ritterorden: von St. Jacob, von Alcantara und von Calatrava auf immer zur Krone geschlagen wurde. Ein zweites Concordat wurde mit Clemens dem Zwölften im Jahre 1737 in Beziehung auf das Kirchenregiment abgeschlossen, und da darin einige Punkte unentschieden geblieben waren, so schloß Ferdinand der Sechste mit dem Pabste Benedikt dem Vierzehnten ein neues Concordat, welches der Marquis von Enserada zu Stande brachte, nach welchem der König, der schon vorher alle Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen und der Pabst sie nur zu bestätigen hatte, auch die Verleihung der erledigten kleinen Beneficien erhielt, so auch das Recht, im Nothfalle die geistlichen Pfründen mit Abgaben zu belegen. In Frankreich schloß Franz der Erste mit dem Pabste Leo dem Zehnten im Jahre 1516 zu Bologna ein Concordat, welches hauptsächlich die Aufhebung der pragmatischen Sanction, die im Jahre 1438 unter der Regierung Karls des Siebenten zu Stande kam, bezweckte. Diese Sanction war nämlich von den Ständen, hauptsächlich aus Schlüssen des Conciliums zu Basel, ungefähr in folgenden Hauptsätzen gefaßt. Die Kapitel und Stifte sollten wieder ihr freies Wahlrecht haben, der Pabst aus Frankreich keine Annaten mehr beziehen, und die Generalconcilien sollten das Recht haben, das Haupt und die Glieder der Kirche zu reformiren. In dem Concordate überging man nun den letzten Punkt mit Stillschweigen, und in die beiden Ersteren theilte sich der König und

der Pabſt ſo, daß der König das Recht Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, und Prioren zu ernennen erhielt, der Pabſt dagegen die Annaten wieder bekam. In neueſter Zeit ſchloß Buonaparte, als Konſul der Franzöſiſchen Republik, im Jahre 1801 mit Pius dem Siebenten ein Concordat, welches 1802 vollzogen wurde, und wodurch die damalige Republik ihre ſchon bedeutende Gerechtſame aus dem vormaligen Königsthume noch vermehrte, und nach der Wiederherſtellung des Königthums ſchloß Ludwig der Achtzehnte mit dem eben erwähnten Pabſte im Jahre 1817 ein neues Concordat, wodurch jenes aufgehoben wurde. In Italien ſchloß Maria Thereſia im Jahre 1757, als Herzogin von Mailand, ein Concordat mit Benedikt dem Vierzehnten über die Exemption der geiſtlichen Güter. So ſchloß Pius der Siebente mit Ferdinand dem Erſten, Könige beider Sicilien, im Jahre 1818 ein Concordat, welches 1821 zu Neapel vollzogen wurde. Auch die Niederlande, die katholiſche Schweiz, Polen ꝛc. ſchloſſen in neueſter Zeit Concordate mit dem Römiſchen Stuhle. — Was den Bann, Kirchenbann, die Excommunication betrifft, ſo iſt davon ſchon das Nöthige in dieſem Artikel, Th. 38, S. 438 u. f., geſagt worden; ſo auch was die Kirchenbuße angeht, im Art. Kirchenbuße, daſelbſt, S. 522 u. f.; das Interdikt, ſ. Th. 30, S. 445 u. f., und die Inquiſition, daſelbſt, S. 53 u. f. — Was die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten ſelbſt anbetrifft, die Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Kirchenregiſter, oder die Verzeichniſſe der Gebornen, Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getrauten und Geſtorbenen ꝛc. ꝛc., ſo kann man darüber das Nöthige unter Kirchenbuch und Kirchenliſte, Th. 38, S. 465 u. f., und S. 579 u. f. nachſehen. — Was nun die

Verwaltung der einzelnen Theile im katholischen Kirchenstaate anbetrifft, so richtet sich diese mehr nach den Verfassungen der bürgerlichen Staaten, in welchen die katholische Religion die herrschende ist, wenn gleich das Kirchenregiment vom Kirchenstaate in der Verwaltung das Uebergewicht hat. So z. B. bestehen in den Oesterreichischen Staaten in Kirchenangelegenheiten für die Katholiken und den mit ihnen vereinigten oder unirten Griechen Erzbischöfliche Consistorien, denen die oberste Leitung alles dessen zukommt, was Gottesdienst, Kirchendisciplin und kirchliche Anstalten betrifft, unter ihnen stehen Bischöfliche Consistorien in jeder Provinz, welche die Disciplinsachen zunächst in ihren Sprengeln anordnen, und Dispensationen ertheilen; auch erlassen sie nach vorhergegangener Landesherrlicher Genehmigung Verordnungen an die katholischen Glaubensgenossen, ordiniren die Geistlichen, dürfen aber in den Deutschen und Galizischen Ländern weder in Ehesachen, noch in Civilstreitigkeiten der Geistlichen eine Gerichtsbarkeit ausüben, welche der bürgerlichen oder weltlichen Regierung allein überlassen ist. Diese Provinzial-Consistorien correspondiren mit den Diaconaten, als den Unterbehörden, welche wieder das Nöthige in den Angelenheiten der Kirche an die Pfarreyen ihres Bezirkes erlassen. — So haben die Regenten Frankreichs schon von den frühesten Zeiten an die Kirchenverwaltung von dem Kirchenstaate abzuziehen und sie mehr an den bürgerlichen Staat zu fesseln gesucht, wie auch schon oben, S. 89, angeführt worden; denn schon Ludwig der Fromme, so sehr er der Kirche ergeben war, konnte doch keine Anmaßung von Seiten der höheren Geistlichen leiden, und wo sich daher diese Diener der Religion Gewaltthätigkeiten gegen das Volk zu Schulden kommen ließen, bestrafte er sie dadurch, daß er ihnen die Pfründen entzog. —

Von Karln dem Siebenten und Franz dem Ersten iſt ſchon oben Erwähnung geſchehen. Unter Napoleon, der ſchon als Conſul Buonaparte mit dem Pabſte ein Concordat wegen der Kirche abſchloß, waren in ganz Frankreich mehr denn vierzehn Erzbiſchöfliche und fünfundfunfzig Biſchöfliche Conſiſtorien, welche die katholiſche Kirchenangelegenheiten im Reiche beſorgten, ihnen vorgeſetzt war der Miniſter des Kultus, an welchen die Päbſtlichen Bullen gelangten, der ſie unterſuchte, genehmiget oder verwarf; eben ſo die Schlüſſe der Kirchenverſammlungen ꝛc. — Die Erzbiſchöfe conſecriren ihre Suffraganen und ſetzen ſie ein, wachen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenzucht in den ihrer Oberaufſicht unterworfenen Biſchöflichen Kirchſprengeln, erkennen über die Vorſtellungen und Klagen gegen das Betragen und die Entſcheidungen ihrer Suffraganbiſchöfe, und bei jedem erledigten Bißthume in ihrem Kirchſprengel ſorgen ſie bis zu deſſen Wiederbeſetzung mit einem andern Biſchofe, für die Verwaltung deſſelben. Iſt kein Erzbiſchof vorhanden, ſo beſorgt dieſes Geſchäft der älteſte Suffraganbiſchof. Die Biſchöfe leiten in ihren Kirchſprengeln den Gottesdienſt und die Kirchenzucht, ertheilen in gewiſſen Fällen Diſpenſation, entſcheiden Streitigkeiten in Kirchenangelegenheiten ꝛc. Die unter ihnen ſtehenden Pfarrer werden durch ſie von einem dazu beſtellten Prieſter in ihr Amt eingeſetzt. Uebrigens berichteten die Biſchöfe, Conſiſtorien und Synoden an den Miniſter des Kultus über alle Angelegenheiten, welche ſie verhandelten, welcher dann in nöthigen Fällen wieder an den Regenten berichtete; denn dieſer hatte vermöge des abgeſchloſſenen Concordats das Ernennungsrecht aller Geiſtlichen; ja nach einem ſpäterhin erlaſſenen Decrete mußte jeder neue Pabſt bei ſeiner Erhebung auf den päbſtlichen Stuhl eidlich verſprechen, nie etwas gegen die vier

[illegible] der Gallicaniſchen Kirche in dem Re[illegible] unter Ludwig dem Vierzehnten im [illegible] zu unternehmen, welche Propoſitionen [illegible] für alle katholiſche Kirchſprengel des [illegible] erklärt wurden. Auch wurde erklärt, daß jede [illegible] Souverainetät mit der Ausübung der geiſtlichen Gewalt im Innern des Reichs ganz unvereinbar ſey. Unter Ludwig dem Achtzehnten, nach der Reſtauration, wurde ein neues Concordat mit Pius dem Siebenten abgeſchloſſen, welches dasjenige größtentheils vernichtete, was in dem vorhergehenden Concordate zwiſchen dem Pabſte und der Kirche in Frankreich war feſtgeſetzt worden; es wurde zwar von der Deputirtenkammer nur theilweiſe angenommen, indeſſen gewann es doch eine erneuerte Kraft unter Karln dem Zehnten, welcher der Geiſtlichkeit, beſonders den Jeſuiten, neue Rechte einzuräumen ſuchte, die aber unter Ludwig Philipp nicht wieder in Anregung gebracht wurden, indem die Nation auf den alten Zuſtand der Gallicaniſchen Kirche, wie er vor der Reſtauration geweſen war, drang. — In Portugal und Spanien hing die Verwaltung der Kirche noch am meiſten mit dem Kirchenſtaate bis zur Invaſion der Franzoſen zuſammen, von dieſer Zeit an änderte ſich Manches darin; und bei den gegenwärtigen bürgerlichen Unruhen, worein auch die Kirchenangelegenheiten mit verwickelt ſind, läßt ſich noch nichts Genaues über den jetzigen Zuſtand derſelben ſagen; ſo viel geht indeſſen aus dem Beſtreben der jetzt herrſchenden Parthey hervor, daß ſie eine Reform in den Kirchenangelegenheiten beabſichtiget. — In dem Königreiche beider Sicilien ſind, beſonders in Neapel, die Kirchenangelegenheiten zwar immer von dem Kirchenſtaate abhängig geweſen; allein mit gewiſſen Freiheiten für den Staat. So z. B. haben ſich die Neapolitaner der Einführung der Inquiſition

ſtets ſtandhaft widerſetzt, welches beſonders unter Karln dem Fünften, Philipp dem Zweiten, Dritten und Vierten, Karln dem Zweiten und Karl dem Sechſten geſchah; auch durften keine Päbſtlichen Breven und Verordnungen ohne das Königliche Exequatur bekannt gemacht und angenommen werden. Von den Erzbißthümern und Bißthümern hatte ehemals der König von den Erſteren nur acht und von den Letzteren zwanzig zu vergeben, und die übrigen der Pabſt; im Jahre 1788 erklärte aber der König Ferdinand der Erſte, daß er künftig alle Erzbißthümer ſelbſt vergeben, und wenn der Pabſt die ernannten Kandidaten nicht conſecrire, er ſolches in ſeinen Landen durch ſeine Biſchöfe thun laſſen wolle. Auch erſchien ſchon im Jahre 1786 ein Königliches Edikt, in welchem es heißt: „Da der König nach reifer Ueberlegung gefunden habe, daß die Abhängigkeit der Orden von den auswärtigen Generalen ein Mißbrauch und eine Einſchränkung der Biſchöflichen Rechte ſey, welche noch aus finſteren Zeiten herrühre, die auch nie von den Kirchenverſammlungen gebilliget, ſondern durch falſche Decretalen unterſtützt worden ſey, ſo werde ſie hierdurch aufgehoben.“ In Folge dieſes Edikts wurden im Jahre 1788 alle Mönchs- und Nonnenklöſter der Abhängigkeit von ihren Generalen und ihren außerhalb Landes wohnenden Superioren entzogen, und in geiſtlichen Sachen den Biſchöfen, und in weltlichen dem weltlichen Gerichte übergeben. Für die Geiſtlichkeit war theils der Gerichtshof des Königlichen Kapellans, theils das vermiſchte Tribunal, deſſen Präſident der Oberkapellan iſt, theils die Erzbiſchöfliche Curie. Dieſer Zuſtand der Kirchenverwaltung dauerte in Neapel bis zur Verwandelung dieſes Königreichs in eine Parthenopeiſche Republik im Jahre 1799 fort, von wo ab ſich die Verwaltung, beſonders unter der Regierung Joſeph

Napoleons und dann Mürats ganz anders gestaltete, indem sie mehr den Zuschnitt der Französischen Kirchenverwaltung bekam; denn in dem neu errichteten Staatsrathe, der zwar die alte Form behalten hatte, und worin auch in der ersten Sektion die Justiz mit dem Kultus verbunden worden, hatte jedoch Letzterer eine größere Ausdehnung und Kraft bekommen; und in dem neu errichteten Nationalparlamente von hundert Mitgliedern, die in fünf Klassen getheilt waren, hatte die Geistlichkeit den Vorrang und gehörte zur ersten Klasse. Die Mitglieder, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistliche, wurden dazu auf Lebenszeit ernannt. Nach der Rückkehr der alten Dynastie, nach dem Sturze und der Hinrichtung Mürats, schloß König Ferdinand der Erste im Jahre 1818 ein Concordat mit dem Pabste Pius dem Siebenten, nach welchem die alten Rechte des Pabstes und der Geistlichkeit in diesem Reiche, so wie zweiundvierzig Klöster wieder hergestellt wurden. Auf Sicilien ist ein hohes geistliches Tribunal, welches alle Streitigkeiten und Angelegenheiten der Geistlichen richtet. Der Präsident derselben, der ein Richter der Monarchie Siciliens heißt, maßt sich die Rechte eines Legati a Latere an. Der päbstliche Hof hat stets die Gewalt dieses Gerichts einzuschränken, der König aber sie aufrecht zu erhalten gesucht, damit die Geistlichen sich nicht nach Rom wenden sollten. Dieses rührt nämlich daher, weil der Pabst Urban der Zweite den Grafen Rogger und dessen Nachfolger im Jahre 1098 in Sicilien zu seinem gebornen Legaten ernannte, so hält sich auch der König für einen unumschränkten Herren in geist- und weltlichen Sachen. Das Tribunal besteht aus einem geistlichen Minister, einem Doctor des canonischen Rechts, einem Fiscal und einem Procurator. Der König verurtheilt, straft, excommunicirt und absolvirt

durch dieſes Tribunal alle Layen, Mönche, Aebte, Prieſter, Biſchöfe, Erzbiſchöfe und ſelbſt Kardinäle. Von ſeinen Urtheilen kann in gottesdienſtlichen und Beneficialſachen niemals appellirt werden; dem Römiſchen Hofe blieb nur das Präventionsrecht übrig, welches er jedoch nur in ruhigen Zeiten ausübte. Der Präſident dieſes Tribunals wird in allen Bittſchriften Beatissimo Padre genannt. — Das Inquiſitionsgericht, welches ſeinen Sitz zu Palermo hatte, und im Jahre 1782 aufgehoben wurde, iſt nicht wieder hergeſtellt worden; auch iſt Sicilien nicht mit in dem oben erwähnten Concordate begriffen.

Außer den im eilften und funfzehnten Jahrhunderte entſtandenen beiden Hauptkirchenpartheien, die ſich von dem Römiſch-katholiſchen Kirchenſtaate getrennt und zu eigenen Kirchenſtaaten conſtituirt haben, nämlich der Griechiſchen und der Proteſtantiſchen oder Evangeliſchen, oder dem Griechiſchen und dem evangeliſchen Kirchenſtaate, haben ſich noch von Zeit zu Zeit verſchiedene größere und kleinere Partheien oder Sekten aus dem Mutterſtaate, dem Römiſch-katholiſchen, gebildet, von denen die größeren noch mit einer eigenen Kirchenverfaſſung fortbeſtehen, die kleineren zum Theil unter dem eigenen, zum Theil unter anderen Namen noch beſtehen, zum Theil eingegangen ſind. Die größeren Partheien oder Sekten ſind: die Armenier, die Neſtorianer, die Jakobiten, auch Eutychianer und Monophyſiten genannt, wozu auch die Koptiſchen und Abyſſiniſchen Chriſten gehören, und die Maroniten, ſ. unt.; dem Griechiſchen Kirchenſtaat, weiter unten. Die Arianer, welche von dem Presbyter Arius von Alexandrien im Jahre 320 geſtiftet worden ſind, deſſen Lehre in Läugnung der Gottheit Chriſti beſteht; aber im letzten Drittel des genannten vierten Jahrhunderts von dem Kaiſer Theodoſius dem Großen im Morgen-

lande, überhaupt in dem Römiſchen Kirchenſtaate verboten wurde. Unter verſchiedenen anderen Völkern erhielt ſich dieſe Parthey etwas länger, z. B. bei den Gothen, welche durch den Biſchof Ulphilas zum Chriſtenthume bekehrt wurden, und der die Arianiſche Lehre im Jahre 376 unter ſie brachte. Mit dem Untergange des Oſtgothiſchen Reichs im Jahre 553 hörte auch die Arianiſche Lehre auf; denn der König Reccaredus von den Weſtgothen erklärte ſich auf der Kirchenverſammlung zu Toledo im Jahre 589 für die Rechtgläubigen, worauf die Arianer unterdrückt wurden. Bei den Vandalen, welche auch Arianer waren, geht dieſe Lehre mit dem Vandalen-Reiche im Jahre 534 zu Ende. Unter den Sueven waren die meiſten Könige dieſer Lehre zugethan, und ſie endete mit der Zerſtörung des Suevenreiches im Jahre 554. Auch die Burgunder waren bis zum Jahre 517 Arianer; dann erhielt die rechtgläubige Lehre die Oberhand. Bald darauf, im Jahre 534, kam ſie unter die Franken, unter welchen ſie vernichtet wurde. Auch die Longobarden waren Arianer bis zum Jahre 671. In den neueren Zeiten wurde die Arianiſche Lehre wieder hervorgeſucht, und die Unitarier, welche im ſechzehnten Jahrhunderte entſtanden, ſind Arianer. Die alten Arianer theilten ſich nach der Niceiſchen Kirchenverſammlung, nachdem mehrere Streitigkeiten unter ihnen entſtanden waren, in zwei Partheien, in die groben, reinen und ganzen Arianer, und in die feinen und halben Arianer, Semiarianer, Subordinatianer. Die Erſteren hatten nach dem Tode des Arius den Diaconus Aetius zu Antiochien, und den Biſchof Eunomius von Cyzicum zu ihren vornehmſten Häuptern; und die Letzteren den Biſchof Baſilius von Ancyra. — Die Antitrinitarier, die auch zuweilen Trinitarier genannt werden, und wozu alle diejenigen Partheien

oder Sekten gehören, welche zwar alle übrigen Lehrsätze der christlichen Religion unangefochten lassen, nur die Vereinigung der drei Personen in dem göttlichen Wesen läugnen und sie auf verschiedene Weise erklären. Von diesen Antitrinitariern haben sich in dem Mittelalter, das heißt, vom fünften bis zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts folgende Partheien am längsten erhalten: die schon erwähnten Arianer, die Gnostiker und die Manichäer. Zu den Gnostikern, welche Benennung von gnosis, Erkenntniß, hergeleitet wird, womit man in der damaligen Zeit, und auch schon vorher, die Wissenschaft von Gott und den göttlichen Dingen, und von dem Ursprunge der Welt zu belegen pflegte, gehören die Cerinthianer, welche die ältesten christlichen Gnostiker sind; denn von den in der Offenbarung Johannis 2; 6, 15, vorkommenden Nicolaiten soll es ungewiß seyn, was für eine Sekte damit gemeint wird. Ferner gehören hierzu die Saturninianer, Basilidianer, Carpocratianer, Valentinianer, Bardesaniten, Encratiten, Ophiten, Cerdonianer, Marcioniten und ihre Unterabtheilungen. Die meisten dieser Sekten der Gnostiker entstanden im zweiten Jahrhunderte, und ihre Menge verursachte, daß sie mancherlei Streitigkeiten untereinander hatten, sich gegenseitig bestritten, und von den Rechtgläubigen und eclectischen Philosophen bestritten wurden, welche Streitigkeiten veranlaßten, daß die gnostischen Partheien nach und nach aufhörten. In dem fünften Jahrhunderte erneuerten die Priscillianisten das System der Gnostiker, aber auch sie löseten sich wieder auf, so auch mehrere andere kleine Partheien, die bis ins achte Jahrhundert hinein abwechselnd gedauert hatten. Zu dieser Parthey, den Gnostikern, rechnet man auch die Mystiker des Mittelalters, wozu auch die Beghard en und Beginen

gehören, welches eigentlich Brüder und Schwestern von dem Orden des heiligen Franciscus der dritten Klasse waren. Sie waren unversöhnliche Feinde des Pabstes und der herrschenden Kirche, und Viele von ihnen fanden ihren Tod auf dem Scheiterhaufen. Auch unter den Dominikanern fanden sich viele Mystiker; eben so sollen auch mehrere Sekten in Böhmen, schon vor den Zeiten des Johannes Huß, dem Mysticismus ergeben gewesen seyn. — Die Manichäer, s. auch Th. 83, S. 711, welche in Persien entstanden, und sich von da aus nach Armenien, Thrazien und in die übrigen Europäischen Länder des Griechischen Kaiserthums, und späterhin auch nach Italien und Frankreich begaben, haben ihre Grundsätze vorzüglich im Mittelalter noch weiter ausgebreitet, als die Gnostiker, mit denen sie in vielen Stücken in ihren Lehren übereinkommen. Im siebenten Jahrhunderte bekamen sie den Namen Paulicianer von Einem ihrer Lehrer, und da sie sich im neunten und zehnten Jahrhunderte stark in Bulgarien ausbreiteten, so wurden sie Bulgarer und Bogomiler genannt. Im Anfange des eilften Jahrhunderts hatten sie schon eingerichtete Gemeinden zu Orleans, Arras und im Mayländischen; im zwölften Jahrhunderte findet man Viele dieser Sekte am Unterrhein, von wo aus sie sich nach England hin verbreiteten. In Italien und Deutschland wurden sie Catharer, im Mayländischen Patarener, in Frankreich bons Hommes, in den Niederlanden Publicaner, im Languedoc Albigenser und im Montferratischen Albanenser genannt. Diese Sekten wurden von den Rechtgläubigen häufig verfolgt, und Viele wurden in Frankreich und in Italien als Manichäer verbrannt. In Frankreich waren die Grafen von Toulouse lange ihre Beschützer, und blieben es auch bis zum Tode des letzten Grafen Raymund des

Siebenten im Jahre 1249, wo dann die Grafschaft an Alphons, Bruder des Königs Ludwig des Neunten von Frankreich, fiel, der sich mit der Tochter Raymunds, Johanna, vermählt hatte, und als dieser 1271 starb, so fiel sie an die Krone, und von dieser Zeit an wurden die Manichäer unter ihren verschiedenen Namen verfolgt und nach und nach in allen den Ländern, wo sie sich aufhielten, unterdrückt, so daß ihr Name im Laufe der Zeit erloschen. Sie reichen daher nicht viel über das dreizehnte Jahrhundert hinaus; denn was noch von allen diesen Sekten übrig blieb, vereinigte sich entweder mit den Rechtgläubigen, oder hing sich an andere neu entstandene Partheien. Zu diesen gehören: die Arnoldisten und Waldenser, wovon die Ersteren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, und die Letzteren zu Ende des gedachten Jahrhunderts entstanden. Die Arnoldisten haben ihren Namen von Arnold von Brescia oder Brixen im Venetianischen, einem Schüler Abälards. Welchen Glaubenssätzen er eigentlich zugethan war, ob er, wie Abälard, in der Dreieinigkeit Grade angenommen, oder ob er andere Glaubenssätze bestritten habe, darüber weiß man nichts Näheres, so viel ist aber bekannt, daß er die weltliche Herrschaft des Pabstes und der Bischöfe angriff, indem er behauptete, daß die genannte Herrschaft dem Pabste und den Bischöfen nicht zukäme, sondern allein den Fürsten; auch müßten die Geistlichen keine liegende Güter oder andere Reichthümer besitzen, sondern sich mit den Opfern und Beisteuern des Volkes begnügen, und solche nicht zur Pracht und Wollust anwenden, sondern sich eines stillen und keuschen, auch arbeitsamen Lebens befleißigen. Diese Lehren fanden natürlich großen Beifall bei den Regenten und dem Adel, aber um so größeres Mißvergnügen bei den Geistlichen; denn in einer Kirchenversammlung im

Lateran unter Pabſt Innocenz dem Zweiten wurde über ihn die Verbannung aus Italien ausgeſprochen. Er begab ſich daher nach Frankreich und in die Schweiz, und kehrte nach dem Tode des genannten Pabſtes unter einem ſeiner Nachfolger Eugen dem Dritten im Jahre 1145 wieder nach Rom zurück, wo er Alles in Gährung fand, indem die Römer den Pabſt nicht mehr gehorchen und den Kaiſer als Herrſcher über die Stadt haben wollten. Da nun Arnold in großem Anſehen bei den Römern ſtand, ſo ſchloß ſich ihm die mißvergnügte Parthey an, welche dann den Namen der Arnoldiſten bekam, ihn aber nannte man den Erzvater der politiſchen Ketzer, weil ſeine Abſicht dahin ging, den geiſtlichen Stand zu verbeſſern, die Regierung aber der weltlichen Obrigkeit zuzuweiſen. Unter Adrian dem Vierten, dem Nachfolger des zuletzt erwähnten Pabſtes, änderten ſich jedoch die Angelegenheiten; denn der Kaiſer Friedrich der Erſte nahm ſich des neuen Pabſtes an, und lieferte ihm den aus Rom flüchtig gewordenen Arnold, den er in ſeiner Gewalt hatte, aus, welcher im Jahre 1155 gehängt und dann verbrannt wurde. Mit ihm ſtarb aber ſeine Parthey nicht aus; denn auch ſeine Nachfolger und Anhänger, ohne den Namen der Arnoldiſten zu führen, widerſetzten ſich in der folgenden Zeit den Päbſten und der Geiſtlichkeit mit eben dem Eifer, und bewirkten auf Arnolds Grundſätzen geſtützt, im ſechzehnten Jahrhunderte die Reformation. — Die Waldenſer, welche im zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts entſtanden, erhielten ihren Namen von einem Kaufmann zu Lyon mit Namen Pierre oder Peter, welcher in dem Flecken Vaux, in der Gegend von der genannten Stadt, geboren wurde. Dieſer Name wurde im Lateiniſchen durch Valdum ausgedrückt, und daher wurde Pierre de Vaux, oder Peter von Vaux, Petrus Valdensis genannt, wo-

durch der Name Waldenser entstanden ist. Peter, der Stifter dieser Sekte, hatte einen Theil der heiligen Schrift, besonders die Evangelisten, von einem Geistlichen in Lyon aus dem Lateinischen ins Französische übersetzen lassen, und beim Durchstudiren gefunden, daß die damalige herrschende Kirche in ihrer Verfassung und Lehre mit der Schrift nicht übereinstimmte. Er beschloß daher in Verbindung mit noch einigen gleichgesinnten Männern, nachdem er vorher im Jahre 1180 sein Vermögen unter die Armen vertheilt hatte, die christliche Lehre nach seiner Erkenntniß vorzutragen, nach welcher er behauptete, daß die Kirche von Konstantins Zeiten her in Verfall gerathen sey. Er verwarf daher mit seinen Anhängern die Gewalt des Pabstes, den Ablaß und das Fegefeuer; verlangte von den Lehrern der Kirche, daß sie, gleich den Aposteln, ungelehrt, streng in ihrem Wandel und arm seyn, und sich durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben sollten. In ihrer Lehre halten sie die Kriege, Prozesse, Eidschwüre, Todesstrafen und Nothwehr ꝛc. für Sünde. Trotz des Widerstandes von Seiten der Römischen Kirche und der vielfältigen Bedrängungen breitete diese Parthey sich dennoch in dem südlichen Frankreich und in der Lombardey sehr aus. Im dreizehnten Jahrhunderte hielt man sie für eine Abtheilung der Albigenser, jedoch für reiner, als die übrigen, die unter diesem Namen bekannt waren. Zur Zeit der Reformation, wo ihr Hauptsitz in dem nördlichen Theile von Piemont und in den dortigen Thälern an der Grenze der ehemaligen Dauphiné, des jetzigen Departements der Ober-Alpen war, vereinigten sie sich in vielen Stücken mit der Kirche zu Genf, behielten jedoch vieles von ihrer alten Verfassung bei; und als im Jahre 1630 eine ansteckende Krankheit viele von ihnen, und besonders auch Geistliche wegraffte, so beriefen sie Geistliche aus Frankreich, die Alles bei ihnen nach der Französisch-refor-

mirten Kirche des erwähnten Reiches einrichteten, nur Ruhe für ihre Kirche, für ihren Glauben konnten sie nicht erlangen, dazu ließ es die damalige Unduldsamkeit der katholischen Geistlichkeit in Piemont nicht kommen; denn auf Veranlassung derselben wurden sie aufs Neue in den Jahren 1655, 1686 und 1697 bedrückt und verfolgt, so daß sich viele von ihnen nach England, Holland und Deutschland begaben; in welchem letzteren Lande sie im Brandenburgischen, Darmstädtischen und Würtembergischen nicht nur eine willige Aufnahme fanden, sondern ihnen auch Ländereyen zum Anbaue überwiesen wurden. Diejenigen, welche in den Thälern blieben, erlangten auf die Fürbitte von England, Holland und den reformirten Schweizern von ihrem Landesherrn, dem Herzoge von Savoyen einigen Schutz, der jedoch immer unvollkommen und unsicher blieb, welches die Vertreibung der Waldenser aus dem Thale St. Martin im Jahre 1730 bewies. In den neueren Zeiten blieben sie unangefochten in ihren Besitzungen und ihrem Glauben, nur wurde in jedem ihrer Kirchspiele auch eine katholische Kirche errichtet; nur in neuester Zeit, nach der Restauration, wurden sie wieder in ihren Besitzungen bedrängt. Auch sie hatten Manches von den Arnoldisten angenommen, auch haben sich die noch zerstreuten Mitglieder dieser Sekte den Waldensern angeschlossen. — Im funfzehnten Jahrhunderte kamen die Hussiten empor, welche ihren Namen von Johann Huß, einem Prediger bei der Bethlehemskirche in Prag, hatten, welcher zu Hussinecz, einem Dorfe in Böhmen, im Jahre 1373 geboren wurde, von welchem Dorfe Huß den Namen erhielt. Aller Vermuthung nach haben die Waldenser den Huß ermuthiget wider die eingerissenen Mängel der herrschenden Kirche zu predigen; denn Anhänger der genannten Kirchenparthey waren schon im vierzehnten Jahrhunderte in Böh-

men, wo sie sich in den Wäldern und bei den Bergwerken heimlich versammelten, und daselbst den Namen Grubenheimer erhielten. Bei diesen Waldensern hatten sich schon einige Theologen vor Huß aufgehalten, die nach ihrer Rückkehr nach Prag gegen die herrschende Kirche auftraten, wie z. B. Conrad Stiecna aus Oesterreich, Johann Miliz, Canonicus und Archidiaconus zu Prag, welcher sogar eine Bulle Gregors des Zehnten auf öffentlichem Markte verbrannte und sich sehr nachdrücklich gegen gewisse Lehren der herrschenden Kirche erklärte. Besonders eiferten Beide gegen die Entziehung des Kelches im heiligen Abendmahle, welche seit einiger Zeit üblich geworden war. Dasselbe that auch Mathias von Janua oder Böhemus, auch Parisiensis genannt, weil er lange zu Paris studirt hatte. Huß trat in die Fußtapfen dieser Männer und fing mit dem Jahre 1401 an auf der Kanzel von dem Verfalle der Kirche, der übertriebenen Gewalt des Pabstes, und den Fehlern der Geistlichkeit zu reden, und fand damit ungemeinen Beifall. Seine Gegner unterließen dagegen nicht, ihn bei dem Könige Wenzel zu verklagen, der sie aber abwies. Huß ging nun, der Beschützung von seinem Fürsten und den Großen gewiß, fort in seinen Lehren, obgleich ihm der Erzbischof von Prag im Jahre 1410 zu lehren verboten hatte. Er griff nun auch den Erzbischof selbst in seinen Predigten an, weil er einen starken Anhang bei Hofe und unter den Bürgern hatte; und als der Pabst mit dem damaligen Könige von Neapel in Streitigkeiten gerathen war und das Kreuz im Jahre 1412 gegen ihn predigen ließ, so stritt Huß mit seinem Freunde Hieronymus von Prag, welcher neben ihm Professor und Prediger war, öffentlich gegen die nach Prag gekommene Kreuzbulle und Kreuzprediger, womit sie wieder vielen Beifall unter den Studenten und Bürgern erhielten, die

aber auch mancherlei Unruhen anfingen. Huß wurde nun mehrere Male nach Rom geladen; allein er erschien nicht, worauf die Stadt Prag von dem Pabſte mit dem Interdikte belegt, und aller Gottesdienſt abzuhalten verboten wurde, ſo lange Huß ſich daſelbſt aufhielt. Dieſes wurde von einigen Prieſtern befolgt, von den andern aber nicht, und dadurch entſtanden große Unruhen in Prag, ſo daß Huß ſich genöthiget ſah, der ſchon vorher von dem Pabſte in den Bann gethan worden, die Stadt zu verlaſſen und ſich nach Hußinecz unter den Schutz ſeines Gutsherrn zu begeben. Während dieſer Zeit hatte der Kaiſer Sigismund, Wenzels Bruder, das Concilium zu Coſtnitz im Jahre 1414 zu Stande gebracht, auf welchem das große Schisma der Päbſte gehoben werden ſollte, womit noch zwei andere Abſichten verbunden wurden, nämlich die Abbeſtellung vieler Mißbräuche, und dann die Ausrottung der Ketzerey, worunter beſonders Wicleffs und Huſſens Lehren verſtanden wurden. Wie andere Nationen, ſo wurden auch die Böhmen eingeladen, Deputirte auf das Concilium zu ſchicken. Es reiſeten auch verſchiedene Edelleute dahin und nahmen den Huß mit ſich, dem ſie ein ſicheres Geleit bei dem Kaiſer ausgemacht hatten, worauf er den 3. November 1414 in Coſtnitz ankam. Das Concilium legte ihn aber bald darauf ins Gefängniß und zwang ihn zum Widerruf, und da ſich Huß dazu nicht verſtehen wollte, ſo wurde derſelbe, ungeachtet des Kaiſerlichen Geleitbriefes, am 6ten July 1415 verbrannt, und nach ihm erlitt ſein Freund Hieronymus von Prag, welcher Huſſen nachgereiſet war, um ihn und ſeine Lehrſätze mit zu vertheidigen, denſelben Tod. Seine Anhänger, die ſich nach ſeinem Tode beſonders vermehrten, erhielten nun den Namen Huſſiten, und veranlaßten den in der Geſchichte bekannten Huſſitenkrieg, den die Huſſiten gegen den

Kaiser Sigismund und dessen Verbündeten mit vieler Grausamkeit führten. Es entstanden während dieses Krieges unter den Hussiten selbst drei Partheien, die Thaboriten, von einem befestigten Lager so genannt, man nannte sie auch Zeloten oder Eiferer; die Waisen (Orphani), welche oft keine Feldherren hatten und daher diesen Namen erhielten; die Orebiten oder Horebiten, welche von einem Berge Oreb den Namen hatten, und von einem Priester aus Mähren angeführt wurden; welche drei Partheien aber in Absicht des Krieges gegen Sigismund eins waren. Die Absicht und Verfassung der Hussiten geht aus folgenden Punkten hervor, worüber sie sich mit dem Concilium zu Basel, welches sich im Jahre 1431 daselbst versammelt hatte, und wozu auch Böhmen Abgeordnete schickte, verglichen, nämlich: 1) daß der Kelch bei dem Abendmahle dem Volke auch gegeben, und aller Gottesdienst in der Muttersprache gehalten werden sollte; 2) daß die Geistlichen keiner weltlichen Herrschaft sich anmaßen; 3) daß das Wort Gottes frei gelehrt, auch die Bibel in der Landessprache gelesen werden, und daß 4) öffentliche Laster auch öffentlich nicht bloß von den Bischöfen, sondern mit Zuziehung der Presbyter bestraft werden sollten. Von diesen Punkten ist jedoch nur der einzige, welcher die Mittheilung des Kelches an die Layen betraf, in Ausübung gekommen. Viele, die des Krieges müde waren, begnügten sich damit, und diese bekamen, weil die Verstattung des Kelches als die Hauptsache angesehen wurde, den Namen der Calixtiner, wie auch der Utraquisten, weil sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalten (sub utraque specie) halten durften; auch nannte man sie Prager oder Pragenser, weil die Einwohner in Prag und der größte Theil des Adels auf ihrer Seite waren. Die Gegenparthey machte aber größere Forderungen, sie wollte die Gewalt des Pabstes und die

Römische Form des Gottesdienstes ganz abgeschafft, den Lehrbegriff der Waldenser eingeführt, und eine ganz neue Kirche errichtet wissen. Diese Parthey behielt den alten Namen der Thaboriten, wurde aber zuletzt, im Jahre 1436, genöthiget, sich dem Könige zu unterwerfen. Ungeachtet aller Verfolgungen der noch hin und wieder übrig gebliebenen Thaboriten, die zu Podiebrads Zeiten den Namen der Böhmischen Brüder angenommen hatten, blieben doch noch viele in Mähren und an der Mährischen Grenze, von denen mehrere im Jahre 1722 in die Lausitz wanderten, und das bekannte Herrenhut gründeten; siehe evangelischer Kirchenstaat, weiter unten. — Alle diese oben angeführten größeren Kirchenpartheien, die gleichsam lauter kleine republikanische Kirchenstaaten mit eigener Verfassung bildeten, jedoch in der Hauptsache so ziemlich übereinkamen, und jedem Landesherrn in bürgerlicher Beziehung unterworfen waren und sind, haben nun die große, im sechzehnten Jahrhunderte erfolgte Kirchenreformation, das Schisma in der Mutterkirche, vorbereitet; sie waren die Vorgänger Luthers, Zwinglis und Calvins; sie waren mit die Veranlassung des sich nachher gebildeten evangelischen oder protestantischen Kirchenstaates, der dem katholischen in Hinsicht der Anzahl der Gläubigen, der Bevölkerung, fast gleich kommt, wenn man alle diejenigen Sekten hinzurechnet, die ihm in Hinsicht der Verfassung und Verwaltung, und der toleranten Gesinnung gleich kamen, und die sich daher auch in seinem Bereiche niedergelassen haben; auch haben sich alle durch die Verfolgung vereinzelten Partheien und Sekten an ihn angeschlossen, und ihn bald zu einer gewissen Größe gebracht; s. den Art. protestantischer Kirchenstaat, weiter unten, in diesem Artikel, Staat. — Unter den kleinen Partheien und Sekten, die sich im katholischen Kirchenstaate von Zeit zu Zeit

bemerkbar gemacht haben, und von denen viele nicht einmal eine Kirchenverbindung hatten; ja manche Sekten in den Lehrbegriffen gar nicht von einander abwichen, sondern bloß die Namen der Personen annahmen, die einige Zeit als die Häupter ihrer Parthey im Ansehen standen; auch manche Benennungen nicht einmal verschiedene Sekten anzeigen, sondern bloße Beinamen gewisser Partheien sind, die sie bei verschiedenen Gelegenheiten von den Orthodoxen oder Rechtgläubigen ꝛc. erhalten haben, wie z. B. die Waldenser von den Französischen Katholiken den Beinamen Barbets erhielten, weil sie ihre Prediger Barbes nennen, und wie auch die schon oben, S. 243 und 245, erwähnten Beinamen oder Partheiennamen der Waldenser und Hussiten beweisen, sind folgende von dem ersten Jahrhunderte der Christenheit an zu bemerken: die Nazaräer, Ebioniten, Elcesaiten, Patropassianer, Melchisedekianer, Alogianer, mit welchem Namen in neuerer Zeit auch die Socinianer in Holland benannt worden; Noetianer, Artemoniten, Adelphianer, Messalianer, Euchiten, Monarchianer oder Proxenner, Samosatenianer, Marianiten und Antidikomarianiten, Sabellianer, Photinianer, Macedonianer, Anthropomorphiten oder Quartodecimaner, Vitalianer oder Apollinaristen, Tritheiten, Aldebertiner, Paschasianer und Antipaschasianer, Petrobrusianer, Henricianer oder Henrichianer, neue Arianer (Neo-Ariani), zum Unterschiede der älteren, Arnoldisten, Socinianer, Jansenisten, Molinisten ꝛc. ꝛc.

Der Zweck und die Wirkung des katholischen Kirchenstaates geht zwar schon aus dem Ganzen hervor, was oben über die Verfassung und Verwaltung desselben gesagt worden ist, indessen

ist doch noch Manches hier zu sagen übrig, was sich daselbst nicht andeuten ließ. Die Absicht Christi, überall hin seine Lehre verbreitet zu sehen, konnte nur, außer der göttlichen Kraft, dadurch erreicht werden, wenn sie einen festen Standpunkt erhielt, von wo aus sie durch alle bekannte Reiche der Welt, wie die Sonnenstrahlen geleitet wurde; denn würden sich die Apostel und Jünger ohne einen festen Sitz und ohne Oberhaupt, gleichsam wie die Missionaire, in ferne Welttheile zerstreut haben, so wäre zu befürchten gewesen, daß die christliche Religion, unter den mancherlei politischen Verwickelungen der damaligen Zeit, bei dem übergall verbreiteten Götterdienste, sehr bald ihre Reinheit verloren hätte, wie es mit der Jüdischen der Fall war, um so mehr, da ihre Lehrer und Verbreiter nur von geringer Herkunft, größtentheils Gewerbtreibende waren, die Christus sich zur Verbreitung seiner Lehre gewählt hatte, und die leicht durch das Sinnliche der andern Religionen hätten angezogen und verführt werden können. So lange Christus ihr Lehrer und Führer war, so lange er sie durch Worte und That von seiner göttlichen Sendung zur Besserung und Aufklärung der Menschen, um ihren göttlichen Ursprung zu fühlen und daraus ihren Schöpfer kennen zu lernen, überzeugte, so lange konnten sie, auf keine Abwege gerathen, weil er ihnen dasjenige, was er dem Volke in Bildern und Gleichnissen vortrug, deutlicher erklärte, und ihnen davon richtige Begriffe beibrachte, damit sie diese ihnen klar gemachte Lehre von Gott und den Pflichten, die der Mensch gegen seines Gleichen auszuüben habe, behalten und sie dem Volke mittheilen, solches belehren konnten. Wie aber, nachdem er die Welt verlassen hatte, und sich seine Jünger und Schüler gleichsam verwaiset, ohne Stütze befanden, und sie, seinen Anordnungen getreu, jetzt ihre Heimath verlassen, sich zerstreuen und das

Evangelium Allen, ohne Anſehen der Perſon, der Herkunft und der Nation, verkündigen ſollten; konnten ſie da nicht ſtraucheln unter fremden, ihnen ganz unbekannten Völkern, mit deren Verfaſſung und Sitten ſie nicht vertraut waren, deren Sprache und Religion ſie zum Theil nicht kannten, um hiernach ihre Lehren einzurichten, um ſie dafür um ſo leichter empfänglich zu machen, ihnen dadurch leichter die Begriffe von Gott und ſeinen Werken, und der Sendung Chriſti, als ihren Lehrer, beizubringen. Man kann aber die göttliche Abſicht, dieſe Lehre überall verbreitet zu ſehen, daraus erkennen, daß ſie ſich ohne Macht, Anſehen, Beredſamkeit und andere menſchliche Mittel ausgebreitet hat, und von Männern in der ſchwierigſten Zeit, das heißt, beim Beginnen derſelben, die von andern Wiſſenſchaften, außer der Handarbeit, keinen Begriff hatten, etwa Paulus ausgenommen, der ein Gelehrter war, dabei aber das Gewerbe eines Teppichmachers betrieb. Dieſes Alles deutet freilich auf die ſchon oben angeführte göttliche Abſicht der Verbreitung. Aber auch den Iſraeliten ward eine göttliche Offenbarung, und dennoch nahmem ſie an der Abgötterey Theil, gaben ſie ſich dem Götzendienſte ihrer Nachbaren hin; ein Beweis, daß der Menſch leicht wieder auf Abwege geräth, wenn ihm nicht eine feſte Stütze geboten wird. Dieſer Stütze bedurfte nun auch die chriſtliche Religion, und Chriſtus ſelbſt hat vor ſeinem Scheiden von dieſer Welt gleichſam dafür geſorgt, indem er Petrus als denjenigen unter ſeinen Jüngern bezeichnet, der ſeine Stelle als Stützpunkt für die neue Lehre einzunehmen fähig ſey; denn er ſagt (Matth. 16; 18, 19), nachdem er ſich bei ſeinen Jüngern erkundiget hatte, für wen ihn die Leute hielten, und er auch an ſie dieſelbe Frage gerichtet und ihm Simon Petrus darauf geantwortet hatte, daß er Chriſtus der Sohn Gottes ſey: „Und ich ſage Dir

auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und Alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn." Klarer kann wohl keine Stelle für die Statthalterschaft Christi sprechen, als diese, indem er diesen seinen Jünger sich zum Nachfolger durch diese Worte selbst setzt. Es hat zwar nicht an Auslegern dieser Stelle gefehlt, welche darin kein Nachfolgeramt, noch sonst etwas, was auf einen Vorzug deutet, finden wollen; sie finden in dem Ausspruche Christi: Du bist Petrus ꝛc., nicht daß auf diesen Jünger, sondern auf das von ihm abgelegte Bekenntniß und der darin enthaltenen Wahrheit die Gemeinde des Herren gebauet werden soll; sie meinen, daß die ausdrückliche Erinnerung Christi, daß Niemand unter ihnen ein Meister und Herr sey, und daß sie nicht wie weltliche Herren nach der Oberherrschaft trachten sollten, ständen nebst mehreren andern Gründen und den Zeugnissen der ersten Kirche diesem vorgegebenen Vorzuge Petri entgegen, und alle Apostel hätten gleiches Amt, gleiches Ansehen, und gleiche Gaben gehabt, mithin könnte auch kein Vorzug Statt finden. — Dieses sollte auch kein Vorzug seyn, es sollte keine Erhebung über die andern Jünger bekunden, sondern nur eine Stütze, woran sich das ganze Christenthum lehnt, damit die Lehre in einem Punkte rein erhalten würde, wenn sie ja hier und da durch Einwirkung anderer Religionen darauf Abänderungen erleiden sollte, wie dieses in den ersten Zeiten des Christenthums bei so gemischten Völkern in Asien leicht hätte geschehen können; daher auch die Worte: Auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen. Nicht daß dadurch der Person eine Erhabenheit, ein Ueber-

rogen über alle Andere zugeschrieben wird, sondern nur der Stelle, die sie einnimmt, weil daran das Christenthum geknüpft werden sollte; denn die Person wechselt, ist nicht auf Jahrhunderte dieselbe, wohl aber die Stelle, die sie bekleidet, der Sitz, wenn er auch von einem Orte nach dem andern verlegt werden sollte, wodurch jedoch nicht gesagt werden soll, daß man nicht auch der Person eine dieser Stelle würdige Hochachtung zu zollen nöthig habe; denn diese ist allerdings mit dieser Stelle verknüpft. Hieraus ergiebt sich der Zweck des Kirchenstaates von seinem Entstehen an. Auch hat Christus selbst das Beispiel dazu gegeben, wie sie diesen Staat zu begründen hätten, indem er seine Jünger in dem gelobten Lande umhersandte, um von ihm und seiner Lehre zu zeugen; er ertheilte ihnen die Macht Wunder zu thun, Kranke zu heilen ꝛc. Damit sie aber auch die Wirkungen ihrer Lehre und die Fürsorge Gottes in ihrem Amte erfahren möchten, durften sie keinen Vorrath mitnehmen, sondern mußten Alles, was sie brauchten, von der Gastfreundschaft und Liebe der Menschen erwarten. Hierdurch gewöhnte er sie an Entbehrung, und zeigte ihnen zugleich den Fels, zu dem sie zurückkehrten, als solchen, von dem Alles ausgeht und auch wieder zurückkehrt, der also die Quelle von Allem ist. Hieraus erklärt sich auch die Einheit des katholischen Kirchenstaates. — Die Reisen der Apostel und Jünger Christi hatten einen sehr erwünschten Ausgang, und sie erhielten dadurch den Beweis, daß der verheißene Geist des Herren mit ihnen sey. Sie predigten zuerst nach der Himmelfahrt Christi, ihres Lehrers, im Jüdischen Lande, und von da breiteten sie sich in allen Gegenden der damals bekannten Welt aus. Sie predigten nicht nur das Evangelium, sondern sie tauften auch und stellten in den neu errichteten Gemeinden Aeltesten und Vorsteher an, richteten Kirchen ein, gaben ihnen Lehrer, und be-

straften die Widerspenstigen. Die Apostel und Jünger hatten also unter sich gleiche Rechte und Macht in allen kirchlichen Einrichtungen und in der Ausbreitung der Lehre Christi; sie hatten ein vollkommenes Kirchenregiment, welches ihnen von Niemanden streitig gemacht wurde. Der göttliche Lehrer hatte sehr weise berechnet, daß wenn das Wort Gottes, das Evangelium, beim Volke Eingang finden sollte, man auch die Lehrer aus den unteren Volksklassen wählen müsse, weil sie mit allen Eigenthümlichkeiten der Mitglieder dieser Klassen vertraut sind, freier mit ihnen reden können, und auch eher das Zutrauen derselben gewinnen, welches so sehr nöthig ist, um durch die Lehre auf sie zu wirken. Da nun die von ihm gewählten Lehrer ganz einfach und anspruchslos waren, und Gewerbe betrieben, durch welche sie oft in Berührung mit fast allen Gliedern des Volkes kamen, so konnte es auch nicht fehlen, daß ihre Sendungen mit dem besten Erfolge gekrönt werden mußten, und noch besonders, da sie die größte Uneigennützigkeit dabei bewiesen, und Verfolgungen und Schmach erduldeten. Auch breitete sich die christliche Religion unglaublich schnell in Asien, Afrika und Europa aus. Das Fundament des Kirchenstaates waren also die zwölf Apostel, welche Zahl gleichsam abgeschlossen war; denn nach dem Ausscheiden des Judas Ischariot, trat Matthäus an dessen Stelle. Er war vorher Einer der siebzig Jünger Christi gewesen, und wurde feierlich beim Abgange des Judas zum Apostel eingesetzt. Nach dieser Einsetzung ist kein Anderer in die Stelle eines Abgehenden eingesetzt worden; dieses Amt ist daher eingegangen oder es ist mit der Würde des Stuhles Petri vereiniget worden, so daß man die Apostel als Grundsäule des Christenthums in der Würde des Pabstes erblickt. Ob aber Petrus wirklich zu Rom der erste Bischof gewesen und von ihm

ſelbſt die Würde auf Chriſti Geheiß: Auf dieſen Felſen will ich bauen meine Gemeinde, iſt fortgepflanzt worden, daran zweifeln viele Gelehrte. Wie bekannt, war der Apoſtel Petrus ein Fiſcher und aus der Galiläiſchen Stadt Bethſaida gebürtig. Sein eigentlicher Name war Simon, ob er aber den Namen Petrus, im Hebräiſchen Kephas, zuerſt von dem Heilande bekommen, oder ihn ſchon vorher geführt hat, darüber iſt man nicht einig. Er unternahm verſchiedene Reiſen, unter andern auch nach Antiochien und Babylon. In erſterer Stadt ſoll er nach Einigen der Gemeinde ſieben Jahr als Biſchof vorgeſtanden haben, indem ſie ſich auf das Zeugniß des Chryſoſtomus und des Hieronymus berufen, Andere aber leugnen dieſes und beziehen ſich auf den Euſebius, welcher den erſten Biſchof in Antiochien Evodius nennt, und ihm den Ignatius zum unmittelbaren Nachfolger giebt. Es wird zwar in einer andern Stelle des Euſebius geſagt, daß Petrus Biſchof zu Antiochien geweſen ſey, indeſſen halten die Meiſten dieſe Stelle für untergeſchoben, indem das darin Geſagte nicht recht mit der Zeitrechnung ſtimmen will. Nach dem ſchon erwähnten Schriftſteller ſoll Petrus nach Rom gekommen ſeyn, daſelbſt eine Gemeinde errichtet und derſelben fünfundzwanzig Jahre als Biſchof vorgeſtanden haben. Allein die Stelle, worin dieſes ſteht, ſoll nicht von dem Euſebius herrühren, ſondern von dem Hieronymus in der Lateiniſchen Ueberſetzung eingeſchaltet worden ſeyn; man beruft ſich dabei auf das Stillſchweigen älterer Kirchenväter von dieſem Bißthume, und auf die Schwierigkeiten, die dadurch in der Zeitrechnung der Römiſchen Biſchöfe entſtänden; ja viele Gelehrte behaupten ſogar, daß Petrus niemals in Rom geweſen ſey; indeſſen wird ſolches doch von den meiſten zugegeben, weil es verſchiedene unverwerf-

liche Zeugen unter den Kirchenvätern berichten; nur wird in Zweifel gezogen, daß Petrus die Römische Gemeinde gepflanzt habe, welches man dem Paulus beilegt, und daß er Bischof daselbst gewesen sey. Zu welcher Zeit Petrus übrigens nach Rom gekommen ist, wird nicht mit Bestimmtheit angeführt, man glaubt, daß solches gegen das Ende seines Lebens geschehen sey. Man erzählt auch von einem Streite, den er zu Rom mit Simon dem Zauberer gehabt haben soll, dessen in der Apostelgeschichte gedacht wird. Petrus endete sein Leben in der Verfolgung, welche Nero gegen die Christen hatte ergehen lassen, am Kreuze; nach Einigen im Jahre Christi 64 oder 65 am 29sten Junius, nach Andern im 68sten am 22sten Februar. Wie es nun auch mit Petrus als wirklicher Bischof in Rom gewesen seyn mag, so wird er doch bei den Katholiken als die Grundsäule der Kirche nach dem schon oben angeführten Ausspruche Christi angenommen. Er war der Primat der Kirche nach katholischem Lehrsysteme, und die übrigen Apostel waren ihm auf eine gewisse Art nachgeordnet, wenn sie gleich die Macht in den Kirchenverrichtungen, sowohl den inneren, als den äußeren, wie schon oben angeführt worden, behielten. Der Stuhl Petri ist demnach der Fels, worauf der Kirchenstaat gegründet worden, und woran sich alle Provinzen dieses weitläufigen Staates in der katholischen Christenheit lehnen; und wenn sein Zweck, die Aufrechthaltung des christlichen Glaubens, das Fortbestehen der christlichen Kirche, in der Einheit, in dem absoluten monarchischen Principe liegt, welches, während mancherlei politische Erschütterungen die weltlichen Staaten zerrüttete, sich achtzehn Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten hat, so ist seine Wirkung nicht minder wohlthätig auf die Europäischen Völker gewesen. Von ihm aus ging die Verbreitung, Vertheidigung, Beschützung und Erhal-

tung des christlichen Glaubens; von ihm aus gingen die vielen wohlthätigen Anstalten, die barmherzigen Brüder- und Schwesterschaften, die Spitäler ꝛc., für arme, schwache, kranke, und alte Leute, von ihm aus gingen Wissenschaften und Künste, deren Erhaltung aus den ältesten Zeiten wir den Klöstern, und deren Wiedererweckung, Wiedergeburt und Verbreitung wir Italien verdanken; denn nur den fleißigen Mönchen verdanken wir den größten Theil der vielen Abschriften der alten Griechischen und Lateinischen Klassiker, die vielen Manuscripte, die jetzt eine Zierde der Bibliotheken ausmachen. Die Erziehung der Jugend in den Klöstern, die Hochschulen und so viele andere Anstalten zur Bildung sind größtentheils Werke des Kirchenstaates; und wenn sie auch noch viele Mängel besaßen, wenn auch noch hier und da Finsterniß darauf lag und der Aberglaube sie beherrschte, so waren sie doch der Grund, worauf späterhin gebauet wurde, sie waren doch der zubereitete Acker, worein der gute Samen zu guten Früchten gestreuet werden konnte. Auch so manche Vergnügen und Erholungen im bürgerlichen Leben verdanken wir dem Kirchenstaate, wie z. B. das Schauspiel und die Oper, welche durch die Darstellung biblischer Geschichten in den Kirchen, durch die Prozessionen, die Chöre ꝛc. hervorgerufen wurden; kurz es sind wenige Gegenstände, die auf Erziehung und Bildung zu den Wissenschaften und Künsten Bezug haben, die durch ihn nicht angeregt worden wären; besonders aber verdanken die Künste, die Bildhauer-, Maler-, Bau- und Tonkunst, ihm eine neue Belebung. Man muß die Schattenseite der Kirchenhierarchie nicht aufsuchen; denn diese fällt in eine Zeit, wo ein wildes Treiben der Völker nach dem Sturze des großen Römerreiches, eine Reorganisation der weltlichen Staaten nöthig machte; mußte da nicht auch der geistliche Staat, um sich in diesem Strudel zu erhalten,

um die christliche Religion zu schützen, und sie bei den wilden Horden, die das Römerreich im Westen überfluteten, einzuführen, seine Zuflucht zu so manchen Mitteln nehmen, welche die gebildete und humanisirte Nachwelt, ohne die Zeit und die Völker zu berücksichtigen, die sich darin bewegten, ihm als ein Vergehen anrechnet; und wenn dieses auch noch nachher fortdauerte, wenn so mancher geistliche Herrscher auf dem Stuhle Petri das Wohl seines geistlichen Staates, dem seines weltlichen hintenansetzte, und sich in so manche Händel verwickelte, die seiner geistlichen Würde schadeten, so sind dieses Einzelnheiten, die den Menschen auch auf dem geistlichen Throne erblicken lassen; allein stellt man dagegen die große Anzahl von Päbsten, denen es nur um das geistliche Wohl des Kirchenstaates zu thun war, die überall, wo sich Mißbräuche in die Kirchenzucht eingeschlichen hatten, sie zu verbessern suchten, überall auf das Wohl der christlichen Herde aufmerksam waren, das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Despotie zu erhalten suchten, und darin von so vielen edlen und rechtschaffenen Bischöfen und andern Kirchendienern unterstützt wurden, so verlieren sich die Uebel, die jene schufen, um ein Merkliches. Auch wurde Vieles der Regierung des geistliches Staates zur Last gelegt, was in dem weltlichen verborgen lag, und im Verborgenen auf jene gewälzt wurde. So ließen oft die weltlichen Regierungen Grausamkeiten geschehen, die dem geistlichen Staate zur Last gelegt wurden, und wodurch die christliche Religion in den Augen anderer Glaubensgenossen ihre Reinheit verlor. Wir dürfen hier nur an die Schreckensscenen in Amerika bei der Eroberung von Mexico, und an die Inquisition erinnern, ohne die Kreuzzüge zu übergehen, die ihnen lange vorangegangen waren, und worin gewiß eben so viel weltliches, als geistliches Interesse lag. War die Inquisition so strenge in Rom, wie in Spanien und

Portugal? und lag in den zuletzt genannten Reichen bloß der Geist der Unduldsamkeit in der Religion oder in der Politik? — Der geistliche Staat ergriff allerdings oft strenge, nach dem Geiste des Christenthums nicht zu rechtfertigende Maaßregeln, um jede Abtrünnigkeit zu hindern, jeden Sektengeist aus der rechtgläubigen Kirche zu verbannen; war ihm dieses aber zu verargen, da es hier nicht bloß auf sein Fortbestehen, sondern auch auf die Religion abgesehen war? Diese zu beschützen und zu erhalten war seine Pflicht, wenn die Mittel dazu nicht immer so rein gewählt wurden, als es hätte geschehen können und sollen, so sind dieses Beweise der menschlichen Schwäche, Beweise, daß auch der Pabst ein Mensch ist. Oft lag es auch nicht an ihm, daß grausame Verfolgungen geschahen, sondern an denjenigen, die ihren Eifer zu weit trieben, die die Religion zum Deckmantel ihres Privathasses machten, und die eine Sünde auf sich ladeten, welche ihre Nachkommen schwer büßen mußten. — Doch hier mag der Vorhang herabfallen; denn nicht die Schattenseite des Kirchenstaates, die aus der menschlichen Einrichtung, aus den menschlichen Schwächen hervorging, soll hier erwähnt werden, sondern nur seine Wirkung aus dem Born der christlichen Lehre auf das Volk, und diese war groß, wie aus dem oben Angeführten hervorging; denn indem sie dem Menschen eine reine Anschauung der Natur ohne Allegorien bot, erweiterte sie seinen Ideenkreis, um daraus den Schöpfer aller Dinge kennen und seinen Nebenmenschen achten und lieben zu lernen; auch danach Wissenschaften und Künste zu betreiben, daß sie zur Veredelung des Menschen beitragen. Die Wirkung des Kirchenstaates auf den bürgerlichen durch Lehre und Erziehung ist entschieden, und kann durch nichts in Abrede gestellt werden; beide walteten längst in dem katholischen Kirchenstaate vor, ehe

an eine kirchliche Trennung, an eine Reformation, gedacht wurde, dieses beweisen die Dom-, Kloster- und andere Schulen, und die Universitäten oder Hochschulen, von welchen Letzteren schon vor dem sechzehnten Jahrhunderte zwölf in Italien waren, die älteste in Padua 1079, nach Einigen 1221, und die jüngste zu Genua 1480 gestiftet; in Frankreich funfzehn, die älteste in der Welt zu Paris 791, und die jüngste 1460 zu Bourges; in Spanien sechs, die älteste 1240 zu Salamanka, und die jüngste 1498 zu Alcala; in Deutschland vierzehn, die älteste zu Wien 1237, und die jüngste zu Tübingen 1477. Von diesen Deutschen Universitäten sind Kölln, Erfurt, Ingolstadt, Trier und Mainz nicht mehr; eben so sind auch in Frankreich durch die Revolution und die darauf folgenden Staatseinrichtungen mehrere Universitäten eingegangen. In der Schweiz waren zwei Universitäten, in England zwei, von denen Oxford schon im Jahre 895 gestiftet wurde; sie folgt daher auf die Pariser Universität, und beide sind also die Aeltesten in der Christenheit; zwei in den Niederlanden (Belgien), in Schottland, Portugal, Dänemark, Schweden und in Polen, in jedem Lande oder Staate eine, zusammen in allen Staaten der katholischen Christenheit in Europa vor der Reformation, sieben und funfzig Universitäten, von denen die meisten nicht nur durch Lehrer aus dem Kirchenstaate besetzt, sondern auch durch Bischöfe und aus Kirchenfonds gestiftet wurden, und von denen noch die meisten, außer den oben erwähnten Deutschen Universitäten und den in Frankreich eingegangenen, bis auf die jetzige Zeit fortbestehen. Schon diese Hochschulen beweisen, daß auch der katholische Kirchenstaat längst vor der Reformation sich der Beförderung und Ausbreitung der Wissenschaften thätig angelegen seyn ließ, und daß es keinesweges erst der Reformation zuzuschreiben ist.

Auch die schon vor der Reformation vorhandenen vielen Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, die Pfarr- und Trivialschulen beweisen, daß auch der Unterricht der Jugend nicht vernachläßiget wurde, wenn dieser Unterricht auch gleich nicht in dem Sinne geschah, wie er in der neuern Zeit betrieben worden und wird, und sich mehr auf die Religion bezog, diese zum besondern Gegenstande des Schullebens machte. Dieses lag damals mehr in dem abgeschlossenen bürgerlichen Leben, in dem begrenzten Ideenkreis der Gewerbsamkeit, das aber mit der Erweiterung desselben, mit der Einwirkung der Wissenschaften und Künste auf alle Gewerbe aufhören mußte; denn der bürgerliche Staat erforderte jetzt auch in seiner Verwaltung eine größere Ausdehnung; es entstanden viele neue Verwaltungszweige, die man früher gar nicht kannte, und die mit den neuen und den mehr ausgebildeten alten Gewerben, auch eine neue Erziehung dazu, einen neuen Unterricht erforderten; besonders geschah dieses seit der Entdeckung des neuen Weges nach Ostindien um die Südspitze von Afrika und der Entdeckung von Amerika, wodurch sich besonders der Handel sehr ausbreitete und den Europäern neue Erwerbsquellen und Reichthümer bot; und da nun dieser Entdeckung auch bald die große Kirchenreformation folgte, so war es sehr natürlich, daß Vieles, was aus den Wirkungen der Zeitereignisse hervorging, auch dieser zugeschrieben wurde, wenn sie gleich daran gar keinen Antheil hatte; denn sie bezog sich bloß auf Verbesserung der sich eingeschlichenen Mißbräuche in die Kirche, aber nicht auf die veränderte Bildung der Jugend, welche in den Ereignissen der Zeit, in der Herausbildung und Erweiterung der Gewerbe, in dem Emporstreben der Wissenschaften und Künste lag, und die sich ohne Reformation der Kirche Bahn brach, und wozu auch schon die Erfindung der Buchdruckerkunst, die auch

der Reformation voranging, gewirkt hatte; daß es aber mit größerem und schnellerem Erfolge in den Ländern geschah, wo die Reformation Eingang gefunden hatte, war sehr natürlich, weil durch diese veränderte Bildung eine Neuerung entstand, und also zwei Neuerungen ziemlich zusammentrafen, sich begegneten; sie mußte also da einen schnelleren Fortgang haben, wo sie auf empfängliche Gemüther für Neuerungen traf, und da langsamer gehen, wo sich ihr noch manche Hindernisse entgegenstellten; allein sie überwand alle, weil sie ein Ergebniß der Zeit und des bürgerlichen, des weltlichen Staates war. — Auch in neuerer Zeit, seit der Reformation, haben mehrere Päbste, Erzbischöfe und Bischöfe, Domherrn ꝛc. im katholischen Kirchenstaate sich um Künste und Wissenschaften und um eine zweckmäßigere Erziehung der Jugend verdient gemacht, wovon freilich ein großer Antheil mit auf die Mitwirkung der weltlichen Regenten kommt. Besonders zeichneten sich in Deutschland mehrere der ehemaligen geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln hierin aus, und von den weltlichen waren es mehrere Herzöge von Bayern, wie die Herzöge und Churfürsten Albrecht der Fünfte, Maximilian der Erste, Ferdinand Maria, Maximilian Joseph ꝛc.; in Oesterreich Kaiser Joseph der Erste, Maria Theresia, und Kaiser Joseph der Zweite. In Italien unter den Päbsten Leo der Zehnte, Paul der Dritte, Sixtus der Fünfte, Paul der Fünfte, Clemens der Neunte, der Eilfte u. der Zwölfte, Benedikt der Vierzehnte, Clemens der Vierzehnte ꝛc., und unter den Italienischen weltlichen Fürsten ist es besonders das Haus Medicis, welches Wissenschaften und Künste von neuem überall hin verbreitete, und die Erziehung der Jugend dazu beförderte. In Frankreich, in Spanien und in

Portugal regte ſich der Eifer für die Wiſſenſchaften und Künſte, beſonders in dem zuerſt genannten Lande unter Franz dem Erſten; ſ. auch die Art. Sprache (Franzöſiſche, Italieniſche, Portugieſiſche und Spaniſche), Th. 160 und 161. Wie ſehr man auch in den durch die Religion verbundenen Staaten des katholiſchen Kirchenſtaates ſeit der Reformation, überhaupt ſeit dem Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts auf die Fortbildung der Wiſſenſchaften und Künſte und auf die Erziehung der Jugend dazu bedacht war, beweiſen die Stiftungen der Hochſchulen und Akademien, die von dieſer Zeit an bis in das achtzehnte Jahrhundert fallen, wie die Errichtung der Hochſchulen in Italien zu Macerata, Bologna, Parma, Modena und Mantua; in Frankreich zu Douay, Rheims, Pont a Mouſſon, Arles und Dijon; Letztere iſt jedoch mehr eine Akademie; in Spanien zu Sevilla, Toledo (ſeit 1808 aufgehoben), Granada, San Jago da Compoſtella, Oſſena, Tarragona (nach Cervera verlegt), Oviedo und Pampelona; in Deutſchland zu Wittenberg (1502 geſtiftet), Dillingen, jetzt ein Lizeum, Olmütz, jetzt Lizeum, Grätz, jetzt Lizeum, Paderborn (mit zwei Facultäten, der Theologiſchen und Philoſophiſchen), Salzburg, aufgehoben, Bamberg, Inſpruck, Breslau und Fulda, jetzt Lizeum. Die meiſten der genannten achtundzwanzig Univerſitäten ſind von hohen Geiſtlichen, von Erzbiſchöfen und Biſchöfen, geſtiftet worden, auch einige von den Jeſuiten. Die Franzöſiſche Hochſchulen ſind in der Revolutionszeit größtentheils untergegangen. An Akademien in Italien, zu Rom: die Akademie der Arkadier und die vier von dem Pabſte Benedikt dem Vierzehnten geſtifteten Akademien, als die Academia Conciliorum, welche ſich mit der Geſchichte und den Schlüſſen der Kirchenverſammlungen beſchäftiget; die Akademie für die

Kirchengeschichte (Historiam ecclesiasticam); die Akademie für die liturgischen Angelegenheiten (res liturgicas), und die Akademie für die Geschichte und Alterthümer Roms (Historiam et Antiquitates Romae), da es noch von den alten Römern bewohnt und von Königen, Konsuln und Kaisern beherrscht wurde. Eine jede von diesen Akademien besteht aus einem Präsidenten, zwölf Mitgliedern und einem Sekretaire; keine ist weiter mit der andern vereiniget, so daß auch ihre Mitglieder verschieden sind. Die Academia Lynceorum, welche von dem Sinnbilde eines Luchses den Namen führt und philosophische Wissenschaften betreibt, wie Astronomie, Experimentalphysik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik ꝛc. Die Akademie der Maler- und Bildhauerey und der Baukunst vom Pabste Benedikt dem Vierzehnten im Jahre 1754 gestiftet. Zu Florenz: die Akademie Della crusca, auch der Kleye (Academia furfuratorum), welche die Ausbildung der Toskanischen Sprache und anderer Wissenschaften zum Zwecke hat. Diese Akademie ist im Jahre 1783 nebst der Academia degli Apatisti aufgehoben und an deren Stelle ist die Florentinische Akademie, Academia Fiorentina, errichtet worden. Die Academia Columbaria, welche ihren Namen von den zwei sich schnäbelnden Tauben in ihrem Wappen hat, mit der Unterschrift: mutuis officiis, und die der Alterthumskunde, Kritik und physischen Wissenschaften gewidmet war, ist gleichfalls mit der genannten Florentinischen Akademie vereiniget worden; die Akademie der schönen Künste. Zu Cortona: die Akademie der hetrurischen Alterthümer, Academia Etrusca. Zu Bologna: die Akademie der Wissenschaften, welche Bononiense scientiarum et artium institutum genannt wird, und mit der vom Pabste Clemens dem Eilften errichteten Academia Clementina bonarum Artium, welche die Maler-,

Bildhauer- und Baukunſt zum Zwecke hatte, vereiniget worden iſt. Zu Livorno: die Akademie der Wiſſenſchaften im Jahre 1370 durch Jakob Allegretti geſtiftet, ſie iſt die älteſte Akademie der Chriſtenheit in Europa, ſie hatte die Dichtkunſt, Medizin, Aſtronomie und noch einige andere philoſophiſche Wiſſenſchaften zum Zwecke. Sie ſcheint eingegangen zu ſeyn, denn man findet ſie nirgends mehr in neueren geographiſchen Schriften erwähnt. Sie hatte berühmte Mitglieder, wie Juſt. Scaliger, Mercurialis, Morgagni, Muratori ꝛc. Zu Mayland: das Collegium Ambrosianum, welches man mit dem Muſeum zu Alexandrien vergleicht, weil die Mitglieder des Collegiums ſich in den Sälen einer auserleſenen Bücherſammlung verſammeln, die der Kardinal Friedrich Borromäus zu Erweiterung der Wiſſenſchaften den Mitgliedern dieſes Collegiums eröffnet hat. Die Akademie für Baumeiſter und Bildhauer. Zu Turin: die Königl. Akademie der Wiſſenſchaften, Literatur und Künſte. Zu Venedig die Academia Veneta etc. — In Frankreich vor der Revolution, zu Paris: die Académie française unter dem Protectorate des Kardinals Richelieu entſtanden; die Académie Royale des Inscriptions et belles Lettres; die Académie Royales des Sciences, die beiden Letzten von dem Miniſter Colbert errichtet; alle drei Akademien gingen während der Revolution ein, und an ihre Stelle trat am 4ten April des Jahres 1793 das National-Inſtitut der Wiſſenſchaften und Künſte, und nach der Reſtauration 1815 wurden die genannten Akademien wieder hergeſtellt. Zu Lyon: die Académie Royale und die Académie des Sciences et belles Lettres. Die Erſtere hatte beſonders die Mathematik, Phyſik, Maler- und Bildhauerkunſt zu ihrem Betriebe. Zu Beſançon: die Académie des Sciences et belles Lettres, welche

unter dem Protectorate des Kardinals Fleury von dem Arzte Bouillet errichtet wurde. Zu Marseille: die Académie des belles Lettres, von dem Feldmarschall von Villars gestiftet. Zu Montpellier: die Académie Royale des Sciences, welche die Mathematik, Physik, Chemie, Botanik und Anatomie zu ihrer Beschäftigung machte. Sie stand mit der Académie Royale des Sciences in Paris in genauer Verbindung. Zu Caen die Académie des belles Lettres, welche, außer den schönen Wissenschaften, auch die Physik und Naturgeschichte zum Gegenstande hatte. Zu Toulouse: die Académie des Jeux Floraux, welche der Rede- und Dichtkunst gewidmet war, und als Preise goldene Blumen austheilte. Ob auch diese Akademien nach der Restauration wieder hergestellt worden sind, findet man in geographischen und andern dergleichen Schriften nicht; wie es scheint, so hat sie bei dem so veränderten Zustande Frankreichs seit der Restauration dieses Loos nicht getroffen. — In Spanien, zu Madrid: die Real Academia Espannola, welche den Wissenschaften gewidmet, unter dem Herzoge von Escalona aufgerichtet, und von dem Könige Philipp dem Fünften im Jahre 1723 reich dotirt worden ist; die Real Academia de la Historia, und die Real Academia de las nobles artes con titulo de San Fernando. — In Portugal, zu Lissabon: die Academia Real da Historia Portugueza. — In Deutschland, zu Wien: die Kaiserliche Akademie der bildenden Künste; vom Kaiser Karl dem Sechsten im Jahre 1726 erneuert. Zu München: die Akademie der Wissenschaften, von dem Churfürsten Maximilian Joseph gestiftet. Sie war erst nach den Stiftungsstatuten in zwei Klassen getheilt, in die Historische und in die Philosophische; in neuester Zeit, zu Anfange der 1820er Jahren, wurde diese Theilung

in zwei Klaſſen zwar beibehalten, aber die Gegenſtände verändert, ſie theilt ſich jetzt in die phyſikaliſch-mathematiſche und in die hiſtoriſch-philologiſche Klaſſe, wozu im Jahre 1825 noch eine mediziniſche Abtheilung kam. Die Akademie der Maler und Zeichner, welche zugleich mit der zuerſt angeführten Akademie geſtiftet worden iſt. Im Jahre 1808 erhielt ſie eine Reform, ſo daß jetzt unter der Benennung: Königliche Akademie der bildenden Künſte, auch die Bildhauer-, Kupferſtecher- und Baukunſt mit eingeführt worden. Zu Manheim: die Akademie der Wiſſenſchaften unter dem Namen: Academia Electoralis scientiarum et elegantiarum literarum Theodoro-Palatina; ſie theilte ſich in zwei Klaſſen, in die hiſtoriſche und in die phyſikaliſche; ſie iſt ſpäterhin eingegangen ꝛc. ꝛc. Es könnten hier nun noch eine große Anzahl anderer wiſſenſchaftlicher Anſtalten angeführt werden, welche in den katholiſchen Staaten entſtanden ſind, da ſie aber mehr dem bürgerlichen, als dem Kirchenſtaate angehören, und ſie auch von weltlichen Perſonen geſtiftet und größtentheils mit weltlichen Lehrern beſetzt worden ſind, wie die Militairakademien, wozu auch die Ritterakademien, die Ingenieur- und Artillerieſchulen gehören, die Schifffahrtsſchulen, die Akademien der Chirurgie oder Wundarzneykunſt, die Veterinairſchulen, die Forſtakademien, Handlungsſchulen, ökonomiſchen oder Ackerbaugeſellſchaften ꝛc. ꝛc., ſo wird es an dieſen hier angeführten wiſſenſchaftlichen Inſtituten genug ſeyn, um zu beweiſen, daß auch in den Staaten des katholiſchen Kirchenſtaates die Verbreitung der Wiſſenſchaften und Künſte befördert worden, und daß viele ihrer Inſtitute oder wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Anſtalten erſt ſpäter zu den Proteſtanten übergingen, wie die Akademien, Hochſchulen ꝛc. Da in den früheren Zeiten, ja ſelbſt noch bis zum letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts alle wiſſen-

schaftliche Institute in katholischen Staaten größtentheils von dem Kirchenstaate ausgingen, indem nicht nur größtentheils Geistliche ihre Stifter oder Begründer, sondern auch ihre Lehrer und Mitglieder waren, so kamen auch die Wissenschaften, wie das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen unter die Aufsicht der Geistlichen, und dieses blieb auch zum Theil bei der Trennung der Kirche den Protestanten; denn auch bei diesen waren noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts die meisten Lehrer in den Gymnasien und andern höhern Bürgerschulen Theologen, weil auf den Hochschulen oder Universitäten die jungen Theologen sich auch der Philologie widmen mußten, da sie erst als Erzieher oder als Lehrer bei einer Sprach- oder andern Schule mehrere Jahre zubringen mußten, ehe sie eine Pfarre erhielten; daher auch viele von ihnen sich dem Erziehungs- oder Lehrfache ganz widmeten. Die Hochschulen und höheren wissenschaftlichen Institute stehen aber bei ihnen nicht unter den Konsistorien oder den Geistlichen, sondern unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus, als die höchste wissenschaftliche Behörde nach dem Regenten, außer den Instituten, welche dem Militaire gehören und unter dem Kriegsministerium stehen. Ganz anders ist aber die Einrichtung in katholischen Staaten, wo die Erziehung und Bildung der Jugend fast ganz den Geistlichen, hauptsächlich den Mönchen, überlassen ist, jedoch in einem Staate mehr, als in dem andern. So z. B. ist das Erziehungs- und Bildungsgeschäft, so wie alle wissenschaftliche Angelegenheiten in Italien, Spanien und Portugal fast ganz der Geistlichkeit überlassen; nicht so ist es in Frankreich und in den Deutschen katholischen Staaten, wo auch Lehrer, die sich dem geistlichen Stande nicht gewidmet haben, daran Theil nehmen. So sind zwar in Oesterreich die meisten Gymnasien in den Händen der Benediktiner, Piaristen, Prämonstraten-

ser und anderer Mönche, indessen giebt es doch mehrere, die von weltlichen Professoren besetzt sind, nicht so ist es in vielen Staaten Italiens, in Spanien, in Portugal, wo die Erziehung und Ausbildung der Jugend, und die wissenschaftlichen Institute nur der Geistlichkeit unterworfen sind, also rein dem Kirchenstaate angehören; s. Studirwesen und Studiren. — Auch in den mit dem Kirchenstaate wegen der Religion verbundenen weltlichen Staaten hat sich in neuester Zeit in den kirchlichen Angelegenheiten Manches geändert, wenn auch gleich die oben angeführte Verfassung des Kirchenstaates in allen ihren Theilen geblieben ist. So werden jetzt in Oesterreich die Bischöfe von dem Kaiser ernannt, und haben größere Rechte, als ehemals, welche Rechte, wie auch schon oben erwähnt worden, ihnen Kaiser Joseph der Zweite verschafft hat. Auch hat der Pabst im Jahre 1819 dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Ernennungsrecht der Erzbischöfe des Armenischen Ritus in Lemberg abgetreten; auch steht die Geistlichkeit nach dem Gesetze des genannten Kaisers, welches in einem Kaiserlichen Kabinetsschreiben vom 19ten September 1814 erneuert wurde, nur in geringer Abhängigkeit von dem Pabste; die Rechte desselben sind daher in diesem Staate sehr beschränkt worden, welches auch noch daraus hervorgeht, daß die Appellation an die Rota Romana ganz verboten und Päbstliche Bullen und Decretalen nur dann gültig sind, wenn sie von dem Monarchen ausdrücklich genehmiget worden. Auch sollen, nach einer Erklärung des Kaisers Franz vom Jahre 1816, die Bischöfe seiner Staaten künftig nicht mehr zur Prüfung und Einweihung nach Rom gehen, und für die Einsegnungsbulle nur den vierten Theil ihrer Einnahme von einem Jahre statt des sonst bezahlten Ganzen zahlen. Auch die Rechte oder Vorrechte der Geistlichkeit haben

in so weit aufgehört, daß sie, wie jeder Staatsbürger, zu den öffentlichen Lasten und Abgaben beiträgt, und auch noch besonders eine Steuer zahlt; auch ist sie, was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, in nicht rein geistlichen Sachen dem weltlichen Richter untergeordnet, und darf bloß in besonders gesetzlich-bestimmten Fällen für ihre Kirche oder Kloster Grundstücke erwerben. Die vollziehende Gewalt in der Gerichtsbarkeit der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche milde Strafen. Eine geistliche Freistätte, wie ehemals, wird nicht mehr geduldet. Aus den Gütern der unter Kaiser Joseph dem Zweiten aufgehobenen Klöster und Kirchen, welche über siebenhundert betragen, ward, mit noch einigen andern Einkünften vereiniget, ein Religionsfond errichtet, dessen Einkünfte an $2\frac{1}{2}$ Million betragen, welche zur Bildung der Geistlichen in den Bischöflichen Seminarien, Erhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Exreligiösen, der Bettelmönche, denen das Terminiren überall verboten ist, und zur bessern Versorgung der niedrigen Geistlichen bestimmt sind. Uebrigens besteht die Geistlichkeit aus Erzbischöfen, Bischöfen, welche Suffragane der Ersteren sind, und den dazu gehörigen Domkapiteln, Aebten, Pröbsten, Erzpriestern, Dechanten, Landdechanten, Pfarrern, Kaplänen, Cooperatoren und Vicaren, Beneficiaten und den Collegiatstiften. Von den Erzbischöfen ist der Erzbischof von Prag beständiger Legat des Römischen Stuhls und Primas von Böhmen; derjenige von Ungarn Primas und geborner Legat des Römischen Stuhls; derjenige von Mailand Primas der Lombardey, und derjenige von Venedig Patriarch und zugleich Primas von Dalmatien. Diese sämmtlichen Geistlichen bilden den Säcularclerus. Zu dem Regularclerus gehören: die drei geistlichen Ritterorden, nämlich der Deutsche, Johanniter- und Sternkreuzorden; die Herrenstifte oder Abteyen, die

Probsteyen, die Damen- und Fräuleinstifte, und die Mönchs- und Nonnenklöster von allen Regeln. Die Nonnenklöster sind sämmtlich mit der Seelsorge, dem Unterrichte, der Erziehung, und der Krankenpflege unter Aufsicht des Staates beschäftiget. Auch in neuester Zeit sind, nach einigen Schriftstellern, Klöster hin und wieder aufgehoben worden. Die Jesuiten sind zwar nach der Aufhebungsbulle vom Pabste Clemens dem Vierzehnten auch in den Oesterreichischen Staaten aufgehoben worden; aber in der neuesten Zeit, nach der Regeneration des Pabstthums oder des katholischen Kirchenstaates, und der Wiederherstellung des Jesuitenordens, ist auch im Oesterreichischen Staate ein Zweig desselben, die Congregation der Redemptoristen, unter dem 19ten April 1820 wieder hergestellt worden, deren Mitglieder die Bestimmung haben, ausser ihren Ordenspflichten sich auch mit der Erziehung und dem Unterrichte in den ihnen anvertrauten Anstalten zu beschäftigen. Auch den aus Rußland vertriebenen Jesuiten erlaubte die Regierung 1820 zwei Collegien zu Tarnopel und zu Lemberg zu errichten und sich ausschließlich dem Jugendunterrichte zu widmen. — Auch in den übrigen katholischen Staaten Deutschlands herrscht eine größere oder geringere Abhängigkeit von dem Römischen Stuhle, jenachdem die Fürsten in den Verträgen oder Concordaten mit dem Oberhaupte des Kirchenstaates ihre Rechte bestimmt haben. So z. B. ernennt der König in Bayern die Erzbischöfe, Bischöfe nnd Domdechanten; dagegen vergiebt der Pabst die Probsteyen, deren Besitzer die Oberaufsicht über das Kirchenwesen haben. Canonikate vergiebt der König auch in den apostolischen oder päbstlichen Monaten, in den übrigen sechs Monaten vergiebt sie zur Hälfte der Erzbischof und Bischof, zur Hälfte das Kapitel selbst. Die Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen den vom Könige Präsentirten die ca-

nonische Einsetzung. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben auch das Recht, Kirchenstrafen (Censuren) gegen jeden der Gläubigen anzuordnen, der sich Uebertretung der Kirchengesetze und der heiligen Canons zu Schulden kommen läßt. Die Erzbischöfe und Bischöfe führen in Bayern das Prädikat Excellenz; denn dasjenige „von Gottes Gnaden" ist nur Eigenthum des Herrschers und wird ihnen zu führen nicht gestattet; dagegen können sie in Rescripten ihren Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof oder Bischof zu ꝛc." anfügen ꝛc. — Auch in den Staaten Italiens bestehen nicht mehr die früheren Rechte des Kirchenstaates in ihrer ganzen Ausdehnung in den Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten. So z. B. darf in den Staaten des Königs von Sardinien keine Päbstliche Bulle ohne Erlaubniß des Königlichen Rathes bekannt gemacht werden, und das Inquisitionsgericht Niemanden ohne ausdrückliche Bewilligung verhaften oder beunruhigen. Der König hat nach der Bestimmung des Pabstes Nikolaus des Fünften vom Jahre 1451 das Recht zu den erledigten Pfründen der Erz- und Bischöflichen Kirche, zu deren Abteyen und Prälaturen zu ernennen, und den dritten Theil ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen. Alle bürgerliche Verträge der Geistlichen und die daraus entstehenden Streitigkeiten sind den weltlichen Gerichten unterworfen ꝛc. Man sehe auch, was die übrigen Staaten anbetrifft, dasjenige nach, was darüber oder über die Verwaltung der einzelnen Staaten, S. 230 u. f. gesagt worden ist; und dann, was Frankreich betrifft, auch noch, Th. 162, S. 604 u. 607. — In den evangelischen oder protestantischen Staaten sind die Verhältnisse der katholischen Kirche in Beziehung auf ihren Kirchenstaat durch Verträge mit den Regenten und dem Kirchenoberhaupte festgesetzt worden. So bestehen in neuester Zeit in dem

Preußischen Staate nach der Bulle de salute animarum vom 16ten July 1821, und dem Königlichen Dekrete vom 23sten August 1821, durch welches sie die Königliche Genehmigung erhielt, zwei Erzbißthümer zu Gnesen und zu Kölln; der Erzbischof zu Gnesen führt auch zugleich den Titel von Posen, weil dieses Bißthum hinzugezogen worden ist, jedoch nur in der Art, daß Posen seine Cathedrale und sein Domkapitel behält. Der Metropolitansprengel von Gnesen besteht aus den drei Diöcesen von Posen, Gnesen und Kulm, und derjenige von Kölln umfaßt die drei Regierungsbezirke Kölln, Aachen und Düsseldorf. Suffraganen sind die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn. Die Bischöfe von Breslau und Ermeland stehen unmittelbar unter dem Pabste, und sind daher von jedem Metropolitannexus befreit. Der Clerus besteht hier, wie in den katholischen Staaten, ausser den schon erwähnten Erzbischöfen und Bischöfen noch aus Pröbsten, Prälaten, Domherren, Ehrendomherren, Vikaren, Erzpriestern, Diaconen, Pfarrern ꝛc. Was die Besetzung der Bißthümer oder die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe anbetrifft, so bleibt es bei den ehemaligen Polnischen Bißthümern Gnesen, Posen, Culm und Ermeland bei den früheren Verfügungen, daß nämlich die Regierung bei deren Wiederbesetzung mit concurrirt; was aber die Deutschen zu Breslau, Kölln, Trier, Münster und Paderborn betrifft, so ist das vom Jahre 1801 durch eine apostolische Verfügung abrogirte alte Wahlrecht wieder hergestellt worden, wobei die Kapitel zugleich sich der Erfordernisse der adelichen Geburt zu erfreuen haben. Nach diesem Wahlrechte sollen die Canonici, wenn ein Bißthum durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung oder Entsagung erlediget wird, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten sich kapitularisch versammeln und aus der gesammten Preußischen Geist-

lichkeit sich einen würdigen, mit den dazu gehörige
Erfordernissen begabten Vorgesetzen erwählen, wo
bei auch den Ehrendomherren (Canonicis honora
riis) eine Stimme vorbehalten ist. Von Seiten de
Pabstes ist dabei versprochen worden, daß er nach ei
haltener Wahlurkunde die Einleitung des erforderliche
Processus informatorii über die Regelmäßigke
der Wahl und die canonische Tüchtigkeit des Gewähl
ten immer nur einem Preußischen Erzbischofe oder Bi
schofe übertragen, und nach Befinden von diesem di
Wahl durch apostolische Briefe bestätigen werde, jedoc
soll noch besonders darauf gesehen werden, daß di
Wahlen auf solche Personen fallen, die dem Regente
angenehm sind. Der Pabst hat auch das Ernen
nungsrecht zu allen Probststellen in den Domkapitel
und in dem Collegiatstifte zu Aachen ohne Einschrän
kung, und zu den Dechaneyen und einfachen Canoni
caten aber in den sechs ungleichen päbstlichen Mona
ten, in den sechs andern bleibt es den Erzbischöfen un
Bischöfen überlassen, die auch alle Vicariate, ohn
Rücksicht auf die Monate, worin sie vakant werden
verleihen. Was die Wahl der Ehrendomherren be
trifft, so werden solche stets aus der Klasse der Erzprie
ster und Decanen der Diöces genommen, und dahe
auch von der persönlichen Residenz und dem Chordienst
dispensirt; indessen können sie zu jeder Zeit zur Theil
nahme an diesen so wie zu allen kirchlichen Verrich
tungen gelangen. Die Erfordernisse eines Kandida
ten zu einer Stelle im Kapitel sind: daß er schon di
höheren Weihen empfangen und die Kirche funfzehr
Jahre in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramt, oder
in dem Lehramte der Theologie oder des canonischer
Rechts, oder der Diöcesenverwaltung eines Preußi
schen Bischofs gute Dienste geleistet oder die höchst
akademische Würde in der Theologie oder dem kano
nischen Rechte gehörig erlangt habe; das Letzte soll je

doch nach zehn Jahren in Kraft, Stand und Geburt aber nicht mehr in Betracht kommen. Den Katholiken iſt geſtattet, ſich in Religions- und Gewiſſensſachen an den Römiſchen Stuhl zu wenden, jedoch müſſen alle Geſuche in dieſer Beziehung zuerſt dem betreffenden Biſchofe oder deſſen Generalvicariate zur Prüfung und Beſcheinigung eingereicht werden, von dieſem wird es dann durch das Miniſterium des Kultus auf dem Wege der Legation nach Rom geſchickt; hiervon ſind bloß die das Forum poenitentiale betreffende, und an die Poenitentiaria Romana zu bringenden Gewiſſensſachen ausgenommen. Uebrigens müſſen alle Päbſtliche Vorordnungen, welche den äußeren Gottesdienſt und die geiſtlichen Aemter, ſowie überhaupt alle kirchlichen Angelegenheiten von einiger Bedeutung betreffen, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräſidenten der Provinz vorgelegt werden, nur dann fällt dieſes weg, wenn ſie mit der Genehmigung des Miniſteriums des Kultus den geiſtlichen Behörden zugefertiget werden. Der Staat beſtreitet den Unterhalt der Geiſtlichen; auch hat er die Koſten der Biſchöflichen Kanzleyen übernommen, ſo wie auch von anderen dieſe Kirche betreffende Anſtalten, denen kein beſonderer Kirchenfond angewieſen worden. Wegen der Wallfahrten verfügte das Miniſterium des Innern vom 20ſten März 1817, daß ſolche nicht nach außerhalb des Landes liegenden Orten gehalten werden ſollen, und nach den inländiſchen ſollen dieſe nicht zu entlegen von dem Orte ſeyn, wo der Wallfahrtszug ausgeht, damit er nicht zu übernachten nöthig habe, um jeder Unordnung vorzubeugen, die bei großen Volkshaufen Statt finden könne. — In dem Hannöverſchen Staate findet bei der Wahl zur Beſetzung eines erledigten biſchöflichen Sitzes folgende Einrichtung Statt: die Kapitel der erledigten Domkirche müſſen binnen Monatsfriſt nach erfolgter Vacanz dem Königlichen Ka-

binetsministerium eine Liste der Wahlcandidaten vorlegen, worauf sie diejenigen dann ausstreichen, die der Regierung mißfallen, und aus den übrig gebliebenen Kandidaten wird dann die Wahl zum Bischofe vorgenommen. Ueber den Gewählten wird eine Urkunde aufgesetzt, und diese dem Pabste binnen Monatsfrist zur Bestätigung übersandt. Erfolgt nun diese nicht, so hat das Domkapitel die Befugniß zu einer neuen Wahl auf die früher geschehene Weise zu schreiten. Der neue Bischof erhält dann die Weihe von den älteren Bischöfen des Königreichs. Unter die Zahl der Kapitulare werden nur diejenigen aufgenommen, die das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, das Eingebornenrecht besitzen, die Priesterweihe empfangen haben, und in der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines Professorats oder eines andern Kirchenamtes sich ausgezeichnet haben. Bei den erledigten Dechaneien, Canonien und Vicarien wurden abwechselnd von dem Bischofe und dem Kapitel während einer Zeit von sechs Wochen eine Liste von vier Kandidaten dem Königlichen Kabinetsministerium vorgelegt, und dann, wenn auf derselben keiner gestrichen ist, die Wahl vorgenommen. In den Althannöverschen Landen sind alle Stifte, die unter der Westphälischen Regierung eingezogen, wieder hergestellt worden, und in dem Fürstenthume Hildesheim alle noch unverkaufte oder zur Wiedereinziehung geeignete Stifts- und Klostergüter unter einer eigenen Stiftsverwaltung vereiniget worden. Aus den bedeutenden Einkünften ist eine Generalkasse gebildet und von der Kammer- und Domainenkasse getrennt worden, woraus alle Ausgaben für Stifts- und Klosterpfarren, alle Pensionen, kurz Alles, was auf den Kultus Bezug hat, bestritten werden. — Im Würtemburgischen Staate ist seit dem Jahre 1817 ein katholischer Kirchenconvent eingeführt worden, dem ein großer Einfluß auf Kirchen, Schu-

len, Erziehung, eheliche Verhältnisse, Aberglauben, Kirchenpolizey und Armenpflege eingeräumt worden. Alle Monate müssen sie in der Regel einmal gehalten, und wenn nicht dringende Umstände eintreten, muß vierteljährig davon an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht erstattet werden, das alle Jahre von den kirchlichen Verhandlungen den katholischen geistlichen Rath in Stuttgart in Kenntniß setzt, und ein Duplikat an die betreffende Bischöfliche Behörde einsendet. In den Badenschen Staaten sind in Religions- und Gewissenssachen die katholischen Geistlichen zwar den höheren Behörden ihrer Kirche unterworfen, doch in allem, was ihren äußeren Rechtszustand und ihre Staats- und Vermögensverhältnisse betrifft, stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der Landesregierung. Das ganze Land ist in 82 katholische Decanate vertheilt, und bei den noch bestehenden Frauenklöstern, deren Mitglieder sich dem Lehr- und Erziehungsfache widmen, ist seit dem Jahre 1811 eine zweckmäßigere Einrichtung gemacht worden, indem vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre keine Aufnahme, und vor Zurücklegung des einundzwanzigsten keine Ablegung des Gelübdes darin mehr Statt findet, welche Ablegung nur immer auf drei Jahre geschieht, so daß nach Ablauf dieses Zeitraums jedes Mitglied die Freiheit hat, wieder auszutreten, und immer erb- und testamentsfähig bleibt. Das klösterliche Schweigen, so wie überhaupt alle in den Klöstern herkömmliche, durch diese Verordnung nicht bestätigte Gebräuche und Satzungen sind aufgehoben. — In Großbritannien, Dänemark und Schweden, mit Einschluß von Norwegen, ist der katholische Kirchenstaat ganz ohne allen Einfluß; denn wenn auch gleich in neuester Zeit in Großbritannien durch die im Jahre 1813 durchgegangene Katholikenbill, und dann durch die im März des Jahres 1829 auf Peel's Antrag vorbereitete, und durch

Wellington unter dem Beiſtande einer großen Toryparthey und des Beiſtandes der Whigparthei ausgeführte Emancipation der Katholiken, indem die dieſerhalb eingebrachte Bill mit wenigen Einſchränkungen von beiden Häuſern angenommen wurde, die Katholiken mit den Bekennern der Evangeliſchen Kirche in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht ganz gleich geſtell wurden, ſo brachte doch dieſe Gleichſtellung dem Pabſte weiter keine Rechte auf die katholiſche Kirche in Großbritannien, ſondern dieſe blieb nach wie vor abhängig von dem bürgerlichen Staate, dem ſie angehörte, indem ſie von dem Eide, den ſie als katholiſche Parlamentsmitglieder ſchwören müſſen, nicht entbunden ſind, worin ſie erklären: daß ſie nicht glauben, daß der Pabſt von Rom oder ein anderer fremder Prinz Prälat, Staat oder Potentat in dieſem Reiche irgend eine weltliche oder geiſtliche Gerichtsbarkeit, Macht, Obergewalt oder Herrſchaft habe; daß Fürſten, die durch den Pabſt in den Bann gethan worden, von ihren Unterthanen oder irgend Jemand abgeſetzt oder gemordet werden dürfen; daß es erlaubt ſey, irgend Jemand zu tödten, oder auf irgend eine Weiſe zu verunglimpfen, unter dem Vorwande, es ſei ein Ketzer; daß der Pabſt unfehlbar ſey; daß irgend eine Sünde vom Pabſte durch einen Prieſter oder eine andere Perſon vergeben werden könne ꝛc. — In England ſind nach dem katholiſchen Almanach vom Jahre 1824 vier katholiſche Biſchofsdiſtrikte mit vielen Kapellen und Miſſionarien; in Irland beſtehen vier Erzbißthümer und zweiundzwanzig Bißthümer, und mehrere Mönchs-, aber nur vier Nonnenklöſter. Da die katholiſche Religion in Irland bis 1829 nur geduldet war, ſo hatten die katholiſchen Erzbiſchöfe u. Biſchöfe auch keinen feſten Wohnſitz, jedoch hatten ſie ihre Verſammlungshäuſer und beſorgten ihre Miſſionen. Die Katholiken in Schottland haben gleichfalls ihre Ka-

pellen und Miſſionen. Uebrigens haben die Katholiken in Großbritannien, beſonders in England, noch hin und wieder in Privathäuſern ihre Congregationen, ſo findet man Mönchs- und Nonnenklöſter, die nicht unter der geſetzlichen Macht des Staates beſtehen, z. B. von Karthäuſern, Benediktinern, Trappiſten und auch von Jeſuiten. So z. B. haben die Letzteren ein Collegium zu Stonyhurſt, und zu Hirßgreen eine Vorbereitungsſchule für jenes. Uebrigens haben in England alle irgendwo vertriebene regulirte Kloſterfrauen einen Zufluchtsort gefunden, wie die Engliſchen Benediktinerinnen von Dünkirchen, die Nonnen der alten Engliſchen Gemeinheit (ancient english community) von Brüſſel, die Nonnen von Brügge und Lüttich, die Auguſtinerinnen von Löwen, die Engliſchen Benediktinerinnen von Cambray, Gent und Montargis. Sie haben nicht nur die Erlaubniß des Beiſammenlebens nach ihren Ordensregeln von der Regierung erhalten, ſondern dürfen auch Novizen unter gewiſſen Bedingungen aufnehmen. Alle dieſe Nonnen beſchäftigen ſich mit der Erziehung der Jugend. Auſſer dieſen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten giebt es noch mehrere Schulen und Inſtitute für die Jugend beiderlei Geſchlechts. Auch beſtehen in England fünf katholiſche Colleges und zwei in Schottland. — In Dänemark, Schweden und Norwegen ſcheint daſſelbe Prinzip gegen die katholiſche Kirche zu herrſchen, was die katholiſche früher in Deutſchland und Frankreich befolgte, und noch jetzt in Italien, Spanien und Portugal gegen die evangeliſche ꝛc. befolgt; jedoch geſchieht es in den oben angeführten Staaten mit der ihnen eigenthümlichen Duldung, ohne Haß und Verfolgung, nur mit einiger Beſchränkung, die aber auch jetzt zum Theil aufgehört hat.

Was die Ausbreitung der chriſtlichen Religion in Aſien, Afrika und Amerika betrifft, ſo hat auch darum

der katholiſche Kirchenſtaat große Verdienſte; und es iſt ihm nicht immer zuzurechnen, wenn die Miſſionen oftmals mißglückten, ſondern nur ſeinen Dienern, den Miſſionairen, die es mit den Völkern, die ſie bekehren wollten, durch ihre Habſucht verdarben, wie in Japan und China. Beſondere Verdienſte um die Bekehrung der ſogenannten Heiden hat der Jeſuitenorden, deſſen Mitglieder ſich beſonders dem Bekehrungsgeſchäfte im ſiebzehnten Jahrhunderte hingaben; allein gerade dieſe Ordensgeiſtlichen, die ſich hauptſächlich durch Gelehrſamkeit, Gewandheit in den Geſchäften der Miſſion, und Scharfblick auszeichneten, und denen wir viele wichtige Nachrichten über die Verfaſſung und den Kulturzuſtand der Völker, und über die Naturgeſchichte der Länder Aſiens und Afrikas verdanken, haben auch zu vielen Mißhelligkeiten zwiſchen den nach dieſen Welttheilen handelnden Europäiſchen Kaufleuten und Handelsgeſellſchaften, und den dortigen Regierungen und Völkern Veranlaſſung gegeben; und durch mehrere unzweckmäßige Maaßregeln zum Nachtheile ihres eigenen Berufs, beſonders durch ihre gewinnſüchtigen Spekulationen, haben ſie auch in mehreren Ländern den Zweck ihrer Sendung, die Ausbreitung der chriſtlichen Religion zu befördern, verfehlt, und zu blutigen Auftritten Veranlaſſung gegeben, wie es hauptſächlich auf Japan der Fall war. Zur Verbreitung der chriſtlichen Religion in fremden Landen beſteht zu Rom die ſchon oben, S. 208, erwähnte Congregation de Propaganda Fide, mit dem dazu gehörigen Miſſionsinſtitute zur Bildung der Miſſionaire.

Die rechtgläubige Griechiſche Kirche, die, was den äußeren Gottesdienſt anbetrifft, nur wenig von der Römiſch-katholiſchen Kirche abweicht, wenigſtens ſind die Abweichungen davon nicht ſo weſentlich, wie bei der proteſtantiſchen oder evangeliſchen Kirche, hat in Hinſicht ihrer Verfaſſung manches Abweichende

von der des Römiſchen Kirchenſtaates, mit dem ſie in der früheſten Zeit vereiniget war. So wie man Morgen- und Abendländer ſchon von früh an unterſchied, ſo unterſchied man auch bald nach der Stiftung des Chriſtenthums die Abend- und Morgenländiſche Kirche, wobei man jedoch anfangs bloß auf die Lage ſah, denn ſonſt waren beide Kirchen, was den Gottesdienſt, die Verfaſſung und Verwaltung anbetrifft, eins; denn wenn gleich unter Theodoſius dem Großen im Jahre 395 die eigentliche Theilung des großen Römiſchen Reiches in das Abend- und in das Morgenländiſche (Occidentaliſche und Orientaliſche) geſchah, und von dieſer Zeit an das Abendländiſche und das Morgenländiſche Kaiſerthum unterſchieden wurde, ſo blieben doch die Kirchen noch vereint unter einer Verfaſſung. In dem fünften Jahrhunderte entſtanden in dem Griechiſchen Kaiſerthume zwei Religionspartheyen in der Kirche, die Neſtorianiſche und die Eutychianiſche oder Jacobitiſche, die von dem übrigen Theile der Kirche ausgeſchloſſen wurden; indem die Erſtere in der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Epheſus im Jahre 431, und die Letztere in der zu Chalcedon im Jahre 450 als Ketzer verdammt wurde. Die Neſtorianer verließen daher größtentheils das Griechiſche Kaiſerthum und gingen nach Chaldäa, Perſien, Arabien und bis nach Indien; die Eutychianer oder Monophyſiten blieben aber größtentheils im Lande, jedoch verbreiteten ſie ſich auch außer demſelben. So wie nun die Neſtorianer in den von ihnen erwählten Ländern freie Religionsübung erhielten, die ſie im Morgenländiſchen Kaiſerthume nicht hatten erlangen können, ſo erhielten die Eutychianer eine gleiche freie Ausübung der Religion unter den Sarazenen im ſiebenten Jahrhunderte, welche ihnen auch unter der Türkiſchen Herrſchaft geblieben iſt. Dieſe beiden Partheyen waren die Erſten, die ſich von

der Morgenländischen oder Griechischen Kirche trennten, und daher auch von der Abendländischen oder Lateinischen, Römischen; denn diese nahmen die Schlüsse der beiden genannten Kirchenversammlungen an. So trennten sich auch im fünften Jahrhunderte die Armenier von der Griechischen Kirche, unter der Anführung des Ethanius, und auch im sechsten noch weiter unter dem Jakob Baradäus. Dieser erste Zwiespalt in der Morgenländischen Kirche hatte bald größere Folgen für die Abendländische. Die Nestorianer und Jacobiten waren aus der Ersteren herausgetreten und hatten die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sehr geschwächt, weil die meisten Christen dieser Gegenden, so wie überhaupt alle, die zum Christenthume übergingen, Jacobiten oder Nestorianer wurden, die sich eigene Patriarchen wählten, nur das Patriarchat zu Konstantinopel blieb ansehnlich. Bald nach dieser Ausscheidung der beiden genannten Sekten aus der Morgenländischen Kirche, erhoben sich von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwischen dieser und der Römischen Kirche, die im neunten, zehnten und eilften Jahrhunderte, in dem zuerst genannten Jahrhunderte von dem Griechischen Patriarchen Photius angeregt, einen solchen Charakter annahmen, daß sich in dem zuletzt genannten Jahrhunderte die Morgenländische Kirche unter dem Kaiser Constantinus Monomachus von der Abendländischen ganz trennte, und auch von dieser Zeit ab nicht wieder vereiniget worden ist; denn wenn gleich auf dem Concilium zu Florenz im Jahre 1439 eine scheinbare Ausgleichung und Vereinigung zwischen beiden Kirchen erfolgte, so wurde doch Alles von den Griechen, nachdem sie von dieser Versammlung nach ihrer Heimath zurückgekehrt waren, widerrufen; denn der Patriarch zu Jerusalem hielt im Jahre 1443 eine Versammlung, worauf er, was ihn betraf, die Florentinische Vereini-

gung gänzlich verwarf, und ihm traten die beiden andern Morgenländischen Patriarchen zu Alexandrien und Antiochien bei; denn diese drei Patriarchen standen nicht mehr unter dem Griechischen Kaiser. Zu Konstantinopel war zwar der neue Patriarch Gregorius Metrophanes für die Vereinigung; allein die übrige Geistlichkeit stimmte ihm nicht bei, und als der Kaiser Johann der Siebente im Jahre 1448 starb, so wurde unter dem neuen Kaiser Constantin dem Eilften, dem Bruder des Vorigen, im Jahre 1450 eine Versammlung zu Konstantinopel gehalten, auf welcher die Vereinigung für ungültig erklärt und der eben genannte Patriarch abgesetzt wurde. Der Kaiser konnte dieses nicht hindern; er schickte aber im darauf folgenden Jahre Gesandte nach Rom, und ließ dem Pabste Nicolaus dem Fünften den fruchtlosen Erfolg der Versammlung zu Florenz bei den Griechen melden, und daß er daher seit dem Antritte seiner Regierung noch nicht im Stande gewesen sey, die Schlüsse der gedachten Versammlung öffentlich bekannt zu machen. Zugleich ließ er ihm die Gefahr vorstellen, worin Konstantinopel, und also die Morgenländische Kirche wegen der Türken schwebe, die in dieser Stadt ihren letzten Stützpunkt zu verlieren drohe; allein der Pabst erklärte, daß vor der Kirchenvereinigung an keine Hülfe zu denken sey. Der Kaiser gab sich daher alle Mühe, diese Vereinigung zu bewirken; auch that der Pabst selbst einen Schritt, und schickte den zum Kardinal erhobenen Griechischen Bischof Isidor, der nach der Kirchenversammlung zu Florenz in Italien zurückgeblieben war, im Jahre 1452 nach Konstantinopel, um die Vereinigung zu Stande zu bringen; allein umsonst, denn es waren ihm besonders die Mönche und sogar die Nonnen entgegen, und so geschah es denn, daß während dieser Streitigkeiten der Sultan Mohamet der Zweite

vor die Stadt rückte und sie im Jahre 1453 am 29sten Mai eroberte, und hiermit hatte der Versuch der Wiedervereinigung ein Ende. — Im weitläufigen Verstande gehören zur Morgenländischen oder Griechischen Kirche, außer den schon oben angeführten vier Patriarchaten, auch die Nestorianer, Jacobiten, Armenier, Russen, die jetzigen Neugriechen ꝛc.; im engsten begreift man darunter nur die vier ersten Patriarchate, als die orthodoxe Griechische Kirche, von welcher die andern wegen ihrer Abweichung nur als Sekten betrachtet werden, jedoch mit Ausnahme der Russisch-Griechischen Kirche, die auch als rechtgläubig betrachtet wird, wenn gleich der nach der Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1454 dem Russischen Czaar verstattete Patriarch von Peter dem Großen abgesetzt, und statt seiner im Jahre 1700 die heilige Griechische Synode eingeführt wurde. Wenn gleich durch die Trennung der Griechischen Kirche von der Römischen jede Vereinigung von irgend einem Bischofe der Ersteren mit der Letzteren für anstößig gehalten wurde, so haben sich doch von Zeit zu Zeit einige Griechische Bischöfe mit der Römischen Kirche vereiniget, und entweder das Florentinische Concilium angenommen, oder doch den Pabst für ihren Oberherren erkannt, ohne jedoch ihren Lehren und Gebräuchen zu entsagen; man nennt sie Uniten oder unirte Griechen, und in den Ländern, wo beide Theile sich befinden, wie z. B. in Polen, Ungarn und Siebenbürgen, heißen die dem Pabste sich nicht unterworfenen Griechen zum Unterschiede von den Ersteren Disuniten oder Dis-, auch Desunirten. Selbst in der Türkey giebt es Unirten, welche den Pabst für ihr Oberhaupt erkennen; aber die Priesterweihe, von der ohnehin bei der Vereinigung zu Florenz nicht die Rede war, und andere Gebräuche, wie die übrigen Unirten, beibehalten; eben so war es auch

in den Venetianiſchen Landen vor der Revolution und Invaſion der Franzoſen, wo es auch unirte und disunirte Griechen gab, und auch noch unter der Oeſterreichiſchen Herrſchaft giebt.

Das Hauptſächlichſte in der Verfaſſung des Griechiſchen Kirchenſtaates, auch in Beziehung auf die kirchlichen Gebräuche, worin er von dem Römiſchen abweicht, iſt die Nichtanerkennung des Pabſtes als einen ſichtbaren Statthalter Chriſti, welche Anmaßung den Griechen gottesläſterlich vorkommt; die Nichtannehmung des Verbotes der Prieſterehe, welches Verbot ſie als unerlaubt bezeichnen; die Verwerfung der geſchnitzten Bilder, wofür ſie gemalte annehmen; die Läugnung des Ausgehens des heiligen Geiſtes von dem Sohne; die Läugnung des Fegefeuers; das Untertauchen des Täuflings unter Waſſer zu einer gültigen Taufe; der Gebrauch des geſäuerten Brodes beim heiligen Abendmahle, welches ſie für unumgänglich nöthig halten; die Nichtentziehung des Kelches; denn ſie halten die Entziehung deſſelben in der Römiſchen Kirche für eine Verſtümmlung des Sacraments, und Haß gegen alle Verfolgung, welchen Geiſt der Intoleranz oder Unduldſamkeit ſie der Römiſchen Kirche vorwerfen. Nach der Verfaſſung des Griechiſchen Kirchenſtaates, wie ſie bis zur Revolution der Griechen im Jahre 1821 beſtand, nach welcher Zeit ſich Manches geändert hat, iſt der Patriarch von Konſtantinopel das höchſte Oberhaupt des Griechiſchen Kirchenſtaates oder der rechtgläubigen Morgenländiſchen Kirche, jedoch ohne Zwang und mehr in einer ariſtokratiſchen Beziehung, als in einer monarchiſchen; denn die übrigen Patriarchen und Biſchöfe ſtehen mehr in einer kirchlichen Freundſchaft mit ihm, als unter ſeiner Jurisdiction; nur nach den Concilien-Verordnungen iſt er, wie ſchon erwähnt, das höchſte Oberhaupt. Vor der Niceiſchen allgemeinen Kirchenverſammlung,

welche nämlich im Jahre 325 Statt fand, hatte der Bischof von Rom den ersten Platz, auf ihn folgte der Bischof von Alexandrien, hierauf der von Antiochien, und dann der von Jerusalem, welche von dem fünften Jahrhunderte an erst Patriarchen genannt wurden. In der allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahre 381 wurde dem Bischofe zu Konstantinopel, weil diese Stadt die Residenz der Kaiser geworden war, der Rang unmittelbar nach dem Römischen angewiesen. Da nun der Patriarch von Konstantinopel auch in dieser Residenz seinen Sitz hatte, und dem Hofe nahe war, so konnte er auch zu seinen Gunsten Vieles bewirken, und daher kam es denn, daß er nicht nur viele Bischöfe und Erzbischöfe sich unterwarf, sondern auch selbst die übrigen Patriarchen des Morgenlandes drückte, wodurch diese geneigt wurden, es mehr mit den Römischen Patriarchen zu halten, die auch Alles thaten, um dem von Konstantinopel nicht ein Uebergewicht gewinnen zu lassen. Diesem gelang es indessen dennoch seinen Kirchsprengel und mit diesem seine Macht ansehnlich zu erweitern; denn ihm ward in dem Falle die Gerichtsbarkeit übertragen, wenn Jemand wegen seines Metropoliten oder Primaten eine Klage bei ihm anbringen wollte, solche anzunehmen und zu schlichten; auch wurden ihm auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon im Jahre 451 unter dem Kaiser Marcian gleiche Vorrechte, wie dem zu Rom eingeräumt. Die Gesandten des Römischen Patriarchen Leo des Großen protestirten zwar dawider, obgleich vergeblich; indessen wendete er Alles an, diesen Schluß unkräftig zu machen, welches ihm zwar nicht gelang; nur so viel konnte er erhalten, daß der oben erwähnte Kaiser durch eine Verordnung dem Römischen Stuhle den Vorrang einräumte. Von den Streitigkeiten, die sich nun nach und nach durch Eifersucht zwischen dem Römischen und dem

Konſtantinopolitaniſchen Stuhle entwickelten, iſt das Nöthige ſchon oben geſagt worden, wodurch die Trennung auf immer bewirkt wurde. Der ſchon oben erwähnte Patriarch Photius war der Erſte, der den Titel eines allgemeinen Patriarchen annahm, wofür ihn der Pabſt Nicolaus der Erſte, obgleich die beiden Geſandten deſſelben, zwei Biſchöfe, die er nach Konſtantinopel geſchickt hatte, auf der Kirchenverſammlung daſelbſt die Wahl des Photius ſtatt des abgeſetzten Patriarchen Ignatius gebilligt hatten, in den Bann; auch ſchrieb er zwei Briefe an den Kaiſer Michael den Dritten, welcher den Ignatius abgeſetzt und den Photius erhoben hatte, worin er die beiden oben erwähnten Patriarchen nach Rom citirte, woſelbſt die Sache weiter unterſucht und entſchieden werden, und wozu der Kaiſer die Reiſekoſten geben ſollte; auch drohete er ihm ſelbſt mit dem Banne. Der Kaiſer ward darüber entrüſtet und ließ die andern Päbſtlichen Geſandten an der Grenze abweiſen, und geſtattete dem Photius eine Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel zuſammen zu berufen, worauf dieſer die Biſchöfe durch ein Rundſchreiben ſchon vorbereitet hatte, in welchem Rundſchreiben er die Römiſche Kirche mehrerer Irrthümer beſchuldigte, nämlich: daß 1) die Römiſche Kirche am Sonnabende faſte; 2) in der erſten Woche der Faſten vor Oſtern den Gebrauch der Milch und Käſe verſtatte; 3) die Prieſterehe gänzlich verbiete; 4) in der Meinung ſtehe, daß nur die Biſchöfe allein die Firmelung verrichten könnten, und alſo diejenigen, welche ſolche von den Prieſtern empfangen, aufs Neue firmelte; und zuletzt 5) das Konſtantinopoliſche Glaubensbekenntniß mit dem Beiſatze: und vom Sohne verfälſcht hätte und demnach lehre, daß der heilige Geiſt nicht allein von dem Vater, ſondern auch von dem Sohne ausgehe. Das erwähnte Concilium geſchah im Jahre 867, und es ſollen darauf an tauſend Biſchöfe erſchienen

seyn. Man trug hier die Beschwerden gegen den Pabst vor, that denselben mit allen seinen Anhängern gleichfalls in den Bann, und erklärte ihn seines Stuhles verlustig, welches jedoch keine Folgen hatte, weil der Pabst nicht mehr unter dem Griechischen Kaiser stand; aber so viel bewirkte, daß sich mit diesem erheblichen Streite der Haß der Griechen gegen die Lateiner anfing, und er der Grund zur nachherigen völligen Trennung ward, welche im Jahre 1054 auf der Kirchenversammlung zu Konstantinopel erfolgte, wo der Kaiser Constantinus Monomachus dem Patriarchen Michael Cerularius befahl, das von dem Päbstlichen Gesandten, dem Kardinal Humbert, zurückgelassene Banndekret zu verbrennen, worauf der Patriarch den Gesandten nebst denjenigen, die eine Gemeinschaft mit ihm unterhielten, in den Bann that, den Namen des Pabstes aus den Diptychen oder Namentafeln auslöschte. Der Patriarch Cerularius fügte zu des Photius Beschuldigungen noch hinzu: daß die Römische Kirche ungesäuertes Brod bei dem Abendmahle gebrauche, und von dem Blute und dem Erstickten sich nicht enthielte; daß ihre Mönche Schweinfett gebrauchten, ihre Bischöfe Ringe trügen, die Priester ohne Bärte wären ꝛc. Die Griechen pflichteten ihrem Patriarchen bei, und schlossen die Abendländer von ihrer Kirchengemeinschaft aus. Leo der Neunte versuchte sie zum Nachgeben zu bringen; da aber Alles vergeblich war, so excommunicirte er sie gleichfalls öffentlich, und hiermit war die förmliche Trennung geschehen. Der Patriarch zu Constantinopel blieb nun, wie schon oben angeführt worden, das Haupt der Griechischen Kirche, er nannte sich ökumenischer Patriarch und Erzbischof von Stambul, und wenn gleich die drei andern Patriarchen zu Alexandrien, Antiochien und Jerusalem ganz unabhängig in ihren Kirchensprengeln sind, und ihre förmliche Residenz zu Kairo,

Damaskus und Jerusalem haben, so können sie sich doch nicht mit dem zu Konstantinopel im Ansehen und Macht vergleichen; auch sind sie oft genöthiget, sich zu Konstantinopel aufzuhalten, theils um die vielen Geschenke an die Statthalter und Paschas der Provinzen, und an die Häupter der Araber auszuweichen, theils auch um der zu Konstantinopel fast beständig dauernde Synode zum Besten der Griechischen Kirche, besonders bei Hofe, beizuwohnen, welche aus ihnen und andern angesehenen Griechen, geistlichen und weltlichen Standes, besteht. Von dieser Synode geht die Besetzung aller Bißthümer aus, und alle Kirchenangelegenheiten müssen an dieselbe gelangen. Hieraus gewahrt man, daß die Verfassung des Griechischen Kirchenstaates mehr aristokratisch ist, weil alle Beschlüsse, so wie alle Besetzungen der Stellen nicht unmittelbar von den Patriarchen, sondern von der Synode ausgehen. Die Patriarchen werden aus den Erzbischöfen und Bischöfen gewählt, so wie die Bischöfe aus den Mönchen, weil die Bischöfe nicht verheirathet seyn dürfen, so wie alle Großwürdenträger. Es kann aber auch ein anderer Geistlicher Bischof werden, sobald er Wittwer geworden ist, und er dann den Mönchsstand ergriffen hat. Die erwählten Bischöfe werden Despoten genannt. Ihre Bestallung hängt von der Synode ab; ihre Einweihung geschieht von den Patriarchen, und die Pforte bestätiget sie. Alles dieses macht sehr große Unkosten; denn wenn ein Bischof mit dem Barat von der Pforte in seinen Kirchsprengel kommt, so kostet es immer mehrere tausend Thaler, deren Bezahlung dem neuen Bischofe zur Last fällt; daher sind die meisten Bischofssitze verschuldet; viele auch schon eingegangen oder doch dem Eingehen nahe, besonders in den entfernten Provinzen, wo die Statthalter freier schalten und walten können. Das Ansehen der Bischöfe ist zwar in den

Kirchen ſelbſt noch groß; allein ihr Aufwand iſt, wegen der geringen Einkünfte aus den nur kleinen Kirchenſprengeln, nicht groß; ſie ſtehen daher in dieſer Hinſicht den Biſchöfen in den Abendländern bei weitem nach. Es finden ſich zwar in den Städten von einiger Größe Biſchöfe; allein ſie haben nur einzelne Gemeinden, weil die übrigen Bewohner Mohamedaner, Armenier, Neſtorianer, Jacobyten, Maroniten ꝛc. ſind, die Letzteren ſich alſo nicht zur rechtgläubigen Griechiſchen Kirche bekennen. Die Biſchöfe beſchäftigen ſich in ihren Sprengeln wenig mit geiſtlichen Angelegenheiten; denn da ſie zugleich die Jurisdiktion haben, alſo eine Art chriſtlicher Obrigkeit abgeben, ſo ſind die weltlichen Händel ihre Hauptbeſchäftigung. Sie genießen übrigens eine nicht geringe Achtung ſelbſt bei den Türken, und der ziemlich lange und ſchwarze Biſchofsſtab, den ſie im Ausgehen tragen, giebt ihnen ein wichtiges Anſehen. Ein Schriftſteller ſagt in dieſer Beziehung: „Daß die Griechen für ihre Biſchöfe eine große Achtung haben und ihnen eine tiefe Ehrfurcht bezeigen, iſt für ſie ſelbſt von großem Nutzen; denn nur durch ſie haben ſie noch eine Art von bürgerlicher Exiſtenz, und es erfordert daher ihr eigenes Intereſſe dieſem Prälaten eine politiſche Wichtigkeit zu geben, die ſogar von den Türken anerkannt wird, wie man aus der Art u. Weiſe, wie ſie ſelbſt die Türken behandeln, und aus dem zuvorkommenden und ehrerbietigen Benehmen, welches dieſe gegen ſie eintreten laſſen, einen Schluß machen darf.“ — Da der Patriarch Allerheiligſter genannt wird, ſo werden die Biſchöfe Ew. Heiligkeit genannt. Sie ordiniren oder weihen die Prieſter und untern Geiſtlichen, und an hohen Feſttagen leſen ſie gewöhnlich die Meſſe. Stirbt ein Patriarch oder Biſchof, ſo wird er in ſeinem Amtskleide auf einen Thron geſetzt, und ein jeder Grieche hält es für Religionspflicht, dem Verſtorbe-

nen die Hand zu küſſen; denn die Unterlaſſung derſelben würde bei ihnen für eine Sünde gehalten werden. Es giebt aber auch unabhängige Biſchöfe oder Erzbiſchöfe, welche unter keinem Patriarchen ſtehen, wie z. B. der Erzbiſchof von Giuſtendil, worunter Bosnien ſteht, der ein ganz unabhängiger Prälat iſt, und Erzbiſchof vom zweiten Juſtiniana heißt; der Erzbiſchof von Durazzo, der den Titel vom erſten Juſtiniana führt; ſo auch der Erzbiſchof von Cypern, welcher Neu-Juſtiniana genannt wird. Die Erzbiſchöfe oder Metropoliten führen gleich den Biſchöfen den Titel Ew. Heiligkeit, werden aus den Biſchöfen gewählt, und wie bei den Biſchöfen angezeigt worden, eingeweihet und beſtätiget. Die zwölf Vornehmſten unter ihnen, die eigentlich Metropoliten genannt werden, haben ihren Sitz in den Hauptſtädten der Paſchaliks oder Statthalterſchaften, wie zu Isnik, Burſa oder Burſia, Angora, Konia oder Cogni, Kaiſarijah oder Kaiſari, Amaſia, Ceraſonte ꝛc. Einige von ihnen maßen ſich auch den Titel eines Primas an, wie z. B. der Metropolit zu Angora, der ſich Primas von Galatien nennt; er ſteht aber unter dem Patriarchen zu Konſtantinopel. Ueberhaupt ſollen unter der Griechiſchen Geiſtlichkeit viele Kabalen vorgehen, um beſſere Bißthümer oder ein Patriarchat zu erlangen. Nach einigen Schriftſtellern ſollen auch in der Griechiſchen Kirche die Biſchöfe von den Erzbiſchöfen eingeſetzt werden, deren Suffraganen ſie ſind; allein nach andern beſſer unterrichteten Schriftſtellern geſchieht dieſes, wie oben erwähnt worden, von der Synode. Auch rücken die Patriarchen oftmals bei einem Todesfalle oder einer Abſetzung aus einer Stelle in die andere. So wurde im Jahre 1621 Cyrillus Lucaris Patriarch zu Konſtantinopel, nachdem er neunzehn Jahre Patriarch zu Alexandrien geweſen war. — Was nun die Prieſter

betrifft, so soll es bei den Gemeinden eine weit größere Anzahl geben, als nöthig ist, und daher giebt es weit mehr Priester ohne Pfarren, als mit solchen. Die Pfarren werden förmlich erkauft, ja mit jedem neuen Bischofe müssen sich die Priester wegen ihrer Pfarre mit Geld abfinden, und diese Unkosten werden den Gemeinden wieder abgepreßt; daher kommt es denn auch, daß sich die Griechische Kirche im Oriente in einer sehr üblen Verfassung befindet und ihrem Verderben nahe ist. Ein Schriftsteller sagt: „Durch diese Erpressungen verarmen die Gemeinden unvermerkt, und die Priester müssen zur Erwerbung ihres Unterhalts ihre Zuflucht zu erlaubten und unerlaubten Mitteln nehmen, wodurch die Unwissenheit erhalten und der Aberglaube vermehrt wird. Dahin gehört: die Vorzeigung oder Verkaufung wunderthätiger Bilder und Reliquien; der Gebrauch kräftiger Gebetsformeln, welche eine magische Kraft haben sollen; die Erlassung der Fasten für Geld ꝛc.“ — Die Priester können sich verheirathen, jedoch nur einmal, und solches mit einer reinen unbefleckten Jungfrau, welche jung, gesund und schön seyn muß; übertreten sie dieses Gebot, so gehen sie ihrer priesterlichen Würde verlustig und müssen Diacone werden. Dafür stehen sie aber, wenn sie den ihnen vorgeschriebenen Pflichten, die in das Volksthümliche greifen, nachkommen, beim Volke in großem Ansehen und werden Papas, und ihre Frauen Papadias genannt. Vergeht sich ein Priester bis zu dem Grade, daß es ganz unmöglich ist, ihm eine kirchliche Würde zu lassen, so läßt ihm der Bischof den Bart abscheeren und er ist damit seines Priesterthums verlustig. Ihre Verrichtungen sind: Messe zu lesen, Beichte zu hören, zu taufen, zu trauen, und die Todten zu beerdigen. Predigen thun sie nicht, auch sollen es sehr Wenige verstehen; es werden auch, die Fasten vor Ostern und wenige Fasttage ausgenommen, keine Predigten gehalten. Einige errichten jedoch Leseschulen

für die Jugend, und beſchäftigen ſich mit dieſem Unterrichte. Die Diaconen verrichten den niederen Kirchendienſt, müſſen den Prieſtern in allen kirchlichen Verrichtungen an die Hand gehen, die Ceremonien bei der Meſſe mit Räuchern ꝛc. beſorgen, manche Stücke beim Gottesdienſte leſen und ſingen, die Lichter verſehen, die Kirche reinigen ꝛc. Sie verrichten gleichſam die Dienſte des Sacriſtans, und ſind von allen prieſterlichen Handlungen ausgeſchloſſen; ſie werden aber bei erkannter Tüchtigkeit auch zu Prieſtern geweihet, und können eben ſowohl heirathen, als die Prieſter, dabei haben ſie eine freiere Wahl, wenn ſie gleich auch auf eine züchtige Jungfrau zu ſehen nöthig haben. — Was die Kloſterverfaſſung oder den Mönchsſtand in dem Griechiſchen Kirchenſtaate betrifft, ſo weicht dieſe von der Römiſch-katholiſchen ab; auch ſind die Mönche weder in der Anzahl, noch in dem Anſehen, denen in der Römiſchen Kirche zu vergleichen, obgleich das Volk eine große Hochachtung für ſie hegt, und ſie mit dem ehrwürdigen Namen Caloyers, gute Alten, benennt. Sie können zu den höchſten geiſtlichen Würden gelangen, und aus ihnen werden nur allein die Biſchöfe gewählt, wie auch ſchon oben angeführt worden, weil ſie im eheloſen Stande leben und dieſer von den hohen Würdeträgern der Kirche gefordert wird. Sie leben größtentheils nach der Regel des heiligen Baſilius; Einige folgen auch der Regel des heiligen Antonius. Man theilt die Griechiſchen Mönche in drei Klaſſen, nämlich, in die Klaſſe der Neuangehenden (Archari), der ordentlichen Mönche (Mikrochemi) und der vollkommenen Mönche (Mechalochemi). Die ordentlichen oder wirklichen Mönche ſind entweder Cönobiten, Anachoreten oder Klausner, welche Letzteren in Grotten oder Höhlen leben, und die Einſiedler in dem Griechiſchen Kirchenſtaate ausmachen,

die ihre Höhlen nie verlassen, von Almosen und von dem leben, was ihnen die benachbarten Klöster schicken. Die Anachoreten entziehen sich dem Umgange der Welt, und wohnen in den Gegenden der Klöster in Einsiedeleyen, wo sie einen kleinen ihnen zugehörigen Bezirk bebauen. Sie verlassen ihre Einsiedeley nur des Sonntags und an Festtagen, wo sie in dem benachbarten Kloster ihre Andacht verrichten und die Messe hören. Sie beobachten eine strenge Enthaltung, und leben von ihrer Arbeit. Die Cönobiten haben alle Stunden ihres Gottesdienstes eingerichtet. An den Vorabenden der hohen Feste bleiben sie bis zum anbrechenden Tage im Chor. An diesen Tagen muß dann Einer beständig herumgehen, der diejenigen, welche vom Schlafe überfallen werden, wecket. Die Tagzeiten, die sie daselbst beten, sind sehr lang; denn man braucht über sechs Stunden sie nur zu lesen; dieses ist auch die Ursache, daß Viele dieselbe nicht beten, entweder, weil ihnen die Zeit oder der Wille dazu mangelt, oder weil sie zu arm sind, um sich Bücher zu kaufen, aus welchen sie ihr Brevier zusammensetzen. Die meisten Griechischen Mönche setzen ihre Stärke in ein strenges Leben, besonders im Fasten und Kasteyen; dann sind sie verbunden, so lange sie im Kloster sind, zum Besten desselben zu arbeiten. Viele geben sich daher mit Handarbeiten, besonders mit dem Anbaue der Weinberge und Kohlgärten ab; dabei sorgen Einige für die Früchte, Andere für das Getreide, wiederum Andere für das Vieh, überhaupt für Alles, was zum Kloster gehört. Besonders werden die eifrigen Neuangehenden in ihrem Probejahre zu Gehülfen in der Arbeit, besonders auf dem Felde gebraucht; zu Uebungen der Betrachtung des inneren geistlichen Lebens werden sie sehr wenig angehalten, worauf sich die Mönche eben so wenig legen, als auf's Studieren. Daher sind die Griechischen Mönche gemeiniglich grob

und ſehr unwiſſend; ja man ſoll in den größten Klöſtern kaum Einige darunter finden, welche Etwas vom Griechiſchen verſtehen, worin alle ihre Gebete und Geſänge abgefaßt ſind. Diejenigen Mönche, welche auf dem Berge Athos wohnen, legen ſich noch zum Theil auf einige kirchliche Gelehrſamkeit; allein dieſes iſt auch Alles, womit ſie ſich befaſſen; der bei weiten größere Theil verrichtet nur die Meſſe und die gottesdienſtlichen Ceremonien bei Tage und bei Nacht, und die ſchon erwähnten Handarbeiten. Es giebt unter ihnen auch viele Logenbrüder, die faſt den ganzen Tag wegen des Feldbaues auf dem Felde bleiben, und nicht eher als des Abends nach Hauſe kommen; deſſen ungeachtet müſſen ſie noch einem langen Gebete beiwohnen, wobei ſie viele Kniebeugungen machen; denn die gottesdienſtlichen Handlungen begehen nur die Obern des Kloſters und die wirklichen Mönche, und wenn Letztere, wie ſchon bemerkt worden, ſich der Handarbeiten in den Mußeſtunden gleichfalls unterziehen müſſen, ſo verrichten dieſe doch eigentlich nur die Layenbrüder. Ein Schriftſteller ſagt: „die Mönche halten ſich an ihre ſtrengen, vermuthlich nur alten Gebräuche, und die Eingezogenheit in ihren Klöſtern, nebſt der Türkiſchen Barbarey verſtatten ihnen nicht nach höheren Dingen zu ſtreben.“ Die Obern in den Klöſtern, die Aebte, werden Archimandriten, und die Prioren Hegumenen genannt; über alle Griechiſche Mönche ſind Viſitatoren oder Exarchen geſetzt, welche die unter ihnen ſtehenden Klöſter aber nur beſuchen, um das Geld, welches der Patriarch von ihnen verlangt, zu holen. Die Hegumenen werden ſehr hoch geſchätzt, doch dürfen ſie ihre Untergebenen nicht hart ſtrafen, wenn ſie nicht dadurch Veranlaſſung geben wollen, daß ſie zum Islam übergehen, um einer harten Mönchszüchtigung zu entrinnen. Dieſe Obern werden von den Mönchen erwählt und vom Biſchofe

bestätiget, welches auf folgende Weise geschieht. Der Bischof geht ins Kloster, und nachdem er einige Gebete in Gegenwart der Mönche hergesagt hat, stellen ihm diese den Neuerwählten vor und sagen: „der hochehrwürdige von uns erwählte Priester, Mönch N., wird vorgestellt, um zum Superior dieses ehrwürdigen Klosters bestätiget und bestellt zu werden.“ Der Bischof legt ihm die Hand aufs Haupt und betet. Man singt hierauf einige Antiphonen, nach deren Endigung man den Neuerwählten mitten in der Kirche sich niedersetzen läßt. Man nimmt ihm dann seinen Mantel ab und giebt ihm einen neuen. Der Bischof sagt hierauf: der Knecht Gottes ist auf den Stuhl gesetzt und zum Obern und Hirten dieses ehrwürdigen Klosters N. gemacht worden. Die Mönche heben ihn dann von seinem Sitze auf und sagen dreimal: „Er ist es würdig.“ Der Bischof umarmt ihn, und so machen es auch die Mönche. Hierauf überreicht der Bischof ihm den Hirtenstab mit folgenden Worten: „Nimm hin diesen Stab, der Dir zur Stütze dienen soll Deine Heerde zu weiden, weil Gott Rechenschaft davon am Tage des Gerichts von Dir fordern wird.“ Man wünscht nun dem Obern ein langes Leben und beschließt diese Feierlichkeit mit der heiligen Messe. Die berühmtesten Griechischen Klöster sind an dem Berge Athos in Macedonien. Die Griechen kommen aus allen Morgenländischen Provinzen dahin, um zu gewissen Zeiten des Jahres alle diese Klöster, ihre Kirchen und die Mönchszellen zu besuchen. Unter denselben wird Penagia und Anna Laura am meisten hochgeschätzt. Man findet daselbst noch viele Einsiedeleyen mit Kapellen und Wohnungen, und nennt ihre Bewohner: Väter, Asceten, Eremiten, Cellioten und Anachoreten. Die Mönche, die zur Bischöflichen Würde gelangen wollen, kommen aus dem ganzen Morgenlande hierher, um ihr Noviziat zu halten; auch die

Priester, als Wittwer; sie bleiben einige Jahre hier und lassen sich während dieser Zeit in allen Geheimnissen der christlichen Religion, und in den Pflichten des Mönchslebens unterrichten. Bei der Zurückkunft in ihr Vaterland werden sie als Apostel aufgenommen. Hier haben sie nun Alles vorbereitet, um bei der Erledigung eines Bischöflichen Stuhls solchen zu besteigen. Ueberhaupt sollen auch die Mönche das Meiste dazu beitragen das Schisma zwischen der Griechischen und Römischen Kirche zu unterhalten, und den Pabst auf die gehäßigste Art zu schildern; denn im Advente und in der Fastenzeit durchreisen sie die Eilande des Archipelagus, um den Anhängern ihrer Kirche die heiligen Sacramente auszutheilen, wobei sie dann nicht unterlassen sollen, immer gegen den Pabst zu eifern und ihn in den Augen des Volkes herabzusetzen; und da sie weit kühner, als die Weltpriester sind, und bei dem Volke im Ansehen stehen, so gelingt es ihnen auch, das Volk in steter Bewegung gegen den Pabst zu erhalten, und jede Wiedervereinigung dadurch unmöglich zu machen. Als Ali Bey el Abassi im Jahre 1807 auf seiner Reise zum Grabe des Propheten in Asien Bethlehem besuchte, und sich in das Kloster begab, in welchem der Ort der Geburt Christi verehrt wird, so sagte er dem Griechen, der ihm die Stelle, wo Christus geboren worden, zeigte, etwas Verbindliches darüber, daß die Mönche seines Kultus, mit Ausschluß der Römer und Armenier, einen so heiligen Schatz, als diese Stätte, zu verwahren hätten. Er erhielt zur Antwort: „Ihr sehet, daß wir die Aeltesten sind, und daß die Anderen ..." hier brach er ab und drückte seine Verachtung gegen die Römer ꝛc. nur durch Gebehrden aus. Also die sichtbarste Feindschaft gegen die Römisch-katholische Kirche. Dieser Haß der Griechen wider die Römische Kirche soll besonders seit der Einnahme von Konstantinopel durch die Türken so

vermehrt worden seyn, weil sie den Pabst als die Ursache ansehen, daß ihnen von den Abendländischen Mächten keine Hülfe wider die Türken geleistet worden. Es giebt auch Nonnenklöster im Morgenlande, welche der Griechischen Kirche angehören, jedoch ist ihre Anzahl in neuester Zeit nur geringe. Die Schwester des heiligen Basilius des Großen, Macrina Thecla, stiftete das erste Jungfrauen-Kloster in der Provinz Pontus bei Ibora, an dem Flusse Iris. Nach diesem Muster entstanden nach und nach mehrere, so daß ihre Anzahl bis zur Regierung des Kaisers Copronymus sehr ansehnlich wurde; unter diesem Regenten nahmen sie aber ums Jahr 741 wieder sehr ab. Späterhin schlugen sich die Nonnen, wie die Mönche, zu der Parthey der sogenannten Schismatiker. In der Zeit, da Mohamets Religion die herrschende im ganzen Morgenlande geworden war, sind die meisten Klöster um und in Konstantinopel während der Eroberung der Stadt durch den Sultan Mohamed den Zweiten zerstört worden; indessen haben doch noch die Griechischen Nonnen, welche auch Caloyerrinnen genannt werden, Klöster behalten; ihre Anzahl ist jedoch nur geringe, und kommt derjenigen der Mönche nicht gleich. Die Griechischen Nonnen stehen unter dem Abte oder Archimadriten des ihnen am nächsten liegenden Klosters von Caloyers. Dieser setzt ihnen einen Beichvater und zwei Priester, welche ihnen die heiligen Sacramente austheilen. Die innere Klosterzucht besorgt eine Aebtissinn, Archimandritissa, gewöhnlicher aber Hegumena genannt. Sie bekennen sich zur Regel des heiligen Basilius, jedoch nur im gemäßigten Grade. In einigen Gegenden, wie z. B. auf der Insel Chio, haben die Nonnen besondere Wohnungen, die sie ankaufen. Die Reichsten und Vornehmsten unter ihnen halten sich Mägde, auch haben sie gewöhnlich Einige von ihren Anver-

wandten als Kostgängerinnen bei sich. Sie verfertigen sehr schön gestickte Arbeiten, welche häufig von den Türken gekauft werden. Nach den Berichten von Reisenden sollen sie das Klosterleben wieder verlassen können, wenn die Welt sie mehr anzieht. Man scheint übrigens auf das Klosterleben der Nonnen in den Morgenlanden kein solches Gewicht zu legen, als in den Abendländern. Man betrachtet das Kloster bei den Griechen mehr als eine Art von Versorgungshaus für alte Jungfern und geschiedene Frauen und Wittwen. So ist zu Jerusalem ein solches Nonnenkloster, welches unter dem Schutze des Patriarchen steht, und von den Almosen der dort ankommenden Pilgrimme lebt, welches mit lauter alten Frauen bevölkert ist, die eine ziemlich scharfe Klausur haben; sie dürfen aber dieser Strenge ungeachtet dennoch aus dem Kloster gehen, wenn die Griechen oder Lateiner irgend eine Feierlichkeit ausser- oder innerhalb der Stadt Jerusalem begehen. In Athen findet man mehrere dergleichen Klöster, worin die Nonnen theils von milden Stiftungen, theils von ihren Handarbeiten leben. Auch in Groß-Kairo in Aegypten ist ein Nonnenkloster, in welchem gemeiniglich hundert Klosterfrauen wohnen, welche Alle, um in dieses Koster aufgenommen zu werden, schon ein hohes Alter erreicht haben müssen. Ein Schriftsteller sagt: „Man sieht wenige reiche Jungfrauen u. Frauen Nonnen werden; denn nur solche, welche die Noth dazu zwingt, und die wegen ihres Alters auf keine Heirath mehr hoffen dürfen, werden Klosterfrauen.“ — So unregelmäßig die Verfassung des Griechischen Kirchenstaates ist, eben so unregelmäßig ist auch dessen Verwaltung, über die sich überhaupt hier, außer was davon schon oben unter der Verfassung des Griechischen Kirchenstaates mit eingeschlossen ist, sehr wenig sagen läßt, weil die Türken und Araber immer ihre Hand mit darin haben, und Alles nur auf ein Erpressungs-

ſyſtem hinausläuft; daher erleidet ſie auch mannigfaltige Abänderungen. Auch ſind die Patriarchate in Hinſicht der Verwaltung ganz unabhängig von einander, was daher in dem einen in Beziehung auf die Verwaltung gilt, gilt nicht immer in dem andern. Der Patriarch in Konſtantinopel ſteht als das Haupt der Griechiſchen Kirche in der Türkey an der Spitze der Verwaltung, jedoch mit Zuziehung der drei andern Patriarchen; auch iſt er in Verbindung mit der Synode der Verwalter der Gerichtsbarkeit der Griechen, die zwar auch jeder Biſchof in ſeinem Sprengel hat, jedoch immer mit Berückſichtigung des ihm vorgeſetzten Patriarchen und der Synode in Konſtantinopel, an die er in wichtigen Fällen, ſowohl in den Kirchenangelegenheiten, als auch in der Kirchenzucht ꝛc. ꝛc., zu berichten hat, weil gewöhnlich die andern Patriarchen, bei ihrer Anweſenheit in der Hauptſtadt, darin unter dem Vorſitze des Primas von Stambul oder Patriarchen zu Konſtantinopel die erſten Sitze und Stimmen haben. Für die nichtunirten Griechen in andern Ländern, wie z. B. in Ungarn, Siebenbürgen, Illyrien ꝛc., iſt der zuletzt genannte Patriarch nur geiſtlicher Vater; denn nie iſt zwiſchen ihm und der Oeſterreichiſchen Regierung ein Concordat für dieſe Gemeinde geſchloſſen worden. Auch hängt die Griechiſche Kirche in der Türkey gänzlich vom Staate ab, und muß ſich den landesherrlichen Verordnungen, die in Beziehung auf dieſelbe von Seiten des Großherrn, jedoch nur in Rückſicht des äußern Regiments und der Jurisdiktion, gemacht werden, unterwerfen. Der Patriarch in Konſtantinopel kann daher nicht ſo unabhängig betrachtet werden, als der Pabſt in Rom, der ſelbſt Herrſcher von einem weltlichen Staate iſt, und von dieſem ſouverainen Sitze aus, auch ſeine geiſtliche Macht erweitern und mit den Fürſten anderer Länder Concordate abſchließen kann.

Die Griechiſche Religion iſt in der Türkey gleichſam nur tolerirt, jede Abſchließung von Verträgen zwiſchen dem Patriarchen und andern Herrſchern in Beziehung auf die Religion, würde gewiß von dem Sultan oder der Türkiſchen Regierung, als ſtaatsgefährlich, mit mißtrauiſchen Augen betrachtet werden, ſo wie überhaupt jede Abänderung der einmal eingeführten kirchlichen Verfaſſung ohne Vorwiſſen der Türkiſchen Behörde; mithin ſind die Patriarchen im Morgenlande ganz abhängig von der Türkiſchen Regierung. Der Erzbiſchof von Cypern, der in geiſtlichen Angelegenheiten, wie ſchon oben angeführt worden, ein ganz von den übrigen Patriarchen unabhängiger Geiſtlicher iſt, und gleichſam als Primas von der Inſel Cypern angeſehen werden kann, hat eine mehr freiere Hand in der Verwaltung ſeiner Kirchengüter, ſo wie der weltlichen; denn er iſt gleichſam der Fürſt der Inſel. Mit dem Patriarchen von Konſtantinopel ſteht er in gar keiner Verbindung, und mit dem von Jeruſalem nur aus Ehrfurcht gegen die heilige Stätte daſelbſt; auch haben die dabei angeſtellten Geiſtlichen einige Beſitzungen auf der Inſel. Er vergiebt die Bißthümer und andere Würden und Aemter, wozu das Volk die Kandidaten vorſchlägt; auch ertheilt er bei Heirathen in verbotenen Graden die Diſpenſation. Die Griechen entrichten hier an ihre Biſchöfe den Zehnten und die Erſtlinge ihres Obſtes, und bezahlen ihnen noch verſchiedene zufällige Gebühren und die Diſpenſationen; auch geben ſie ihnen viele Almoſen. Die Verwaltung der Finanzen hat hier gleichfalls der Erzbiſchof, ſo wie die Jurisdiction über die Griechen in vielen Fällen. Was die Finanzen betrifft, ſo müſſen ſie alle, auf der Nation haftenden Auflagen einziehen, wovon ſie der Türkiſchen Regierung die auf die Griechen gelegte Steuer bezahlen. Dieſe Finanzverwaltung iſt für ſie eine Art von Monopol geworden. Die Griechen auf Cypern be-

zahlen der Regierung jährlich 500,000 Piaſter für den Unterhalt einer Garniſon von 4000 Türkiſchen Soldaten, welche Anzahl aber niemals vollſtändig iſt. Der Großherr bezieht auch noch 2 bis 300,000 Piaſter an Auflagen auf Baumwolle und andere natürliche Erzeugniſſe. Dieſe Summen betragen daher, wenn man noch das hinzurechnet, was der General-Statthalter und die Unter-Statthalter fordern, jährlich eine Million Piaſter, welche die Griechen auf Cypern den Türken bezahlen, und die Biſchöfe und andern Vorſteher des Volks erheben noch weit mehr. Hieraus wird man ſchließen, wie die Finanzverwaltung beſchaffen iſt. So z. B. konnte die Regierung niemals die Anzahl der auf der Inſel vorhandenen Griechen genau erfahren; denn die Geiſtlichkeit gab ſie nur auf 32,000 Seelen an, dagegen ſoll ſie ſich, nach unterrichteten Perſonen, auf 100,000 Seelen belaufen. Die Regierung ſchickte daher im Jahre 1805 einen Kommiſſair ab, um eine richtige Zählung zu veranſtalten; man fand ſich jedoch mit ihm ab, und gab ihm eine nahmhafte Summe; alſo unterblieb die Zählung und die angegebene Anzahl war richtig. Die Verwaltung der Abgaben gewährt den Oberhäuptern unermeßliche Einkünfte, und das Volk duldet ſtillſchweigend Alles, ſagt ein Schriftſteller, aus Beſorgniß, es möchte dann noch ſchlimmer kommen. Wie bedeutend die Einkünfte der Geiſtlichen ſind, geht daraus hervor, daß die Biſchöfe in ihren Häuſern und in ihrer Bedienung einen Aſiatiſch-fürſtlichen Aufwand machen; ſie laſſen ſich außerhalb ihrer Wohnungen nie ohne ein zahlreiches Gefolge ſehen, und erſteigen niemals eine Treppe, ſondern werden von Leuten aus ihrem Gefolge hinaufgetragen. Wie die Jurisdiktion beſchaffen iſt, davon kann man ſich leicht einen Begriff machen, wenn man hört, daß das Beſtechungsſyſtem die Oberhand hat; denn hierbei kommt das geiſtliche Amt, die chriſtliche

Liebe, gar nicht in Betrachtung. — Auch der Erzbischof des Berges Sinai ist ganz unabhängig in der Verwaltung seines Erzbißthums, und unter ihm stehen alle Griechen der dortigen Gegend; eben so der Erzbischof von Angora in Natolien. Jeder neue Erzbischof muß bedeutende Geschenke bei dem Antritte seines Bischöflichen Sitzes unter die benachbarten Araber austheilen, die er dann von den ihm untergebenen Griechischen Bewohnern wieder auf jede ihm gefällige Weise eintreiben kann. Als Ali-Bey im Jahre 1806 die Asiatische Türkey bereisete, befand sich der Erzbischof vom Berge Sinai, Constantio, in Aegypten; er hatte von seinem Erzbischöflichen Sitze noch nicht Besitz genommen, weil er erst unter die benachbarten Araber 50,000 Franken als Geschenk austheilen mußte. Die Patriarchen haben in ihren Distrikten die Verwaltung der Angelegenheiten aller christlichen Religionspartheyen; so z. B. erhebt der Patriarch zu Antiochien bestimmte Gebühren von den Taufen, Hochzeiten und Leichen aller christlichen Religionspartheien, die sich von einem in dieser Absicht delegirten Geistlichen trauen lassen müssen. — Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen der übrigen Griechischen Religionspartheyen oder Sekten in Asien nähern sich mehr oder weniger derjenigen der eben beschriebenen rechtgläubigen Griechischen Kirche. — Von den Nestorianern, welche zwei Patriarchen haben, ist schon Th. 102, S. 442, das Nöthige angeführt worden. Der Nestorianische Metropolit in Diarbekr, welcher für immer den Namen Jusof oder Joseph führt, unterwarf sich im Jahre 1681 dem Römischen Pabste, und erhielt von demselben für sich und seine Nachfolger die Würde eines Patriarchen über alle mit der Römischen Kirche vereinigte Nestorianer und Jakobiten in der dortigen Gegend. — Die Jacobiten oder Jacobschristen, Eutychianer und

Monophysiten genannt, s. Th. 28, S. 23, unter Jacobit, haben gleichfalls zwei Patriarchen, der vornehmste davon hat seinen Sitz zu Diarbekr oder Diarbek, und führt seit dem funfzehnten Jahrhunderte beständig den Namen Ignatius und zugleich den Titel eines Patriarchen zu Antiochien; er ist das Oberhaupt aller Jacobitischen und Syrischen Christen im ganzen Osmanischen Reiche, diejenigen ausgenommen, welche auf dem Berge Tor wohnen, welche unter dem folgenden zweiten Patriarchen stehen, der aber von dem Ersten nicht abhängt; er hat seinen Sitz im Kloster Midiad, nicht fern von Nissabin. Die Coptischen und Abyssinischen Christen gehören auch zu den Monophysiten, werden aber gewöhnlich nicht mit unter dem Namen der Jacobiten begriffen. Die Armenier, welche schon seit dem fünften Jahrhunderte auf Veranlassung eines gewissen Armeniers Ethan von der Griechischen Kirche getrennt sind, haben zwei Patriarchen, welche als die Vornehmsten dieser Kirchenparthey oder Sekte angesehen werden. Der erste dieser Patriarchen, das Haupt der ganzen Armenischen Kirche, der auch der Katholikus aller Armenier genannt wird, hat seinen Sitz zu Eschmiasin oder Etschmiazin, einem Kloster in der ehemaligen Persischen Provinz Aran, Eriwan oder Persisch-Armenien, welches jetzt an Rußland gekommen ist; er hat zweiundvierzig Erzbischöfe unter sich, wird von den Bischöfen seines Kirchsprengels erwählt, und ehemals, vor der Russischen Besitznahme der Provinz Eriwan, von dem Persischen Regenten bestätiget. Der zweite Patriarch, der sich auch Katholikus nennen läßt, hat seinen Sitz zu Sisis oder Sisi in Natolien. Unter ihm stehen zwölf Erzbischöfe. Obgleich dieser Patriarch sich auch für unabhängig ansieht, so erkennt er doch den Vorhergehenden als das Oberhaupt der Armenischen Kirche an. Ein dritter Patriarch, welcher auf der Insel Agthamar oder Arctamar des Sees

Wan seinen Sitz und neun Bischöfe unter sich hat, wird von den Andern für einen Feind ihrer Kirche, und also nicht für einen rechtmäßigen Patriarchen gehalten. Außer diesen Patriarchen führen noch einige Erzbischöfe diesen Titel, wie die Armenischen Erzbischöfe zu Konstantinopel, Jerusalem, zu Kaminiec in Podolien ꝛc., weil sie von dem Patriarchen zu Eschmiasin das Recht erhalten haben, das Chrisma oder Salböl, das im Morgenlande nur die Patriarchen bereiten dürfen, zu verfertigen, und an ihre Gemeinden auszutheilen. Sowohl die Kaiser, als auch die Patriarchen von Konstantinopel haben verschiedene Versuche gemacht, die Armenier wieder zur rechtgläubigen Griechischen Kirche, der Mutterkirche, zurückzubringen, welches aber theils vergeblich, theils nicht von Bestand gewesen ist. Auch die Päbste haben es an Versuchen, sie zur Römischen Kirche zurückzuführen, nicht fehlen lassen, und ihre Bemühungen sind nicht ganz erfolglos gewesen; denn ein Theil der Armenier hat sich schon zu den Zeiten der Kreuzzüge, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, besonders aber im vierzehnten unter dem Pabste Johann dem Zweiundzwanzigsten in so weit mit der Römischen Kirche vereiniget, daß er den Pabst zwar als das Oberhaupt der Kirche anerkennt, aber seine Lehrsätze und Gebräuche nicht entsagt hat. Auch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, besonders im Jahre 1708, haben sich viele Armenier im Morgenlande dem Römischen Stuhle unterworfen. Diese Unterwerfung ist aber von den Türken sehr übel aufgenommen worden, so daß sie nicht nur hart zu der genannten Zeit von ihnen verfolgt, sondern auch viele hingerichtet wurden. Diejenigen Armenier, welche sich mit der Römischen Kirche vereiniget haben, stehen im Morgenlande unter einem Patriarchen, der von dem Pabste ernannt wird, und seinen Sitz auf dem Berge Libanon hat. Die Armenier

in Galizien, welche sich mit der Römischen Kirche vereiniget haben, haben einen Erzbischof in Lemberg, der ehemals über alle vereinigte Armenier in Polen gesetzt war. Die Maroniten oder Mardaiten, welche zu Ende des siebenten Jahrhunderts diesen Namen von einem ihrer Religionslehrer, Johann, der eine Zeitlang in dem Kloster St. Marons in Syrien gelebt, und davon selbst den Beinamen Maron erhalten hatte, annahmen, waren eine Zeitlang von der rechtgläubigen Kirche im Morgenlande getrennt, vereinigten sich aber mit der Römischen Kirche im Jahre 1182, jedoch mit der Bedingung, den Gottesdienst nach ihren eigenen Gebräuchen und in ihrer Landessprache zu verrichten. Sie besitzen viele Klöster auf dem Libanon, und haben einen Patriarchen, welcher seinen Sitz in dem Kloster Kannobin hat, dessen Mönche nach der Regel des heiligen Augustins leben. Er nennt sich einen Patriarchen von Antiochien, und verlangt, als der erste Antiochische Bischof, auch als ein rechtmäßiger Nachfolger Petri angesehen zu werden; daher führt er auch von seiner Erwählung an, nebst seinem Taufnamen, den Namen Petrus. Seine Erwählung geschieht von dem Volke nach den meisten Stimmen, und die Bestätigung ertheilt der Pabst. Sowohl er, als alle Maronitische Bischöfe sind Mönche. Im Jahre 1584 wurde zu Rom vom Pabste Gregor dem Dreizehnten ein Collegium zum Unterrichte und Unterhalte junger Maroniten gestiftet. — Der Unterschied der verschiedenen Sekten des Griechischen Kirchenstaates im Morgenlande liegt nur in den einzelnen Abweichungen von den kirchlichen Ceremonien und Gebräuchen, nicht aber in der Verfassung und Verwaltung; denn diese kommen mit derjenigen der rechtgläubigen Kirche überein; denn sie haben, wie oben angeführt worden, ihre Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, Mönche,

Kirchendiener ꝛc., wie die rechtgläubige Kirche, eine faſt gleiche Gerichtsbarkeit und eine im Syſteme der Türken eingerichtete Verwaltung. Bei den Armeniern findet man zwiſchen den Biſchöfen und Prieſtern noch eine Art von Geiſtlichen, die ſie Vertabiets nennen, welches ſo viel als promovirte Lehrer oder Doctoren bedeutet. Aus dieſen Geiſtlichen werden die Biſchöfe genommen, die auch nachher noch dieſen Titel beibehalten. Sie ſind zur Betreibung der Wiſſenſchaften mehr als die Andern verbunden, ſo auch zur ſtrengeren Enthaltſamkeit und zu mehreren Faſten; auch dürfen ſie ſich nicht wie die übrigen Prieſter verheirathen. Allen Prieſtern der genannten Sekte iſt das Heirathen erlaubt, jedoch, wie bei den rechtgläubigen Griechen, nur einmal, eine zweite Ehe zu ſchließen iſt ihnen unterſagt; ebenſo dürfen auch die Biſchöfe, ſo wie alle hohe Geiſtliche, nicht heirathen.

Die Ruſſiſch-Griechiſche Kirche weicht in ſo fern in ihrer Verfaſſung von der rechtgläubigen Morgenländiſch-Griechiſchen Kirche ab, daß ſie den Kaiſer als Oberhaupt erkennt, der alle Kirchenangelegenheiten durch die heilige dirigirende Synode, die zu St. Petersburg ihren Sitz, einen untergeordneten Zweig aber in Moskwa hat, beſorgen läßt. Die Griechiſche Religion wurde in Rußland durch Wladimir den Erſten, den Großen, eingeführt. Dieſer Fürſt vermählte ſich im Jahre 987 mit der Griechiſchen Prinzeſſin Anna, nahm dabei die Griechiſche Religion öffentlich an, und verbreitete ſie unter ſeine Unterthanen; und ſeit dieſer Zeit iſt ſie die herrſchende Religion in dieſem weitläufigen Staate geworden. In neuerer Zeit haben ſich die Regenten Rußlands auch zu Protectoren der Griechiſchen Kirche im Morgenlande aufgeworfen, um ſie gegen alle und jede Bedrückung, ſo weit ſie es vermögen, zu ſchützen, und ihr Fürſprecher bei anderen Mäch-

ten zu werden. Die heiligste dirigirende Synode, die aus einem Metropoliten, einem Bischofe, einem Archimandriten, einem Oberpriester, einem Oberprocureur, einem Obersekretair, und noch aus einigen andern Beamten besteht, ist das höchste geistliche Gericht, unter dem die ganze hohe und niedere Geistlichkeit des Reichs steht, das heißt, alle Metropoliten und Bischöfe mit ihren Consistorien, alle Vicare, Archimandriten ꝛc., alle geistliche Akademien und Seminarien ꝛc., die geistliche Censur, überhaupt alle geistliche Behörden, Kirchen und geistliche Angelegenheiten; sie wacht daher über die richtige Ausübung des Gottesdienstes, über die Beobachtung der Beschlüsse allgemeiner Concilien und der Reichsgesetze, setzt geistliche Gerichte ein, entscheidet in streitigen Fällen der Geistlichkeit, befördert taugliche Kandidaten des Priesterstandes ꝛc.; auch beweiset sie eine musterhafte Toleranz gegen andere Glaubensgenossen, und selbst gegen die von der Griechischen Kirche Abgegangenen oder Abtrünnigen. Die hohe Russisch-Griechische Geistlichkeit besteht aus den beiden Metropoliten für das Europäische und das Asiatische Rußland, die ihren Sitz zu Kiew und zu Tobolks haben, und an den weiß bedeckten Mützen zu erkennen sind. Sie werden aus den Erzbischöfen und Bischöfen genommen, und sind auch zugleich Erzbischöfe. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden aus dem Mönchstande genommen, weil die hohe Geistlichkeit nicht verheirathet seyn darf; sie sind an den Kreuzen (Panagii), die an Ketten um den Hals auf der Brust getragen werden, kenntlich. Nach den Bischöfen kommen die Erzpriester, Priester, Diaconen, die man ehemals auch Protopopen, Popen, Protodiaconen, Potdiaconen ꝛc. nannte, welche Benennungen jetzt aber weniger gehört werden. Die niederen Geistlichen, vom Priester abwärts, wozu auch die Vorleser, Sänger und andere Kirchenbediente gehören, können sich ein-

mal verheirathen, ſobald ſie aber Wittwer werden, ſo wird eine zweite Verheirathung nicht geſtattet; daher wählen viele dieſer verwittweten Geiſtlichen das Kloſterleben, wodurch ſie denn auch zu den höheren geiſtlichen Würden gelangen können. Die Landpfarrer, deren es eine große Anzahl giebt, ſind nur wenig unterrichtet, und können daher auch ſehr wenig zur Ausbildung des gemeinen Mannes beitragen. Doch hat ſich dieſes in neueſter Zeit ſchon um Vieles geändert; denn nicht nur wurde unter der Regierung des Kaiſers Alexander ein eigener Miniſter der Volksaufklärung beſtellt, deſſen Miniſterium im Jahre 1817 mit dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten für alle Glaubenskenntniſſe im Ruſſiſchen Reiche vereiniget worden, ſondern es wurden auch unter des genannten Kaiſers Regierung bis 1820 fünf Univerſitäten, funfzig Gymnaſien, worunter ein Gymnaſium für junge Griechen zu Odeſſa, und hundert Kreisſchulen, außer den Unterrichtsanſtalten zu beſonderen Zwecken, gegründet; vorzüglich wurden ſeit dem Jahre 1818 viele neue Landſchulen angelegt, auch ſeit dem Jahre 1824 Landſchullehrer Seminarien in den Oſtſeeprovinzen, um dadurch nicht nur die Jugend zum geiſtlichen Studium aufzumuntern, ſondern ſie auch aufzuklären und empfänglich für das Wort Gottes zu machen; und dieſe Sorge für die Bildungs- und kirchlichen Angelegenheiten des Volkes wird auch unter dem jetzigen Kaiſer Nikolaus fortgeſetzt. Den Mönchsklöſtern ſtehen die Archimandriten oder Hegumenen (Aebte oder Prioren), und den Nonnenklöſtern die Archimandritiſſen oder Hegumenen (Aebtiſſinnen oder Priorinnen) vor. Die Mönche, welche ſämmtlich der Regel des heiligen Baſilius folgen, unterſcheiden ſich von den Weltgeiſtlichen durch die ſchwarze Kleidung und die hohen mit ſchwarzem Flore behangenen Hüte (Kamilawkami). Die Nonnen gehen auch

in schwarzer Kleidung; es befinden sich darunter viele Wittwen. Die Kirchen sind in Rußland in drei Theile abgetheilt; in das Allerheiligste dürfen nur die ordinirten Priester eingehen; im Heiligen sind die Sänger, der Adel und die Bürger, und im Vorhause die Landleute oder Bauern. Die Frauen dürfen nicht einmal in den Vorhof kommen. In den Hauptkirchen der Residenzen und großen Städte des Reichs halten die Protopopen, Archimandriten und Erzbischöfe an Sonn- und Festtagen öffentlichen Gottesdienst, in den übrigen Kirchen geschieht es durch die zur Pfarre gehörenden Priester oder Popen und Diaconen. Bei Hofe geschieht es durch die vornehme Geistlichkeit, wobei die Kirchensänger (Pewtschi) das Kyrie-Eleyson oder Herr erbarme Dich (Gospodi Pomilui), Halleluja ꝛc. in Prosa konzertmäßig singen. Die besten Sänger sind aus Kleinrußland, deren Notenbücher, die Jermologien genannt werden, Text und Noten in abwechselnden Linien enthalten. In den Hauptkirchen, außer den Residenzen, ist der Kirchengesang nach alter Weise noch größtentheils beibehalten worden, in den Residenzen, besonders aber in den Hofkirchen, hat man schon unter der Kaiserin Elisabeth, und nachher stets neukomponirte Kirchengesänge gesungen. Die Predigten werden gewöhnlich in Russischer Sprache gehalten. In den Häusern der Rechtgläubigen wird in einer Ecke des Zimmers ein Bild (Ikona), das Christum und einige Heilige vorstellt, aufgestellt, damit man sich derselben im Gebet erinnere; bisweilen brennen auch Wachskerzen oder Lampen vor den Bildern. Die Kirche hat keine öffentlich festgesetzte Lehrformen, dagegen sind die Ceremonien der Kirche in vielen Foliobänden vorgeschrieben. In den wenigsten Kirchen wird geprediget, sondern es werden bloß die Gebete, welche in der alten Slavonischen Sprache abgefaßt sind, so leise und so geschwind hergelesen,

daß sie schwer zu verstehen sind. Uebrigens sind die Städte mit Kirchen und Geistlichen überladen, so z. B. hatte Moskwa 301 vor der Zerstörung durch das Feuer in dem Russisch-Französischen Kriege, die nach derselben zum Theil schöner wieder hergestellt worden sind; Petersburg hat 88, Pleskow 61, Nowgorod 50, Jaroslaw 63, Kostroma 50, und Kasan 51 Griechische Kirchen; fast jedes Dorf hat seine Kirche und Priester. Den Bekennern der Griechischen Kirche ist nicht erlaubt zu einer andern überzugehen, obgleich die höchste Toleranz in den Glaubensangelegenheiten herrscht, und man in Rußland die Bekenner fast aller Religionen der Welt antrifft. Eine besondere Sekte in der Russisch-Griechischen Kirche machen die sogenannten Altgläubigen, Raskolniki, Starowerzi, aus; es sind diejenigen Russen, welche mit der Kirchen-Einrichtung Peters des Großen unzufrieden sind, und sich daher sowohl von der Russischen, als von der Griechischen Kirche abgesondert und ihren eigenen Gottesdienst haben. Von den übrigen Russen werden sie Abtrünnige genannt, sie selbst aber nennen sich, wie schon oben angeführt worden, Altgläubige. Die Regierung beweiset auch gegen sie eine musterhafte Toleranz. Nach der großen Anzahl der Kirchen u. der Weltgeistlichen sind die Klöster und Klostergeistlichen nur geringe; denn wenn man im ganzen Russischen Reiche weit über 18,000 Pfarr- oder Hauptkirchen, mit 67,000 Geistlichen zählt, so findet man dagegen nur 724 Mönchsklöster mit 7300 Ordensgeistlichen, und 235 Nonnenklöster mit 1300 Nonnen. — Was die Verwaltung des Russisch-Griechischen Kirchenstaates anbetrifft, so haben die Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer zwar das Kirchenregiment in ihren Kirchsprengeln und Kirchen, müssen aber an die oben angeführte heiligste dirigirende Synode berichten, und von dieser alle Befehle und Ein-

richtungen in Kirchenangelegenheiten annehmen. Zur Erleichterung der Verwaltung der Kirchen- und Religionsangelegenheiten durch die Erzbischöflichen und Bischöflichen Consistorien, ist der ganze Staat in dreiunddreißig Eparchien oder Kirchsprengei eingetheilt. Durch diese Provinzialconsistorien, in welchen der oberste Geistliche der Provinz präsidirt, werden die geistlichen Angelegenheiten der Provinz besorgt, und von denselben wird an die Synode appellirt. Auch die übrigen christlichen Religionspartheyen in Rußland haben sich einer gleichen Fürsorge in Hinsicht der Verwaltung ihrer Kirchenangelegenheiten zu erfreuen. So z. B. ist seit dem Jahre 1821 das Römisch-katholische geistliche Consistorium zu St. Petersburg das höchste geistliche Gericht der katholischen Kirche in Rußland, unter welchem sechs von Erzbischöfen und Bischöfen verwaltete Eparchien: Mohilew, Wilna, Shamaiten, Minsk, Luzk und Kaminiezk stehen. Mit dieser Kirchenparthey ist noch ein Theil der in den von Polen getrennten Ländern lebenden Griechen und Armenier unter dem Namen der Griechischen und Armenischen unirten Kirche vereiniget. Die drei Eparchien derselben sind in Luzk, Polozk und Brzesk (Bitewsky). Die protestantische oder evangelische Kirche genießt nach dem Beschlusse vom Jahre 1823 dieselben Vorrechte, welche die Kirchenordnung vom 24sten December 1801 der katholischen bewilliget hat. Sie erhielt seit dem Jahre 1819 im ganzen Reiche eine Bischöfliche Form, und zu St. Petersburg wurde ein evangelisch-Lutherisches Reichs-Generalconsistorium und ein Bischöflicher Sitz errichtet; s. weiter unten, protestantischer Kirchenstaat.

Der Griechische Kirchenstaat hat nicht so strenge Grundsätze in seiner Verfassung und Verwaltung, als der katholische, mithin ist auch dessen Wirkung auf Geistes- und Gewissensfreiheit, und von diesen auf das

bürgerliche Leben von jeher freier bei den Christen im Morgenlande gewesen, als bei denen im Abendlande; dieses geht auch schon aus der Spaltung oder Trennung der Morgenländischen Christen von den Abendländischen hervor, und aus ihren oben angeführten Grundsätzen. Auch die Annäherung oder Hinneigung des Griechischen Patriarchen zu Konstantinopel Cyrillus Lucaris und vieler Griechen im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts zur reformirten Kirche, beweiset, wie nahe sie zu dieser stehen, obgleich einige Schriftsteller behaupten wollen, daß sie der katholischen näher ständen, welches sich darauf bezieht, daß die Griechen die äußeren Ceremonien, die Klöster, die Verehrung der Engel und Heiligen, die Aufstellung von Bildern ꝛc. beibehalten haben; allein im Wesentlichen der Religion weichen sie in vielen Stücken ab, und nähern sich hierin mehr der evangelischen Kirche. Die Griechische Geistlichkeit handelt in dem Sinne, wie der Pabst Clemens der Vierzehnte sich äußerte, als er noch Franziskaner war, und vom Pabste Benedikt dem Vierzehnten, diesem Menschenkenner zum Consultator oder Gewissensrath der Inquisition nach Rom berufen ward, wozu ein Mann von Wissenschaften und Kenntnissen erfordert wird. Er sagte nämlich: „Er wünsche, daß die Toleranz und christliche Liebe in allen katholischen Ländern ausgeübt werden möchte; denn der Glaube fordere Ueberzeugung und lasse sich dem Gewissen nicht aufdringen, noch befehlen, solchen aber durch gewaltsame Mittel befördern zu wollen, sey nicht nur gegen die Vernunft, sondern auch gegen das Evangelium Christi. Ein bloßer äußerer Beifall könne Gott nicht angenehm seyn, wenn das Herz nicht mit einstimme, und es sey eben so unmöglich, die Gewissen mit dem Schwerte zu bezwingen, als Wälle und Mauern mit Schlüssen der Vernunft niederzuwerfen.“ — Die Toleranz ge-

gen andere Glaubensgenossen ist nun auch eine wesentliche Eigenschaft, ein Vorzug der Griechischen Christen und deren Vorsteher der Kirche; auch konnte nie der Geist der Unduldsamkeit sie beherrschen, weil sie zum Theil unter die Botmäßigkeit von Völkern kamen, deren Regierung, obgleich despotisch, wie die der Araber und späterhin der Türken, doch nach ihren Religionsgrundsätzen eine allgemeine Toleranz allen Völkern in Glaubenssachen zusteht oder angedeihen läßt, und die nach eben diesen Grundsätzen auch den Völkern anderer Religionen Treue und Glauben hält, und es nicht so macht, wie der vom Pabste abgeschickte Legat Julian Cäsarini an den König Wladislaus den Fünften in Ungarn, um ihn zu überreden, den mit dem Sultan Murad dem Zweiten eingegangenen, und mit einem Eide bekräftigten Traktat zu brechen, indem er ihn, auf das Geheiß des Pabstes, von der Verbindlichkeit des Friedens und des darauf geleisteten Eides lossprechen, und Letzteren für ungültig erklären mußte. Und da nun der König äußerte: daß man doch mit Eiden nicht scherzen und so leicht umgehen müsse, gab ihm der Kardinal zur Antwort: „Man sey den Feinden des christlichen Glaubens keinen Eid zu halten schuldig.“ Der Krieg brach aus, nicht weit vom schwarzen Meere ward die blutige Schlacht zwischen Murad und dem berühmten Feldherrn von dem genannten Könige der Ungarn, Johann Hunyad geliefert. Murad that nichts weiter zur Anfeuerung seiner Soldaten, als daß er die beschworene, und jetzt von den Ungarn gebrochene Urkunde des Friedens, an die Spitze eines Spießes gebunden, in seinem Heere herumtragen ließ, und den Christen hierdurch öffentlich ihren Meineid vorwarf. Die Folge davon war, daß die Erbitterung der Türkischen Soldaten keine Grenzen kannte, und die Schlacht für Wladislaus verloren ging, wobei die

ser König tödlich verwundet wurde, der Kardinal Julian Cäsarini nebst vielen Bischöfen auf dem Platze blieben, und Hunyad mit dem Ueberreste des Heeres flüchten mußte. So nahm Achmet der Dritte Karln den Zwölften nach seiner Niederlage bei Pultawa mit wahrer Freundschaft in seinen Schutz, welches Karl ihm durch seine Verletzung der Gastfreundschaft vergalt; so hielt Mohamed der Fünfte treulich den Frieden, den er mit Karln dem Sechsten vor Belgrad im Jahre 1739 abgeschlossen hatte, und wenn gleich der Französische Hof sich alle Mühe gab, den Sultan im Jahre 1740 zu bewegen, einen Einfall in Ungarn zu thun, weil Maria Theresia, Kaiser Karls des Sechsten Nachfolgerin, von allen Seiten bedrängt sey, so war doch Mohamed zu edel, um wortbrüchig zu werden. Solche Züge der Treue und der Gastfreundschaft, verbunden mit der Toleranz, mußten auch auf die Griechen wirken, und daher mußten sie auch ihre Kirchenverfassung und Verwaltung nach und nach milder stimmen, als bei den Katholiken, deren Kirchenverfassung eine hohe Selbstständigkeit durch die weltlichen Staaten erhielt, die ihr in Hinsicht der Religion unterthan sind, während die Griechische Religion im Morgenlande, in den Türkischen Staaten in Europa und Asien, keine Heimath mehr hat, sondern nur Duldung genießt, wodurch die Verwaltung der despotischen Willkühr habsüchtiger Statthalter unterliegt, die freilich auch der Griechischen Geistlichkeit den Stempel des Eigennutzes und der Bedrückung auflegen, und so Manches verwischen, was den Griechen in der Erziehung und Bildung zu gute kommen könnte, worin sie noch weit zurück sind, und sich mit den Christen der Abendländer gar nicht messen können, welches theils in der despotischen Regierung, theils auch an den Christen selbst liegt, indem sich diejenigen, denen

das Wohl des Volkes in religiöser Beziehung obliegt, die Geistlichen, damit sehr wenig beschäftigen; auch Wissenschaften und Künste ihnen fast ganz fremd sind; ja in dem Lande, wo Christus geboren worden und gewandelt und gelehrt hat, in Palästina, dem jetzigen Paschalik von Damask, herrscht grobe Unwissenheit unter den Christen, die auch hier in den Städten die Mehrzahl bilden; denn zu Jerusalem zählt man mehr als 20,000 Christen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, und nur 7000 Muselmänner. Die Kinder der Griechen besuchen hier die sogenannten kleinen Schulen, in welchen die Kinder der verschiedenen Religionspartheien schreiben und die Urkunden ihrer Religion lesen lernen, und wenn dieses nur bei Allen geschehe, so wären doch schon bedeutende Schritte zur ferneren Ausbildung geschehen; allein nur der kleinere Theil nimmt daran in den größeren Städten Theil, auf dem Lande ist davon gar nicht die Rede; was ihnen aber hierin abgeht, das ersetzen sie, nach Ali-Bey, besonders in Syrien durch einen Charakter von Gutmüthigkeit, worin sie mit den Muselmännern wetteifern, bei denen es Religionsgrundsatz ist, die Gastfreundschaft gegen jeden Reisenden, welcher Nation und welchen Glaubens er sey, auszuüben. Die Wirkung der Griechischen Religion im Morgenlande ist daher nur auf das bürgerliche Geschäfts- und gesellschaftliche Leben entschieden, nicht aber auf die Erziehung zu den Wissenschaften und Künsten; denn darauf ruht Finsterniß. Auch ist das gesellschaftliche, das Zusammenleben sich nicht überall gleich, wodurch eine Anregung zu einiger Bildung möglich wird. So z. B. herrscht in manchen Gegenden in gesellschaftlicher Beziehung eine große Harmonie, so daß Christen und Muselmänner in traulicher Eintracht zusammen leben, dagegen ist dieses in andern wieder nicht der Fall, und da dieser Wechsel sich zu häufig zeigt, so

kann auch keine ſich aus dem geſellſchaftlichen Leben entwickelnde Bildung gedeihen. Selbſt das Leben der Griechiſchen Prieſter hat in einigen Gegenden Syriens manches Eigenthümliche. So z. B. gehen ſie in Damascus oder Damask von Haus zu Haus bei den Einwohnern und eſſen und ſchlafen bei ihnen. Des Morgens leſen ſie die Meſſe in dem Hauſe, worin ſie übernachteten, bitten ſich dann ein Frühſtück aus, und erhalten noch beim Weggehen ein Stück Geld, drittehalb Piaſter an Werth. Ihre Exiſtenz beruht daher auf die chriſtliche Liebe frommer Seelen. Bei dieſem Leben, welches Jahr aus Jahr ein fortgeſetzt wird, kann wohl an kein Studium zu Gunſten der Erziehung und Bildung der Jugend und der Aelteren gedacht werden. Pabſt Gregor der Dreizehnte ſtiftete im Jahre 1577 ein Seminar zu Rom für junge Griechen, welche in den ſchismatiſchen Provinzen der Morgenländiſchen Griechen geboren worden, in welchem ſie in der katholiſchen Religion unterrichtet und erzogen werden. Die Abſicht dabei iſt, um durch dieſe beim Austritte aus dem Seminar zu Prieſtern geweiheten, oft auch mit der Würde eines Biſchofs, auch Erzbiſchofs, bekleideten Zöglinge die Schismatiker wieder mit der Römiſchen Kirche zu vereinigen. — Der nämliche Pabſt ließ auch in der Nähe bei dieſem Seminare die ſchöne Athaniuskirche bauen, wo die Seminariſten den Gottesdienſt nach dem Römiſchen Gebrauche halten. Es wurde ihnen auch ein Griechiſcher Biſchof, auch zuweilen ein ſolcher Erzbiſchof vorgeſetzt, damit er ihnen die heiligen oder Prieſterweihen nach Griechiſchem Gebrauche ertheile, und eben ſo an hohen Feſttagen den Gottesdienſt in pontificalibus feiere. Die Kleidung dieſer Seminariſten beſteht in einem blauen Leibrocke mit einer rothen Binde geſchürzt, und über denſelben wird ein langer Oberrock von gleicher Farbe gezogen. Die

das Wohl des Volkes in religiöser Beziehung obliegt, die Geistlichen, damit sehr wenig beschäftigen; auch Wissenschaften und Künste ihnen fast ganz fremd sind; ja in dem Lande, wo Christus geboren worden und gewandelt und gelehrt hat, in Palästina, dem jetzigen Paschalik von Damask, herrscht grobe Unwissenheit unter den Christen, die auch hier in den Städten die Mehrzahl bilden; denn zu Jerusalem zählt man mehr als 20,000 Christen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, und nur 7000 Muselmänner. Die Kinder der Griechen besuchen hier die sogenannten kleinen Schulen, in welchen die Kinder der verschiedenen Religionspartheien schreiben und die Urkunden ihrer Religion lesen lernen, und wenn dieses nur bei Allen geschehe, so wären doch schon bedeutende Schritte zur ferneren Ausbildung geschehen; allein nur der kleinere Theil nimmt daran in den größeren Städten Theil, auf dem Lande ist davon gar nicht die Rede; was ihnen aber hierin abgeht, das ersetzen sie, nach Ali-Bey, besonders in Syrien durch einen Charakter von Gutmüthigkeit, worin sie mit den Muselmännern wetteifern, bei denen es Religionsgrundsatz ist, die Gastfreundschaft gegen jeden Reisenden, welcher Nation und welchen Glaubens er sey, auszuüben. Die Wirkung der Griechischen Religion im Morgenlande ist daher nur auf das bürgerliche Geschäfts- und gesellschaftliche Leben entschieden, nicht aber auf die Erziehung zu den Wissenschaften und Künsten; denn darauf ruht Finsterniß. Auch ist das gesellschaftliche, das Zusammenleben sich nicht überall gleich, wodurch eine Anregung zu einiger Bildung möglich wird. So z. B. herrscht in manchen Gegenden in gesellschaftlicher Beziehung eine große Harmonie, so daß Christen und Muselmänner in traulicher Eintracht zusammen leben, dagegen ist dieses in andern wieder nicht der Fall, und da dieser Wechsel sich zu häufig zeigt, so

kann auch keine sich aus dem gesellschaftlichen Leben entwickelnde Bildung gedeihen. Selbst das Leben der Griechischen Priester hat in einigen Gegenden Syriens manches Eigenthümliche. So z. B. gehen sie in Damascus oder Damask von Haus zu Haus bei den Einwohnern und essen und schlafen bei ihnen. Des Morgens lesen sie die Messe in dem Hause, worin sie übernachteten, bitten sich dann ein Frühstück aus, und erhalten noch beim Weggehen ein Stück Geld, drittehalb Piaster an Werth. Ihre Existenz beruht daher auf die christliche Liebe frommer Seelen. Bei diesem Leben, welches Jahr aus Jahr ein fortgesetzt wird, kann wohl an kein Studium zu Gunsten der Erziehung und Bildung der Jugend und der Aelteren gedacht werden. Pabst Gregor der Dreizehnte stiftete im Jahre 1577 ein Seminar zu Rom für junge Griechen, welche in den schismatischen Provinzen der Morgenländischen Griechen geboren worden, in welchem sie in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden. Die Absicht dabei ist, um durch diese beim Austritte aus dem Seminar zu Priestern geweiheten, oft auch mit der Würde eines Bischofs, auch Erzbischofs, bekleideten Zöglinge die Schismatiker wieder mit der Römischen Kirche zu vereinigen. — Der nämliche Pabst ließ auch in der Nähe bei diesem Seminare die schöne Athaniuskirche bauen, wo die Seminaristen den Gottesdienst nach dem Römischen Gebrauche halten. Es wurde ihnen auch ein Griechischer Bischof, auch zuweilen ein solcher Erzbischof vorgesetzt, damit er ihnen die heiligen oder Priesterweihen nach Griechischem Gebrauche ertheile, und eben so an hohen Festtagen den Gottesdienst in pontificalibus feiere. Die Kleidung dieser Seminaristen besteht in einem blauen Leibrocke mit einer rothen Binde geschürzt, und über denselben wird ein langer Oberrock von gleicher Farbe gezogen. Die

ganze Kleidung ist nach Morgenländischer Art gemacht. Die Seminaristen müssen folgenden Eid ablegen, den auch diejenigen im Seminare zur Fortpflanzung des Glaubens schwören müssen:

Ich N., Ns Sohn, aus der Provinz N., dem Kirchsprengel N, der Stadt oder dem Orte N., der ich eine vollkommene Kenntniß von der Stiftung dieses Seminars und seiner Gesetze und Satzungen habe, die ich nach der Erklärung, welche mir die Superioren davon gemacht haben, annehme, unterwerfe mich denselben, und verspreche sie zu beobachten. Ich verspreche noch daneben und schwöre, daß ich, so lange ich in diesem Seminare bleibe oder wenn ich herausgehen werde, es sey nun, daß ich darin meine Studien vollendet oder nicht vollendet habe, in keinen geistlichen Orden, in keine Congregation oder Gesellschaft, ohne die Erlaubniß des apostolischen Stuhls oder der Congregation zur Fortpflanzung des Glaubens treten, oder auch, ohne deren Erlaubniß nicht davon Profession machen will. Ich verspreche auch und schwöre, daß ich, ich mag nun ein Ordensgeistlicher werden, oder in dem weltlichen Stande bleiben, der Congregation, wenn ich in Europa bleibe, alle Jahre, und wenn ich ausserhalb Europa gehe, alle zwei Jahre von meinem Zustande, meinen Beschäftigungen, und dem Orte meines Aufenthaltes Rechenschaft geben will. Ich gelobe ausserdem und schwöre, daß ich auf den ersten Befehl, den ich von der oben erwähnten Congregation erhalten werde, ohne einigen Verzug in meine Provinz zurückkehren will, um mich dort ganz zum Heile der Seelen zu verwenden. Dieses werde ich auch thun, wenn ich mit der Erlaubniß des apostolischen Stuhls in eine geistliche Gesellschaft oder Congregation trete, und darin die Gelübde ablege. Endlich gelobe ich und schwöre, daß ich die Stärke dieses Eides und seine Verbindlichkeit kenne, und daß ich ihn, nach denen von gedachter Congregation gemachte Erklärungen, die durch das apostolische Breve vom 28sten Hornung 1660 bestätiget sind, beobachten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Aus dieſer Anſtalt zur Bildung der Griechiſchen Geiſtlichen für das Morgenland wird man die Abſicht des Römiſchen Stuhls erkennen, die davon getrennten Griechen oder Griechiſchen Chriſten wieder an denſelben zu feſſeln, ſie demſelben zu unterwerfen; indeſſen ſind dieſe Bemühungen ſeit der Errichtung dieſes Inſtituts bis auf die neueſte Zeit bei den rechtgläubigen Griechen fruchtlos geblieben, wenn gleich einzelne Partheien von den übrigen Chriſten ſich ihm wieder angeſchloſſen haben, wie oben angeführt worden. Auch ſehen es die Türken ſelbſt nicht gern, wie auch ſchon oben bemerkt worden, und legen jedem Schritte dazu Hinderniſſe in den Weg, ja ſie bedienen ſich ſogar der ihnen zu Gebote ſtehenden Macht um jeden Uebertritt, jede Vereinigung zu verhindern. Dieſes geſchieht wahrſcheinlich von Seiten der Landesregierung, der Türkiſchen, aus Politik, um dadurch die Verbindung der Morgenländiſchen und Abendländiſchen Chriſten zu hindern, die dem bürgerlichen Staate Gefahr drohet, wenn ſie zu Stande käme, weil die Abendländiſchen Chriſten dann bei jedem Kriege mit den Türken auf eine um ſo ſichere Stütze unter der Bevölkerung der Türkiſchen Landen rechnen können, da die ſämmtlichen chriſtlichen Partheien, die orthodoxe Griechiſche Kirche mit eingeſchloſſen, die Mehrzahl der Türkiſchen Bevölkerung ausmacht. — Der Pabſt hat übrigens nur einen ſehr geringen Einfluß auf diejenigen Chriſten im Morgenlande, die ſich in religiöſer Beziehung ſeinem Stuhle unterworfen haben, als ein Theil der Armenier und der Neſtorianer, dann die Maroniten, und die ihm rechtmäßig unterworfenen Römiſch-katholiſchen Chriſten oder die Altgläubigen, weil die Türkiſche Regierung wohl alle Religionen, aber keine Einmiſchung fremder Gewalten auf ſie duldet; der Pabſt hat daher bloß das Ernennugsrecht der Patriarchen oder Primaten

der sich ihm angeschlossenen Partheyen, alles Andere hängt von der Türkischen Regierung ab, die auch einen namhaften Theil der Kircheneinkünfte zieht, der Pabst aber nichts; ja die Römisch-katholischen Geistlichen im Morgenlande müssen von den Abendländischen Regierungen unterhalten werden. Ausser den Römisch-katholischen Klöstern in Palästina oder dem Paschalik von Damask, sind in der Levante noch vier dergleichen Mönchsklöster, nämlich zu Konstantinopel, Cairo, Alexandrien und Rosette, welche im Jahre 1807 im Ganzen nur funfzehn Mönche hatten, worunter vier Spanier. Das Oberhaupt der Römisch-katholischen Mönche in Palästina führt den Titel: hochwürdigster apostolischer Bothschafter, Aufseher des heiligen Landes, Hüter des Berges Zion und des allerheiligsten Grabes. Er ertheilt die priesterlichen Weihen und hat Bischöflichen Rang und Rechte, ohne Bischof zu seyn. Diese Würde bekleidet nach Aly-Bey immer ein Italiener, welcher alle drei Jahre abgelöset wird. Der zweite Vorsteher der Mönche wird Vicarius genannt, und ist immer ein Franzose. Zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Klöster und der Kirchen der Römisch-katholischen Christen in Syrien besteht eine Art Rathscollegium, unter der Benennung Discretorium, welches nur aus vier Mitgliedern, einem Frnzosen, einem Spanier, einem Italiener u. einem Deutschen besteht. Nach der bestehenden Verfassung sollen die Kosten, welche zur Erhaltung der Klöster und Kirchen in Palästina gehören, zur Hälfte von den Spaniern, und zur Hälfte von den andern Nationen bestritten werden; Letztere sind dieser Bestimmung aber nicht nachgekommen, oder wenn sie auch anfangs dieselbe befolgten, so haben sie doch seit dem letzten Drittel des verwichnen Jahrhunderts keine Unterhaltungsgelder mehr geschickt, und so hat Spanien es allein übernehmen müssen die Kosten zu decken, und anfangs dieses Jahr-

hundetrs ſtanden die Spaniſchen Kaſſen gegen die der übrigen Völker ſchon mit mehr als einer Million Piaſter im Vorſchuß. Die ſpäterhin erfolgten Unruhen und Kriege in Spanien haben neue Geldſendungen von dort her auch verhindert, und im Jahre 1807 ſoll der General-Procurator deshalb in großer Verlegenheit geweſen ſeyn, die noch durch die Drangſale und Plackereyen der Türken vermehrt wurden. Die Klöſter ſchicken alle Monate ihre von allen Mönchen atteſtirten und unterzeichneten Rechnungen an den Generalprocurator, und dieſer die ſeinigen alle vier Monate an das Discretorium ein. Dieſe Einrichtung hält Ordnung in der Finanzverwaltung dieſer Kloſter- und Kirchenregierung. Die beſtändigen Abgaben, welche ſie jährlich Kraft abgeſchloſſener Verträge an die Türkiſche Regierung zu entrichten haben, ſind folgende: 8000 Piaſter an den Paſcha von Damask, und 10,000 an den Paſcha von Acre, alſo zuſammen 18,000 Piaſter. Auſſer dieſen beſtändigen und direkten Abgaben müſſen ſie auch noch auſſerordentliche als Gratifikationen an die Statthalter, und was ihnen ſonſt noch abgepreßt wird, bezahlen. Der Mufti zu Jeruſalem hat allein von ihnen innerhalb acht Jahren 40,000 Piaſter erhoben. Die Mönche werden übrigens gut behandelt, gut gekleidet, und haben einen guten Tiſch. Auch ſollen die Vorſteher kluge und weiſe Männer ſeyn. Den Mönchen iſt die Beobachtung ſtrenger Vorſchriften auferlegt, weshalb ſie von den muſelmänniſchen Volksklaſſen gern geſehen, von den Griechen und andern diſſentirenden Religionspartheyen aber verabſcheuet werden, weil die Letzteren die heilige Stätte gern allein im Beſitz haben möchten, und daher gegen die Römiſchen Chriſten intriguiren. Ali-Bey ſagt über den Zuſtand des heiligen Grabes in Paläſtina: „Man kann ſagen, daß die Lateiniſchen Chriſten, welche in älteren Zeiten die halbe Welt aufgeboten

hatten, um sich die Herrschaft über die heilige Stätte zu erringen, solche jetzt so gänzlich verlassen haben, daß wenn Spanien nicht wäre, jetzt im ganzen gelobten Lande keine Spur von ihrer kirchlichen Einrichtung mehr übrig seyn würde. Frankreich trägt auch zu ihrer Erhaltung vermittelst der Französischen Gesandschaft zu Konstantinopel bei; die Türkischen Behörden lassen sich aber dadurch nicht abhalten, den Mönchen zu Jerusalem fast immer das Messer an die Kehle zu setzen, um von ihnen Geld zu erpressen, so daß sie ihr Leben wie auf der Folter hinbringen und wahre Märtyrer ihres Religionseifers sind. Der Nuntius, Aufseher und Vorsteher des heiligen Landes besitzt das Vorrecht, den Orden vom heiligen Grabe zu verleihen." An einer andern Stelle sagt der genannte Schriftsteller: „Die Mönche haben so viele Freiheiten, als sie nur in Europa haben können. Sie tragen die Sacramente öffentlich zu den Kranken, und werden von anderen Religionsverwandten sehr geachtet. Man muß nach allen Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe, sagen, daß die Aufführung dieser ehrwürdigen Männer exemplarisch ist, und daß sie die große Hochachtung, die man ihnen erweiset, verdienen." — Die Russisch-Griechische Kirche, die fast alle Religionen der Welt in dem weitläufigen bürgerlichen Staat nicht bloß duldet, sondern ihnen auch, vermöge der dem Staate durch Eroberungen, Theilung ꝛc. zugekommenen Länder katholischer, lutherischer, mohamedanischer und heidnischer Fürsten und Völker, als Landesreligionen in diesen Ländern die ihnen gebührende Rechte giebt, kennt auch bloß den Geist der Duldung gegen andere Glaubensgenossen, und wenn die Regierung auch die Griechische Kirche als Staatskirche begünstiget, so berechtiget sie doch dieselbe zu keiner Herrschaft über andere Glaubensgenossen, die sämmtlich ihre Religionen frei ausüben können; da-

her findet man, außer den oben genannten Landesreligionen, auch Reformirte, Herrenhuter, Mennoniten, Armenier, Juden ꝛc. in Rußland; nur wird bei allen Religionen der Kulturzuſtand der Völker, die ſie ausüben, berückſichtiget, damit nach dieſem auch diejenige Einſchränkungen Statt finden können, die zur Sicherheit und Ruhe des Staates dienen. Des einzigen Rechts, welches ſich die Regierung bei den nicht zur rechtgläubigen Griechiſchen Kirche gehörenden Religionsverwandten, beſonders den evangeliſchen, bedient, iſt, daß, außer der Aufſicht darüber, durch die dazu angeordneten Regierungscollegien, ſie auch noch die Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten übernommen hat, worin man eine kleine Beſchränkung der Glaubensfreiheit finden will, die früher nicht Statt fand. Auf die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu den bürgerlichen Geſchäften hat hier die Geiſtlichkeit wenig Einfluß; ihr ganzer Einfluß in dieſer Beziehung beſchränkt ſich bloß auf Religionsſachen und auf die Erziehung und Bildung zum Gottesdienſte; alle übrigen höheren Bildungsanſtalten gehen vom bürgerlichen Staate aus und ſtehen nicht unter der Geiſtlichkeit, ſondern unter der Regierung; und die Schulen, Gymnaſien ꝛc. in den Hauptſtädten, ſo wie die geiſtlichen Akademien und Seminarien unter der heiligen Synode, und unter den Landgeiſtlichen ſtehen die Pfarrſchulen, von denen zwei Kirchſpiele eine haben. Der Hauptzweck dieſer Schulen iſt das Leſen, Schreiben und die Religion. Die Wirkungen derſelben ſollen aber nach dem Verhältniſſe der darauf verwandten Mittel von Seiten der Regierung noch nicht groß ſeyn, welches an der geringen Empfänglichkeit liegt, die die Landleute dafür beſitzen; auch zum Theil an den Lehrern und Aufſehern. Außer dieſen Schulen beſtehen noch eine große Anzahl Kreisſchulen, worin Unterricht in der Grammatik, Erdbeſchreibung,

Geſchichte, Geometrie und in den Naturwiſſenſchaften ertheilt wird; dann in den Reſidenzen und großen Städten Ackerbau-, Forſt-, Handels- und techniſche Schulen, Krieges- oder Militairſchulen, Schiffahrtsſchulen ꝛc. ꝛc. Alle dieſe Schulen, ſo wie die Univerſitäten, Akademien ꝛc., ſ. unter Sprache (Ruſſiſche), Th. 161, ſtehen unter der Aufſicht der Regierungszweige, worunter ſie gehören; nur die Seminarien zur Bildung der Geiſtlichen in den Klöſtern, und auch außer denſelben, ſtehen unter geiſtlicher Aufſicht und haben Mönche oder Weltgeiſtliche zu Lehrern. In einem Staate von ſo großer Ausdehnung, wie der Ruſſiſche, und von ſo gemiſchten Völkerſchaften, kann eine gewiſſe Kultur zur Beförderung der Gewerbſamkeit nur durch die Toleranz in Glaubensſachen hervorgehen; denn durch die Annäherung der verſchiedenen Gläubigen oder Glaubenspartheien ohne Vorurtheil und Haß können nur die Gewerbe erhoben werden und die dazu nöthige Bildung Eingang finden, indem jeder das Seinige nach ſeinen Kräften dazu beiträgt um Aufklärung darüber zu geben, oder Aufklärung zu erhalten; wo aber die Toleranz durch Sektengeiſt und Partheienhaß unterdrückt wird, müſſen alle dieſe Vortheile für die Regierung verſchwinden. Die Beweiſe von dem Flore der Gewerbe geben diejenigen Staaten, worin die höchſte Duldung in Glaubensſachen herrſcht, und die Regierung Alles beiträgt, um dieſe zu erhalten; und die Ruſſiſche Regierung hat ſich hierin ſeit Peter dem Großen auch beſonders ausgezeichnet, und daher kommt es auch, daß Rußland in der Bildung und in den Gewerben ſeit dem genannten Kaiſer an bis auf die jetzige Zeit, alſo in hundert und fünfunddreißig Jahren, Rieſenſchritte gethan hat, ſo daß man es kaum begreift, wie ein Staat, der vor Peter dem Großen noch verborgen und abgeſchieden von dem übrigen Europa war, in ſo kurzer Zeit,

außer ſeiner Stellung und Macht in der Staatenreihe, in Wiſſenſchaften, Künſten und Gewerben ſo ſchnelle Fortſchritte machen konnte. Man kommt aber von dem Erſtaunen zurück, wenn man die Toleranz in Glaubensſachen berückſichtiget, die alle Regenten Rußlands, von dem genannten Kaiſer an, ſchätzten, und wodurch es den Fremden möglich gemacht wurde, mit Kenntniſſen und Wiſſenſchaften ausgerüſtet nach Rußland zu gehen und dieſe daſelbſt, bei liberaler Unterſtützung von Seiten der Regenten und den Großen der Nation, geltend zu machen. Was daher vielen andern Staaten erſt nach Jahrhunderten möglich ward, das bewirkte Rußland in der oben genannten kurzen Zeit; und wenn auch nicht in der Ausdehnung auf den größten Theil ſeiner Europäiſchen Provinzen, doch ſo, daß es jetzt ohne Hülfe der Fremden in allen Zweigen des Wiſſens und der Gewerbſamkeit arbeiten und unterrichten kann; alſo ohne fremde Hülfe die Aufklärung ſo weit verbreiten kann, als es die Regierung nach dem Zuſtande der Völker für nöthig findet. Alles dieſes iſt das Werk der Toleranz der Ruſſiſchen Regierung. — So zerſtörte Frankreich durch Unduldſamkeit mehrere Male den Flor ſeiner Gewerbe und brachte ihn andern Völkern zu.

Der proteſtantiſche oder evangeliſche Kirchenſtaat exiſtirt nur in Abſicht auf den gleichen Glauben, nicht aber auf eine gleiche Verfaſſung; denn er hat keine Einheit in der Regierung, wie der katholiſche Kirchenſtaat, kein Pabſtthum; denn jedes Land hat ſeine eigene Kirchenverfaſſung, ſein eigenes Kirchenregiment (Hierarchie). Die Rechte des Pabſtes und der Biſchöfe übt hier ein jeder Regent aus, in ſo weit ſie ſich nämlich mit der Augsburgiſchen Confeſſion vertragen; jedoch ohne die geiſtliche mit der weltlichen Würde zu verbinden; denn die Würde als Fürſt und Biſchof iſt noch bis auf die jetzige Zeit

bei jedem Landesherrn getrennt, wo nämlich die Bischöfe aus dem katholischen Kirchenstaate beibehalten worden, wie in England, Dänemark und Schweden; denn in Preußen ist die Bischöfliche Würde erst in neuester Zeit (1818) durch den Monarchen wieder eingeführt worden; in den übrigen protestantischen oder evangelischen Ländern haben die Fürsten an ihrer Stelle Consistorien eingeführt, welche aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehen; nur in Schottland erkennen die Presbyterianer den König von England nicht als Oberhaupt ihrer Kirche an. Der protestantische Kirchenstaat lehnt sich daher nicht bloß an den weltlichen oder bürgerlichen Staat, sondern beide Staaten, wenn auch getrennt in geistlicher Beziehung, in Beziehung auf die Kirche selbst, sind doch enge verbunden in Hinsicht der Jurisdiktion, indem beide nur ein gesetzgebendes Oberhaupt haben, das heißt, auch die Kirche den Regenten als Oberhaupt anerkennt und von ihm Gesetze annimmt; dieserhalb variiren auch die Kirchengesetze und Einrichtungen in den protestantischen Staaten, sind sie überall ungleich, weil sie oft nach den Ansichten der sich folgenden Regenten und nach den Zeitverhältnissen geordnet oder umgeändert werden, bald in neuer, bald in älterer Gestalt erscheinen, je nachdem die bürgerlichen Verhältnisse in der Zeit sich bewegt und stürmisch, oder weniger bewegt und friedlich gestalten, und man dann auf irgend einem Wege in der Religion diese Bewegungen zu hemmen und abzuleiten glaubt. Diesem Mangel an Einheit in der evangelischen Kirche ist es auch zuzuschreiben, daß sich auch in ihr der Sektengeist herausgebildet hat, der zwar keiner Religion fehlt, aber doch bei allen andern in keinem solchen Grade angetroffen wird, als in der christlichen; denn nimmt man die lutherische und reformirte Kirche, mit Einschluß der Hochkirche und der Presbyterianer in Eng-

land, als den eigentlichen evangelischen Kirchenstaat an, so findet man noch folgende Sekten oder Kirchenpartheien als Anhänger dieses Staates, wenn auch nicht in allen Lehrsätzen und Gebräuchen, doch in der Verfassung und in dem Wesen der Kirche, in der Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit — in der Duldung: die Socinianer, die Herrenhuter oder Mährischen Brüder, die Wiedertäufer, Anabaptisten oder Mennoniten, die Dissenters, Nonconformisten oder Puritaner, die Independenten oder Congregationalisten, die Indifferentisten, die Arminianer oder Remonstranten, die Gomaristen oder Contraremonstranten (eigentlich Reformirte), die Unitarier oder Arianer, die Quäker, die Gichtelianer, die Methodisten, die Pietisten, die Fanatiker oder Schwärmer (wozu die Böhmisten, Weigelianer, Schwedenborgianer ꝛc. ꝛc. gehören), die Mystiker ꝛc. ꝛc., s. weiter unten. Diese Partheien sind aber nicht alle aus diesem jüngsten Kirchenstaate entsprungen, sie sind keine Eigenthümlichkeiten seines Wesens, sondern es sind größtentheils nur die zusammengetretenen Anhänger früherer Sekten, die sich in ihm jetzt freier bewegen können, ihm ihre Wiedergeburt verdanken; denn die meisten der angeführten Partheien oder Sekten sind dem evangelischen Kirchenstaate aus dem katholischen überkommen, so wie auch überhaupt der neue Kirchenstaat in seinem Ursprunge nur eine Parthey des zuletzt genannten war, die aber dadurch Festigkeit gewann, daß sich viele Herrscher für sie erklärten, alle mit der Römischen Kirche Unzufriedene oder Mißvergnügte sich an sie hingen, und daß die Zeit ihre so allgemeine Wirkung vorbereitet hatte; denn durch die immerwährenden Streitigkeiten in der Römischen Kirche, durch die Absonderung der Morgenländischen oder

Griechiſchen von derſelben, die eine Folge dieſer Streitigkeiten war; durch die vielen Partheien und Sekten, die zu allen Zeiten, in allen Jahrhunderten der Chriſtenheit in der Römiſchen Kirche erſchienen, und zum Theil mit Heftigkeit die ungebundene Herrſchaft derſelben anfeindeten, und ſich über die eingeriſſenen Mißbräuche erklärten; und dann durch die immer höher ſteigende Kultur und die Ausbreitung der Wiſſenſchaften, mußte das Verlangen rege werden, die Kirche von allen Mißbräuchen zu reinigen und ſie auf ihre frühere Einfachheit und Würde, nach der Beſtimmung ihres Stifters, zurückzuführen. Ob nun dieſes auch durch die Reformation in der evangeliſchen oder proteſtantiſchen Kirche in allen Beziehungen erreicht worden, darüber mögen aufgeklärte Theologen entſcheiden. — Daß auch die Römiſche Kirche, der Römiſche Kirchenſtaat auf die Abbeſtellung mancher Mißbräuche, die ſich in die Kirche und in die Regierung derſelben eingeſchlichen hatten, bedacht geweſen, beweiſen die Kirchenverſammlungen oder Concilien, die, wenn auch nicht ausſchließlich dieſerhalb zuſammenberufen wurden, zur Abbeſtellung eingeriſſener Unordnungen in dem Kirchenregimente dienten; beſonders zeichneten ſich in dieſer Hinſicht die Concilien zu Conſtanz und zu Baſel aus. Indeſſen brachten dieſe Reformen, ſo gut ſie auch von den Verſammlungen und den Päbſten, die ſie beriefen, gemeint waren, nicht die Wirkungen hervor, die man ſich davon verſprach, weil man den Hauptübeln, worüber eigentlich geklagt wurde, nicht begegnete, weil dieſe ſich zu tief in der ganzen Kirchenverfaſſung verzweigt, zu tief Wurzel geſchlagen hatten, um ſie ausrotten zu können, ohne nicht dadurch Blößen zu geben, die neue Forderungen rege gemacht haben würden. Man ſchlüpfte daher über dieſe Punkte hinweg, und ſo blieben die Forderungen nach einer allgemeinen Reform der Kirche, des Kir-

chenstaates. Zu den Partheien, welche sich am meisten gegen die Mißbräuche erklärten, und eine Reform begannen, gehören die Waldenser und Hussiten; sie gingen der großen Reformation unter Luther voran, und bahnten derselben gleichsam den Weg. So sehr nun auch die Zeit, die der Reformation voranging, in vieler Beziehung eine vielfach bewegte genannt werden kann, so würde diese vielleicht noch nicht sobald Statt gefunden haben, wenn nicht der vom Pabste Leo dem Zehnten zum Baue der Peterskirche ausgeschriebene Ablaß in allen, dem Römischen Stuhle unterworfenen Ländern, sie schneller herbeigeführt hätte; denn in Folge dieser Ausschreibung erschienen auch Ablaßkrämer in Deutschland, die besonders von dem Churfürsten von Mainz, dem Kardinal Albrecht, in der Ausübung ihres Amtes befördert wurden. Zu diesen Ablaß-Verkündigern und Einsammlern gehörte nun auch Tezel, welcher ihn in Sachsen, zu Jüterbock, in der Nähe von Wittenberg predigte, und dabei, um recht viel baares Geld einzusammeln, verhieß er den reichlichen Gebern die Vergebung aller Sünden, von welcher Art sie auch seyn möchten. Hiergegen erhob sich im Jahre 1517 am 31sten October der Professor Martin Luther, ein Augustiner-Mönch in Wittenberg, welcher zu Eisleben am 10ten November des Jahres 1483 geboren wurde, und donnerte nicht nur in seinen Predigten gegen diesen Mißbrauch, sondern schlug auch an der Thür der Schloßkirche zu Wittenberg fünfundneunzig Streitsätze oder Theses gegen den Ablaß an, die er sich erbot, öffentlich gegen Jedermann zu vertheidigen. Diese Streitsätze oder Theses wurden nun in Abschriften durch ganz Deutschland verbreitet, ja es gingen Uebersetzungen davon in fast alle Länder Europas, so wichtig erschien schon anfangs diese Kühnheit eines Augustinermönchs, und so bedeutend waren auch bald darauf die Folgen.

Schon dieſes war für ihn von Wichtigkeit, daß es Niemand wagte gegen ihn perſönlich aufzutreten, indem man ſein Uebergewicht in der Beredſamkeit fühlte, dagegen wurde er bald von den Anhängern des Pabſtes in Schriften angegriffen, die ihn aber in ſeinem Vorſatze, die Mißbräuche der Kirche zu rügen und auf deren Abſchaffung zu dringen, nicht wankend machten, und um ſo mehr, da ſich von allen Seiten Stimmen für ihn erhoben, und ſelbſt der Churfürſt Friedrich von Sachſen, ſein Landesherr, ſeine Parthey ergriff, ſich bei dem Pabſte, der Luthern zur Verantwortung nach Rom beſchieden hatte, für ihn verwandte, und es dahin durch ſeine Vorſtellungen brachte, daß dieſe Angelegenheit in Deutſchland entſchieden werden ſollte. Luther wurde demnach nach Augsburg beſchieden, um ſich vor dem päbſtlichen Legaten, dem Kardinale Cajetanus zu vertheidigen. Er erſchien daſelbſt unter freiem Geleite; allein der von ihm verlangte Widerruf ſeiner Streitſätze erfolgte nicht, und ſo kehrte er wieder nach Sachſen zurück, wo er gleichſam im Triumph von ſeinen Freunden und Anhängern empfangen wurde, die ſeine Wiedererſcheinung nicht ſo bald vermuthet hatten. So ſehr auch von der einen Seite ſeine Anhänger frohlockten und ihn ermuthigten auf dem begonnenen Wege fortzuſchreiten, ſo ſehr eiferten von der andern ſeine Feinde gegen ihn, und ließen es nicht an Schmähungen aller Art auf ihn von der Kanzel herab fehlen; ja ſie gingen ſogar ſo weit, öffentlich zu erklären, daß es gar keine Sünde ſey, einen ſo verſtockten Ketzer, wie Luther, todt zu ſchlagen. Luther griff dagegen eine falſche Lehre nach der andern an, und bewies aus der heiligen Schrift, daß die Macht des Pabſtes nicht daraus herzuleiten ſey. Sowohl dieſe kühne Rede, als auch die geſcheiterten wiederholten Verſuche eines andern Dieners des Pabſtes, des Herrn von Miltiz, ihn zum

Widerrufe zu bewegen, und ein sehr freimüthiges Schreiben an den Pabst über die Verderbtheit des Römischen Hofes, jedoch mit Ausnahme der Person des geistlichen Oberhauptes, brachten endlich den Pabst dahin, am 15ten July 1520 eine Bulle herauszugeben, worin er nicht nur einundvierzig aus Luthers Schriften gezogene Sätze verdammte, sondern auch den Verfasser selbst, wenn er nicht binnen sechzig Tagen umkehren, seine Schriften unterdrücken und seine Lehre öffentlich widerrufen würde, in den Bann that. Diese Bannbulle brachte Doctor Eck von Ingolstadt, einer der größten Feinde Luthers, der sich sehr geschäftiget gegen ihn gezeigt hatte, und der auch seinetwegen nach Rom gereiset war, mit, um sie in den vornehmsten Deutschen Städten nach der erhaltenen Instruktion öffentlich bekannt zu machen; allein diese Bekanntmachung wurde nicht überall gut aufgenommen, besonders in den Sächsischen Städten. In Wittenberg ließ Luther am 10ten December 1520 auf dem Markte ein großes Feuer anzünden, und verbrannte öffentlich im Beiseyn der Studenten und Stadtbewohner die Päbstliche Bannbulle, und alle Päbstlichen Verordnungen, wodurch er gleichsam zu erkennen gab, daß er den Pabst nicht mehr als sein Oberhaupt erkenne, und sich durch diesen Akt von seiner Herrschaft feierlich lossage, wodurch er gleichsam den Grundstein zu dem protestantischen Kirchenstaate legte; denn seine Anhänger unterließen nicht, diesen öffentlichen Bruch mit dem Römischen Stuhle überall zu verbreiten, wodurch sich die Zahl seiner Anhänger von Tage zu Tage mehrte; besonders geschah dieses während des Reichsvicariats nach dem am 17ten Januar 1519 erfolgten Tode des Kaisers Maximilian des Ersten, welches an Sachsen fiel; und da Luther auch gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen auftrat, so fand seine Lehre auch bei vielen Geistlichen Eingang, die daher seine

Lehre von der Kanzel herab vertheidigten. Im Jahre 1521 wurde von dem neu gewählten Kaiser Karl dem Fünften ein Reichstag zu Worms ausgeschrieben, auf welchem auch der Päbſtliche Geſandte Alexander erſchien, um die Vollſtreckung der gegen Luther erlaſſenen Bannbulle zu betreiben, und der zugleich dem Kaiſer und den verſammelten Reichsſtänden die Gefahr vorſtellte, worin ſich durch Luthers Lehre die Religion befinde. In Folge dieſer Erklärung wurde von den Reichsſtänden Luthers Vorladung beſchloſſen, und er erſchien, da ihm ſicheres Geleit verſprochen worden, in der Reichsverſammlung am 17ten April 1521. Da er nun hier alle an ihn ergangenen Fragen beantwortet hatte, und ſich zum Widerruf nicht verſtehen wollte, ſo wurde er wieder entlaſſen und ihm das ſichere Geleit gehalten. Bald darauf, am 8ten May, erließ Karl der Fünfte das bekannte Wormſer Edikt, worin er Luthern, als einen offenbaren Ketzer, nebſt Allen, die ihm anhangen oder ihn ſchützen würden, in die Reichsacht erklärte. Dieſes Edikt war aber von keiner beſondern Wirkung; denn man achtete nicht darauf, und Luther, der auf Veranſtaltung ſeines Fürſten, um ihn einſtweilen den Verfolgungen zu entziehen, auf der Wartburg unter dem Namen des Junker Hans ſaß, fuhr fort für die Reformation zu wirken und fleißig an der Ueberſetzung der Bibel zu arbeiten, auch mehrere kleine Schriften herauszugeben. Nach eilf Monaten erſchien er wieder zu Wittenberg unter ſeinem wahren Namen, um mancherlei Neuerungen, die man daſelbſt in den Kirchen begonnen, und die Unruhen verurſacht hatten, wieder auszugleichen. Er ſetzte jetzt das angefangene Werk der Reformation thätig fort, entſagte im Jahre 1524 völlig dem Mönchsſtande, indem er die Mönchskleidung mit dem ſchwarzen Prieſterkleide, wie es noch jetzt die evangeliſchen Geiſtlichen tragen, vertauſchte,

und um die Ungültigkeit des ehelosen Standes nach der heiligen Schrift: ein Bischof soll eines Weibes Mann sein (1 Tim. 3, 2.) zu beweisen, heirathete er eine ehemalige Nonne, Katharina von Bora, die durch ihn mit noch andern Nonnen aus dem Klosterleben befreiet worden. Es wurden nun noch einige Reichstage zu Nürnberg und Speier wegen dieser Religionsangelegenheiten abgehalten, da man sich aber darauf nicht vereinigen konnte, so blieb die Trennung; und da auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 festgesetzt wurde, daß bis zu einer künftigen Kirchenversammlung Alles bleiben sollte, wie es damals war, und keine andere Neuerungen in der Religion vorgenommen werden sollten, so protestirten die Lutheraner wider diese Beschränkung ihrer Glaubensfreiheit, und von jener Zeit an wurden sie und die Reformirten Protestanten genannt. Luther starb im Jahre 1546 am 18ten Februar, nachdem er noch die Ausbreitung seines verbesserten Kirchenzustandes überall hin in Deutschland und in den angrenzenden Ländern erlebt hatte. War es nun wirkliche Ueberzeugung von dem Guten der Kirchenreform, oder war es bei einem große Theile der Anhänger derselben bloß Neuerungssucht? Genug, sie verbreitete sich in einigen Ländern mit einer kaum glaublichen Schnelligkeit, auch ohne Zuthun, ohne den Beitritt der Fürsten, wie z. B. in Polen, wo Studenten, die in Folge eines Streites in Krakau nach Wittenberg zogen, um daselbst ihre Studien zu vollenden, von da die neue Lehre mit nach ihrem Vaterlande brachten, wo sie sich mit unglaublicher Schnelligkeit unter der Regierung des Königs Sigismund des Ersten verbreitete; s. unter Sprache (Polnische), Th. 161, S. 2. In Deutschland wurde die Kirchenreform in dem Churfürstenthume, jetzigen Königreiche Sachsen, von dem Bruder Friedrichs des Weisen, dem Churfürsten Jo-

hann in seinem ganzen Lande eingeführt, indem er sich selbst öffentlich dazu bekannte; er gestattete aber denjenigen seiner Unterthanen, die der katholischen Lehre treu blieben, eine freie Ausübung ihres Glaubens, und schaffte übrigens alle Einrichtungen des Römischen Kirchenstaates ab, wie die Bischöfe, die Klöster ꝛc. Er war auch der Anführer der Fürsten und Reichsstädte, welche das Augsburgische Glaubensbekenntniß übergaben, und legte mit ihnen den Grund zum Schmalkaldischen Bunde, um die Bekenner der neuen Lehre gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen. In den Sachsen-Meißnischen Landen wurde sie unter Herzog Heinrich dem Frommen eingeführt; in Braunschweig-Lüneburg, vom Herzoge Philipp dem Ersten; in Hessen, vom Landgrafen Philipp; in Würtemberg, vom Herzoge Ulrich; in Baden, vom Markgrafen Bernhard dem Dritten; in Brandenburg, vom Churfürsten Joachim dem Zweiten; in Preussen, von dem Hochmeister des Deutschen Ordens, dem Markgrafen Albrecht aus dem Hause Brandenburg; in der Pfalz, vom Churfürsten Heinrich, in Böhmen, und in mehreren kleineren Fürstenthümern und Reichsstädten. Im sechzehnten Jahrhunderte wurde diese Lehre auch eingeführt in Dänemark, von Christian dem Dritten; in Holland; in Schweden, von Gustav Wasa; in England, von der Königin Elisabeth, obgleich Heinrich der Achte schon eine Reform in der Religion vorgenommen hatte; in mehreren Kantonen der Schweiz; Partheien, größere oder kleinere, in Frankreich, Oesterreich ꝛc., und somit war schon der evangelische Kirchenstaat in dem Jahrhunderte seines Entstehens, im sechzehnten, vollkommen gegründet. In der Schweiz und in Frankreich hatten Zwingli und Calvin (Chauvin) die Reformation begründet. Der Erstere trat fast gleichzeitig mit Luthern

auf, er wurde im Jahre 1484 zu Wildenhaus im Toggenburg geboren. Er griff als Pfarrer zu Einsiedeln, nicht, wie man vermuthet, ohne geheime Begünstigung des Bischofs von Constanz, den Ablaß und andere Mißbräuche in der Kirche an, besonders aber geschah dieses in seinem größeren Wirkungskreise als Prediger und Canonikus zu Zürich, wohin er im Jahre 1519 berufen worden war; hier griff er auch die päbstliche Regierung, das ganze Römische Kirchenregiment an. Seine Lehrsätze fanden bald in den Cantonen Zürich, Bern und Basel, und auch in andern Gegenden der Schweiz eine günstige Aufnahme. Schon im Jahre 1523 verordnete der Rath zu Zürich in der sogenannten christlichen Ordnung die Aufhebung der Klöster und überflüssigen geistlichen Aemter, und die Einrichtung besserer Lehranstalten für die Jugend. Zwinglis Lehrsätze sind zwar in etwas von denen Luthers verschieden, jedoch kommen Beide darin überein, daß die christliche Religion aus der heiligen Schrift und nicht aus den Einfällen der Menschen geschöpft werden müsse. Calvin, welcher zu Noyon in der Picardie im Jahre 1509 geboren wurde, trat im Jahre 1535 als Reformator der Französischen Kirche in Genf auf; seine Lehre verbreitete sich bald in dem benachbarten Frankreich, und erhielt auch viele Anhänger in Deutschland, den Niederlanden, in England, Schottland ꝛc. Sein Kirchensystem kam mit dem von Zwingli mehr überein, als mit dem Lutherischen, und beide vereint machen die reformirte Kirche aus, die aber mit der Lutherischen und allen damit zusammenhängenden Partheien und Sekten den evangelischen oder protestantischen Kirchenstaat bilden. Die Calviniſten wurden in Frankreich mit dem Namen der Hugenotten belegt, und in England oder vielmehr in Schottland mit dem Namen der Presbyterianer,

in Frankreich, den Niederlanden und in der Schweiz, wo heftig zwiſchen den Partheien gekämpft wurde; und die blutigen bürgerlichen Kriege der Religion wegen in dem erſteren Reiche, die fürchterliche Bartholomäus-Nacht, und der Widerruf des Edikts von Nantes, haben der proteſtantiſchen Kirche daſelbſt bis auf die neueſte Zeit, bis zur Revolution, nicht feſten Fuß faſſen laſſen. In Holland hat ſie ſich erſt zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts recht befeſtigen können, nachdem die Holländer von den Spaniern als eine freie Nation anerkannt worden; und in der Schweiz gab es mit den verſchiedenen Kantonen mancherlei Fehden, bis ſich die proteſtantiſche Kirche feſtſetzte, obgleich ſie in mehreren Kantonen gleich feſten Fuß faßte. In Polen, worin ſich unter Sigismund dem Erſten die Lutheriſche Lehre ſo ausgebreitet hatte, daß ſie faſt von allen Großen und Gebildeten angenommen worden, kehrten die Meiſten ihrer Anhänger unter der Regierung von Stephan Bathori wieder zur katholiſchen Kirche zurück, weil dieſer Regent nur Katholiken Staatsbedienungen verlieh, und durch dieſes ganz einfache Verfahren, ohne eine andere Gewalt anzuwenden, die Meiſten der Abtrünnigen wieder zur Römiſchen Kirche zurückführte. Dieſes wäre nun eine kurze Ueberſicht von der Entſtehung, der Feſtſetzung und dem Fortgange dieſes Kirchenſtaates, welche der Verfaſſung und Verwaltung deſſelben vorangehen mußte. — Was die Verfaſſung des proteſtantiſchen oder evangeliſchen Kirchenſtaates betrifft, ſo iſt dieſe theils monarchiſch, theils republikaniſch. Zu der monarchiſchen Verfaſſung gehören die Brittiſche Hochkirche und die Lutheriſche, und zu der republikaniſchen, die reformirte und die presbyterianiſche Kirche. Die Hoch- oder Episcopalkirche Englands erkennt den jedesmaligen Monarchen als Oberhaupt, nicht

bloß in weltlicher Beziehung, ſondern auch in geiſtlicher, an, er iſt der erſte und höchſte Biſchof derſelben, ohne jedoch dazu förmlich eingeweihet zu werden; auch führt er den Namen Beſchützer des Glaubens, der dem Könige Heinrich dem Achten und ſeinen Nachfolgern vom Pabſte Leo dem Zehnten gegeben worden, weil er in einer Schrift: „de septem sacramentis," die Lehre der Römiſchen Kirche gegen Luthers Lehrſätze vertheidiget hatte. Zum Beweiſe der Vereinigung der Königlichen Würde mit der Biſchöflichen oder dem Primate der Kirche, wird dem neuen Regenten nicht nur die Königskrone aufgeſetzt, ſondern ihm auch ein Prieſterkleid angelegt, um die Kirchenhoheit zu bezeichnen. Es ſtehen daher den Königen in England mehrere beträchtliche Rechte auf die Kirche und ihre Diener zu, ohne ſie können ſo wenig in Glaubensſachen, als in den kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen Anordnungen oder Verfügungen gemacht werden. Ihre Macht erſtreckt ſich zwar nicht auf diejenigen Verrichtungen, welche dem Amte der Geiſtlichen eigenthümlich angehören; allein ſie können doch die kirchlichen Aemter ertheilen und nehmen. Sie ſchränken darum die Urkunden, vermöge welcher ſie den Biſchöfen ihre Würde übertragen, jedesmal dadurch ein, daß ſie denſelben dieſe Bedingung: „ſo lange es uns gefällig iſt," einverleiben. Als ein Zeichen ihrer Oberherrſchaft über die Kirche, muß man auch das Recht anſehen, die Einkünfte der geiſtlichen Aemter während der Zeit ihrer Erledigung oder ihres Nichtbeſetztſeyns für ſich einzuziehen. Ferner iſt ein jeder, welcher ein Kirchenamt verwaltet, verpflichtet, ihnen die Einkünfte ſeines Amtes für das erſte Jahr ſeiner Amtsverwaltung zu überlaſſen, und dieſes nicht nur wenn er das erſte Amt erhält, ſondern jedesmal, wenn er nachher zu einem andern Amte beſtellt wird; ja ſogar ein jeder Geiſt-

licher muß ihnen während der Dauer seiner Amtsführung den zehnten Theil seiner jährlichen Besoldung überlassen, wodurch sie, nach der Berechnung des D. Burnet, ein Jahr in das andere 16,000 Pfund Sterling einnehmen, wenn sie sich nämlich diese Gerechtsame zu Nutze machen wollen; allein schon die Königin Anna hat sich derselben begeben, und dieses Einkommen den dürftigeren Diaconen der Kirche gewidmet, und dieses haben ihre Nachfolger bis jetzt nachgeahmt. Es ist dieserhalb ein Collegium angeordnet, welches diese Gefälle einzuziehen und anzuwenden den Auftrag hat. Unter dem Regenten, als Oberhaupt der Kirche, stehen in England zwei Erzbischöfe, von Canterbury und von York, und fünfundzwanzig Bischöfe, welche alle Angelegenheiten der Kirche zu besorgen haben; sie sind die obersten Richter über alle Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten, und haben Sitz und Stimme im Oberhause, mit Ausnahme des Bischofs von Man, weil dieser sein Bißthum nicht vom Könige, sondern bis 1765 vom Herzoge von Athol hatte, und man es nicht der Etikette gemäß hielt, daß er zugleich mit dem Herzoge im Parlamente sitze und stimme. In Schottland sind sechs Bischöfe mit Einkünften, aber ohne Diöcesen; und in Irland stehen unter vier Erzbischöfen, neunzehn Bischöfe. Der Erzbischof von Canterbury ist erster Pair des Reiches, und hat den Rang nach der Königlichen Familie über Alle im Reiche. Er heißt der Primas und Metropolitan von ganz England, krönt den König, hat einundzwanzig Bischöfe unter sich, und besitzt die Macht, verschiedene Gerichtshöfe in Kirchensachen zu halten. Der Erzbischof von York, der sich auch Primas von England nennt, folgt zwar nach ihm in kirchlicher Beziehung, jedoch geht ihm in anderer der Großkanzler vor, der gleich nach dem Erzbischofe von Canterbury folgt; sonst hat der Erzbischof von York,

wenn er gleich nur eine ſehr kleine Diöces von vier Biſchofthümern (Durham, Cheſter, Carliſle und Man) hat, auch den Rang über alle Großen des Reiches nach den beiden Genannten; er krönt die Königin, und iſt der beſtändige Kaplan derſelben. Beide Erzbiſchöfe werden oft zu den höchſten Reichsämtern gebraucht; auch haben ſie Sitz und Stimme in dem geheimen Rathe. Wenn der König irgend etwas auf die Kirche ſich Beziehendes verordnet, ſo geht der Befehl an den Erzbiſchof von Canterbury, welcher ihn dem Erzbiſchofe von York mittheilt. Alle Biſchöfe ſitzen im Oberhauſe auf einer beſonderen Bank, dem Könige zur Rechten, und haben, wie ſchon bemerkt worden, in allen vorkommenden Fällen ihre Stimme zu geben. Es iſt zwar ein Streit darüber entſtanden, ob den Biſchöfen erlaubt ſey, ihre Stimme in peinlichen Fällen zu geben, und ſchon unter Heinrich dem Zweiten wurde ihnen dieſes Recht abgeſprochen, und verordnet: daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe den Gerichten nur ſo lange beiwohnen ſollten, als man nicht zur Verſtümmlung der Gliedmaßen, oder zum Tode ſchritte; indeſſen nehmen ſie dennoch an den peinlichen Prozeſſen Theil, nur begeben ſie ſich weg, ehe das Urtheil abgefaßt wird, und geben ihre Stimme durch einen Anwald. Die Erzbiſchöfe werden Ew. Gnaden genannt, ein Ehrentitel, welcher nur den Herzögen zukommt, und die Biſchöfe werden Ew. Herrlichkeit, gleich den übrigen Lords angeredet. Dieſe Letzteren hangen gänzlich von den Erzbiſchöfen ab, und ſind verbunden, deren Befehle zu befolgen. Sie erhalten ſogar ihre Würde von denſelben, jedoch unter der Bedingung, daß der König die Wahl und den Vorſchlag derſelben genehmige; auch können ſie die Biſchöfe ſuſpendiren und ihres Amtes entſetzen, aber auch dieſes muß mit der Einwilligung des Regenten geſchehen. Was die Biſchöfe ſelbſt betrifft, ſo haben

ſie unter ſich einen verſchiedenen Rang. Vor allen hat der Biſchof von London den Vorzug, ihm ſind der Biſchof von Durham, der zugleich als ein weltlicher Fürſt angeſehen werden kann, weil er weltliche Gerichtsbarkeit und die Jagd hat, und der Biſchof von Wincheſter die nächſten. Die übrigen folgen nach den Jahren, während welcher ſie im Amte ſtehen, nur iſt der Biſchof von Man immer der Unterſte im Range. — Auf die Biſchöfe folgen die Decanen und Canonici oder Chorherren der Cathedralkirchen, welche die Biſchöfe wählen; ihnen folgen die Archidiaconen, von denen es ſechzig giebt, jedes Bißthum hat einen, auch mehrere. Ihr Amt iſt, jährlich die Kirche ein paar Mal zu viſitiren. Ihnen folgen die Ruraldecanen, welche ehemals Archipresbyter genannt wurden, und den Geiſtlichen den Willen der Biſchöfe kund thun mußten. — Von den Biſchöfen hängen die Prieſter und Diaconen der Gemeinden ab; ihnen müſſen die Patrone der Kirchen, welche ohne Geiſtliche ſind, diejenigen vorſchlagen, denen ſie die Seelſorge anvertrauet zu ſehen wünſchen. Sie prüfen die ihnen vorgeſchlagenen Kandidaten und verleihen ihnen, wenn ſie die Prüfung beſtehen, die Aemter, wozu ſie in Vorſchlag gebracht worden. Sie haben das Recht, die Eingeſetzten wegen ihres Wandels und ihrer Amtsführung zur Rechenſchaft zu fordern, ihnen auch ihre Aemter, wenn ſie ſich derſelben unwürdig beweiſen, wieder zu nehmen. Sie gehören übrigens zu der niederen Geiſtlichkeit. Der Pfarrer oder Inhaber einer Präbende mit dem großen Zehnten heißt Rector; wenn ſich dieſe aber in den Händen einer weltlichen Perſon befindet, ſo heißt der Prieſter des Kirchſpiels nur Vicarius, und bekommt von dem gedachten weltlichen Inhaber der Präbende nur den kleinen Zehnten oder eine kleine Beſoldung; die geringen oder niedrigen Geiſtlichen haben daher nur ein ſehr kärgliches

Einkommen und leben in der größten Dürftigkeit. — Die Engländiſche Kirche geht in ihrer Verfaſſung am wenigſten von der katholiſchen Kirchenverfaſſung ab. Ein Schriftſteller ſagt: „Es iſt in der Biſchöflichen Kirchenverfaſſung der Engländer ſichtbar, daß die Reformatoren es ſich zum Geſetze gemacht haben, ſich ſo wenig, als möglich, von den Meinungen, Geſetzen und Gebräuchen der katholiſchen Kirche zu entfernen; darum haben ſie die Hierarchie und auch das Sinnliche in den Religionsgebräuchen beibehalten, welches die Menſchen ſo ſehr anzieht, und dadurch haben ſie auch ihrer Kirche ſo leicht Aufnahme verſchafft, ja ſie haben dadurch auch bewirkt, daß die Katholiken, wenn ſie ſich gleich nicht zu ihrer Kirche als Glieder geſellen wollten, doch lange Zeit an dem öffentlichen Gottesdienſte der Hochkirche Theil nahmen, beſonders da ſie einige den Katholiken anſtößige Stellen aus ihrer Liturgie weggeſtrichen hatte.“ — Man theilt die Biſchöfliche Kirche in zwei Partheien, und ſolches nach den verſchiedenen Meinungen, welche ihre Glieder von der Würde der Biſchöfe haben. Die eine Parthey glaubt oder iſt der Meinung, daß das Amt eines Biſchofs eine göttliche unveränderliche Einſetzung, und daß diejenige keine wahre Kirche ſey, welche nicht von Biſchöfen regiert werde, auch daß diejenigen keine wahren Kirchendiener ſeyen, welche nicht von Biſchöfen ordinirt worden, ja daß die Sacramente, welche nicht von den Biſchöflichgeſinnten verwaltet würden, keine wahren Sacramente ſeyen. Diejenigen, welche dieſer Meinung ſind, werden eigentliche die Hochkirche, und die Glieder derſelben Hochkirchliche oder Tories genannt. Die andere Parthey glaubt zwar, daß keine kirchliche Einrichtung ſo ſchicklich, als die Biſchöfliche ſey, welche ſie auch als eine göttliche Einſetzung anſieht; allein ſie macht den Presbyterianern den Namen nicht ſtreitig daß

ſie eine wahre Kirche bilden, hält auch ihre Prediger ſo wenig, als ihre Sacramente für ungültig; man nennt die Glieder dieſer Parthey Whigs. So unterſchieden die Meinungen Beider in Rückſicht anderer Kirchengemeinſchaften ſind, ſo ſehr unterſcheiden ſie ſich auch durch ihre Meinung von der Macht der Biſchöfe und des Regenten. Jene halten dafür, daß die Biſchöfe unabhängig ſind, und geben ihnen daher ſo viel Gewalt und Anſehen, als ſie in der Römiſchen Kirche haben; dieſe behaupten dagegen, daß ſie von dem Könige abhangen, und dieſes ſelbſt in der Ausübung der Collegialrechte; ſie ſtehen daher dem Regenten eine größere oder geringere Gewalt in Rückſicht der Kirche zu. Beide Partheien kommen aber darin überein, daß die Kirche von den Biſchöfen abhange, dieſerhalb wird ſie auch die Biſchöfliche oder Episcopalkirche genannt. Tories und Whigs ſind auch noch in Beziehung auf den weltlichen Staat verſchieden. Das Parlament hat neununddreißig Glaubensartikel feſtgeſetzt, welche von allen Geiſtlichen der Engliſchen Kirche unterſchrieben werden müſſen. Mit großer Aufmerkſamkeit ſehen die Vorgeſetzten der Biſchöflichen Kirche darauf, daß ſowohl die Lehrer, als auch die Diener derſelben der angenommenen Lehre getreu, und den von ihr vorgeſchriebenen Geſetzen gehorſam ſeyen, und daher den Eid erfüllen, welchen ſie leiſten, wenn ſie in ihre Aemter eingeſetzt werden, und durch den ſie ſich zugleich verbindlich machen, den König als das Oberhaupt der Kirche zu ehren und zu gehorchen, ihren vorgeſetzten Biſchöfen unterthänig zu ſeyn, und nie von den ſymboliſchen Büchern zu weichen, welche in Beziehung auf die Lehre die neununddreißig Artikel, in Beziehung auf die Amtspflichten, die Liturgie, wie auch die Homilien ſind. In dieſer Beziehung nennt man die Mitglieder der Hochkirche auch Royaliſten, Legitimiſten und Abſolutiſten.

Der Beweis davon ist, daß die Aufrechthaltung der Bischöflichen Kirche seit der Reformation unverrückt fortgewährt hat. Ein Schriftsteller sagt hierüber: „Der Grund der dauerhaften Einrichtung der Englischen Kirche liegt nicht darin, daß sie den Britten ohne Ausnahme wohlgefiele, indem vielmehr der Adel um so mehr ein Verlangen nach einer Veränderung hat, weil er dabei gewinnen würde, wenn die großen Einkünfte der Bischöfe diesen entrissen würden und dem Adel zufielen. Auch nicht darin, weil die Verfassung dieser Kirche noch gar keine Anfechtungen erhalten hätte, indem schon mehrere Male daran gearbeitet worden, daß die Gesetze der Bischöflichen Kirche, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens gemildert werden möchten; nein, sondern die Kirchenverfassung hängt so genau mit der Staatsverfassung in England zusammen, daß wenn jene eine Verminderung erlitte, auch diese nicht bestehen könnte. Dem Regenten ist daher sehr viel daran gelegen, daß die Bischöfe nichts von ihrem Ansehen verlieren, weil sie als Parlamentsglieder dem Könige eine große Stütze sind, und sie wieder große Ursache haben, sich die Gnade des Königs zu erhalten, von welchem sie nur allein abhangen. Dann sorgen auch die Bischöfe selbst dafür, daß ihre Kirchenverfassung bestehe, weil es ihnen nicht gleichgültig seyn kann, bei jeder andern ihr Ansehen und ihre Einkünfte einzubüßen, welche bei vielen sehr groß sind; denn die Einkünfte des Erzbischofs von Canterbury werden höher als eine halbe Tonne Goldes geschätzt." —

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenverfassung weicht in einigen Stücken von der Brittischen Hochkirche ab, jedoch ist diese Abweichung nicht so wesentlich, daß man daraus ein besonderes System feststellen könnte; denn die letztere Kirche hält die Mitte zwischen dem Lutherischen und reformirten Systeme, und hierin besteht hauptsächlich der Unterschied, der da-

her mehr in dem innern Kirchlichen liegt, als in der äußeren Verfaſſung, deren Abweichungen das monarchiſche Prinzip weiter auch nicht verletzen. Die Lutheriſche Kirche theilt ſich in die Biſchöfliche und in die Nichtbiſchöfliche. Die Biſchöfliche Kirchenverfaſſung findet man in Dänemark und Schweden, und jetzt auch in Preuſſen, welches dieſe Verfaſſung erſt in neueſter Zeit (1818) wieder eingeführt oder angenommen hat. In Dänemark iſt der König das Oberhaupt der Kirche, und unter ihm ſtehen neun Biſchöfe, acht in Dänemark und Einer in Island. Der Biſchof von Seeland verrichtet, mit Zuziehung eines zweiten Biſchofs, die Krönung des Königs, die Salbung geſchieht in der Kirche und zeigt nicht nur ſeine hohe Würde in der Kirche, ſondern auch die Demüthigung vor Gott an. Bis zum Jahre 1660 waren die Biſchöfe Reichsſtände, ſie machten, nebſt den übrigen Geiſtlichen in der Reichsſtandſchaft die zweite Klaſſe aus; allein ſeit der genannten Zeit, wo König Friedrich der Dritte eine unumſchränkte Souverainetät mit Hülfe des dritten Standes und der Geiſtlichkeit einführte, hörte dieſes auf, ſo daß ſie jetzt nicht höher ſtehen, als die Generalſuperintendenten in andern evangeliſchen Staaten. Uebrigens iſt kein Biſchof dem andern unterworfen, ſondern alle ſtehen unmittelbar unter dem Könige, welcher ſie auch in ihr Amt einſetzt. Sie haben mit den Königlichen Etatsräthen einen gleichen Rang. Unter den Biſchöfen ſtehen acht Pröbſte, und unter dieſen die ordinirten Prediger und Kapläne, die zuſammen, als wahlfähige Geiſtliche, ſich ihre Pröbſte ſelbſt wählen; die Bißthümer aber vergiebt der König. In den Faröer-Inſeln beſorgt ein Probſt und ſieben Prediger die kirchlichen Angelegenheiten. Seit dem 5ten December 1806 hat jedes Amt in Dänemark ſeinen Amtsprobſt, der vom Könige eingeſetzt wird und dem ein Theil der

Biſchöflichen Amtspflichten, beſonders in Hinſicht des Schulweſens, aufgelegt iſt. Die Pröbſte bilden unter dem Vorſitze des Biſchofs das Landesconſilium. — In Schweden ſteht unter dem Könige der Erzbiſchof zu Upſala, welcher zugleich die Krönung bei der Thronbeſteigung jedes neuen Königs verrichtet. Er iſt Primas des Reiches, und unter ihm ſtehen eilf Biſchöfe, die von den Pröbſten und Paſtoren dem Könige vorgeſchlagen werden; der Erzbiſchof wird dagegen von dem Könige aus drei ihm zu dieſem Zwecke von ſämmtlichen Conſiſtorien der Biſchöfe vorgeſchlagenen Kandidaten erwählt. Vor dem Jahre 1772, als Finnland noch mit Schweden vereiniget war, waren zehn Biſchöfe und drei Superintendenten, welche von den Biſchöfen in nichts als in dem Titel und Range verſchieden waren; denn auf den Reichstagen hatte ein jeder derſelben eben ſo gut eine Stimme, wie jeder Biſchof; in dem genannten Jahre hat ihnen aber König Guſtav der Dritte den Biſchöflichen Titel beigelegt, und im Jahre 1774 wurde Stockholm von der Upſaliſchen Diöces getrennt, und der oberſte Stadtpfarrer und Präſes des Conſiſtoriums zum Biſchofe von Stockholm ernannt. In neueſter Zeit, nach der Abtretung von Finnland an Rußland, beſtehen nur die ſchon oben genannten eilf Biſchöfe. Sie machen mit der übrigen Geiſtlichkeit, wozu noch der Oberhofprediger und der Superintendent der Flotte zu Karlskrona kommt, die zweite Klaſſe der Reichsſtandſchaft aus, welche der Prieſterſtand genannt wird. Unter den Biſchöfen ſtehen die Pröbſte, Prieſter und Kapellane. In dem mit Schweden verbundenen Königreiche Norwegen, jedoch mit einer eigenen Verfaſſung, iſt gleichfalls der König das Oberhaupt der Kirche, und unter ihm ſtehen fünf Biſchöfe, und unter dieſen die Pröbſte, Paſtoren, reſidirenden Kapellane, Perſonalkapellane und Katecheten. Die Bißthümer

vergiebt der König, die Pröbſte wählen jedoch die übrigen Geiſtlichen. Die Schweden haben für die Evangeliſch-Lutheriſche Religion, ſeit ihrem Uebertritte von der Römiſchen Kirche zu derſelben, einen großen Eifer bewieſen, der nur in neueſter Zeit in etwas erkaltet iſt. Der jedesmalige neue König legt bei ſeiner Thronbeſteigung feierlich das Verſprechen ab, ſie mit Kraft aufrecht zu erhalten, und die Ritter des Seraphinen- und des Schwerdtordens ſchwören bei ihrer Ernennung ſie mit Gut und Blut zu vertheidigen. Mit welchem Eifer die Schweden noch im zweiten Drittel des verwichenen Jahrhunderts der Lutheriſchen Lehre zugethan waren, geht daraus hervor, daß die Prinzeſſin Ulrika von Preuſſen, als ſie ſich im Jahre 1744 mit dem Thronfolger, dem nachherigen Könige Adolph Friedrich aus dem Hauſe Holſtein, vermählte, ſie die reformirte Religion verlaſſen und ſich zur Lutheriſchen bekennen mußte, und dieſes erſtreckte ſich auch auf alle ihre Begleiter und auf die ganze Dienerſchaft, die ſich zu einer andern Religion, als der Lutheriſchen bekannten. Ja man ging ſo weit, daß man die Mitglieder von andern chriſtlichen Gemeinden daſelbſt kaum dulden wollte, wovon man in neueſter Zeit, wie billig, ganz zurückgekommen iſt. Denn ſeit dem Jahre 1779 werden die Mitglieder aller Religionspartheien geduldet, jedoch ohne den Genuß der bürgerlichen Rechte. Man findet daher jetzt in Schweden Reformirte, Katholiken, Schwedenborgianer, Herrnhuter, Pietiſten, Separatiſten, Griechen, Juden, Letztere jedoch nur in Stockholm und Gothenburg, und gegen Erlegung eines beträchtlichen Schutzgeldes, und eine eigenthümliche religiöſe Sekte, die Leſergeſellſchaft, welche nur Schweden angehört. Sie wurde von einem verabſchiedeten Soldaten geſtiftet, und beſteht aus Bauern. Ihr vornehmſter Glaubensſatz iſt, daß der Menſch nur durch den Glauben ſelig werde, ohne daß

ſeine Handlungen dazu etwas beitragen. Sie nehmen nur die Bibel und Luthers Schriften an, ſind Feinde der Prediger, die ſie alle verwünſchen, ihnen die Zehnten nicht entrichten, und ſich auch von allen anderen Abgaben losmachen wollen. Noch eine Beſonderheit in der Schwediſchen Kirchenverfaſſung beſteht darin, daß die Prediger zugleich Aerzte ſeyn müſſen; und nach einem Königlichen Reglement vom Februar 1817 ſollen alle ordinirte Prediger, die zugleich als Aerzte praktiziren, bei gleichen Dienſtjahren immer den Vorzug zu Pfarr- und allen geiſtlichen Beförderungen haben; auch ſind 5000 Bcothlr. jährlich zur Unterſtützung von funfzig Studirenden der Theologie oder Predigern feſtgeſetzt worden, die ſich auf den Landesuniverſitäten zugleich der Medizin widmen. Es werden zwar von den Predigern auf dem Lande, den Dorfgeiſtlichen, auch in andern proteſtantiſchen Staaten, einige mediziniſche Kenntniſſe, die ſich beſonders auf Kenntniß und Heilung einiger allgemein verbreiteter Krankheiten beziehen, verlangt, und auch auf Univerſitäten ein Collegium darüber für Theologen gehalten, unter der Benennung der Paſtoralmedizin; allein es iſt kein förmliches Studium der Arzneikunſt, wie man es von einem Arzte verlangt, ſondern bloß eine oberflächliche Kenntniß derjenigen Krankheiten, die bei Landleuten oft vorkommen, und deren Behandlung; die ſich daher mehr auf Hausmittel und Abführungen beziehen ꝛc. Es iſt aber jetzt bei der Ausbreitung des mediziniſchen Studiums, und bei der Anſtellung von Aerzten auf dem Lande in einigen Staaten überflüſſig geworden; in Schweden wünſcht man aber das theologiſche Studium mit dem mediziniſchen zu vereinigen, und Prediger und Arzt in einer Perſon zu ſehen. Da nach einer Verordnung der Adel in Schweden nicht in den geiſtlichen Stand treten darf, damit er nicht von den

Kriegsbedienungen abgezogen werde, so finden die Söhne der Bürger und der Kronbauern leicht Mittel sich im Kirchendienste emporzuheben; auch in dem bürgerlichen Staatsdienste. Sie können, wenn sie Fähigkeiten und Verdienste besitzen, zu einem Bißthume gelangen. — In Deutschland, worin Preußen als die größte Macht des protestantischen Kirchenstaates, auch als Beschützer desselben an der Spitze der Lutherischen Kirche steht, ist jeder Regent zugleich das Oberhaupt derselben, dem als solches auch Veränderungen in der Kirche vorzunehmen eingeräumt worden. Dieses beweiset die Einführung der Bischöfe im Jahre 1818 in Preußen, wodurch der Regent nicht bloß als das beschützende, sondern auch als das gesetzgebende Oberhaupt der Kirche, als Summus Episcopus auftritt. Die Einführung der Bischöfe geschah hier in den vier evangelischen Provinzen: Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen. Jede dieser vier Provinzen erhielt einen Bischof, von denen jedoch der Bischof in Preußen, der seinen Sitz in Königsberg hatte, den Titel eines Erzbischofs erhielt, welche Stelle nach dem Tode desselben bis jetzt nicht wieder besetzt worden ist. Berlin, als Residenzstadt, erhielt ihren besonderen Bischof. Unter den Bischöfen stehen die Pröbste, Superintendenten und Inspectoren; unter den Pröbsten die Archediaconen, Diaconen und ordinirten Prediger oder Pastoren in den Hauptstädten, und unter den Superintendenten die Provinzialstadt- und Dorfgeistlichen. In den übrigen Provinzen des Preußischen Staates haben General-Superintendenten die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten. Unter ihnen stehen die Superintendenten und die übrigen Geistlichen. Die Bischöfe, Generalsuperintendenten, Pröbste, überhaupt alle höheren Geistliche werden von dem Monarchen ernannt, oder auf den Vorschlag des

Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten von demſelben beſtätiget; die übrigen Geiſtlichen erhalten ihre Beſtätigung von den ihnen vorgeſetzten Behörden. Die hohe Geiſtlichkeit in dieſem Staate, die Biſchöfe ꝛc., genießt übrigens alle Privilegien des Adels und den Rang vor demſelben. — In den übrigen proteſtantiſchen Staaten Deutſchlands, die keine Biſchöfliche Kirchenverfaſſung haben, treten die Conſiſtorien, die auch Preußen beſitzt, und die Generalſuperintendenten in der Kirchenverfaſſung als die leitenden Behörden unter den Regenten auf; unter ihnen ſtehen die Pröbſte, Decanen, Superintendenten, Archidiaconen, Diaconen, Subdiaconen, Prediger, Kapläne ꝛc. So z. B. beſteht die kirchliche Verfaſſung Würtembergs aus Generalaten, Generalſuperintendenzen, Decanaten, Diaconaten und Pfarreyen. Die Diaconate ſind in mehrere Klaſſen getheilt. Vor der neuen Staatsverfaſſung Würtembergs hatte man auch Specialſuperintendenten neben den Generalſuperintendenten, wofür die Generalate eingerichtet worden ſind; die Generalſuperintendenten waren allemal die Aebte zu Bebenhauſen, Adelberg, Maulbronn u. Denkendorf ꝛc. Nach der neuen Verfaſſung Würtembergs bleiben zwar die Anordnungen der innern Kirchenangelegenheiten, wie ſie früher waren, das heißt, eine jede Kirche regiert ſich nach ihrer geſetzlichen Verfaſſung, jedoch können, nach dem oberſthoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrecht des Königs über alle Kirchen des Staates, keine Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorherige Einſicht und Genehmigung des Regenten weder verkündiget, noch vollzogen werden; auch ſind die Kirchendiener wegen ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen. In der zweiten Kammer der Stände haben die Generalſuperintendenten nach dem Adel Sitz und Stimme. — In Braunſchweig beſteht die Kirchenverfaſſung

aus ſieben Generalſuperintendenturen und neunundzwanzig Specialſuperintendenturen, unter welchen die übrigen Geiſtlichen ſtehen. In den zwei Sectionen der Landſtandſchaft hat die hohe Geiſtlichkeit, die Aebte, Decanen und Pröbſte der proteſtantiſchen Stifte und Klöſter, Sitz und Stimme. Nach dieſen hier angeführten Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchenverfaſſungen kann man nun die übrigen beurtheilen, die auf einem gleichen Fuße mit Conſiſtorien, Generalſuperintendenturen und Superintendenturen eingericht ſind, und wovon die Würdenträger Generalſuperintendenten, Pröbſte, Decane, Superintendenten, Diacone ꝛc. betitel werden; denn Biſchöfe giebt es in den proteſtantiſchen Landen nur in den oben angeführten Staaten. — Auch die Congregationen ſind, mit Ausnahme der Gelübde, den Proteſtanten geblieben. Hier muß man aber auf den Urſprung derſelben in dem evangeliſchen Kirchenſtaate, und auch auf die beſondere Verſchiedenheit der Stifte und Klöſter ſelbſt Rückſicht nehmen, die man in überkommene und in neu errichtete theilen muß. Die überkommenen Stifte waren urſprünglich katholiſch und gingen bei der Reformation eines ganzen Landes, wie Sachſen, Brandenburg ꝛc., mit über, und wurden entweder ganz oder zum Theil reformirt. Die neu errichteten Stifte haben ihren Urſprung in dem verwichenen achtzehnten Jahrhunderte und kommen größtentheils nur dem Namen nach mit jenen alten Stiftungen überein. Die Erſteren, die alten überkommenen Stifte, würde man nach der Reformation bald ganz abgeſchafft haben, wenn ſie nicht zu innig mit der damaligen Verfaſſung des Deutſchen Reiches zuſammen gehangen hätten; man konnte ſie daher nicht aufheben, ohne nicht zugleich eine Revolution in der Deutſchen Staatsverfaſſung zu bewirken. Ein Schriftſteller ſagt hierüber:

Ohne die Reformationsgeſchichte und die Beſtimmungen des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes zu Rathe zu ziehen, würde man ſich wundern müſſen, wie die Stifte unter den Proteſtanten, deren Lehrſätze hierin ſo ſehr von denjenigen der katholiſchen Kirche abweichen, fortbeſtehen konnten. Man war auch während der Reformation und nach derſelben darauf bedacht, ſolche Stifte ganz aufzuheben und zu ſäculariſiren; allein die damaligen Umſtände, in welchen ſich das Deutſche Reich befand, machte eine ſolche Veränderung im Allgemeinen unmöglich, obgleich es hier und da bei einzelnen Stiften geſchah. Die vorzüglichſten Hinderniſſe beſtanden aber darin, daß es 1) bei vielen ſolchen Stiften die Unruhen, welche durch die Reformation in Deutſchland erzeugt worden waren, nicht zuließen diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die bei der Säculariſation ſolcher Stifte nothwendig geſchehen mußten, theils in Rückſicht auf die erforderliche Einwilligung des Deutſchen Reichs, theils auch in Rückſicht auf die Folgen, welche eine ſolche Veränderung auf daſſelbe gehabt hatte. 2) Würden die proteſtantiſchen Reichsſtände durch eine gänzliche Abſchaffung ſolcher Stifte ſich auf's Neue jenen bekannten Vorwürfen ausgeſetzt geſehen haben, die ihnen von den katholiſchen Ständen bei Gelegenheit der ſchon unternommenen Säculariſation der Klöſter und Stifte gemacht worden waren, daß es ihnen dabei bloß um Einziehung der geiſtlichen Güter zu thun geweſen ſeyt. Dann legte 3) auch die eigene Beſchaffenheit mehrerer ſolcher Stifte einer Totalumwandlung derſelben dadurch Hinderniſſe in den Weg, daß viele derſelben mit großen oder reichen Einkünften verſehen waren, die von Edelleuten und andern angeſehenen Perſonen bezogen und genoſſen wurden, denen man ſolche nicht gut nehmen konnte. Bei dieſen Hinderniſſen, und wegen der zu befürchtenden wichtigen Widerſprüche, würde der Verſuch einer gänzlichen Abſchaffung ſolcher Stiftungen den Fortgang der Reformation gehemmt, und die öffentlichen Unruhen vermehrt haben; daher mußten, um der Erhaltung des Friedens willen, dergleichen Stiftungen in ihrem äußerlichen Zuſtande gelaſſen werden; nur war man darauf bedacht, ihnen in ihrer inneren Ein-

richtung eine Gestalt zu geben; die auf der einen Seite ihrem ersten Ursprunge und der Absicht ihrer Stifter angemessen, auf der andern Seite aber mit den Grundsätzen der evangelischen Religion übereinstimmend waren. Man brachte nun hierüber verschiedene Meinungen und Vorschläge an. Luther gab nun besonders seine Meinung, die auch in den Schmalkaldischen Artikeln (P. 2, Art. 2) angeführt ist, dahin ab: daß die Stifte erhalten werden könnten, wenn man sie in Pflanzschulen oder Seminare umwandelte, in welchen besonders zukünftige Geistliche vorbereitet würden, und daß in dieser Absicht die Vorgesetzten und Stiftsgenossen solcher Stifte angehalten werden sollten, das Wort Gottes zu lehren und jungen Leuten, vorzüglich aber den solchen Stiften einverleibten Jünglingen in den Wissenschaften Unterricht zu ertheilen. So sehr auch dieser Vorschlag der Absicht der ersten Stifter gemäß seyn mochte, und überhaupt zur Beförderung des Wohls der Kirche herzlich gut gemeint war, so machten doch die schon angeführten Umstände auch diese Anordnung unmöglich, und diese frommen Wünsche konnten nicht in Erfüllung gebracht werden, sondern diese Stifte behielten ganz diejenige Einrichtung, welche sie vor der Reformation hatten, nämlich, daß es Pfründen blieben, die den Stiftsgenossen gewisse bestimmte Einkünfte für diejenigen Pflichten abwerfen, wozu sie das Stift verbindet, ohne der Kirche eigentliche Dienste zu leisten.

Die Collegia der Chorherren bei den Protestanten werden auf dieselbe Weise eingetheilt, wie bei den Katholiken, nämlich in Cathedralcollegia oder Hochstifte, Domstifte; u. in Collegiatstifte; so wie die Collegia der Canonissinnen, besonders in Rücksicht der damaligen Deutschen Reichsverfassung oder der Verfassung Deutschlands bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreiches, entweder unmittelbare oder mittelbare Stifte sind; jene waren entweder ganz protestantische oder gemischte Stifte. Diese letzte Eintheilung gründet sich auf den Zustand,

in welchem ſich die Collegia der Chorherren am erſten Januar 1624 befanden, welcher die vorzüglichſte Norm für den Statum ſolcher Stifte ausmachte. Unter bloß proteſtantiſchen Stiften werden diejenigen verſtanden, in welche keine andere Canonici aufgenommen werden können, als ſolche, die nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe (Art. 5, §. 14, 25.), dem Augsburgiſchen Bekenntniſſe zugethan ſind; gemiſchte Stifte ſind hingegen diejenigen, in welchen ſich, nach demſelben Friedensſchluſſe (§. 23), Chorherren von beider Religion, der katholiſchen und proteſtantiſchen, befinden. Wie nun hierdurch der Zuſtand eines ſolchen Stiftes eine ganz gemeſſene Beſtimmung erhielt, eben ſo gab auch der oben angeführte 1ſte Januar die Norm für das Verhältniß, in welchem ein ſolches Stift gegen das damalige Deutſche Reich und die Provinz ſtand, in welcher es ſich befand, und überhaupt für die ganze Verfaſſung eines ſolchen Stiftes. Was nun den inneren Zuſtand eines proteſtantiſchen Stiftes anbetrifft, beſonders in Rückſicht auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Chorherren, ſo beruht dieſer hauptſächlich auf den Unterſchied dieſer Chorherren von den katholiſchen in Betreff ihrer Amtspflichten. Der erſte Unterſchied beſteht darin, daß die proteſtantiſchen Canonici nicht verbunden ſind, diejenigen alten Statuten zu beobachten, die der Augsburgiſchen Confeſſion und der Gewiſſensfreiheit zuwider ſind; daher ſind ſie auch von der Beobachtung des bloß katholiſchen Gottesdienſtes, den die katholiſchen Canonici ausüben müſſen, als der Meſſe ꝛc. befreiet, welche Befreiungen aber vorzüglich in den gemiſchten Stiften zu bemerken ſind. Der zweite Unterſchied liegt in der Ordination, indem den proteſtantiſchen Canonicis die geiſtlichen Ordines nicht ertheilt werden; denn da nach den Lehrſätzen der evangeliſchen Kirche die Ordination zu keinem andern

Zwecke ertheilt werden soll, als zur wirklichen Function des Ministeriums in der Kirche, die Chorherren aber keine Priester sind, so sey auch die Ordination derselben zwecklos, um so mehr, da die Canonicate gewöhnlich weltlichen Personen ertheilt werden, ja sogar solchen, die in Hof- und Kriegsbedienungen stehen. Dieser Mangel der Ordination hindert den protestantischen Canonicis keinesweges in der Ausübung der ihnen zukommenden Rechte, daher haben sie auch in den gemischten Stiften gleiche Rechte mit den katholischen, z. B. Sitz und Stimme im Kapitel in gleicher Ordnung und mit eben der Wirkung, wie diese. In mehreren Stiften ist es noch hergebracht, daß die Canonici bei ihrer Aufnahme in das Stift pro redimendis ordinibus etwas Gewisses bezahlen müssen, welches unter die andern Chorherren vertheilt wird. Der Streit: ob die protestantischen Chorherren zu dem Clerus, zu den geistlichen Personen, oder zu den weltlichen gerechnet werden müssen, ist dahin entschieden worden, daß man sie zwar nicht zu den wirklichen Geistlichen, dem Clerus rechnen könne, aber doch zu dem geistlichen Personale; da nun auch die evangelischen Canonici mit der Kirche in einem näheren Verhältnisse stehen, wenn sie auch kein priesterliches Amt, doch gewisse bestimmte Kirchendienste, ihrem Stande nach, verrichten müssen, wovon sie nur durch besondere Dispensation befreit werden können, und weil sie ferner an dem Kirchenregimente Theil nehmen, und in Rücksicht aller dieser Verhältnisse Einkünfte aus Kirchengütern genießen, so sind sie auch wirkliche geistliche Personen (Personae ecclesiasticae) und haben daher diejenigen Vorrechte, die den geistlichen Personen als solchen zustehen. Zu den Vorrechten in dieser Beziehung gehören: 1) Der privilegirte Gerichtsstand; daher haben die protestantischen Canonici ihren eigenen Gerichtsstand, entweder ihres Kapitels,

oder ſie ſtehen unmittelbar unter der Landesregierung. 2) Stehen ihnen die Ehrenrechte zu, die der geiſtliche Stand mit ſich bringt; ſo gebührt ihnen z. B. der Titel Ihr Hochwürden; und 3) haben ihre Curien das Privilegium der geiſtlichen Immunität ꝛc. Der dritte und auffallendſte Unterſchied der proteſtantiſchen Chorherren iſt, daß ſie ſich verheirathen können; jedoch finden hierin auch manche Ausnahmen Statt, nach den beſonderen Einrichtungen und Verordnungen einzelner Stifte, wo dieſe Freiheit beſchränkt iſt, und das Canonicat an den Cölibat in ſo weit gebunden iſt, daß der Canonicus ſeine Stelle niederlegen muß, wenn er ſich verheirathen will; wo aber auch dieſe Bedingung in manchen proteſtantiſchen Stiften feſtgeſetzt iſt, da kann doch der Landesherr die Diſpenſation ertheilen, wie die Beiſpiele vieler Prälaten in ſolchen Stiften ergeben. Bei den Canoniſſinnen wird dieſe Bedingung, in ſofern ſie als Canoniſſinnen in Gemeinſchaft leben, ſtrenger beobachtet, welches aus der Natur der Sache fließt. Wenn alſo in einem Stifte kein beſonderes Statut, keine beſondere Obſervanz vorhanden iſt, da ſteht der Freiheit zur Ehe bei den evangeliſchen Canonicis nichts im Wege. Eben ſo wird auch angenommen, daß daraus keine rechtliche Obſervanz gezogen werden kann, wenn ſich vorher mehrmals Canonici verheirathet haben, weil aus der bloßen Unterlaſſung deſſen, was Einer zu thun berechtiget geweſen wäre, noch keine Obſervanz hergeleitet werden kann, ſo wenig man auch darauf eine eingeführte Obſervanz ſtützen darf, wenn ein Canonicus bei ſeiner Verheirathung freiwillig entſagte. Dieſes war beſonders in gemiſchten Stiften von der größten Wichtigkeit, weil in denſelben die katholiſchen Canonici den proteſtantiſchen Stiftsgenoſſen die Verehelichung nicht geſtatten wollten. Im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts entſtand hierüber in dem

gemiſchten Hochſtifte zu Osnabrück ein merkwürdiger Streit, der mehrere öffentliche Schriften veranlaßte, indem die katholiſchen Domherren gegen die proteſtantiſchen den Satz zu behaupten anfingen, daß ſie eben ſowohl den eheloſen Stand beobachten müßten, wie ſie, widrigenfalls ſie auf ihre Stelle reſigniren müßten. Zur Begründung dieſer Behauptung führten ſie eine vorgebliche Obſervanz an, daß nämlich ſeit undenklichen Zeiten keine andere als Unverehelichte in das Stift aufgenommen worden, und Beiſpiele von Canonicis vorhanden ſeyen, die bei geſchehener Verheirathung reſignirt hätten. Von den Evangeliſchen wurde ihnen aber entgegengeſetzt, daß weder aus der angeführten Beobachtung, noch aus den angegebenen Beiſpielen dem Domſtifte eine ſolche Obſervanz erwachſen ſey, indem die bisherige Gewohnheit, nur Unverheirathete anzunehmen, das Recht der Kapitulare ſelbſt nicht ausſchließe, weil gar kein dem entgegengeſetztes Statut vorhanden ſey, die angeführten Beiſpiele aber wenig bewirken könnten, weil dieſe reſignirende Stiftsherren nicht aus Verbindlichkeit, ſondern aus freiem Willen ihre Stellen niedergelegt hätten. Bei den gemiſchten Stiften iſt auch noch zu bemerken, daß bei der Beförderung eines Domicellaren zu einer weltlichen Stiftsſtelle nicht auf das Seniorat unter den Domicellaren oder Expectanten, ſondern auf die Religion des abgegangenen Stiftsherren geſehen wird, ſo daß an die Stelle eines evangeliſchen Stiftsherren nur wieder ein ſolcher gewählt werden kann, der daher, wenn katholiſche Expectanten da wären, die älter ſind, dieſelbe überſpringe, und ſo iſt es auch im umgekehrten oder entgegengeſetzten Falle bei einer vakanten katholiſchen Stiftsſtelle, nach der zwiſchen beiden Religionsverwandten obwaltenden Gleichheit, wie ſolches im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, Art. 5, §. 23, beſtimmt worden iſt. Außer dieſen

angeführten Verschiedenheiten läßt sich noch Manches, was oben von den katholischen Canonicis gesagt worden ist, auch hier auf die evangelischen anwenden, jedoch immer mit Berücksichtigung der Grundsätze der evangelischen Religion und auf die besonderen Statuten einzelner Stifte, nach welchen bald mehr, bald weniger Pflichten einem Chorherren vorgeschrieben sind. — Auch Personen, welche in weltlichen Aemtern stehen, können Canonicate erhalten, worüber sich früher ein Streit erhob, indem man dieses nicht gut heißen wollte, weil die Canonicate sich nur auf geistliche Bedienungen bezögen, nicht aber auf weltliche; daher könnten auch nur Personen, die in den Angelegenheiten der Kirche thätig wären, zu solchen gelangen, nicht aber solche, welche mit der Kirche nichts zu thun hätten; allein dieser Streit ist zum Vortheile der Letzteren, der in weltlichen Aemtern stehenden Personen ausgefallen, weil ein Canonicus leicht von der Obliegenheit zur Beobachtung der Residenz, welche hier am meisten im Wege stände, dispensirt werden kann; auch beweiset sich dieses durch die Praxis, welche viele Beispiele von Professoren zeigt, wie z. B. auf den Universitäten Leipzig, Strasburg, Utrecht ꝛc., die dergleichen Canonicate zur Vermehrung ihrer Besoldung bekommen haben, und Kraft derselben alle Recht der Capitulare genießen. So z. B. erhalten die Professoren der Theologie und der Jurisprudenz oder des Rechts in Leipzig Canonicate in den Hochstiften zu Meißen, Merseburg, Naumburg und im Stifte zu Zeitz; die drei letzten Stifte sind mit den Städten seit 1815 an Preußen gefallen. So genossen und genießen auch noch ausgezeichnete Gelehrte, Dichter und Schriftsteller in Preußen diese Auszeichnung, wie Gleim, Lafontaine, Tiedge ꝛc. Mehrere evangelische Stifte sind in Preußen seit dem Jahre 1810 aufgehoben worden, worunter sich auch die weltlichen

Frauenzimmerstifte zu Quedlinburg und Herford befinden, deren Aebtissinnen den Fürstlichen Titel führten, und in der ehemaligen Verfassung des Deutschen Reichs vor dem Jahre 1806, unter dem Deutschen Kaiser, auf den Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme hatten. Auch in dem übrigen evangelischen Deutschland sind seit der Aufhebung des Deutschen Reichszustandes mehrere Stifte aufgehoben worden, wie z. B. das weltliche Frauenzimmerstift St. Anastasius und Innocenzius zu Gandersheim im Herzogthum Braunschweig, dessen Aebtissin gleichfalls den Fürstlichen Titel führte, und Sitz und Stimme auf dem oben genannten Tagen hatte. Von den noch bestehenden weltlichen Frauenklöstern und Fräulein- oder Jungfrauenstiften in Preußen, von denen einige im verwichenen Jahrhunderte neu gestiftet worden, so wie auch in andern evangelischen Staaten Deutschlands, ist die Verfassung so ziemlich im Aeußeren geblieben, wie man sie in den katholischen Frauenklöstern und Jungfrauenstiften noch bis auf die neueste Zeit in den katholischen Staaten findet, nur ist die innere Einrichtung der Satzungen der evangelischen Religion gemäß eingerichtet worden, so können die Stiftsjungfrauen oder Konventualinnen, da sie kein Gelübde ablegen, wieder herausgehen und sich verheirathen. Die Mehrzahl dieser Stifte sind mit adelichen Jungfrauen besetzt, jedoch können in einigen, nach den Statuten, auch bürgerliche eintreten. An der Spitze der wirklichen Stifte steht eine Aebtissin, unter derselben eine Priorin, in den übrigen Stiften und Klöstern steht eine Priorin an der Spitze, die in einigen Stiften auch Domina genannt wird. Die Aebtissinnen werden von den Stiften oder Klöstern gewählt, und von den Regenten bestätiget; die Stelle der Priorin wird von der Aebtissin und den Konventualinnen durch die Mehrheit der Stimmen besetzt; in die erledigten

Stellen der Konventualinnen rücken die Expectantinnen nach der Anciennetät ein. In einigen Klöstern, wie z. B. in Preussen, haben die Königlichen Expectantinnen bei einer erledigten Stelle den Vorrang, wenn aber keine vorhanden seyn sollte, so vergiebt der Klosterkonvent die vakante Stelle. So hatte in dem Kloster Marienborn in der Provinz Sachsen die Königin das Recht der ersten Bitte. Wenn ein Kloster oder Stift von einem Privaten gestiftet worden, wie z. B. das Kloster zu Marienfließ an der Stepenitz, gemeiniglich Kloster Stepenitz genannt, in der Provinz Brandenburg, welches von den Vorfahren der Freiherrlichen von Puttlitzschen Familie gestiftet worden ist, so haben die Nachkommen desselben das Patronat und verschiedene andere Gerechtsame darüber. In dem genannten Kloster oder Stifte müssen die Aufgenommenen von Lutherischer Religion und von Adel seyn. Die Domina, unter denen sechs Konventualinnen mit voller und zwei Minoren mit geringer Hebung stehen, wird bei entstehender Vacanz von den anwesenden Konventualinnen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, der Wahltermin aber der Puttlitzschen Familie bekannt gemacht, um demselben beiwohnen zu können. Die Bestätigung der neuen Domina wird aber bei dem Monarchen nachgesucht. Jede neu aufzunehmende Konventualin oder Klosterfräulein muß auch bei dem Senior der Purtlitzschen Familie Ansuchung thun, und darf nicht eher, als bis sie sich dem Patron präsentirt hat, ins Kloster aufgenommen werden; auch muß auf Personen aus der Familie der Patrone bei Besetzung der Stellen Rücksicht genommen werden. Der adliche Vorsteher des Klosters, der die Gerechtsame und ökonomischen Angelegenheiten desselben besorgt, wird von dem Kapitel mit Rath, Wissen und Vollwort der Patrone gewählt, und bedarf keiner landesherrlichen Bestätigung. Wenn eine Kon-

ventualin aber drei Monate aus dem Kloſter abweſend iſt, ohne krank zu ſeyn, ſo muß ſie ſich gewiſſe ſogenannte Abſenzgelder abziehen laſſen. Die Erben einer verſtorbenen Konventualin erhalten eine vierwöchentliche Hebung und eine Entſchädigung wegen der Wohnung. Einige evangeliſche Frauenklöſter haben einen wohlthätigen Zweck; denn ſie ſind entweder Verſorgungs- und Erziehungs-, oder Krankenverpflegungshäuſer, wie die beiden Klöſter zur heiligen Anna und Katharina zu Stendal, das Harboiſche Wittwenkloſter in Kopenhagen ꝛc.; ſ. auch unter Kloſter, Th. 40, S. 717. Man findet auch in dem evangeliſchen Kirchenſtaate noch hin und wieder Aebte, wie z. B. im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunſchweig ꝛc., die aber von denjenigen in dem katholiſchen Kirchenſtaate ſehr verſchieden ſind, indem die Klöſter, wovon ſie den Titel führen, größtentheils in Schulen und Seminarien verwandelt worden ſind; auch die Mannsklöſter, die man noch hin und wieder antrifft, ſind Seminarien zur Ausbildung junger Geiſtlichen und Lehrer der Schulen.

Was die reformirte Kirchenverfaſſung betrifft, ſo weicht ſie da, wo ſie noch in ihrer ganzen Reinheit und Kraft beſteht, das heißt, wo ſie nicht mit der Lutheriſchen zu einer evangeliſchen Kirche vereiniget worden iſt, oder wo beide Kirchenpartheien nicht zu einer ſich vereiniget haben, in folgenden Punkten ab: 1) In dem Inneren der Kirche, in der höchſten Einfachheit des Gottesdienſtes, indem ſie keine Altäre, keine Orgeln und Klocken, keine Bilder, kurz nichts duldet, was irgend einen Prunk bezeichnet, weil dieſes gegen die Demuth gehalten wird, die man dem Höchſten ſchuldig iſt; und 2) in der Regierung der Kirche durch die Prediger und die Aelteſten. In ihrer urſprünglichen Reinheit beſteht ſie noch in mehreren Kantonen der Schweiz nach der zu Baſel im Jahre 1530 aufgeſetz-

ten Confeſſion (Confessio Helvetica), die hernach von allen reformirten Kantonen zu Arau genehmiget und hernach auch von andern ausländiſchen reformirten Kirchen unterſchrieben worden iſt. Damit aber die Lehrſätze Amyralds oder Amyrauds, Profeſſors der Theologie zu Saumür in Frankreich, welcher 1596 in Touraine geboren wurde, und 1664 ſtarb, nicht in der Schweiz Beifall finden möchte, ſo wurden im ſiebzehnten Jahrhunderte durch Heidegger die ſogenannte Formula Confessus aufgeſetzt, welche aber große Bewegungen und Unordnungen verurſachte. Er nähert ſich in ſeinen Glaubensſätzen mehr der Lehre Luthers. Seine Meinung wurde aber auf der Synode zu Alençon und Charenton verworfen. Er zählte ſchon viele Anhänger. An der Spitze der Kirche ſteht, jedoch nur als beſchützende Macht, die Regierung oder der Regent, unter ihm die Conſiſtorien, welche das Kirchenregiment führen, und das Recht haben die Pfarrer zu ernennen und abzuſetzen, und über alle die Geiſtlichkeit betreffende Gegenſtände zu urtheilen. Man findet jedoch auch in dem Kirchenregimente manche Verſchiedenheiten in einigen Kantonen der Schweiz; jedoch in der Hauptſache der Verfaſſung kommen ſie alle überein. — Die Kirchenverfaſſung der Presbyterianer in England und Schottland, welche zu den Reformirten gehören, ſo wie auch die Hochkirche in England eigentlich zu der reformirten gerechnet wird (auch halten ſich die Mitglieder derſelben außerhalb ihres Landes zu der reformirten Kirche), iſt rein ariſtokratiſch und ſtützt ſich darauf, daß die chriſtliche Kirche anfangs durch Presbyter oder Aelteſten regiert worden ſey, und daß daher ſolches auch noch jetzt geſchehen müſſe, indem das Wort Presbyter, ein Aelteſter, und Episcopus, ein Biſchof, in der Schrift einerlei, und das Amt des Biſchofs von dem Amte eines Aelteſten faſt drei

Jahrhunderte hindurch nach Christi Geburt nicht unterschieden worden sey; auch alle Kirchendiener als Botschafter Christi an Würde einander gleich wären; daher haben die Presbyterianer auch die Lehrbegriffe und die Verfassung der strengen Calvinisten oder Calviner, nur mit wenigen Abweichungen, eingeführt; sie verwerfen alle Kirchenceremonien, Altäre, Orgeln, Klocken, den Priesteranzug und die Gebetformeln. Einige unter ihnen wollen auch das Vater Unser nicht annehmen; noch weniger dulden sie eine Bezeichnung des Kreuzes in der Taufe, den Trauring, auch nicht, daß ein geistlicher Prälat in einem weltlichen Gerichte, z. B. im Parlamente, Sitz und Stimme habe, welches gegen die Demuth sey. Ihre Priester ordiniren sie mit Fasten, Beten und Hände auflegen; und da sie keine Bischöfe, noch Grade unter den Geistlichen anerkennen, so sind auch alle Geistliche bei ihnen gleich und mit derselben Kirchengewalt versehen. Der orthodoxe oder rechtgläubige Theil ihrer Geistlichkeit prediget meist nur Religion, dem er allein einen Werth beilegt, der übrige und bei weiten der größere Theil vertheidiget aber den Werth eines tugendhaften Lebens und prediget Moral. Jede Gemeinde hat ihren Priester und ihre Aeltesten, wodurch sie in den geistlichen Angelegenheiten regiert wird, und die das geistliche Untergericht ausmachen, eine Art von Consistorien; dann kommen die Presbyterien, welche aus einer größeren Anzahl Prediger zusammengesetzt sind, und über einen gewissen Distrikt in Kirchensachen Recht sprechen; das höchste Gericht sind die Synoden, welche entweder Provinzial- oder allgemeine Synoden sind (Synodi Provinciales s. Oecumenicae); von diesen kann man nur an die General-Versammlung (General-Assembly) appelliren, welche jährlich einmal zu Edinburg zusammen kommt, aus Abgeordneten von jedem Presbyteriate besteht, und von

einem Kommiſſarius im Namen des Königs präſidirt wird. Die übrigen Presbyterianer, welche von dieſer Kirchenverfaſſung abweichen, und welches beſonders mit denjenigen in England der Fall iſt, gehören zu den Diſſenters oder Nonconformiſten, Puritanern, ſie ſtehen gleichſam zwiſchen den Episcopalen und den Presbyterianern Schottlands in der Mitte, weil ihre Verfaſſung eben ſo weit von der einen, als von der andern abweicht. Sie verwerfen die Engländiſche Hierarchie, wie die Presbyterianer, insbeſondere die weltliche Macht derſelben, das Anſehen der Kirche in Religionsſachen, indem ſie nur die heilige Schrift als hierin geltend bezeichnen, ſo wie ſie auch eine ganz andere Liturgie annehmen. Die Diſſenters werden zu keinem öffentlichen Amte gelaſſen, ſobald ſie aber einmal das heilige Abendmahl aus den Händen eines Biſchöflichen Geiſtlichen empfangen, ſo werden ſie auch für Glieder der Biſchöflichen Kirche angeſehen und können zu Staatsämtern gelangen.

Die ſogenannte evangeliſche Kirchenverfaſſung der vereinten Kirchen, oder die Vereinigung der Lutheriſchen und reformirten Kirche in den Deutſchen Staaten, wozu hauptſächlich in Preuſſen im Jahre 1817 von dem Monarchen bei dem Säkularfeſte der Reformation die Veranlaſſung gegeben worden, wobei die Abſicht vorwaltete, der proteſtantiſchen Kirche eine gewiſſe Einheit zu geben, und hiernach die Verfaſſung der reformirten Kirche, das Presbyterium theilweiſe zum Grunde zu legen, indem man vorgeſchlagen in jeder Gemeinde ein aus dem Ortsgeiſtlichen, einigen weltlichen obrigkeitlichen Perſonen, und einigen angeſehenen Gemeindegliedern beſtehendes Presbyterium einzuführen, wodurch die Kirche regiert werden ſollte; indeſſen war die allgemeine Stimme dagegen, indem ſich darin die Befürchtung ausſprach, daß die ſo allgemeine Toleranz in den proteſtantiſchen Staaten,

die zum Wohle, zum Gedeihen der Gewerbſamkeit und Geſelligkeit des bürgerlichen Staates ſo lange beſtanden und die Regierungen vor allen Unruhen und Unordnungen im bürgerlichen Leben geſichert hätte, dadurch verloren gehen könnte; indem die Presbyterialverfaſſung, wenn auch nicht gleich, doch mit der Zeit eine Beſchränktheit herbeiführen würde, welche die Harmonie, die in proteſtantiſchen Staaten zwiſchen allen Religionspartheien ſo lange gewaltet hätte, ſtören würde. Auch könne man darin keine Einheit der Kirche, ſondern bloß eine vervielfältigte Regierungsgewalt erblikken, die mit der Zeit, ſtatt zu einer Einheit zu führen, wieder zu neuen Spaltungen Veranlaſſung geben würde, die ſowohl der Kirche, als auch dem bürgerlichen Staate ſchaden würden. Beſonders ſträubte man ſich gegen eine ſolche Presbyterialverfaſſung in Bayern, in den von Preuſſen an Bayern abgetretenen Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth ꝛc. — Genug, man wollte aus dieſen Presbyterial-Einrichtungen bei der Vereinigung beider Confeſſionen in der proteſtantiſchen Kirche Sittenzwangsinſtitute hervorgehen ſehen, welche den aus der proteſtantiſchen Kirche längſt verwieſenen Kirchenbann ꝛc. wieder zurückzuführen beabſichtigten, und daher ſind in den mehrſten proteſtantiſchen Staaten Deutſchlands zwar die beiden Confeſſionen (Lutheriſche und reformirte) zuſammengetreten, aber die Presbyterien haben die beabſichtigte Einrichtung nicht erhalten.

Was nun die Verwaltung des evangeliſchen oder proteſtantiſchen Kirchenſtaats betrifft, ſo ſteht in der Hochkirche Englands, der Episkopalkirche, der König an der Spitze der Verwaltung; er ernennt die hohen Geiſtlichen oder beſtätiget ſie, wenn ſie ihm vorgeſchlagen werden; er beruft ſie, ſo wie überhaupt alle Geiſtliche der Engliſchen Kirche zu einer Verſammlung zuſammen, und genießt,

wie ſchon oben angeführt worden, die Zehnten von ihren Einkünften. Die übrige Verwaltung und Gerichtsbarkeit gehört den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Dechanten, Stiftskapiteln und Archidiaconen an; das heißt, die hochſte Leitung der Religions- und Kirchenangelegenheiten geht von zwei Hauptkirchenverſammlungen oder Convocationen, zu Weſtminſter und zu York, aus, welche eine Art von geiſtlichem Parlamente bilden, worin die Erzbiſchöfe und Biſchöfe das Oberhaus, und die Dechanten, Kapitel und Archidiaconen das Unterhaus ausmachen. In dieſen Verſammlungen werden Religions- und Kirchenangelegenheiten abgehandelt. Die Conſiſtorialgerichte hält jeder Erzbiſchof und Biſchof in ſeinem Sprengel; und da es in England zwei Erzbiſchöfliche Gerichte giebt, nämlich diejenigen der Erzbiſchöfe von Canterbury und von York, und der Erſte einundzwanzig Biſchöfe und der Letzte viere unter ſich hat, ſo giebt es auch fünfundzwanzig Biſchöfliche Conſiſtorialgerichte daſelbſt; in Irland giebt es dagegen vier Erzbiſchöfliche Gerichte, der Erzbiſchöfe von Armagh, welcher Primas von Irland iſt, von Dublin, Caſhel und Tuam, und unter dieſen vier Erzbiſchöfen ſtehen zuſammen achtzehn Biſchöfe, alſo auch eben ſo viele Conſiſtorialgerichte. In dieſen Conſiſtorialgerichten werden nicht nur alle kirchlichen Streitigkeiten geſchlichtet, ſondern ſie erkennen auch in Zehnten-, Ehe- und Teſtamentsſachen. Uebrigens werden in den Conſiſtorien, worin die Dechanten und Domherrn die Beiſitzer ſind, auch andere Religions- und Kirchenſachen verhandelt. — Die Archidiaconen, Dechanten und Kapitel halten Untergerichte, von welchen an die Conſiſtorien der Biſchöfe, von dieſen an die Obergerichte der Erzbiſchöfe, und von dieſen an den Kanzleyhof (Court of chancery) als letzte Inſtanz appellirt wird. Nach Einigen ſoll auch an den Königlichen geheimen Rath, als letzte Inſtanz, appellirt

werden können, der dann zur Entscheidung der Sache einige Mitglieder als einen Ausschuß verordnet. Die richterlichen Aussprüche geschehen in den geistlichen Gerichten nach dem Canonischen Rechte. Da die Bischöfe ihrer Diöces vorstehen und darin die Aufsicht über das Kirchenwesen führen müssen, so übernehmen die Archidiaconen auch gewisse Geschäfte darin für sie als ihre Vicarien. So z. B. führen sie die Aufsicht über kleinere Bezirke jeder Diöcese, so wie ihnen auch die Pflicht, Visitationen vorzunehmen, von den Bischöfen übertragen worden ist. Die Canonici und Pfarrer noch kleinerer Bezirke stehen in geistlichen Sachen unter der Aufsicht der Ruraldechanten. — Die Verwaltung der Lutherischen Kirchenangelegenheiten in den andern protestantischen oder evangelischen Staaten weichen von derjenigen der Hochkirche in England in vielen Stücken ab. — In Dänemark, wo der König gleichfalls an der Spitze der Kirchenverwaltung steht, und die hohen Geistlichen zu ihren Aemtern ernennt oder sie darin bestätiget, geschieht die übrige Verwaltung durch die Pröbste unter der Oberaufsicht der Bischöfe in den Stiftsämtern, welche eine General-Kircheninspektion darin führen. In den Herzogthümern zu Schleswig und Holstein besorgen die kirchlichen Angelegenheiten die Oberconsistorien zu Gottorp und Glückstadt, in denen zwei Superintendenten Beisitzer, und der Kanzler den Vorsitz hat, und in den Farör-Inseln leiten ein Probst und sieben Prediger die Kirchengeschäfte. Die geistlichen Justizsachen entscheidet in Dänemark das Probsteygericht in erster, und das Landconcilium oder die Versammlung aller Pröbste unter dem Vorsitze des Bischofs und Stiftamtmanns in zweiter Instanz; in Schleswig und Holstein geschieht dieses in erster Instanz von dem aus den Pröbsten und dem Amtmanne zusammengesetzten Consistorialgerichte, oder über den

Adel und deſſen Unterthanen das Landconſiſtorium, worin auch der Generalſuperintendent ſitzt, in zweiter und letzter Inſtanz von dem Obergerichte. — In Schweden ſteht unter dem Könige an der Spitze der Verwaltung der Religions- und Kirchenangelegenheiten der Erzbiſchof von Upſala; unter ſeiner Aufſicht ſtehen eilf Biſchöfliche Conſiſtorien und eine Superintendentur, welche die Angelegenheiten ihrer Sprengel beſorgen. Auſſer dieſen Conſiſtorien ſteht den Biſchöfen noch ein Domkapitel oder Consistorium ecclesiasticum zur Sei-. Unter dieſen ſtehen wieder mehrere Probſteien, welche die Inſpektion über die Kirchſpiele und Paſtorate führen. Die Probſteien werden als die erſte Inſtanz in geiſtlichen Angelegenheiten betrachtet, von dieſen wird an die Biſchöflichen Conſiſtorien appellirt, und von dieſen geht die Appellation an das Staatsſecretariat der geiſtlichen Angelegenheiten als die höchſte Inſtanz. In Norwegen hat der König die Anordnung des öffentlichen Gottesdienſtes, aller Zuſammenkünfte und Verſammlungen wegen Religionsſachen, und die Aufſicht auf die Religionslehrer, damit ſie die ihnen vorgeſchriebenen Normen befolgen. Unter dem Regenten ſtehen die Biſchöflichen Conſiſtorien. In der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſpricht das Probſteygericht, das aus dem Herredsprobſte und zwei Beiſitzern zuſammengeſetzt iſt, und dann das höhere geiſtliche Gericht. — In den Deutſchen proteſtantiſchen Staaten iſt die Kirchenverwaltung, unter dem Regenten und dem Miniſterium des Kultus in den größeren Staaten den Conſiſtorien anvertraut. So z. B. waren in Preußen ſchon ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte Conſiſtorien. Das erſte ſogenannte Churmärkiſche Conſiſtorium wurde in dem genanten Jahrhunderte von dem Churfürſten Joachim dem Zweiten geſtiftet, und erhielt im Jahre 1750 von Friedrich dem Großen mit

Erweiterung ſeiner Geſchäfte auch den Namen eines Ober-Conſiſtoriums, und ihm wurden alle Conſiſtorien des Landes, mit Ausnahme von Schleſien, untergeordnet. Nach der Verfaſſung gehörten vor daſſelbe die Beſetzung aller Lutheriſchen Pfarren, deren Patron der König iſt, in ſämmtlichen Königlichen Landen, nur Schleſien ausgenommen; die Ernennung aller Kirchen-Inſpektoren und Pröbſte, wenn ſie auch als Prediger unter dem Patronate der Städte oder Privatperſonen ſtehen; die Beſetzung der reformirten Pfarren in der Mark ꝛc. Ferner hatte es die Aufſicht über Alles, was zur Verwaltung der Lutheriſchen Kirche und deren Armenanſtalten gehört. Die Ausfertigungen des Ober-Conſiſtoriums wurden von der geheimen Kanzley beſorgt; die Akten deſſelben in der geheimen Regiſtratur formirt, und im geheimen Staatsarchiv nach den Materialien bearbeitet und aufbewahrt. Dieſes Conſiſtorium beſtand aus dem Miniſter, einem Präſidenten, zehn Conſiſtorialräthen, einem Fiskal und mehreren Unterbeamten. Die unter dem Ober-Conſiſtorium ſtehenden Landesconſiſtorien in den Provinzen hatten gleichfalls über alle Kirchen- und geiſtliche Angelegenheiten die Oberaufſicht, und die Verwaltung des Vermögens der Landesherrlichen Stiftungen, der Kirchen, Spitäler und Armenhäuſer ꝛc. Das Perſonal beſteht aus Generalſuperintendenten, Superintendenten, Inſpektoren, Dechanten, Pröbſten, Pfarrern und andern Geiſtlichen. Das Einkommen wird von beſonderen Kirchenvorſtehern verwaltet. Nach einer Verordnung des Monarchen vom Jahre 1817 bildet die proteſtantiſche Geiſtlichkeit jedes Superintendenturſprengels unter dem Vorſitze des Superintendenten eine Kreisſynode, auf der alle Gegenſtände verhandelt werden ſollen, welche auf die Kirche und deren Verfaſſung Bezug haben. Hauptſächlich ſoll aber darauf auf die fortſchreitende Aus-

bildung der Geiſtlichen und auf ein würdiges Betragen derſelben aufmerkſam gemacht werden; ferner hat ſie zur Beſtimmung die Handhabung der Disciplin über Geiſtliche und Kandidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweiſung und Anzeige an die geiſtliche Behörde; die Berathung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie; die Aufſicht auf die Ausbildung der Kandidaten, auf die Volksſchulen, und beſonders auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Die Provinzialſynoden werden in jeder Provinz des Staates aus ſämmtlichen Superintendenten unter dem Vorſitze des Biſchofs oder eines Generalſuperintendenten gebildet, und verſammeln ſich ein- oder zweimal im Jahre. Sie berathen die inneren Kirchenangelegenheiten der ganzen Provinz, und ihre Beſchlüſſe werden mit dem Gutachten des Conſiſtoriums der Provinz, dem Königlichen Miniſterium des Innern eingeſandt. Nach Verlauf von fünf Jahren ſoll, nach der angeführten Verordnung, jedesmal in Berlin, als der Reſidenz, eine Generalſynode zuſammenberufen werden, in welcher die Vorſchläge, Anordnungen ꝛc. der Kreis- und Provinzialſynoden geprüft und die darüber gefaßten Beſchlüſſe dem Monarchen ſelbſt vorgelegt werden. Nach der neuen Staatseinrichtung in Preußen beſteht das Oberconſiſtorium nicht mehr, nur die Provinzialconſiſtorien. Jede Provinz hat ihr Conſiſtorium behalten, welches in dem Hauptorte oder der Hauptſtadt der Provinz ſeinen Sitz hat und deſſen Präſident der jedesmalige Oberpräſident der Provinz iſt. Das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg, welches in Berlin ſeinen Sitz hat, bearbeitet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen im Berliner Regierungsbezirk, und die inneren Kirchenangelegenheiten der Provinz Brandenburg. Es beſteht aus

dem Oberpräsidenten der gedachten Provinz, dem Bischofe von Berlin, einem geheimen Regierungsrathe, zehn Consistorialräthen und einigen andern Beamten. So hat nun jedes Provinzialconsistorium, außer dem Oberpräsidenten und den übrigen geistlichen und weltlichen Beamten, auch noch den Bischof oder den Generalsuperintendenten der Provinz als Beisitzer. Die Geschäftssachen sind in jedem dieselben. Außer den inneren Religions- und Schulangelegenheiten hat es auch die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätiget, berichtiget, oder höheren Orts zur Entscheidung bringt. Es hat ferner die Prüfung der Kandidaten zu den geistlichen Aemtern, die Aufsicht über die geistlichen Seminarien, die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen, so wie deren Confirmation und Ordination; den Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und andern geistlichen Obern, die Collation der dem Landesherren zustehenden Stipendien, und in Rücksicht der Gerichtsbarkeit die Ertheilung der Dispensationen und Concessionen in Ehesachen (bei Proclamationen und Copulationen), die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellengebühren und Parochialgerechtsame. Was die Katholiken betrifft, so verwaltet es die Landesherrlichen Rechte circa sacra, und in Beziehung auf die übrigen kirchlichen Partheien, die verschiedenen Religionssekten, hat es die Aufsicht darüber, in so weit es der Staatszweck und die Gewissensfreiheit erheischen. Ferner stehen unter den Provinzialconsistorien alle Unterrichts- und Bildungsanstalten in Hinsicht des wissenschaftlichen Theils ihrer Verwaltung, als des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen, und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge; nur die Universitäten machen davon eine

Ausnahme, sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus, jedoch ist jeder Oberpräsident als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Curator der in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität. In jedem Regierungsbezirke besteht eine Kirchen- und Schulkommission. Die Mitglieder derselben sind entweder Mitglieder der Consistorien oder in den Hauptstädten der Regierungsbezirke Geistliche und Schulmänner dieser Städte, welche nach Anweisung und Leitung des Konsistoriums die Geschäfte besorgen. Die Direction dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, das zugleich im Regierungskollegium den Vortrag der Consistorialangelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierung erfordern ꝛc. — In Sachsen steht unter dem Monarchen an der Spitze der Verwaltung der Kirchenrath oder das Consistorium, welches die landesherrlichen jura circa sacra verwaltet, und in dieser Beziehung stehen unter demselben die Universität, die Consistorien zu Leipzig und Glaucha, und die Landschulen; sonst ist es das Consistorium einiger Kreise. — In Würtemberg wird die Verwaltung der Kirche durch Kirchenconvente besorgt, die nach einer Königlichen Verordnung vom 29sten October 1824 im Allgemeinen die Obliegenheit haben, die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizey in dem Bezirke der Ortskirchengemeinde zu handhaben; dann liegt ihnen auch die Besorgung der Armenangelegenheiten, jedoch unter der Rücksprache mit der Ortsarmenbehörde, ob. Der Kirchenconvent hat ferner das Beste seiner Kirche und Kirchengemeinde, so weit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt und den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist, zu besorgen, jedoch ohne Eingreifung in das innere Familienleben der Gemeindeglieder, und mit sorgfältiger Schonung der Gewissensfreiheit. Er hat daher über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchen-

geſetze in der Gemeinde zu wachen, für die Ordnung und Würde bei Abhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu ſorgen, und alle Störung deſſelben zu verhüten; auch mit Klugheit und Gewiſſenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Sektenverbindungen und Separatiſten die Erreichung des Zweckes der kirchlichen Verbindung nicht geſtört werde. Er hat daher die in der Gemeinde etwa beſtehende Piariſten-Verſammlungen zu beobachten, und wenn bei denſelben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, entweder nach dem Befinden der Umſtände ſelbſt einzuſchreiten, oder der Behörde davon Anzeige zu machen. Ferner hat der Kirchenconvent auch über das Schulweſen zu wachen. Alle Kirchenangelegenheiten, die der Kirchenconvent nicht zu ſchlichten vermag, gehen an das Conſiſtorium, und von dieſem an das Departement des Miniſteriums des Innern, Kirchen- und Schulweſens, welches die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden umfaßt, und die Aufſicht auf die Verwaltung ihres Vermögens hat, ſo auch auf alle Bildungsanſtalten im Lande ꝛc. Nach dieſen hier angeführten Verwaltungszweigen der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche kann man auch die übrigen in dem proteſtantiſchen Kirchenſtaate beurtheilen; denn alle Verwaltungszweige dieſer Kirche ſind ſich in der Hauptſache gleich, wenn ſie auch im Einzelnen in Kleinigkeiten hin und wieder abweichen. — Die Verwaltung der reformirten und presbyterianiſchen Kirchenangelegenheiten kommt in vielen Stücken mit der vorigen, der Lutheriſchen Kirche, überein. So hat die rein reformirte Kirche in der Schweiz und in Holland ihre Conſiſtorien und Verſammlungen der Prediger und Aelteſten, welche alle Kirchenangelegenheiten beſorgen. Die reformirte Franzöſiſche Kolonie in den Preußiſchen Staaten erhielt bei ihrer Aufnahme

in dieſe Staaten im letzten Drittel des ſiebzehnten Jahrhunderts vom Churfürſten Friedrich dem Dritten, nachmaligem Könige Friedrich dem Erſten, im Jahre 1689 die Erlaubniß, ſich nach der Disciplin der proteſtantiſchen Kirche in Frankreich zu regieren. Es wurde daher in Berlin unter dem Vorſitze eines Staatsminiſters eine Commission ecclesiastique im Jahre 1694 eingerichtet, welche Kommiſſion im Jahre 1701 zu einem Franzöſiſchen Ober-Conſiſtorium erhoben ward. Unter dieſem Conſiſtorium, welches die Hauptleitung aller Kirchenangelegenheiten beſorgte, ſtand ein Consistoire françois ordinaire, welches aus den Predigern dieſer Kirche und den aus der Gemeinde gewählten Aelteſten (Anciens et Anciens-Diacres), ſ. Th. 38, S. 437, und einigen Officianten beſtand, und über alle Angelegenheiten der Kirche und der davon abhängigen Armen berathſchlagte, und die Beſchlüſſe faßte, welche dann in außerordentlichen Fällen an das Ober-Conſiſtorium zur Genehmigung gebracht wurden. Der Vorſitz ging wechſelsweiſe unter den Predigern herum. Bei der neuen Staatseinrichtung wurde das Ober-Conſiſtorium mit dem Unter-Conſiſtorium zu einem Kollegium unter der Benennung: La vénérable Compagnie du Consistoire, vereiniget, wobei die oben angeführte Einrichtung des Unter-Conſiſtoriums geblieben iſt, das heißt, es beſteht aus den Predigern und Aelteſten der Gemeinde, und kommt alle Montage und Mittwoche zuſammen. Alle vierzehn Tage iſt eine Generalverſammlung (assemblée générale) von den Predigern und Gemeindeälteſten. Die Anciens-Diacres, mit dem Prediger an der Spitze, verſammeln ſich nun noch den erſten und dritten Montag in jedem Monate, welche Verſammlung mit dem Namen des Diaconats belegt wird. In allen dieſen Verſammlungen werden die Kirchen- und Gemeinde-An-

gelegenheiten berathen; Letztere, in so fern sie Gegenstände betreffen, die vor das Consistorium gehören, wie Hülfsbedürftigkeit ꝛc. — In Holland, wo zur reformirten Kirche auch die Reformirten der Französischen, Englischen und Schottischen Kirche gehören, besorgt jede Provinz die kirchlichen Angelegenheiten für sich. Ein Kirchenrath von Predigern und Aeltesten hat die Aufsicht auf ein Kirchspiel, mehrere zusammengetretene Kirchspiele bilden eine Klasse, und sämmtliche Klassen einer Provinz bilden eine Synode, Provinzialsynode genannt. In außerordentlichen Fällen wird eine Nationalsynode zusammenberufen. — In den Kantonen Bern, Basel, Waadtland, Genf ꝛc. werden die Kirchenangelegenheiten von einem Kirchenconvente, Kirchenrathe, und einer Stadt- und Landpredigerbank, worein sich die vénérable Compagnie des Pasteurs in Genf theilt, ꝛc. besorgt. In Bern, wo die Geistlichkeit in sechs Klassen getheilt ist, an deren Spitze der Decan steht, hat zwar der Kirchenconvent die Oberaufsicht über die Kirchensachen, allein die hohen geistlichen Rechte und die Besetzung der geistlichen Stellen hängen von dem kleinen Rathe ab, in so fern ist die reformirte Kirchenverfassung hier nicht ganz rein erhalten worden. Was die Verwaltung der Kirchensachen bei den Presbyterianern anbetrifft, so ist das Nöthige davon schon oben unter Kirchenverfassung der Presbyterianer in England und Schottland, S. 361, gesagt worden. Hier ist noch anzuführen, daß die Verwaltung der Schottischen Kirche in dreizehn Provinzialsynoden eingetheilt worden, wovon jede aus mehreren Presbyterien besteht. Jedes Presbyterium, welches durch eine Anzahl von Presbytern oder Pfarrern gebildet wird, versammelt monatlich die Prediger und regierenden Aeltesten des Sprengels, um sich über die Angelegenheiten der Kirche zu besprechen, und die

Ordinationen der Prediger zu besorgen. Es übt auch eine Art von Kirchengewalt aus. — Ueber die Kirchenpolizey, Kirchendisciplin, Kirchenzucht, s. Th. 38, S. 605 u. f.; über die Consistorien bei den Protestanten, s. Kirchenrath, Th. 38, S. 752 u. f. Zur Verwaltung der Kirche gehört nun noch der Kirchenbau und die Kircheneinrichtung, s. unter Kirche, Th. 38, S. 128 u. f., und S. 296 u. f., wo besonders das Recht zur Erbauung eines Gebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen und die Instandhaltung desselben auseinander gesetzt wird; die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche als eine moralische Person, s. daselbst, S. 288 u. f. Ob bei Absonderung des Lehens und Erbes die erbaueten Kirchen zu diesen gehören, s. daselbst, S. 314 u. f.; die Kirchen- oder Pfarrbücher, Kirchenregister, in welchen ein Verzeichniß von den in einer Kirche Gebornen, Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getrauten und Gestorbenen gegeben wird, s. unter Kirchenbuch, daselbst, S. 465 u. f., und Kirchenliste, daselbst, S. 579 u. f.; das Kirchengeld, Kirchenärarium, Kirchenvermögen, s. daselbst, S. 554 u. f.; das Kirchengut, s. daselbst, S. 571 u. f.; das Patronat und Patronatrecht, s. unt. Kirchenpatron, daselbst, S. 599 u. f.; die Kirchenordnung, s. daselbst, S. 596 u. f.; der Kirchenschmuck, Kirchenornat, s. daselbst, S. 771 u. f.; der Kirchengesang und die Kirchenmusik, s. daselbst, S. 562 u. f., und S. 583 u. f.; die Kirchensitze, Kirchenstühle, s. unt. Kirchensitz, daselbst, S. 774 u. f.; die Kirchhöfe, s. daselbst, S. 338 u. f.

Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche in den Griechisch-Rus-

ſiſchen u. in den katholiſchen Staaten ſind, mit einzelnen Ausnahmen, wo die Regierung, unter deren Schutze dieſe Kirche ſteht, ſie einigen Abänderungen unterwarf, dieſelben, wie in den evangeliſchen Landen. So erhielt dieſe Kirche in Rußland, wie auch ſchon oben, S. 310, angeführt worden, bei der weiſen Toleranz der Ruſſiſchen Regierung dieſelben Vorrechte, wie die katholiſche; nur fand es die Regierung für gut, derſelben im Jahre 1819 im ganzen Reiche eine Biſchöfliche Form zu geben; es wurde nämlich in St. Petersburg ein Evangeliſch-Biſchöflicher Sitz und ein Evangeliſch-Lutheriſches Generalconſiſtorium errichtet; dann noch ein dergleichen Conſiſtorium für ſämmtliche evangeliſche Gemeinden in den Gouvernements Saratow, Aſtrakan ꝛc. Der aus Borgo in Finnland im Jahre 1820 nach St. Petersburg berufene Biſchof Zygneus erhielt als vorſitzendes Mitglied des Generalconſiſtoriums die geiſtliche Leitung der proteſtantiſchen Kirche in Rußland, ſo wie unter ihm der Doctor Feßler zum Superintendenten dieſer Kirche an der Wolga geweihet und zum Conſiſtorialpräſidenten zu Saratow ernannt wurde, wo man ſchon über 60,000 Calviniſten zählt. Dem Generalconſiſtorium iſt von Seiten der Regierung ein weltlicher Präſident beigegeben, und als dieſer, der Graf Lieven, im Jahre 1821 dieſes Conſiſtorium eröffnete, ſprach er ſich dahin über deſſen Wirkſamkeit aus, daß es beſtimmt ſey, über die reine Lehre nach den Bekenntnißſchriften der evangeliſch-Lutheriſchen Kirche zu wachen. Alle Superintendenten der evangeliſchen Kirche ſtehen unter dem Biſchofe und dem Generalconſiſtorium, ſo wie die Prediger unter den Superintendenten und dem Conſiſtorium. Auſſer dieſen Conſiſtorien werden noch von Zeit zu Zeit beſondere Synoden unter dem Vorſitze der Superintendenten abgehalten, worauf die Angelegenheiten der Kirche beſprochen werden. Die Herrn-

huter in Kur-, Lief- und Ehstland ſchloſſen ſich freiwillig öffentlich der evangeliſch-Lutheriſchen Kirche in Rußland an, und diejenigen in Sarepta, von denen Feßler Mitglied war, bilden noch eine für ſich beſtehende Gemeinde unter einer beſondern Synode. — In den katholiſchen Staaten Deutſchlands genießt die evangeliſche Kirche in den Oeſterreichiſchen Staaten nicht überall gleiche Rechte; indeſſen haben ſie doch durch das vom Kaiſer Joſeph dem Zweiten erlaſſene, von Leopold dem Zweiten beſtätigte, und von Franz dem Erſten beſchworne Toleranzedikt vom 13ten October 1781 im ganzen Umfange des Kaiſerthums freie Religionsübung erhalten, mit dem Rechte, Kirchen zu erbauen, wenn eine Gemeinde zu hundert Familien angewachſen iſt. Die Proteſtanten müſſen aber, mit Ausnahme derjenigen in Galizien, nicht nur ihre Kirchen- und Schulanſtalten aus eigenen Mitteln erhalten, ſondern auch die Jura stolae an die katholiſche Geiſtlichkeit zahlen. In den Deutſchen Staaten dieſes Reichs haben die Evangeliſchen, nach dem genannten Edikte, zwar freie Religionsübung, jedoch nicht mit den Vorrechten wie in Ungarn, Siebenbürgen, in der Lombardey, und in Venedig. Indem zuerſt genannten Reiche genießen ſie, nach den Reichsgeſetzen, faſt gleiche Rechte mit den Katholiken, ſo daß die evangeliſche Religion gleichſam mit als Staatsreligion betrachtet wird; allein die katholiſchen Stände wollen ihnen dieſes Recht nicht ganz einräumen, und es hat daher ſchon mehrere Male Mißhelligkeiten zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten gegeben, indem Letztere ſich in den erhaltenen, vom Kaiſer Leopold dem Zweiten noch vermehrten Rechten nicht beſchränkt ſehen wollen. In Siebenbürgen genießen die Proteſtanten, Lutheraner und Reformirten, mit den Katholiken gleiche Rechte, ſo auch die Unitarier. Die evangeliſche Religion iſt hier ſo gut Landesreligion,

wie die katholische, sowohl die Protestanten, als die unirten Griechen werden Rezipirte genannt. In der Lombardey und in Venedig genießen die Protestanten mit den Katholiken nach dem Gesetze beinahe gleiche Rechte, und in Galizien zahlen sie der katholischen Geistlichkeit keine Jura stolae, wie in den Deutschen Provinzen, welches Kaiser Joseph der Zweite ihnen durch ein Dekret im Jahre 1775 nachließ. Das Besuchen der fremden Universitäten von den Protestanten der Oesterreichischen Staaten wurde im Jahre 1820 verboten, und dafür von dem Kaiser Franz dem Ersten zu Wien eine protestantisch-theologische Lehranstalt gestiftet, worin diejenigen jungen Leute, welche sich der Theologie widmen wollen, ihre Studien machen können. Nach einigen Schriftstellern soll dieses Seminar, welches unter der Aufsicht der beiden evangelischen Consistorien steht, nur sehr mäßig dotirt seyn, und nur inländische Lehrer zählen, wodurch das Studium der Theologie in der Ausdehnung, wie es in den protestantischen Ländern betrieben wird, hier nicht betrieben werden kann, wozu noch eine etwas strenge Censur kommt, die manche wichtige Streitschriften nicht durchläßt. Für die Deutschen Erblande haben sämmtliche Evangelischen (Lutheraner und Reformirte) ein Consistorium zu Wien, welches eine Kaiserliche, vom Ministerium abhängige Behörde ist, worunter fünf Lutherische und vier reformirte Superintendenturen stehen. In Ungarn haben die Lutheraner vier und die Reformirten eben so viele Superintendenturen, und in Siebenbürgen jede eine. Die protestantischen Schulen stehen unter den Kreisämtern, das heißt, sie sind in Ansehung der Schuldisciplin der Aufsicht der katholischen Dechanten und Bischöflichen Consistorien überlassen. Der katholische Dechant darf aber die Visitation der nichtkatholischen Schulen nur mit Zuziehung des Kreiscommissarius vornehmen. In den

Orten, wo für die Kinder der Proteſtanten keine eigene Schulen beſtehen, da genießen ſie den Unterricht gemeinſchaftlich mit den Katholiken, nur mit Ausnahme der Religionsgegenſtände, in welchen ſie von ihren Religionslehrern unterwieſen werden. Bei gemiſchten Ehen müſſen die Kinder, wenn der Vater katholiſch iſt, alle, iſt es die Mutter nur die Töchter katholiſch werden. Wie ſchon oben angeführt worden, müſſen die Proteſtanten den katholiſchen Pfarrern des Kirchſpiels, in dem ſie leben, auch wenn ihre Gemeinde die ſtärkere iſt, Zehnten und Stolgebühren entrichten, und die Scheine aus den Kirchenbüchern von ihnen nehmen; dabei müſſen ſie ihre eigene Prediger, Kirchen und Schulen ſelbſt unterhalten, jedoch ſollen ſie in einigen Fällen auch Kaiſerliche Unterſtützung genießen. Nach einem Circulare der Königlichen Statthalterſchaft in Ungarn vom 23ſten December 1816 hat der Kaiſer befohlen, daß keine gedruckten Bibeln umſonſt, oder für einen geringen Preis von auswärtigen Bibelgeſellſchaften in den Kaiſerlichen Erblanden verbreitet werden ſollen, noch ſoll die Errichtung einer Bibelgeſellſchaft geſtattet werden; jedoch bleibt den Buchhändlern der Handel mit Bibeln nach den geſetzlichen Vorſchriften frei. Das Verbot der Bibelverbreitung in den Oeſterreichiſchen Staaten von den Engländiſchen und Deutſchen Bibelgeſellſchaften, wurde im November 1822 erneuert, wobei ausdrücklich der in Berlin gedruckten Böhmiſchen Bibel als nicht zu verbreiten gedacht wird. — In Bayern hat neben der katholiſchen Religion auch die proteſtantiſche bedeutende Rechte. Nach dem Edikte über die kirchlichen Verhältniſſe der Proteſtanten vom 26ſten Mai 1818 geſchieht die Leitung der proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten durch ein ſelbſtſtändiges Oberconſiſtorium zu München, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt und aus einem Präſidenten des pro-

teſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes, vier geiſtlichen Oberconſiſtorialräthen, worunter Einer von der reformirten Religion, einigen weltlichen Räthen oder Beiſitzern, und dem nöthigen Unterperſonale beſteht. Statt der bisherigen Generaldecanate ſind drei Conſiſtorien in Ansbach, Baireuth und Speier errichtet worden, welche aus einem Vorſitzenden (dem Regierungsdirektor oder älteſten Regierungsrathe der Proteſtanten) zwei geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe, und dem nöthigen Unterperſonale beſtehen. Die Beſoldungen ꝛc. des geſammten Perſonals werden aus der Staatskaſſe beſtritten. Die evangeliſche Kirche iſt in Bayern in Decanaten getheilt, und in jedem Decanate ſoll jährlich zur Handhabung der Kirchenverfaſſung eine Viſitation, und am Decanatſitze eine Diöceſenſynode, und alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſairs, der jedoch an der Berathung ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Auch in Bayern haben Vereinigungen der Lutheriſchen und reformirten Kirchen Statt gefunden. Für die evangeliſche Geiſtlichkeit iſt zu Nürnberg eine Unterſtützungsanſtalt errichtet worden, um diejenigen Stellen, die noch nicht 400 Fl. rein eintragen, beſſer zu dotiren, und alten Predigern, die einen Gehülfen brauchen, oder Emeriten, die von dem ihnen angewieſenen Drittel der Pfarreinkünfte nicht leben können ꝛc. einen Zuſchuß zu geben. Das Vermögen der Anſtalt wird aus den Kapitalien mehrerer ſchon beſtandenen allgemeinen geiſtlichen Kaſſen gebildet, und jeder neu eintretende Pfarrer muß ein Viertel ſeiner Beſoldung, und jeder der verbeſſert wird, ein Viertel des Mehreinkommens dieſer Anſtalt entrichten, auch fehlt es der proteſtantiſchen Kirche in Bayern nicht an wohlthä-

tigen Anſtalten, Armen-, Wittwen- und Waiſenkaſſen, und nach einer Verordnung vom 3ten Februar 1814 wird eine jährliche Abgabe von ein Prozent des reinen Ertrages aller geiſtlichen proteſtantiſchen Stellen an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe entrichtet, wobei die Privatpatrone mittelbarer Pfarrer zu ähnlichen Beiträgen aufgefordert werden; auch die Kirchenärare werden mit einer jährlichen Abgabe von 5 Fl. an die genannte Kaſſe beſteuert. — In Frankreich haben die Proteſtanten eine vollkommene Gleichſtellung mit den Katholiken, wenigſtens der abgeänderten Karte unter König Ludwig Philipp nach, erhalten, nur werden die Letzteren als die Mehrzahl im Volke betrachtet, und in ſo fern iſt die katholiſche Religion als die herrſchende zu betrachten. Die Reformirten, woraus hier die Mehrzahl der Proteſtanten beſteht, hatten 1820 hundert und eine Conſiſtorialkirchen, und fünf dieſer Kirchen bilden den Bezirk einer Synode. Zur Bildung ihrer Geiſtlichen beſteht die theologiſche Schule zu Montauban. Die Lutheraner haben zu Strasburg ein Generalconſiſtorium, eine theologiſche Facultät, ein Seminar, und ſechs Inſpektionen. Wenn gleich Frankreich den Proteſtanten geſetzliche Freiheit in der Ausübung ihrer Religion bietet, ja ſie den Katholiken in den Staatsrechten gleich ſetzt, ſo hat ſich die Anzahl derſelben ſeit der Republik, dem Kaiſerreiche, und der Reſtauration bis auf die neueſte Zeit eben nicht ſehr vermehrt; denn ſie beträgt ungefähr den eilften Theil der ganzen Bevölkerung. Wahrſcheinlich flößen die geſchichtlichen Erinnerungen an die Religionskriege und die harten Verfolgungen im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte ihnen noch kein rechtes Vertrauen ein in dieſem Lande der Unbeſtändigkeit eine bleibende Stätte zu finden. — In Italien, außer dem Lombardiſch-Venezianiſchen Königreiche, und dem Fürſtenthume Piemont, worin die Waldenſer in den gegen Weſten liegen-

den Thälern ihren Sitz haben, wird den Protestanten, und allen andern christlichen Sekten keine Religionsfreiheit gestattet, nur die Juden können ihre Religion, zwar nicht öffentlich, doch im Stillen, hauptsächlich im Kirchenstaate, ausüben. Ein Vorzug, den ihnen die Päbstliche Regierung wahrscheinlich deshalb einräumt, weil sie die Ersten waren, denen eine geoffenbarte Religion geworden ist, und Christus in ihrer Mitte erstand; und daß die übrigen Religionspartheien nicht diese Freiheit genießen, rührt daher, weil sie der Päbstliche Stuhl als Abtrünnige betrachtet; er bleibt sich also hierin consequent. Uebrigens können die Protestanten im Kirchenstaate, und überall in Italien, umherreisen, ohne daß ihnen etwas in den Weg gelegt wird; hierin beobachtet selbst die Päbstliche Regierung die höchste Duldung, und so auch in den andern Staaten Italiens, nur bloß den öffentlichen Gottesdienst will man nicht gestatten, der Privatgottesdienst in den Kapellen der Gesandtschaftshäuser protestantischer Staaten, so auch in den Häusern angesehener Kaufleute in den Handelsstädten Italiens wird aber gestattet. Den schon oben erwähnten Waldensern in Piemont, die größtentheils nur durch Unterstützung aus England, den Niederlanden und den evangelischen Kantonen der Schweiz bestehen, haben bei dem Wiederantritt der jetzigen Regierung ihr von der Französischen Regierung erhaltenes Recht, Gemeinderichter aus ihrer Religion zu wählen, verloren, auch die Gehalte ihrer Prediger; auch dürfen sie weder Aerzte, noch Advokaten von ihrem Bekenntnisse haben. — In Spanien und Portugal genießen die Protestanten, wie in Italien, nicht das Recht der freien Religionsausübung, wohl aber können sie sich daselbst ohne von der Inquisition verfolgt zu werden, aufhalten, wenn sie sich in keine politische Händel einlassen, und Religionsangelegenheiten weiter nicht berühren, sondern

nur ihren Geschäften, oder was sie sonst nach diesem Lande zieht, nachgehen. Die Inquisiton, sagt Fischer in seinem Gemälde von Madrid, ist in neueren Zeiten zu einem bloßen Sittengerichte bestimmt. Wenigstens bemerkt man nur öffentlich, daß sie sich damit beschäftiget. Von Ketzern und Ketzereyen ist fast gar nicht mehr die Rede, und daher hat sie auch kein Fremder zu fürchten; und in der That verlangt man nichts als Achtung, Schonung und Billigkeit, und dieses wohl mit allem Rechte. Mag der Fremde übrigens glauben was er will, wenn er nur Andere bei ihrer Meinung läßt, mag er über so Manches spötteln, wenn es nur privatim geschieht, nicht öffentlich, so wird er in keine Anfechtungen kommen. — In Portugal genießen die Engländischen Kaufleute in Lissabon und Porto das Recht, ihren Gottesdienst durch eigene Prediger besorgen zu lassen.

Die sich dem evangelischen Kirchenstaate angeschlossenen Sekten, welche zwar für sich bestehen, und gleichsam kleine kirchliche Freistaaten bilden, aber den Regenten als ihren Schutzherren der Kirche verehren, und im bürgerlichen Leben den Staatsgesetzen unterworfen sind, kann man im Wesentlichen der Religion, auch zu den Protestanten rechnen. Es gehören hierher folgende Sekten oder kleine Religionspartheien: 1) Die Socinianer, auch Unitarier gen.; s. Th. 155, S. 131. —2) Die Herrnhuter, auch Mährische u. Böhmische Brüder, die Brüdergemeinde, Bruderunität, in England Moravians genannt, welche sich zur Augsburgischen Confession bekennen. Man will ihren Ursprung von den Böhmischen Hussiten herleiten; denn nachdem Kaiser Ferdinand der Zweite im dreißigjährigen Kriege, 1620, die Hussiten oder Böhmischen Brüdern, welchen Namen sie zu Podiebrads Zeiten angenommen hatten, ihrer Religionsübungen und kirchlichen Verfassung ganz-

lich beraubt, und den Calixtinern auch den Kelch, wodurch sie sich noch bloß von den übrigen Katholiken unterschieden, genommen hatte, so zogen sich hierauf sehr Viele von den genannten Brüdern nach der Mährischen Grenze hin, woselbst sie im Verborgenen lebten, um nicht verfolgt zu werden. Von da aus wanderten nun Mehrere von diesen Brüdern im Jahre 1722 nach der Lausitz, woselbst sie das bekannte Herrnhut gründeten, welches auf einem Platze geschah, welcher zu dem Gute Bertholsdorf gehörte, von welchem der Graf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf Besitzer war. Der Name der Kolonie soll entweder von dem in der Nähe liegenden Hutberge, worauf jetzt der Gottesacker der Gemeinde ist, oder von der Hut des Herrn herrühren. Fünf Jahre hindurch besuchten sie die Kirche zu Bertholsdorf; am 13ten August 1727 traten sie aber in eine besondere Verbindung, und dieser Tag wird als der Stiftungstag ihrer Gemeinde betrachtet. Der Graf von Zinzendorf nahm sich der Gemeinde an, trat selbst als Mitglied und Lehrer der Religion auf, und unternahm weite Reisen zur Ausbreitung der Religion und zum Nutzen der Kolonie, z. B. durch Europa und nach Afrika; dann nach Amerika, woselbst er zu Philadelphia im Jahre 1742 eine Lutherische Kirche stiftete, und auch den Wilden in Canada das Evangelium predigte. Von Herrnhut aus wurde diese Brüdergemeinde überall hin verpflanzt, überall hin schickte sie Kolonisten, und so entstanden die Brüdergemeinden oder Herrnhuterkolonien zu Gnadenfrei in Schlesien, Christiansfeld in Schleswig, Fullneck in England, Gracehill in Irland, Sarepta, im Astrakanischen Gouvernement in Rußland, Bethlehem in Nordamerika ꝛc. So wurden auch Brüdergemeinden in verschiedenen Städten gestiftet, z. B. in Berlin, Amsterdam, London, Dublin, Philadelphia ꝛc. Diese genannten Gemeinden mit den übrigen

in Deutſchland, der Schweiz, den Niederlanden, in Großbritannien, in Kur-, Lief- u. Eſthland, und in dem übrigen Rußland machen nun mit den Miſſionairen in Aſien, hauptſächlich in Paläſtina und in Indien, in Nord- und Südamerika, in Grönland, Lappland und bei den Samojeden, und in Afrika in Aegypten, Algier, an der Küſte von Guinea, bei den Hottentotten ꝛc. die evangeliſche Brüderunität aus, die unzählige Kolonien beſitzt, und in allen vier Welttheilen verbreitet iſt. Nach der alten und neuen Brüderhiſtorie von David Cranz ſoll die evangeliſche Brüderkirche Biſchöfliche Kirchenrechte und ihre eigenen Biſchöfe beſitzen, welche die Ordination von den Biſchöfen der alten Böhmiſch-Mähriſchen und Polniſchen Brüder erhalten haben; auf die Letzteren iſt die Biſchöfliche Ordination von dem Biſchofe der Waldenſer Stephan gebracht worden, und die Waldenſer leiteten die Ordnung und Folge ihrer Biſchöfe von den Zeiten der Apoſtel her. Die von Stephan den alten Brüdern ertheilte Biſchöfliche Ordination iſt von 1467 an bis auf die neuere Zeit in ununterbrochener Ordnung fortgeführt worden. Die Biſchöfe werden in den Synoden der geſammten evangeliſchen Brüdergemeinde mit ſorgfältiger Bedachtnehmung auf die erforderlichen Geiſtesgaben und ſonſtige Tüchtigkeit zu dieſem Amte, von den anweſenden Aelteſten, Deputirten und andern zur Synode gehörigen Brüdern erwählt, und durch das Loos beſtätiget, und dann am Schluß der Synode unter Gebet von den gegenwärtigen Biſchöfen mit Handauflegung im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes ordinirt. Wenn eine dergleichen Ordination außer der Zeit der Synode nothwendig werden ſollte, ſo iſt die von einer Synode zur andern verordnete Unitätsdirection autoriſirt, in dieſem Falle einen Biſchof zu wählen, durchs Loos zu beſtätigen und ordiniren zu laſſen. Ehemals

ordinirte die Brüderkirche auch Mithischöfe oder Coepiscopos, welche sich hauptsächlich in ihrem Amte dadurch von den Bischöfen unterschieden, daß sie zwar Presbyter und Diaconen, aber nicht wie Letztere, auch Bischöfe ordiniren konnten. In neuester Zeit ward diese Ordination weiter nicht fortgesetzt. Uebrigens ist kein Bischof dem andern subordinirt, alle aber stehen unter der Direktion der evangelischen Brüdergemeinde, und können ohne speciellen Auftrag von derselben, keine Ordination verrichten. Nach der Verfassung besteht daher die Brüderunität oder Brüdergemeinde aus acht Chören, diese sind: das Kinder-, Knaben-, Mädchen-, ledige Brüder-, ledige Schwestern-, Wittwer-, Wittwen- und das Ehechor, welche, außer dem Letztern, in besonderen Chorhäusern beisammen wohnen. Sie haben ihre eigenen Aufseher und Aufseherinnen, und ihre besondern Erbauungsstunden, ohne, außer bei gottesdienstlichen Versammlungen, zusammen zu kommen und Umgang mit einander haben zu dürfen. Die Regierung besteht aus der Oberdirektion, die eine große Gewalt über die Gemeinden in allen Erdtheilen hat, aus den Vorstehern und den Aeltesten. Die Oberdirektion hat ihren Sitz zu Berthelsdorf. Die Bischöfe sind Aeltesten, die von der Synode im Namen der evangelischen Brüderkirche dazu verordnet, und von den Bischöfen derselben ordinirt werden, um wieder andere Kirchendiener zu ordiniren, so oft ihnen solches von der Synode oder der Direktion der Brüderunität aufgetragen wird. Das Bischofsamt wird aber nicht als eine Eigenschaft zum Direktorate der Brüderunität oder einiger dazu gehöriger Gemeinden betrachtet; wenn sie aber bei der Unitätsdirektion concurriren, oder einer oder mehreren in einer Provinz befindlichen Brüdergemeinden oder auch einer Heidenmission vorgesetzt sind, so geschieht es im Auftrage der Synode oder des Direktoriums der Brüderunität; und dann

bekleiden ſie dieſe Aemter nicht bloß in der Eigenſchaft als Biſchöfe oder weil ſie Biſchöfe der Brüderkirche ſind, ſondern als dazu beſonders verordnete Aelteſten, und auch dieſes nur unter Aufſicht und Berathung der Unitätsdirektion, in Verbindung mit den noch übrigen Aelteſten, welche einer Gemeinde neben ihnen vorgeſetzt ſind. — Was die Verwaltung in dieſem kleinen Kirchenſtaate betrifft, ſo wird ſie von den genannten Behörden der Gemeinden geführt. Die Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge beſtritten, die jedes Mitglied der Gemeinde nach dem Verhältniß ſeines Einkommens oder ſeines Vermögens giebt. Die Vorſteher oder Ordinarii der Gemeinde tragen Sorge für die Aufrechthaltung der Verfaſſung, den Vortrag der Lehre, die Beſetzung der Aemter, die Anordnung der Gebräuche, die Aufrechthaltung der Gewerbſamkeit, die Vertretung der Gemeinde bei der Obrigkeit, die Beantwortung der ihr gemachten Vorwürfe in Streitſchriften, und für die gemeinen Ausgaben. Ein Schriftſteller ſagt von der Brüdergemeinde in Herrnhut: „Ungeachtet der größte Theil der Brüder aus Handwerkern und nicht ſehr bemittelten Leuten beſteht, ſo haben ſie doch mit dem zuſammengeſchoſſenen Gelde und ihrem Credite große Dinge ausgerichtet. Die unzähligen Reiſen und Miſſionen zu Lande und zu Waſſer, der Briefwechſel, die Unterhaltung der in Aemtern ſtehenden Brüder, die Errichtung der öffentlichen Gebäude, wie das Gemeindehaus, der Verſammlungsſaal, das Wittwenhaus und das ledige Schweſternhaus, welche ſich beſonders auszeichnen, koſteten große Summen. Um Ordnung in ihren Kolonien zu erhalten, laſſen ſie die Anzahl der Mitglieder einer Kolonie nicht höher als funfzehnhundert ſteigen. Die Bedingungen, unter welchen ſie ihre Wohnſitze anlegen, ſind vorzüglich Befreiung vom Kriegsdienſte und von der Acciſe, dafür bezahlen ſie jährlich dem Landesherrn

eine gewisse Summe, die sie unter sich aufbringen." — In neuester Zeit hat sich hierin Manches geändert. Ueber den Zustand ihrer Gewerbsamkeit, das heißt, ihrer Manufakturen, Fabriken und ihres Handels sehe man den Artikel Herrenhut, Th. 23, S. 82 u. f. nach — Was nun die Religion betrifft, so hegen sie eine feste Ueberzeugung von einer unmittelbaren Gemeinschaft mit Gott, welche sie stets zu verbreiten suchen. Sie theilen sich in Hinsicht einiger verschiedener Vorstellungsarten in drei Klassen oder Tropen, nämlich in die Altmährische, Lutherische und reformirte; sie halten eine vollkommene Einigkeit in allen Lehrpunkten für eben so unnöthig, als unmöglich. Die gottesdienstlichen Versammlungen dauern nie über ½ Stunde. Den Tod betrachten sie bloß als einen Uebertritt zu einem bessern Seyn, als einen Heimgang zum Heiland, daher wird kein Mitglied der Gemeinde dazu besonders durch Zuspruch oder Genuß des Abendmahls vorbereitet. Die Verstorbenen begleiten sie in den Kolonien mit heitern Melodien auf den Kirchof, der eine Art von Garten bildet, mit Gängen und Lauben, nach der Eintheilung der Chöre. Die Trauer ist bei ihnen nicht gewöhnlich. — Wer ein Mitglied der Brüdergemeinde werden will, wird erst vorher in Ansehung seiner Gesinnungen und Absichten geprüft, und dann wird geloset, ob er aufgenommen werden kann. Fällt das Loos wider ihn, so kann er nicht eintreten. Bei der hundertjährigen Jubelfeier der Brüdergemeinde am 17ten Juni 1822 hatte dieselbe einunddreißig Missionen mit 161 angestellten Personen und 28,000 Gläubigen. Die genannten 161 Brüder waren auf Missionen in Südafrika, in Grönland, in Nord- und Südamerika, Westindien, und in Rußland unter den Kalmücken. Die Ausgaben dafür betragen jährlich 50,000 Rthlr., die von Freunden der Gemeinde zusammengebracht werden. — Zu Gnaden-

feld in Schlesien haben sie ein theologisches Seminar für junge Leute von ihrer Gemeinde, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und dann in mehreren Orten Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen. — 3) Die Wiedertäufer, Anabaptisten, auch Mennoniten oder Mennonisten, Ubboniten, Galenisten und Collegiaten genannt; s. Mennonisten, Th. 88, S. 410 u. f. Den Namen Ubbonisten erhielten sie von Ubbo Philipps, der mit seinem Bruder Dirk Philipps als die Wiederhersteller dieser Sekte zu betrachten sind, nachdem die älteren Wiedertäufer durch ihre Empörungen, wenn nicht überall aufgehoben, doch zerstreut wurden. Ubbo trat nachher selbst wieder von dieser, von ihm gleichsam gestifteten Parthey der neuern und ruhigen Wiedertäufer ab, und starb im Jahre 1568. Was er und sein Bruder begonnen hatte, setzte einer seiner vornehmsten Gehülfen, Menno Simonis, welchen er getauft und zum Lehrer im Jahre 1536 ausgesandt hatte, fort, und von ihm, diesem Menno, erhielt die Parthey der Wiedertäufer auch den Namen Mennonisten oder Mennoniten. Diejenigen von dieser Sekte, welche sich nach England begaben, nahmen daselbst den Namen Baptisten an, weil sie als keine Feinde der Taufe angesehen werden wollten; denn nach ihrer Angabe haben sie nur allein eine wahre Taufe, indem sie nicht Kinder, sondern Erwachsene taufen, welche eine Einsicht von dieser Handlung haben, also auch eine größere Wirkung davon zu verspüren sey. Schon unter König Heinrich dem Achten von England fanden sich nach dem Bauernkriege und den Münsterschen Unruhen in Deutschland viele Wiedertäufer in England ein, und suchten daselbst ihre Lehre zu verbreiten; sie wurden aber unter diesem Könige und unter der Königin Elisabeth wegen ihrer aufrührischen Grundsätze oft hart bestraft, bis sich Jo-

hann Smith, von der Sekte der Browniſten, zu den Baptiſten geſellte und gleichſam als der eigentliche Stifter der neuern Wiedertäufer oder Taufgeſinnten, wie ſie ſich auch in den Niederlanden nennen, zu betrachten iſt. Er behauptete die Nothwendigkeit der Untertauchung bei der Taufe, und da er Niemand antreffen konnte, der auf dieſe Art getauft war, und er die Taufe durch die Beſprengung für ungültig anſah, ſo taufte er ſich im Jahre 1610 ſelbſt in Gegenwart von einigen dazu beſtellten Zeugen, welchem Beiſpiele Einige folgten, und daher Sebaptistae oder im Engliſchen Selfbaptists genannt wurden. Dieſe Taufhandlung fand aber wenig Nachahmer, ja die Meiſten von den Taufgeſinnten in England mißbilligten ſie; daher ſchickten ſie Einen aus ihrer Mitte in die Niederlande, welcher ſich daſelbſt taufen ließ, und nach ſeiner Zurückkunft die Uebrigen taufte. Dieſes geſchah durch die Untertauchung, ſo wie er ſelbſt bei den Mennoniten in den Niederlanden die Taufe erhalten hatte, obgleich die Mennoniten die Untertauchung nicht durchaus für nothwendig halten. Als die Browniſten und Independenten ſich unter der Regierung Karls des Erſten in großer Anzahl nach den Engländiſchen Kolonien in Amerika begaben, ſo zogen auch viele Baptiſten mit ihnen, beſonders nach Neuengland und Penſylvanien, wo ſie große Gemeinden ſtifteten, die ſich auch bis auf die neueſte Zeit daſelbſt erhalten haben. Diejenigen, die in England zurück blieben, breiteten ſich beſonders unter Cromwells Protektorate ſehr aus, weil dieſer eine allgemeine Gewiſſensfreiheit geſtattete; bei der Reſtauration, unter Karl dem Zweiten, wurden ſie aber, wie andere Diſſenters und Nonconformiſten in dieſer Freiheit wieder ſehr beſchränkt, ja zuweilen gedrückt, bis ſie endlich nebſt andern abweichenden Partheien bei der Revolution unter Wilhem dem Dritten von den Nie-

derlanden die völlige Freiheit ihrer Religionsübung und die Einrichtung ihrer Gemeinde erhielten. Im Jahre 1643 gaben sie ein Glaubensbekenntniß heraus, welches von sieben Gemeinden, die damals diesen kleinen Kirchenstaat in England bildeten, entworfen worden. Sie kamen darin mit den Lehren der Presbyterianer und Independenten ziemlich überein, und waren dem strengen Lehrbegriffe der Reformirten in der Lehre von der Gnadenwahl und den Gnadenwirkungen zugethan. Es folgten hierauf noch mehrere Bekenntnisse, in welchen in der Lehre eigentlich nichts geändert wurde, und die sie nur deshalb herausgaben, weil sie glaubten, sagt ein Schriftsteller, die Verbindlichkeit der Lehrbegriffe und Formeln möchte übertrieben und gemißbraucht werden, weshalb man nach einiger Zeit damit abwechseln und ein anderes Bekenntniß aufbringen müsse, wobei sie sich mehr einer apologetischen, als dogmatischen Schreibart bedienten, um den Verdacht herrschender Irrthümer und gefährlicher Meinungen von sich abzulehnen, nicht aber um diese Bekenntnisse zu eigentlichen Lehrvorschriften zu erheben. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts fanden sich viele Socinianer und Arminianer bei ihnen ein, wodurch eine Spaltung unter ihnen entstand, indem Einige für die Aufnahme derselben in die Kirchengemeinschaft, Andere dagegen waren. Es kamen dadurch die General- und Particularbaptisten auf. Letztere wollten die Mitglieder der genannten Sekten nicht unter sich aufnehmen und gaben 1689 ein Bekenntniß heraus, worin sie sich von jenen Sekten zu unterscheiden suchten, und welches dem ersten Bekenntniß von 1643 gemäß war. Die Ersteren folgten diesem Beispiele und gaben 1691 ebenfalls ein Bekenntniß heraus. Beide Partheien schreiben zwar diesen Bekenntnissen keine Verbindlichkeit zu, sehen sie jedoch als Mittel an, ihre Lehren bekannt zu machen. Die General-

oder Universalbaptisten, auch Arminianische oder Remonstrantische Baptisten, wie auch zuweilen Antipädobaptisten genannt, bestehen meistens aus Leuten aus den niedern Volksklassen, welche nach Art der Mennoniten alle Gelehrsamkeit verachten. Sie leben in England hin und wieder zerstreut. Schon im Jahre 1660 gab Wilhelm Whiston, ein Arianer, ein Glaubensbekenntniß von ihnen heraus, welches so weitläufig abgefaßt war, sagt ein Schriftsteller, daß es fast alle christliche Religionspartheien annehmen konnten. Die eigentliche Spaltung zwischen beiden Partheien erfolgte jedoch erst im Jahre 1689 und 1691. Zu den Generalbaptisten hielten sich auch die beiden berühmten Arianer, der schon erwähnte Whiston und Emlye. Aus der freien Verfassung ihrer Kirche kann man sich schon einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß sie zu einer Gemeinschaft der Kirche nichts weiter erforderlich finden, als daß Jemand die heilige Schrift für die Regel seines Glaubens ansehe, daß Christus der Sohn Gottes sey, man mag ihn nun für einen bloßen Menschen oder für Gott halten, oder sich sonst eine beliebige Vorstellung von der Gottheit Christi machen. Dieserhalb halten sich auch zu dieser Sekte in England die meisten Antitrinitarier und Freidenker, in so fern Letztere noch eine Art von Religion verehren. Sie lassen daher auch andere Wiedertäufer, als Mennoniten, so auch Socinianer und andere Partheien nicht nur zur Anhörung des Vortrags göttlicher Wahrheiten, sondern auch zu andern gottesdienstlichen Uebungen und Gemeinschaft gelangen, selbst zum Genuß des Abendmahls, ohne sie wider ihre Einsicht zu irgend etwas zu verpflichten, und wenn sie gleich die Taufe bei den Mitgliedern ihrer Gemeinde durch die Untertauchung verrichten, so nöthigen sie doch Personen von anderen Partheien, die sich zu ihnen halten, nicht dazu. — Die Parti-

cularbaptiſten ſind mit den Presbyterianern bis auf den Punkt der Kindertaufe und einige andere Sätze einer Meinung; deshalb haben ſie auch ſeit dem Anfange des verwichenen Jahrhunderts mit den Presbyterianern und Independenten ein gemeinſchaftliches Committé oder einen Ausſchuß von Abgeordneten in London errichtet, in welchem ſtets zwei Presbyterianer gegen einen Independenten und Baptiſten ſitzen, welcher Ausſchuß aber mehr zur Beſorgung äußerlicher und politiſcher Angelegenheiten, als wegen der Lehrſätze und gottesdienſtlichen Gebräuche beſtimmt iſt, wovon in dem Committé nichts vorkommt. Ihre gottesdienſtliche Verfaſſung hat eine Biſchöfliche Form. Ihre Biſchöfe werden Geſandten oder Boten genannt; dann haben ſie auch Presbyter und Diaconen. Sie haben den Namen Particularbaptiſten darum angenommen, weil ſie ihre Kirchengemeinſchaft nicht ſo weit ausdehnen, als die Generalbaptiſten; theils weil ſie in ihrem Glaubensbekenntniſſe der Lehre der ſtrengen Reformirten von der Gnadenwahl oder dem Partikularismus noch zugethan ſind. Man nennt ſie auch Antinomiſten, ein Name, welchen man in England allen denjenigen giebt, welche die Rechtfertigung allein durch den Glauben behaupten, gleich als wenn ſie hiermit Feinde des göttlichen Geſetzes und der guten Werke wären; denn die Generalbaptiſten, ſo auch die meiſten Lehrer der Biſchöflichen Kirche, der Presbyterianer und der Independenten, ſetzen dem Glauben die guten Werke an die Seite, und halten ſie beide zuſammengenommen für den Grund der Rechtfertigung. Uebrigens halten die Particularbaptiſten mit allen übrigen Partheien oder Sekten, ſelbſt mit den Generalbaptiſten keine Kirchengemeinſchaft; denn ſie ſehen ſich allein als die wahre und reine Kirche an, und halten daher feſt auf ihre Glaubensbekenntniſſe.

Sie taufen nur die Erwachſenen durch Untertauchung, jedoch diejenigen nicht wieder, welche ſchon als Kinder getauft worden ſind, wenn ſie zu ihnen übergehen. Das Untertauchen geſchieht auch nicht dreimal, ſondern nur einmal, indem ſie es für gleich viel halten, ob derjenige, der die Taufe empfängt, auf den drei Namen der drei Perſonen in der Gottheit, oder nur auf den Namen Jeſu Chriſti getauft worden. Sie erwarten, wie die Mennoniten, noch ein tauſendjähriges Reich, ſind Liebhaber der Wiſſenſchaften, legen einen Eid ab, wenn es die Obrigkeit verlangt, dienen im Kriege, und verwalten bürgerliche Aemter. — 4) Die Diſſenters, Nonconformiſten oder Puritaner in England und Nord-Amerika. Unter dem Namen Diſſenters begreift man gewöhnlich in England alle diejenigen Kirchenglieder, die es nicht mit der Hoch- oder Episcopalkirche halten, alſo alle Kirchenpartheien oder Sekten ohne Unterſchied; indeſſen iſt dieſes nur im weitläufigen Sinne, im engeren verſteht man darunter eine eigene Kirchenparthey, welche ſich zwar der reformirten oder presbyterianiſchen Kirche anſchließt, jedoch von den Presbyterianern in England abweicht. Dieſe Parthey iſt eine der älteſten in England nach der Reformation. Die Häupter derſelben verließen ihr Vaterland unter der Regierung der Königin Maria, welche die Proteſtanten verfolgte, und begaben ſich nach Genf, wo ſie durch den Umgang mit Calvin und andern ihnen gleichgeſinnten Theologen ſich in dem Vorſatze beſtärkten, feſt an der reformirten Lehre zu hangen. Sowohl die erlittene Verfolgung, als andere Kränkungen in Beziehung auf ihren Glauben, erfüllten ſie mit bitterem Haß gegen Alles, was mit dem Pabſtthume nur irgend eine Uebereinſtimmung hatte, und daher waren ſie auch nicht für die Hochkirche geſtimmt, weil dieſe noch im Aeußeren, in der Ceremonie des Gottesdienſtes Vieles von den Katholiken bei-

behalten hatte. Unter der Regierung der Königin Elisabeth kehrten die meisten Mitglieder dieser Sekte oder Religionsparthey wieder nach England zurück, und erhielten daselbst einen bedeutenden Zuwachs, so daß sie im Jahre 1568 schon eine der bedeutendsten Kirchenpartheyen in England waren, und den Namen der Puritaner erhielten, weil sie die Reinigkeit (Puritat) der Kirche von allen Päbstlich scheinenden Gebräuchen für nothwendig hielten. Unter Karls des Ersten Regierung traten sie öffentlich gegen die Bischöfliche Regierung auf, und widersetzten sich der Engländischen Liturgie und den Pabstthümlichen Kirchenceremonien, und erhielten nun den Namen der Nonconformisten oder Dissenters, und da sie sich auch als Reformirte nach dem zu Heidelberg abgelegten Bekenntnisse dieser Religionsparthey richten, und mit den Reformirten in Holland und Genf übereinstimmen, eine Liturgie haben, und auch ihre Psalmen singen, so werden sie auch, besonders jetzt, Presbyterianer genannt. Bei den Unruhen unter Karln dem Ersten schlossen sie sich den Independenten an, so wie sie auch mit den Particularbaptisten und Independenten ein gemeinschaftliches Committé der drei Denominationen haben, welches die äußerlichen Angelegenheiten ihrer Parthey, so wie überhaupt die gemeinschaftlichen der Dissenters (diese Benennung in der oben angeführten Allgemeinheit genommen), z. B. Adressen an den Regenten ꝛc. besorgt; s. auch oben, S. 393. Seit der Revolution unter dem Könige Wilhelm dem Dritten aus den Niederlanden genießen sie eine völlige Gewissensfreiheit, dürfen überall ihre Zusammenkünfte halten, nur waren sie noch bis auf die neueste Zeit schuldig ihre Versammlungsörter vorher dem Bischofe oder den vierteljährigen Gerichten der Friedensrichter anzuzeigen, um solche registriren zu lassen, so auch ihren Got-

tesdienst bei unverschlossenen Thüren zu verrichten. Auch findet die Testacte auf sie Anwendung, die nämlich keinen zu irgend einer Bedienung im Lande zuläßt, der nicht zuerst den Eid der Treue und der kirchlichen Oberherrschaft des Königs ablegt, und an einem Sonntage in einer Bischöflichen Kirche gleich nach der Predigt das Abendmal genossen hat, auch darüber einen vom Prediger und den Kirchenvorstehern unterschriebenen Beglaubigungsschein, dessen Richtigkeit noch überdies zwei glaubwürdige Zeugen beschwören müssen, beibringt. Die Dissenters haben keine eigentliche Kirchen; sie wählen zu ihren Versammlungsörtern (Meetings, Meeting-rooms) große Zimmer, Säle oder Hallen, die sie auf gewisse Jahre miethen, da sie sich an keinem Ort festsetzen oder binden, dieserhalb sind ihre Versammlungsörter auch veränderlich. Nach einem Schriftsteller sollen die Dissenters in London über hundert dergleichen Meetings oder Versammlungsörter besitzen. — 5) Die Independenten oder Congregationalisten in England und Nord-Amerika. Nach einigen Schriftstellern wird diese Religionsparthey mit der vorhergegangenen, den Dissenters oder Puritanern, für eine und dieselbe gehalten; allein andere unterscheiden sie von diesen, und wohl mit Recht; denn die Independenten gehören zwar zu den Dissenters, in dem allgemeinen Begriffe dieses Namens; allein sie unterscheiden sich von diesen im engeren Sinne dennoch in so manchen Eigenthümlichkeiten, und entstanden auch etwas später, als die Nonconformisten oder Puritaner; denn sie bildeten sich meist späterhin aus den Presbyterianern. Als König Heinrich der Achte im Jahre 1532 einen Anfang zur Reformation machte, so geschah dieses mehr in der Absicht die Päbstliche Macht zu vermindern, und dagegen die Königliche zu erheben, und sie auch in Hinsicht der Re-

ligion zu befeſtigen, als eine Veränderung der Lehren und Gebräuche der Kirche zu bezwecken. Unter ſeinem Sohne und Nachfolger Eduard dem Sechſten nahm man zwar dieſe Veränderung unter der Leitung des Erzbiſchofs Cranmer auch vor, indem man die äußeren Gebräuche der altgläubigen Kirche beibehielt, in dem Innern, dem Weſentlichen der Kirche, trat man aber dem Syſteme Calvins bei; allein ſeine Schweſter Maria, die ihm in der Regierung folgte, hob alle Neuerungen in der Religion wieder auf und führte die katholiſche Religion und Kirchenverfaſſung wieder ein. Unter dieſer Königin wanderten nun alle mit der alten Kirche Unzufriedenen aus, und begaben ſich theils nach der Schweiz und Deutſchland, theils nach den Niederlanden. In Frankfurt am Mayn, wohin ſich mehrere Neugläubige begeben hatten, entſtand die erſte Spaltung unter ihnen, indem Johann Knox die Schweizeriſche Kirchenverfaſſung, Richard Cox dagegen diejenige, welche unter König Eduard dem Sechſten entworfen worden, beibehielt. Der Erſtere mußte die Stadt räumen und begab ſich nach Baſel und Genf mit ſeinen Anhängern, woſelbſt er ein neues Ritualbuch, welches von dem ſogenannten Service-book, das unter des genannten Königs Regierung erſchien, ſehr verſchieden war. Diejenigen, welche nun dieſes Buch annahmen, oder wie man ſich ausdrückte, ſich der Verfaſſung Eduards conformirten, wurden Conformiſten, die andern dagegen Nonconformiſten genannt, wozu die Knoxſche Parthey gehörte. Als nun die Schweſter der Königin Maria, Eliſabeth im Jahre 1558 zur Regierung gelangte, und die Kirchenverbeſſerung, überhaupt die neue Lehre, die proteſtantiſche, wieder einführte, ſo kehrten die verſchiedenen ausgewanderten Partheien mit ihren neuen oder veränderten Anſichten wieder nach England zurück. Im

Jahre 1562 wurden von der neuen Regentin die Geistlichen zusammenberufen und die von Eduard dem Sechsten entworfenen Artikel von neuem durchgesehen, und nach einigen Abänderungen wiederum festgesetzt. Dieses wurde von dem Parlamente und der Königin nicht nur gebilliget, sondern es erging auch die Akte der Uniformität, in welcher festgesetzt worden, daß die in den gedachten Artikeln enthaltenen Lehren in dem ganzen Königreiche übereinstimmend nach der Vorschrift des sogenannten Book of common prayer gehalten werden sollten. Mit der Lehre waren zwar alle zufrieden, aber nicht mit den Gebräuchen und der Bischöflichen Regierung der Kirche, und jetzt traten wieder die Partheien unter dem Namen der Conformisten, Nonconformisten und Puritaner, der Presbyterianer und der Independenten auf. Diese Letzteren entstanden aus den Presbyterianern, welche in der Lehre von jenen nicht weiter abgingen, sondern nur der Meinung waren, daß eine jede einzelne Gemeinde ganz unabhängig sey, daher der Name Independenten. Nach ihren aufgestellten Verfassungsgrundsätzen hat jede einzelne Gemeinde, ohne Zuziehung der übrigen, das Recht, alle ihre selbstbeliebige Einrichtungen in den gottesdienstlichen Gebräuchen und in der Kirchenzucht zu machen, Untersuchungen anzustellen und Schlüsse zu fassen, welche nach der Mehrheit der Stimmen gültig seyn sollten. Wolle man benachbarten Gemeinden davon Nachricht geben, oder solche zu Rathe ziehen, so könne man dieses thun; aber Alles, was diese beschließen würden, habe für die einzelnen Gemeinden keine Verbindlichkeit, wenn sie solches nicht freiwillig annehmen wollten, indem einer jeden Gemeinde die höchste Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zustehe; und da sie gleichsam jede Gemeinde als eine Congregation betrachteten oder ihr das Recht einer

geſchloſſenen Geſellſchaft beilegten, bei der Alles auf die getroffene Verabredung oder den Vertrag ankomme, in welchen ihr die übrigen Gemeinden nichts vorzuſchreiben hätten, gleichſam wie eine Kloſtergeſellſchaft, die nach ihrer Regel lebt, ſo nannten ſie ſich auch Congregationaliſten. Die Lehrer ſollten aus der Gemeinde gewählt werden, welche ihnen aber das Lehramt nach Belieben wieder abnehmen dürfe; auch ſollten die gewählten Lehrer nicht allein die Freiheit haben zu lehren, ſondern ein jeder in der Gemeinde ſey dazu berechtiget, wenn die ordentlich beſtellten Lehrer zu reden aufgehört hätten. Der eigentliche Stifter derſelben ſoll Robert Browne im Jahre 1581 geweſen ſeyn, nach welchem ſie auch anfangs Browniſten oder Barrowiſten genannt wurden. Da aber unter der Königin Eliſabeth ſeine Anhänger wegen der Geſetze gegen die Nonconformiſten nicht recht aufkommen konnten, indem ſie keine eigentliche Gemeinde bilden durften, ſo begab ſich Browne mit denſelben nach den vereinigten Niederlanden, wo ſie eine Gemeinde errichteten; nur Browne blieb ſeinem Syſteme nicht treu, kehrte nach England zurück und ging zur Biſchöflichen Kirche über, bei der er Prediger wurde. Die von ihm geſtiftete Gemeinde erhielt ſich aber fort, indem in der Gemeinde zu Leiden Johann Robinſon im Jahre 1610 ihr Prediger ward. Robinſon verwarf die aufgeſtellten Meinungen Brown's und behielt nur diejenige bei, daß eine jede Gemeinde von der andern unabhängig (independent) ſey, und alſo der Name Independenten blieb. Die Gemeinde nahm auch die im Jahre 1618 auf der Synode zu Dordrecht genehmigte Belgiſche Confeſſion an; auch gingen mehrere Mitglieder der Gemeinde im Jahre 1620 nach Amerika, wo ſie mehrere Gemeinden ſtifteten. In England ſelbſt waren die Independenten

wenig bekannt; denn die Mitglieder der Gemeinde, welche Henry Jacob nach dem Muſter der Leidner bald nach 1610 geſtiftet hatte, lebten im Verborgenen, oder hielten ſich wenigſtens ſehr verborgen, nur erſt während der Unruhen unter König Karln dem Erſten fingen ſie im Jahre 1640 an ſich zu regen; denn da der König den Presbytern in Schottland, die von der Reformation an bei ihrer neuen Kircheneinrichtung geblieben waren, Biſchöfe mit Gewalt aufdringen wollte, ſo kam es darüber zum bürgerlichen Kriege, und da ſelbſt das Parlament die Befehle des Königs nicht mehr gehorchte, ſondern die Biſchöfe im Jahre 1642 aus dem Oberhauſe vertrieb und ſelbſt den Erzbiſchof Laud 1645 hinrichten ließ, ſo erhoben ſich auch die Independenten, zu welchen ſich Cromwell aus politiſcher Rückſicht geſchlagen hatte, und bildeten die wichtigſte Parthey gegen den König, nicht etwa die religiöſen Independenten, ſondern die politiſchen; denn alle mit der Regierung Unzufriedenen, von welcher Religion ſie auch ſeyn und welchen Religionsgrundſätzen und welcher Parthey oder Sekte ſie auch folgen und anhängen mochten, ſchlugen ſich zu den Independenten, z. B. die Biſchöflichen, Presbyterianer, Anabaptiſten, Baptiſten, Nonconformiſten, Deiſten und eine Menge von Schwärmern, welche Partheien zu ſtiften ſuchten, die allerlei Namen führten, wie die Raeters, Seekers, Levellers, Antinomer, Quintomonarchiſten ꝛc., die mit ihren Namen nach Beendigung des blutigen Trauerſpiels bald wieder erloſchen, und die politiſchen Independenten traf das Loos, wie die Franzoſen unter Napoleon, daß ſie, nachdem Cromwell zur Regierung gelangt war, bloß Sklaven des Protektors wurden, der ſie nach Gutdünken behandelte und bis an das Ende ſeines Lebens 1658 deſpotiſirte. Die politiſchen Independenten verloren

ſich unter der Regierung Karls des Zweiten gänzlich, nur die religiöſen blieben, verloren aber mit den Presbyterianern alle Religions- und Kirchenfreiheit, da Alles wieder auf den Fuß geſetzt wurde, wie es die Uniformitätsakte unter der Königin Eliſabeth verordnet hatte, ja die Geſetze und Strafen gegen dieſelben wurden ſogar noch geſchärft. Die Kircheneinrichtungen und die Freiheit der Kirchenpartheien hatten durch den Bürgerkrieg nicht nur nichts gewonnen, ſondern noch von ihren früheren Rechten viele verloren, und die Presbyter in Schottland wurden genöthiget, Biſchöfe anzunehmen. Indeſſen hörten die Unruhen unter Jakob dem Zweiten nicht auf, um ſo mehr, da Jakob ſich mehr den Katholiken geneigt zeigte, auch ſelbſt Bekenner dieſer Religion war. Die ſich in ihren Rechten gekränkt glaubenden Kirchenpartheien, beſonders die Presbyterianer und Independenten, die ſelbſt von Vielen der Hochkirche unterſtützt wurden, erhoben ſich von neuem, und da nun noch andere politiſche Streitigkeiten hinzu kamen, ſo rief das Parlament im Namen des Volkes im Jahre 1688 des Königs Schwiegerſohn, Wilhelm den Dritten, Prinzen von Oranien aus den Niederlanden zu Hülfe, und Jakob der Zweite entfloh nach Frankreich, wurde des Throns für verluſtig erklärt, und Wilhelm erhielt die Krone. Dieſer Regent beruhigte alle Partheien durch ſeine mit Bewilligung des Parlaments im Jahre 1689 herausgegebene Toleranzakte, worin alle Partheien, nur Katholiken und Socinianer ausgenommen, eine völlige Freiheit der Religion und der Kirche erhielten, jedoch ſo, daß die Biſchöfliche Kirche in dem alleinigen Beſitze der Kirchengüter und der Staatsämter blieb, in Schottland die Biſchöfliche Einrichtung wieder abgeſchafft, und die Presbyterianiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt wurde, ſo, daß in dem genannten Reiche alle Aemter, und beſonders die Par-

Frankreich ꝛc. Dieſe Religionspartheyen, die eigentlich gar keine feſte Gemeinde bildet, ſondern ſich überall zerſtreuet befindet, beſonders in den Reſidenz- und Hauptſtädten, in größter Anzahl aber in England und Nordamerika, beſtand ehemals, und auch zum Theil noch jetzt, aus den vornehmen und gebildeten Klaſſen des Volkes, ja man nannte deren Ausübung ſogar Hofreligion, weil die Großen oder die Höfe ſich wenig um die Religion zu bekümmern pflegten, ſondern nur den weltlichen Staat und deſſen Zweck und Nutzen im Auge hatten oder berückſichtigten, für den geiſtlichen aber weniger beſorgt waren, und weil die Anhänger dieſer Religion eine große Gleichgültigkeit gegen alle andere chriſtlichen Religionspartheien hegen, auch die bürgerliche Freiheit zu weit ausdehnen, ſo bekamen ſie zuerſt in England den Namen der Indifferentiſten, und da ſie den Weg für alle Gläubige zum Himmel ſehr breit annahmen, das heißt, daß Alles ohne Unterſchied der Religion darauf hinwandeln könne, ſo gab man ihnen den Namen Latitudinarier, und weil Thomas Browne in einer Schrift unter dem Namen: Religio Medici, den Indifferentismus lehrte, ſo nannte man ſie auch die Religion der Aerzte unter einer ſehr feinen Beziehung; dann auch Naturreligion, und diejenigen, welche ſie ausübten, Naturaliſten; auch eklektiſche Religion, allgemeine, Univerſal- u. Allermannsreligion; auch Libertinismus, und die Anhänger Libertiner. Man theilt die Indifferentiſten in allgemeine und in beſondere. Die Erſteren halten ohne Unterſchied alle Religionen für gleichgültig, ſie ſagen es ſey gleich viel, ob man Heide, Jude, Chriſt oder Türke ſey; denn Gott habe die Seeligkeit keinem Menſchen, der ſeine Pflichten erfülle, und der Beſtimmung: Menſch zu ſeyn, nachkomme, entzogen, wenn es auch gewiſſe Stufen gebe, nach welchen ſie derſel-

ben theilhaftig würden. Die Andern heben bloß den Unterschied aller christlichen Religionspartheien auf, und halten es für völlig gleichgültig, ob man sich zu dieser oder jener Religionsparthey der Christen bekenne; man nennt sie dieserhalb Syncretisten, und die Art ihres Glaubens den Syncretismus. Der allgemeine Indifferentismus ist Naturalismus, weil der Naturalist alle positive Religion verwirft und keiner vor der andern einen Vorzug einräumt. Diese Sekte oder Religionsparthey ist daher nicht neu, sondern schon alt; nur führt sie andere Namen, deren schon mehrere oben erwähnt worden sind. Die eigentlichen Indifferentisten können keine Sekte bilden, weil jeder seinen eigenen Weg geht und seiner Ansicht von der Religion folgt; indessen giebt es in England und Nordamerika Partheien derselben, welche sich an gewissen Orten versammeln und Vorträge über den Indifferentismus halten. Die Hauptgrundsätze der Indifferentisten sind: 1) daß ein Irrthum in Glaubenssachen Niemanden angerechnet und daher der Seeligkeit nicht nachtheilig werden könne. 2) Müsse man alle Religionen als so viele heilsame Einsetzungen ansehen, welche ihren Grund in den verschiedenen Himmelsgegenden, Regierungsformen und Staatseinrichtungen haben; sie seyen alle gut, wenn man nur darin auf eine vernünftige Art Gott diene. 3) Alles komme in der Religion auf Tugend an, wer daher recht thue, sey Gott angenehm, zu welcher Religion er sich auch bekenne. 4) Sey es gleichgültig, zu welchem Kirchenvereine man sich bekenne; denn es komme auf das Herz und die innere Religion an; im Aeußern, worin die Gottesverehrung nicht bestehe, könne man sich nach der herrschenden Religion des Orts, wo man lebe, richten; denn Christus selbst habe es so gemacht, und sich zu der jüdischen Kirche gehalten, ob diese gleich voller Irrthümer gewesen, und in den Zeiten vor der Reforma-

tion habe man in derjenigen Kirche leben müſſen, die man nach der Reformation voller Mißbräuche gefunden, ohne daß Jemanden deswegen die Seeligkeit abgeſprochen worden. 5) Sey man verbunden, Gott auch äußerlich und öffentlich zu verehren; denn obgleich der innere Dienſt immer der wichtigſte ſey und zum Grunde liegen müſſe, ſo müſſe er ſich auch äußerlich beweiſen. 6) Sey es auch unſere Schuldigkeit andere Menſchen durch unſer äußeres Verhalten zu belehren und zu erbauen, nicht aber in Irrthum zu ſtürzen oder darin zu beſtärken ꝛc. — Dieſe hier angeführten Grundſätze ſind von den gereinigteren Indifferentiſten. Nach den andern, den gröbern, iſt die chriſtliche Religion nichts weiter, als eine verfeinerte natürliche Religion, und daher gehöre zur wahren chriſtlichen nichts anders, als was die Vernunft einſehe, alles Uebrige, was die Vernunft nicht erklären könne, gehöre auch nicht zur Religion. Sie rechnen zum Weſentlichen der chriſtlichen Religion bloß die Lehren vom Daſeyn Gottes, deſſen allgemeiner Vorſehung und Weltregierung, und von der Unſterblichkeit der Seele. Zum Praktiſchen dasjenige, was unmittelbar Vorſchrift oder Tugend iſt. Nach ihnen ſoll Gott an der Verſchiedenheit der Religionen ſeinen Wohlgefallen haben; denn es ſey ihm ja nur ein Leichtes, alle Religionen, wenn er wolle, zu vereinigen, und wer daran zu zweifeln ſich erkühne zweifle auch an der Allmacht Gottes. Durch die Verſchiedenheit komme man zur Erkenntniß der Wahrheit ꝛc. — 7) Die Arminianer oder Remonſtranten in den Niederlanden, in England und in Nordamerika, welche zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts in dem zuerſt genannten Staate entſtanden, haben ihren Namen von Jacob Arminius, welcher zuerſt reformirter Prediger zu Amſterdam, nachher Profeſſor der Theologie zu Leiden war; durch ſeinen Streit mit Franz Gomar, der in den ganzen

vereinigten Niederlanden Aufsehen erregte, wurde seine Lehre bekannter, und nach der Parthey, die man für und dawider nahm, entstanden die Arminianer und Gomaristen. Arminius, welcher 1609 starb, hatte viele Freunde unter den vornehmen und angesehenen Niederländern; denn nicht nur Männer, wie Oldenbarneveld und Hugo Grotius, sondern auch der Statthalter der Niederlande, Prinz Moriz von Oranien, waren seinen Lehrsätzen günstig. Es wurden zur Beilegung der Streitigkeiten 1611 im Haag, und 1613 zu Delft Unterredungen der beiden Partheien gehalten, wobei jedoch nichts ausgerichtet wurde. Da die Arminianer nur Duldung verlangten, so gaben die damaligen Generalstaaten ein Edikt heraus, worin diese Duldung ausgesprochen wurde. Der ganze Streit betraf damals nur fünf Artikel, welche die Arminianer in der 1610 den Staaten von Holland und Westfriesland übergebenen Remonstranz oder Vorstellung bestimmt, und 1617 wiederholt hatten. Hiervon bekamen sie den Namen der Remonstranten, so wie die eigentlichen Reformirten und strenge Anhänger des Calvins in der Lehre von der besondern Gnade, den Namen der Contraremonstranten, weil sie eine Gegenvorstellung übergeben hatten, annahmen, und da sie dem Gegner des Arminius, Gomar, anhingen, bekamen sie auch den Namen der Gomaristen. Als aber Prinz Moriz seine Gewalt in dem genannten Staate als Statthalter vergrößern wollte, und er an den angesehenen Männern einen großen Widerstand fand, so fiel sein Haß auf die Arminianer, weil die Angesehendsten der Nation dieser Lehre zugethan waren, er nahm daher die Parthey ihrer Feinde, und bediente sich des Arminianismus zum Vorwande, seine Feinde zu stürzen. Es wurde nun eine Synode zu Dordrecht im Jahre 1618 im November abgehalten, auf welcher bis Ende Mai des folgen-

den Jahres die Angelegenheiten der Arminianer entschieden wurden. Es fanden sich auf derselben, außer den Niederländischen Theologen, auch viele reformirte Lehrer aus England, der Schweiz, der Pfalz, aus Hessen und aus Bremen ein. Die vornehmsten Arminianer erschienen, und Simon Episcopius hielt eine gut gesetzte Rede an die Versammlung. Die Arminianer wollten nun den Anfang damit machen, die Gründe ihrer Gegner zu widerlegen; allein da man sich theils vor dem Scharfsinne und der Beredsamkeit des Simon fürchtete, theils auch schon beschlossen hatte, die Arminianer, es koste, was es wolle, zu verdammen, so kam es daher zu keiner ordentlichen Erörterung, und die Arminianer wurden von der Versammlung entlassen; hierauf wurden sie ohne Weiteres verdammt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; auch wurde ihnen die fernere Erlaubniß zu lehren untersagt. Hieran knüpfte sich nun auch die Entlassung aller Arminianer aus dem öffentlichen Staatsdienste, und nicht genug, daß dieses geschah, schickte man die Entlassenen auch noch ins Exil oder bestrafte sie auf eine andere Weise. Verschiedene von ihnen zogen nach den Spanischen Niederlanden, Andere nach Frankreich, und noch Andere nach Schleswig, wo sie Religionsfreiheit erhielten, und eine Stadt, mit Namen Friedrichsstadt, erbaueten, in welcher sie noch bis jetzt wohnen. Prinz Moriz von Oranien starb 1625, und sein Bruder und Nachfolger Friedrich Heinrich hegte gelindere Grundsätze gegen die verbannten Arminianer, und brachte es dahin, daß sie 1736 wieder zurück gerufen und ihnen Duldung verstattet werden mußte. Die Meisten kehrten auch wieder zurück, und stifteten, besonders zu Rotterdam u. Amsterdam, einige Gemeinden, auch errichteten sie in dem letzteren Orte ein ansehnliches Gymnasium, an welchem sich Simon Episcopius, Philipp von Limborch, Stephan Curcel-

läus, Johann Clericus, Johann Jakob Wetſtein, und mehrere Andere als Lehrer berühmt machten. Bis zu Ende des genannten Jahrhunderts hatten ſie in den Niederlanden noch vier und dreißig Gemeinden, und vier und vierzig Prediger; indeſſen hatte die Zahl ihrer Mitglieder ſchon ſehr abgenommen, welches theils in der Begierde nach öffentlichen Ehrenämtern im Staate lag, ſagt ein Schriftſteller, wozu nur Reformirte gelangen konnten, theils, und wohl am meiſten, war es auch ihren veränderten Grundſätzen zuzuſchreiben; denn ſie haben ihre Religion ſo verändert, daß ſie mit allen denjenigen eine Kirchengemeinſchaft unterhalten können, welche 1) die heilige Schrift, vorzüglich aber das neue Teſtament (denn aus dem alten machen ſie ſich nicht viel) für ihr Glaubensbuch annehmen; 2) ſich vor aller Abgötterey hüten; 3) einen dem Evangelium gemäßen Wandel führen, und 4) Niemanden, der eine andere Meinung hegt, verfolgen; mithin können ſie faſt alle Religionsverwandte für ihre Brüder erkennen. Dieſes iſt nun auch die Urſache, daß die meiſten Anhänger ihres weitläufigen Lehrbegriffes ihren vorigen Namen nicht ändern, ſondern die Namen der Reformirten und Lutheraner fortführen; die Katholiken ſchließen ſie jedoch aus den Gründen aus, weil ſie ſolche der Abgötterey beſchuldigen. Auch beharren ſie feſt auf dem Lehrſatze von der allgemeinen Gnade, laſſen aber in allen übrigen Stükken einem jeden die Freiheit in der Religion nach eigenen Einſichten zu urtheilen. Wegen ihres weitläufigen Lehrbegriffes nennt man ſie auch, wie die Independenten, Latitudinarier. Ihr Lehrbegriff verbreitete ſich ſeit der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts in England nicht nur unter den Nonconformiſten, ſondern auch in der Episcopalkirche, und ſelbſt unter vielen Biſchöfen, ſo auch unter den Reformirten in den vereinigten Niederlanden, in Deutſchland, in der

Schweiz, vorzüglich in Genf; auch unter vielen Lutherischen Theologen. Sie fand auch bei vielen vornehmen Leuten und Staatsmännern wegen der Duldung, die von den Arminianern als ein Hauptgrundsatz ihrer Lehre angenommen wird, Eingang, wozu freilich, sagt ein Schriftsteller, der Verfolgungsgeist herrschender Religionen, und der augenscheinliche Vortheil, welcher einem Staate durch die Duldung anderer Religionspartheien erwächst, sehr viel beigetragen hat. — 8) Die Gomaristen oder Contraremonstranten in Holland, so wurden diejenigen Reformirten genannt, welche strenge bei der Lehre ihrer Kirche von der Gnadenwahl blieben, und der Remonstranz oder Vorstellung, welche die Arminianer im Jahre 1610 den Generalstaaten übergaben, in einer Contraremonstranz oder Gegenvorstellung widersprachen. Sie nannten sich nach einem Lehrer der Theologie zu Leiden, Franz Gomarus, welcher ein heftiger Gegner des Arminius, und ein strenger Calvinist war, Gomaristen, s. den vorhergehenden Artikel. In der neuesten Zeit hat ihr Daseyn aufgehört, wenigstens hört man von dieser Parthey nichts mehr, die Arminianer sind aber geblieben, haben also das Feld behauptet. 9) Die Arianer, neuen Arianer (Neo-Ariani), Subordinatianer, auch Unitarier genannt, welche größtentheils im sechzehnten Jahrhunderte entstanden, und die Lehren der alten Arianer, s. oben, S. 235, wieder aufgenommem haben. Als Lehrer der neuen Arianer traten auf: Valentin Gentilis, Georg Blandrata und Andere, die zum Theil als Vorläufer und Beförderer der Socinianer anzusehen sind. Sie sind nicht von einer Ansicht; denn Einige sind wahre und grobe Arianer und Annomäer, welche dem Heilande ein ganz anderes Wesen zuschrieben, als Gott, obgleich sie auch wieder in einigen Nebenstücken verschiedener Meinung sind. Hierher gehören: die bei-

den Sandii, Wilhelm Whiſton, Thomas Emlyn, Robert Clayton ꝛc. Andere behaupten wieder, daß zwar die Perſonen der Gottheit einander nicht völlig ungleich ſeyen, aber doch eine Subordination unter denſelben Statt finde, daher führen ſie den Namen Subordinatianer. Sie behaupten, daß die drei Perſonen eines einzigen Weſens theilhaftig ſeyen, nur daß der Vater der Grund des göttlichen Weſens ſey, und der Sohn auf eine andere Art, und der heilige Geiſt wieder auf eine andere daran Antheil nehmen, daher ſie auch mit dem Vater nicht einerlei Größe und Würde hätten. Der Vater ſey allein unabhängig und der Allerhöchſte, die beiden andern Weſen ſeyen aber abhängig, und zwar der Sohn nicht bloß nach ſeiner Menſchheit, ſondern auch nach ſeiner Gottheit. Dieſe Meinung ſuchte beſonders im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, Samuel Clark in England zu vertheidigen. Schon vor ihm waren die Arminianer, Anabaptiſten, Mennoniten und Quäker dieſer Meinung; obgleich die Arminianer ſeit Philipp von Limborgs Zeiten dieſe Meinung weder annahmen, noch verwarfen, ſondern bloß behaupten, daß man zwar eine Dreieinigkeit glauben, aber nicht beſtimmen müſſe, weil dieſe drei Perſonen an dem göttlichen Weſen Theil nehmen, und dieſer Meinung ſind auch die meiſten der andern angeführten Partheien. Man will alle dieſe Partheien zu den Unitariern rechnen, allein ſie ſelbſt ſträuben ſich gegen die Beilegung dieſes Titels, indem ſie keine Arianer ſeyn wollen. Grobe Arianer ſind ſie auch nicht; allein zu der Klaſſe der feinen oder halben Arianer gehören ſie, weil ſie eine Ungleichheit der drei Perſonen behaupten, obgleich ſie nicht in allen Stücken mit den ſogenannten Semiarianern der älteren Zeit übereinſtimmen. Uebrigens ſind viele Lehrer der Engliſchen Kirche dieſer Lehre zugethan, und auch in Deutſchland fing ſie

zu Ende des verwichenen und am Anfange dieses Jahrhunderts unter den Proteſtanten an ſehr gewöhnlich zu werden. Der Name Unitarier kommt eigentlich den Socinianern zu, und iſt auch auf die neue Arianer übertragen worden. — 10) Die Quäker, auch Zitterer genannt, in England, Holland und Nord-Amerika, ſ. Th. 119, S. 225. Der Stifter dieſer Religionspartey, Georg Fox, ein Schuhmacher, wurde im Jahre 1624 zu Drayton, einem Marktflecken in Shropſhire geboren. Er glaubte eine göttliche Erleuchtung in ſich zu ſpüren, und fand bald Anhänger bei denjenigen Leuten, die viel auf Träume hielten. Mit dieſem ſeinem Anhange fing er im Jahre 1647 öffentlich aufzutreten an und predigte ihm die Grundlehren von der inneren göttlichen Bekehrung des Herren. Sein Anhang vermehrte ſich bald ſo anſehnlich, daß er in dem darauf folgenden Jahre eine Verſammlung halten konnte. Er fand auch bald Gehülfen im Lehramte an Thomas Aldam, Richard Farnsworth, William Dewsbury, und Franz Hogwil, welche ſeine Lehre weiter ausbreiteten. Der Urſprung des Namens Quäker fällt in das Jahr 1650; denn bis zu dieſer Zeit hatten ſich die Anhänger von Fox Kinder oder Bekenner des Lichts genannt; da aber in dem genannten Jahre ihr Stifter Fox vor die Friedensrichter zu Darby geladen wurde, welche ihn in das Zuchthaus ſchicken wollten, ſo ſprach er zu den Umſtehenden: Zittert bei dem Worte des Herren! Der eine Richter, Namens Bennet, nahm daher Anlaß ihn einen Zitterer, Quaker, zu nennen, welcher Name dann von den unteren Volksklaſſen aufgegriffen und zum Spotte beibehalten worden. Indeſſen laſſen ſich die Foxianer dieſen Beinamen gefallen, wenn ſie gleich lieber Bekenner des Lichts heißen wollen; unter ſich nennen ſie einander Freunde. Ein eigen-

thümlicher Grundzug in ihrer Verfassung, wodurch sie von dem gewöhnlichen Religionssysteme sehr abweichen, ist, daß sie die ganze äußere Einrichtung der Kirche verwerfen, und sich auch der Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit entziehen. Hierdurch bekamen sie bald Feinde und mußten manche niedrige Begegnung erfahren. Dieses Alles hielt aber die Fortschritte dieser Parthey in den damaligen Zeiten der Glaubensschwärmerey in England nicht auf, und im Jahre 1654 zählte die Gesellschaft schon über sechzig Diener des Wortes, welche unter den größten Verfolgungen in den vornehmsten Städten Versammlungen hielten. Auch Frauenzimmer ließen sich, von einer inneren Erleuchtung ergriffen, in diesen Versammlungen mit Predigen hören. Die Quäker versuchten nun auch in Frankreich, Seeland und Holland ihre Lehren auszubreiten; da sie aber überall, wo sie sich hinbegaben, um die neue Lehre auszubreiten, verfolgt wurden, so gingen sie nach Nord-Amerika, um daselbst ihre Lehre auszubreiten; allein sie wurden wider ihre Erwartung auch zu Boston, wohin sie sich zuerst gewandt hatten, sehr schlecht aufgenommen und wieder fortgeschickt; die Frauen thaten aber einen neuen Versuch daselbst, der aber eben so fruchtlos ausfiel; denn es wurde ein neues scharfes Gesetz wider die Quäker in Neu-England abgefaßt, das alle ihre Hoffnungen vernichtete. Fox und seine Brüder im Lehramte hatten unterdessen mit verschiedenen Glaubensgenossen Unterredungen, in welchen sie eine große Dreistigkeit an den Tag legten. Sie hatten sogar den Muth, an den damaligen Protektor Cromwell Briefe und Aufsätze zu schicken, worin ihm, außer Gottes Gerichte, auch die weltliche Veränderung im Reiche, die man übrigens schon vorhersehen konnte, verkündiget ward, wenn er den Bekennern des Lichts nicht Alles nach ihrem Willen thäte. Er bewies sich

in vielen Dingen gefällig gegen sie und schätze sie besonders deswegen, weil er unter allen Religionsparteien keine, als die Quäker gefunden hatte, bei denen man nichts mit Bestechungen ausrichten konnte; allein er mochte doch die vom Parlamente gemachten Gesetze nicht ändern, und so blieben die Verfolgungen. Die Lebensstrafe, die man in Nord-Amerika gegen sie beschlossen hatte, hielt weder männliche, noch weibliche Lehrer ab dahin zu gehen. Es blieb übrigens in Amerika nicht bloß bei dem Gesetze, sondern man führte auch die darin festgesetzten Strafen aus. Man stäupte, hing die Lehrer an den Galgen, peitschte sie durch die Städte, und jagte sie fort; allein ohne Erfolg, sie kamen doch wieder zurück; ja es kehrte sogar ein Frauenzimmer zurück, die schon an dem Galgen gehangen hatte, aber wieder herabgelassen und begnadiget zurück nach England geschickt worden war. Bei dem Churfürsten von der Pfalz, Karl Ludwig, dem Sohne einer Königlich-Großbritannischen Prinzessin, genossen endlich die Quäker einigen Schutz, und so auch unter der Regierung Karls des Zweiten in England, nur war dieser Letztere nicht von langer Dauer. Auch ihre Mission nach Rom und unter die Türken war erfolglos. In England erschien im Jahre 1662 eine scharfe Parlaments-Akte wegen Verweigerung des Eides wider sie. Nach dieser Akte wurden ihre Versammlungshäuser zerstört; sie selbst wurden in die Gefängnisse geschleppt und theils zur Gefangenschaft verdammt, theils in die Kolonien, als Leibeigene zur Arbeit transportirt. Wenn nun auch die Quäker seit ihrem Entstehen mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt hatten, so erwarben sie sich doch durch ihren Muth und ihre Ausdauer Bewunderer und wichtige Freunde. Zu diesen gehörte nun auch William Penn, ein Sohn des berühmten Admirals Penn, der zu ihnen trat, als eben eine neue Akte

wider ſie erſchienen war, und er ſelbſt in Folge dieſer Akte verfolgt wurde; auch der gelehrte Robert Barclay trat auf ihre Seite, und vertheidigte auf eine ſehr gelehrte und geſchickte Weiſe die Sätze, die ſie bisher ohne Zuſammenhang erkannt und vorgetragen hatten. Dieſes war für ſie um ſo wichtiger, weil ſowohl die Anabaptiſten, als auch die Socinianer Streit angefangen hatten und in öffentlichen Schriften darthun wollten, daß die Quäker keine Chriſten wären. Auch die Pfälziſche Prinzeſſin Eliſabeth, Schweſter des Churfürſten Karl Ludwig, war eine große Freundin der Quäker. W. Penn und G. Fox thaten eine Reiſe nach Deutſchland und ſprachen bei dieſer Fürſtin ein, nachdem ſie ſchon vorher mit derſelben in Correſpondenz geſtanden hatten. Zu Frankfurt am Main hielt W. Penn in dem Hauſe eines adelichen Fräuleins Johanna Eleonora Merlauin (nachherige D. Peterſin) eine Verſammlung. Bald darauf ſchenkte der König in England dem W. Penn in Rückſicht der Dienſte ſeines Vaters, des Admirals, einen Strich Landes in Amerika, der nachher Penſylvanien genannt wurde, mit der Erlaubniß, eine eigene Kolonie daſelbſt aufzurichten und nach Gefallen Geſetze zu machen, nur ſollten ſie den Engländiſchen nicht zuwiderlaufen. Penn kaufte nun noch mehr dazu, und wurde dadurch Beſitzer von noch einmal ſo viel Land, als Holland ausmacht. Es entſtanden nun unter den Quäkern ſelbſt Spaltungen, weil ſich die Lehrer wegen der Einrichtung der Kirchenzucht nicht vertragen konnten. Ein Bruder griff den andern in Schriften an, ja man belegte den einen Theil mit dem Namen der Separatiſten. Bei dem Regierungsantritte König Jakobs des Zweiten überreichten die Quäker einige Bittſchriften, worin ſie um den Genuß freier Religionsübung baten, und da dieſer Regent zum Vortheil der Katholiken die Religionsfreiheit ein-

zuführen ſuchte, ſo beſchützte er die Quäker. Die Gefangenen wurden nicht nur frei gegeben, ſondern auch in ihre verlorenen, noch nicht verkauften Güter, wieder eingeſetzt, und da die Urſache der größten Verfolgung derſelben die Weigerung des Eides der Treue geweſen war, ſo wurde feſtgeſetzt, daß ſie auch Aemter bekleiden durften, ohne einen Eid zu leiſten. Da nun William Penn vielen und vertrauten Zutritt bei dem Könige hatte, ſo wollte man ihn für den Urheber aller der Anſchläge ausgeben, welche in England ein allgemeines Mißvergnügen erweckten und dem Könige Jakob die Krone koſteten; allein Penn war hierin ganz unſchuldig, was er that, that er für ſeine Glaubensparthey, aber nicht für Andere, mithin hatte er auch nicht den geringſten Antheil an den übrigen Zwiſtigkeiten. Als König Wilhelm der Dritte den Thron beſtieg, ſo wurden die Quäker im Jahre 1689 durch eine ordentliche Parlamentsakte für Proteſtanten erkannt, denen man ihre Verſammlungen und andere Religionsübungen in gehöriger Ordnung zuſtehen müſſe. Statt des Eides der Treue wurde nun eine beſondere Formel aufgeſetzt, die ein Verſprechen an Eidesſtatt enthielt; und damit man auch eine ſichere Erklärung wegen ihres Glaubens haben möchte, ſo wurde ein Glaubensbekenntniß aufgeſetzt, zu welchem ſie ſich bekennen mußten, welches folgenden Inhalts war: „Ich N. N. bekenne, daß ich an Gott den Vater und an Jeſum Chriſtum, ſeinen einigen Sohn, den wahren Gott, und an den Heiligen Geiſt, einen Gott, hochgelobet in Ewigkeit, glaube, und die heilige Schrift des Alten und Neuen Teſtaments für ſolche Bücher, die von Gott eingegeben worden, erkenne und annehme.“ Dieſe Parlaments-Akte wegen der Erlaſſung des Eides wurde nur auf ſieben Jahre gegeben, welche bald zu Ende gingen; indeſſen brachten ſie es doch dahin, daß der König

Wilhelm dieſelbe noch kurz vor ſeinem Tode auf eilf Jahre erneuern ließ. Unter Wilhelms Nachfolgerin, der Königin Anna, genoſſen die Quäker ihre Freiheit ungeſtört fort. Es traten Einige von der Engliſchen Kirche zu ihrer Parthey, dagegen wieder Einige von dieſer zu jener. Im Jahre 1714 brachte man im Parlamente eine Bill vor, nach welcher zur Verhütung des Wachsthumes der Spaltungen auch den Quäkern einiger Einhalt geſchehen ſollte; die Königin Anna ſtarb aber an demſelben Tage, da die Bill zu einer förmlichen Parlamentsakte erhoben werden ſollte. Als König Georg der Erſte aus dem Hauſe Hannover den Thron beſtiegen hatte, erweiterte er im Jahre 1715 die oben angeführte Akte wegen der Erlaſſung des Eides, und ohne ſie auf gewiſſe Jahre einzuſchränken, erklärte er ſie für ſtets gültig. Auf dieſe Weiſe erlangte dieſe Religionsparthey in England eine Ruhe, die nicht weiter unter den folgenden Regenten geſtört worden iſt. Sie verbreitete ſich nun auch in andern Ländern, jedoch nur in geringer Anzahl. In Deutſchland erhielt ſie ſchon von dem Magiſtrate zu Emden aus eigener Bewegung zu der Zeit eine völlige Religionsfreiheit, wo ſie in ihrem Vaterlande, England, ſolche nicht erhalten konnte. Er ließ ſogar ihre Glaubensbrüder aus Holland und England einladen, ſich in Emden niederzulaſſen. Wenn nun gleich die Quäker äußerlich Ruhe genoſſen, ſo blieben ſie doch nicht ohne innere Spaltungen, welche beſonders nach Foxens Tode, der 1691 erfolgte, durch Georg Keith, einer von ihren Lehrern, veranlaßt wurden, welcher ſie verließ und bei der Biſchöflichen Kirche eine Predigerſtelle annahm. Dieſer bürdete ihnen viel Nachtheiliges auf, und gab Veranlaſſung, daß auch Andere gegen ſie die Feder ergriffen, doch ohne ihnen weiter zu ſchaden; denn ihre politiſche und religiöſe Freiheit war geſichert, und beide, ſo weit es

in menschlichen Verhältnissen, worin die Leidenschaften nie ganz schweigen, möglich ist; auch rein. Ihre Verfassung ist nur einfach. Sie haben Aeltesten, welche ihrem Religionswesen vorstehen. Bei diesen melden sich diejenigen Personen, welche sich zusammen verbinden wollen, wobei weiter keine priesterliche Einsegnung oder Trauung Statt findet. Diesen Aeltesten wird auch das Absterben der Gemeindeglieder angezeigt. Bei den Begräbnissen bleiben alle Feierlichkeiten fort, und das Tragen der Trauerkleider wird als etwas Eiteles unterlassen. Jährlich in der Woche vor Pfingsten ist zu London eine allgemeine Synode der Quäker, wozu Abgeordnete aus allen ihren Gemeinden sich einfinden, und ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen. — Von den Hauptpunkten ihrer Glaubenslehre, woraus man das ganze Wesen ihrer Lehre leicht erkennen kann, sind folgende zu bemerken:

1) Besteht in der wahren Erkenntniß Gottes die höchste Glückseligkeit. 2) Wird uns die wahre Erkenntniß Gottes nur durch den Geist allein offenbart; durch die Offenbarung dieses Geistes hat sich der Schöpfer sowohl den Erzvätern und Propheten, als auch den Aposteln und Evangelisten allezeit zu erkennen gegeben. Und diese Offenbarungen, in welchen sich Gott durch den Geist kund that, sie mochten nun durch äußerliche Stimmen und Erscheinungen, oder durch Träume und innerliche Vorstellungen, oder Ueberzeugung des Herzens geschehen, waren der Gegenstand ihres Glaubens, und sie blieben es auch noch bis auf den heutigen Tag für uns. Diese innerlichen göttlichen Offenbarungen, die wir zum unumgänglichen Grund des Glaubens legen, widersprechen dem äußerlichen Zeugniß sowohl der heiligen Schrift, als auch der Vernunft keinesweges, jedoch folgt daraus gar nicht, daß sie der Schrift oder der Vernunft, als einer edlern und gewissern Regel, oder als einem sicheren Probierſteine zu unterwerfen, und darnach zu untersuchen sind; denn diese göttliche Offenbarung und innerliche Erleuchtung

iſt gewiß und klar an ſich ſelbſt, und zwingt den guten Verſtand zum Beifall, indem ſie denſelben auf eine eben ſo unwiderſprechliche Weiſe dazu anregt, wie die gemeinen Grundſätze der natürlichen Wahrheiten das Gemüth zu einem natürlichen Beifall antreiben und geneigt machen. 3) Iſt die heilige Schrift aus dieſen Offenbarungen des Geiſtes Gottes, welche den Auserwählten geſchehen, hervorgegangen. 4) Gott hat die Welt nach ſeiner unendlichen Güte ſo geliebt, daß er ſeinen Sohn zur Aufklärung, zum Lichte gegeben, damit Alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben ſollen. 5) Eine reine, heilige und geiſtliche Geburt wird in Allen und Jeden gewirkt, welche der Erleuchtung des inneren Lichtes nicht widerſtehen, welche Heiligkeit und alle andern geſegneten Früchte hervorbringt; dabei geſchieht die Rechtfertigung durch unſere Werke. 6) Die Kirchendiener werden durch die Gewalt und Kraft des Lichtes, nachdem ſie in dem Herzen geoffenbart und empfangen worden iſt, zu wahren Dienern des Evangeliums verordnet und fähig gemacht, durch die Leitung dieſer Gnade werden ſie auch regiert, wo, bei wem und wann ſie dienen ſollen; und dann müſſen ſie es thun, wenn ſchon kein äußerlicher Beruf oder menſchliche Gelehrſamkeit dazu käme. Diejenigen hingegen, denen es am Zeugniß dieſer göttlichen Gabe fehlt, ſind für bloße Betrieger zu halten, ſie mögen noch ſo gelehrt und auf die beſte Art von Menſchen berufen worden ſeyn. 7) Aller wahre Gottesdienſt wird durch die innerliche und unmittelbare Bewegung ſeines eigenen Geiſtes vollbracht, welche weder an Oerter, Zeiten, noch Perſonen gebunden iſt; alſo dürfen wir Gebot, Lehren und Predigen nicht verrichten, wo und wann wir wollen, ſondern wo und wann wir durch die geheimen Eingebungen des Geiſtes in unſerm Herzen dazu angetrieben werden. Aller andere Gottesdienſt, den Menſchen nach ihrem Gefallen beſtimmen und vornehmen, iſt Aberglaube und ſelbſterwählter Gottesdienſt. 8) Die Kindertaufe iſt eine bloße Menſchenſatzung. 9) Das Brodbrechen, deſſen ſich Chriſtus mit ſeinen Jüngern bediente, war nur ein Bild der innerlichen Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti, und hört als

der Schatten bei denen auf, die das Wesen selbst empfangen haben. 10) Die Obrigkeit hat kein Recht anderer Leute Gewissen zu zwingen, oder wegen der bloßen Gewissensübung Jemand zur Strafe zu ziehen; es sey denn, daß man unter dem Vorwande des Gewissens etwas vernehme, das der menschlichen Gesellschaft nachtheilig ist. 11) Da der vornehmste Zweck der Religion dahin geht, daß der Mensch von dem Geiste und dem Wandel dieser Welt frei werde, so müssen alle eitele Gewohnheiten und Gleichstellungen derselben in Worten und Werken, als Abziehen des Huts vor einem Menschen, Beugungen des Leibes, Komplimente und Ceremonien, Schauspiele, Spiele und unnütze Lustbarkeiten, von einem Gemüthe, welches die Salbung empfangen haben soll, entfernt seyn. 12) Eidschwüre und Kriegsdienste sind dem Befehle Christi und dem Geiste des Christenthums zuwider. —

Ein Schriftsteller sagt über die Quäker wohl nicht mit Unrecht: „Die unverbrüchliche Treue dieser Leute in Erfüllung ihrer Zusage und ihr unschuldiges Betragen hat sehr natürlich die Bemerkung veranlaßt, daß es weit leichter ist über ihr System und über gewisse Sonderbarkeiten zu spotten, als ihren Wandel nachzuahmen.“ — Die Methodisten in England und Amerika, eine Art Pietisten, s. Th. 90, S. 23. In der Lehre dieser Sekte ist der Glaube alles und die guten Werke sind nichts. Sie ist in England und Amerika sehr verbreitet; denn man zählte im Jahre 1817 in Großbritannien 193,685, und in Irland 28,542 Individuen dieser Sekte, und in Westindien, Neuschottland, Newfoundlang und andern Missionen 22,897 Individuen, zusammen 245,124 Methodisten, und auf der ganzen Erde verbreitet 523,600, wovon 284,100 unter der Amerikanischen, und 242,400 unter der Brittischen Conferenz stehen. In ihrer Verfassung steht die Conferenz oben an, welche das Ganze leitet; sie hat das Recht die Prediger zu ernennen und auch ihres Amtes zu entsetzen; denn sie dürfen nur

drei Jahre bei einer Gemeinde stehen und werden auf der ganzen Erde herumgeschickt. Die Zucht der Conferenz erstreckt sich bis auf die geringsten Verrichtungen; denn ein Methodist darf nicht einmal seine Wohnung verlassen, ohne vorher der Conferenz die Gründe davon angegeben zu haben. Uebrigens halten sie sehr auf Ordnung und auf den Unterricht der Jugend; in ihren Schulen im Brittischen Reiche sind 100,000 Kinder. Ihre ersten Zusammenkünfte sollen in Oxford im Jahre 1730 gehalten worden seyn, und der Verbreiter dieser Lehre in Amerika war Georg Whitefield, der besonders bei ihnen in Ansehen stand. — Die Pietisten, s. Th. 113, S. 46. Sie bilden eigentlich keine besondere Sekte, denn man findet sie überall, das heißt, die wahren Pietisten oder Gottesfürchtigen, Frommen, Gottergebenen, und hat sie auch zu allen Zeiten und unter allen Religionen gefunden. Es sind diejenigen, welche wirklich von dem Glauben an die Gottheit und an Unsterblichkeit der Seele durchdrungen sind, die wirklich dasjenige empfinden, wozu sie der Glaube führt. Es sind die wahren und reinen Christen, die ohne Gepränge in Demuth ihren Schöpfer preisen; die alle Widerwärtigkeiten des Lebens mit Ruhe und Geduld ertragen, und in den Werken Gottes ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft gründen. Verschieden von diesen wahren Pietisten oder Frommen sind die Frömmler, die falschen oder Scheinpietisten, welche für fromm gehalten werden wollen, und daher nur äußerlich den Schein der Frömmigkeit an sich tragen, nur äußerlich die Larve der Demuth und Gottergebenheit führen, wenn oft gleich ihr Inneres dem der reißenden Wölfe gleicht. Es sind diejenigen Schleicher und Kriecher, die mit der Stimme der Sanftmuth und Milde ihre Gleißnerey verbergen; sie gebrauchen die Religion nur zu ihren Zwecken, und

ſchließen ſich an die wahren Pietiſten nur an, um ihres Vortheils willen. Sie haben ſelbſt den würdigen Namen Pietiſt entweihet, ſo daß man jetzt beinahe bloß darunter dieſe Heuchler verſteht, und die Sekten der Pietiſten in großen Städten nur Frömmler nennt, wenn gleich Viele darunter, und beſonders die Stifter, wirkliche Pietiſten waren, die von innerem Drange getrieben, Verſammlungen zur chriſtlichen Erbauung ſtifteten. Man findet viele Pietiſten in England, Holland und Deutſchland, mehr nach dem Norden hin, wie in Dänemark, Schweden ꝛc., haben ſie ſich nicht ſo verbreitet; auch findet man ihre Anzahl zu einer Zeit weit ſtärker, als zu der andern, welches aber nur die Scheinpietiſten verurſachen, die nur dann, wenn etwas für ſie zu gewinnen iſt, wenn hohe und vornehme Perſonen, Perſonen von Einfluß und Reichthum ſich dieſen Verſammlungen anſchließen; man alſo in einer Zeit der Frömmigkeit mehr ergeben, als in einer anderen iſt, welches dieſe Scheinpietiſten alsdann benutzen und die Verſammlungen durch ihren Beitritt vergrößern. Da die wahren Pietiſten rechtgläubige ſind, oder es doch zu ſeyn glauben, ſo fließen ihre Satzungen auch aus der heiligen Schrift. Uebrigens ſind ſie mehr der Lutheriſchen, als der reformirten Lehre zugethan, nur weichen ſie in ſo fern von den übrigen Gläubigen dieſer Religion ab, daß ſie mit ſchwärmeriſcher Hingebung die heilige Schrift umfaſſen, und ſie nach ihrer Anſicht, nur oft ſehr ſalbungsvoll auslegen. — Die Fanatiker oder Schwärmer, Theoſophen, wozu die Böhmiſten, Gichtelianer, Schwedenborgianer ꝛc. gehören, ſ. unter Theoſoph, in T. — Die Myſtiker, ſ. Th. 99, S. 531, u. unt. Theologie, in T. — Die neuen Erleuchteten (New lights) in England, deren Hauptſitz Brighton iſt. Dieſe Sekte beſteht meiſtens aus jungen Leuten, deren Grundleh-

ren der Antinomianismus und der Sabellianismus zu seyn scheinen, und die sich Alle einer neuen Beschneidung od. einer neuen Taufe unterworfen haben. — Die Schreier, Ranters, in England, welche der Meinung sind, daß das Regenwasser, als vom Himmel kommend, alle Sünden abwasche, aber nur die selig mache, die dabei recht schreien. — Die Separatisten, in England, Deutschland und Amerika, welche sich von in der kirchlichen Gemeinschaft absondern, und besondere Meinungen in der Religion hegen. Sie theilen sich in verschiedene Zweige und erhalten daher auch verschiedene Namen. Man rechnet hierher auch die Methodisten, Indifferentisten, Quäker ꝛc., s. oben, diese Religionspartheien. — Die Hofmannianer, in Würtemberg, welche der alten Liturgie Würtembergs, die vor mehr denn fünf und zwanzig Jahren abgeschafft worden, zugethan sind. Der König Friedrich ließ ihnen auf ihre Beschwerde dieserhalb frei, daß sie des Teufels in der Taufformel immer gedenken könnten; allein dessen ungeachtet entschlossen sie sich nach Rußland auszuwandern, welches sie auch ausführten. — Die Kornthaler in Würtemberg. Sie führen den Namen von einem ehemaligen Rittergute im Oberamte Leonberg des Neckarkreises, und haben in bürgerlicher und religiöser Beziehung viel Aehnlichkeit mit den Herrnhutern. Es bestehen bei ihnen Hausvisitationen, um sich zu überzeugen, ob das häusliche Leben auch ganz den Gesetzen entspricht. Diejenigen Glieder der Gemeinde, die von den Gesetzen oder der Lehre abweichen, können von der Gemeinschaft ausgeschlossen, ja auch aus der Gemeinde gestoßen werden. Es darf weder öffentlich, noch in den Wohnungen etwas vorgetragen werden, was nicht mit dem Glaubensbekenntnisse der Gemeinde übereinstimmt; kein Mitglied der Gemeinde darf Dienstboten ohne Genehmigung der Vorsteher annehmen oder entlassen; ohne

Erlaubniß der Gemeindevorsteher darf kein Gemeindeglied bei irgend einer Behörde Klage führen, ungeachtet die Gemeinde vollkommene Freiheit von dem Zunftverbande des Landes hat, so wird nicht gestattet, daß mehr als ein Bürger, Bruder genannt, dasselbe Gewerbe treibe und dieselben Waaren verkaufe. Nichts ist der Concurrenz überlassen, die Preise aller Bedürfnisse sind vorher bestimmt; der Tagelöhner oder Handwerker kennt seinen Lohn; kein Glied der Gemeinde darf Geld ausleihen, als an die Gemeindeleihekasse, keiner erhält es, als aus derselben; den Gemeindegliedern ist untersagt, einen Eid abzulegen. Eine 1824 neu gegründete Kolonie derselben ist Wilhelmsdorf auf dem langeweiler Moos bei Pfrungen im Oberamte Saulgau. — Es giebt nun noch Chiliasten, Seeligen, Rheinsberger und mehrere andere kleinere Religionspartheien oder Sekten, die hier alle anzuführen zwecklos seyn würde, da auch selbst der Name dem größern Publikum ganz unbekannt ist, indem sie sich in großen Städten nur in Privatwohnungen versammeln. — Nach diesen hier angeführten Religionspartheien oder Sekten, die sich alle dem protestantischen Kirchenstaate angeschlossen haben, kann man die Ausdehnung dieses jüngsten Kirchenstaates in seiner mehr denn dreihundertjährigen Dauer leicht beurtheilen. — Durch den evangelischen Kirchenstaat, dem sich, wie schon bemerkt worden, alle Kirchenpartheien und Sekten, die mit der katholischen Kirchenverfassung und Verwaltung unzufrieden waren, angeschlossen haben, ist aus dem katholischen Kirchenstaate der Sektengeist verschwunden, ist dieser Staat von allen Sekten befreiet worden; denn außer den Altkatholiken oder Jansenisten, deren Stifter Cornelius Jansenius, sich von einem gewöhnlichen Weltgeistlichen und Schullehrer zu Löwen, durch seine Tugenden und gelehrten Arbeiten bis zum Bischofe zu Ypern hinaufgeschwungen hatte, und im Jahre 1638

ſtarb, und der die Lehrſätze des Kirchenvaters Auguſtinus von dem natürlichen Verderben des Menſchen und von dem göttlichen Gnadenbeiſtande in einem Werke unter dem Titel: Augustinus vortrug, und deſſen Parthey noch in den Niederlanden fortbeſteht, und den St. Simoniſten in neueſter Zeit in Frankreich, die größtentheils nach Aegypten ausgewandert ſind, beſtehen in dem katholiſchen Kirchenſtaate keine namhaften Partheien; denn die Thomiſten und Moliniſten, die Erſten nach dem Dominikaner Thomas von Aquina, und die Letzten nach dem Jeſuiten Molina ſo benannt, welche im letzten Drittel des ſechzehnten Jahrhunderts ihre Streitigkeiten erhoben, wozu die Reformation Veranlaſſung gegeben, indem die Erſteren den Letzteren vorwarfen, daß ſie den Pelagianismus oder Semipelagianismus hegten, und den Letzteren warfen dagegen den andern vor, daß zwiſchen ihnen und den alten Prädeſtinatianern, ja zwiſchen ihnen und den neuen Calviniſten gar kein Unterſchied ſey, welche neunjährige Fehde zuletzt durch den Pabſt Paul den Fünften geſchlichtet wurde, der beiden Theilen zu ſchweigen gebot, indem er verordnete, daß keine Parthey die andere verketzern oder ſonſt mit einer unangenehmen Cenſur beläſtigen ſollte, ſind mit dem Sturze der Jeſuiten verſchwunden; auch hört man von ihnen ſeit der Wiederauflebung des Jeſuitenordens in neueſter Zeit nichts weiter. In dem Griechiſchen Kirchenſtaate ſind die oben angeführten Partheien geblieben; ſo wie im Ruſſich-Griechiſchen die Altgläubigen oder Roskolniken, wovon die Philipponen einen Zweig ausmachen.

Der Zweck des proteſtantiſchen oder evangeliſchen Kirchenſtaates läßt ſich aus dem, was oben über den katholiſchen Kirchenſtaate, und aus dem, was über den evangeliſchen ſelbſt geſagt worden, leicht erklären. Die Reformation bezweckte eine Verbeſſerung der ſich

eingeschlichenen Mißbräuche in die Verfassung und Verwaltung der Kirche, und eine Reinigung der Lehre nach der heiligen Schrift. Sie verwirklichte nur einen Gegenstand, über den so viel gestritten, so viele Spaltungen und Partheien enstanden waren, ohne einen Vereinigungspunkt zu finden, welcher jetzt in der allgemeinen Duldung, in der Denk- und Gewissensfreiheit durch sie gefunden ist. Der Letztere ist wohl hauptsächlich derjenige Punkt, nach dem viele Partheien vor der Reformation rangen, wenn gleich auch nicht abgeläugnet werden kann, daß sich mehrere aus Eifersucht auf die Macht des Römischen Stuhles, auch wohl durch weltlichen Einfluß in gleicher Absicht gestimmt, erhoben und ihm durch Spaltungen zu schaden suchten, indem sie oft in Glaubenssätzen Irrthümer zu finden vorgaben, die zu unbedeutend waren, um einen Gläubigen in seiner Andacht durch Zweifel zu stören. Meinungen und Ansichten beherrschten übrigens im Kirchenstaate eben so die Gemüther, als im weltlichen, wovon die schon oben angeführten mannigfaltigen Kirchenpartheien oder Sekten, die sich zu allen Zeiten in dem katholischen Kirchenstaate vor der großen Reformation in den vor der Entdeckung von Amerika bekannten drei Welttheilen, der sogenannten alten Welt, erhoben; denn auch in Afrika sonderten sich die sogenannten Donatianer oder Donatisten*)

*) Diese Kirchenparthey hat ihren Namen von Donat dem Großen, Bischofe zu Carthago, und erhielt besonders ein ansehnliches Gewicht unter dem Kaiser Constantin dem Großen, unter welchem sie sich schon in Afrika ausbreitete. Einen großen Einfluß auf dieser Parthey hatte eine reiche Frau zu Carthago, Namens Lucilla, welche gegen den Bischof Cäcilian von Carthago, der sie als Diaconus einige Male wörtlich bestraft hatte, einen persönlichen Haß trug, sie schlug sich daher zu der Gegenparthey dieses Bischofs, den Donatisten, und unterstützte sie mit ansehnlichen Geldsummen. Diese Kirchenparthey entstand daher aus Eifersucht, Mißvergnügen und Haß; sie gab Carthago zwei Bischöfe, die Gegner einander waren, und vielen kleinern Partheien das Daseyn, wie den Circumcellionen, auch Circellionen, Circuitores und Agonisten genannt, Urbanensern, Claudianisten, Roga-

ſchon im Anfange des vierten Jahrhunderts von dem katholiſchen Kirchenſtaate ab, und bildeten eine eigene bedeutende Parthey, die bis zum ſiebenten Jahrhunderte, bis zum Einfall der Araber oder Sarazenen in Afrika gedauert und deren Ueberreſt ſich hin und wieder zerſtreuet und dann mit den Monophyſiten vereiniget hat. Zur großen Reformation im ſechzehnten Jahrhunderte waren alſo nach und nach die Gemüther durch die vielen Spaltungen in der Kirche, den Sektengeiſt vorbereitet worden, wozu ſich nun noch als vorzüglicher Hebel die Ausbreitung der Gewerbe und des Handels, und die Wiederauflebung der Wiſſenſchaften und Künſte geſellten, ſie waren alſo die Mittel, eine ſolche Revolution zu bewirken, weil der Geiſt durch ſie ſchon entfeſſelter oder freier wirkte, und ſich dieſe errungene Freiheit durch die Entfernung des Glaubens- und Gewiſſenszwanges geſichert zu haben glaubte; und daß dieſes wirklich mit der Bewegungsgrund war, beweiſen die ziemlich gleichzeitigen Reformationen in Deutſchland, der Schweiz, und in Frankreich, und die raſchen Fortſchritte in den genannten Landen, daß aber auch eben ſo viel, wo nicht mehr, Privatintereſſe, Mißgunſt, Haß, Neuerungsgeiſt ꝛc. Antheil daran hatten, kann eben ſo wenig in Abrede geſtellt werden. Auch

---

tiſten, Grimianiſten, Maximianiſten ꝛc. lauter Beinamen von den Partheyhäuptern, welches Biſchöfe oder Diaconen waren. Auch die Donatiſten erhielten noch verſchiedene andere Namen, außer den ſchon oben angeführten, wie Rupitä, Scotopici, Campitä oder Campates, Cuzupitä oder Corrupitä, Cirtenſes, Mirabilier, Tychonianer, Parmenianer, Petilianer (berühmte Männer unter den Donatiſten) Firmianer ꝛc. In dem Weſentlichen der Religion und in den äußern Gebräuchen, weichen ſie nur in einer Kleinigkeit von den Katholiken ab, ſo daß man nur die oben angeführten Leidenſchaften, als den Hauptgrund zur Trennung angeben kann; denn daß Viele unter ihnen Traditoren waren, das heißt, ſolche Leute, die bei der Chriſtenverfolgung in Afrika unter dem Kaiſer Diocletian ſich ſelbſt zu Märtyrern machten, ohne es nöthig zu haben, und die daher von den Rechtgläubigen gehaßt wurden, kann als Grund nicht angenommen werden; denn hierüber hatten ſie ſich ſchon verſtändiget und ausgeglichen.

zeigte sich dieses schon bei dem Beginne der Reformation in Deutschland, daß man dem Reformator in Dingen vorgriff, die, anders zu gestalten, nicht in seinem Plane lag oder seine Absicht war; hierher gehört z. B. die Zerstörung der Bilder in den Kirchen ꝛc. Der katholische Gottesdienst ist auf die Sinnlichkeit des Menschen berechnet, auf seine Liebe zu allem Schwärmerischen und Romantischen, daher Pracht, Gesang, Bild- und Schnitzwerke in den Kirchen, daher die Ceremonien bei dem Gottesdienste, und dieses wollte Luther auch der Kirche erhalten, nicht um die Bild- und Schnitzwerke zu verehren, sie anzubeten, sondern um sich beim Anblicke derselben um so lebhafter mancherlei Leiden und Freudenscenen aus dem Christenthume zu erinnern, sich anziehende Gegenstände zu vergegenwärtigen, und dadurch die Andacht der Gläubigen zu erhöhen, sie gespannter auf das Wort zu machen, kurz, das Gemüth feierlicher, besonders durch den Gesang zu jeder kirchlichen Handlung zu stimmen; allein die Neuerungssucht griff ihm hier vor, ohne zu bedenken, daß die Reformation nicht in diesem Unwesentlichen, sondern im Wesentlichen der innern Kirche, in der Handlung und in der Verfassung und Verwaltung liegt; nur diese Gegenstände bedurften einer Reform, welches auch die Päbste selbst fühlten, und Einige unter ihnen auch öffentlich geäussert hatten; allein nach der einmaligen Verfassung des Kirchenstaates, woran sich so viele Interessen knüpften, die hier zu nennen der Ort nicht ist, konnte diese Reform von dem Oberhaupte der Kirche nicht gut vorgenommen werden, ohne nicht eine Generalrevolution in dem Kirchenstaate zu bewirken, da sich schon so viele Mißbräuche und Unordnungen ohne der Päbste Willen in den Kirchenstaat eingeschlichen hatten, wie z. B. das Auseinandergehen der Chorherren, den Einfluß der weltlichen Herrscher auf den geistlichen Staat, statt

ſonſt umgekehrt der geiſtliche Staat die weltlichen beherrſchte; es war daher nöthig, um dieſes, von verſchiedenen Seiten angegriffene, alterthümliche Staatsgebäude in der ſchon immer ſchwieriger werdenden künſtlichen Verwaltung aufrecht zu erhalten, die alte Form auch mit ihren Mängeln fortbeſtehen zu laſſen, wenn nicht das Ganze durch Haupteingriffe in die Verfaſſung und Verwaltung zertrümmert werden ſollte, und daß dieſe Befürchtung nicht ungegründet war, bewies die Reformation, die nach allen Seiten hin ſich wie ein reiſſender Strom verbreitete und den katholiſchen Kirchenſtaat in die größte Gefahr gebracht haben würde, wenn mehrere bedeutende Herrſcher dem Drange ihrer Völker nach dieſer Reform nachgegeben hätten, wie z. B. Oeſterreich, Frankreich, Polen ꝛc., in welchen Ländern ſich das Volk Haufenweiſe zu der neuen Lehre wandte, und es hier nur auf die Herrſcher ankam, um in dieſen Ländern die neue Lehre beim ganzen Volke einzuführen, da ein großer Theil deſſelben ſie ſchon ohne Zuthun der Herrſcher angenommen hatte. Napoleon ſagte bei einer Gelegenheit, wo ihm die Geiſtlichen beider Confeſſionen, der katholiſchen und proteſtantiſchen, vorgeſtellt wurden, indem er ſich zu dem Biſchofe der Erſteren wandte, daß es der Pabſt nur ihm zu danken hätte, daß ganz Frankreich nicht proteſtantiſch geworden ſey; denn wenn er ſich zu dieſer Kirche hätte bekennen wollen, ſo würde ganz Frankreich ſeinem Beiſpiele gefolgt ſeyn. Eine freilich etwas ſtolze Aeußerung dieſes Herrſchers, die nur dadurch gerechtfertiget wird, daß Frankreich, welches zur Zeit der Republik, oder wohl beſſer der Anarchie, die Religion abſchaffte, ſeine Kirchen in Korn-, Mehl- und Kriegsmagazine umwandelte, und an deren Stelle einen Tempel der Vernunft errichtete, leicht mit Napoleon auch zum Islam und zu jedem andern Gottes- und Götzendienſte übergegangen wäre; denn ein

Volk, welches in seiner Freude über den ihm wiedergeschenkten Glauben ausrufen konnte: Vive l'Eternel! — wird weit leichter zu bewegen seyn, dasjenige leben zu lassen, was keine Ewigkeit hat, also auch den Götzendienst. — So ungern ein Volk seinen einmal angewurzelten Glauben verläßt, so ungern es Veränderungen in der Kirche, selbst in dem Unbedeutendsten, Unwesentlichsten zugiebt oder duldet, und besonders in einer Zeit, die noch reich an Scenen des Aberglaubens, der Teufel-, Spuk- und Hexengeschichten war, wo der umhüllte Verstand noch nicht seinen Schleier abzuwerfen wagte, sondern nur manchmal verstohlen dahinter hervorblickte, mußten doch wohl die Mißbräuche in der Kirche ein wenig zu grell hervortreten, mußte der Druck auf Denk- und Gewissensfreiheit zu sehr lasten, mußte die Intoleranz zu groß und die Verfolgung der anders Denkenden gewiß zu hart gewesen seyn, daß die Reformation gleich einem Blitzstrahle sich so schnell verbreiten konnte, daß sie fast in allen Ländern, selbst im tiefsten Norden ihre Anhänger fand, und sich in so kurzer Zeit, wie auch schon oben angeführt worden, der protestantische Kirchenstaat bilden konnte, freilich mit ungleichen Ansichten und Meinungen, aber doch mit gleicher Wirkung; denn wenn man auch annehmen wollte, was ein Schriftsteller sagt: daß die Reformation in mehreren Ländern nur durch Befehl des Landesherren verbreitet worden, und es nicht bloß Einsicht des Besseren beim Volke gewesen ist, so muß man doch auch zugeben, daß diese Fürsten gewiß sehr viel Nachgiebigkeit bei ihren Völkern gefunden haben müssen die neue Lehre anzunehmen, da man von Auswanderungen dieserhalb, um dem Zwange zu entgehen, nichts findet, da man doch vom Gegentheile, wo nämlich die Protestanten in katholischen Staaten hart bedrängt wurden, die vielen Auswanderungen daraus findet, wie aus

Frankreich, den Niederlanden, Salzburg ꝛc. Auch findet man in der Reformationsgeſchichte weit mehr Beiſpiele von Völkern, die ohne Anleitung der Fürſten, ohne Zwang der Obrigkeit, zur neuen Lehre übergingen, wie in Sachſen, Böhmen, Polen, Frankreich und der Schweiz, und wo, wie in Böhmen, Polen und Frankreich, die Fürſten katholiſch blieben und die Reformation auf jede nur mögliche Weiſe zu hindern ſuchten; und ſelbſt die bürgerliche Kriege, die dieſerhalb geführt wurden, beweiſen hinlänglich, daß der Wille des Volks nicht fehlte, alſo wohl kein Zwang Statt fand. So auch der Satz, daß in manchen Ländern, z. B. in der Pfalz und in Heſſen, ſich gezeigt habe, daß, ſo wie der Fürſt von einem proteſtantiſchen Bekenntniſſe zum andern übergegangen ſey, das evangeliſche Volk die neue Ueberzeugung des Gebieters habe theilen müſſen; auch dieſes iſt wohl nur freiwillig geſchehen; denn in Brandenburg ging der Churfürſt Johann Sigismund zur reformirten Religion über, aber der größte Theil ſeiner Unterthanen blieb der Lutheriſchen Lehre zugethan. Wo der Fürſt von einer Confeſſion zur andern überging, war er auch gewiß ſchon vorher unterrichtet, daß ein anſehnlicher Theil ſeiner Unterthanen dieſelben Geſinnungen hegte, und daß es nur darauf ankam, den Schritt öffentlich zu thun. — Was die Anſichten und Meinungen in der proteſtantiſchen Lehre ſelbſt betrifft, ſo mußten ſie ſich natürlich zwiſchen den Katholicismus und den reinen Proteſtantismus ſtellen. Wenn daher Luther, wie ſchon oben angeführt worden, den ſinnlichen äußeren Gottesdienſt beizubehalten für nothwendig hielt, weil der Menſch durch ihn mehr zur Andacht geſtimmt werde, ſo verwarf ihn Calvin, als dieſer ſchädlich, indem der Menſch durch innern Drang und nicht durch äußere Ceremonie dazu geführt werden müſſe; denn man könne den wahren

Gläubigen nur in der Anſpruchsloſigkeit ſeiner Handlungen in Beziehung auf die Kirche erkennen; denn ſo wie er mit ſeiner Andacht nicht prunken wolle, ſo wolle er auch nicht durch ſinnliche und prunkvolle Gegenſtände zur Andacht gereizt werden; denn ſchon dieſe Reizung ſey Sünde, ſey eine Art Götzendienſt, indem man dieſen Gegenſtänden mehr Aufmerkſamkeit ſchenke, als den wirklichen Gottesdienſt, mithin könne auch die Andacht nicht rein ſeyn, da andere Bilder das Gemüth beſchäftigten, aber nicht dasjenige, von dem es durchdrungen ſeyn ſoll. Hier nähert ſich nun der Lutheriſche Gottesdienſt mehr dem katholiſchen, und der reformirte mehr dem rein proteſtantiſchen, und ſo iſt es auch in dem Weſen der Religion ſelbſt, im Glauben, in welchem ſie jedoch mehr übereinſtimmen, wie ſie dagegen im äußern Gottesdienſte abweichen. Dieſes zu erklären, iſt hier nicht der Ort. — Was die Wirkung des proteſtantiſchen oder evangeliſchen Kirchenſtaates auf das bürgerliche Leben betrifft, ſo iſt dieſe von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit; denn durch die allgemeine Duldung, durch die Denk- und Gewiſſensfreiheit mußten auch alle Mittheilungen freier gemacht und durch die nicht ſehr beſchränkte Preſſe verbreitet werden können, und wahrlich die Erfindungen in den Künſten und Gewerben ſeit der Reformation in den evangeliſchen Staaten und unter evangeliſchen Völkern übertrifft Alles, was vor ihr, ſo weit die Geſchichte reicht, geleiſtet worden, welches bloß Früchte der Toleranz und der Denkfreiheit ſind. Auch die Wiſſenſchaften und bildenden Künſte, welche aus dem katholiſchen Kirchenſtaate dem proteſtantiſchen überkommen, trugen auch hier reichliche Blüthen und Früchte, und beſonders diejenigen Zweige der Wiſſenſchaften, die in den katholiſchen Landen in der Ausbildung große Hinderniſſe von Seiten der Religion fanden, ja ſelbſt der katholiſche Kirchenſtaat gewann durch die

Reformation, denn er war jetzt genöthiget, von ſeiner Seite Alles aufzubieten, um dem proteſtantiſchen nicht den Vorrang in Wiſſenſchaften u. Künſten gewinnen zu laſſen, wie aus den Univerſitäten, Akademien und andern wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Anſtalten hervorgeht, die nach der Reformation in den katholiſchen Staaten geſtiftet worden, ſ. oben, S. 260. Auch wurden viele Mißbräuche in der Kirche abgeſchafft, und die zum Theil geſunkene Kirchenzucht wieder hergeſtellt, ohne die Verfaſſung zu zerſtören, die nach, wie vor in ihrem alterthümlichen Gewande blieb. Dem proteſtantiſchen Kirchenſtaate gebührt beſonders das Verdienſt, daß die Wiſſenſchaften und Künſte durch ihn mehr volksthümlich geworden ſind, mehr aus dem Kirchenſtaate zu dem Volke, zu dem weltlichen Staate übergegangen ſind, da ſie vor der Reformation mehr dem geiſtlichen Staate angehörten. Außer den Hochſchulen, welche aus dem katholiſchen Kirchenſtaate zu dem proteſtantiſchen übergingen, wie die Hochſchulen in Deutſchland zu Heidelberg, Erfurt (katholiſch und Lutheriſch, jetzt aufgehoben), Leipzig, Roſtock, Greifswalde, Tübingen, Wittenberg (jetzt mit Halle vereiniget), und Frankfurt an der Oder (jetzt mit Breslau vereiniget); in England zu Oxford, Cambridge, Glasgow, New-Aberdeen, St. Andrews; in der Schweiz zu Genf und Baſel; in Schweden zu Upſala, und in Dänemark zu Kopenhagen, ſind neu geſtiftet worden, in Deutſchland, mit Einſchluß von Preußen, nach dem Alter der Stiftung, die Hochſchulen zu Marburg, Königsberg in Preußen, Jena, Helmſtädt (aufgehoben), Altdorf (aufgehoben), Gießen, Rinteln (aufgehoben), Duisburg (aufgehoben), Kiel, Halle, Göttingen, Erlangen, Bützow (aufgehoben), Berlin, Breslau (erneuert als gemiſchte Univerſität und mit der Hochſchule von Frankfurt an der Oder vereiniget) und Bonn; in der Schweiz zu Lauſanne

Gläubigen nur in der Anspruchslosigkeit seiner Handlungen in Beziehung auf die Kirche erkennen; denn so wie er mit seiner Andacht nicht prunken wolle, so wolle er auch nicht durch sinnliche und prunkvolle Gegenstände zur Andacht gereizt werden; denn schon diese Reizung sey Sünde, sey eine Art Götzendienst, indem man diesen Gegenständen mehr Aufmerksamkeit schenke, als den wirklichen Gottesdienst, mithin könne auch die Andacht nicht rein seyn, da andere Bilder das Gemüth beschäftigten, aber nicht dasjenige, von dem es durchdrungen seyn soll. Hier nähert sich nun der Lutherische Gottesdienst mehr dem katholischen, und der reformirte mehr dem rein protestantischen, und so ist es auch in dem Wesen der Religion selbst, im Glauben, in welchem sie jedoch mehr übereinstimmen, wie sie dagegen im äußern Gottesdienste abweichen. Dieses zu erklären, ist hier nicht der Ort. — Was die Wirkung des protestantischen oder evangelischen Kirchenstaates auf das bürgerliche Leben betrifft, so ist diese von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit; denn durch die allgemeine Duldung, durch die Denk- und Gewissensfreiheit mußten auch alle Mittheilungen freier gemacht und durch die nicht sehr beschränkte Presse verbreitet werden können, und wahrlich die Erfindungen in den Künsten und Gewerben seit der Reformation in den evangelischen Staaten und unter evangelischen Völkern übertrifft Alles, was vor ihr, so weit die Geschichte reicht, geleistet worden, welches bloß Früchte der Toleranz und der Denkfreiheit sind. Auch die Wissenschaften und bildenden Künste, welche aus dem katholischen Kirchenstaate dem protestantischen überkommen, trugen auch hier reichliche Blüthen und Früchte, und besonders diejenigen Zweige der Wissenschaften, die in den katholischen Landen in der Ausbildung große Hindernisse von Seiten der Religion fanden, ja selbst der katholische Kirchenstaat gewann durch die

Reformation, denn er war jetzt genöthiget, von ſeiner Seite Alles aufzubieten, um dem proteſtantiſchen nicht den Vorrang in Wiſſenſchaften u. Künſten gewinnen zu laſſen, wie aus den Univerſitäten, Akademien und andern wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Anſtalten hervorgeht, die nach der Reformation in den katholiſchen Staaten geſtiftet worden, ſ. oben, S. 260. Auch wurden viele Mißbräuche in der Kirche abgeſchafft, und die zum Theil geſunkene Kirchenzucht wieder hergeſtellt, ohne die Verfaſſung zu zerſtören, die nach, wie vor in ihrem alterthümlichen Gewande blieb. Dem proteſtantiſchen Kirchenſtaate gebührt beſonders das Verdienſt, daß die Wiſſenſchaften und Künſte durch ihn mehr volksthümlich geworden ſind, mehr aus dem Kirchenſtaate zu dem Volke, zu dem weltlichen Staate übergegangen ſind, da ſie vor der Reformation mehr dem geiſtlichen Staate angehörten. Außer den Hochſchulen, welche aus dem katholiſchen Kirchenſtaate zu dem proteſtantiſchen übergingen, wie die Hochſchulen in Deutſchland zu Heidelberg, Erfurt (katholiſch und Lutheriſch, jetzt aufgehoben), Leipzig, Roſtock, Greifswalde, Tübingen, Wittenberg (jetzt mit Halle vereiniget), und Frankfurt an der Oder (jetzt mit Breslau vereiniget); in England zu Oxford, Cambridge, Glasgow, New-Aberdeen, St. Andrews; in der Schweiz zu Genf und Baſel; in Schweden zu Upſala, und in Dänemark zu Kopenhagen, ſind neu geſtiftet worden, in Deutſchland, mit Einſchluß von Preußen, nach dem Alter der Stiftung, die Hochſchulen zu Marburg, Königsberg in Preußen, Jena, Helmſtädt (aufgehoben), Altdorf (aufgehoben), Gießen, Rinteln (aufgehoben), Duisburg (aufgehoben), Kiel, Halle, Göttingen, Erlangen, Bützow (aufgehoben), Berlin, Breslau (erneuert als gemiſchte Univerſität und mit der Hochſchule von Frankfurt an der Oder vereiniget) und Bonn; in der Schweiz zu Lauſanne

Gläubigen nur in der Anſpruchsloſigkeit ſeiner Handlungen in Beziehung auf die Kirche erkennen; denn ſo wie er mit ſeiner Andacht nicht prunken wolle, ſo wolle er auch nicht durch ſinnliche und prunkvolle Gegenſtände zur Andacht gereizt werden; denn ſchon dieſe Reizung ſey Sünde, ſey eine Art Götzendienſt, indem man dieſen Gegenſtänden mehr Aufmerkſamkeit ſchenke, als den wirklichen Gottesdienſt, mithin könne auch die Andacht nicht rein ſeyn, da andere Bilder das Gemüth beſchäftigten, aber nicht dasjenige, von dem es durchdrungen ſeyn ſoll. Hier nähert ſich nun der Lutheriſche Gottesdienſt mehr dem katholiſchen, und der reformirte mehr dem rein proteſtantiſchen, und ſo iſt es auch in dem Weſen der Religion ſelbſt, im Glauben, in welchem ſie jedoch mehr übereinſtimmen, wie ſie dagegen im äußern Gottesdienſte abweichen. Dieſes zu erklären, iſt hier nicht der Ort. — Was die Wirkung des proteſtantiſchen oder evangeliſchen Kirchenſtaates auf das bürgerliche Leben betrifft, ſo iſt dieſe von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit; denn durch die allgemeine Duldung, durch die Denk- und Gewiſſensfreiheit mußten auch alle Mittheilungen freier gemacht und durch die nicht ſehr beſchränkte Preſſe verbreitet werden können, und wahrlich die Erfindungen in den Künſten und Gewerben ſeit der Reformation in den evangeliſchen Staaten und unter evangeliſchen Völkern übertrifft Alles, was vor ihr, ſo weit die Geſchichte reicht, geleiſtet worden, welches bloß Früchte der Toleranz und der Denkfreiheit ſind. Auch die Wiſſenſchaften und bildenden Künſte, welche aus dem katholiſchen Kirchenſtaate dem proteſtantiſchen überkommen, trugen auch hier reichliche Blüthen und Früchte, und beſonders diejenigen Zweige der Wiſſenſchaften, die in den katholiſchen Landen in der Ausbildung große Hinderniſſe von Seiten der Religion fanden, ja ſelbſt der katholiſche Kirchenſtaat gewann durch die

Reformation, denn er war jetzt genöthiget, von seiner Seite Alles aufzubieten, um dem protestantischen nicht den Vorrang in Wissenschaften u. Künsten gewinnen zu lassen, wie aus den Universitäten, Akademien und andern wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten hervorgeht, die nach der Reformation in den katholischen Staaten gestiftet worden, s. oben, S. 260. Auch wurden viele Mißbräuche in der Kirche abgeschafft, und die zum Theil gesunkene Kirchenzucht wieder hergestellt, ohne die Verfassung zu zerstören, die nach, wie vor in ihrem alterthümlichen Gewande blieb. Dem protestantischen Kirchenstaate gebührt besonders das Verdienst, daß die Wissenschaften und Künste durch ihn mehr volksthümlich geworden sind, mehr aus dem Kirchenstaate zu dem Volke, zu dem weltlichen Staate übergegangen sind, da sie vor der Reformation mehr dem geistlichen Staate angehörten. Außer den Hochschulen, welche aus dem katholischen Kirchenstaate zu dem protestantischen übergingen, wie die Hochschulen in Deutschland zu Heidelberg, Erfurt (katholisch und Lutherisch, jetzt aufgehoben), Leipzig, Rostock, Greifswalde, Tübingen, Wittenberg (jetzt mit Halle vereiniget), und Frankfurt an der Oder (jetzt mit Breslau vereiniget); in England zu Oxford, Cambridge, Glasgow, New-Aberdeen, St. Andrews; in der Schweiz zu Genf und Basel; in Schweden zu Upsala, und in Dänemark zu Kopenhagen, sind neu gestiftet worden, in Deutschland, mit Einschluß von Preußen, nach dem Alter der Stiftung, die Hochschulen zu Marburg, Königsberg in Preußen, Jena, Helmstädt (aufgehoben), Altdorf (aufgehoben), Gießen, Rinteln (aufgehoben), Duisburg (aufgehoben), Kiel, Halle, Göttingen, Erlangen, Bützow (aufgehoben), Berlin, Breslau (erneuert als gemischte Universität und mit der Hochschule von Frankfurt an der Oder vereiniget) und Bonn; in der Schweiz zu Lausanne

und Zürich; in Holland zu Leiden, Gröningen, Utrecht und Hardewick (aufgehoben); in England zu Edinburg, Dublin und London; in Schweden, zu Lund und Abo (Letztere ist mit Finnland an Rußland gekommen), in Norwegen zu Christiania; in Frankreich zu Straßburg (jetzt ein protestantisch-theologisches Seminar), und Montauban. Außer diesen Hochschulen sind in den protestantischen Staaten noch eine große Anzahl anderer wissenschaftlicher und Kunst-Anstalten entstanden, theils nach dem Muster der katholischen, theils auch neue Stiftungen, die in der Fortbildung des Volkes in der Zeit langen, aus derselben hervorgingen, und sich bei der Druck- und Preßfreiheit reichhaltiger entfalteten. Hierher gehören die Akademien und Gesellschaften oder Societäten der Wissenschaften zu Berlin, Erfurt, Göttingen, Leipzig, Stockholm, Upsala, Drontheim, Amsterdam, Haarlem, London ꝛc.; die Akademien der Künste zu Berlin, Düsseldorf, Dresden, Leipzig, Weimar, Kassel, Hanau, Stuttgart, Kopenhagen, Stockholm, London ꝛc. Ferner Bauakademien und Bauschulen, Kunstinstitute und Zeichenschulen, Forstakademien, ökonomische oder landwirthschaftliche Institute, Handelsschulen, Militairakademien oder Kriegsschulen aller Art, wie Kadetten-, Artillerie-, Ingenieur-, Infanterie-, Reit und andere dergleichen Schulen, Seeakademien- oder Schiffahrts- und Marineschulen, chirurgische Institute oder Schulen, Veterinair- oder Thierarzneischulen, philomatische, naturforschende, geographische und andere Gesellschaften, Theater- u. Musikschulen, Gewerbinstitute oder Schulen, Bergwerksschulen, Gärtnerlehrinstitute oder Gärtnerschulen, Seminare zur Ausbildung d. Schullehrer ꝛc. Hierzu kommen nun noch eine große Anzahl von Sprach- u. Realgymnasien, von Real- u. Specialschulen, Primär- u. Secundär-Schulen, von hohen Bürger- oder Privatschulen, Erziehungs-Instituten, Parochial-,

Trivial-, Erwerbs- und Frei- oder Armenschulen, Schulen des wechselseitigen Unterrichts, Abend- Sonntags- und Wochentagsschulen, wandernde Schulen, wie zum Beispiel in Schottland, Irland und Nordwales, von Pensions- oder Erziehungsanstalten, Kostschulen, Philipps- und Pestalozzi-Schulen, Kinderwarteschulen ꝛc. Alle diese Anstalten zur Bildung sind durch den Protestantismus, durch Religions- und Denkfreiheit in den protestantischen Staaten sehr befördert worden; allein sie sind keine Frucht des Protestantismus, wie auch schon oben angeführt worden, sondern sie gingen aus dem Aufstreben des dritten Standes, aus der Begüterung und dem Reichthume desselben hervor, wie dieses die große Anzahl von Privatbildungsanstalten beweiset; sie sind eine Folge der Erhebung der Städte, und daher findet man sie auch eben so gut in katholischen Staaten, wie in protestantischen, nur ist in den Letzteren der Erziehungsgeist freier, als in den Ersteren; auch richtet sich dieses oft nach dem Regenten oder der Regierung, die jedoch jetzt dem Drange nach Aufklärung folgen muß, weil die ganze öffentliche Erziehung jetzt volksthümlich geworden ist, und dieses nicht bloß in protestantischen Staaten, sondern auch in katholischen; daß sich aber dennoch, trotz aller Volksthümlichkeit der Erziehung, trotz aller Hülfe, allen Anstalten, der Erfolg nicht gleich wohlthätig auf die Menge zeigt, dieses beweisen die beiden großen Staaten Frankreich und England, die beide in der Aufklärung rivalisiren, und dennoch kann kaum die Hälfte der Bewohner im katholischen Frankreich lesen, und im protestantischen England gab es, nach Broughams Bericht an das Parlament über die Erziehung armer Kinder vom 21sten Mai 1816 bloß in London an 90,000 Kinder ohne Erziehung, und in Manchester sind in sechs Jahren 9765 Personen verheirathet worden, von denen keine ihren

Namen ſchreiben konnte, und in Irland fließt aus der großen Unwiſſenheit des Volkes, welches aus dem ſchlechten Zuſtande der Schulen hervorgehen ſoll, die traurige Lage des Landes; dagegen findet man in andern katholiſchen und proteſtantiſchen Staaten wieder das Gegentheil, wie in Oeſterreich und Preußen. Beſonders iſt die Kultur in dem letzteren Staate, ſeit der Regierung Friedrichs des Großen auf eine Höhe geſtiegen, die ihr eben ſo viele Bewunderer, als Neider im Auslande zuzog, das heißt, Bewunderer bei denen, die das Licht der Erkenntniß lieben, und die fortſchreitende Veredelung und Beglückung der Menſchheit wünſchen, und in der Aufklärung keinen Hebel zu Umwälzungen und Unordnungen in dem gewohnten Gange der Staaten finden; dagegen Neider bei allen Uebelgeſinnten, denen Denkfreiheit ein Dorn im Auge, und Aufklärung ein Gräuel iſt, die darin alle Bewegungen der Zeit ſuchen, aber nicht bedenken, daß ſie durch dieſe Aufklärung erſt zu eigentlichen Menſchen geworden, daß durch ſolche erſt Staaten entſtanden ſind, und ſie derſelben ihre ruhige Exiſtenz verdanken; denn wäre das Licht der Aufklärung nicht unter die Menſchen gekommen, ſo würden ſie ſich noch jetzt, gleich den wilden Völkern in Afrika und Amerika, in den Wäldern umhertreiben und auf Raub ausgehen, wie wir es noch gegenwärtig bei den Beduinen und vielen andern rohen Volksſtämmen in Aſien und Afrika ſehen, die bloß ein Nomadenleben führen. Nur die Kultur hat uns erſt auf dieſe Stufe der Civiliſation gebracht, daß wir eine geſittete Geſellſchaft bilden, nach Geſetzen leben und dieſe achten; freilich nicht die Hyperkultur, die Treibhauserziehung, das Ueberjagen der geiſtigen und körperlichen Kräfte, ſondern eine vernünftige, ſtufenmäßige, nach den Fähigkeiten der Individuen berechnete Ausbildung, die Schritt mit den Zeiteinwirkungen hält, dieſelben nicht überflügeln will. „Frie-

drichs des Großen hoher Genius, sagt ein Schriftsteller, hat die Fackel der Aufklärung ein halbes Jahrhundert hindurch geschwungen, und sein Volk dadurch in jeder Betrachtung zu einem der ersten in der Welt gemacht. Er beförderte die angefangene Morgenröthe der Aufklärung in seinen Staaten durch Denk- und Glaubensfreiheit, wodurch er das Schrecken der Nationen im Kriege, wie der Abgott seines Volkes war. Seine Minister konnten die Rechte der Völker wägen, weil sie nicht stolz das Verdienst des guten und weisen Mitbürgers der untern Volksklassen verkannten; denn sie waren gerecht und aufgeklärt. Sein Volk war unter ihm das freieste der Erde; denn jeder Aufgeklärte und Unaufgeklärte konnte denken und handeln, wie er wollte, wenn er nur die Rechte der Menschheit nicht kränkte und die Gesetze achtete. Er gab in seiner langen Regierung den Beweis, das Aufklärung den Staat nicht unglücklich macht, in welchem sie wohnt, sondern glücklich; denn seine Regierungsweise und sein Volk gaben ein Muster für viele. Er trug die Herrscherkrone, und ließ seinem Lande die himmlische der allgemeinen Duldung tragen, wodurch es blühend und wohlhabend ward, und den Herrscher segnete, unter dessen milden und gerechten Zepter es sich frei entwickeln und der es mit dem Purpurmantel seiner Größe in Gefahren decken könnte." — Friedrich der Große bewies auch schon gleich beim Anfange seiner Regierung, wie ein protestantischer Staat die Regierung, dem Protestantismus gemäß, führen müsse, um den Mitgliedern jeder Religionspartey bei ruhigem Verhalten, ihre Menschen- und staatsbürgerlichen Rechte zu sichern, und wie er nur im Geiste des reinen Protestantismus dasjenige von seinen Unterthanen verlangte, was sie den Gesetzen zur Aufrechthaltung der Ordnung des Staates schuldig waren, im Uebrigen aber alles, was den Glauben be-

traf, es Jedem anheim stellte, was er nach seiner Ueberzeugung als wahr und richtig erkenne, und ihm nichts mehr verhaßt sey, als wenn die Lehrer der Religion wider das Abweichen von diesem oder jenem Glaubenssatze eiferten, und ihre Meinung dagegen nicht auf dem Gange einer vernünftigen Ueberzeugung des Bessern, sondern nur mit Gewalt Ansehen verschaffen wollen. Es wurde nämlich diesem Monarchen unterm 22. Juny 1740 von dem Staatsminister v. Brand und dem Consistorialpräsidenten v. Reichenbach berichtet, daß wegen der Römisch-katholischen Soldatenkinder, insbesondere zu Berlin, Römisch-katholische Schulen angelegt wären, die aber zu allerhand Inkonvenienzen, und vornämlich dazu Gelegenheit gegeben hätten, daß wider des verstorbenen Königs ausdrücklichen Befehl vom 16. November 1732 aus Protestanten Römisch-katholische Glaubensgenossen gemacht wären. Dieses habe der Generalfiscal Uhden am 12. d. M. berichtet. Sie fragten also an, ob die Römisch-katholischen Schulen bleiben, oder welche andere Antwort sie dem Uhden geben sollten. Der König schrieb an den Rand des Berichts: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue; denn hier muß ein Jeder nach seiner Façon selig werden." Mit dem Letztern wollte dem Monarch bloß sagen, daß die Menschen nicht auf gleiche Art und Weise gottesfürchtig wären, sondern ein Jeder es nach seiner Erkenntniß und Wahl sey, und so glaubt es auch jede Kirchenparthey nach ihren Religionsgrundsätzen in seinem Lande zu werden: die Reformirte, die Lutherische, die Katholische, die Jüdische, die Herrnhuter, die Mennonisten, die Gichtelianer, Socinianer oder Unitarier ꝛc. — Das Wesentliche der Reformation bezieht sich daher auf die Denk- und Gewissensfreiheit, auf die Tolerenz und die daraus hervorgehende

Humanität, die allen Bewohnern eines Staates in Beziehung auf Wissenschaften, Künste, Handwerke und Geselligkeit zu gute kommt; der Staat also durch sie aufgeklärter und gesitteter wird. Ein Schriftsteller sagt:

Das Wesentliche der Reformation bestand darin, daß eine christlich-kirchliche Gesellschaft gegründet wurde, worin jedes einzelne Mitglied in Hinsicht der übrigen eben die Glaubensfreiheit hätte, welche die Gesellschaft für sich gegen die Römische Kirche behauptete, und dieses konnte auch nur die Absicht der Reformatoren seyn; denn nur der Römischen Kirche ihre Unterthanen entreissen, ohne ihnen etwas Besseres zu geben, als sie wieder den Häuptern einer neuen Kirche zu unterwerfen, um einen neuen Glaubensdespotismus zu begründen, um mit eben der Härte gegen andere Religionspartheien zu verfahren, würde nur Verwirrungen in den neuen Kirchenstaat gebracht haben, obgleich die Reformation nicht hindern konnte, daß sich dieser Despotismus auch in die neue Kirche einschlich oder eindrang, jedoch zur Ehre des Deutschen Reformators sey es gesagt, nicht so in das Lutherthum, wie in dasjenige Calvins. Die neue Kirche mußte also, wenn sie das Gegentheil der Römischen seyn sollte, die, wenigstens ihrer Verfassung nach, despotisch regiert wird, frei regiert werden, eine gemäßigte Monarchie bilden; sie soll also den Glauben weder befehlen, noch verbieten, sondern ihn so leiten, daß er zum Wohle der Menschheit wirke; sie muß daher die Untersuchung und Prüfung religiöser Vorstellungen begünstigen, und sie ihren sämmtlichen Mitgliedern, besonders aber den Lehrern der Religion in Kirchen und Schulen zur moralischen Pflicht machen; denn nur dadurch kann die Religion den wohlthätigen Einfluß auf Geist und Herz wirklich bekommen, den man ihr bisher mehr gewünscht und angedichtet, als mit Grund beigelegt hat; der Blindgläubige in der Religion hat eigentlich nicht mehr Nutzen von derselben, als der Atheist; denn was dieser läugnet, das kennt jener gar nicht, das Bekennen des Blindgläu-

bigen geschieht ohne Erkenntniß, ohne Theilnehmung des Verstandes und Herzens, und daher kann Selbstdenken zwar zum Irrthume führen, aber der blinde Glaube nie zur Erkenntniß der Wahrheit verhelfen; und eine Religionsgesellschaft, deren Zweck die Veredlung des Menschen durch seine Annäherung an die Gottheit seyn soll, muß doch wohl auch die Freiheit haben, sich diese Erkenntniß durch sein Denken zu verschaffen, welches auch die Absicht des Schöpfers ist und worauf die Lehre des Heilands hinweiset. — Der wahre Protestantismus muß daher eine freie Wirkung haben, und weder durch Edikte, noch Verordnungen beschränkt werden; denn wo Verordnungen und Befehle in Hinsicht des Glaubens ergehen, da kann die Kirche nur eine Einheit haben, das heißt, nur eine Religionsparthey dulden, wie die katholische, sonst sind diese Verordnungen eine Art von Bedrückung oder Verfolgung der anders denkenden Parthey, und eine gedrückte Parthey pflegt sich gern auszubreiten; denn wer den Unglauben bestärken will, darf nur den Glauben gebieten; denn kein Mittel ist zuverlässiger. Man darf nur die Kirchengeschichte durchblättern, sie gar nicht einmal studiren, um fast auf jedem Blatte zu lernen, wie thöricht und fruchtlos es sey, Meinungen und Vorstellungsarten durch Gewalt unterdrücken und ausrotten zu wollen. Da nun in der evangelischen Religion der Hauptzweck eine allgemeine Duldung ist, und diese zu erhalten und zu befördern sich auch die Oberhäupter, die Schutzherren der Kirche, die weltlichen Regenten zur Pflicht gemacht haben, so kann auch nichts eingeführt werden, was dieser Duldung entgegen ist, daher auch alle Religions-Verordnungen; denn diese können nur Unglauben und Heucheley bewirken, und dadurch die Moralität zerstören, die beste Schutzwehr gegen jede Unordnung. —

Auch in dem protestantischen Kirchenstaate ist man eifrig beschäftiget, die christliche Religion überall hin zu verbreiten und ihre Zwecke auch den weniger Unterrichteten einleuchtend zu machen. Kein Land thut hierin mehr und hat so viele Anstalten zur Beförderung

dieſes Zweckes, als England, dem die Miſſionen große Summen koſten. Bis zum Jahre 1825 beſtanden fünfundfunfzig religiöſe Geſellſchaften in England, die jährlich zuſammen über 400,000 Pfd. Sterling an freiwilligen Beiträgen erhalten. Man findet hier Miſſionen nach den Societäts-Inſeln, beſonders nach Otaheite, Südafrika, Ceylon und Nordamerika; dann eine 1698 geſtiftete und 1701 privilegirte Geſellſchaft zur Beförderung chriſtlicher Kenntniſſe (Society for promoting christian knowledge), welche theils aus einer Anzahl von Mitgliedern beſteht, die ſich unterſchreiben (subscribing members) und einen jährlichen Beitrag geben, und theils aus ſolchen, die in- und außerhalb Landes mit ihr in Briefwechſel ſtehen, und ihr ſowohl vom Zuſtande der Religion in ihrer Nachbarſchaft Nachricht geben, als auch die Mittel und Wege vorſchlagen, wie etwas Gutes geſtiftet werden kann; ſie ſammeln die Beiträge, die ihnen zugeſtellt werden, und ſchicken ſie mit ihren eigenen der Geſellſchaft ein. Die Hauptabſicht der Geſellſchaft iſt, arme Kinder in Großbritannien, das heißt, in den drei vereinigten Reichen, unterrichten und erziehen zu laſſen, und die chriſtliche Lehre in den Aſiatiſchen und Amerikaniſchen Kolonien auszubreiten; dann hat ſie auch die Bibel (das Alte und Neue Teſtament) und ein Gebetbuch für die Einwohner in Wales drucken laſſen. Die 1701 geſtiftete Geſellſchaf zur Ausbreitung des Evangeliums in fremden Landen (Society for propagation of Gospel in foreign parts), welche aus der zuerſt erwähnten Geſellſchaft entſtanden iſt, ſie hat über achtzig Miſſionaire und Katecheten von der Engliſchen Kirche in den Brittiſchen Kolonien in Amerika erhalten. Die 1709 gegründete Schottiſche Geſellſchaft zur Verbreitung des Chriſtenthums; die Geſellſchaft für Miſſionen in Afrika und in der Levante; die 1721 geſtiftete Miſſions- und Gebetbüchergeſellſchaft der neuen Jeruſalemskirch; die

1818 gestiftete Missionsgesellschaft für das feste Land; die methodistische Gesellschaft für Missionaire; die 1792 gestiftete Gesellschaft der Baptisten zu gleichem Zwecken; die Wesleys Gesellschaft für Missionaire; die Moraviansche Gesellschaft oder die Gesellschaft der Londner Brüdergemeinde (London Association in aid of the Moravian missions), die 161 Missionaire zählt; die 1808 gestiftete Londner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, die 1815 an funfzig Juden zum Christenthume bekehrte, und Schulen für hundert jüdische Kinder hat; sie schickt Missionaire nach Polen und Holland zur Bekehrung der Juden; die Damengesellschaft in der Bischöflichen Judenkapelle, die im Jahre 1825 zwölf Missionaire hatte, worunter fünf getaufte Juden; der Missions-Predigerverein, welcher seit 1823 von Edinburgh nach London verpflanzt wurde; die 1750 gestiftete Gesellschaft zur Verbreitung religiöser Begriffe unter den Armen; die 1785 gestiftete Gesellschaft zur Unterstützung und Ermunterung der Sonntagsschulen; die 1803 gestiftete Brittische und ausländische Bibelgesellschaft (British and foreign Bible-Society), die von 1805 bis 20, also in funfzehn Jahren, die Bildung von 629 Hülfsgesellschaften veranlaßte, 704,840 Pfd. Sterling für diesen Zweck verwandt, und über drei Millionen Exemplare der Bibel und des Neuen Testaments vertheilt und verbreitet hat. Durch ihre Bemühungen sind Uebersetzungen der Bibel in 139 Sprachen und Mundarten veranstaltet und zum Druck befördert worden. Im Jahre 1818 hat sich auch eine Bibelgesellschaft, aus Frauen und Jungfrauen bestehend, in Manchester gebildet ꝛc. ꝛc. Die Freischulen (Charity-Shools), worin im Jahre 1820 967,321 Kinder in England unentgeldlichen Unterricht erhielten, nämlich 159,518 durch Stiftungen, die 275,387 Pfd. Sterling betragen; 415,651 in den durch milde Beiträge unterhaltenen Wochentags-

ſchulen, und 401,152 in Sonntagsſchulen; die Freiſchulen werden von den freiwilligen Beiträgen, welche die reichen und bemittelten Mitglieder der Nation dazu beiſteuern, unterhalten, und haben hauptſächlich zum Zwecke, die große Unwiſſenheit in der Religion bei dem gemeinen Manne abzuwenden; auch die wandernden Schulen (Circulating-Shools) in Wales wirken dahin. Die Engländer haben ſich, wie man aus dem Angeführten erſehen wird, um die Fortpflanzung der evangeliſchen Religion große Verdienſte erworben, und ſie erwerben ſich von Jahr zu Jahre mehr durch ihren Eifer für dieſe Angelegenheit der Menſchheit, wodurch die Menſchen geſitteter gemacht werden. Beſonders bedienten ſie ſich dieſes Mittels zur Civiliſirung ihrer Kolonien in Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien, woraus ihnen dann wieder ein ſehr bedeutender Vortheil erwächſt, und wenn gleich die Koſten groß ſind, ſo ſind die Vortheile, die ſie durch die Civiliſirung ihrer Kolonien einerndten, weit überwiegender. Für die oben erwähnte große Bibelgeſellſchaft in England ſind in Europa und Amerika über 1660 Haupt- und Hülfsbibelvereine thätig. Im ehemaligen Spaniſchen Amerika ſind von der großen Bibelgeſellſchaft eine große Anzahl Bibeln in Spaniſcher Sprache an katholiſche Chriſten ausgetheilt worden; in den katholiſchen Staaten Europas, ſelbſt in Oeſterreich (in dieſem Staate jedoch mit Ausnahme des Bibelverkehrs durch den Buchhandel) iſt die Einführung und Vertheilung Engländiſcher und anderer Bibeln ſtrenge verboten. Auch in Deutſchland fehlt es nicht an Miſſions- und andern Anſtalten in dem proteſtantiſchen Kirchenſtaate zur Beförderung des Chriſtenthums. So z. B. beſteht in den Preußiſchen Staaten, in Berlin, ein Miſſionsinſtitut zur Verbreitung des Chriſtenthums unter den Heiden ſchon ſeit dem Jahre 1800 von einem Adeſichen gegründet,

zu deſſen Aufnahme der ehemalige Direktor der Anſtalt, Joh. Jänicke, Prediger bei der Lutheriſch-Böhmiſchen Kirche, ſehr Vieles beigetragen hat. Dieſes Inſtitut ſteht mit den übrigen Inſtituten zu gleichen Zwecken, beſonders mit dem Londner in Verbindung. Die daraus als tüchtig entlaſſenen Miſſionaire werden theils nach Süd-Afrika, theils nach Aſien ꝛc. zur Bekehrung der Heiden geſchickt. Im Jahre 1823 bildete ſich noch ein Miſſionsverein oder wenigſtens wurde er in dieſem Jahre von dem Könige beſtätiget. Er zählte in dem genannten Jahre ſchon an 300 beitragende Mitglieder. Im Juny dieſes, 1835ſten, Jahres wurden ſechs Zöglinge dieſer Anſtalt entlaſſen und nach Süd-Afrika zur Bekehrung der Koranna-Hottentotten geſchickt. Ferner hat Berlin eine Bibelgeſellſchaft, welche viele Töchtergeſellſchaften in den Provinzen der Monarchie zählt, einen Verein zur Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriften, eine Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, die im Jahre 1822 geſtiftet worden, und mehrere Hülfsgeſellſchaften zählt; ſie ſteht mit andern ähnlichen Geſellſchaften im Auslande, namentlich in London, in Verbindung. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Geſellſchaft geſchieht durch ein Commité, welches unter dem Vorſitze eines Präſidenten, aus mehreren Direktoren und andern Beamten beſteht. In Deutſchland giebt es jetzt über dreißig Miſſionsgeſellſchaften und Hülfsmiſſionsvereine, die mit den Baſeler evangeliſchen Miſſionsvereinen in Verbindung ſtehen. Alle dieſe Vereine geben von Zeit zu Zeit, gewöhnlich alljährlich, Berichte über den Zuſtand der Miſſionaire ꝛc. heraus. So z. B. geben die Vereine zu Berlin, Hamburg, Leipzig ꝛc. Jahresberichte, die Vereine zu Stuttgart, Königsberg in Preußen ꝛc. Miſſionsblätter, und der Baſeler Verein lithographirte Correſpondenzblätter heraus. In St. Gallen

befindet ſich noch ein beſonderer Frauens-Miſſions-Verein. Die zu Baſel im Jahre 1816 geſtiftete größere Miſſionsſchule bildet ihre Schüler nicht nur für die Engliſchen und Niederländiſchen Miſſions-Anſtalten, ſodern der dortige Verein unterhält auch ſeit 1822 auf eigene Koſten Glaubensboten in der von ihm gegründeten Miſſionsſtation am Kaſpiſchen und ſchwarzen Meere. So z. B. nimmt England, auch andere proteſtantiſche Staaten, die Kolonien in Aſien und Afrika haben, aus dem ſchon oben erwähnten Berliner Miſſions-Inſtitute Zöglinge zu Miſſionairen in den Kolonien. — Dänemark hat eine Bibelgeſellſchaft in Kopenhagen mit ſechsundvierzig Hülfsgeſellſchaften, und mehrere Miſſions-Inſtitute. Dieſer Staat hat die älteſte Miſſionsgeſellſchaft zu Serampore oder Friedrichsnagor in Bengalen am Hugly, welche ſich beſonders mit der Erziehung der muſelmänniſchen und heidniſchen Knaben beſchäftiget. Aus der Buchdruckerey der Miſſion iſt die heilige Schrift in ſiebenundzwanzig Sprachen des mittleren Indiens ganz oder theilweiſe überſetzt hervorgegangen. Unter den Engliſchen Miſſionairen zu Serampore hat ſich Marsham, der Verfaſſer der Clavis sinica, zugleich um die Indiſche Literatur große Verdienſte erworben. — Schweden hat eine Bibelgeſellſchaft zu Stockholm im Jahre 1818 mit neun ähnlichen Geſellſchaften in den Stiftern geſtiftet ꝛc. ꝛc. Die evangeliſchen Miſſionen in Indien ſollen nicht überall in dieſem Lande den ſo gewünſchten Fortgang haben, weil ihnen nicht nur viele örtliche Hinderniſſe in den Weg treten, ſondern auch das Anſehen und die Macht der Brahminen, und der Kaſtengeiſt; indeſſen ſoll doch das exemplariſche Leben der Miſſionaire, ſo wie der ſchon gewonnenen Schüler, ſehr viel zur weiteren Verbreitung des Chriſtenthums in Indien beitragen; nur was hauptſächlich die Lehre

erſchwert, ſind die vielen Landesſprachen, vorzüglich in Malabar. Beſonders verdient um die Verbreitung des Chriſtenthums unter den heidniſchen Völkern in Rußland haben ſich die Herrnhüter oder Brüdergemeinden daſelbſt gemacht. Es ſind von ihnen Verſuche zur Bekehrung der Kalmücken, jedoch fruchtlos, gemacht worden; beſſer gelingt die Bekehrung der Tataren in der Krimm; auch iſt eine Station am Kaukaſus gegründet worden. Sämmtliche Miſſionen der Brüdergemeinde koſteten ihr im Jahre 1823 über 48,800 Thlr., ohne den Unterhalt für fünfundfunfzig penſionirte Miſſionaire und achtundfunfzig Kinder zu rechnen. Die meiſten Beiträge erhielt die Gemeinde aus Holland, Dänemark und Schweden. — Seit dem Jahre 1701 bis 1817 ſind von eilf proteſtantiſchen Miſſionsgeſellſchaften, fünf in England, eine in Schottland, eine in Dänemark, eine in Deutſchland, die der Brüdergemeinde, und drei in den vereinigten Staaten, eilf verſchiedene Miſſionen gegründet, die im Jahre 1819 zuſammen 439 Miſſionaire zählten, wovon die meiſten zur Brüdergemeinde gehörten. 303 dieſer Miſſionaire wurden von den Brittiſchen, 85 von den Deutſchen, und 37 von den Nordamerikaniſchen Geſellſchaften unterhalten; ſie verſorgten auch noch eine große Anzahl Aerzte, Pächter, Arbeitsleute und deren Familien. Ueber 150 Miſſionaire arbeiten in Aſien, über 70 in Afrika, und über 200 in Amerika. Im Jahre 1824 ſtieg die Anzahl ſämmtlicher Miſſionaire über 500, darunter wurden 370 von den Britten unterhalten. Auch in Paris hat die proteſtantiſche Kirche, Reformirte und Lutheraner gemeinſchaftlich, eine Miſſionsgeſellſchaft gegründet, deren Präſident der Viceadmiral Verhuel, Pair von Frankreich iſt. Der Zweck dieſes Vereins iſt nicht bloß Heidenbekehrung, ſondern auch Unterweiſung armer Kinder, und ſeine Wirkung iſt überaus wohl-

thätig; denn in den von ihm errichteten Schulen sind schon mehrere tausend Kinder unterrichtet worden. Die Missionaire der verschiedenen evangelischen Glaubenspartheien, als der Lutheraner, Reformirten, Episcopalen, Herrnhuter, Methodisten ꝛc. sind übrigens unter sich ganz einig; denn selten ist unter ihnen und den von ihnen gestifteten Gemeinden, nach allen Berichten, die über diese Anstalten geliefert worden, irgend ein Streit entstanden, vielmehr reichen sie sich bei vorkommenden Gelegenheiten einander die Hand; und durch diese wahrhaft christliche Einigkeit werden auch die Bekehrungen befördert, weil dieses einen guten Eindruck bei den zu Bekehrenden macht. Ueber die Missionen, s. auch Th. 91., S. 511 u. f. In London besteht auch eine protestantische Gesellschaft zum Schutze der Gewissensfreiheit. — Außer diesen Anstalten zur Beförderung des Christenthums bei den Evangelischen oder Protestanten, hat der protestantische Kirchenstaat auch viele milde und nützliche Anstalten und Stiftungen, ganz im Sinne der katholischen Klöster und andern Anstalten zu ähnlichen Zwecken; s. unter Spital, Th. 159. So findet man in den protestantischen Staaten Europa's Spitäler oder Versorgungshäuser für unbemittelte, schwache, kranke und alte Leute, auch für unheilbare Kranke (Dänemark); Prediger- und Schullehrer-Wittwenhäuser; Waisenhäuser für beide Geschlechter; Taubstummen- und Blindenanstalten oder Institute; Warteschulen für kleine Kinder (Preussen); Findelhäuser; Frauenvereine zur Unterstützung armer Familien (Preussen); Wittwen-, Spar-, Leih-, Armen-, Legat-, Kranken- und Sterbekassen; Bürgerrettungs- und andere Unterstützungs-Institute; Patriotische Gesellschaften zu edlen und wohlthätigen Zwecken; Gesellschaften zur Versorgung der Armen mit Brennholz; Armensuppenanstalten; Gesellschaft für Bürgertugenden (Dä-

nemark); Stiftung zur Bildung junger Mädchen für das häusliche oder öffentliche Erziehungswesen, um die Geschäfte der Hausfrau und Lehrerin ausüben zu lernen und lernend zu lehren (Louisenstiftung, Preussen); Jungfrauengesellschaft zur Beförderung der Erziehung armer Mädchen (Dänemark); Frauenverein zur Bildung tauglicher Dienstmädchen; Prämien- und Unterstützungsgesellschaften für treue und untadelhaft sich aufgeführte Dienstboten, so auch für langjährige treue Dienstzeit; Frauengesellschaften zur Erziehung armer Kinder; Erziehungsinstitute für sittlich verwahrloſete Knaben und Mädchen (Preussen); Gesellschaft zur Rettung hülflos verführter Mädchen (England); Gesellschaften zur moralischen Verbesserung der Gefangenen; Gesellschaften zur Beförderung der Ehen und Verhinderung des Cölibats; Gesellschaft zur Verbreitung der Religion und Moral unter den Soldaten (England); Gesellschaft zur Verhütung von Verbrechen und falschen Spielen (England); Vaterländische Vereine zur Verpflegung hülfsbedürftiger Krieger (Preussen); Frauenverein zur Besserung weiblicher Sträflinge (Genf); Gesellschaft zur Unterstützung hülfsbedürftiger Blinden und erblindeter Personen, und zur Erziehung blinder Kinder (Sachsen); Gesellschaft zu Rath und That, das heißt, zur Unterstützung bedürftiger Handwerker durch Vorschüsse und anderweitige Berathung, verlassener Waisen durch Unterricht und Unterbringung bei tüchtigen Brod- und Lohnherren (Sachsen); Gesellschaft zur Abschaffung der Schornsteinfegerjungen oder Kaminfeger und Reinigung der Schornsteine durch Maschienen, welche der Verein kauft und verschenkt, oder um die Hälfte des Preises erläßt, um dadurch die Knaben besseren und weniger lebensgefährlichen Gewerben zuzuführen (England); Bürgervereine zu wohlthätigen Zwecken in London, welche jährlich an 1,450,000 Rthlr. auf-

bringen. Die ganze im Lande dazu verwandte Summe beträgt 850,000 Pf. Sterling; Gesellschaft zur Unterstützung dürftiger Wöchnerinnen (Hannover); Entbindungsanstalten für Arme; Beschäftigungsanstalten für arme Kinder (Würtemberg); Gesellschaften von Frauen und Jungfrauen zur Ausstellung und zum Verkauf von eigen gemachten Handarbeiten in der Weihnachtszeit, um aus dem Erlös armen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten, und andere Frauenvereine zu wohlthätigen Zwecken, wie z. B. der Frauenverein in Weimar unter der Leitung der Erbgroßherzogin, mit sieben in dem ganzen Lande verbreiteten Centralvereinen, worin über tausend Mädchen in weiblichen Arbeiten im ganzen Lande unterrichtet werden; auch hat er eine Anstalt errichtet zur Anwendung von Rettungsmitteln von ertrunkenen, erstickten oder auf ähnliche Art verunglückten, oft schon Scheintodten Personen; Vereine zur Unterstützung dürftiger Gymnasiasten; Vereine zur Abhülfe der Armuth; Straf- und Besserungs-Anstalten, Irrenhäuser ꝛc.; philantrophische Gesellschaft, welche sich den Zweck gestellt hat, Kinder von hingerichteten Verbrechern, und arme Kinder, die aus Noth Verbrechen begangen haben, vom Verderben zu retten, und sie wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen (England); Gesellschaft, um die aus den Gefängnissen Entlassenen oder die Arbeitslosen in ihrem Zufluchtsorte zu bessern, zur Arbeit anzuhalten, und für ihr Unterkommen zu sorgen; sie hat seit der Stiftung, 1806, 451 Männer und 1014 Weiber aufgenommen, und im Jahre 1822 waren darin 60 Männer und 58 Weiber (England); Hospital für Freudenmädchen, die der Sünde entsagen wollen (England); Augenheilanstalten für Arme (Preußen); Schutzblattern-Impfungsinstitute. In Großbritannien giebt es noch folgende wohlthätige Anstalten: Gesellschaft zur Unterstützung

unvorsätzlicher Schuldner; Gesellschaft zur Unterstützung darbender Gelehrten; Hafengesellschaften zur Beförderung der Religion unter den Matrosen; Nationalgesellschaft zur Erhaltung des Lebens der Schiffbrüchigen an den Brittischen Küsten; Schullehrer-Gesellschaft zur Unterstützung kranker und alter Mitglieder, und deren Wittwen; Gesellschaft zur Abschaffung des Negerhandels ꝛc. ꝛc.

Der Mohamedanische oder Mahomedanische Kirchenstaat ist schon unter Mahomedaner, Th. 82, S. 771 u. f. abgehandelt worden. Hier noch Einiges zur Ergänzung dieses Artikels. Die Mohamedaner theilen sich drei große Hauptsekten, in die Sunniten oder Sonniten, Aedlijehiten oder Schiiten, und in die Wahabiten oder Wechabiten, von denen besonders die beiden ersten Partheien über zweiundsiebzig größere und kleinere Sekten seit der Entstehung dieser Religion (622) bis auf die neueste Zeit zählen. Die Sunniten oder Sonniten haben ihre Benennung von Sunnet, das ist, zweites Gesetz oder mündliche Ueberlieferung. Sie halten das Buch der Traditionen ihres Propheten eben so, wie den Koran für ein canonisches Buch, und den Abubekr, Omar und Osman für wahre und rechtmäßige Nachfolger Mohameds. Diese Parthey, zu der sich die Türken bekennen, die also Hof- und Staatsreligion im Türkischen oder Osmanischen Reiche ist, ist im Besitz der Wallfahrt zur Kaaba oder dem Hause Gottes in Mekka; sie bilden die Rechtgläubigen oder Orthodoxen unter den Mohamedanern. Die Aedlijehiten, von Aedlijeh oder dem Gerechten, machen auch Ansprüche auf die Rechtgläubigkeit und verketzern ihre Gegner, von denen sie mit dem gehässige Namen der Schiiten, von Eschyä't, Sekte, belegt werden. Sie kehren sich nicht an die Traditionen, halten den Ali Ebn Abutaleb für den

rechtmäßigen und wahren Nachfolger Mohameds, in geiſt- und weltlichen Dingen, und verachten die drei vorgehenden Kaliphen Abubekr, Omar und Osman; ſie gehen auch in religiöſen Meinungen und Gebräuchen von den Sunniten ſo ab, daß dieſe behaupten, ſiebzig Stellen des Korans wider ſie anführen zu können. Dieſer Parthey ſind die Perſer, viele Indianer und Usbekiſche Stämme zugethan. Dieſe beiden Sekten ſtimmen in den Gebräuchen ziemlich genau mit einander überein. Die dritte Religionsparthey, die Wahabiten oder Wechabiten, entſtand in dem verfloſſenen achtzehnten Jahrhunderte. Der Stifter dieſer neuen Religionsſekte, die in dem erſten Decennium dieſes Jahrhunderts ſo vieles Aufſehen erregte, iſt Scheih Mohamed ibn Abdoulwehhab, welcher in der Gegend von Medina gegen das Jahr 1720 geboren wurde, (ſeinen eigentlichen Geburtsort konnte Ali Bey nicht erfahren). Er ſtudirte zu Medina, woſelbſt er ſich mehrere Jahre aufhielt. Hier beſchäftigte er ſich beſonders mit ſeiner Religion und fand, daß die von den Geſetzlehrern eingeführten, ins Kleinliche gehenden Andachtsübungen, ſo wie gewiſſe abergläubiſche Gebräuche, welche ſich von der Einfachheit des vom Propheten vorgeſchriebenen Gottesdienſtes und von ſeiner Moral mehr oder weniger entfernten, oder womit beide nur willkührlich überladen wurden, als Dinge, wodurch die Reinheit des geoffenbarten Textes beinträchtiget werde, einer Reform bedürften. Er faßte daher den Entſchluß, den Gottesdienſt auf ſeine urſprüngliche Einfachheit und Reinheit dadurch zurückzuführen, daß er denſelben von den beſondern Lehren der Geſetzlehrer reinigte und auf den buchſtäblichen Inhalt des Korans beſchränkte. Abdoulwehhab fand in der Perſon des Ibn-Saaoud, Prinzen oder Ober-Scheihs der Araber, welcher zu Draaïya einer in der Wüſte, ſiebzehn Tagereiſen öſtlich von

Medina gelegenen Stadt wohnte, einen Proſelyten, und von dieſer Zeit (1747) an ſchreibt ſich Abdoulwehabs Reformation her. Die neue Lehre Abdoulwehhabs beſchränkt ſich bloß auf den Text des Korans, indem ſie alle Zuſätze der Ausleger, Imams und Geſetzlehrer, verwirft. Der Reformator hob daher auch den Unterſchied unter den vier orthodoxen Ritus der Mohamedaniſchen Religion auf. Jeder orthodoxe Muſelmann glaubt, daß ſich die Seele des Propheten, nachdem er geſtorben und begraben worden, wieder mit ſeinem Leibe vereiniget habe, und der Prophet auf der Stute des Engels Gabriel, el Borak genannt, deren Kopf und Bruſt, wie an einem ſchönen Weibe geſtaltet, mit Leib und Seele in das Paradies geritten ſey. Dieſes iſt zwar kein Glaubensartikel, allein ein Muſelmann, der das Geſagte nicht glaubte, würde doch für einen Gottloſen gehalten und als ſolcher behandeln werden. Abdoulwehhab predigte nun laut, daß dieſes Ereigniß völlig ungegründet, und die ſterbliche Hülle des Propheten eben ſo gut, wie die irdiſchen Ueberreſte anderer Menſchen, im Grabe geblieben ſey. Auch diejenigen, die bei den Muſelmännern den Ruf eines Tugendhaften oder Heiligen erlangt hatten, und denen bei ihrem Grabe eine Kapelle errichtet worden, in welcher Jedermann den Verſtorbenen um ſeine Fürbitte bei Gott, für deſſen Freund der Verſtorbene gehalten wird, anfleht, erklärte Abdoulwehhab laut für keinen Heiligen, indem die Art der Verehrung, die man ihm zolle, eine ſchwere Sünde vor Gott ſey, weil es eben ſo viel heiße, als ihm eine Ehre erzeigen, die man nur der Gottheit ſchuldig ſey. Dieſem Grundſatze zu Folge zerſtörten ſeine Anhänger die den Heiligen zu Ehren errichteten Grabmäler, Kapellen und Tempel. Zu Gemäßheit dieſer Lehre hat auch Abdoulwehhab jede auf die Verehrung und Anbetung der Perſon des Propheten hinauslau-

ſende Handlung als eine ſchwere Sünde verboten. Uebrigens erkennt er die Wahrheit der Sendung des Propheten an, behauptet jedoch, daß er ſo gut wie Andere ein Menſch geweſen ſey, deſſen ſich Gott als Werkzeug bedient hätte, um den Menſchen ſein göttliches Wort bekannt zu machen, daß derſelbe aber, nachdem er dieſen Befehl vollzogen gehabt habe, wieder in das gewöhnliche Verhältniß der Menſchen zurückgekehrt ſey. Aus dieſem Grunde verbot der Reformator ſeinen Anhängern nach Medina zum Grabmale des Propheten zu wallfahrten, und dieſerhalb ſagen dieſelben ſchlechtweg Mohamed, anſtatt die andern Muſelmänner ſich des Ausdruckes: Unſer Herr, Mohamed, oder: Unſer Herr, der Prophet Gottes. Die Wechabiten nennen ſich vorzugsweiſe Muſelmänner, und verſtehen auch nur, wenn ſie vom Islam ſprechen, die Anhänger ihrer Sekte, welche ſie für die alleinige rechtgläubige halten. Alle übrigen Muſelmänner oder Mohamedaner betrachten ſie als Schismatiker, Mouſcheikines, das heißt, Leute, welchen Gott noch andere Gefährten gegeben, jedoch behandeln ſie ſolche nicht als Götzendiener oder als ungläubige Coffär. Mit einem Worte, die Religion der Wechabiten iſt der Islam oder die Religion des Korans, das heißt, die Ergebung in den Willen eines einzigen Gottes. „Sie ſind daher wahre Muſelmänner, ſagt Ali Bey, ſo wie es, nach dem Koran, Jeſus Chriſtus, Abraham, Noah, Adam und alle alte Propheten bis auf Mohamed waren, welchen ſie für den letzten wirklichen Propheten oder Geſandten Gottes halten, und keinesweges für einen bloßen Gelehrten, wie es die Chriſten thun, wenn ſie von den Wechabiten ſprechen, weil der Koran ſonſt nicht das Wort Gottes ſeyn könnte, wenn Mohamed nicht der Geſandte Gottes geweſen wäre, und ſich dann die Wechabiten ſelbſt widerſprechen würden.“

— Ihre Glaubenssätze sind folgende: Es ist nur ein Gott und Mohamed ist sein Prophet. Die öffentlichen Ausrufer der Wechabiten lassen dieses Glaubensbekenntniß in seinem ganzen Inhalte nach von den Thürmen von Mekka, als sie 1807 diese Stadt besetzt hatten, so wie in dem unter ihrer Herrschaft befindlichen Tempel erschallen. Für sich haben die Wechabiten auch noch ein Glaubensbekenntniß, welches lautet: „Es giebt nur einen Gott, er hat keinen Gefährten neben sich; ihm gebührt das Reich, ihm die Ehre und der Preis, sein ist Leben und Tod; und er ist der Erhabene über Alles.“ Dieses besondere Glaubensbekenntniß, welches von dem Propheten ebenfalls empfohlen wird, hebt aber das Erstere nicht auf, da es vielmehr tagtäglich bei allen canonischen Gebeten vorkommt. Ein Muselmann oder Mann Gottes, wie dieses Wort erklärt wird, ist nach der Vorschrift des Korans verpflichtet, die Ungläubigen so lange zu bekriegen, bis sie sich bekehren, oder sich unterwerfen und einen Tribut zahlen. Ferner muß er sich mit schlechtem Zeuge bekleiden, darf weder ein Pferd besteigen, noch ein schönes Haus bewohnen, und einen Rosenkranz bei sich führen, welcher als ein abergläubiges Ding zu betrachten sey. Alle Ehrentitel und Ehrfurchtsbezeugungen, die man seinen Nebenmenschen giebt und erweiset, sind sündlich und Gott ein Gräuel, weil er nur diese Verehrung erhalten kann. Nur die von Mohamed eingesetzten Abgaben sind gültig. Jeder Schwur, der beim Mohamed oder Ali geleistet wird, ist strafbar, indem der Schwörende sie dadurch zu Zeugen seiner himmlischen Gedanken anruft, die doch Niemanden bekannt seyn können, als Gott. Die Verehrung der Reliquien halten sie für Sünde, so wie prächtige Grabmäler, wie auch schon oben angeführt worden, für Abgötterey. Die Verstorbenen zu betrauern halten sie für sündlich; denn

sie sagen: Wenn der Verstorbene in das Paradies gekommen ist, so ist dieses ein Glück für ihn, und sein Tod daher nicht zu beweinen, und ist er nicht hineingekommen, so war er auch dieser Auszeichnung nicht würdig, mithin verdient sein Tod auch nicht beklagt zu werden. Abdoulwehhab gab sich niemals für einen Propheten aus, sondern nur für einen Reformator, allein bei seiner Reform verfiel er auch in solche Kleinigkeiten, die mit der Glaubenslehre und der Moral in keinem Zusammenhange stehen. So z. B. lassen sich die Muselmänner den Kopf scheeren und nach dem bestehenden Herkommen einen Haarschopf stehen. Mehrere haben jedoch keinen, indessen behält ihn doch der größere Theil bei, ohne einen besonderen Werth darauf zu legen. Einige hatten davon die Meinung, daß sie der Prophet am jüngsten Tage bei diesem Haarschopf ergreifen und ins Paradies versetzt werde; Abdoulwehhab aber ließ den Haarschopf verschwinden. Er setzte ferner den Gebrauch des Tabaks, der Seide und kostbarer Metalle bei Kleidungsstücken und Geräthschaften auf das Verzeichniß der schwersten Sünden; allein er hielt es nicht für sündlich einen andern Religionsverwandten oder den Anhänger eines andern Ritus auszuplündern. So wurde auch den Pilgern die Stationen des Djebel Nor oder Bergs des Lichtes, so wie die übrigen Stationen zu Mekka als abergläubisch verboten, sie selbst, die Wechabiten, hielten aber die Station Aumara, und gehen nach Mina, um dort an das Haus des Teufels Steine zu werfen. Da die Reformation des Abdoulwehhab von dem Ibn Saaoud einmal gebilliget worden, so wurde sie von sämmtlichen unter ihm stehenden Stämmen angenommen. Nach seinem Tode fuhr sein Nachfolger Abdelaaziz fort, die Reformation mit dem Schwerte fortzusetzen, wie Saaoud sie angefangen hatte. Nach der Ermordung

deſſelben im Jahre 1803 beſtieg ſein Sohn Saaoud den Thron und bemühete ſich ſeine Herrſchaft an den Küſten des Perſiſchen Meerbuſens auszubreiten und zu befeſtigen, und zugleich die Religion fortzupflanzen. Nach Ali Bey, der einige von den oben mitgetheilten Nachrichten über die neue Lehre der Wechabiten von ihnen ſelbſt bei ſeiner Anweſenheit in Mekka im Jahre 1807 erfahren hatte, ſoll ſich der Reformator Abdoulwehhab niemals einen Ehrentitel oder öffentlichen Charakter beigelegt haben, er nannte ſich nur das Oberhaupt der Sekte ohne weitere perſönliche Auszeichnung, und nach ſeinem Tode ſoll ſein Sohn und Nachfolger dieſelbe einfache Geſinnungen beibehalten haben. Die große Strenge der Wechabiten in ihren Grundſätzen ſoll ein großes Hinderniß für die Verbreitung ihrer Reformation außerhalb der Grenzen der Wüſten ſeyn; denn dieſe Strenge vertrage ſich nicht mit den Sitten aller Nationen, die nur etwas civiliſirt, und an die damit verbundenen Lebensannehmlichkeiten gewöhnt wären, daher zweifelt der angeführte Schriftſteller, daß ſich der Wechabitismus in die Länder, welche um die Wüſten herumliegen, fortpflanzen kann. Er ſagt: „Da wird, nämlich in den Wüſten, dieſe große Menſchenmaſſe, die faſt nichts hervorbringt, aber auch nicht viel verzehrt, immer in dem Zuſtande ihrer Unbedeutenheit bleiben, und mit der übrigen Welt in weiter keiner Berührung, außer in ſo fern ſtehen, daß ſie die Caravanen oder die Schiffe, welche ihr unter die Hände fallen, plündert und die Wallfahrten nach Mekka erſchwert. Sie werden aber mit der Zeit einſehen lernen, daß Arabien ohne den Handelsverkehr der Caravanen und der Wallfahrt nicht beſtehen kann. Die Noth wird ſie dann zwingen gegen andere Nationen toleranter zu ſeyn, und der Umgang mit Fremden wird ihnen nach und nach fühlbar machen, wie fehlerhaft eine beinahe unnatürliche

Strenge ſey. Der übertriebene Religionseifer wird ſich dann abkühlen, die abergläubiſchen Gebräuche, welche von jeher die Stütze, der Troſt und die Hoffnung des ſchwachen, unwiſſenden oder unglücklichen Menſchen waren, werden wieder die Oberhand gewinnen; dann aber wird auch die Reformation der Wechabiten, ehe ſie noch ihren Einfluß befeſtiget und nachdem ſie viele Tauſende der Religionsſchwärmerey geopfert hat, wieder verſchwinden." — Dieſe hingeworfene Aeußerung Ali Bay's iſt zum Theil in Erfüllung gegangen; denn da dieſe Art der Religionsfortpflanzung mit dem Schwerte mit vielen Grauſamkeiten verknüpft war, welche die Wechabiten gegen die übrigen Araber und Türken begingen, die ſich nicht mit dem Schwerte ſo leicht bekämpfen und eine neue Lehre aufdringen laſſen wollten, ſo hatte ſie auch kein beſonderes Gedeihen; ſie wurden mehrere Male beſiegt, zuletzt, im Jahre 1818, von dem Sohne Mehemeds Ali, Vicekönigs von Aegypten, Ibrahim Paſcha, der ihr feſtes Lager zu Baridah, vier Tagereiſen von Draaïya oder Dreiyeh, der Hauptſtadt des neuen Reiches der Wechabiten und Reſidenz des Fürſten, eroberte, wobei 20,000 Wechabiten blieben, und ſich auch zuletzt die genannte Hauptſtadt des Landes unterwarf. Die Wechabiten ſind daher mit ihrer neuen Lehre wieder in die Wüſten zurück gedrängt worden.

Was die Kirchenverfaſſung und Verwaltung bei den Mohamedanern betrifft, ſo iſt der Großherr, Sultan oder Türkiſche Kaiſer das Oberhaupt der Religion und der Kirche oder Moſchee. Um dieſes auszudrücken oder zu beweiſen, heißt es in ſeinem Reichstitel: „Durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Weſens, und die Vermittelung und großen Wunder Mohameds, des Vornehmſten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener und Herr der

Städte Mekka, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet ꝛc." Das Volk ehrt ihn durch den Beinamen Todschläger, weil er Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen ist, und der König von Persien giebt ihm den Namen: Schatten Gottes. Der Sultan, als Oberhaupt der Kirche ernennt den Mufti oder obersten Geistlichen, kann ihn aber auch seiner Stelle entsetzen, wie er es für gut findet. — Unter dem Großherrn steht der Mufti als Primas des Kirchenstaates, als Oberster aller Kirchendiener. Er hat den Rang nach dem Großvesier; s. Th. 94, S. 742 u. f.; unter dem Mufti stehen die Unter-Mufti in den Statthalterschaften, s. daselbst. Auf diese folgen die Scheihe und Chatibe oder Prediger, dann die Imams oder Pfarrer, s. Th. 29, S. 482, die Muezinns, die von den Minarets die Stunde des Gebets ausrufen, s. Th. 94, S. 707, und die Kaima oder Küster. Alle diese Geistlichen machen das Corps der Ulemas aus, wozu auch die Gesetzlehrer und Richter gehören. Da der Gottesdienst in den Mohamedanischen Landen selbst bei einer und derselben Religionspartey oft abweicht, so findet man auch hin und wieder noch andere Kirchendiener, außer den oben genannten, welche als wesentliche Kirchendiener in keinem Lande fehlen. So z. B. findet man zu Alexandrien in Aegypten in den Moscheen, ehe das Freitagsgebet seinen Anfang nimmt, mehrere Sänger Verse im Chor hersagen, hierauf tritt ein alter Mann auf und stellt sich an den Fuß der Treppe oder der Kanzel des Predigers mit einem langen Stabe in der Hand und sagt, indem er sich stehend gegen die Gemeinde wendet, mit einem etwas zitternden Nasentone, der, nach Ali Bey, beinahe so lauter, als die Stimme eines Greises, der eben sterben will: Allahon akibàr ꝛc., das Sängerchor wiederholt dann

dieſe Worte ſingend. Man ſingt ſie hierauf nochmals, und der alte Mann fährt fort diejenige Formel der Antiphone zu recitiren, welche Vers für Vers ebenfalls vom Chore wiederholt wird. Am Schluſſe ſagt der Alte einen Spruch aus dem Koran halblaut her, in welchem das Freitagsgebet empfohlen wird; dann legt er den Stab ab, geht fort und der Imam fängt ſeine Predigt an. Dieſer kleine in allen Moſcheen zu Alexandrien gebräuliche Zuſatz ſoll dem Gottesdienſte eine gewiſſe Feierlichkeit und Salbung geben, die man in andern Mohamedaniſchen Landen nicht findet. Dieſer Alte iſt nun ſchon eine Perſon mehr in dem Mohamedaniſchen Clerus, jedoch gehört er nur zu den außerweſentlichen Kirchendienern, weil nach dem Geſetze und Herkommen nur die oben genannten den eigentlichen Clerus in allen Mohomedaniſchen Landen bilden. Die Scheihs oder Prediger ſind zugleich Ausleger des Korans, ſo wie aller auf die Kirche Bezug habender Schriften. Sie halten in den Hauptmoſcheen öffentliche Vorleſungen, um das Volk in Hinſicht ſeines Geſetzbuches, des Korans, zu erleuchten. Er ſitzt dann gewöhnlich auf einem mitten in der Moſchee ausgebreiteten Teppich, und die Zuhörer verſammeln ſich um ihn in einer gewiſſen Entfernung in einem Kreiſe, indem ſie wie der Lehrer auf der Erde ſitzen. In der Mitte ſteht ein kleiner Tiſch mit einem Leuchter, worauf ein angezündetes grünes Licht brennt. Dem Scheih ſitzt ein Lehrer mit Papier in der Hand gegenüber. Dieſe Papiere enthalten gewöhnlich Aufſätze der vorzüglichſten Commentatoren oder Ausleger des Korans. Sobald der Leſer einen Abſatz geleſen hat, ſo unterbricht ihn der Scheih, welcher das Vorgeleſene bald kürzer, bald länger commentirt, und zuweilen bei einem einzigen Worte den ausſchweifendſten und ſeltſamſten Commentar zum Texte liefert. Hierauf fährt der Lehrer mit Leſen und der Scheih mit

seinem Vortrage fort und spricht immer im Tone eines Inspirirten, mit unter erlaubt er sich auch wohl einige scherzhafte Aeußerungen und witzige Einfälle. — Man gewahrt hieraus, daß die Mohamedaner oder Muselmänner keine eigentlichen Priester haben, wie man sie in den christlichen Kirchenstaaten antrifft, das heißt, Männer, die eine besondere Klasse von Staatsbürgern bilden, die gleichsam das Vermittleramt zwischen dem Menschen und dem höchsten Wesen ausüben. Die Personen, welche zum Dienste der Moscheen bestimmt sind, haben nicht überall besondere Unterscheidungszeichen, woran man sie erkennen kann, eben so wenig sind sie von den Pflichten der übrigen Staatsbürger befreiet; denn sie müssen eben so gut Abgaben entrichten, wie die übrigen Staatsbürger; sie sind verheirathet und müssen arbeiten, so gut wie andere. Ein besonderer Priesterstand, wie man ihn bei den Christen findet, ist daher bei den Muselmännern nicht vorhanden. Bei ihnen sind alle Menschen vor dem Schöpfer aller Dinge sich gleich; auch ihre Gotteshäuser oder Tempel haben keine gewissen Ständen vorbehaltene oder privilegirte Plätze. Tugend und Laster sind es allein, sagt Ali Bey, die hier den Menschen der Gottheit näher bringen oder von derselben entfernen; denn die oben erwähnten Imams oder Vorsteher der Moscheen, welche das öffentliche Gebet leiten, die Feiertage predigen, und zuweilen aus heiligen Büchern vorlesen, und dann die Muezinns oder Muessinns, welche von den Minarets herab das Volk in die Moscheen zusammen rufen, und den Imams bei Leitung des Gebets behülflich sind, erhalten durch diese Amtsverrichtungen keinen besondern Charakter; denn in dem Augenblicke, wo sie dieselben endigen, geben sie sich, so wie die übrigen Staatsbürger, mit andern Geschäften ab; und ist der Imam nicht in der Moschee anwesend, so macht der Muezinns oder ein Anderer

von der verſammelten Gemeinde den Anführer derſelben, leitet das Gebet, und verſieht die Stelle des eigentlichen Imams. Da die Muſelmänner nur zwei Feſte im Jahre, das Oſterfeſt und das Geburtsfeſt des Propheten haben, ſo ſind ſie eigentlich zur Arbeit angewieſen; denn am Feiertage, dem eigentlichen Gebetstage der Türken, ihr Sonntag, arbeiten die Muſelmänner eben ſo gut, als an den übrigen Wochentagen; ſie fangen des Morgens an und hören nicht eher auf, bis eine Stunde vor der Mittagszeit; dann verlaſſen ſie ihre Werkſtätte oder ſonſtigen Beſchäftigungen, um die Abwaſchung und das Gebet in der Moſchee zu verrichten, und kehren nach dieſer Handlung wieder zu ihrer Arbeit zuruck. Der Muſelmann gewinnt daher in einem Jahre zwei und funfzig Arbeitstage, ohne die Feſttage, welche die Chriſten noch feiern. Der Mohamedaniſche Gottesdienſt ſelbſt iſt auch nicht überall gleich, ſo z. B. iſt er einfacher und myſtiſcher zu Marokko, mannigfaltiger und prunkvoller zu Tripoli. In dem letzten Lande nimmt z. B. der Gottesdienſt Freitags Mittags damit ſeinen Anfang, daß mehrere Sänger Verſe aus dem Koran anſtimmen, der Imam geht dann auf eine abgeſonderte Tribüne, die aus einer bloßen Treppe von Steinen beſteht, die in Marokko nur von Holz iſt, und ſpricht mit leiſer Stimme ein Gebet gegen die Mauer, hernach kehrt er ſich um gegen die verſammelte Menge, und ſagt eine Predigt mit eben ſolchen Trillern oder Cadenzen ab, wie es bei gewiſſen Spaniſchen Geſängen geſchieht, die unter der Benennung Polo andalous bekannt ſind. Ein Theil der Predigt hängt von der Willkühr des Imams und den Veränderungen ab, die er anzubringen für gut findet, er ſingt dieſelben nach dem vor ſich habenden Manuſcripte ab, der andere Theil bleibt jederzeit unverändert derſelbe, und wird, ſo wie einige Gebete und andere gebräuchliche Formeln gleichfalls auswendig

abgesungen. Am Ende der Predigt wendet sich der Imam gegen den Mehereb oder die rechts von ihm befindliche Nische, und sagt ein Gebet in einem höhern Tone ab, dann dreht er sich wieder, und wiederholt dasselbe Gebet. Wenn er zwei oder drei Stufen von der Treppe seiner Tribüne herunter gegangen ist, verrichtet er für den Sultan und die Gemeinde einige Gebete, und beim Schluß eines jeden derselben antworten die Anwesenden: Amin, dann steigt derselbe, während des Gesanges des Chors ganz herab, und spricht mit der versammelten Gemeinde das vorgeschriebene Gebet. Das Rufen oder Schreien von den Minarets, um die Einwohner zum Gebete zu versammeln, geschieht in Tripoli nicht so heftig und auffallend, wie in andern Türkischen Staaten; bei einigen Moscheen verwalten Kinder das Amt des Muezinns, welches jedoch die Andacht nicht sehr heben soll. In der Europäischen Türkey in Konstantinopel herrscht auch viel Pracht in den Moscheen; allein der Gottesdienst ist nur ganz einfach, selbst in der Kaiserlichen Moschee, der Aya Sophia; denn nach der Beendigung des Gebetes besteigt ein Gelehrter die Kanzel und hält eine Predigt, die manchmal sehr lang seyn soll. Die Türken befolgen, von den vier Ritus, die das Gesetz des Propheten anerkennt, den Ritus Hhaneki, die Abendländischen Araber dagegen den Ritus Maleki, s. auch unter Staat, Th. 162, S. 687. Die wesentlichsten Bestandtheile der Mohamedanischen Religion sind nach dem oben angeführten Schriftsteller, der lebhafte Glauben an das Daseyn eines einzigen Gottes, die Reinheit, das Gebet, das Almosengeben, die Beherrschung der Sinnlichkeit durch Fasten und Pilgerschaft, und die Ehrfurcht vor den Grabmälern der Heiligen. Diese Letztere ist sehr nöthig, wenn die dabei aufgeführten Kapellen der Unschuld zur Schutzwehr gegen die Gewaltstreiche der uneingeschränkten Willkühr dienen

ſollen; die Ehrfurcht, die man gegen Blödſinnige hegt, beſchirmt ihr unglückliches Daſein; allein wie ſo manches Gute auch ſeine Schattenſeite hat, eben ſo iſt es auch bei dieſen Kapellen, — ſie bringen auch manchen Nachtheil hervor; denn die Zufluchtsörter, welche die Kapellen gewähren, enthalten auch eine Menge Verbrecher, die aus dem geſellſchaftlichen Vereine entfernt werden ſollten, und die Ehrerbietung, welche man den Blödſinnigen beweiſet, giebt oft Veranlaſſung, daß die öffentliche Sittlichkeit verletzt und angetaſtet wird. Auch die Saphis oder Talismane, die Reliquien, die Roſenkränze, und die Leute, die ſich damit beſchäftigen, für Kranke und für verlorene Sachen Gebete herzuſagen, ſind fromme Betriegereyen und Betrieger, wodurch der Glanz des reinen Mohamedaniſchen Deismus verdunkelt wird. — Die Mohamedaner haben auch, wie die Chriſten, Congregationen, und ihre Mönche führen den Namen Derwiſche. Die Türken ſind ſehr von den Derwiſchen eingenommen; denn ihre Dichter erheben ſehr das einſame Leben, die Einſamkeit. Saadi, ein berühmter Türkiſcher Schriftſteller ſagt: Das Aeußere eines Derwiſches ſey zwar nur ein zerriſſenes Kleid, aber unter demſelben ſtecke ein lebhafter und ſtarker Geiſt, der die Lüſte des Fleiſches tödte. Haſſan al Basri ſetzt die Verpflichtung eines Derwiſches in folgende Stücke: Immer zu darben, nirgends eine bleibende Stätte zu haben, keine Erben nach dem Tode zu hinterlaſſen, des Nachts zu wachen ꝛc. Der Stifter der Derwiſche ſoll ein gewiſſer Menelmus geweſen ſeyn, der nach der Flöte, die einer ſeiner Freunde ſpielte, vierzig Tage lang in einem Kreiſe herumgetanzt haben ſoll, ohne im geringſten anzuhalten. Nach dieſem Wirbeltanze ſoll er in eine Entzückung gefallen ſeyn, wo ihm die Stiftung des Ordens der Derwiſche eingegeben worden. — Zum Andenken des Stif-

ters haben die Türkiſchen Derwiſche einen gewiſſen Tanz eingeführt, den ſie den Wirbel- oder Drehetanz nennen; ſie begehen ihn mit unglaublichem Eifer und Anſtrengung, und führen davon den Namen der tanzenden Derwiſche. Dieſen Tanz halten ſie nach dem Tone der Flöte, wobei ſie ſich in der größten Geſchwindigkeit in einem Kreiſe herumdrehen. Sie halten ihn gewöhnlich in den Moſcheen und ſpringen dabei mit ſolcher Heftigkeit und Behändigkeit herum, daß es faſt unglaublich ſcheint eine ſolche Fertigkeit zu erlangen. Manche ſetzen dieſe Uebung ſo lange fort, bis ſie ganz ſinnlos und ermüdet niederfallen. Es giebt von dieſen Derwiſchen mehrere Klaſſen, die ſich ſowohl durch die Farbe ihrer Kleider, als auch durch die Verſchiedenheit ihrer Regeln unterſcheiden. Björnſtähl wohnte bei ſeinem Aufenthalte in der Türkey einem ſolchen Tanze der Derwiſche bei ihrem Gottesdienſte in ihrem Kloſter oder Bethauſe in Pera beim Schwediſchen Geſandſchaftshauſe bei. Das Alter der Stiftung des Derwiſchordens iſt nicht zu beſtimmen, es ſoll nicht bis zur Zeit der Stiftung des Islamismus hinaufreichen. Man will das Stiftungsjahr in die Regierung Naſſers, des Sameniden, ſetzen. Er breitete ſich bald nach der Stiftung mit unglaublicher Schnelle aus, welches der brütende oft trübe Charakter der Muſelmänner verurſacht haben ſoll, weil ſie ſehr gern in abgeſchloſſenen Räumen, nur ſich lebend, zubringen. Die vornehmſten Orden ſind: die Bectaſchiten, Mevelevi, Kadei und die Sayed. Die Bectaſchiten haben ihren Namen von Haja Bectaſch, dem Stifter dieſes Ordens, der wegen ſeiner Heiligkeit berühmt war und zu den Zeiten des Großherrn Amurath oder Murad des Erſten lebte. Er begleitete dieſen Herrſcher überall auf ſeinen Feldzügen, war ihm ſtets zur Seite, und ertheilte ihm manchen wichtigen Rath, den der

Sultan, der auf ihn ein beſonderes Vertrauen ſetzte, benutzte. Er ſoll es auch geweſen ſeyn, der dieſem Fürſten gerathen habe, aus den Kindern der Chriſten, die entweder im Kriege gefangen genommen worden, oder deren Eltern die gewöhnliche Steuer nicht bezahlen können, ein beſonderes Soldatencorps zu errichten. Der Sultan befolgte dieſen Rath und gab der neu errichteten Miliz den Namen Jenitſcheri oder neue Miliz, den man in Janitſcharen umgewandelt hat. Diejenigen Derwiſche, welche der Regel dieſes Bectaſch folgen, tragen weiße Kleider und einen Turban von Wolle, um welchen eine gedrehete Schnur herumgeht. Sie beobachten das Mohamedaniſche Geſetz ſo weit, als es die Religion angeht, von keiner andern göttlichen Eigenſchaft, als nur von ſeiner Einheit, wollen ſie etwas wiſſen, und wollen, daß die Menſchen ihm weiter keine Eigenſchaft beilegen, weil ſie ſein Weſen nicht kennten. Sie halten die gewöhnlichen Betſtunden der Türken nach Belieben, verabſäumen ſie auch wohl ganz, und führen einen leichtfertigen, gar nicht zu empfehlenden Lebenswandel, ſo lange wahrſcheinlich die Janitſcharen ihre Beſchützer waren, welches aber jetzt, nach dem Sturze derſelben, ſich wohl geändert haben wird. Die Anhänglichkeit der Janitſcharen an die Bectaſchiten ſoll nicht allein daher rühren, weil ihr Stifter auch der Ihrige geweſen, ſondern weil ſie die Regeln dieſes Ordens, beſonders das ausſchweifende Leben, für ſich ſehr bequem fanden. Durch die Unterſtützung der Janitſcharen war dieſer Orden eine Zeitlang ſehr mächtig; allein in der neuern Zeit verlor ſich ſein Anſehen. Mit dem Namen der Bectaſchiten wurden auch die Anhänger des Janitſcharen Aga, Bectaſch, die während der Minderjährigkeit Mohameds des Vierten bis in das Jahr 1687 eine große Rolle ſpielten, benannt; allein dieſes war eine politiſche Sekte, die mit der Re-

ligionssekte dieses Namens nichts gemein hatte. Uebrigens dürfen die Bectaschiten heirathen, sich in Flecken und Dörfern aufhalten, müssen auch fremde Länder besuchen, und jeden, den sie antreffen, mit einem gewissen Gesange und Segenswunsche begrüßen. Der zweite Orden der Derwische, die Mevelevi, die von ihrem Stifter, dem Mevelane, der auch Menelmus geschrieben wird, den Namen führen, sind die schon oben erwähnten eigentlichen Tänzer, Dreh- oder Wirbeltänzer, und, nach ihrem Stifter zu urtheilen, sind sie die ältesten, wie auch schon oben bemerkt worden. Sie sollen sich zwei bis drei Stunden lang mit der größten Geschwindigkeit herum drehen können, welches aber ganz unglaublich zu seyn scheint. Sie sind große Liebhaber der Musik und bedienen sich besonders eines Indianischen Rohres, welches Nei heißt, und einen sehr angenehmen Klang giebt. Sie wohnen in Klöster beisammen, und sollen viel Demuth und Dürftigkeit äußern. Sie unterscheiden bei den Besuchen, die ihnen abgestattet werden, keinen Stand, sondern Allen bezeigen sie einerlei Hochachtung. Sie setzen ihren Gästen Kaffee vor, waschen ihnen die Füße, und entlassen sie auch wieder in der höchsten Demuth. Die Moscheen, worin sie ihren Tanz verrichten, sind rund, haben inwendig eine Säulenordnung, welche ungefähr sechs Schritte von der Wand absteht, und mit einem Geländer eingeschlossen ist, damit der Platz innerhalb der Säulenordnung immer frei bleibe. Zutritt haben hier alle fremde Religonsverwandte, welches bei den übrigen Moscheen nicht erlaubt ist, wenigstens nicht ohne Erlaubnißschein der Regierung. Nach der Gegend zu, wo Mekka liegt, ist eine Bühne aufgeführet werden, vor welcher der Oberste des Ordens sitzt. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit Arabischen Gesängen gemacht, die mit verschiedenen musikalischen Instrumenten begleitet werden. Wenn nun

von dem Oberſten das Zeichen gegeben wird, ſo ſteht der erſte Mönch auf, dreht ſich im Kreiſe herum, fährt in die Luft und dehnt ſeine Rock unten auf einige Ellen aus, worauf er ſeine Arme der Länge nach ausſtreckt. Wenn ſich der erſte Mönch ungefähr drei Schritte von ſeinem Obern entfernt hat, ſo bekommt der zweite den Wink, welcher dann den vorhergehenden in einer ähnlichen Bewegung nachfolgt, und ſo geht die Reihe unter allen anweſenden Derwiſchen herum, ſo daß ſich immer Einer hinter dem Andern ſo geſchwind um ſich ſelbſt und zugleich den Andern nachbewegt, daß man ihr Angeſicht und Hinterhaupt faſt zu gleicher Zeit ſieht. Ihre Ordenstracht beſteht in einer aſchgrauen Mütze in der Länge eines großen Zuckerhuts, und oben und unten faſt gleich dick, welche das Haupt bedeckt, jedoch ſo, daß das zwar etwas abgeſchnittene, aber doch herabhängende Haar Raum behält ſich zu entfalten, einem dunkelbraunen Oberkleide, worüber ein Rock, wie unſere Weiberröcke geſtaltet, voller Falten gezogen und feſt gegürtet wird. Den dritten Derwiſchorden bilden die Kadei, welche ihren Körper aus einem beſondern Aberglauben entkräften. Sie gehen bis auf die Schenkel ganz nackend, ergreifen einander oft bei den Händen, und tanzen einige Stunden lang herum, bis ſie wie Unſinnige zu Boden fallen und mit dem Munde ſchäumen. Man hat dieſen Orden ſchon oft zu unterdrücken verſucht; allein es hat nie ganz gelingen wollen. Der letzte Derwiſchorden ſind die Sayed, welche zwar Klöſter haben, aber ſie oft verlaſſen und nicht wieder darein zurückkehren. Wenn ſie von ihren Obern zum Einſammeln der Almoſen ausgeſchickt werden, ſo wird ihnen gleich dabei beſtimmt, wie viel ſie bringen müſſen; bringt nun ein ſolcher zum Almoſeneinſammeln ausgeſchickter Derwiſch nicht ſo viel zuſammen, als er bringen ſoll, ſo ſetzt er ſeinen Stab weiter, bis er das Quan-

ligionssekte dieses Namens nichts gemein hatte. Uebrigens dürfen die Bectaschiten heirathen, sich in Flecken und Dörfern aufhalten, müssen auch fremde Länder besuchen, und jeden, den sie antreffen, mit einem gewissen Gesange und Segenswunsche begrüßen. Der zweite Orden der Derwische, die Mevelevi, die von ihrem Stifter, dem Mevelane, der auch Menelmus geschrieben wird, den Namen führen, sind die schon oben erwähnten eigentlichen Tänzer, Dreh- oder Wirbeltänzer, und, nach ihrem Stifter zu urtheilen, sind sie die ältesten, wie auch schon oben bemerkt worden. Sie sollen sich zwei bis drei Stunden lang mit der größten Geschwindigkeit herum drehen können, welches aber ganz unglaublich zu seyn scheint. Sie sind große Liebhaber der Musik und bedienen sich besonders eines Indianischen Rohres, welches Nei heißt, und einen sehr angenehmen Klang giebt. Sie wohnen in Klöster beisammen, und sollen viel Demuth und Dürftigkeit äußern. Sie unterscheiden bei den Besuchen, die ihnen abgestattet werden, keinen Stand, sondern Allen bezeigen sie einerlei Hochachtung. Sie setzen ihren Gästen Kaffee vor, waschen ihnen die Füße, und entlassen sie auch wieder in der höchsten Demuth. Die Moscheen, worin sie ihren Tanz verrichten, sind rund, haben inwendig eine Säulenordnung, welche ungefähr sechs Schritte von der Wand absteht, und mit einem Geländer eingeschlossen ist, damit der Platz innerhalb der Säulenordnung immer frei bleibe. Zutritt haben hier alle fremde Religonsverwandte, welches bei den übrigen Moscheen nicht erlaubt ist, wenigstens nicht ohne Erlaubnißschein der Regierung. Nach der Gegend zu, wo Mekka liegt, ist eine Bühne aufgeführt worden, vor welcher der Oberste des Ordens sitzt. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit Arabischen Gesängen gemacht, die mit verschiedenen musikalischen Instrumenten begleitet werden. Wenn nun

von dem Oberſten das Zeichen gegeben wird, ſo ſteht der erſte Mönch auf, dreht ſich im Kreiſe herum, fährt in die Luft und dehnt ſeine Rock unten auf einige Ellen aus, worauf er ſeine Arme der Länge nach ausſtreckt. Wenn ſich der erſte Mönch ungefähr drei Schritte von ſeinem Obern entfernt hat, ſo bekommt der zweite den Wink, welcher dann den vorhergehenden in einer ähnlichen Bewegung nachfolgt, und ſo geht die Reihe unter allen anweſenden Derwiſchen herum, ſo daß ſich immer Einer hinter dem Andern ſo geſchwind um ſich ſelbſt und zugleich den Andern nachbewegt, daß man ihr Angeſicht und Hinterhaupt faſt zu gleicher Zeit ſieht. Ihre Ordenstracht beſteht in einer aſchgrauen Mütze in der Länge eines großen Zuckerhuts, und oben und unten faſt gleich dick, welche das Haupt bedeckt, jedoch ſo, daß das zwar etwas abgeſchnittene, aber doch herabhängende Haar Raum behält ſich zu entfalten, einem dunkelbraunen Oberkleide, worüber ein Rock, wie unſere Weiberröcke gefaltet, voller Falten gezogen und feſt gegürtet wird. Den dritten Derwiſchorden bilden die Kadei, welche ihren Körper aus einem beſondern Aberglauben entkräften. Sie gehen bis auf die Schenkel ganz nackend, ergreifen einander oft bei den Händen, und tanzen einige Stunden lang herum, bis ſie wie Unſinnige zu Boden fallen und mit dem Munde ſchäumen. Man hat dieſen Orden ſchon oft zu unterdrücken verſucht; allein es hat nie ganz gelingen wollen. Der letzte Derwiſchorden ſind die Sayed, welche zwar Klöſter haben, aber ſie oft verlaſſen und nicht wieder darein zurückkehren. Wenn ſie von ihren Obern zum Einſammeln der Almoſen ausgeſchickt werden, ſo wird ihnen gleich dabei beſtimmt, wie viel ſie bringen müſſen; bringt nun ein ſolcher zum Almoſeneinſammeln ausgeſchickter Derwiſch nicht ſo viel zuſammen, als er bringen ſoll, ſo ſetzt er ſeinen Stab weiter, bis er das Quan-

tum erhalten hat. Er befindet ſich aber oft, ehe ihm dieſes Glück lächelt, ſo weit von ſeiner Heimath entfernt, daß er den Weg dahin, ohne nicht auf das Aeußerſte zu darben, wieder antreten kann, und ſo bleibt er, wo er iſt, lebt von den Almoſen, und bettelt ſich dann weiter fort. Auf dieſe Weiſe wallfahrten Viele durch die ganze Mohamedaniſche Welt. Die Kleidung dieſer Derwiſche iſt ebenfalls höchſt ſeltſam, Einige tragen nur vielfarbige Lumpen, Andere ſtecken einen Federbuſch von Hahnenfedern auf den Kopf ꝛc. Die meiſten dieſer Derwiſche ſind ſchwermüthige, melancholiſche, ja oft auch wahnſinnige Leute, oft ſteckt auch ein ſchlechtes laſterhaftes Herz unter dieſer Maske. Unter den genannten vier Orden hat der Orden Mevelevi die meiſten Mitglieder, welche im ganzen Türkiſchen Reiche angetroffen werden. Ein großer Theil der in Lumpen gehüllten Derwiſche wandert, wie ſchon oben bemerkt worden, umher, und lebt von Almoſen, oder erbettelt ſich ſeinen Unterhalt. Viele ſchlagen ihre Wohnungen auf ſchattigen Bergen auf, woſelbſt ſie dann bleiben, und hier, in der Einſamkeit, laſſen ſie ihre Nägel und Haare wachſen, und rufen unaufhörlich: „Allmächtiger Gott! ſiehe doch auf mich herab, ich liebe nicht die Welt, ſondern Dich, und Alles um Deinetwillen.“ — Was ihren Unterhalt anbetrifft, ſo verlaſſen ſie ſich auf die Mildthätigkeit Anderer, die ihnen Kleider und Lebensmittel ſchicken. Erſtere müſſen aber ſehr ſchlecht ſeyn, Letztere nur zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung; denn ſonſt nehmen ſie ſolche nach der Regel ihres Ordens nicht an. Einige legen ſich gewiſſe beſtimmte Faſten und Büßungen auf, und bleiben lange ohne Speiſen, ſo daß oft ihre natürliche Stärke wegen Mangel der Nahrung gänzlich ſchwindet; die Kleidungsſtücke müſſen nur zur Bedeckung ihrer Blöße hinreichen. Einige von ihnen zünden bei Tage kleine Feuer an und legen ſich

des Nachts in die warme Asche, beschmieren auch wohl ihren Körper mit derselben. Sie nehmen auch wohl berauschende Sachen zu sich, Opium ꝛc., wodurch sie oft ganz sinnlos werden, und das wunderlichste Zeug durcheinander schwatzen, welches von den unteren Volksklassen für geheime Eingebungen gehalten wird, für Prophezeihungen ꝛc. Einige belegen ihre Beine auch mit eisernen Fesseln aus Andacht, die so schwer sind, daß sie sich kaum mit denselben fortbewegen können, und mit diesen Banden gehen sie oft in einen Mantel gehüllt viele Meilen barfuß auf dem heißen Sande. Gewöhnlich wallfahrten sie nach den Gräbern ihrer Heiligen. Viele spielen auch bloß diese Rolle, indem sie sich närrisch oder blödsinnig stellen, um diese Verehrung zu genießen — Ueber die eigentliche Verfassung und Verwaltung des geistlichen Mohamedanischen Staates, das innere Wesen desselben, läßt sich nicht viel sagen, auch scheinen sie nicht überall gleich zu seyn, wie man aus so manchen Fragmenten, welche von Reisenden darüber ertheilt worden, ersieht, obgleich man hieraus am besten die bürgerliche Verfassung und das geistliche Leben der Mohamedaner, als der Türken, Araber, Perser, Berbern ꝛc. kennen zu lernen im Stande wäre, weil ihre Gesetze, Gebräuche und Lebensart, überhaupt die ganze Regierung, sich auf die Religion stützen, der geistliche und weltliche Staat innig mit einander verbunden sind, ja der Großherr selbst Fakih oder Gesetzlehrer ist; und wenn auch die Mohamedanischen Herrscher nicht überall diese Würde in ihrem ganzen Umfange ausüben, so geschieht es doch oft in einzelnen Fällen; so z. B. steht es dem Sultan frei, zu jeder Stunde den Mufti, wenn er mit seinem Betragen unzufrieden ist, ohne weitere Gründe dafür anzugeben, abzusetzen. Er schickt dann Einen seiner Hofleute zu ihm, gewöhnlich einen Tschausch-Baschi, der eine

von den Thüren in dem Hauſe des Mufti zuſchließt, welches ſchon ein Zeichen ſeiner Abſetzung iſt; dann geht er zu ihm hinein und zeigt ihm den Hatti-Sherif des Sultans, wodurch er irgend wohin Landes verwieſen wird. Wenn ſolches nach irgend einem ſeiner Landhäuſer in der Nähe von Conſtantinopel geſchieht, ſo iſt dieſes ein Beweis, daß die Ungnade des Herrſchers noch mit Wohlwollen gegen ihn verknüpft iſt; denn ſonſt wird er in irgend eine Statthalterſchaft des Türkiſchen Reichs in Aſien verbannt. Der Mufti muß ſich bei Vorzeigung des Hatti-Scherifs oder unwiderruflichen Befehls ſogleich gehorſam bezeigen, ja er muß ſogar demjenigen, der ihm dieſen Befehl überbringt oder ſein Urtheil ankündiget, mit Kaffee und Rauchwerk bewirthen. Die gelinderen Verweiſungen, z. B. nach einem Landhauſe ꝛc., geſchehen gewöhnlich, wenn der Mufti ſchon bejahrt, ein Greis iſt, oder er ſonſt früher die Gunſt des Herrſchers in einem hohen Grade genoſſen hat, und dieſer nur dem Drange der Umſtände nachgeben muß, wie es z. B. früher mit den Janitſcharen der Fall war, wenn er dieſen mißfiel. Hat ſich aber der Mufti zum Nachtheile des Staates in irgend eine Verbindung eingelaſſen, ſo wird ihm auch wohl die ſeidene Schnur zugeſchickt, und er, nachdem er vorher ſeiner geiſtlichen Würde entkleidet worden, ſtrangulirt. Wenn der Sultan, wie z. B. in Marokko, auch ſelbſt Geſetzlehrer iſt, ſo wird dieſes Amt doch gewöhnlich von dem Mufti unter ihm verwaltet, dem wieder ein Paar Kadi zur Seite ſtehen, der eine für die Anhänger des Ritus Hhaneſi, ein Anderer für die Anhänger des Ritus Maleki ꝛc. Der Nächſte zu der Würde eines Muftis, wenn dieſe nämlich durch einen Sterbefall oder durch Abſetzung erlediget wird, iſt der erſte Kaiſerliche Hof- oder Leibaſtrolog, welcher den Titel Mynedſchdſchim-Baſchy führt, welches ſo viel iſt, als Oberhaupt der Stern-

deuter. Er behauptet unter den Geſetzlehrern oder Geſetzverſtändigen und Gelehrten einen hohen Rang. Wenn er nach dem Abgange des Mufti auch nicht gleich zu dieſer Stelle erhoben wird, ſo hat er doch nur noch wenige Stufen zu ſteigen, um ſie zu erhalten; denn ihm gehen die Kadeleskier vor. Indeſſen hängt dieſes immer von dem regierenden Herrſcher ab, welches Vertrauen er auf die Sterndeuterey ſetzt. So war z. B. in der neuern Zeit der Sultan Muſtapha oder Muſtafa der Dritte, der 1757 zur Regierung gelangte, ſelbſt ein eifriger Sterndeuter, und war daher allen Mynedſchdſchims oder Sterndeutern, Aſtrologen, ſehr gewogen; dagegen war ſein Bruder und Nachfolger der Sultan Abdyl-Hhamid oder Abdul Hamid, der 1774 die Regierung antrat, kein großer Freund der Sterndeuterey, hiernach richtet ſich dann auch die Beſetzung der erledigten Stellen des Mufti durch die Hofſterndeuter oder durch eine andere Perſon. — Die Moſcheen beſitzen gewiſſe Einkünfte von Häuſern und Grundſtücken, wozu ſie durch freiwillige Geſchenke von eifrigen Gläubigen gelangt ſind, und dieſe Einkünfte werden zum Unterhalte der bei dem Gottesdienſte angeſtellten Perſonen verwendet; auch die Kadis und die unter ihnen ſtehenden Beamten, ſo wie alle Geſetzlehrer und Gelehrte, die mit der Kirche in Verbindung ſtehen, genießen ihre Beſoldung von den Einkünften der Moſcheen, und wo dieſe Beſoldung nicht zur Beſtreitung ihres Haushaltes hinreicht, da müſſen ſie ſich das Uebrige noch durch Arbeiten verdienen. Wo alſo die Einkünfte der Moſcheen nicht anſehnlich ſind, da werden die dabei angeſtellten Diener auch nur ärmlich beſoldet. So z. B. erhielt der Imam in einer Moſchee zu Alexandrien, die Ali Bey während ſeines Dortſeyns zu beſuchen pflegte, nur vier Piaſter monatlich; allein die Almoſen oder freiwilligen Gaben der Gläubigen

verbeſſeren die Beſoldung aller bei dieſer Moſchee angeſtellten Diener. Am beſten ſtehen ſich die Geiſtlichen zu Jeruſalem und Mekka, weil die Pilger dahin wallfahrten, um die Gräber der Heiligen und das des Propheten zu beſuchen. Hier wird nun reichlich von dieſen Wallfahrern geopfert; ja eine bedeutende Anzahl von Menſchen treiben eine Art von Spekulation, ſowohl in Anſehung der Verwaltung der bei jedem Grabe vorhandenen frommen Stiftungen, als auch in Anſehung der Einſammlung der Almoſen, welche Letzteren beim jedesmaligen Beſuche dieſer Gräber gegeben werden müſſen. — Der Mufti an der Pforte erhält nur 2000 Aſpern täglich, indeſſen hat er bedeutende andere Einnahmen oder Nebeneinkünfte, Accidenzien, da er viele Stellen der Kaiſerlichen Moſcheen zu beſetzen, und bei allen Beförderungen der Geſetzverſtändigen zu thun hat. Wenn gleich der Mufti der Primas des türkiſchen Reiches iſt, und als ſolcher auch der Miniſter der Geſetzgebung und Religion, ſo vertritt doch den Herrſcher in geiſtlichen Angelegenheiten der Kislar-Aga oder Oberſter der ſchwarzen Verſchnittenen, ſ. Th. 162, S. 636. Die Unter-Mufti in den großen Provinzialſtädten ziehen ihr Einkommen, wie die übrigen Prieſter, aus den Einkünften der Moſcheen und einigen andern Gefällen, ſie müſſen aber ihre Stellen dem Großmufti, der ſie einſetzt, theuer genug bezahlen, und ihm auch noch Geſchenke ſchicken, um ſich im Amte zu erhalten. Die hohen Geiſtlichen und überhaupt der ganze Stand der Ulemas, wozu die Gelehrten gehören, genießen in dem türkiſchen Reiche große Vorrechte; denn ſie behaupten nicht nur einen bedeutenden Rang im Staate, ſondern bezahlen auch demſelben keine Abgaben, und genießen die Freiheit, ihre Habſchaft an ihre Familie vererben zu können. Die übrigen Hof- und Staatsbedienten ſind dagegen nicht Herr ihres Vermögens,

ſondern daſſelbe fällt nach ihrem Tode dem Staate zu. Dieſes Anſehen, ſo wie dieſe Vorrechte genießen die Ulemas faſt in allen Mohamedaniſchen Staaten, beſonders aber in dem Perſiſchen, welcher in der Lehre zu der Kirchenparthey Ali's, alſo den Schiiten gehört, wie auch ſchon oben angeführt worden. — Es giebt in Perſien keinen ehrenvolleren Titel, als den eines Gelehrten, und keine einträgliche Stelle, worauf ein ſolcher nicht Anſpruch machen könnte. Die oberſte geiſtliche Würde bekleiden hier zwei Oberprieſter, Sedres, wovon der Eine das Haupt der Religion, der Primas des Reiches in der Kirche Perſiens iſt, wie der Mufti bei den Türken, und der Andere, der Oberaufſeher über alle Güter der Kirche, Schulen und frommen Stiftungen, wie bei den Türken der Kislar-Aga; hierauf folgt der Caſi, welches die erſte geiſtliche und bürgerliche Magiſtratsperſon iſt, und zuletzt der Mufti oder oberſte Ausleger der Religion. Die Geiſtlichen ſind in Perſien verheirathet und können ihren Stand mit jedem andern vertauſchen. Mit dem Titel Mollah oder Mullah bezeichnet man in Perſien diejenigen, welche ſich der Jurisprudenz, Moral und Theologie gewidmet haben; ſie ſind daher entweder Richter, Kirchendiener, oder Lehrer, und es giebt eine Menge Pfründen und Stiftungen, die zu Gunſten ihrer gemacht worden, wodurch ſie auch zugleich die Verbindlichkeit haben, alle Freitage in einer Moſchee den Koran zu erklären. In dem Staate der Afghanen, in Kabuliſtan, dem ehemaligen Oſtperſien, wo beide Partheien, die Sunniten und Schiiten ihren Sitz haben, jedoch die Letztere die ſchwächere iſt, und ſich daher als von der Erſteren gedrückt anſieht, hat ſich noch eine Dritte Parthey gebildet, die der Sophis, die nach Elphinſtone mehr eine philoſophiſche, als theologiſche Parthey iſt. Nach ihrer Lehre iſt die ganze belebte und unbelebte Schöpfung nur ein Schein,

nichts ſey als exiſtirend zu betrachten, als das höchſte Weſen, Gott, das ſich ſelbſt unter einer Unendlichkeit von Geſtalten der Seele des Menſchen, ſelbſt einem Theile des göttlichen Weſens, darſtellt. Die Betrachtung dieſer Lehre erhebt die Sophis zum äußerſten Grade der Begeiſterung. Sie bewundern Gott in jedem Dinge, und durch häufiges Nachdenken über ſeine Eigenſchaften, und indem ſie ihm durch alle ſeine Geſtalten nachforſchen, glauben ſie zu einer unauslöſchlichen Liebe der Gottheit und ſelbſt zu einer vollkommenen Vereinigung mit ſeinem Weſen zu gelangen. Sie betrachten daher die beſondern Lehrſätze einer jeden Religion als Nebendinge, verwerfen allen religiöſen Kultus und alle Gebräuche, und ſehen es als eine ganz gleichgültige Sache an, wie die Gedanken auf Gott gerichtet werden, nur daß ſie endlich in Betrachtung ſeine Güte und Größe beruhen. In Perſien wird dieſe Sekte verfolgt, und obgleich die jetzige Regierung von Kabul derſelben keine Hinderniſſe in den Weg legt, wird ſie doch von den Mullahs ſehr verabſcheuet, die ihre Anhänger des Atheismus beſchuldigen, und ſich oft bemühen, ſie zu Aeußerungen zu verleiten, die nach den Mohamedaniſchen Geſetzen der Strafe unterworfen ſind; allein dieſe Verſuche, ſie auf Abwege zu geleiten, ſind ſelten glücklich, und um ſo mehr, weil hier ein Hinderniß in den Weg tritt, nämlich dieſes, daß die meiſten Sophis aufrichtige Mohamedaner ſind, und an dem Koran hangen. Auch gewinnt dieſe Sekte viele Anhänger, beſonders unter den höhern Ständen und ſolchen Mullahs, die nach einer wiſſenſchaftlichen Bildung ſtreben. Die Liebe zum Geheimen, zum Myſtiſchen, die unter ihnen ſo ausgezeichnet iſt, veranlaßt ſie die höchſten Vorſtellungen mit Allem zu verbinden, was verborgen wird, und hat ſogar die Neugierde, nach Elphinſtone, auf die Freimauerey ge-

ſpannt; denn derſelbe iſt oft darüber befragt worden, und hat die Meinung gehört, die man ſich über das Weſen der Freimauerey in Kabul macht. Alles was man davon weiß, ſchreibt ſich von einem Derwiſch her, der in Europäiſchen Ländern reiſete, und Kunde von dieſem Orden erhielt. Eine andere Sekte, die zuweilen mit den Sophis verwechſelt wird, iſt nach dem Mullah Sukki benannt, der ihr Beſchützer in Kabul war. Seine Anhänger erklären alle Propheten für Betrieger, und jede Offenbarung für eine Erfindung. Sie bezweifeln die Gewißheit eines künftigen Lebens und ſelbſt das Daſeyn Gottes. Ihre Grundſätze ſollen ſehr alt und genau dieſelben mit denen des alten Perſiſchen Dichters Kheium ſeyn, deſſen Werke, nach dem genannten Schriftſteller, ſolche Proben von Unreligion enthalten, wie man ſie wohl ſelten in einer andern Sprache finden wird. Die Anhänge des Mullah Sukki befreit von der Furcht vor den Höllenſtrafen und der Ehrfurcht vor einem höchſten Weſen, ſollen die Ausſchweifendſten im ganzen Reiche ſeyn. Ihre Meinungen ſollen indeſſen im Stillen begünſtiget werden, und unter den üppigen Hofleuten des Schah Mahmud ſehr herrſchend ſeyn. Eine dritte Sekte, die Rauſchmiten, machte im 16ten Jahrhunderte viel Aufſehen unter den Afghanen, iſt aber jetzt faſt ganz ausgerottet. Sie ward unter der Regierung des Kaiſers Acbar von Bajaſid Anſari gegründet, der von ſeinen Feinden Piri Tarihk, Apoſtel der Dunkelheit, zur Verſpottung des Titels Piri Rauſchen oder Apoſtel des Lichts, den er ſelbſt angenommen hatte, genannt wurde. Er hatte dieſelben Grundſätze, als die Sophis, da er aber den Glauben an die Seelenwanderung hinzufügte, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß er ſeine Anſicht von den Joyern, einer Sekte Indiſcher Philoſophen entlehnte, die einige Lehren der Religion, worin ſie erzogen waren, mit denen der Sophis ver-

einigten. Er fügte dieſem Syſteme auch einige eigene Sätze bei. Bajaſid war ein Mann von großem Genie, und ſeine Religion verbreitete ſich ſchnell unter den Berduranern. Es giebt auch noch mehrere andere Sekten unter den Afghanen, ſo wie es auch unter den Perſern mehrere Sekten giebt, wie auch ſchon oben unter den Schiiten angeführt worden. Die Afghanen ſind gewiß das regelmäßigſte Volk bei der Verrichtung der Andacht. Das Gebet beginnt vor Tage und wird fünfmal wiederholt, das Letzte fällt etwas nach dem Schluſſe der Abenddämmerung. Die Stunde des Gebets wird immer durch die Mueſſinns oder Muezinns von der Spitze der Minarets, wie in der Türkey, oder irgend einem andern erhabenen Platze, durch den Ausruf: Allaho Acbar, Gott iſt groß! angekündiget, der ſo lange wiederholt wird, bis man glauben kann, er habe die Ohren aller Gläubigen erreicht. Der Ton iſt feierlich und angenehm, und jeder Gläubige, der ihn hört, eilt zu der Moſchee, wenn er nicht dringende Beſchäftigungen hat; wer dieſen Ruf aber in Geſellſchaft hört, entfernt ſich daraus zum Gebet, welches in einem andern Zimmer geſchieht; nach der Verrichtung des Gebets kehrt man zur Geſellſchaft zurück, und nimmt wieder an der Unterhaltung Theil. Die regelmäßige Verrichtung des Gebetes wird nicht allein durch die Religion zur Pflicht gemacht, ſondern in mehreren Theilen des Afghaniſtaniſchen Landes wird ſie auch durch das bürgerliche Geſetz eingeſchärft, und es iſt dazu ein ordentlicher Beamter, der Muhteſid angeſtellt, der die Unterlaſſung derſelben oder die Uebertretung irgend einer andern religiöſen Vorſchrift beſtraft. Die Faſten des Ramadan werden auf dieſelbe Weiſe eingeſchärft und ſtrenge beobachtet; da aber Niemand während derſelben zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Waſſer trinken oder Tabak rauchen darf, ſo werden ſie als eine

große Beſchwerde gefühlt. Fremde werden dieſerwegen nicht beunruhiget. Auch die Wallfahrt nach Mekka wird von vielen Afghanen vollführt. Der gewöhnlichſte Weg iſt über Sind, wo die Pilger ſich nach Maſkat oder Baſſora einſchiffen und über Land nach Mekka gehen. Da die Mohamedaniſche Religion verlangt, daß Jedermann einen Theil ſeines Einkommens zu guten Werken verwenden ſoll, ſo thun dieſes auch die Afghanen; ſie theilen Geſchenke an heilige Männer aus, geben den Mullahs regelmäßige Stipendien, und außer den Almoſen an Bettler in Oertern, die von Städten entfernt ſind, und wo es keine Bettler giebt, wird das auf Gaſtfreiheit verwendete Geld zu guten Werken ausgegeben. Auf Alles, was im Koran verboten iſt, halten ſie ſtrenge, jedoch auch mit einigen Ausnahmen, wie überall, daher findet man bei ihnen keine Würfel- und Glücksſpiele, ſie trinken keinen Wein ꝛc.; in dieſer Beziehung, ſagt Elphinſtone, gehören die Afghanen zu den nüchternſten Leuten, die ihm je vorgekommen ſind, und übertreffen in dieſer Hinſicht die Bewohner Indiens, ſowohl die Mohamedaner, als die Hindus. Trunkene auf den Straßen, wie man ſie ſo häufig in der Brahminenſtadt Puna ſieht, würden in Afghaniſtan ein Wunder ſeyn. Das Amt des Muhteſib oder Sittenrichters iſt ſehr verhaßt; man beſchuldiget ihn oft, daß er für Geld die Uebertreter des Geſetzes laufen läßt, und ſelbſt Contributionen erzwingt, indem er die Unſchuldigen in Angſt ſetzt. Er kann vierzig Streiche mit einem breiten ledernen Riemen, der nach einem im Koran oder in den Traditionen vorgeſchriebenen Muſter gemacht iſt, austheilen, auch Uebelthäter zur öffentlichen Beſchimpfung ausſtellen; er läßt ſie auf einem Kamele oder Eſel, mit dem Geſichte nach dem Schwanze gekehrt, durch die Stadt führen. Der Muhteſib von Peſchawer, der einen angeſehenen

Rang hat, geht öffentlich auf den Straßen mit einer Peitsche im Gürtel umher. — Die Mullahs, so wie überhaupt alle Geistliche in Kabul, selbst wenn sie keine Aemter haben, predigen gern ein strenges Leben, und eifern gegen das unschuldigste Vergnügen. In einigen Gegenden des Landes zerbrechen die Mullahs auch Lauten und Geigen, wo sie sie finden; Trommeln, Trompeten, Hoboen und Flöten sind jedoch von dieser Acht ausgenommen, weil sie männliche und kriegerische Instrumente sind; aber alle andere Musik wird für weibisch und nicht übereinstimmend mit dem Charakter eines wahren Muselmannes gehalten. Die Mullahs sind gewöhnlich auf den Tadel wichtiger Vergehungen gegen die Moral und Sittlichkeit eingeschränkt, und in vielen Gegenden haben sie gar keine Gewalt. Die Mullahs sind sehr zahlreich. Man findet sie von jedem Range; unter den vornehmsten Höflingen und Ministern, bis zu der niedrigsten Klasse in den ärmsten und wildesten Stämmen. Am zahlreichsten sind sie im Verhältniß zu der Masse des Volkes in den Städten. Sie machen zusammen die Ulemas oder Gelehrten aus. Es sind thätige und verhältnißmäßig auch geschickte Leute, die aber dem Vortheile ihres Standes sehr ergeben sind, und sich daher auf jede mögliche Weise bemühen, ihm das Uebergewicht zu geben. Die Erziehung der Jugend, die Anwendung des Gesetzes, und die Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Gegenden, die völlig unter Königlicher Autorität stehen, sind ihnen ganz anvertrauet, und diese Vorzüge, verbunden mit der Achtung, die ihre überlegene Einsicht unter einem unwissenden und abergläubischen Volke einflößt, setzen die Mullahs in den Stand, unter gewissen Umständen eine fast unbegränzte Gewalt über die Einzelnen, und selbst über Corporationen auszuüben, die Statthalter und andere bürgerliche Beamte zu zügeln und zu beobach-

ten, und bisweilen den König selbst in Furcht und Gefahr zu setzen. Diese Gewalt gebrauchen sie, um Handlungen, die dem Mohamedanischen Gesetze zuwider sind, zu bestrafen, wenn sie unter den rechtgläubigen Bekennern desselben vorfallen, Schiiten und andere Ungläubige zu unterdrücken, und wenigstens eben so oft das Unrecht, das einzelnen Gliedern des geistlichen Standes widerfährt, zu rächen, oder das Beste derselben zu befördern. Die Mullahs verwenden oft ihren Einfluß sehr wohlthätig, um Streitigkeiten beizulegen, besonders in solchen Theilen des Landes, wo es keine anderen Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe giebt. Oft kamen ganze Haufen von diesen heiligen Männern mit ihren flatternden Gewändern zwischen zwei Ulussen, die zur Schlacht aufgestellt sind. Sie halten den Koran empor, sprechen Arabische Gebete, ermahnen das Volk sich seines Gottes und seiner gemeinschaftlichen Religion zu erinnern, und fast immer gelingt es ihnen, sie für diesmal aus einander zu bringen, wenn sie auch keine dauernde Aussöhnung bewirken. Die Mullahs sind besonders mächtig im Peschawer und durch das ganze Berduranische Land. In der Stadt hält sie das Ansehen des Königs in einigem Zwange, und nöthiget sie wegen besonderen Beleidigungen ihre Zuflucht zu der bürgerlichen Gewalt zu nehmen, oder eine Gelegenheit zu erwarten, wo sie ihrem Feinde irgend eine Ketzerei oder den Unglauben Schuld geben können, um ihn dem Aberglauben des Volkes oder der gesetzlichen Verfolgung des Kadi auszusetzen; allein in den andern Gegenden des Landes würde eine Beeinträchtigung oder Beleidigung eines Mullahs selbst hinreichend seyn, um einen Aufruhr zu erregen. Bei solchen Gelegenheiten schicken die Mullahs umher, um ihre Brüder zu versammeln, hemmen den öffentlichen Gottesdienst, und die Begräbnißgebräuche, nennen ihre Widersacher

Ungläubige, schließen sie förmlich von der Kirche aus, und verbannen sie. Wenn diese Mittel nicht zureichen, ihre Feinde wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen, so durchziehen sie das Land mit der grünen Fahne des Propheten, schlagen die Trommeln und rufen das Selat oder Kriegsgeschrei der Mohamedaner aus. Sie verkündigen, daß Alle, die in ihrer Sache fallen, Märtyrer, und Alle, die sich nicht mit ihnen einigen, verbannt sind. Auf diese Weise bringen sie bald einen Pöbelhaufen, oder, wie sie selbst sagen, ein Heer zusammen, und da die Afghanen sich mehr vor ihren Verwünschungen, als ihren Waffen fürchten, so bringen sie gewöhnlich ihre Gegner dahin, ihre Bedingungen anzunehmen, die das Recht einschließen, die Häuser der Hauptbeleidiger zu verfluchen und auszuplündern, und ihren Genossen eine Strafe aufzulegen. Die Würde eines Mullahs wird Personen, die den gehörigen Cursus von Studien gemacht und die erforderliche Prüfung bestanden haben, vor einer Versammlung von Mitgliedern dieses Standes ertheilt. Die Aufnahme eines Kandidaten ist von einer vorgeschriebenen Form begleitet. Das Wesentlichste derselben besteht in der Bekleidung mit dem Turban eines Mullah, der ihm von der vornehmsten Person in der Versammlung rund um den Kopf gebunden wird. Die Mullahs zeichnen sich durch eine besondere Tracht aus, die in einem großen, flatternden Ueberrocke aus schwarzer oder weißer Baumwolle, und einem sehr großen weißen Turban von einer eigenthümlichen Gestalt besteht. Keine geschlossenen Gesellschaften von Mullahs, sogenannte Congregationen, wie in Europa die Mönchsorden oder Klosterbrüder, giebt es nicht, auch stehen sie nicht sämmtlich unter der Leitung irgend eines Oberhauptes, auch sind sie keiner besondern Kirchenzucht unterworfen, wie die Geistlichen in den Europäischen Landen, sie sind, mit Ausnahme

diejenigen, die Aemter von der Krone haben, ganz unabhängig, und die übereinſtimmende Wirkſamkeit wird bei ihnen ſelbſt durch das Gefühl eines gemeinſchaftlichen Intereſſes hervorgebracht. Sie ſind verheirathet und leben in jeder andern Hinſicht wie Layen. Die Mullahs in Afghaniſtan theilen ſich in ſtrenge und in laue, die Erſteren ſtreben nach einer großen Heiligkeit, die andern beſuchen Geſellſchaften und miſchen ſich in alle Angelegenheiten. Einen ſolchen ſieht man oft mit einem Turban und einem blauen, ein Paar Ellen langen Schnupftuch über ſeine Schultern geſchlagen durch die Straßen ziehen, gefolgt von zwölf ſeiner Schüler. Er hat einen langen Stab in der Hand und ein großes Geſetzbuch unter dem Arme, oder er ſitzt in den Häuſern der Reichen, ſpricht zu der Geſellſchaft, ſchärft ſeine Lehren unter Auslegung mit dem Vorfinger ein, und ſchüttelt ſein weites Gewand oder unterhält den Herrn des Hauſes mit ſeinen Schwänken und Geſchichten; auch reicht er ſeine ungeheuere Schnupftabacksdoſe unter den übrigen Anweſenden umher. Mullahs dieſer Art werden für angenehme Geſellſchafter gehalten, ſie finden ſich gern bei den Dſchirgas ein, wo ihre Kenntniß dem ganzen Stande in bürgerlichen Angelegenheiten großes Anſehen giebt. In Perſien ſcheinen die Mullahs Feinde der andern Glaubensgenoſſen zu ſeyn, hier, in Afghaniſtan, iſt dieſes nicht der Fall, wenigſtens hat der oben genannte Schriftſteller dieſes nicht gefunden; denn unter den Mullahs, mit denen er umzugehen Gelegenheit hatte, ſind ihm Männer vorgekommen, die ſo unterrichtet waren und vorurtheilsfrei dachten, wie er ſie je in den Ländern Aſiens, die er bereiſete, gefunden hat. Außer der ordentlichen Geiſtlichkeit werden auch noch andere Perſonen wegen ihrer eigenen Heiligkeit oder der ihrer Vorfahren verehrt. Unter den Letzteren ſind die Berühmteſten die Seiuds (Saids, Herrn)

oder Abkömmlinge Mohameds, und die Ersteren werden mit verschiedenen Namen Derwische, Fakirs ꝛc., entweder willkührlich, oder nach einer kleinen Verschiedenheit in ihren Gebräuchen, belegt. Von diesen Andächtigen, die zu allen Zeiten in Afghanistan geachtet worden sind, ist ein Orden, der den Namen Kalender führt, darum merkwürdig, weil die Mitglieder desselben beinahe ganz nackt gehen, Andere wandern von Ort zu Ort, und besuchen alle Versammlungsörter von Pilgern, während wiederum Andere ein enthaltsames und religiöses Leben mitten in den Städten führen, und Andere sich zurückziehen, um an einsamen Orten ihre strengen Bußübungen zu beobachten. Von diesen Andächtigen, männlichen und weiblichen Heiligen, ist die halbe Geschichte des Landes mit Legenden angefüllt.

Was nun den Zweck und die Wirkung der Mohamedanischen Religion auf den Staat betrifft, so ist Ersterer leicht zu begreifen, indem sich bei den Völkern Asiens und Afrikas der bürgerliche Staat an den geistlichen lehnt, Alles auf die Religion ankommt, sich Alles darauf beziehet; denn sonst würden die meisten dieser zum Theil noch sehr kulturlosen Völker sehr schwer von den Regierungen in Zucht erhalten werden können, wenn es hier nicht durch den Glauben geschehe, besonders ist dieses in den Mohamedanischen Staaten der Fall, die über eine Menge kriegerischer Völker gebieten, von denen noch viele in einer Art von Nomadenzustande leben. Diese würden nicht in Ordnung erhalten werden können, wenn es hier nicht durch den Glauben geschehe. Alle diese Völker sind mehr oder weniger dem Aberglauben ergeben, hängen an abergläubigen Gebräuchen, an Amuletten ꝛc., sind dem Fatalismus ergeben, und hierdurch beherrscht sie auch der Despotismus, sind sie diesem Unterthan, weil sie der Fatalismus lehrt, daß sie allen Widerwärtigkeiten

und Unannehmlichkeiten dieſes Lebens nicht entrinnen können, daß Alles Geſchick des Himmels, Alles Beſtimmung iſt; daher auch dieſe Gleichgültigkeit gegen das Leben bei den Türken, dieſes Hinbrüten, dieſes Berauſchen der Sinne durch Opium; daher dieſe ſchwärmeriſche Hingebung des Lebens, wie bei den Aſſaſſinen unter dem Alten vom Berge, ihrem Beherrſcher, weil ſie den Lohn ihrer Thaten im Paradieſe erwarteten, weil ſie ſich gleich in dieſes Wonnegefilde verſetzt glauben. Olivier, in ſeiner Reiſe durch Perſien und Kleinaſien im Jahre 1796*) entwirft ein ſehr treffendes Bild von den Türken und Perſern, den Sunniten und Schiiten, woraus man die Wirkungen des Sunnitismus und Schiitismus auf das bürgerliche Leben leicht gewahrt. Er ſagt: „Tritt man aus der Türkey in Perſien ein, ſo wird man eine große Verſchiedenheit zwiſchen beiden Nationen gewahr werden. In der Türkey trägt Alles das Gepräge der Grauſamkeit und Barbarey, in Perſien verkündiget Alles eine ſanfte civiliſirte Nation. Die Türken ſind eitel, hochmüthig und zurückſtoßend, die Perſer höflich, artig und zuvorkommend. Die Türken haben in dem polizirten Griechenland alle Rauheit eines nomadiſch-kriegeriſchen Volkes beibehalten, die Perſer dagegen bei ihren ewigen Unruhen und Kriegen von ihrer Liebe zu Künſten und Wiſſenſchaften, Handel und Gewerben nichts verloren. Beide Nationen von den Geſetzen des Korans und von Deſpoten regiert, unter einem Himmelſtriche lebend, ſind die Einen wild, träge und unwiſſend, die Andern human, thätig und induſtriös. Die Perſer würden längſt mit den Europäern auf gleicher Stufe der Kultur ſtehen, hätten ſie, wie die Türken, Gelegenheit und genaueren Um-

*) Der Titel des Originals lautet: Voyage dans l'Empire Othoman, l'Egypte et la Perse. Paris. An IX. etc.

gang mit ihnen gehabt. Wenn die Türken andere Völker verachten, so schätzen die Perser sie dagegen nach ihrem Werthe. Der Koran, die Poesie und die Astrologie beschäftigen sie zwar vorzüglich, dabei werden aber andere Wissenschaften nicht vernachlässiget. Sie sind zwar eben so abergläubisch wie die Türken, aber nicht so fanatisch; sie trinken zwar nicht mit den Christen, Juden oder Indiern aus einer Tasse oder einem Glase, gestatten jedoch den Zutritt in ihren Moscheen und hören selbst Einwürfe gegen ihre Religion, Propheten und Imams an, ohne böse zu werden. Der Türke würde uns erdolchen, wenn wir mit Verachtung von Mohamed reden wollten. Der Perser betrachtet uns dagegen mit Mitleid, erflehet vom Himmel unsere Erleuchtung, und bleibt uns, nach wie vor, mit Wohlwollen zugethan. Eben so tapfer, wie der Türke, grausam und unversöhnlich im Kriege, ist er doch biegsamer nach der Schlacht und geselliger nach dem Frieden. Wenn indessen der Perser auch mehr Kenntnisse, mehr Artigkeit, mehr Sanftmuth besitzt; wenn er die Ruhe des Staats, das Leben und Vermögen seiner Mitbürger auch weniger oft in Gefahr setzt; wenn er die Schwäche des einen und des andern Geschlechts mehr schont; so besitzt er doch nicht jenen edlen Stolz, jene Großmuth, jene Achtung vor sich selbst, jene Zuverläßigkeit in der Freundschaft, jene Ergebenheit gegen seinen Wohlthäter, die bei dem Türken bisweilen so viel bewirken. Der Perser ist listiger, verstockter, gewandter, biegsamer, einschmeichelnder, mehr in der Lüge und in dem Meineide geübt, wie der Türke. Liebkosend und schmeichlerisch durch Gewohnheit ist er kriechend und niedrig gegen seines Gleichen, wie gegen seine Obern. Sein Wort bricht er, sobald er es ungestraft vermag, und stiehlt ohne Bedenken, wenn er nicht bemerkt zu werden, sogar offenbar und mit Frechheit, wenn er der gericht-

lichen Ueberführung entgehen zu können glaubt. Falſche Zeugen ſind in Perſien weit häufiger und ſchamloſer, die Richter beſtechlicher, und die Männer in hohen Aemtern eben ſo pflichtvergeſſen, wie in der Türkey. Der Miniſter iſt vielleicht ſeiner Pflicht getreuer, weil er gewöhnlich reicher, klüger iſt, und feſter ſteht, wie der Türkiſche, und nie, wie dort, aus der niedrigſten Volksklaſſe genommen wird. Dennoch werden hier Ränke und Intriguen, die gewöhnlich in dem Harem des Königs geſchmiedet werden, mit einem Eifer und einer Beharrlichkeit ausgeübt, deren der Türke nicht fähig iſt. Auch die Weiber ſpielen hier in allen wichtigen Geſchäften eine große Rolle, bedienen ſich aber dabei der Hülfe der Männer oder der Verſchnittenen. Kurz, die Perſer ſcheinen uns ein ausgeartetes Volk zu ſeyn, deſſen Tugenden heut zu Tage nur noch ein Schatten von dem ſind, was ſie einſt waren, da der Staat, die Geſetze und die Redlichkeit noch geehrt waren, deſſen Laſter mit den Verirrungen des Vaterlandes geſtiegen ſind. Der Türke bildet dagegen ein neues Volk, das alle Rohheit und Unwiſſenheit ſeiner Vorfahren beibehalten hat, und nicht eher civiliſirter und beſſer werden kann, ſo lange es die Gelegenheit dazu mit Verachtung von ſich ſtößt. — Wenn dieſe Schilderung auch ein Bischen zu grell von dieſen beiden Mohamedaniſchen Völkern gemacht worden iſt, ſo ſcheint ſie doch nach Allem, was man auch von andern Reiſenden über den Charakter dieſer beiden Völker angemerkt findet, ſehr wahr zu ſeyn. Auch gewahrt man hieraus, je mehr ſich ein Volk verfeinert, je mehr verliert es ſeinen Originaltypus, welches hier Perſer und Türken beweiſen. Der Türke hängt noch weit ſtrenger an ſeinen Glaubensſätzen, iſt, wenn gleich noch wenig ausgebildet, doch offener und redlicher, erfüllt die Geſetze des Propheten, übt Gaſtfreundſchaft und Wohlthätigkeit aus, hält auf Treue

und Glauben, und duldet alle Nationen neben ſich, nach dem Ausſpruche des Korans: „Diejenigen, welche in allen Sekten geglaubt und gute Werke gethan haben, ſie mögen Juden, oder Chriſten, oder Mohamedaner ſeyn, werden in das Paradies eingehen.“ — Wie ſehr ſie das Recht der Gaſtfreundſchaft, ſelbſt mit der größten Aufopferung ausüben, bewies der Sultan Achmet der Dritte gegen Karln den Zwölften bei ſeinem Aufenthalte in Bender. Indem der Sultan bei den immer neuen Anforderungen Karls, indem er Bender nicht verlaſſen wollte, obgleich ihm der Sultan jede mögliche Hülfe zur Rückkehr in ſeine Staaten angeboten hatte, einen Divan dieſerhalb verſammelte, und nun dieſem die Angelegenheit zwiſchen ihm und dieſem Könige zur Entſcheidung vortrug. Er ſagte nämlich: „Ich habe kaum den König von Schweden gekannt, als durch ſeine Niederlage bei Pultawa und die Bitte, die er an mich gerichtet, ihm einen Zufluchtsort in meinem Reiche zu gewähren. Ich glaube ihn nie nöthig zu haben, und habe auch keine Urſache weder ihn zu lieben, noch ihn zu fürchten; indeſſen ohne andern Bewegungsgründen Gehör zu geben, als der Gaſtfreundſchaft eines Muſelmannes, und meiner Großmuth, welche ihre Gunſtbezeugungen auf die Großen, wie auf die Niedrigen, auf die Fremden, wie auf meine Unterthanen ausdehnt, ſo habe ich ihn aufgenommen, und ihm alle Hülfe geleiſtet, nicht nur ihm, ſondern auch ſeinen Miniſtern, ſeinen Officiren und ſeinen Soldaten, und habe drei und ein halbes Jahr nicht aufgehört ihn mit Geſchenken zu überhäufen. Ich habe ihm ein anſehnliches Geleit zugeſtanden, um ihn nach ſeinen Staaten zu bringen. Er hat tauſend Beutel verlangt, um einige Ausgaben zu beſtreiten, obgleich ich ſie alle beſtritten; anſtatt der geforderten tauſend Beutel habe ich ihm zwölfhundert gewährt.

Nachdem er sie aus den Händen des Seraskiers von Bender erhalten hat, verlangt er abermals tausend Beutel, und will nicht abreisen, unter dem Vorwande, daß die Bedeckung zu schwach sey, obgleich sie mehr denn zu groß ist, um durch ein befreundetes Land zu ziehen. Ich frage also an, ob es das Gesetz der Gastfreiheit verletzen heißt, diesen Fürsten heim zu schicken, und ob die fremden Mächte mich der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit anklagen können, im Fall ich genöthiget bin, ihn mit Gewalt aus meinen Staaten zu entfernen?" Der Divan erwiederte hierauf, daß der Großherr gerecht handle. Das hier Angeführte soll nur den Beweis geben, daß, wo der Regent die Gastfreundschaft bis auf einen solchen Grad ausübt, daß er bei der Verletzung derselben von Seiten desjenigen, der sich dafür dankbar beweisen sollte, erst eine Versammlung seiner Räthe anordnet, die entscheiden soll, ob er bei den Maßregeln, die er gegen diese Verletzung treffen wolle, auch recht handle, auch diese Tugend auf das Volk übergehen, sie bei demselben eine gleiche Aufnahme finden müsse, wenn sie selbst kein gebotener Satz in der Religion wäre, wie es hier der Fall ist, und hiervon haben die Türken und Araber, trotz ihres rauhen, kriegerischen Charakters, so viele Beweise gegeben. Alles, was aber bei ihnen die Tugenden: Treue, Glauben, Anhänglichkeit, Gastfreundschaft, Hochachtung und Bewunderung vor Heldenthaten bei Fremden ꝛc. hervorbringt, ist kein Ergebniß des bürgerlichen Lebens, der Erziehung, der Bildung zu den Wissenschaften und Künsten ꝛc., sondern der Religion, es sind die Früchte des Korans, ihres Glaubens- und Gesetzbuches, daß noch auf sie mit einer jugendlichen Frische wirkt, weil sie selbst noch in der Kindheit ihrer Bildung stehen, und alle früheren Spuren der Wissenschaften und Künste unter den Kaliphen aus dem Stamme der Abassiden bei der Mehrzahl des Volkes

ren, welche dem Großherrn nicht Ruhe genug laſſen, um an den Verbeſſerungen kräftig zu arbeiten, da er ſeine ganze Aufmerkſamkeit nur immer auf die empörten Provinzen richten muß. Die Hauptwiſſenſchaft bei den Türken, Arabern und Mauren iſt die Aſtrologie, welcher die Sternkunde oder Aſtronomie untergeordnet iſt, auch verwechſeln ſie beide; denn da ſie aus der letzteren Wiſſenſchaft, der Aſtronomie, wenig Nutzen für die Schifffahrtskunde und Erdbeſchreibung zu ziehen verſtehen, welche beide Wiſſenſchaften überhaupt bei ihnen im Verfalle liegen, ſo glauben ſie, daß die Aſtronomie bloß den Nutzen habe, einen Weg zur Aſtrologie abzugeben; denn bei ihnen beſteht der Vortheil der Sternkunde bloß darin, den Einfluß der Geſtirne auf die Handlungen der Menſchen, die Schickſale der Staaten, und das Glück oder Unglück, Geburt und Tod der Regenten zu wiſſen. Da ſie nur dieſes Alles aus den Geſtirnen vorhergeſehen zu haben glauben, ſo glauben ſie auch ein Sterndeuter ſey ein großer, im Staate ſehr wichtiger Mann, ein Sternkundiger dagegen nur ein Halbgelehrter, der nicht weiter, als bis zu den Anfangsgründen gekommen iſt. Und ſonderbar genug, daß ſie gerade die Aſtrologie ſo ſehr pflegen, da ſie doch eigentlich gegen den Koran, oder vielmehr gegen die Worte des Propheten iſt; denn Mohamed ſagt ausdrücklich, daß alle Mynedſchdſchim oder Muneggim Lügner ſind; auch räumen dieſes die gelehrten Türken ein; können ſich aber doch nicht davon losmachen. Auch findet man die Sterndeuterey bei den Türken, Arabern, Perſern, Berbern, kurz bei allen Mohamedaniſchen Völkern. Es iſt um ſo mehr zu bewundern, da die Sterndeuterey öffentlich betrieben wird, daß ſie zu einem öffentlichen Amte, ſelbſt bei Hofe, erhoben worden iſt, welches der Religion gerade entgegen ſpricht, und ſolches in einem Reiche, das hauptſächlich durch

Religions-Vorschriften regiert wird, und dessen Regent sich als der Statthalter des Propheten betrachtet; denn dieses hemmt alle Fortschritte, nicht nur in den Wissenschaften des Friedens, sondern auch des Krieges. So glaubte der schon oben erwähnte Sultan Mustapha, daß es in den Sternen geschrieben stehe, daß er im Kriege mit Rußland unglücklich seyn würde. Dieses war nun wirklich der Fall, aber mehr durch die Schuld der Türken selbst und durch Naturereignisse, als durch die Bestimmung der Astrologen. Auch soll der Gesandte, den er an Friedrich den Großen abgeschickt hatte, den Auftrag erhalten haben, außer andern geheimen Aufträgen, sich auch genau zu erkundigen, unter welchem Planeten dieser Monarch den Grund zu seiner glücklichen Staatskunst gelegt habe, seine sich immer mit Siegen endenden Kriege anfange, so vortheilhaft seine Friedensschlüsse mache ꝛc. ꝛc. Friedrich der Große soll auf diese Anfrage des Gesandten ihn zu seiner Artillerie geführt, ihm die Kanonen, und dann auch die andern gut geübten Truppen gezeigt, und sich dabei geäußert haben, daß dieses seine Sterndeuterey sey, eine andere und bessere kenne er nicht; dieses möchte er seinem Herrn, dem Sultane, mittheilen. Als der Jesuit Boscowich in dem Morgenlande reisete, traf er einen Persischen Astrologen an, der zugleich Astronom war, und den Sterbetag Kaiser Peters des Dritten in Rußland mehrere Monate vorausſagte. Dieser hielt es für unnöthige Kinderpossen, die Sonn- und Mond-Finsternisse noch auszurechnen und zu bestimmen, weil man solches hinreichend wisse, indem sie schon berechnet in den Tabellen zu finden wären. Die Sternkunde habe überhaupt in der Christenheit wenig Fortschritte gemacht, weil ihre Astronomen, wie er sehe, es nicht verständen, die Schicksale der Staaten und Regenten ꝛc. vermittelst derselben auszurechnen. Nichts von Wichtigkeit geschieht in den Mohamedanischen Län-

dern, worüber die Sternseher nicht um Rath gefragt würden, ob es nämlich ein guter und glücklicher, oder ein schlimmer, unglücksschwangerer Tag sey, um dieses oder jenes an demselben zu thun; z. B. ob man einen Krieg anfangen, ein Schiff vom Stapel laufen lassen, ob die Flotte absegeln, ob der Sultan ausfahren, ob man ein Gebäude anlegen könne ꝛc. So oft der Sultan den Hofastronomen rufen läßt, muß er erscheinen, und über die Frage Antwort geben. Von allen Wissenschaften, welche die Mohamedaner betreiben, betrifft es immer die Kehrseite derselben, wie z. B. bei der Chemie, die bei ihnen Alchemie ist. Die Marokkaner haben wenig Kenntnisse in der Rechen- und Feldmeßkunst; sie haben beinahe gar keine Dichter, keine Geschichtsschreiber; denn sie kennen selbst ihre Geschichte nicht, und wenn es gleich einige Schriftsteller giebt, welche die Geschichte des Landes und ihres Volkes geschrieben haben, so werden sie doch nicht gelesen; die schönen Künste sind für sie ein gänzlich unbekanntes Land. Nur der Koran und die Auslegung desselben sind das Einzige, womit sich das Volk in den Städten beschäftiget. Auch können sie manche wichtige Wissenschaften nicht betreiben, weil es den Grundsätzen ihrer Religion zuwieder ist, z. B. wie die Naturgeschichte, die Anatomie oder Zergliederungskunst ꝛc. Die Letztere betreiben sie schon nicht wegen des Begriffes der gesetzlichen Reinheit und der Vorstellung, die sie sich über den Zustand der Todten machen, und dann auch wegen der Absonderung der Geschlechter, und da das Gesetz die Bildsäulen und die Gemälde und Zeichnungen belebter Gegenstände nicht gestattet, und die Muselmännische Ernsthaftigkeit die Ausübung der Musik den Weibern aus den niedrigsten Klassen im Staate überläßt, so fehlt es auch an feinen Genüssen für den Geist, und an angenehmen Beschäftigungen. Auch in Marokko gilt die Sterndeutung alles; denn jeder,

der den Himmel betrachtet um die Tageszeit zu bestimmen oder den Neumond zu entdecken, gilt in den Augen des gemeinen Haufens für einen Astrologen oder Wahrsager, der das Schicksal des Königs, des Staates und der Privatpersonen vorher bestimmen kann. Durch Hülfe dieses Talents oder dieser Wissenschaft erhält man bedeutende Hofstellen, weil alle Staats- und Privatgeschäfte von den Astrologen abhangen. Man gewahrt hieraus, daß die Religion hier keinen Einfluß auf die Wissenschaften und Künste ausübt, also auch nicht auf die Erziehung dazu, im Gegentheil ist sie ihnen sogar entgegen; indessen könnten sie eben so gut über diese Punkte ihres Gesetzgebers hinausgehen, wie sie es bei den Astrologen gethan haben, um in denjenigen Wissenschaften und Künsten Fortschritte zu machen, die den Gesetzen zuwider sind. Uebrigens besitzen die Mohamedaner, Türken, Perser und Berber mehrere sogenannte Akademien und einzelne Zweige derselben oder Collegien, woraus die Kirchen- u. Staatsdiener gezogen werden, auch einige öffentliche Bibliotheken, besonders Konstantinopel; s. unt. Sprache (Türkische), Th. 161. Das Hauptstudium ist die theologische Rechtslehre, die sie aus dem Koran schöpfen und wozu sie sich durch einen langwierigen Cursus tüchtig machen. Mit dem Studium der Religion ist daher die Rechtsgelehrsamkeit und die Politik verbunden. Die Philosophie der Mohamedaner, besonders der Türken, als Hülfsmittel zur Auslegung des Korans, ist scholastische Spitzfindigkeit. Ueberhaupt gibt es bei den Mohamedanern einen großen Aberglauben an Zeichendeutung und Talismanen, so wie es auch unzählige Arten des Aberglaubens giebt, die hier anzuführen der Ort nicht ist. Genug, der Zweck der Religion bei den Mohamedanern ist, diese nur auf einer gewissen Stufe der Ausbildung zu erhalten, mithin kann auch die Wirkung des Kirchenstaates der Mohamedaner in

Beziehung auf Wiſſenſchaften und Künſte, Letztere in der unteren Sphäre der Gewerbe, nur ſehr dürftig ſeyn, wovon uns auch die Parthey der Sunniten, die Türken, Araber, Marokkaner ꝛc., die ſprechendſten Beweiſe liefert, ſo daß dieſe Völker ſelbſt in ihrer Kriegskunſt, beſonders in der praktiſchen, denn von der theoretiſchen iſt gar nicht die Rede, ſeitdem in Europa hierin in neuerer Zeit ſo große Fortſchritte gemacht und die Heere ganz anders organiſirt worden, ſtehen geblieben ſind, nur erſt in neueſter Zeit hat Sultan Mahmud der Zweite durch den Sturz der Janitſcharen und Einführung des Nizam-Dſchédid den Weg zur Europäiſirung des Türkiſchen Heeres geöffnet, welcher Verſuch Selim dem Dritten Thron und Leben koſtete.

Die in neueren Zeiten oder ſeit der Zerſtörung Jeruſalems überall hin zerſtreueten Juden oder Iſraeliten, von denen aber noch der größte Theil in dem Morgenlande blieb, ſ. den Art. Jude, Th. 31, haben im Weſentlichen der Verfaſſung und Verwaltung ihrer Kirche oder Synagoge keine bedeutende Veränderungen vorgenommen, nur hin und wieder ſind die gebildeten Iſraeliten in den kultivirten Staaten Europas, deren Mitbürger ſie durch ihre Aufnahme geworden ſind, auch dieſer Kultur durch Abſchaffung oder Abänderung mancher Mißbräuche in der Verfaſſung und Verwaltung ihrer Synagoge, ſo wie auch in dem Gottesdienſte durch eine zweckmäßigere Erbauung gefolgt, für die übrige Gemeinde, die noch ſtrenge an ihren alten Gebräuchen, an dem Herkömmlichen in der Form hängt, iſt nichts Weſentliches geändert. In Deutſchland hat beſonders auf den verbeſſerten Zuſtand der Juden in bürgerlicher und auch in geiſtlicher oder religiöſer Beziehung der Fürſt Leopold Friedrich Franz von Anhalt Deſſau gewirkt, in Frankreich vorzüglich Napoleon durch ſeine Verordnungen zu ihren Gunſten, und ſo haben

ſie ſich auch in den Niederlanden (Holland und Belgien) und dann vorzüglich in England in ſittlicher Beziehung heraus zu arbeiten gewußt, auch in Preuſſen, Oeſterreich, Bayern, ſelbſt in Italien, ꝛc. iſt dieſes in neueſter Zeit geſchehen. In Deſſau, Moſes Mendelſohns Geburtsort, hat der genannte Fürſt um auf das ſittliche Leben der Iſraeliten zu wirken, eine Schule für die jüdiſchen Kinder geſtiftet, welche den Namen Franzſchule führt, und mehrere andere Einrichtungen zur zweckmäßigen Abhaltung des jüdiſchen Gottesdienſtes getroffen, ſo daß ſich der Zuſtand der Iſraeliten in dem Deſſauiſchen Lande in Beziehung auf ihre kirchliche Verfaſſung und Verwaltung, und auf die Erziehung der Jugend, ſehr zu ihrem Vortheile ſchon ſeit einer Reihe von Jahren befindet. — In Preuſſen, wo die Juden nach dem Edikte vom 11ten März 1812 naturaliſirt und zu Preußiſchen Staatsbürgern erhoben worden, wobei ihnen jedoch zugleich die Verpflichtung auferlegt wurde, beſtimmte Familiennamen anzunehmen, und bei Führung der Handelsbücher und Abfaſſung ihrer Verträge ſich der Deutſchen oder einer andern lebenden Sprache und Deutſcher oder Lateiniſcher Schriftzüge zu bedienen, haben die Juden ſchon von den frühſten Zeiten an, in der Churmark ſich niedergelaſſen, ſie ſind zwar daraus mehrere Male aus Unduldſamkeit und andern Beſchuldigungen, die man ihnen machte, die anzuführen aber nicht hierher gehören, vertrieben worden, ſie haben ſich jedoch immer wieder eingefunden, und in Berlin beruhte bis zum Jahre 1812 ihre Verfaſſung auf den Generalprivilegien vom 29ſten September 1730 und 17ten April 1750; ſ. auch unter Jude, Th. 31. Was ihre Kirchenverfaſſung anbetrifft, ſo haben ſie ihre Oberälteſten, bei denen der Oberrabbiner Präſident iſt, der auch Streitigkeiten zu ſchlichten hat, die ſich auf ihren Gottesdienſt, auch auf

das bürgerliche Leben beziehen, jedoch nur in ihrer Gemeinde, in welcher sie gleichsam Schiedsrichter bilden, sonst stehen sie in allen Justizangelegenheiten unter dem Kammergerichte, und was erhebliche Sachen ihres Kultus anbetrifft, unter dem geistlichen Ministerium. Wie sehr sie mit dem Zeitgeiste und mit der Kultur des Volkes, worunter sie leben, vorgeschritten sind, geht aus ihren zweckmäßigen Anstalten, in Beziehung auf das Erziehungs-, Schul- und Armenwesen hervor. So haben sie in Preußen in den großen Städten, namentlich in Berlin, außer den allgemeinen Armenanstalten, auch Gesellschaften, welche für den Unterricht in der Religion und in andern Wissenschaften sorgen. Die Kinder werden unentgeldlich unterwiesen in Freischulen. Auf Rechnung und zum Nutzen der Freischulen ist in Berlin eine Hebräische Druckerey angelegt. Gesellschaft zur Unterstützung armer Studirenden, welche monatlich etwas Gewisses erhalten; Gesellschaft zur Ausstattung armer Mädchen, von denen drei jährlich jede 200 bis 300 Rthlr. bekommt. Außer den gewissen Beiträgen, wird auch zu diesem Behufe jährlich in der Synagoge eine Kollekte veranstaltet. Gesellschaften, welche verschämte Arme mit freier Wohnung versehen; Gesellschaften zur Krankenpflege und zur Bestattung der Todten. Die Armen bezahlen nichts und die Reichen nach Belieben. In Berlin steht unter der Krankenpflegergesellschaft auch das Krankenhaus. Auch traten hier im Jahre 1803 zwölf Hausväter bei Gelegenheit der hundertjährigen Stiftungsfeier hinzu, und sammelten einen Fonds, den die Gesellschaft unter dem Namen Jubelfonds des Instituts der Krankenpflege verwaltet, wovon diese Anstalt die Zinsen zieht. Vereine zur Unterhaltung der Dürftigen mit Brod und Feuerungsmitteln ꝛc.; Gesellschaft zur Unterstützung der Armen mit Wäsche und andern nothwendigen Kleidungsstücken; Gesell-

schaft, welche dürftigen Hausvätern schwere Ausgaben durch einen Zuschuß erleichtert. In Berlin besteht auch noch eine Gesellschaft der Freunde, die zwar von den Bekennern der jüdischen Religion gestiftet worden, aber auch viele christliche Mitglieder zählt, deren Hauptzweck es ist 1) Unterstützung derjenigen Mitglieder, die durch unverschuldete Unglücksfälle augenblicklich in die Unmöglichkeit gesetzt sind, für ihren Unterhalt zu sorgen; 2) Verpflegung kranker Mitglieder; 3) Verwendung für das Verdienst ꝛc. Dieses Institut zählte im Anfange des Jahres 1818 330 Mitglieder, und ist bis jetzt schon sehr angewachsen. Außer diesen Anstalten haben die Israeliten auch noch mehrere höhere wissenschaftliche Institute und Bürgerschulen errichtet, so wie auch Pensions- und Handlungsschulen. Aus diesen Instituten wird man den religiös-sittlichen Zustand der Israeliten in dem Preußischen Staate leicht ersehen. — In Oesterreich genießen die Juden oder Israeliten ihre kirchlichen Rechte in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche auch ungestört, besonders in Galizien, Ungarn, Mähren und Böhmen. Im ersten Lande haben sie 294 Synagogen und 100 Schulen, auch ein höheres Lehrinstitut in Brody, und eine Pflanzschule für jüdische Lehrer zu Lemberg; und in dem letzten Reiche 59 Synagogen und 21 Schulen, und dann noch eine höhere Lehranstalt. — In Bayern genießen nur diejenigen Juden nach dem Edikte vom 10ten Juny 1813, welche das Indigenat von Bayern erhalten und bestimmte Familiennamen angenommen haben, bürgerliche Rechte und Vorzüge, mithin auch das Recht der freien Ausübung ihrer Religion, eine vollkommene Gewissensfreiheit, und wenn gleich die bestandenen Judengemeinden im ganzen Staate aufgelöset worden und keine eigenen Gemeinden mehr bilden, sondern sich an die christlichen Bewohner des Landes in

Gemeindeangelegenheiten ſchließen müſſen, ſo können ſie doch eigene kirchliche Gemeinden bilden, wozu wenigſtens funfzig Familien gehören. Die Rabbiner müſſen aber eine obrigkeitliche Prüfung beſtehen und auch von der Obrigkeit beſtätiget werden. Die Kinder ſind gleich denen der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbeſuche, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, verbunden; indeſſen iſt ihnen auch frei gelaſſen worden, eigene Schulen zu errichten, wenn ſie vorſchriftsmäßig geprüfte Lehrer anſtellen, und ihnen einen Gehalt von wenigſtens 300 Fl. ſichern. Das Religionsſtudium, das Studium der Gottesgelahrtheit wird keinem Jüdiſchen Jünglinge ertheilt, ehe er nicht von einer öffentlichen Studienanſtalt des Königreichs über ſeine Vorbereitungskenntniſſe ein günſtiges Zeugniß erhalten hat. — In Frankreich wollte Napoleon die Juden durch den großen Sanhedrin in Paris zu vereinigen ſuchen, indem er dazu die öffentlich eingeladenen Deputirten aus allen Ländern erwartete; allein trauten die Juden ſeinen Worten nicht, indem ſie darunter etwas anders ahnten, oder wollten ſie es mit den Regierungen nicht verderben, worunter ſie ſtanden oder in deren Staaten ſie anſäßig waren, genug, es erſchienen nur ſehr wenig Abgeordnete der Juden, und der große Reichstag für ſie zerſchlug ſich, indem Napoleon die Unmöglichkeit einer Verbindung derſelben zu Stande zu bringen einſah; alſo ein jüdiſches kirchliches Reich, wie es unter den Hohenprieſtern und dann unter den Königen beſtand, fand in neueſter Zeit bei den Juden keinen Anklang mehr, und würde es jetzt um ſo weniger finden, da die Iſraeliten in vielen Staaten Europas ſchon feſtgebürgert ſind und die Rechte der Eingebornen genießen, Staatsbürger geworden ſind, und ihre Religion ungehindert ausüben können. Die in vierundvierzig Departements wohnenden Deutſchen, Italieniſchen,

Spanischen und Portugiesischen Juden haben ein Centralconsistorium zu Paris und zweiundzwanzig Synagogen in Paris, Strasburg, Metz, Nancy, Bourdeaux, Marseille, St. Esprit, Witzenheim, Nimes, Avignon ꝛc., wovon sieben Consistorialsynagogen sind. Das Centralconsistorium zu Paris leitet alle Kirchenangelegenheiten im ganzen Reiche. Den Synagogen stehen, wie in andern Ländern, Oberrabbiner vor. Seit dem Jahre 1823 haben die Juden auch mehrere Schulen des wechselseitigen Unterrichts in Frankreich für ihre Glaubensgenossen gestiftet, auch Gesellschaften zu Paris, Metz ꝛc., um die aus den Schulen kommenden jungen Leute zur Erlernung nützlicher Künste und Handwerke anzuhalten ꝛc. — In Großbritannien sind zwar die Juden noch nicht emancipirt worden, obgleich in neuester Zeit schon mehrere Male darauf ist angetragen worden, besonders nach der Emancipation der Katholiken; allein sie können ihre Religion frei ausüben und Handwerke treiben, die zu keiner Innung oder Korporation gehören. Sie haben in London sechs Synagogen, denen Oberrabbiner und Aeltesten vorstehen. Sie haben Frei- und andere Schulen zur Erziehung der Kinder, Judenhospitäler zum Unterhalte alter Juden und Erziehung von Judenkindern ꝛc.

Auch unter den Juden haben sich mehrere Sekten schon vor und nach ihrer Zerstreuung, nach der Zerstörung Jerusalems, in alle Gegenden der Welt gebildet, wie die Pharisäer, Essäer Sadducäer, Talmudisten oder Rabbiniten, Karaiten, Therapeuten, Sabäer, Chasides, Frankisten, Abrahamiten ꝛc. Die Pharisäer, s. Th. 112, S. 504. Man weiß nicht mit Gewißheit zu welcher Zeit diese Sekte entstanden ist, jedoch will man den Antigonus Sochäus, der ungefähr dreihundert Jahre vor Christi Geburt gelebt hat, für

den Stifter angeben, wenigſtens findet man ſie ſchon unter dem Hohenprieſter Jonathan. Sie hingen beſonders ſtrenge an den mündlichen Ueberlieferungen der Geſetze Moſis, überhaupt der Erzväter, und theilten ſich in zwei Hauptſekten, die ſich gegenſeitig mit Haß verfolgten, und wovon die eine Sekte dem Hillel, die andere dem Schammai folgte. In ihren Lehren ſind folgende Sätze zu bemerken: 1) daß einige Dinge bloß von dem Schickſale, andere dagegen von dem freien Willen des Menſchen abhängen; 2) daß es Engel und Geiſter giebt; 3) daß eine Auferſtehung der Todten erfolgen wird; 4) daß die Seelen der Gottloſen ſogleich in die Hölle verſtoßen werden, diejenigen der Frommen dagegen in andere Körper ziehen ꝛc. Dieſe Sätze wurden aber nicht von allen Phariſäern geglaubt, und darin liegt auch die Trennung oder Theilung dieſer Partheien in mehrere kleinere Sekten; ſ. auch unter Jude, Th. 31, S. 317. — Die Sadducäer, Sadducaei, welche von ihrem Stifter Sadoc dieſen Namen erhielten, welches ein Schüler des oben angeführten Söchäus war, von dem er aber nachher in der Lehre abwich; denn da dieſer lehrte, man ſollte Gott nicht dienen, als ein Knecht ſeinem Herrn um Lohn, ſo ſchloſſen Sadoc und Baithus, daß da kein Lohn zu hoffen ſey, man auch keine Auferſtehung der Todten, kein künftiges Leben zu hoffen habe; es daher auch keine Engel und Geiſter, keine Belohnung des Guten und Beſtrafung des Böſen, alſo auch keine Hölle geben könne. Nach Einigen ſollen ſie nur die fünf Bücher Moſis angenommen haben; allein Andere geben dieſes nicht zu, ſondern ſagen, daß ſie bloß die Traditionen verwarfen, und ſich dafür an die Worte der Schrift hielten, daher ſie auch noch andere Beinamen erhielten. Wenn gleich ihre Lehre viele irrige Sätze enthielt, ſo waren dennoch Hoheprieſter Sadducäer, wie Johann Hircan,

Aristobul und Andere. Sie ist eine der ältesten Sekten der Juden, und Sadoc selbst war ein Priester. Nach der Zerstörung Jerusalems kam diese Sekte in Abnahme, jedoch hörte sie noch nicht ganz auf, sondern erst nach und nach verlor sie sich; denn diejenigen Sadducäer, welche man im Morgenlande, in Syrien, und dann im Abendlande, in Italien, gefunden haben will, sind Sabäer und Karaiten. — Die Essäer, Essaei s. Esseni, sind die dritte Hauptsekte der Juden. Sie sollen ihren Namen von dem Syrischen Worte asa, heilen, haben, weil sich die Mitglieder dieser Sekte auch der Arzneikunst widmeten; Andere leiten dagegen ihren Namen von chasah, siluit, her, weil sie sich gern an einsamen Orten aufhalten; und so hat man noch mehrere Ableitungen. Einige lassen sie von den Rechabiten abstammen; allein mit Unrecht, weil dieses keine Juden waren; Andere lassen sie, mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, zu den Zeiten des Antiochus Epiphanes entstehen, bei dessen Tyranney viele Juden in Einöden flüchteten, wenn gleich ihrer erst zu den Zeiten des Hircan oder dessen Enkel des Aristobuls gedacht wird, wo von dem Essäer Juda Meldung geschieht, der ungefähr hundert Jahre vor Christi Geburt, auch noch darüber, gelebt hat. Sie sollen noch bis auf Christus gewährt haben; allein man findet im Neuen Testamente nichts von ihnen erwähnt, wovon Einige die Ursache darin finden wollen, weil diese Sekte nicht stark gewesen sey, in allem ungefähr viertausend Köpfe, welche überall hin zerstreuet waren. Da sie sich nun still hielten und in keine Streitigkeiten mit den Jüngern Christi einließen, obgleich Paulus ihre Lehrsätze hin und wieder angriff und widerlegte, so mußten sie auch unbemerkt bleiben, so daß von ihnen weiter nicht gesprochen wurde. Sie theilen sich in Theoretiker und in Praktiker. Nach ihrer Lehre hängt 1) Alles

von der Vorsehung Gottes ab; 2) müsse man Gott nicht bloß mit Opfern, sondern auch mit einem reinen Herzen verehren; 3) müsse man sich der Eidschwüre und des Handels oder der Kaufmannschaft enthalten; 4) die Güter gemein haben; 5) die Obern und Alten verehren und gehorsamen; 6) alle Wollust fliehen; 7) sich des Weins enthalten; 8) das Wasser zu seinem Getränke machen; 9) einsame Oerter lieben; 10) sich in Martern wegen der Religion standhaft beweisen; 11) eine weiße Kleidung tragen; 12) beim Beten sich gegen die Sonne wenden; 13) den Sabbath aufs Genaueste halten; 14) nicht zu schnell heirathen, und wenn es geschehen sey, in den ersten vier Jahren der Ehe der Frau nicht beiwohnen, weil die Ehen nicht bloß zur Lust geschlossen werden, sondern zur Fortpflanzung des Geschlechts; 15) müsse man, im Fall man nicht heirathete, fremde Kinder an Kindesstatt annehmen; und 16) sich mit einem Eide beim Zutritt zu ihrer Sekte verbinden, wozu eine Vorbereitung von vier Jahren erfordert wurde. Man glaubt, daß dieses Alles Lehrsätze der Pythagoräer wären. Sie besuchten nicht den Tempel, sondern lasen und erklärten die heilige Schrift in ihren Versammlungen. Den Reichthum achteten sie nicht, eben so wenig zogen sie neue Kleider, oder neue Schuhe oder Stiefel eher an, als bis die alten zerrissen waren. Sie wuschen sich täglich mit kaltem Wasser, redeten beim Essen kein Wort, und stießen die Sünder aus ihrer Gemeinde. Sie glaubten, daß die Seelen der Frommen nach ihrem Tode in angenehme Gegenden versetzt würden, dagegen kämen die Gottlosen in öde dürre Steppen. Sie gaben sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue ab, bearbeiteten jedoch das Land ohne Knechte. Sie waren ferner keine Freunde der Waffen, Feinde der Lügen, legten keinen Werth auf äußere Ehre, und pflegten sorgsam die Kranken. Diese Sekte wurde

wegen ihrer ſtrengen Zucht, wie man aus den Satzungen erſehen wird, nicht ſtark bevölkert; denn nur diejenigen Iſraeliten oder Juden, welche in ihrer Jugend ausſchweifend gelebt hatten, wurden gewöhnlich im Alter noch Eſſäer, um gleichſam ihr früheres Leben durch dieſe ſtrenge Lebensart zu ſühnen. — Die Talmudiſten oder Rabbiniten, ſ. unter Jude, Th. 31, S. 317, und unter Talmund, in T. — Die Karaiten oder Karäer, welche ihren Namen von ihren Gegnern, den Rabbiniten oder Talmudiſten erhielten, der ſo viel bedeutet, als an dem Buchſtaben hängende oder grammatiſche Ausleger. Die Zeit, wenn dieſe Religionsparthey aufgekommen oder derſelben der Name Karaiten beigelegt worden iſt, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Nach der Ausſage der noch vorhandenen Karaiten im Morgenlande, beſonders in der Aſiatiſchen Türkey, in Paläſtina und in den Gegenden des Euphrats und Tigris; in Afrika; dann in Europa, in Podolien und Volhynien, ſo wie auch in andern Theilen des getheilten Polens, in Italien ꝛc., wären ſie die Nachkommen der zehn Stämme, die in die Aſſyriſche Gefangenſchaft geriethen, und Esdra ſey ihr erſter Lehrer geweſen; allein dieſe Herleitung hat keinen feſten Grund, worauf ſich das Herkommen dieſer Sekte fortbauen ließe; ſo viel iſt indeſſen gewiß, daß es ſchon vor Chriſti Geburt Juden gegeben, die ohne Sadducäer zu ſeyn, ſich bloß an das geſchriebene Geſetz hielten, und es nach vernünftigen Grundſätzen auslegten, wie es die Karaiten thun, die alle Traditionen und Ausſprüche der Talmudiſten, allen allegoriſchen Bombaſt verwerfen und ſich nur an das Moſaiſche Geſetz halten. Sie haben in Vergleichung der Talmudiſten oder Rabbiniten immer nur eine kleine Parthey ausgemacht, und ſind auch von dieſen, als den Jüdiſchen Orthodoxen, jederzeit verketzert und verfolgt worden. — Die Therapeuten, ſ. die-

ſen Artikel in T. — Die Sabäer auch Sabier oder Sabaïten, Johannischriſten, Galiläer genannt, welche ſich für Nachfolger ehemaliger Jünger Johannis des Täufers ausgaben, und ſich zu den Chriſten zählen, aber nichts mit dieſen gemein haben, als nur den Namen, den ſie ſich beigelgt haben, iſt eine jüdiſche Sekte, die bloß einige äußere Gebräuche von den Chriſten angenommen hat. Der Stifter derſelben ſoll ein gewiſſer Johannes geweſen ſeyn, der zu Sejuſtor in Perſien eines natürlichen Todes ſtarb. Dieſe Sekte ſoll ſich, um den Verfolgungen der Mohamedaner zu entgehen, zu den Chriſten, beſonders den Neſtorianern geſchlagen, und von ihren Gebräuchen aus Noth oder durch den Drang der Umſtände gezwungen, vieles angenommen haben. Sie hätten ſich auch vorher ſelbſt für Juden ausgegeben, und alle Tage gebadet, ſpäterhin hätten ſie jedoch dieſe Reinigung alle Jahre nur einmal vorgenommen. Welches Baden ſie übrigens als eine heilige Ceremonie zur Vergebung ihrer Sünden betrachten. Die Mitglieder dieſer Sekte nennen ſich ſelbſt Mendai Jjahi, Jünger Johannis, wovon ſie oft nur ſchlecht weg Mendai oder Mendäer genannt werden. Die Türken nennen ſie Zabijun oder Sabier, welches Wort nicht nur einen Heiden bedeutet, ſondern auch dieſe Johanniſchriſten. Aus den noch vorhandenen Manuſcripten läßt ſich in Anſehung ihrer älteren Lehrbegriffe wenig nehmen, weil ſie zu neu und aus dem Gedächtniß geſchrieben ſind. Mit den Büchern, die ſie noch gerettet haben, gehen ſie ſehr geheimnißvoll um, und leihen ſie nie Jemanden von einer andern Religion; auch laſſen ſie ſich nicht überreden, ſie zu verkaufen, weil ſie dadurch ihre Religion entheiligt würden. Wenn ihnen durch Liſt oder Gewalt ein Buch genommen wird, ſo rächen ſie es, wenn ſie können, durch die Ermordung desjenigen, der dieſen Raub beging. Wenn ſie

ein neues Geſetz machen, ſo muß es ſich auf die Moſaiſchen gründen, woraus man erkennt, daß ſie eigentlich Juden und keine Chriſten ſind. Von den chriſtlichen Religionspartheien in Aſien haben ſie von den Maroniten vieles angenommen. Ihre Religion iſt daher ein Gemiſch vom Chaldäiſchen, Jüdiſchen und Chriſtlichen. Die Sabäer wohnen an der Oſtſeite des Libanons bei Ladikia, dem Laodicea der Alten. Sie machen eine Zahl von 13 bis 14000 aus, wohnen in Dörfern zerſtreut und zahlen der Pforte ein Schutzgeld, wovon ſie die eine Hälfte an den Gouverneur von Aleppo und die andere an den zu Tripoli in Syrien abliefern. Ehemals wohnten ſie in Galiläa, woraus ſie aber vertrieben wurden. Dieſe Verfolgung widerfuhr ihnen nicht bloß von den Türken, ſondern auch von den in Bethlehem wohnenden Griechen. Die Urſache dieſer Verfolgung wird auf folgende Weiſe angegeben. Ihre Religion hatte ſich ſchon weit ausgebreitet, ihre Dörfer waren groß und volkreich, die Grenzen ihres Landes erſtreckten ſich von dem See Tiberias bis an das Gebiet von Jeruſalem. Unter ihnen wohnte keine fremde Nation, weder Türken, noch Chriſten. Beſonders hegten die Chriſten gegen ſie Mißgunſt, indem ſie beſorgten, ſie möchten ſich zuletzt des heiligen Landes bemächtigen. Sie ſtifteten daher mit den Türken ein Bündniß, ſie auszurotten. Die Galiläer, als ſie ſolches vernahmen, ergriffen, ohne erſt den Krieg abzuwarten, die Flucht, und erwählten ihren jetzigen Aufenthalt. Hierdurch geſchah es, daß ſie nicht nur ihr Vermögen verloren, ſondern daß auch ihre Religionsbücher verbrannt wurden, was daher jetzt noch von ihren Religionsſchriften vorhanden iſt, iſt von Einigen ihrer Lehrer aus dem Gedächtniſſe niedergeſchrieben worden. Uebrigens ſind die Sabäer ein guter Menſchenſchlag, freundſchaftlich gegen Jedermann, nicht

rachgierig; ihre Gaſtfreiheit gegen Fremde iſt berühmt, ſie leben keuſch und friedfertig untereinander, und haben ſich nie gegen die Regierung aufgelehnt. Da ſie aus Galiläa nach ihrem jetzigen Aufenthalte gekommen ſind, ſo wurden ſie Galiläer, auch wohl Nazaräer genannt; ob verwandt, oder wohl gar dieſelbe ſchon oben S. 247, erwähnte Sekte der Nazaräer, iſt ſchwer zu entſcheiden, wenigſtens erwähnt eines Unterſchieds zwiſchen beiden Sekten kein Schriftſteller. Ihre Kirchen ſind gut von Stein gebauet, aber im Innern ohne Gemälde, Schnitzwerke oder ſonſt eine Verzierung. Der Kirchthür gegenüber ſteht ein kleiner, etwas erhöheter Altar unter einem Bogen, bei welchem der Prieſter ſeinen Sitz vor einem kleinen Tiſche hat, auf welchem eine ſteinerne Schüſſel mit Honig und Heuſchrecken ſteht. Bei Abhaltung des Gottesdienſtes ſitzt der Prieſter auf ſeinem Stuhle, ſtützt ſich mit dem Kopfe auf den rechten Arm, ſo daß er die Hand unter den Kinnbacken legt, und lieſt in einem in Galiläiſcher oder Altſyriſcher Sprache geſchriebenen Buche, welches ſeine Zuhörer gleichfalls thun und zwar ſo, daß ſie dabei auf der Erde liegen, weil es keine Stühle und Bänke in ihren Kirchen giebt. Der Prieſter lieſt und die Gemeinde antwortet, Jeder der Reihe nach abwechſelnd aus ſeinem Buche. Am Schluſſe geht Jeder in gehöriger Ordnung zum Prieſter, fällt auf die Knie, bekommt den Segen, wobei der Prieſter ihm die rechte Hand auf den Kopf legt, er ſteht dann auf, ißt von dem Honige mit einem von den auf dem genannten Tiſche liegenden zehn Löffeln, nimmt auch eine Heuſchrecke, und geht darauf weg. Wer nicht in die Kirche gehen kann, trägt einem ſeiner Freunde auf, ihm ein wenig Honig und eine Heuſchrecke mitzubringen. Dieſes wird zwar erlaubt, muß aber vorher während des Niederknieens dem Prediger angezeigt werden, welcher dann nach dem Segen die Erlaubniß

dazu giebt. Die Sabäer haben ein heiliges Geſetz, daß jedes Haus, wenn die Reihe es trifft, ſo viel Honig und Heuſchrecken, wie beim Gottesdienſte jedesmal gebraucht wird, als ein Opfer an die Kirche liefern muß. Ihre Taufe wird in der Kirche in Gegenwart mehrerer Perſonen verrichtet; ſie haben jedoch nur zwei Taufzeugen, eine Mannsperſon und eine Frauensperſon; eine dritte Perſon trägt das Kind einem Prieſter hin, welcher es dreimal ins Waſſer taucht, ſich jedesmal dabei bückt, und in Altſyriſcher oder Sabäiſcher Sprache die Worte ſpricht: Ich taufe Dich mit der Taufe, mit welcher Johannis der Täufer taufte. Die Taufe geſchieht am vierzigſten Tage nach der Geburt des Kindes. Nachdem der Prieſter das Kind getauft hat, wird es wieder eingewickelt, und der Mannsperſon unter den beiden Taufzeugen auf die Schultern feſtgebunden. Dieſer fängt nebſt ſeinem Mitgevatter und allen andern Anweſenden an unter Tanz und Geſang Einer nach dem Andern um den Prieſter herum zu laufen, der zu dieſer Prozeſſion auf ſeinem von dem Altare dahin gebrachten Stuhle ſitzt; zugleich wird dabei mit zwei Stücken von einem gewiſſen Metalle, die ſie aneinander ſchlagen, wie die Beckken bei der Janitſcharenmuſik, muſicirt, welches wie kleine bewegte Glocken klingt. In der Kirche der Sabäer iſt auch eine Kanzel, von welcher zuweilen Predigten in Arabiſcher Sprache gehalten werden. Gott nennen ſie darin den Herrn des Lichts, den König des Lichts. Die Namen der Väter und Propheten kommen häufig vor. Die Sittenlehre, welche ſie vortragen, ſoll ſehr vernünftig und brauchbar ſeyn. Jedermann wird ermahnt, die Taufe Johannis des Täufers zu verehren und nach ſeiner Lehre zu leben, welche als die älteſte und richtigſte vorgeſtellt wird. Chriſtus wird bei ihnen nicht verehrt; denn Jemand fragte ſie, wofür ſie ihn hielten? die Antwort war:

wir glauben nicht an ihn, und thun auch nicht das Gegentheil, und wer an ihn glaubt, den verdammen wir nicht, und thun auch nicht das Gegentheil, das aber glauben wir, daß derjenige, welcher an den Herrn des Lichts und an die Taufe Johannis glaubt, deſſen Seele nach dem Tode ſeines Lichts theilhaftig, wer es aber nicht thut, deſſen Seele nach dem Tode wirklich geſtraft wird. Was den Körper betrifft, ſo iſt derſelbe nicht für dieſe Welt geſchaffen, welcher ewig ſeyn wird. Jede Kirche hat nur einen Geiſtlichen, alle zuſammen aber haben einen Primas oder Oberprieſter. Unter ihren Prieſtern giebt es viele Zauberer, die ihrer Zauberkünſte wegen im Morgenlande berühmt ſind. Aus dem, was über die Sabäer hier geſagt worden, wird man ſehen, daß ſie keine chriſtliche Sekte ſind und den Juden oder Iſraeliten näher ſteht, oder doch wenigſten das Mittel zwiſchen beiden, den Juden und Chriſten, halten. Man vergleiche hiermit dasjenige, was Th. 129, S. 258 über die Sabäer geſagt worden iſt. — Die Chaſides, Chaſidäer, Aſidäer, Strenggläubige, eine Sekte, welche im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts von einem Rabbinen in Polen geſtiftet worden, der ſich für einen göttlichen Propheten und Seher ausgab. Nach den Begriffen der Juden iſt Chaſid derjenige, der nicht nur das Geſetz ſtrenge beobachtet und dasjenige thut, was er vermöge deſſelben ohne Verſündigung nicht unterlaſſen kann, ſondern auch noch weiter geht, und die Aufſätze der Rabbinen beobachtet; es ſind nämlich diejenigen, die auſſer den göttlichen Vorſchriften auch noch einen ſelbſt erwählten Gottesdienſt haben. Dieſe Sekte iſt keinesweges neu, ſondern ſchon ſehr alt, indem Mitglieder derſelben ſchon zu den Zeiten der Maccabäer in großer Anzahl vorhanden geweſen ſind. Die Aſidäer ſollen ſchon zu den Zeiten Eſrä aufgekommen ſeyn, welches aber nicht zu erweiſen iſt, daß

sie aber zu den Zeiten der Maccabäer vorhanden waren, zeigt 1 Macc. 2, 42, 7, 13. Es war anfangs eine Gesellschaft gottseliger Leute, die sich den Dienst Gottes mit Ernst angelegen seyn ließen; aber bald auf den Einfall kamen, daß sie mehr thun könnten, als Gott von ihnen forderte. Daher entstand unter den rechtgläubigen Juden ein Unterschied zwischen den Gerechten und den Frommen. Jene thaten gerade so viel, als der ganze Inbegriff des jüdischen Gottesdienstes erforderte, diese aber gingen weiter. Sie wendeten z. B. täglich neun Stunden auf das Gebet, da sonst nur gewöhnlich drei Stunden dazu bestimmt waren; sie hielten es für unerlaubt, die Augen höher als zehn Ellen von der Erde zu erheben; sie gingen niemals mit bloßem Haupte, sahen nicht auf die Seite, gingen nicht bei Vornehmen zu Gaste; hatten sie Jemand beleidiget, so suchten sie sich gleich wieder mit ihm zu versöhnen. Ihr tägliches Gebet war: „vergieb allen denen, die uns beleidigen.“ Sie ließen alle Tage ein Schuldopfer bringen, welches von ihnen das Schuldopfer der Frommen oder der Asidäer genannt wurde, und weil sie nämlich in manchen zweifelhaften Fällen nicht wußten, ob sie recht oder unrecht gehandelt hatten, so suchten sie solches hierdurch wieder gut zu machen. Wer z. B. am Vorsabbath Abends drei Sterne von mittelmäßiger Größe gesehen hatte, und dennoch arbeitete, versündigte sich nach den Sätzen der Väter offenbar. Wer einen Stern sah, und arbeitete, brauchte kein Sündopfer zu bringen; wer aber zwei Sterne sah und arbeitete, der konnte zweifeln, ob es Tag oder Nacht sey; dieser brachte dann ein solches Opfer für zweifelhafte Sünden. Solche Opfer brachten die Asidäer alle Tage eins. Der Jesuit Nicolaus Serarius hatte mit dem Johann Drusius und Joseph Scaliger einen hitzigen Streit über die Asidäer. Jener wollte die Essäer der ersten christlichen

Kirche für Asidäer halten, und sie von den in der Bibel so hoch gerühmten Rechabiten herleiten. Die beiden letzten Gelehrten läugneten dieses und hielten die Asidäer nicht für eine Sekte, sondern nur für eine Gesellschaft gottseliger Männer. Es wird zwar 1 Macc., 2, 41, von einer Synagoge der Asidäer geredet, wonach man glauben könnte, daß sie eine kirchliche Gemeinde gebildet hätten; allein es ist wahrscheinlicher, sagt ein Schriftsteller, daß darunter nichts anders, als eine Menge solcher Personen verstanden werde, die sich zur Vertheidigung der Religion zusammen thaten. Von den Asidäern stammen nach und nach die Pharisäer ab. Andere, und besonders Casaubon, geben folgende Erklärung von ihnen: Wie die benachbarten heidnischen Könige die jüdische Religion auszurotten gesucht hätten, so wären die steten Anhänger der jüdischen Religion Fromme, zum Unterschiede der Abtrünnigen genannt worden. Die Asidäer scheinen daher solche Fromme gewesen zu seyn, wie die Pietisten in unserer Zeit. Die in neuerer Zeit wieder aufgelebten Chasides sind also diesen Asidäern nachgebildet worden, wenigstens hat der neue Stifter der Chasides ihre Regeln zur Stiftung seiner Sekte zum Grunde gelegt. Die neuen Chasides verehren neben dem Mosaischen Gesetze besonders den Talmud und die Aussprüche der heiligen Rabbinen. Durch die Kabbala versuchten sie mit Berechnung der Buchstaben der Bibel, solche auf eine mystische Art zu erklären, und nehmen die Erklärung ihrer Lehrer, die durch Gebete und Wurzeln die Krankheiten heilen, für unfehlbar an. Diese Sekte zählt besonders viele Anhänger in Polen, hauptsächlich in Podolien und Volhynien. — Die Frankisten, eine Art Judenchristen, wie die Johannischristen, die Sabäer am Libanon. Der Stifter, nach welchem diese Sekte benannt worden, hieß Frank, und die Stiftung geschah im Jahre 1740 unter der Regie-

rung der Kaiſerin Maria Thereſia. Dieſer Frank gab ſich für den erwarteten Meſſias aus; da er ſich aber dieſerhalb vor dem Conſiſtorium zu Lemberg ſtellen und ſeine göttliche Sendung erweiſen ſollte, ſo ging er zum Chriſtenthume über. Die oben angeführte Kaiſerin Maria Thereſia duldete ihn in ihren Staaten bloß aus dem Grunde, daß er die Juden zur Annehmung des chriſtlichen Glaubens bewegen ſollte; allein Joſeph der Zweite, der wohl einſah, daß Frank ſich bloß äußerlich zum Chriſtenthume bekannte, ſonſt aber Jude geblieben war, verwies ihn aus ſeinen Staaten, worauf er mit vielen von ſeinen Anhängern nach Offenbach zog. Nach ſeinem Tode kehrten ſeine Anhänger nach Oeſterreich und Polen zurück. Sie verehren das alte und das neue Geſetz und begehen ſowohl den Sabbath, als den Sonntag feierlich. Ein Zweig dieſer Sekte ſind die Abrahamiten in Oeſterreich, beſonders in Galizien. Man muß dieſe Abrahamiten nicht mit der älteren Sekte dieſes Namens verwechſeln, welche im neunten Jahrhunderte von einem gewiſſen Abraham aus Syrien geſtiftet wurde, aber bald wieder einging. Sie war ein Zweig der Paulicianer. — Im Morgenlande, in der Türkey, trat unter Mohameds des Vierten Regierung ein Jude, Namens Sabbatai Sevi, im Jahre 1666 als neuer Meſſias auf, und erhielt ſowohl unter den Juden, als auch unter den Chriſten und Mohamedanern einen großen Anhang, ſo daß der Sultan, dem man von den Wundern erzählt hatte, die Sabbatai Sevi verrichtete, wodurch er ſo viele von des Sultans Unterthanen zu ſeinen Anhängern mache; und nichts Geringeres bezwecke, als den Thron der Sultanen zu ſtürzen; ſo ließ Mohamed den Meſſias kommen, und da er ſich auf Befragen des Sultans für einen ſolchen ausgab, und doch nicht einmal, wie der Sultan bemerkte, die Gabe beſitze, fremde Sprachen

zu reden, ſondern die Unterredung durch einen Dolmetſcher geführt werden mußte, ſo forderte Mohamed ihn zu einem Wunder auf, nach deſſen Verrichtung er ihn für einen Gott erkennen wollte. Der Wundermann ward hierauf an einen Pfahl gebunden, um zur Zielſcheibe von den nach ihm gerichteten Pfeilen zu dienen, und ſich durch ſeine Unverwundbarkeit, als von göttlicher Natur zu bewähren; die Forderung war zu groß für den Betrieger, er geſtand ſeinen Betrug, und da man ihm die Wahl ließ, entweder den Turban zu nehmen oder geſpießt zu werden, ſo erwählte er das Erſtere, und nahm den Islam an. Seine Anhänger verloren ſich bald. — In Polen, dem Paradieſe der Juden, wie ſich einige Schriftſteller darüber auslaſſen, weil ſie hier alle Geſchäfte in Händen haben, alle Gewerbe betreiben, machen die Rabbiniten oder Altgläubigen die Mehrzahl unter den Juden aus. Sie verehren die Ausſprüche der Rabbiner und derjenigen, die ſich mit dem Abſchreiben der Thora beſchäftigen. Sie wurden von den Rabbinern ganz deſpotiſch beherrſcht, und dieſe erkennen in Rechts- und Gewiſſensſachen mit äußerſter Strenge, ſogar mit Bannflüchen. Der Kaiſer Alexander von Rußland ſteuerte dieſes Unweſen, ſo wie auch den Aberglauben dadurch, daß jetzt kein Iſraelit als Rabbiner in Polen angeſtellt werden kann, der nicht in dem von dem genannten Kaiſer in Warſchau geſtifteten Seminare oder der Rabbinerſchule mehrere Jahre ſtudirt hat. Dann iſt auch noch auf Befehl des genannten Kaiſers, der Talmud und andere Civilgeſetzbücher dieſer Nation ins Franzöſiſche überſetzt worden.

Ueber den weltlichen und geiſtlichen Staat ſehe man, außer vielen Schriften, die hier nicht angeführt werden können, weil es der Raum nicht geſtattet, folgende nach:

J. H. G. von Justi, Staatswirthschaft. 2 Thle. — Von Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst. 3 Thle. — Von Pfeiffer, Grundsätze der Staatswirthschaft. — Franz Xaver Edl. von Neupauer, Vorzüge der Monarchie vor den übrigen Regierungsformen. — Aug. Lud. Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Staats-Verfassungslehre; voran: Einleitung in alle Staats-Wissenschaften, Encyklopädie derselben Metapolitik, ꝛc. — Von der vollziehenden Gewalt in großen Staaten, nach dem Französischen des Herrn Necker, ehemaliger Französischer Finanzminister. 2 Thle. — Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigsten Haupttheile der Polizey- und Kameral- oder Finanzwissenschaft. — Der Fürst des 19ten Jahrhunderts; System der Staatskunst unserer Zeit. 3 Thle. — Adf. Fel. Hr. Posse, über das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. — J. D. A. Höck, Magazin der Staatswirthschaft und Statistik. 12 St. Weimar, 1797. — B. F. Canard, Grundsätze der Staatswirthschaft, eine durch das Nationalinstitut gekrönte Preisschrift. — Lud. H. Nordmann, über innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur näheren Kenntniß für den Bürger und Landmann. — K. Werlich, Ideen zu einer Staatsorganisationslehre in besonderer Beziehung auf kleinere Staaten. — G. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen, nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet. — Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß bearbeitet. 4 Bde. — Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung in faßlichen Vorlesungen. 2 Hefte. — Des Grafen von Herzbergs politische Gedanken und Meinungen über die Europäische Staatsverfassung, nebst Commentar. — Von Struenesee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 3 Bände. — A. F. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirtschaft, nach Adam Smith

bearbeitet. 3 Thle. — J. P. Harl, Grundlinien einer Theorie der Staatswiſſenſchaftslehre des Geldes und der Staatswirthſchaft; deſſen ſyſtematiſches Handbuch der ſämmtlichen Cameral- und Staatswiſſenſchaften. — L. H. Jacobs Grundſätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthſchaftslehre. — Th. Schmalz, Handbuch der Staatswirthſchaft; deſſen Briefe über die Staatswiſſenſchaftslehre. 2 Thle. — Harl, vollſtändiges Handbuch der Staats- und Finanzwiſſenſchaft, ihren Hülfsquellen und Geſchichte, mit vorzüglicher Rückſicht auf die neueſte Geſetzgebung und Literatur für denkende Geſchäftsmänner ꝛc. 2 Thle. — Belehrungen und Winke für Freunde der Staatskunſt, beſonders für angehende Staatsmänner. — Thd. G. v. Hippel, über Geſetzgebung und Staatenwohl, ein Nachlaß. — C. G. Rößig, Lehr- und Handbuch der Politik, mit Rückſicht auf die neuere praktiſche Staatsklugheit. — Ch. Sommer, Grundlage zu einem vollkommenen Staate. — G. H. von Berg, Deutſches Staatsmagazin. 3 Bde. zu 3 St. — Joſ. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre; ein Verſuch. — S. v. Montesquieu, vom Geiſte der Geſetze. Aus dem Franzöſiſchen von neuem überſetzt und mit berichtigenden Anmerkungen verſehen v. A. W. Hauswald. 3 Thle. — Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre. — Lips, die Staatswiſſenſchaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Wiſſenſchaft. — Rehberg, über die Staatsverfaſſung Deutſcher Länder und die Dienerſchaft des Regenten. — Say, Abhandlung über Nationalökonomie oder einfache Darſtellung der Art und Weiſe, wie Reichthümer entſtehen, vertheilt und verzehrt werden. Aus dem Franzöſ., mit Anmerkungen und Zuſätzen von Jakobs. — Graf von Soden, Nationalökonomie. 5 Bde.; deſſen Staatshaushaltung, eine Skizze. — H. W. A. Graf von Kalkreuth, die Staatsform. — Hr. Adam Müller, die Elemente der Staatskunſt; öffentliche Vorleſungen im Winter 180⅘ zu Dresden gehalten. 3 Thle. — F. Ch. Kraus, Staatswirthſchaft; nach deſſen Tode heraus-

gegeben von Hr. v. Auerswald. 4 Thle. — Germanien, Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von A. F. W. Crome und K. Jaup. 4 Bde. zu 3 St.; dieselben, neues Journal für Staatskunde, Politik und Kameralistik, 2 St. — Minerva von Archenholz. — Fr. v. Cölln, die neue Staatsweisheit oder Auszug aus Adam Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, mit praktischen Bemerkungen. — Hr. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, ein wissenschaftlicher Versuch; derselbe, über Sinn u. Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit. — — J. Christoph Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. — Aug. Lud. Schlözer, Theorie der Statistik, 1stes Heft. — Gtfr. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Republiken. Götting. 1740. 7te Auflage, mit verändertem Titel von Schlözer und Sprengel. 2 Thle. — J. G. Meusel, Literatur der Statistik. Neue Ausgabe. 2 Thle.; Dessen Lehrbuch der Statistik. 4te Auflage. — Jos. Milbiller, Handbuch der Statistik der Europäischen Staaten. 2 Thle. — Chr. Gottfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten, für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. 3 Bde., 5te Auflage. — E. Klotz, theoria statistices. — G. Hassel, Lehrbuch der Statistik der Europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung; dessen statistischer Umriß der sämmtlichen Europäischen und Außereuropäischen Staaten, in Hinsicht ihrer Entwickelung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militairverfassung, tabellarisch dargestellt. 3 Hefte. — J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller Europäischen Monarchien und Republiken. — Ueber Staatseinkünfte, vorzüglich nach dem Oekonomie- und Industrie-Systeme. — L. Krug, Abriß der Statistik des Preußischen Staats. 2te Auflage; dessen Betrachtungen über den Nationalreichthum

des Preußischen Staats. 2 Bde. — F. G. Volgtel, Statistik des Preußischen Staates — Hoffmann, Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats. — Handbuch über den Preußischen Hof und Staat mit Anhang. — J. M. Freiherr von Liechtenstern, historisch-statistische Uebersicht sämmtlicher Provinzen der Preußischen Monarchie. — J. A. Demian, Darstellung der Oesterreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. — Skizze einer statistischen Schilderung des Oesterreichischen Staates von J. M. Freiherrn von Liechtenstern. 3te Auflage. — G. Hassels statistischer Abriß des Oesterreichischen Kaiserthums nach seinen neuesten politischen Beziehungen. — J. C. Bisinger, Generalstatistik des Oesterreichischen Kaiserthums. 2 Thle. — J. M. v. Liechtenstern, Umriß der Statistik des Oesterreichischen Staates. — C. B. v. Hietzinger, Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaates. 2 Thle. — A. Demian, Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums. — Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. 4 Bde. — G. H. Kaiser, Handbuch der Statistik des Königreichs Bayern. — K. H. L. Pölitz, Geschichte, Statistik und Geographie des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Warschau, für Selbstbelehrung und Jugendunterricht dargestellt. 3 Thle. — H. Blümner, Land und Ausschußragsordnung des Königreichs Sachsen. — Geographie und Statistik Würtembergs. 2 Thle., wovon der zweite die neuen Entschädigungsländer enthält. — Neu-Würtemberg oder historisch-statistisch-topographische Beschreibung der durch die Entschädigung an Würtemberg gefallenen Länder ꝛc., von P. L. H. Röder. — C. G. Paulus, Haupturkunden der Würtembergischen Landesgrundverfassung. 2 Bde. — Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, 41 Abtheilungen. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg in den Jahren 1820 und 1821; herausgegeben von A. C. Schmid, 20 Hefte. — Verfassungsurkunde für Würtemberg. 1819. — C. P. C.

F. Jansen, statistisches Handbuch des Königreichs Hannover. — H. Luden, das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen. — J. A. Demian, Geographie und Statistik Badens. — C. W. F. L. v. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden; dessen Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, 2 Bde. — Landständische Verfassung Badens, und Archiv für die Landständischen Angelegenheiten in Baden. — Verhandlungen der ersten Kammer und Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung Badens. 4 und 6 Hefte. — J. H. Bundschuh, Hessen nach seinen neuesten Verhältnissen. Mit einem Nachtrage. — J. D. A. Höck, Statistik und Topographie des Churfürstenthums Hessen. — A. F. W. Crome, Statistik des Großherzogthums Hessen. — P. A. Pauli, statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. — M. K. Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen. — Weimarsche Landtagsverhandlungen in den Jahren 1815. 6 Hefte. — J. C. de Lolme, Verfassung von England. Aus dem Engl. von F. C. Dahlmann. — Th. Schmalz, Staatsverfassung Großbritannieus. — L. v. Wincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. — Neueste geographisch-statistische Kunde von Großbritannien und Irland, von Dr. H. Schorch. — Rob. Southey, England und die Engländer. Aus dem Engländischen. — P. Colquhoun, über den Wohlstand, die Macht und die Hülfsquellen des Brittischen Reichs. Aus dem Engl. von J. C. Fick. 2 Bde. — J. Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, des Ackerbaus, des Handels und der Finanzen. Aus dem Engl. von L. H. v. Jakob. — Fr. v. Raumer, das Brittische Besteuerungssystem. — H. F. A. Wendeborn, Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Künste in Großbritannien ꝛc. 4 Thle. — England in seinem gegenwärtigen Zustande, vom Herrn v. Levis. Aus dem Französischen. — J. H. M. Poppe, Geist der Englischen Manufakturen. — J. W. v. Archenholz, England und Italien.

5 Bde., die drei erſten Bde. enthalten England ꝛc. — Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies etc. par une Société de gens de lettres et de savans, et publié par P. E. Herbin. VII Tom. — Statistique élémentaire de la France, par J. Peuchet. — Neueſte Kunde von Frankreich von Th. Fr. Ehrmann. — A. F. L. Laſius, der Franzöſiſche Kaiſerſtaat unter der Regierung des Kaiſers Napoleon. 2 Abtheil. — J. G. A. Galletti, das Franzöſiſche Kaiſerthum. — Constitutions de la nation francaise etc., par le Comte Lanjuinais. 2 Tom. — Bignon, exposé comparatif de l'état financier, militaire, politique et morale de la France et des principales puissances de l'Europe. — Poussielgue sur les finances de la France en 1817. — Verſuche über die Staatsverfaſſung, Produkte, Einwohner und Induſtrie von Spanien. — Randels neuere Staatskunde von Spanien. — A. J. Cavanilles, über den gegenwärtigen Zuſtand von Spanien aus dem Franzöſiſchen von D. A. Bieſter. — J. F. Bourgoing, tableau de l'Espagne moderne. III Tom.; ins Deutſche überſetzt, nach der erſten Ausgabe mit den Zuſätzen der folgenden unter dem Titel: Bourgoing's neue Reiſe durch Spanien; aus dem Franzöſiſchen mit Anmerkungen und Zuſätzen von C. A. Fiſcher. 4. Bde. — C. Dumouriez, Zuſtand des Königsreichs Portugal; aus dem Franzöſ. mit Zuſätzen von Reith. — J. Murphy's Ueberſicht des Portugieſiſchen Staats; aus dem Engliſchen mit Anmerkungen von M. C. Sprengel. — A Balbi variétés politico-statistiques sur la monarchie portugaise. Deſſen Essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve. II. Tom. Portugal und die Portugieſen, Gemälde des Landes und der Nation. — P. F. G. Röder, geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexicon von Italien. — H. Friedländer, Anſichten von Italien. 2 Thle. — C. G. von Odeleben, Beiträge zur Kenntniß von Italien. 2 Thle. — J. Baretti, Beſchreibung der Sitten und Gebräuche in Italien, überſetzt mit Anmerkungen und Zuſätzen

von Schummel. 2 Thle. — Beaumont, Statistik der Königreiche Neapel und Sicilien. — C. J. Jagemann und A. J. W. Crome, Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold dem Zweiten, 3 Thle. — Zustand des päbstlichen Staats (Grellman). — Constitution donnée de la propre volonté par S. S. le Pape. Pie VII. aux états romains, le 6 Juillet 1816. — F. L. Brunn, Nachrichten von den sämmtlichen Sardinischen Staaten. — M. Lutz, geographisch-statistisches Handlexicon der Schweiz. 2 Bde. Oeffen Nachträge zum Lexicon. — Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts (von P. Usteri) 2 Bde. 2. Auflage. — Officielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrechts betreffenden Aktenstücke. — J. K. Fäsi, Versuch eines Handbuchs der Schweizer Staatskunde. — W. Coxe, Briefe über den bürgerlichen, natürlichen und politischen Zustand der Schweiz. Aus dem Englischen, mit Verbesserungen des Verfassers. — N. G. van Kampen Staat-en aardrijkskundige beschrijving van het Koningrijk der Niederlanden. — S. van de Graaff, historisch-statist. Beschryving van Holland. — Nemnich, Originalbeiträge zur Kenntniß von Holland. — Statistische und politische Bemerkungen auf einer Reise durch die vereinigten Niederlanden. — Materialien zur Statistik der Dänischen Staaten. 4 Bde. und Beilage. — F. Thaarup, kurze Einleitung in die Statistik Dänemarks. Aus dem Dänischen mit Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers. 2 Thle. Oeffen udforlig Vejledning til det danske monarkies statistik. 6 Thle. — Nyerup, historisch-statistische Schilderung von Dänemark und Norwegen; übersetzt von Gardthausen. — Schweden, nach Büschings Erdbeschreibung neu bearbeitet von F. Rühs. — C. Molbech, Briefe über Schweden, 3 Thle.; aus dem Dänischen übersetzt. — E. M. Arndt, Reise durch Schweden. 4 Thle. — Canzler, Nachrichten zur genaueren Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung Schwedens. 2 Theile. Dresden, 1778. — Forsell's Statistik öfres Sverige. — C. F. Nau-

mann, Beiträge zur Kenntniß Norwegens. 2 Thle. — T. F. Ehrmann, Kunde der Nordiſchen Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden. — Herrmanns ſtatiſtiſche Schilderung des Ruſſiſchen Reichs. — Storch's hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Gemälde des Ruſſiſchen Reichs am Ende des 18ten Jahrhunderts. 8 Bde., nebſt einem Supplementbande; deſſen Materialien zur Kenntniß des Ruſſiſchen Reichs. 2 Thle. — Haſſels ſtatiſtiſcher Abriß des Ruſſiſchen Kaiſerthums, nach ſeinen neueſten politiſchen Beziehungen. — Ehrmanns neueſte Kunde vom Ruſſiſchen Reiche. — v. Wichmann, Darſtellung der Ruſſiſchen Monarchie nach ihren wichtigſten ſtatiſtiſch-politiſchen Beziehungen. — J. G. Georgi, Beſchreibung des Ruſſiſchen Reichs. 3 Thle., und Nachtrag in 13 Bdn. — T. F. Ehrmann, Kunde vom Ruſſiſchen Reiche in Europa und Aſien. — Rußland und das Ruſſiſche Reich, von Brömſen. — Erdmanns Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland. 2 Thle. — Hupel's Verſuch, die Staatsverfaſſung des Ruſſiſchen Reichs darzuſtellen. 2 Thle. — Franz Joſ. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfaſſung. 6 Thle. — d'Anville, Beſchreibung des Türkiſchen Reichs nach ſeinem Urſprunge und Wachsthume, aus dem Franzöſiſchen von Hugo, mit Anmerkungen und ſtatiſtiſchen Zuſätzen von Büſching. — Lady Montague, Briefe auf ihren Reiſen in Europa, Aſien, Afrika, und Nachrichten von der Staatsverfaſſung der Türken. — C. W. Lüdeke's Beſchreibung des Türkiſchen Reichs nach ſeiner Religions- und Staatsverfaſſung in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. 3 Thle. — Tableau général de l'Empire Othoman etc. par M. de M. d'Ohsson. T. IV. — Elias Habesci, gegenwärtiger Zuſtand des Ottomaniſchen Reichs, nebſt einer Beſchreibung des Hofes und Serails des Großherren ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. — Darſtellung der neueſten Verordnungen im Türkiſchen Reiche von Mahmud Reif Effendi. Aus dem Franzöſiſchen, mit Anmerkungen von Menu. — Etons, Schilderung des Türkiſchen Reichs in politiſcher, moraliſcher, hiſto-

rischer, religiöser, wissenschaftlicher, statistischer und merkantilischer Hinsicht, nach der dritten Ausgabe. Aus dem Englischen, mit Anmerkungen von Bergk. — Das Türkische Reich in allen seinen Beziehungen; geschildert von Thom. Thornton. Aus dem Englischen übersetzt von Friedrich Herrmann. — Jos. v. Hammer, des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze. 2 Thle. — Baumanns Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche Asiens, mit einem Anhange, die Geschichte der Ostindischen Handelscompagnie enthaltend; dessen Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Länder Afrikas, nebst einem Anhange von den Südländern; dessen Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Länder Amerikas, nebst Anhang von den Polarländern. — T. F. Ehrmanns Kunde von Asien. 2 Bde.; dessen Kunde von Afrika. 2 Bde. — J. B. du Halde, description géographique, historique, chronologique, politique et physique de l'Empire de la Chine et de la Tartarie chinoise. IV Tom.; auch Deutsch übersetzt in Rostock herausgekommen. — Taizin Gurun und Ucheri Koli, das ist, Gesetz und Einrichtungen des Sinesischen Reichs. Aus dem Manshurischen ins Russische übersetzt von dem Hofrath Alexei Leontiew. — Barrows Reisen in China. Aus dem Englischen übersetzt. 2 Thle. — Reise durch China, von Peking nach Canton, im Gefolge der Großbritannischen Gesandtschaft in den Jahren 1793—94. Aus dem Engl. übersetzt von J. C. Hüttner. 2 Thle. — v. Timkowski, Reise nach China durch die Mongoley in den Jahren 1820 und 1821. 3 Thle. — Reise in Persien, nach Chardin, Forster, Franklin, Gmelin und Andern, ausgearbeitet und herausgegeben von J. A. Bergk. — Reisen nach Persien, nebst Beschreibung der wichtigsten Merkwürdigkeiten dieses Reichs. 2 Bde. — Oliviers Reise nach Persien und Kleinasien. Aus dem Französischen. 2 Bde. — Elphinstone, an Account of the Kingdom of Caubul and its Dependencies in Persia, Tartary

and India, comprising a view of the Afghaun nation, and a history of the Dooraunee Monarchie. By the Hon. East India Companys service: resident at the Court of Poona ant late envoy to the King of Caubul, überſetzt ins Deutſche unter dem Titel: Geſchichte der Engliſchen Geſandtſchaft an den Hof von Kabul im Jahre 1808, nebſt ausführlichen Nachrichten über das Königreich Kabul, den dazu gehörigen Ländern und Völkerſchaften von Monntſtuart Elphinſtone, überſetzt von Fr. Rühs. 2 Bde. — Beiträge zur Länder- und Staatenkunde der Tatarey; aus Ruſſiſchen Berichten mit einer Erklärung herausgegeben von Th. Fr. Ehrmann. — Neueſte Beiträge zur Kunde von Indien. Aus dem Engliſchen überſetzt von Th. Fr. Ehrmann. 3 Bde. — M. Perrings Reiſe durch Hindoſtan und Schilderung der Sitten, Einwohner, Naturprodukte und Gebräuche dieſes Landes nach einem ſechszehnjährigen Aufenthalte daſelbſt. Aus dem Franzöſiſchen von Th. Hell. 2 Thle. — Arabien und Syrien in hiſtoriſcher und geographiſcher, phyſikaliſcher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht. — Engelb. Kämpfer, Geſchichte und Beſchreibung von Japan; ins Deutſche überſetzt von Dohm. 2 Thle. — Illustrations of Japan, by M. Titsingk; translated from the french, by Fr. Shoberl. — Ali Bey's el Abaſſi, Reiſen in Afrika und Aſien, in den Jahren 1803 bis 1807, in 2 Abtheilungen. — von Chenier, Geſchichte und Staatsverfaſſung der Königreiche Marokko und Fez; aus dem Franzöſiſchen. — Nachrichten und Bemerkungen über den Algieriſchen Staat. 3 Thle. — Heinrich Salt, neue Reiſe nach Abeſſinien in den Jahren 1809 bis 1810. — Savary, Zuſtand des alten und neuen Aegyptens, in Anſehung ſeiner Einwohner, der Handlung, des Ackerbaues, der politiſchen Verfaſſung, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen von Schneider, mit Kupfern und Charten. — Von Bülow, der Freiſtaat von Nordamerika in ſeinem neueſten Zuſtande. 2 Bde. — Fr. Schmidt's Verſuch über den politiſchen Zuſtand der Staaten

von Nordamerika. 2 Bde. — C. Siddons, die vereinigten Staaten von Nordamerika. 2 Bde. — A. Lips, Statistik von Nordamerika. — Warden, Account of the united States of North-america. — Bonnicastle, Spanish America etc. London. 2 Bde. — Alexander v. Humboldt's Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien. 3 Bde. — Ward, Mexico in the year, 1827. 2 Bde. — Louis, Westindien und der Continent von Südamerika. 2 Bde. — Voyages dans la Partie septentrionale du Brésil, depuis 1809 jusqu'en 1815 etc. par Henri Koster. Traduits de l'anglais, par M. A. Jay. 2 Tom. — Eschwege, Brasilien, die neue Welt. 2 Bde. — Th. F. Ehrmann, Geschichte der merkwürdigen Reisen, welche seit dem zwölften Jahrhunderte unternommen worden sind. 22 Bde. — Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Herausgegeben von E. M. Sprengel, fortgesetzt von Th. Fr. Ehrmann. Weimar, 1800 bis 1811. 40 Bde. Wird noch fortgesetzt. Die zweite Hälfte der ersten Centurie führt den Titel: Neue Bibliothek ꝛc. — Magazin von merkwürdigen und neuen Reisebeschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen. Berlin, 1790 u. f. 32 Bde. — J. G. Steeb, Versuch einer allgemeinen Beschreibung von dem Zustande der ungesitteten und gesitteten Völker, nach ihrer moralischen und physikalischen Beschaffenheit.— C. Dorville, Geschichte der verschiedenen Völker des Erdballs, deren gottesdienstliche und bürgerliche Gebräuche, Ursprung der Religionen, Sekten, Aberglauben und Gewohnheiten ꝛc.; aus dem Französischen. 6 Thle. — Demeunier, über Sitten und Gebräuche der Völker, als Beiträge zur Geschichte der Menschheit. Herausgegeben und mit einigen Abhandlungen vermehrt von Michael Hißmann. 2 Bde. — (J. Christoph Adelung) Versuch einer Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechts, nebst Fortsetzung von einem andern Gelehrten unter dem Titel: Entwurf der neuesten Kulturgeschichte seit der Ideenwanderung über Freiheit

und Recht der Menschheit. — K. Tgt. Kosche und G. S. Leonhardi, Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker des Erdbodens. 4 Thle. — Tycho. Rothe, Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreiheit in der Lehnszeit, und dann adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft sammt Aristokratie. 2 Thle. Aus dem Dänischen übersetzt von Chr. Hnr. Reichel. — Franz Maria Pagano, Versuch über den bürgerlichen Lauf der Nationen. Aus dem Italienischen von Joh. Grfr. Müller. 2 Thle. — J. Dunbar, Versuch über die Geschichte der Menschheit, in rohen und gesitteten Zeitaltern. Aus dem Englischen. — J. Gottf. Gruber, Geschichte des menschlichen Geschlechts, aus dem Gesichtspunkte der Humanität. 2 Thle. — E. Brandes, über den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands, als Fortsetzung der Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland. 2 Abthl. — Ant Yves Goguet, de l'origine des loix, des arts et des sciences, et de leur progrès, chez les anciens peuples. N. E.; ins Deutsche übersetzt von Hamberger. 3 Thl. — Die Constitution der Europäischen Staaten seit den letzten fünfundzwanzig Jahren. 3 Thle. — Joh. Leonh. Hug, Untersuchungen über den Mythus der berühmtesten Völker der alten Welt, vorzüglich der Griechen. — Chr. Meiners allgemeine kritische Geschichte der Religionen. 2 Thle. — Systema brahmanicum liturgicum, mythologicum, civile illustravit Fr. Paullinus a. S. Bartholomeo (J. Phil. Vesdin, Missionair). Romae, 1794. Deutsch: Darstellung der brahmanisch-Indischen Götterlehre, Religionsgebräuche und bürgerlichen Verfassung, Gotha, 1797. — Mythologie des Indous, par Mr. le Colonel de Polier, 2 Tom. — Ozeray, recherches sur Buddou, instituteur religieux de l'Asie orientale. — Zendavesta, ouvrage de Zoroaster, traduit par Anquetil du Perron. 3 Tom. Paris, 1771. — Aus dem Französischen übersetzt von Kleuker, 3 Thl. — Anhang dazu, 2 Thle. J. Fr. Kleuker, Zendavesta im Kleinen. — J. G. Rhode, die heilige Sage und

das gesammten Religionssyſtem der Bactrier, Meder und Perſer. — Hiſtorie des Himmels, darin vom Urſprunge der Abgötterey, und von den philoſophiſchen Irrthümern über die Entſtehung des Weltgebäudes und der ganzen Natur gehandelt wird. Nach der neuen Franzöſiſchen Ausgabe überſetzt. 2 Thle. — Friedr. Münter, Religion der Carthager. — Hüllmann, Abhandlung über die Lamaiſche Religion. — Bowers unpartheiiſche Geſchichte der Römiſchen Päbſte, von der Gründung des Stuhles zu Rom bis jetzt; aus dem Engliſchen v. Rambach. 8 Bde. — Marheinike, Syſtem des Katholicismus in ſeiner ſymboliſchen Entwicklung. 3 Thle. — Oſterodt, Unterweiſung von den vornehmſten Hauptpunkten der chriſtlichen Religion, in welcher begriffen iſt faſt die ganze Confeſſion der Arianer und Ebioniten. — Gottfried Arnold, unpartheiiſche Kirchen- und Ketzerhiſtorie. 4 Thle. — J. Matth. Schröckh, chriſtliche Kirchengeſchichte. 35 Thle.; deſſen chriſtliche Kirchengeſchichte ſeit der Reformation. 10 Thle. — J. Sal. Semler, Verſuch eines fruchtbaren Auszuges aus der Kirchengeſchichte. 3 Thle. — Heinr. Phil. Konr. Henke, allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Kirche. 4te Auflage. 6 Thle. — Wern. Karl Ludw. Ziegler, Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der kirchlichen Verfaſſungsformen in den erſten ſechs Jahrhunderten. — Gottlob Jacob Planck, Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung. 5 Thle. — Vit. Lud. a. Seckendorf, commentarius historicus de Lutheranismo. — K. Ludw. Woltmann, Geſchichte der Reformation in Deutſchland. 3 Thle. — K. Villers Darſtellung der Reformation Luthers, ihres Geiſtes und ihrer Wirkungen; überſ. von Stampeel, mit einer Vorrede von Roſenmüller. — Heeren, Entwickelung der politiſchen Folgen der Reformation für Europa; in ſeinen kleinen hiſtoriſchen Schriften, Th. 1, S. 1 u. f. — J. Geo Müller, Denkwürdigkeiten aus der Geſchichte der Reformation. 2 Thle. — Chr W. Spieker, Geſchichte Luthers und der Kirchenverbeſſerung. — Bark-

huſen, hiſtoriſche Nachricht von J. Calvin, deſſen Eltern, Geburt, erſte Jugend, Lebensart, mit umſtändlicher Erzählung von Servet und deſſen gräulichen Lehren, aus deſſen eigenen Schriften dargethan. — Wahrhaftiger und gründlicher Bericht, was ſich in der Churfürſtlichen Pfalz, ſonderlich in Heidelberg, mit Veränderung der Religion und Einführung der Calviniſchen falſchen Lehre, Abſchaffung reiner Kirchendiener und D. Grynaei Calviniſcher Disputation daſelbſt verloffen wider den unwahrhaftigen Bericht der Heidelbergiſchen lateiniſchen Theologen. — Der heilige Brodkorb Calvins, das iſt, Calvini nothwendige Vermahnung von dem Papiſten-Heiligthume ꝛc. Chriſtlingen. — Jo. Calvini tractatus theologici omnes in 1 vol. certis classibus congesti. 3. ed. Genevae. — Baumgartens Geſchichte der Religionspartheien. — Büſching, Nachricht vom Urſprung, Fortgang und gegenwärtiger Verfaſſung der Brüderunität, 2te Aufl.; deſſen Geſchichte der jüdiſchen Religion oder des Geſetzes; deſſen Unterſuchung, wann und durch wen der freien evangeliſch-Lutheriſchen Kirche die ſymboliſchen Bücher zuerſt auferlegt worden. — David Cranzens alte und neue Brüderhiſtorie. — Comenius, Kirchenhiſtorie der Böhmiſchen Brüder. — Lasitii de Origine et Institutis fratrum. — Joach. Camerarii historica narratione de fratrum orthodoxorum ecclesiis. — Jac. Böhme, Einleitung zur wahren und gründlichen Erkenntniß des großen Geheimniſſes der Gottſeligkeit, beſtehend in einem kernhaften Auszuge aus Jac. Böhme's Schriften, nebſt einem Schlüſſel der fremden und ungewöhnlichen Redensarten des Autors und einem Anhange. — Arnoldi religio sociniana s. catechesis Racoviana Major publicis disputationibus (inserto ubique formali ipsius catecheses contextu refutata). — Confutatio sophistices et quaestionum curiosarum ex origine, Cypriano, Nezianzeno, Cyrillo, Chrysostomo, Hieronymo, Ambrosio, Augustino, Athanasio, Lactantio, pr. Oth. Brunfelsium. — Gichtels theosophia practica in 7 Bden. (der ſiebente Band enthält ſein Le-

ben). — Exercitatio histor. theol. de Nestorianismo. — Ueber die Preußischen Dissenters und Orthodoxen, 1792. — Vertheidigung des Glaubens der Unitarier; aus dem Englischen. — Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüderunität Augsburgischer Confession. — J. Hampson, Leben J. Wesleys, Stifters der Methodisten, nebst einer Geschichte des Methodismus. Aus dem Englischen mit Anmerkungen, Zusätzen und Abhandlungen; herausgegeben von A. H. Niemeier. 2 Thle. — Neue Sammlung wichtiger Schriften, die Umstände der Dissidenten betreffend (Warschau, 1767). — F. D. E. Schmid, Ursprung, Fortgang und Verfassung der Quäkergemeinde zu Pyrmont. — Fr. Majer, Geschichte aller Religionen, oder Darstellung und Schilderung der Mythen, religiösen Ideen und Gebräuchen aller Völker. — J. G. Lindemann, Geschichte der Meinungen älterer und neuerer Völker im Stande der Roheit und Kultur von Gott, Religion und Priesterthum. 6 Thle. — Middleton, ein Brief von Rom, darin eine genaue Gleichförmigkeit zwischen dem Pabstthume und Heidenthume gezeigt wird. — J. C. Heß, Sammlung zur Beleuchtung der Kirchen- und Reformationsgeschichte der Schweiz. — Geschichte der unter dem Namen der Waldenser berühmten und noch bestehenden Religionssekte und ihrer mehr als dreißig erduldeten Verfolgungen. Aus dem Französischen. 2 Thle. — Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Wunder und des Aberglaubens in den Morgenländern und dessen Fortpflanzung bis auf unsere Zeit. Aus dem Französischen. — Einige Worte über die den evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen bevorstehende Beschränkung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die projectirte Einführung der Presbyterialverfassung in ihren Kirchen. 2te Aufl. Nürnberg (der Verfasser d. Schrift soll der Appellationsrath Seyfert seyn). — Einige Worte über die Frage: In wiefern sind Presbyterien mit den Symbolen und der Verfassung der evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbar? Nürnberg (als Verfasser dieser Schrift

wird der Regierungsrath Betzold genannt). Beiträge zur Berichtigung der Ansichten über Kirchenvorstände und deren Einführung in den evangelisch-Lutherischen Kirchen, desgleichen über Kirchenrepräsentanten und Synoden, in specieller Beziehung auf das Königreich Bayern, von C. J. M. S. Nürnberg. — A. Th. A. F. Lehmus, Entwurf einer Presbyterial-Verfassung. — D. Fuchs, die Einführung der Kirchenvorstände und Presbyterien. — Basedow, Hauptprobe der Zeiten in Anschauung der Religion, Wahrheitsliebe und Toleranz, mit zwei Beiträgen: Neuer Antihobbes vom Kirchenwesen, Vorschlag zur Sacramental-Liturgie und Lehrgesängen. — Freimüthige Betrachtungen über die Preußischen Anordnungen in geistlichen Sachen. — Gründler, Gedanken über eine Grundreform der protestantischen Kirchen- und Schulverfassung im Allgemeinen, besonders in der Preußischen Monarchie. — Ueber den Religionszustand in den Preußischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Zweiten. 5 Bde. — Ueber Aufklärung; ob sie dem Staate, der Religion, oder überhaupt gefährlich sey oder seyn könne? Ein Wort zur Beherzigung für Regenten, Staatsmänner und Priester. Ein Jeder lege die Lüge ab und rede die Wahrheit mit seinem Nächsten. Ein Fragment. 2te Auflage. — Ueber Aufklärung; zweites Fragment, ein Commentar des Ersten. Es wird eine Zeit kommen, wo sie die heilsame Lehre nicht leiden wollen, sondern ihre Ohren von der Wahrheit wenden und zu den Fabeln zurückkehren. Paulus (Berlin, 1788). — Freimüthige Betrachtungen über das Edikt vom 9ten Julius 1788, die Religionsverfassung in den Preußischen Staaten betreffend. — Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Preußischen Staaten (Frankfurt a. M. 1822). — G. v. Berzeviczy, Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. — Krause, Agende für Prediger von allen christlichen Religionspartheien. — Reinhards Abriß einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung der religiösen Ideen. — Herder, von Religionen, Lehrmeinungen und

Gebräuchen. — Die Lauheit des Zeitalters gegen Religion und Schrift, nach ihren Grundursachen entwickelt, nebst Mitteln und Vorschlägen die alte Liebe und Achtung für beide in den erkalteten Gemüthern wieder anzufachen; allen Fürsten und Herrschern, allen Pädagogen und Volkslehrern zur Beherzigung gewidmet. — C. W. v. R—, Europas Aufklärung durch das Christenthum. — Ueber den Geist und die Folgen der Reformation, besonders in Hinsicht der Entwickelung des Europäischen Staatensystems. — Barruel, Geschichte der Geistlichkeit während der Französischen Revolution. — Neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich. Aus dem Französ. — Schicksal der Protestanten in Frankreich. Aus dem Französ., mit Anmerkungen und Vorrede von Fr. E. Rambach. 2 Thle. — Chr. W. Kindleben, über den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats. — Joh. Michael Heinecius, Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche. — Fr. Christoph Schlosser, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser des Oströmischen Reichs. — K. E. Oelsner, Mahomed, Darstellung des Einflusses seiner Glaubenslehre auf die Völker des Mittelalters. — Eine kurze systematische Darstellung der Lehren des Korans findet man in Daniel Becks Uebersetzung von Muradgea d'Ohssons Schilderung des Othomanischen Reichs, Th. 1, S. 533 u. f. — Mischna, s. totius Hebraeorum juris rituum, antiquitt et legum oralium systema, cum clariss. Rabbinorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integ., quibus acc. variorum auct. notae ac versiones in eos quos ediderunt Codices, latinitate donavit ac notis illustr. Guil. Surenhusius. 6 Vol. — Eisenmengers entdecktes Judenthum. 2 Bde. — Christfels, neues Judenthum, 6 Thle.; altes Judenthum oder des neuen siebenter Theil. — J. Lundius, die jüdischen Heiligthümer, Gottesdienste und Gewohnheiten in einer ausführlichen Beschreibung des Levitischen Priesterthums und fünf unterschiedenen Büchern, mit vielen Kupfern und Muhles Vorrede. — Die levitischen Hohenpriester und

Prieſter für Liebhaber Hebräiſcher Alterthümer. — Nathan jüdiſche Religionsſätze oder Grundſätze der jüdiſchen Religion aus den heiligen Büchern, dem Talmud und den vorzüglichen Rabbinen (Rabbi Wolf Abraham). Deſſau. — Rabbi Aſſa, der Meſſias oder Reform der Juden in religiöſer und moraliſcher Hinſicht, philoſophiſch und theologiſch erläutert. — Bibel (jüdiſch-deutſche) unter dem Titel: das Geſetz, die Propheten und die heiligen Schriften, aus der heiligen Sprache in das Deutſche nach dem Sinne der beſten und berühmteſten Ausleger, dem Wortverſtande nach unverbeſſerlich überſetzt, durch Joſeph Alexandersohn, genannt Joſel Witzelhauſen. — Beitrag zur neueſten jüdiſchen Geſchichte, für Chriſten und Juden gleich wichtig, veranlaßt durch die vom Kammergericht erhobene Streitfrage: Bleibt der Jude, der zum Chriſtenthume übergeht, bei der jüdiſchen Religion? H. v. Teller. — Dohm, über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden. 2 Thle. 1787. Anmerkungen dazu 1789. — Freimüthige Gedanken über die vorgeſchlagene Verbeſſerung der Juden in den Preußiſchen Staaten, von einem Juden, mit Zuſätzen eines Chriſten. — Joſeph Iſaak unmaßgebliche Gedanken über Betteljuden und ihre beſſere Verſorgung; aus dem Jüdiſchen. — An einige Hausväter jüdiſcher Religion über die vorgeſchlagene Verbindung mit den proteſtantiſchen Chriſten, von einem Prediger in Berlin. — Hurwitz, etwas zur Verbeſſerung des Judenthums (des öffentlichen Gottesdienſtes und der religiöſen Erziehung und Lehrart.) — Ueber die durch die neue Organiſation der Judenſchaften in den Preußiſchen Staaten nothwendig gewordenen Umbildung ihres öffentlichen Gottesdienſtes, ihrer Unterrichtsanſtalten, und ihres Erziehungsweſens überhaupt.

Staat (ackerbautreibender), wird derjenige Staat genannt, deſſen Bewohner ſich hauptſächlich auf den Ackerbau legen, dieſen zu ihrem Hauptgewerbe machen, und daraus ihren Unterhalt ziehen. Wenn gleich der

Ackerbau zu den ersten künstlichen Beschäftigungen der Menschen gehört, und er in jedem Staate in Verbindung mit der Viehzucht jetzt das Hauptgewerbe ausmacht, so kann er doch nicht so alleinstehend gedacht werden, daß alle übrigen Gewerbe in seiner Nähe schwinden, durch ihn gleichsam verdunkelt werden, und er nur allein, als der Begründer des Staats, auch den Vorrang vor allen andern Gewerben genießen müsse, weil alle nur von ihm abhangen, da doch dieses keinesweges in dem Grade der Fall ist, wie es das physiokratische System ausspricht, welches den Landmann nur zu den produktiven Menschen rechnet, alle übrigen dagegen, welche keinen Ackerbau treiben, zu den sterilen, s. unter Staat, Th. 162, S. 477, wonach ihm also nicht bloß der Vorrang, sondern auch die Belebung des Ganzen gebührt, wenn nämlich durch ihn die Sterilität bis zur Produktivität gesteigert werden kann; denn das bloße Vegetiren, worin sich, nach dem Ausspruche des genannten Systems, die nicht Ackerbau treibenden Menschen befinden würden, brächte dem Staate weiter keinen Nutzen. Zum Glück ist es aber anders; denn die sterile Klasse der Staatsbewohner ist eben so produktiv, wie diejenige der Ackerbauer, und wenn sie sich gleich größtentheils durch keine liegenden Gründe oder Besitzthümer auszeichnet, so zeichnet sie sich doch durch ihre Kunst-Industrie aus, und verschafft dadurch dem Staate eben die Mittel durch den Handel, die der Ackerbauer ihm durch die Ernährung und Bekleidung der Bewohner bringt, welches jedoch auch nur mit Hülfe der Kunst-Industrie möglich wird; denn ohne Bearbeitung der rohen Stoffe würde weder die Ernährung, noch Bekleidung geschehen können, wenigstens nicht nach dem Kulturgrade, den jetzt die Staaten erreicht haben oder besitzen, also ist Eins so nöthig, als das Andere, und Beide greifen ineinander, gleich den Rädern einer Uhr. Auch kann ein bloß

ackerbautreibendes Volk nur einen kleinen Staat bilden, und hierauf iſt auch nur dieſe Benennung anzuwenden oder wird ſie angewendet; denn größere Staaten können eher als Fabrik- und Handelsſtaaten gelten, und ſind es auch, wie z. B. England, als ackerbautreibende, weil alle Großſtädter ſich nicht mit dem Ackerbaue beſchäftigen können, ja ſelbſt in den mittleren Städten nur wenige Bürger Ackerbau treiben, ſondern ſich mit Wiſſenſchaften, Künſten und Handwerken beſchäftigen. Es wird ſich hier immer das Verhältniß ſo ſtellen, daß der Ackerbau nicht vortritt. Auch iſt im Urzuſtande der Menſchen mit dem Ackerbaue nicht der Anfang gemacht worden, ſondern Jagd, Fiſcherey und Viehzucht, als die natürlichſten Gewerbe, die ſich dem Menſchen ſo zu ſagen von ſelbſt darbieten. Der Ackerbau, als ein ſchon künſtliches Gewerbe, welches bei ſeiner Betreibung ſchon Nachdenken erfordert, entſtand erſt ſpäterhin bei der ſich vermehrenden Bevölkerung, und bei den ſich ſchon gebildeten Staaten; denn er band ſchon ſeine Betreiber an das Land, welches ſie bebaueten, an feſte Wohnplätze; denn als dasjenige, was die Natur dem Menſchen bot, nicht mehr zureichte, um ihn und ſeine Herden in einem gewiſſen Raume zu ernähren, fing man an, den Boden zu bebauen, um das mehrfach zu gewinnen, was die Natur an manchen Orten nur einzeln und oft ſpärlich reichte; man kam der Natur in ihrer Ausbeute durch das Bearbeiten und Beſamen des Bodens zu Hülfe, mithin kann auch der Ackerbau nicht als der Uranfang des Erwerbes, als die erſte Nahrungsquelle betrachtet werden; denn die Menſchen lebten in der früheſten Zeit ohne ihn, als er aber erfunden war und ſich auszubreiten anfing, da nannte man diejenigen Völker, die ihn betrieben, zum Unterſchiede von denjenigen, die im Nomadenzuſtande mit ihren Herden umherzogen, ackerbautreibende Völker, und da dieſe

Völker auch Staaten gründeten, ſo ging auch dieſe Benennung auf die Staaten über.

Staat, (ariſtokratiſcher) ſ. unter Staat, Th. 162, S. 445 u. f., ein Staat, deſſen Regierung eine ariſtokratiſche Form hat, das heißt, der von den Vornehmſten im Volke, die eine Kaſte bilden, regiert wird, wozu die Mitglieder nur aus dieſer Kaſte genommen werden. Er ſteht zwiſchen der Monarchie und der Demokratie in der Mitte, nähert ſich jedoch in ſeiner Verfaſſung der Letzteren, indem ein gewählter Senat, mit einem Präſidenten oder Konſul an der Spitze, die Regierung führet, und weicht in ſo fern von der Letzteren ab, daß bei dieſer die Mitglieder des Senats aus dem ganzen Volke gewählt werden, das ganze Volk an der Regierung Theil hat, wogegen bei jener die Mitglieder nur aus der privilegirten Kaſte genommen werden, und das Volk von der Regierung ausgeſchloſſen iſt. Die gemiſchten Monarchien, die ſogenannten conſtitutionellen Staaten, verbinden die drei Regierungsformen Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie mit einander, durch die ariſtokratiſche und demokratiſche Kammer, das Ober- und das Unterhaus, mit dem Monarchen an der Spitze. Hier lähmt jedoch eine Gewalt die andere, wenigſtens geſchieht es ſcheinbar; denn die monarchiſche Gewalt behält das Uebergewicht, weil ihr die Ariſtokratie von der einen und von der andern die Demokratie zur Seite ſteht, und da beide auf einander ſtets eiferſüchtig ſind, ſo gelingt es dem Herrſcher leicht, das Uebergewicht zu erhalten, weil er von beiden Seiten unterſtützt wird.

Staat (bürgerlicher), im Gegenſatz des Kirchen- und Militairſtaates, ſ. Staat, Th. 162, und den Art. Bürger, Th. 7. Im eigentlichen Verſtande ein jeder Staat ohne Unterſchied, wenn man das Wort Bürger in der ausgedehnteſten Bedeutung nimmt, das heißt, daß jeder Einwohner eines Staats als

ſolcher auch Bürger iſt, bürgerliche Rechte im Allgemeinen auf den Staat hat, deſſen Schutz und andere Vortheile bei der Betreibung ſeines Gewerbes genießt. Hierher würde dann auch der Soldat und der Geiſtliche gehören, indem ſie gleichfalls als Staatsbürger unter dem Geſetze ſtehen und den Schutz der Regierung genießen, wenn ſie gleich zwei ganz abgeſonderte Stände bilden, die in Beziehung auf ihr Geſchäft, ihr Gewerbe, eine eigene Verfaſſung beſitzen und einem beſondern Gerichtsſtande unterworfen ſind. Beides hört jedoch auf, ſobald ſie ihren Stand verlaſſen, aus ihren Verhältniſſen treten; ſie treten dann in die Klaſſe der allgemeinen Staatsbürger zurück; dieſe ihnen zuerkannten Vorrechte kleben daher bloß an dem Stande, und hören mit Verlaſſung deſſelben oder mit Heraustretung aus demſelben auf. Verſchieden von dieſen Staatsbürgern ſind die Stadtbürger, die einen beſondern, jedoch nicht abgeſchloſſenen, Stand bilden, und noch beſondere Privilegien auf ihre Stadt, deren Bürger ſie geworden ſind, genießen, die z. B. der Landmann und jeder andere Staatsbürger nicht hat, ſich aber erwerben kann, wenn er das Bürgerrecht unter den feſtgeſetzten Bedingungen in einer Stadt gewinnt, welches weniger Schwierigkeiten in einem monarchiſchen Staate hat, als in einer Republik, in welcher das Bügergerrecht, durch den Bürgerbrief erlangt, bedeutende Vorzüge und ein großes Anſehen giebt, wie es auch noch in den freien Reichsſtädten der Fall iſt, wo der Bürgerbrief gleichſam zu dem Stadtadel, dem Patriciat führt, alſo ſich jeder Bürger ſchon etwas auf dieſe Würde einbilden kann, welches freilich mit dem Bürgertitel in den Städten monarchiſcher Staaten nicht ſo der Fall iſt, beſonders in großen Haupt- und Reſidenzſtädten, wo Adel, Amt, Reichthum ꝛc. ihm vorgehen, das Anſehen davon tragen. Auch iſt man hier nicht ſo eiferſüchtig,

nicht so neidisch, wenn den Bürgerbrief auch ein Fremder gewinnt, und noch weniger, wenn ein Landmann nach der Stadt zieht und darin Bürger wird. Man ist zwar nicht gleichgültig auf die Vorrechte, die das Stadtbürgerrecht auf gewisse Ehrenämter giebt; da aber viele dieser Aemter mit manchen Plackereyen verknüpft sind, die den Geschäftsmann in seinem Gewerbe oft stören, so ist man auch im Allgemeinen über eine emsige Bewerbung zur Erlangung zu diesen Aemtern hinweg, und sucht sie gern, wenn es sich unbeschadet der Vaterlandsliebe thun läßt, Einem seiner Mitbürger zuzuwenden. Dieses ist aber nicht der Fall in Republiken und freien Reichsstädten, wo dergleichen Aemter emsig gesucht und oft unter mancherlei Intriguen erhalten werden; denn sie gewähren hier nicht bloß ein Ansehen, legen dem Individuum, welchem ein solches Amt zu Theil geworden, eine äußere Würde bei, sondern sie gewähren auch mancherlei Vortheile, die damit verbunden sind. Letztere fallen aber in den Städten monarchischer Staaten fort, weil hier die Regierung ohne diese Aemter besteht, dort aber mit denselben verbunden ist. Der bürgerliche Staat im engeren Sinne hat es daher bloß mit bürgerlichen Beschäftigungen zu thun, selbst die beschützende Macht besteht eigentlich aus Bürgern, und wenn auch in einer Monarchie ein stehendes Heer gehalten wird, so wird dieses nur als im Solde des Staats stehend betrachtet, die Mitglieder desselben sind daher dem Bürger untergeordnet, werden bloß als Söldlinge betrachtet, wie es z. B. in Großbritannien und Dänemark der Fall ist, und als Staatsbürger weiter nicht beachtet, weil das ganze Ansehen bei dem Civilstande ist, nur der bürgerliche Rock, die Civiltracht etwas gilt, und selbst der Monarch nur in dieser Tracht, als eine nationale, erscheint; denn die Uniform, das Uniformwesen ist in diesen Staaten gleichsam verhaßt; denn auch der Officier

und der gemeine Soldat, wenn ihnen die Mittel nicht fehlen, erscheinen außer der Dienstzeit in bürgerlicher Kleidung, und haben auch nur in solcher Zutritt zu allen bürgerlichen Gesellschaften, Belustigungsörtern ꝛc. Dagegen giebt in einem Militairstaate die Uniform ein gewisses Ansehen, und selbst der Regent erscheint nur in solcher öffentlich, so wie alle Prinzen des Hauses; auch gehen die Großwürdenträger des Militairs in Militairstaaten bei Hoffesten den übrigen Civilstaatsdienern im Range vor, welches in rein bürgerlichen Staaten umgekehrt ist, wo die zuletzt Genannten jenen vorgehen. Es hat sich zwar in neuester Zeit hierin so Manches geändert, indessen wird darauf immer noch in den meisten Staaten gesehen, wenn es auch nicht so strenge befolgt wird; der Unterschied zwischen dem Militair und Civilstande ist aber in den rein bürgerlichen Staaten, Fabrik- und Handelsstaaten, immer noch ausgezeichnet, so daß man leicht die Spannung zwischen diesen beiden Ständen gewahrt; Letzterer dominirt.

Der bürgerliche Staat schließt Alles in sich, alle Klassen von Bewohnern, ohne Rücksicht auf den Glauben und auf den Stand, nur gewährt er keine besondere Vorzüge, als diejenigen, welche das Amt oder die Bedienung, und der Stand giebt, sobald nämlich Letzterer mit einer Bedienung verknüpft ist, womit die übrigen Staatsbürger in Berührung kommen, wie in Großbritannien, sonst fallen alle äußeren Ehrenbezeigungen, außer den gewöhnlichen Höflichkeitsformeln, fort. Der bürgerliche Staat theilt sich in den reinen und in den gemischten. Zu den reinen bürgerlichen Staaten gehören die Republiken, die eine demokratische Verfassung haben, wie die Schweiz, der Nordamerikanische Freistaat, die vereinigten Mexicanischen Staaten ꝛc.; zu den gemischten diejenigen

Constitution oder Verfassung, und diese gewährt dem Volke eine scheinbare Freiheit in der Volksrepräsentation, dem Repräsentantenhause oder der Deputirtenkammer durch die Opposition. Die Stütze der Freiheit ist daher in Freistaaten 1) die Opposition, welche in monarchischen Staaten wegfällt; denn hier bleibt dem Volke nur die öffentliche Meinung, die, wenn sie ein Uebergewicht erhält, oft die Handlungen des Regenten bestimmt, wenn dieses aber nicht der Fall ist, auch eben so oft leer verhallt; und 2) die Gleichheit vor dem Gesetze ohne Berücksichtigung der Regierungsmitglieder, die nur so lange eine Unverletzlichkeit erhalten, als sie im Amte sind, sich aber nicht außer dem Anklagezustand befinden, wenn ihre Verwaltung auf die Zeit ihrer Dauer nicht gerecht, oder der Constitution gemäß befunden wird. Bildet der Freistaat eine Aristokratie, so findet ein Unterschied der Stände Statt, bildet er dagegen eine Demokratie, so fällt auch dieser weg, wie in der Schweiz, Nordamerika ꝛc. Daß übrigens die Bewohner eines Freistaates eben so wenig frei sind, wie diejenigen eines monarchischen, wird Jeder leicht einsehen: denn hier hält das Staatsband nur Einer, den die Andern unterstützen, und dort fassen Alle an, um es zu halten: und in diesem gemeinsamen Halten, der Volksrepräsentation, liegt, wie schon oben angeführt worden, diese Freiheit, und Montesquieu hat daher sehr Recht, wenn er sagt: Freiheit ist nicht thun, was man will, sondern wollen, was man soll. Die bürgerliche Freiheit besteht daher nur in dem Vermögen: alles zur Beförderung unsers Wohls zu thun, was die Natur und weise Gesetze dem in einer Gesellschaft stehenden Menschen zu thun erlauben, und hierzu muß sowohl die monarchische Regierung ihren Beistand leisten, wie die repräsentative, weil nur dadurch des Staates Wohl befördert und Sicherheit und Schutz möglich werden. Die

Macht eines Staates besteht in einer verhältnißmäßigen Menge gut erzogener und gut gesinnter, an Körper und Geist kräftiger Menschen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Gefühle ab, das sie auf den Staat, dem sie angehören, belebt, also dem Vaterlandsgefühle, Patriotism, und dieses findet man nur da, wo eine aufgeklärte Regierung die Freiheit nicht in Fesseln legt, also sowohl in monarchischen, als auch in Freistaaten. Der Freistaat löset daher nur da seine Aufgabe vollkommen, wo sich das Volk in allen Zweigen des Wissens ungehindert herausbilden kann, und überall die nöthigen Hülfsmittel und Unterstützung findet, und wo weder die Freiheit zu denken, noch diejenige zu reden und zu schreiben, die besten und sichersten Hülfsmittel zur Beförderung der Gewerbe und des Handels in der neueren Zeit, nicht gehindert werden, das Talent zu entwickeln, und auf dessen Entwickelung zu wirken. Wenn daher ein Mittel hier wirksamer seyn könnte, wie in der Monarchie, so wäre es die Wirkung eines gemeinschaftlichen Interesses, durch keine Stände, keinen Kastengeist zersplittert, weil hier jeder Staatsbürger, ohne Unterschied, die Vortheile, die ihm der Zufall, seine Geschicklichkeit und seine Bemühungen bieten, ohne eine Gegenwirkung erfahren zu müssen, einernden könnte; aber auch diese Vortheile gehen nur zu oft in den Freistaaten verloren, weil sich in denselben wieder ein ganz eigner Geist bildet, dem oft die Regierung nicht entgegen zu wirken vermag, und um so weniger, da das Volk einen so wesentlichen Antheil an der Regierung hat, und also oft da Oppositionen gebildet werden, wo es gerade gegen das Interesse des Gesammtkörpers ist. Auch sind größere Freistaaten am allerwenigsten geeignet, Künste und Wissenschaften zu pflegen, weil ihnen die Beförderer dazu fehlen, die wieder in monarchischen Staaten in obigen Ständen gefunden werden; denn die Bewohner eines Frei-

al-), Generalstaaten, wurden die Provinzen der vereinigten Niederlande eißt, der sieben vereinigten Provinzen welche sich, nach der Achtserklärung on Oranien von Philipp dem panien, am 26. Juli des Jahres 1581 südlichen Provinzen, dem jetzigen Bel- nachdem sie schon vorher, am 23. Ja- Separatunion zu Utrecht eingegangen sieben Provinzen, welche unter dem ereinigten Staaten von Hol- n, Seeland, Utrecht, Friesland, und Gröningen, wozu nun noch Kecheln und Zütphen kamen, die Provinzen vertheilt waren, bekannt ine andere Eintheilung erhalten haben, s Gebiet der Generalstaaten aus. Jede zu der Versammlung mehrere Depu- , jedoch hatte sie nur eine Stimme, en Provinzen sieben Stimmen hatten. Abgeordneten belief sich auf funfzig die stimmfähigen Deputirten standen n dem Versammlungssaale im Hof im Haag, nach einer späteren Ein- , ohne den Stuhl für den Präsidenten, setzt, wovon Holland und Geldern Provinzen nur viere hatten, die übri- n mußten daher stehen. Die Consti- Versammlung geschah im Jahre 1593. en geschahen über Krieg und Frieden, sandtschaftssachen, Auflagen ꝛc. Die ten den Rang unter sich nach ihren sie oben angeführt worden sind. Nach echselte auch der Vorsitz in der Ver- entlich ab, das heißt, zuerst hatte ein Holland, dann einer von Geldern ꝛc.

staates sind viel zu sehr mit den Gewerben und dem Handel, viel zu sehr mit Sammlung von Reichthümern, von der einen, und von der andern Seite mit Gewinnung der Subsistenzmittel beschäftiget, als daß sie auf Gegenstände denken sollten, die für sie nur einen eingebildeten Werth haben, da bei ihnen Alles auf das Reale ankommt, also auch nur diejenigen Wissenschaften und Künste eine Aufnahme finden, die sich auf die Gewerbe beziehen, wo diese durch sie vervollkommnet werden, da hier Alles auf das Mehrerzeugen, Mehrgewinnen berechnet ist; denn Freistaaten sind in neuerer Zeit nur größtentheils Fabrik- und Handelsstaaten. Freistaaten, wie sie uns die Griechen und Römer aufstellen, findet man jetzt nicht mehr. Die Neuern haben wohl das Skelet der Alten angenommen, aber es anders überkleidet und belebt; was man daher früher bei den Griechen und Römern fand, das findet man jetzt eher in aufgeklärten Monarchien, als in Republiken, ja in Ersteren so wesentlich vorherrschend, wie man in Letzteren den Geist der Phönizier und Carthager vorwaltend finden möchte. Dieses giebt freilich ein Zeichen von der Erhebung der Gewerbe und des Handels in den Freistaaten in neuerer Zeit, aber keinesweges von einer Bestrebung nach einer Allgemeinheit der Geistesrichtung, des Menschenwerthes durch eine gemeinsame Humanisirung, sondern mehr eine Hinstrebung zur Selbstsucht und zum Eigennutze; doch hierin zeichnen vielleicht auch manche Reisebeschreiber zu scharf die Konturen mit ihrem Griffel, die vielleicht bei einer genaueren Ansicht des Gegenstandes nur einen leichten Umriß verdienen, der sich in den Gegenstand selbst bei der Ausarbeitung verliert. Ein Mehreres über den Freistaat, s. unter Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f., und unter Republik, Th. 122, S. 734 u. f.

Staat (General-), Generalſtaaten, wurden die Deputirten der Provinzen der vereinigten Niederlande genannt, das heißt, der ſieben vereinigten Provinzen oder Holland, welche ſich, nach der Achtserklärung Wilhelms von Oranien von Philipp dem Zweiten in Spanien, am 26. Juli des Jahres 1581 völlig von den ſüdlichen Provinzen, dem jetzigen Belgien, trennten, nachdem ſie ſchon vorher, am 23. Januar 1579, eine Separatunion zu Utrecht eingegangen waren. Dieſe ſieben Provinzen, welche unter dem Namen der vereinigten Staaten von Holland, Geldern, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yſſel und Gröningen, wozu nun noch Brabant, Mecheln und Zütphen kamen, die unter die ſieben Provinzen vertheilt waren, bekannt ſind, jetzt aber eine andere Eintheilung erhalten haben, machten nun das Gebiet der Generalſtaaten aus. Jede Provinz konnte zu der Verſammlung mehrere Deputirten abſchicken, jedoch hatte ſie nur eine Stimme, ſo, daß die ſieben Provinzen ſieben Stimmen hatten. Die Anzahl der Abgeordneten belief ſich auf funfzig Perſonen. Für die ſtimmfähigen Deputirten ſtanden ſieben Stühle in dem Verſammlungsſaale im Hof von Holland im Haag, nach einer ſpäteren Einrichtung wurden, ohne den Stuhl für den Präſidenten, zehn Stühle geſetzt, wovon Holland und Geldern ſechs, die andern Provinzen nur viere hatten, die übrigen Abgeordneten mußten daher ſtehen. Die Conſtituirung dieſer Verſammlung geſchah im Jahre 1593. Die Berathungen geſchahen über Krieg und Frieden, Bündniſſe, Geſandtſchaftsſachen, Auflagen ꝛc. Die Deputirten hatten den Rang unter ſich nach ihren Provinzen, wie ſie oben angeführt worden ſind. Nach dieſem Range wechſelte auch der Vorſitz in der Verſammlung wöchentlich ab, das heißt, zuerſt hatte ein Deputirter von Holland, dann einer von Geldern ꝛc.

das Wochenpräsidium, welcher Vorzug aber in nichts weiterem bestand, als in dem Vortrage und in der Einsammlung der Stimmen, ohne daß des Präsidenten Stimme einiges Gewicht vor einer andern hatte. Da nun diese Versammlung (de vergadering van de hoogmogende Heeren Staaten Generaal der vereenigden Nederlanden) die ganze Republik vorstellte, so ward ihnen auch der Titel: Hochmögende Herren von allen Mächten gegeben. Nur der König von Spanien nannte sie die Herren General-Staaten und Ew. Herrlichkeiten; der König von Frankreich nannte sie sehr werthe und große Freunde, auch Bundesgenossen, und unterzeichnete sich Dero guter Freund und Bundesgenosse. In Ansehung der Gerichtsbarkeit standen diese Deputirten jeder unter der Provinz, die ihn abgeordnet hatte. Einige derselben waren es auf ihre Lebenszeit, andere pflegten nur auf gewisse Jahre angestellt und dann wieder durch neue abgelöset zu werden. Jede Provinz konnte ihre Deputirten nach Gefallen wählen, nur nach einem im Jahre 1625 gefaßten Entschluß keinen Officier, und keinen der in auswärtigen Diensten stand. Die Mehrheit der Stimmen entschied nach der Regel, indessen wurden bei Gegenständen von großer Wichtigkeit alle Stimmen, ein einmüthiger Beschluß (vota unanimia) verlangt, und im entgegengesetzten Fall nichts beschlossen. Der Glanz dieser Versammlung war nur bei dem Empfange fremder Gesandten, wirklicher von fremden Höfen abgeschickter Botschafter sichtbar; da aber dieser feierliche Empfang für beide Theile sehr kostbar war, so wurde er dadurch aufgehoben, daß man sich gegenseitig keine Botschafter mehr schickte, und wenn es dennoch bei gewissen Gelegenheiten geschah, so wurde kein öffentlicher Einzug gehalten. Unterschieden von diesen Deputirten der Generalstaaten waren die Beamten bei

denſelben. Der vornehmſte Beamte war der Greffier, der Staatsſecretair der Generalſtaaten, welcher ſich täglich bei der Verſammlung einfinden und deren Entſchließungen in Ordnung bringen mußte. Er hatte ferner die Briefe an auswärtige Mächte, die Beſtellungen, Verordnungen, Inſtructionen der Geſandten ꝛc. auszufertigen und zu ſiegeln. Er las bei dem Anfange der Verſammlung das gewöhnliche Gebet ab, und ſaß, wie die Deputirten, mit bedecktem Haupte am Ende der Tafel. Wenn Briefe oder andere Schriften geleſen wurden, ſtellte er ſich hinter den Stuhl des Präſidenten mit entblößtem Haupte. Unter ihm ſtand der Commis der Generalſtaaten oder geheime Kanzliſt, dann noch zwei Andere, welche den Titel: Commiſen führten (Klerken ter Greffie van haar Hoogmogenden), auch wohl noch zwölf und mehrere Kopiſten, welche ſchlechthin Schreiber (Klerken ter Greffie) genannt wurden; die Abgeordneten von einer jeden Provinz hatten ihre beſonderen Commiſen, welche von der Provinz, die ſie ihren Abgeordneten mitgab, beſonders bezahlt wurden. Auf den Greffier folgte der Generalſtaaten-Agent, welcher den fremden Geſandten die Entſchließungen der Generalſtaaten zu überbringen, auch die ordentlichen und außerordentlichen Geſandten oder Botſchafter zu bewillkommen, ſie zu den Conferenzen einzuladen und ihnen die gewöhnlichen Geſchenke bei der Abreiſe zu überbringen hatte ꝛc.; der Haushofmeiſter (Hooſmester van den Staat) und ſeine zwei unter ihm ſtehenden Kammerbewahrer. Sie hatten beſonders bei den Einzügen der Geſandten, den ihnen zu gebenden Gaſtmahlen und andern Feierlichkeiten zu thun; dann gehörten noch hierher zwei Buchdrucker, ein Geſchworner zur Aufſicht auf die zu druckenden Staatsſchriften, und einige Ueberſetzer. Sie mußten dem Staate den Eid der Verſchwiegenheit leiſten und

ſtanden in deſſen Sold. Ferner gehörten noch zu dieſer Verſammlung verſchiedene Advokaten und Procuratoren (Lands Advocaten van Haar Hoogmogenden), welche allein die an ſolche von Inländern oder fremden Privatperſonen gerichtete Vorſtellungen verfertigen und übergeben durften, welche aber nicht mit den Agenten zu verwechſeln ſind, die beinahe jede Stadt der Generalitätslande und die Handlungsgeſellſchaften bei dieſer Verſammlung unterhielten. Der Statthalter ſollte nach dem Auftrage, welcher an Wilhelm den Erſten geſchah, für das erſte Mitglied Ihro Hochmögenden gehalten werden; allein nach den mit dieſer Würde vorgefallenen Veränderungen in Beziehung des Statthalters zu den Generalſtaaten ging ſo viel hervor, daß ein Statthalter zwar ſo oft, als es ihm beliebte, den Verſammlungen beiwohnen, auch dasjenige, was zu des Staats Beſten zu ſeyn ſchien, darin vortragen konnte; allein er hatte doch nur in der Verſammlung eine berathende Stimme oder ein votum consultativum, das heißt, er trug ſeine Meinung vor und fügte die Mittel bei, welche er am dienſtlichſten zu ſeyn erachtete, um zum Zwecke zu gelangen, er konnte aber keine Schlüſſe ändern, noch den Ausſchlag geben. Es wurde ihm indeſſen von Allem, was bei den Generalſtaaten vorkam, wobei er nicht gegenwärtig geweſen, durch den Großpenſionair Nachricht ertheilt, und ſeine Anſicht darüber eingeholt. — Aus den Deputirten zu der Verſammlung der Generalſtaaten wurden verſchiedene Ausſchüſſe zu verſchiedenen beſonderen Geſchäften gebildet, z. B. zu den auswärtigen Geſchäften, den Finanzen, dem Seeweſen ꝛc. Ein ſolcher Ausſchuß beſtand gewöhnlich aus neun Perſonen, nämlich einer aus jeder Provinz, dem Rathspenſionair von Holland und dem Sekretair der Generalſtaaten. In allen dieſen Ausſchüſſen hatte aber der Abgeord-

nere von Geldern den beſtändigen Vorſitz. In beſonders wichtigen Fällen wurde eine außerordentliche Verſammlung aller Staaten der ſieben Provinzen ausgeſchrieben, welches man, weil ſie ſehr zahlreich war, die große Verſammlung zu nennen pflegte. Die ganze Souveränität der Republik beruhete alſo in den Generalſtaaten, welche ehemals nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zuſammen berufen wurden, weil über achthundert Perſonen dazu gehörten, um ſie vollſtändig zu machen, welches oft eine große Verwirrung bei der Berathung gab. In Abweſenheit der Generalſtaaten ſtellte der Staatsrath ihr Anſehen vor, hatte dann die ausübende Macht, und berief die Mitglieder dazu; aber der ſchon oben angeführten Urſache wegen, geſchah die Zuſammenberufung nur ſehr ſelten, und an ihre Stelle trat die oben erwähnte Verſammlung in dem Schloſſe zu Haag unter dem Namen der Generalſtaaten. Wenn eine große oder Generalverſammlung Statt fand, ſo wurde die andere ſo lange, als jene beſtand, ausgeſetzt. Dergleichen außerordentliche Verſammlungen ſind in den Jahren 1651 und 1715 gehalten worden. Unter den Generalſtaaten ſtand der Staatsrath, welcher auch aus den Abgeordneten der Provinzen oder Landſchaften beſtand; allein auf eine andere Art, als die Verſammlung der Generalſtaaten, weil die Anzahl ſeiner Mitglieder beſtimmt war. Geldern ſchickte dazu drei Abgeordnete, Holland drei, Seeland zwei, Utrecht, Friesland, Overyſſel und Gröningen, jede dieſer Provinzen einen, alſo zuſammen zwölf Abgeordnete. Da nun der Staatsrath aus Abgeordneten aus allen Provinzen beſtand, ſo wurde er auch die abgeordneten Räthe (de gecommiterde Raden) genannt. Die Stimmen wurden in dieſem Collegium nicht nach den Provinzen, ſondern nach den Perſonen gegeben, und ein jeder Abgeordnete hatte die Reihe herum eine Woche

lang den Vorsitz. Auch die Statthalter der Provinzen hatten Sitz und Stimme im Staatsrathe. Der Großpensionair aber nur das Recht darin zu sitzen und bloß sein Gutachten zu geben. Dieser Staatsrath vollstreckte die Entschließungen der Generalstaaten; er schulg ihnen die bequemsten Mittel vor, Truppen und Geld aufzubringen, und wie viel von dem Einen und in welchem Maaße das Andere. Er hatte auch die Aufsicht über die Truppen, Festungen, Schatzungen ꝛc. Gegen das Ende eines jeden Jahres wurde von dem Staatsrathe ein Verzeichniß von dem Aufwande angefertiget, welchen er auf das folgende Jahr für nothwendig erachtete, und solches den Generalstaaten überreicht, die es in den Provinzen herumgehen ließen. Das Verhältniß des Beitrages, den eine jede Provinz zu entrichten hatte, ward nach der Größe der Provinz und ihrer Einwohner, das heißt, nach ihrer größern und geringern Gewerbsamkeit und Handel bestimmt. Die größten Beiträge gaben die beiden Provinzen Holland und Friesland, die geringsten Overyssel. Der Staatsrath verwendte auch noch alle zu den außerordentlichen Ausgaben des Staats bestimmten Summen, und ließ die Verordnungen zu dem ordentlichen Aufwande nach den Entschließungen ausfertigen, welche die Generalstaaten dieserhalb vorher überhaupt gefaßt hatten. Dieses Collegium schickte auch an die Staaten der Provinz die Punkte, worüber man sie zusammenberief, und vollstreckte die Entschließungen. Es gab auch noch ein solches Collegium der abgeordneten Räthe in Nordholland, welches sich wechselweise in Hoorn oder Enkhuysen aufhielt. — Auch andere Staaten haben Generalstaaten, wie z. B. England und Frankreich; denn die Wahl und das Abschicken der Deputirten aus den Provinzen in das Unterhaus und in die Deputirtenkammer sind nichts anders als Generalstaaten. Auch vor der Revolution bestand in Frank-

reich ſchon das Recht, bei außerordentlichen Fällen die Generalſtaaten zuſammenzuberufen; denn die Notabeln, die der König Ludwig der Sechzehnte auf den Rath des Finanzminiſters Calonne im Jahre 1787 zuſammenberief, und die aus einem Ausſchuß der geiſtlichen und weltlichen Großen beſtanden, waren nichts anders, und ſo auch die im Jahre 1789 auf Neckers Rath zuſammenberufenen Stände des Königreichs, die zu einer Nationalverſammlung übergingen, und aus dreihundert Abgeordneten von der Geiſtlichkeit, dreihundert vom Adel und ſechshundert vom Bürgerſtande beſtanden.

Staat (Handels-), ein Staat, welcher den Handel auf jede nur mögliche Weiſe durch zweckmäßige Anſtalten, als Banken, Handelsgeſellſchaften, Poſt- und Aſſecuranzanſtalten, Eiſenbahnen ꝛc. zu begünſtigen ſucht, und ſowohl eine vortheilhafte Lage am Meere, als auch gute Landungsplätze, Häfen ꝛc. hat, und anſehnliche Kriegsfahrzeuge beſitzt, um die Handelsſchiffe in Krigeszeiten ꝛc. zu escortiren. Dergleichen Staaten ſind England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Rußland, Spanien, Portugal und die Türkey. Auch Preußen hat eine vortheilhafte Lage an der Oſtſee, und einige gute Häfen und andere zweckmäßige Handelsanſtalten zur Begünſtigung des Handels; eben ſo Oeſterreich und einige Italieniſche Staaten, allein in die Reihe der Handelsſtaaten gehören ſie nicht. In der Regel haben Handelsſtaaten auch bedeutende Fabriken und Manufakturen, jedoch nicht alle, nur England und Frankreich können als ſolche vorzüglich genannt werden, da ſie dieſe Gewerbszweige mit dem Handel verbinden und zugleich Fabrik- und Manufakturſtaaten ſind. Als einen bloßen Handelsſtaat kann man z. B. Holland betrachten, das ſich nur durch ſeine Handlung und Seemacht in die Höhe gebracht hat; dagegen kann man bei den andern Na-

tionen die Handlung nur als ein Mittel betrachten, wodurch sie den in ihren Staaten erzeugten Produkten, sowohl Natur- als Kunstprodukten, einen höheren Preis verschaffen, sie vermehren, überall herumschicken, die Nationalmacht vergrößern, und überhaupt als Nebenvortheil bei andern Gewerbszweigen. Hier ist aber die Handlung das einzige Mittel sich zu erhalten, welches auch in Dänemark und Schweden der Fall ist, jedoch nicht in dem Grade wie in Holland; denn hier beruht zugleich die Macht darauf, der größte und einzig Vortheil in der Holländischen Staatskunst. Es kommt daher hier nur darauf an, daß man die Früchte des Nationalfleißes geltend macht, weil er sonst, wenn er auf die inländischen Produkte beschränkt würde, nichts zu thun hätte, als vielmehr, daß man überhaupt den Früchten des menschlichen Fleißes oder den natürlichen Produkten aller übrigen Nationen einen Werth beilegt. Die Handlung schafft zugleich die Seemacht, die von ihrer Seite wieder dem Handel Schutz und Unterhalt gewährt. Eine unrechte Anwendung der Macht zur See würde die Handlung zerstören, so wie umgekehrt die Abnahme des Handels den Verfall der Seemacht nach sich ziehen würde, wie wir dieses in Spanien und Portugal sehen, wozu freilich in neuester Zeit die politischen Unruhen, die Bürgerkriege ꝛc. Vieles beigetragen haben; allein schon vor dieser Epoche war durch den gesunkenen Handel dieser Staaten auch ihre Marine auf das Unbedeutendste herabgesunken. Es ist daher nöthig, den Handel und die Seemacht, als zwei so nothwendige Kräfte zur Erhaltung des Staats, immer in Bewegung zu erhalten, damit keine von beiden stocke, weil Eine des Andern Verfall nach sich zieht. Dieses weiß England, darum erhält es sich auch auf dem Gipfel seiner Größe als Handelsstaat, und Rußland ahmt dieses Beispiel nach. Die Türkey hat durch den Verfall ihrer Marine

auch ihrem Handel geſchadet, und Venedig und Genua traten bald aus der Reihe der Handelsſtaaten heraus, worin ſie ſo lange geglänzt hatten, als ihre Seemacht ſchwand, und ſie andern Nationen das Vorrecht hierin gewinnen ließen; ſo ging es auch zum Theil Holland und Spanien, worauf England ſeine Größe bauete; denn nur durch das Beſtehen beider Kräfte, des Handels und der Seemacht, kann ein Staat in einem blühenden Zuſtande erhalten werden. Der erſte Grund dazu iſt hauptſächlich die innere Einigkeit, und der zweite das kluge Verhalten der Regierung in Abſicht auf die übrigen Handel treibenden Nationen; denn eine kluge Politik, die alle Conjuncturen zu benutzen weiß, alle Fehler anderer Nationen zu ihrem Nutzen wendet, wird leicht ein Uebergewicht in der Handelswelt erhalten, und hierin kann man nur die Engländer, Franzoſen und Holländer als Muſter aufſtellen, von denen die Letztern jedoch dem Erſtern das Feld gelaſſen haben, indem England ſie in Allem überholt hat, nicht nur in Hinſicht des Handels und der Marine, ſondern auch in Hinſicht der Fabriken und Manufakturen. Es iſt nothwendig, daß ein Handelsſtaat den Handel mit ſeinen eigenen Schiffen treibt, weil er hier doppelt gewinnt, und ſo machte es auch Holland; denn die Schiffe, welche die Waaren aus dem Süden herbeiführten, wurden ausgeladen, um hernach eine vollſtändige Ladung davon für die nordiſchen Gegenden einzunehmen, und ſo ladeten ſie wieder Waaren aus den nordiſchen Gegenden für die mittäglichen, ſo daß es immer an Fracht gewann, und dieſe nicht den andern Völkern ziehen ließ. Die Holländer wußten es ſo gut einzurichten, daß ſie ſich den vornehmſten Handelsplatz für Europa ſtifteten, wodurch ſie ſich den Vortheil verſchafften, daß ſie nicht nur immerfort einkaufen und verkaufen konnten, ſondern auch noch mit ſehr vielen Kommiſſionen, beſonders in Amſterdam

eine Zurüſtungen zur See, um eine Landung in
nd zu verſuchen, wodurch ihn der wieder ausge-
ne Krieg in Deutſchland daran verhinderte. Es
ner nöthig für einen Handelsſtaat, daß er von
Handel der übrigen Nationen die genaueſte Kennt-
gabe, und nicht nur von ihrem Handel, ſondern
von dem ganzen Zuſtande ihres Reiches, ihren
onien in den andern Welttheilen, den Natur- und
ſtprodukten, welche ſie erzeugen, kurz von Allem,
aus einiger Nutzen gezogen werden kann. Es iſt
onders nöthig, wenn er die Handlung des Staats
eitern will, daß er ſeinen Blick immerfort auf das
erhalten und die Schritte ſolcher Nationen richtet,
elche ihre Handlung nicht anders, als auf ſeine Ko-
en vergrößern können, um daher ſolchen Vergrö-
erung entgegen zu arbeiten. Einem Handelsſtaate
muß keine Art von Handlung etwas Fremdes und
Gleichgültiges ſeyn. Es muß für ihn in vieler Hin-
ſicht vortheilhaft ſeyn, wenn auch die übrige Nationen
einen blühenden Handel beſitzen, nur muß keine der-
ſelben alle diejenigen Zweige des Handels treiben, die
ſie nach ihren Umſtänden treiben könnte. Ein jeder
Zweig der Handlung, der bei den übrigen Nationen von
neuem hervorſproßt, jede neue Fabrik und Manufak-
tur, die man daſelbſt errichtet, die Ermunterungen, die
neuen Veränderungen in Beziehung auf den Handel
und die Gewerbe, eine jede Anſtalt, die für den Han-
del vortheilhaft iſt, ſeine Auf- und Abnahme, und an-
dere wichtige Gegenſtände den Handel und die Gewerb-
ſamkeit betreffend, müſſen der Wachſamkeit und Auf-
merkſamkeit der Regierung eines Handelsſtaates nicht
entgehen; eben ſo muß er aus der Unwiſſenheit und
Trägheit einer Nation in Führung des Handels Vor-
theile für ſich zu ziehen ſuchen, ihre Schwächen hierin
für ſich benutzen. Es hält überhaupt in der jetzigen
Zeit ſchwer, in der Handlung neue Eroberungen und

Entdeckungen zu machen, weil die Aufmerksamkeit und Mühen, die man gegenwärtig in allen Europäischen Staaten auf den Handel und auf Fabriken und Manufakturen verwendet, dem Nationalfleiß Schranken setzen, und ihm jedes Vorschreiten überaus schwer machen, weil er gleich Concurrenten findet, welches in den früheren Zeiten nicht der Fall war, wo ein einzelner Zweig der Handlung und des Fabrik- und Manufakturwesens lange Zeit Eigenthum eines Staates blieb. — Jetzt bleibt aber nichts mehr Geheimniß eines Staates; denn sobald irgend ein neuerfundener Zweig der Industrie und des Handels das Licht erblickt, so findet er auch schon unzählige Nachahmer im Auslande, ja man kann sagen, daß jetzt eine ordentliche Concurrenzjagd eröffnet ist, und es nur darauf ankommt, wer es bei dieser Jagd am längsten aushält, also den Sieg davon trägt. Wenn ein Handelsstaat im Besitz eines vorzüglichen Handelszweiges ist, so muß er Alles aufbieten, um sich diesen zu erhalten; denn es ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, besonders in der jetzigen Zeit, die Concurrenz darauf so zu leiten, daß sie ihm nicht schadet; auch muß man den Gang der Betriebsamkeit anderer Nationen mit Aufmerksamkeit verfolgen, um zu sehen, ob die Handlung des Staates zu- oder abnimmt. Das Gesagte bewahrheitet Holland, welches durch den ausgedehnten Handel Englands in fast allen Zweigen einen bedeutenden Abbruch erhalten hat; auch war der Handel dieses Staats durch die Vereinigung mit Frankreich und den Verlust des größten Theils seiner Kolonien fast ganz verschwunden, nur erst nach der Trennung der Niederlande von Frankreich nach dem Befreiungskriege 1813, hob er sich erst wieder; allein jene Höhe, worauf er noch im Anfange des letzten Drittels des verwichenen Jahrhunderts stand, wird er schwerlich wieder erreichen, obgleich er von den Britten seine Ko-

lonien in Asien ꝛc. wieder erhalten hat. Der Handel der Holländer erstreckt sich, wie der Brittische, über die ganze bekannte Welt, wozu nicht nur ihre Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, sondern auch ihre vortheilhaft angeknüpfte Handelsverbindungen mit fremden Völkern in Asien ꝛc., wie mit den Japanern, Chinesen ꝛc., Gelegenheit und Mittel verschaffen. Ihr Handel ist nicht nur mit eigenen Produkten, sondern auch Zwischenhandel, das heißt, wo man die Waaren eines Landes kauft und sie dem andern wieder zuführt; dann Kommissions-, Speditions-, Wechsel-, Assecuranzhandel ꝛc. Ein Handelsstaat muß auch besonders die Neigungen der Nationen, welche Handel treiben, zu erforschen suchen, um daraus zu beurtheilen, ob dadurch seinem Handel ein Vortheil oder Nachtheil erwächst. So z. B. wird eine Nation, die mehr Neigung zum Kriege besitzt, auch die sich darauf Bezug habenden Zweige der Wissenschaften und Künste mehr ausbilden, sich mehr mit den Waffenübungen abgeben, als eine andere, die dazu keine solche Neigung besitzt. Auch nimmt bei einer kriegerischen Nation der gebildete Theil derselben, der Adel, die Angesehendsten aus der Klasse des Bürgerstandes ꝛc., mehr Antheil an der Kriegskunst, als an den Wissenschaften und Künsten des Friedens. Der Handel wird also von dieser Seite keine solche Ueberladung erhalten, wie z. B. in Frankreich; dagegen beschäftigen sich in Großbritannien und Holland wieder die genannten Klassen der Staatsbürger mit dem Handel, wodurch er nicht nur in allen Zweigen ausgebildet wird, sondern auch eine Menge von Betreibern erhält. Wo sich daher in einem Staate ein Zweig des Handels zu sehr vergrößert, da muß er auch auf jede nur mögliche Ableitung denken, und dieses geschieht dann durch Aufsuchung der Auswege in andern Handelszweigen, die dann einem andern Staate schaden, der einige von diesen Zweigen

größtentheils allein betrieb. Ein Handelsstaat hat die kluge Verwaltung eines benachbarten Handelsstaates gar nicht zu fürchten, sondern kann daraus einen großen Nutzen ziehen; denn durch die Verbesserung seines Finanzzustandes, durch die kluge Verwaltung seiner Einkünfte und Handlung, durch die Vergrößerung seines Seewesens, die Erhebung seines Ackerbaues und seiner Viehzucht, die Verbesserung seiner Fabriken und Manufakturen und seiner Kolonien, muß sich auch sein Waarenvorrath vermehren, müssen seine Produkte auch anwachsen, es muß ihm daher an dem Absatze dieser Produkte Alles liegen, mithin wird er Abnehmer suchen, und so gewinnt dann derjenige Staat, der sie ihm abnimmt, und sie wieder andern Nationen mit seinen Schiffen zuführt, wie es die Holländer machten; auch gewannen diese an Frankreich bedeutend, indem sie diesem Staate nicht nur viele Natur- und Kunstprodukte abnahmen, sondern ihm auch wieder eine Menge Waaren aus dem Norden zuführten, die zu seinem Schiffbaue, überhaupt zu seiner Marine dienten, und da dieser Oekonomie- oder Zwischenhandel mit den eigenen Schiffen geschah, so mußte auch um so mehr dabei verdient werden. Der größte und gefährlichste Nebenbuhler aller handeltreibenden Nationen ist Großbritannien, da dieser Staat fast alle Handelszweige betreibt oder betreiben kann, indem er alle Hülfsmittel dazu besitzt, und Herr aller Meere ist; indem seine Marine überall hinreicht, überall wegen ihres Ansehens respektirt wird, und auch die Erste in der Welt ist, so wie die Britten das größte Handel treibende Volk in der neuesten Zeit sind, über alle Völker in dieser Beziehung gleich einem Kolosse hinwegragen. Den Anfang zu seiner Größe legte dieser Staat schon unter der Königin Elisabeth, durch die Zerstörung der unüberwindlichen Spanischen Flotte des Königs Philipp des Zweiten im Jahre 1588,

und dann durch die Schifffahrtsakte Olivier Cromwells vom Jahre 1651, die unter Karl dem Zweiten im Jahre 1672 ganz umgearbeitet erschien, und durch spätere Verordnungen erläutert wurde, die auf mehr denn zweitausend stiegen, wovon tausendeinhundert noch im Jahre 1815 in Kraft bestanden, und seitdem wieder vermehrt wurden. Hauptsächlich erhielt der Brittische Handel ein Uebergewicht durch die Zerstörung der Französischen, Holländischen und Dänischen Schifffahrt, und einen neuen Aufschwung durch die Bills über den Amerikanischen und Westindischen Handel, und über die Schifffahrt und Waareneinfuhr, wodurch die ganze bisher bestandene Handelsgesetzgebung eine Umwandlung erhielt. Die Engländischen Kolonien können nun ihre Produkte unmittelbar nach denjenigen Märkten senden, die ihnen den meisten Gewinn versprechen, ohne auf die Kosten beschwerlicher Consignationen, Ausladung, der Magazinirung, Assecuranz der Hauptstadt und der weiteren Verschiffung von da tragen zu müssen. Nach der Akte des Niederlagsrecht für fremde Waaren vom Jahre 1823 können alle gesetzlich eingeführten Güter, mit Ausnahme von Getreide, über dessen Einfuhr besondere Akten bestimmen, in den Waarenhäusern aufgenommen werden, und gegen Erlegung der Gefälle zum inländischen Gebrauche kommen; auch können sie aus den Waarenhäusern zollfrei ausgeführt werden, mit Ausnahme der fremden Leinwand, die funfzehn Prozent vom Werthe bezahlt, und mit dem Vorbehalte, daß von einer beträchtlichen Zahl fremder Fabrikwaaren, wenn sie nach Englischem Gebiete in Amerika ausgeführt werden sollen, erst der inländische Verbrauchzoll erlegt, und kein Rückzoll gegeben werden soll. Güter jeder Art, deren Einfuhr auf irgend eine Weise verboten oder beschränkt ist, können aus jedem Lande, China ausgenommen, in Englischen Schiffen von

bestimmtem Gehalte zur Wiederausfuhr und daher zur Niederlage im Waarenhause eingeführt, und dann wieder zollfrei nach nicht Englischen Plätzen in Amerika ausgeführt werden, einige Artikel ausgenommen, wie Bücher ꝛc. Die Kolonien können in ihrem Verkehr mit Amerika Brittische und die Schiffe des Landes benutzen, mit dem sie unmittelbar Verbindung unterhalten; aber im Verkehr mit den übrigen Welttheilen dürfen sie sich nur der Brittischen Schiffe bedienen. Die Einfuhr der im Auslande gebaueten Schiffe ist verboten; dagegen erhält jedes in Großbritannien erbauetes Schiff, das an einen Fremden verkauft wird, dieselben Vorrechte, die den im Auslande erbaueten Fahrzeugen ertheilt sind. Die fremden Schiffe, die Waaren nach Großbritannien und dessen Kolonien bringen, müssen dem Lande, deren Flagge sie führen, gänzlich angehören, daselbst gebauet, und der Führer und $\frac{3}{4}$ der Mannschaft müssen auch Eingeborene jenes Landes seyn. Alle diese Einrichtungen zwecken zum Vortheil des Englischen Handels ab, und da sie allen Schiffen den Eingang in ihre Häfen verbieten, wenn sie andere Waaren geladen haben, als solche, die in den Ländern ihrer Nation erzeugt worden, so kann auch kein Zwischenhandel für andere Nationen Statt finden, wodurch sie aber diejenigen Völker ermuntern, ihre fehlenden Waaren sich selbst mit eigenen Schiffen aus England zu holen, die sie durch andere Nationen, also durch die zweite Hand vermittelst des Zwischenhandels erhielten, um dadurch den Gewinn der Fracht selbst zu ziehen. Den Holländern, die sich besonders mit dem Oekonomiehandel beschäftigten, wurde dadurch nicht die geringste unmittelbare Handlung mit Großbritannien verstattet. Diese Art der Ausschließung derjenigen Nationen, welche einen Oekonomiehandel treiben, von den Brittischen Häfen, hat mit zu der Größe der Marine der Britten und zur Beförderung ihres Han-

dels beigetragen, ſie iſt der Grund von ihrer Herrſchaft zur See und auch von einer Art von Herrſchaft in der Handlung, die manchmal drückend empfunden worden, beſondes wenn ſie Handelsrechte ſchmälerte. — Durch ihre Beſitzungen in Aſien, wo ganz Oſtindien beinahe in ihren Händen iſt, haben ſie einen bedeutenden Einfluß auf den Handel der übrigen Staaten, wenn ſie gleich hier mit einer großen Macht concurriren, mit Rußland, welches ſeine Beſitzungen ſchon bis an China ausgedehnt und auch mit dieſem Reiche Handelsverbindungen angeknüpft hat. Auch haben die Holländer, wie ſchon oben erwähnt worden, noch einen anſehnlichen Einfluß auf den Handel einiger Aſiatiſcher Staaten, wie z. B. auf Japan, wo ſie und die Chineſen nur allein den Handel führen. Ferner führen die Engländer ſchon ſeit dem Jahre 1700 die Handlung von Braſilien durch Liſſabon faſt ganz allein, welches jedoch in neueſter Zeit bei der Trennung Braſiliens von Portugal auch etwas anders geworden iſt; obgleich ſie ſchon ihren Einfluß auf Portugal nicht aufgegeben haben. So haben ſie auch einen Theil des Handels, der ſonſt über Cadix durch Spanien geführt wurde, an ſich gezogen; auch würden ſie faſt ganz Amerika, beſonders den Theil der zum Abſatze der Fabrikwaaren von Europa am wichtigſten iſt, weil von dieſen Waaren darin viel verbraucht wird, ganz allein mit dieſen Kunſtprodukten verſorgt haben, wenn ſie nicht ihre größte Kolonie in dieſem Welttheile, den jetzigen Freiſtaat von Nordamerika, verloren hätten, wodurch ſich der Handel theilte; auch ſind jetzt mehrere Concurrenten durch die neue Umwandlung des Spaniſchen Theils von Amerika in Republiken ꝛc. aufgetreten, die ſich alle bemühen werden, ihren Handel wie Nordamerika ſelbſt zu treiben, auch Fabriken und Manufakturen bei ſich in Flor zu bringen; indeſſen behält England immer einen bedeutenden Einfluß auf die Amerikaniſchen

Staaten. So sind z. B. im Jahre 1821 bloß an Wollwaaren für 1,980,475 Pf. St. nach dem Nord-Amerikanische Freistaate gegangen. Durch alle Anstalten der Engländer in Beziehung auf den Handel, durch ihre Uebermacht zur See, und durch ihren weitverbreiteten Handel haben alle übrigen Handel treibenden Nationen einen bedeutenden Schaden erlitten, besonders traf dieser Nachtheil Holland, das einen besondern Künstenhandel in Afrika, Ostindien und Europa trieb, und diesen Handel mit den Engländern theilen mußte. Dieser Nebenhandel der Engländer machte den Holländern den Handel an der Küste von Afrika schwerer, die Handlung mit den Indischen Waaren zu Surate, desgleichen an den Küsten von Koromandel, Malabar und Bengalen viel theurer, die Indianische Handlung in Indien um einen großen Theil weniger einträglich, und den Verkauf der zurückgeführten Waaren in Europa weit weniger vortheilhaft, als sie seyn könnten. Auch hatte England schon früher die Handlung der Holländer im Norden sehr geschwächt, indem es der Schifffahrt der Franzosen an der Küste von Afrika und Amerika zu enge Grenzen setzte. Holland verlor dabei den Gewinn von den Waaren, die es aus dem Norden nach Frankreich zu führen hatte, wo sie zum Schiffbaue und zur Unterhaltung des Seewesens dienten. — Eine kluge und freie Handelspolitik hat England zu dem ersten Handelsstaate und London zu dem Hauptstapelorte aller Waaren der Welt gemacht; es führt seinen Handel nur durch sich selbst, das heißt, es kauft aus der ersten Hand ein und verkauft in die letzte Hand; auch betreibt es jeden Zweig des Handels. „Wäre England, sagt ein Schriftsteller, weiter nichts als der Mittelpunkt der ganzen Handlung von Europa, oder ein allgemeiner Lagerplatz der Reichthümer Amerikas und Ostindiens, so würde der Ausfall, den andere Handelsstaaten, besonders Holland, durch ihn erleiden

niche so groß seyn; allein es liefert nichts, weder zur Unterhaltung des Waarenlagers von Holland, noch zu dessen Handel in den umherliegenden Häfen, und seine Kommission gewinnt es selbst durch Handlungshäuser oder Faktoreyen, die es an allen Orten Europas angelegt hat." — Die Franzosen, die Spanier, die Portugiesen uud die Italiener sind eigentlich nur passive Handelsstaaten, das heißt, sie treiben von ihrer natürlichen Handlung nur einen kleinen Theil selbst und überlassen das Uebrige denjenigen Nationen, welche den Zwischen- oder Oekonomiehandel treiben. Die freien Städte, ehemaligen freien Reichsstädte in Deutschland, sind eigentlich nur Lagerplätze, die auf die Oekonomiehandlung mit einem gewissen Theile von Europa eingeschränkt sind. Dänemarks Handel wird besonders durch die Lage dieses Reichs an der Ost- und Nordsee sehr befördert, und sein Fracht- oder Oekonomiehandel war nicht ganz unwichtig, besonders nahm es dadurch Antheil an dem Welthandel; allein Dänemark hat durch Mißhelligkeiten mit den Britten seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, besonders aber im Jahre 1807 viel von seinem Ansehen in der Handelswelt verloren; denn von dem erwähnten Jahre an bis zum Jahre 1810 hat es an 900 Schiffe und die Flotte eingebüßt. Schwedens Handel ist noch mehr passiv, als aktiv, der auswärtige Handel wird, um den Schleichhandel zu verhindern, nur durch achtundzwanzig Städte, Stapelstädte genannt, betrieben, die mit eigenen Schiffen nach fremden Häfen fahren und Waaren ein- und ausführen können, wogegen die Landstände den Absatz der von jenen eingebrachten Waaren im Lande selbst betreiben; den größten Verkehr hat es mit England, Frankreich, Holland, Portugal, Spanien, Italien und der Levante, weniger mit China und andern Ländern Asiens, und mit Amerika und Afrika. Norwegens Handel schließt sich an den

von Schweden an, und ist auch mehr passiv als aktiv. Rußland, welches nach England die bedeutendste Seemacht und der bedeutendste Rival als Handelsstaat von dem genannten Staate ist, hat einen ausgebreiteten und bedeutenden Handel mit Europa, Asien und Amerika. Seine Lage an mehreren Meeren und bedeutenden Flüssen, seine zwar nicht in Menge vorhandenen, aber doch guten Häfen, seine Stapelplätze, worunter die bedeutendsten Petersburg und Moskwa sind, seine vielen Handelsplätze und Niederlassungen, Alles dieses sind Beförderungsmittel seines Handels, die es auch zu benutzen versteht; besonders wichtig ist sein Handel mit dem nördlichen Europa und mit Asien. Die größten Handelsstädte, wie Petersburg, Moskwa, Nischegorod, Astrachan, Irbitt ꝛc., haben, nach dem Muster der Orientalischen, Bazars oder eigene Kaufhöfe, worin alle Arten von Waaren der Natur und der Kunst zum Verkauf ausgelegt werden. Durch Rußland kommen auch viele Asiatische Waaren auf die Europäischen Märkte, vorzüglich viel Thee ꝛc. Der Handel der Türkey ist durch die Trennung eines großen Theils von Griechenland von derselben etwas gesunken, obgleich die Türkey in der Reihe der Handelsstaaten immer noch keinen untergeordneten Platz einnimmt, indem der Levantische Handel, als der eigenthümliche dieses Reichs, immer noch im Ansehen ist. Die Türken handeln größtentheils mit Oesterreich, England, Italien, Rußland und Frankreich, und dann mit den Türkischen Besitzungen in Asien und Afrika, und die Haupthandelsplätze sind Konstantinopel, Saloniki, Adrianopel, Gallipoli, Warna ꝛc. Auch Preußen u. Oesterreich, wenn sie gleich keine eigentlichen Handelsstaaten sind, treiben doch einen nicht unbedeutenden Land- und Seehandel. — Ein wichtiger Hebel zur Beförderung des Handels in Handelsstaaten sind Bündnisse mit den befreundeten

Handel treibenden Mächten, wodurch der schwächere Staat in Beziehung auf seine Seemacht von dem mächtigeren Schutz bei jedem Angriffe auf dieselbe und auf seinen Handel erhält. Wenn gleich große Handelsstaaten dieser Bündnisse nicht bedürfen, so sind sie doch bei kleinen sehr wichtig, selbst Holland versäumte nicht dieses Mittel anzuwenden, um seinen Handel aufrecht zu erhalten, und um sich, besonders in früherer Zeit, gegen Spanien zu sichern, welches immer auf Holland sein Augenmerk richtete. Handelsstaaten, wenn sie sich inniger an einander schließen, kommen dadurch am besten ihrem Verfalle zuvor, auch bietet sich ihnen dadurch leichter eine Gelegenheit dar, eine neue Art von Handlung ausfindig zu machen. So schloß sich Holland stets an Frankreich an, weil die Franzosen durch die größten Vortheile einer wechselweisen Handlung am natürlichsten mit ihm in Verbindung stehen oder verbunden sind, nicht allein wegen der Vortheile ihres Handels, sondern auch in Absicht auf die Seemacht Hollands, und dieses Interesse ist auch noch jetzt bei den Niederländern und Franzosen vorwaltend, wenn gleich Beider, Hollands und Frankreichs, Seemacht geschwunden ist, wenigstens diese Kräfte nicht mehr besitzen, einer mächtigeren Widerstand zu leisten. Holland zieht auch die Aufmerksamkeit Frankreichs nicht wegen der Natur- und Kunstprodukte, wegen der Waaren aller Art, die es im Lande verbraucht, an sich; denn es bekommt, was die Außereuropäischen Waaren anbetrifft, Alles aus seinen Kolonien, was es im Lande verbraucht, und behält noch übrig; auch hat es selbst so viele Fabrikwaaren, daß es leicht die Französischen entbehren kann; auch ist die Lebensart der Holländer nur einfach, und der Luxus hat bei ihnen nicht die Höhe erreicht, daß man dasjenige, was man von Modewaaren aus Frankreich verbraucht, für einen wichtigen Gegenstand ansehen

kann; dasjenige, was es an Wein, Branntwein und Früchten gebraucht, möchte noch eher für Frankreich eine Sache von Wichtigkeit seyn, obgleich es wegen der nachgemachten Weine und Branntweine nicht mehr so viel beträgt; indessen sind dieses Waaren, die es sich genöthiget sieht aus Frankreich zu nehmen; denn es kann dergleichen Waaren nicht entbehren, und wenn dieser Staat auch Frankreich zu seinem Feinde oder Nebenbuhler haben sollte, so würde er eben so gut, wie England, allemal, was dergleichen Waaren anbetrifft, Frankreich in die Hände fallen müssen. Wer sich daher von den beiderseitigen Vortheilen der erwähnten beiden Staaten eine andere Vorstellung macht, und glaubt, eine Untersagung der Handlung würde einem oder dem andern Staate in Ansehung des Ausfalls der Waaren nachtheilig seyn, irrt sehr. Noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zog Holland an Waaren aus Frankreich über 3,100,000 Gulden an Werth, von diesen Waaren, größtentheils Naturprodukte und Fabrikwaaren, verbrauchte Holland nicht den zehnten Theil; man setze nun hierzu den Gewinn der Fracht der Holländischen Schiffe, welche die Waaren aus Frankreich führen; das Ausladungsgeld in Holland, das Lagergeld, die Kommissionsgebühren, die Admiralitäts- und Wagegebühren, die Mäklergebühren bei dem Verkaufe der Waaren, die in Holland geschieht; den Gewinn durch den Wiederverkauf an Deutschland, Italien, Spanien und Portugal, in die Levante und nach dem Norden von Europa; die neue Fracht, welche die Holländischen Schiffe gewinnen, die sie den verschiedenen Nationen zuführen, und was die Holländischen Kaufleute an den Naturwaaren dieser verschiedenen Länder verdienen, die sie nach Frankreich bringen, und womit sie den größten Theil der Waaren bezahlen, die sie daraus beziehen, so wird man sehen, was Holland an

Frankreich gewinnt, und daß der erstere Staat den letzteren gar nicht entbehren kann, ohne sich nicht selbst bedeutenden Schaden zu thun. Diese Handelspolitik zwischen diesen beiden Staaten hat sich in neuester Zeit freilich sehr geändert; theils sind die Conjuncturen anders, theils hatte auch die Verbindung der Niederlande mit Frankreich auf mehrere Jahre, sowohl unter der Republik, als auch unter Napoleon; (denn selbst unter der Regierung Ludwig Napoleons des Bruders des Französischen Machthabers, hing dessen Regierung größtentheils von dem Willen seines Kaiserlichen Bruders ab), Manches anders gestaltet, indem Holland, der reichste Staat in Europa, dadurch nicht nur verschuldet und beinahe verarmt wurde, sondern auch seine Flotten und Kolonien an England verloren hatte. Alles dieses, und noch so manches Andere gaben dem Handel der Holländer jetzt eine andere Richtung. Frankreich besteuert jetzt viele Niederländische Kunstprodukte sehr hoch oder verbietet sie wohl gar, wogegen die Niederländische Regierung gezwungen wird ein Gleiches mit vielen Französischen Waaren zu thun. So erschien am 20. August des Jahres 1823 eine Verfügung, nach welcher alle aus Frankreich kommenden Waaren an Geschirr, Wollen-, Baumwollen- und Linnenzeug 15 bis 20 Prozent Zoll zahlen sollen; die Einfuhr von Glas (zu Spiegeln ausgenommen), Kasimir, Säuren und Kornbranntwein, ist ganz verboten, und Weinbranntwein, Essig und Wein sollen nur zur See eingeführt werden. Nach dieser Verfügung und so mehreren andern Einrichtungen gewahrt man, daß die Handelspolitik beider Nationen sich jetzt geändert hat; denn Frankreich hat eingesehen, daß es seine Natur- und Kunstprodukte, besonders die Fabrik- und Manufakturwaaren, auch an die Kaufleute anderer Nationen verkaufen kann, die, gleich den Holländern, den Oekonomiehandel treiben,

wie die freien Städte und andere Staaten Deutschlands, und die Nordischen Staaten; auch beweiset das Verzeichniß ihrer Schifffahrt, daß nur der vierte Theil des Waarenhandels mit inländischen Schiffen betrieben wird, $\frac{3}{4}$ dagegen mit fremden Schiffen, namentlich mit Engländischen, Deutschen und Nordischen Schiffen. Die Holländer, die zwar noch Theil an diesem Oekonomiehandel nehmen, haben aber durch die Krisen vom Jahre 1795 bis 1813 bedeutend durch den Einfluß anderer Nationen auf diesen Handel, der von ihnen früher nur allein betrieben wurde, verloren, und alle die oben angeführten Vortheile, die für sie daraus erwuchsen, haben jetzt größtentheils die eben genannten Nationen für sich gezogen; der Zwischenhandel nach dem Norden und dem nördlichen Deutschland ist daher für Holland verloren gegangen. — Man hatte schon früher von Holland aus den Vorschlag gethan, um das Gleichgewicht in den Handelsstaaten wieder herzustellen, in Cadix den Mittelpunkt der Westindischen Handlung wieder anzulegen, und Portugal dahin zu vermögen, daß es allen Kaufleuten ohne Unterschied der Nation erlaubt sey, wollene Waaren einzuführen, da dieser Zusammenfluß den Vortheilen dieses Landes so gemäß und für die Aufnahme seines Handels so nothwendig ist; desgleichen den Russischen Hof dahin zu bringen, daß er den Holländischen, Französischen u. a. Kaufleuten eben die Rechte im Handel gewähren möchte, als den Engländischen; dann die Freiheit auf der See, in der Schiffahrt und im Handel, überall, besonders aber an den Küsten von Afrika zu erhalten, und der Barbaresken Handwerk zu legen, wodurch dem Handel so sehr geschadet wird; auch eben so auf die Erhaltung der Freiheit der Ostindischen Gesellschaften bei der Indischen Handlung in Indien bedacht zu seyn; und endlich darauf zu sehen, daß die Gesetze der Handel treibenden Nationen in Eu-

ropa, welche den ausschließenden Handel ihrer beiderseitigen Kolonien betreffen, genau erfüllt werden, als Gesetze, welchen sie sich sämmtlich durch die Vergleiche unterworfen haben ꝛc. ꝛc. Wenn nun diese Vorschläge in Erfüllung gesetzt werden könnten, so würde der Wohlstand aller Handelsstaaten auf einem festen Fuße stehen, da er so, wie der Handel jetzt betrieben wird, nur schwankend ist. Diese Vorschläge sind späterhin theilweise in Erfüllung gegangen, theilweise ist aber die Ausführung durch die Zeitereignisse seit dem Anfange dieses Jahrhunderts behindert worden, und zum Theil lag es auch in der Politik einiger Handelsstaaten, mehrere nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Ueberhaupt haben aber die neuern Zeitereignisse, die vielen Revolutionen in den Handelsstaaten, als in Frankreich, Spanien, Portugal, den Niederlanden ꝛc., jede Politik auf den Handel schwankend gemacht, so daß jetzt jeder Staat, bei dem die Ruhe zurückgekehrt ist, seinen eigenen Weg geht, und benachbarte Staaten jetzt gar nicht mehr auf den Handel Rücksicht nehmen und dadurch ihr eigenes nachbarliches Interesse aus den Augen setzen, welches sie sonst zu ihrem beiderseitigen Vortheile verband, und es Andern erschwerte einen Vorrang, ja eine Herrschaft im Handel zu gewinnen, und den andern Handelsstaaten gleichsam Gesetze vorzuschreiben. Holland, dem alle Handelsstaaten so viel verdanken, das immer ihr gemeinschaftliches Interesse wahrnahm, und aushalf, wo es nur anging, ist am übelsten dabei fortgekommen, indem es von allen Seiten in seinem Handel durch früher befreundete Nationen beeinträchtiget worden ist; denn es ist wohl keine einzige Nation in Europa, die nicht an der Handlung von Holland vermittelst eines ihrer Zweige Antheil nahm, sogar England darf davon nicht ausgenommen werden; denn es würde viel dabei eingebüßt haben, wenn es den Credit nicht mehr erhal-

ten hätte, den es theils in Ansehung seiner Staatsscheine, deren Fortgang es beinahe ganz allein den Holländern zu danken hatte, theils in Ansehung des Bankhandels genoß, welche letztere Gattung von Credit einen wichtigen Theil von seinen Fabriken, hauptsächlich diejenigen in Seidenwaaren, unterstützte; denn bloß der Credit der Holländischen Kaufleute war es, womit die Kaufleute in England den besonderen Credit von zwei bis drei Jahren aushalten, konnten, der in England zur Versorgung der Seiden-Manufakturen erfordert ward. Die Waaren, welche die Holländer theils aus Spanien ausführten, theils demselben überbrachten, waren für sie von großer Wichtigkeit; denn ihr Handel bot ihnen bei diesem Reiche eben dieselben Vortheile, wie bei dem mit Frankreich, und auch dieselben Bewegungsgründe zu einer für beide Theile nützlichen und nothwendigen Vereinigung; ähnliche Bewegungsgründe, obgleich von einer weit geringeren Wichtigkeit, verbinden Holland auf gleiche Weise mit den übrigen Mächten in Europa. Mit den Engländern trieben die Holländer vor der Französischen Revolution bloß einen solchen Handel, dessen sie gar nicht überhoben werden oder den sie ihnen auf keine Weise entwenden konnten; hierher gehört der Bankhandel, die Besorgung der Gelder für den Staat, und der Schleichhandel zwischen einzelnen Unterthanen beider Nationen; allein diese drei Handelsgattungen machten Holland eben so wenig, als die andern glücklich, und würden auch unter den Kaufleuten mit einem gleichen Fortgange getrieben worden seyn, wenn beide Nationen auch nicht mit einander in Verbindung gestanden hätten. Auch diese Zweige haben jetzt eine andere Richtung erhalten und werden nicht mehr auf gleicher Art betrieben, wie vor der Revolution. — Was nun die inneren Verhältnisse eines Handelsstaates anbetrifft, so kommt Alles darauf an, daß

ſeine Verfaſſung und Verwaltung dem Hauptzwecke: der Handlung und den Fabriken und Manufakturen entſpreche, ſie dieſen Zweigen gemäß eingerichtet ſind, weil dadurch der Staat ſeine vorzüglichſten Einkünfte hat. Es muß daher Alles, was die Ausübung dieſer Zweige hemmen könnte, entfernt, dagegen dasjenige, was ſie befördern kann, eingeführt werden. Hierher gehört eine liberale bürgerliche Verfaſſung, welche alle Nationen ohne Unterſchied der Religion duldet, ihnen eine freie Ausübung ihres Gottesdienſtes geſtattet; dann eine ſtrenge und ſchnelle Gerechtigkeitspflege, beſonders im Handelsgerichte; keine hemmenden und drückenden Polizeygeſetze in Hinſicht der Fremden, die ſich in Handelsgeſchäften im Lande aufhalten müſſen, und ſich durch rechtmäßige Päſſe dazu legitimiren; keine drückenden und aufhaltenden Zölle; gute Banken und Geldanſtalten; gute gangbare Münzen oder Geldſorten, welche im Werthe nicht ſehr gegen die Münzen anderer Staaten zurückſtehen, und wenn ſie auch nicht gleich ſtehen, ſich doch durch ein nur geringes Aufgeld ausgleichen laſſen; gute Aſſecuranzanſtalten, Börſen, Meſſen oder Jahrmärkte; Handelsgeſellſchaften; zweckmäßig eingerichtete, ſowohl Schnell- als gewöhnliche Poſten; gute Landſtraßen, Eiſenbahnen; gute Kanäle zur Verbindung der Flüſſe im Innern, um den Binnenhandel zu erleichtern; ſichere Häfen und andere Landungsplätze; ſchnelle und rüſtige Schifffahrt, Dampfſchiffe; gute Lothſen; gute Quarantainenanſtalten, Leuchtthürme, Packhöfe, Waarenniederlagen oder Speicher, gute Schiffswerfte ꝛc. ꝛc. Ferner gehören hierher alle wiſſenſchaftlichen Anſtalten zum Zwecke eines Handels- und Fabrikſtaats, als Realſchulen und Gymnaſien, politechniſche Schulen oder Inſtitute, Schifffahrtsſchulen, Handlungsſchulen und Akademien, Kunſt- und Gewerbe-Ausſtellungen ꝛc. ꝛc.; dann Wohlthätigkeitsan-

ſtalten, als Matroſenſpitäler, Wittwen- und Waiſenhäuſer für die im Dienſte geſtorbenen Matroſen und Seeſoldaten, in deren Gründung ſich beſonders England auszeichnet. In der Verwaltung der verſchiedenen auf Handel, Fabriken und Manufakturen Bezug habenden Anſtalten, muß in denjenigen, welche von der Regierung abhängen, die größte Pünktlichkeit herrſchen, weil alle Angelegenheiten, welche auf den Handel und die Gewerbe Bezug haben, den wenigſten Aufſchub erleiden, ohne nicht ſtörend einzuwirken; daher müſſen auch alle Verordnungen, welche in dieſer Hinſicht ergehen, klar und deutlich den Gegenſtand berühren, der die Verordnung oder das Edikt veranlaßt hat, damit ſich nicht Auswege eröffnen, die einen Aufenthalt veranlaſſen, den berührten Gegenſtand in die Länge ziehen. Eben ſo müſſen alle Münzen, Maaße und Gewichte eines Handelsſtaates ihrem Gehalte und Inhalte nach genau beſtimmt werden, weil dieſes oft am erſten Gelegenheit zum Streite und Aufenthalte giebt, daher müſſen die Maaße und Gewichte mit einem Stempel verſehen werden, welcher ihre Gültigkeit bekundet. Zur beſſern Betreibung des Handels und der Gewerbe findet man in einigen Handelsſtaaten beſondere Handelskammern eingerichtet, wie z. B. in Frankreich, wo Ludwig der Achtzehnte im Jahre 1819 eine ſolche Kammer, unter der Benennung: allgemeine Handelskammer, errichtete. Der Zweck dieſes Inſtituts iſt: das Beſte des Handels zu berathen, Mißbräuche, die ſich in den Handel eingeſchlichen haben, anzugeben, Verbeſſerungen vorzuſchlagen, in Sachen, die Handel und Fabriken zugleich betreffen, mit dem Generalconſeil der Fabriken in gemiſchter Kommiſſion zuſammenzutreten, und dem Miniſterium des Innern das Ergebniß ihrer Berathungen und Vorſchläge vorzulegen. Zu dieſer Handelskammer ernennt eine jede Handelskam-

mer aus der Provinz ein Mitglied, ſo wie der Miniſter zwanzig andere wählt. Sie ſind drei Jahre dienſtpflichtig, erhalten aber keine Beſoldung. Die Sitzung iſt wöchentlich nur einmal; die das allgemeine Handelsintereſſe betreffenden Gegenſtände werden in der erſten Sitzung jedes Monats vorgenommen, und die Gegenſtände, welche in jeder einzelnen Sitzung zur Sprache kommen ſollen, werden vierzehn Tage zuvor in einer gedruckten Ankündigung bekannt gemacht, und den Mitgliedern in und außer Paris mitgetheilt. Nächſt den eigentlichen Mitgliedern aus der Kaufmannſchaft haben auch ſechs vom Monarchen zu ernennende Staatsräthe Sitz und Stimme im Collegium. Diejenigen Mitglieder, die fünf Jahre hintereinander nützliche Dienſte in dieſer Kammer geleiſtet haben, erhalten den Titel: Königlicher Rath. Auch ſind im Januar 1824 zwei neue Behörden für den Handel und die Kolonien in demſelben Staate errichtet worden, nämlich ein oberſter Rath und ein Büreau, jenem müſſen alle Geſetzentwürfe, Tarifs ꝛc., die ſich auf den Handel Frankreichs mit dem Auslande und auf die Kolonien beziehen, zur Prüfung vorgelegt werden, ehe ſie der König erhält; dieſes, das Büreau, ſammelt Thatſachen und Documente, die der Berathung des Raths und den Beſchlüſſen des Königs zur Grundlage dienen können. In den vorzüglichſten Handelsſtädten, nämlich zu Amiens, Avignon, Bayonne, Bourdeaux, Carcaſſonne, Dieppe, Dünkirchen, Granville, Havre, Lille, Lorient, Marſeille, Metz, Montpellier, Nantes, Nimes, Orleans, Rochelle, Rouen, St Malo, Straßburg, Toulouſe, Tours, Troyes, befinden ſich Handelskammern, die aus Mitgliedern des Handelsſtaates unter Vorſitz einer obrigkeitlichen Perſon beſtehen, Vorſchläge zur Verbeſſerung thun, und die Hinderniſſe des Handels anzeigen. Ueber die Streitigkeiten, welche die Verträge unter den Kaufleuten und Banquiers betref-

fen, richten die Handelstribunäle, deren jedes einen Präſidenten, Richter nie unter zwei, und, außer dem Präſidenten, nicht über acht und Ueberzählige hat. Jeder Handelsmann kann zum Richter oder Ueberzähligen ernannt werden, ſobald er dreißig Jahr alt iſt, und während fünf Jahre mit Ehre und Auszeichnung den Handel geführt hat. Der Präſident muß vierzig Jahr alt ſeyn, und kann nur aus der Mitte der älteſten Richter gewählt werden. Jedes Tribunal hat einen vom Könige ernannte Greffier und Huiſſier. Jeder Urtheilsſpruch muß wenigſtens durch drei Richter gefällt und kein Ueberzähliger kann zur Vervollſtändigung dieſer Anzahl gerechnet werden. Auch Holland hat Handelskammern zu Alkmaar, Amſterdam, Gröningen, Leuwarden, Middelburg, Rotterdam, Schiedam, Zierikſee ꝛc. In andern Staaten, wie z. B. in Rußland, Schweden ꝛc. hat man dafür Kommerz und Admiralitätskollegien. Zu den Handelsinſtituten oder Handelskollegien, die unter der Regierung ſtehen, gehören ferner die Banken, wovon die Hauptbanken, Reichsbanken in den Reſidenzen, und die Nebenbanken, kleinen Banken, Provinzial-Bankkomptoire in den großen Handelsſtädten in den Provinzen ſich befinden. Die Banken treiben gewöhnlich noch Handel mit Gold- und Silberwaaren, mit Discontiren der Wechſel, wodurch die Aktien des Kapitals der Banken einen guten Gewinn abwerfen. Außer dieſen Banken giebt es in großen Handelsſtaaten noch mehrere Privatbanken, ſo hat England fünf privilegirte oder bevorrechtete (chartered) Banken, eine in England, drei in Schottland, und eine in Irland, und ſeit dem Jahre 1817 auch mehrere kleine Banken in verſchiedenen Theilen des Reichs, die mit den Hauptbanken in Verbindung ſtehen; dann giebt es noch 72 Privatbanken in London, an deren Spitze Banquiers ſtehen, mit einem Kapital von 4 Millionen

Pf. Sterl. 659 Landbanken oder Landbanquiers in England, mit 4 Millionen Pfd. Kapital, 72 Bankanſtalten in Schottland mit 800,000, und 63 Bankanſtalten oder Häuſer in Irland mit einem Kapital von 1,400,000 Pfd., zuſammen 871 Bankanſtalten, mit einem Kapital von 40,700,000 Pfd. Sterl., wovon 35 Millionen allein der Londner Bank gehören, und einem jährlichen Gewinn von $3\frac{1}{2}$ Million Pfund Sterl. Am 1. März 1824, zirkulirten an 19 Millionen Pfd. Sterl. (133 Millionen Rthl.) Banknoten der Königlichen Bank in London. Ihr Fonds beträgt mehr als 20 Millionen Pfd. Sterl. Ihre Forderung an den Staat betrug im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts an 12 Millionen Pfd., und, iſt bis 1825 auf mehr denn 20 Millionen Pfd. geſtiegen, welches beſonders die Kriege mit den Franzoſen ꝛc. veranlaßten. Ihre halbjährige Dividende ward im September 1819 auf 5 Procent beſtimmt. Die ausgegebenen Banknoten ſind von 10 bis zu 1000 Pfund Sterling, ſie haben wegen des großen Credits der Bank, und weil man gleich baares Geld dafür bei jedem Krämer erhalten kann, den Werth des baaren Geldes, und ſind dadurch eine große Bequemlichkeit im Handel und Wandel, beſonders für diejenigen geworden, welche viel Geld bei ſich führen müſſen; auch haben dieſe Bankzettel wahrſcheinlich Veranlaſſung zu dem jetzt überall eingeführten Papiergelde gegeben, nicht die Wechſel, denn dieſe ſind ſchon ſehr alt im Handel, und haben auch nicht dieſe Bequemlichkeit für das Publikum gleich von Jedem, dem man ſie präſentirt, honorirt zu werden, wie die Bankzettel, ſondern nur für den Handel und den Handeltreibenden, die Kaufleute, mithin haben die Banknoten oder Bankzettel allen jetzt in den Staaten zirkulierenden Treſorſcheinen, Kaſſenanweiſungen, wie in Preußen, Kaſſenbillets, wie in Sachſen ꝛc., und den

verschiedenen Bankassignationen oder Anweisungen, wie in Oesterreich, Rußland, Schweden, Dänemark, das Daseyn gegeben. Die zirkulirenden Banknoten oder Bankzettel in England haben auch einer nicht geringen Zahl falscher Bankzettel das Daseyn gegeben; denn vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1821 sind der Bank an falschen Noten zu verschiedenem Werthe 107,851 Pfd. Sterl. (754,857 Rthlr. Pr. Cour.) übergeben worden. Das Bankprivilegium ist von der Regierung bis 1843 gegen die Verstattung verlängert worden: daß zu Provinzialbanken (65 Englische Meilen um London herum) bis 1833 sich mehr als sechs Unternehmer vereinigen können Einpfundnoten auszugeben; daß die permanente Schuld der Regierung von 14,686,800 Pfd. Sterl. an die Bank unter denselben Bedingungen und Zinsen fortdauern soll, bis sie eingelöset ist; daß bei den öffentlichen Kassen die Noten der Bank von England in Bezahlung wie baares Geld angenommen werden sollen. Am 30sten Januar 1819 war die Schuld der Bank 33,894,586 Pfd. Sterl., dagegen besaß sie in Regierungssicherheit und in Credit 39,096,900 Pfd., ohne die beständige oben erwähnte Schuld der Regierung an dieselbe, die beim Ablaufe des Freiheitsbriefes der Bank zahlbar ist. Dieses ist nun der Zustand der Bank von dem ersten Handelsstaate der Welt, und ähnliche Banken, nur nicht mit diesem Fonds, diesem Credite und diesen Schulden, findet man in fast allen andern Handelsstaaten, als in Frankreich, Holland, Spanien, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen; dann in Preussen, Oesterreich, Belgien, im Kirchenstaate, in Neapel und in den freien Städten, ehemaligen freien Reichs- oder Hanseestädten, Hamburg und Bremen. Auch in den meisten genannten Handelsstaaten haben die Hauptbanken in den Residenzstädten noch Nebenbanken oder Discontokomptoire in den Haupt-

und angesehenen Handelsstädten der Provinzen. Mehrere Banken treiben außer dem Discontiren der Wechsel und anderer Handelseffekten, auch noch Handel mit Silber und Gold und andern werthvollen Sachen, bei andern ist dieser Handel aber von der Regierung untersagt und die Banken dürfen sich nur mit den ihnen vorgeschriebenen Geschäften befassen. Ueber die Banken, s. den Art. Banco, Th. 3., S. 492 u. f. — Die Assekuranzanstalten oder Assekuranzkompagnien, die jedoch nicht in allen Handelsstaaten unter der Regierung stehen oder von der Regierung privilegirt sind. In England giebt es zwei von dem Parlamente bestätigte und privilegirte Anstalten dieser Art, die Royal Exchange Assurance, und die London Assurance; in Frankreich die Königliche Seeassekuranzgesellschaft, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1817 58,073,640 Fr. assekurirt hat, wobei sie 1,222,360 Fr. gewann, und daher auf jede ihrer Aktien zu 50,000 Fr. 4542½ Fr. zahlen konnte; in Schweden das Königliche Assekuranzkomptoir ꝛc. Ueber die Assecuranzgesellschaften s. den Art. Assecuranz, Th. 2, S. 571 u. f. — Von der Regierung angeordnete Kommerzkollegien Handels- oder Merkantilkollegien findet man jetzt in allen Handelsstaaten, wo keine Handelskammern bestehen, die fast eine gleiche Geschäftsführung, gleiche Geschäftszweige haben, und sich nur in Kleinigkeiten von einander unterscheiden. Ueber die Zwecke und die Geschäftszweige eines solchen Kollegiums, s. unter Handels-Collegium, Th. 21, S. 711 u. f. — Die Handelstribunale, Handelsgerichtshöfe, Kommerzgerichte, welche über alle streitige Handelsangelegenheiten in Waaren- und Wechselgeschäften, kurz über Alles, was auf die Handlung Bezug hat, entscheiden, und wovon es auch besondere Nebengerichte giebt, wie die Seegerichte, welche

über die Assekuranz-, Bodmerey- und Havereyfälle entscheiden, so wie über Alles, was auf die Schiffe und ihre Ladung, auf Quarantaineanstalten ꝛc, Bezug hat; dann hat man auch noch besondere Hafengerichte, welche sich mit der Gerechtsame der Schiffe beim Ein- und Auslaufen und Liegen in Hafen beschäftigen, hier alle streitige Fälle schlichten, damit kein Aufenthalt, sowohl bei der Einfahrt, als Abfahrt entstehe; es wird auch zuweilen Lothsengericht genannt; dann Konsulargerichte, welche über die Angelegenheiten fremder Völker entscheiden; indem nämlich der Konsul in gewissen Fällen über die Streitigkeiten, welche zwischen Individuen seiner Nation und einer andern vorfallen, zu entscheiden hat, und wenn sie unter Individuen verschiedener Völker vorfallen, so werden diejenigen Konsuln dazu gezogen, zu deren Völker die Angeschuldigten gehören; Quarantainegerichte, welche Alles, was die Quarantaine-Anstalstalten betrifft, zum Gegenstande haben, s. Pest, Th. 109, S. 59 u. f.; Meßgerichte, in den privilegirten Meßstädten, s. unt. Messe, Th. 89.; Wechselgerichte, welche über alle Fälle, die beim Wechselhandel vorkommen, entscheiden; dann hat man in England noch einen besonderen Gerichtshof für Bankerutirer (Court of Bankruptcy) ꝛc. Ueber die Handels- oder Kommerzgerichte, s. den Art. Handelsgericht, Th. 21, S. 725. — Die Handelsgesellschaften, welche unter der Regierung stehen oder vielmehr von den Regierungen privilegirt worden sind, wie die Levantische, die Ostindische, die Afrikanische, die Südsee-, Hudsonsbey-, und Ostsee-, die Russische, Hamburger, Sieraleona- und die Westindische Gesellschaft in England, und so haben auch Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, Rußland, Dänemark, Schweden, Preussen ꝛc. Handelsgesellschaften; s. unter Schifffahrt, Th. 143 u. 144, woselbst man unter

der Schifffahrt der genannten Reiche die Handelsgesellschaften oder Handelskompagnien, die sie besitzen, angeführt findet. Hierher gehören nun noch alle Hafenbau-, Schiffbau-, Chausseebau-, Telegraphen- und andere Anstalten; die Postanstalten, Eisenbahnen, kurz Alles, was zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Handels in Handelsstaaten gehört. Man sehe die Art. Hafen, Th. 21; Schiffbaukunst, Th. 143; Landstraßen und Chausseen, Th. 62 und 63; u. Post, Th. 115 und 116 nach. Die Packhöfe, Waarenniederlagen ꝛc. s. Th. 106, S. 142, und Niederlage, Th. 102, S. 544 und folg.; auch den Artikel Steuerwesen nach. — Was nun die Bildungsinstitute zur Handlung, die wissenschaftlichen Anstalten, die Handlungsakademien, Handlungsschulen, Schiffahrtsschulen und andere Anstalten anbetrifft, die zum Theil von der Regierung abhangen, wenn sie nämlich die Stifterin dergleichen Anstalten ist, sie deren Einrichtung befiehlt, und sie zu Staatsinstituten macht, oder die von Handelsgesellschaften, auch von Privatpersonen gestiftet worden, und worüber sie nur wegen der Lehrgegenstände und der dabei angestellten Lehrer in moralischer Beziehung zu dem Staate eine entfernte Aufsicht führt, so findet man das Nöthige darüber unter Handels-Akademie, Th. 21, S. 688 u. f., und unter Schule, Th. 149, S. 157 u. f.; die Schiffahrtsschulen, s. Navigationsschule Th. 101, S. 681 und f. — Hierher würde auch das Marinenwesen zu rechnen seyn, welches nur ein Eigenthum der Handelsstaaten ist, weil die Marine mit dem Handel innig verbunden ist, wie auch schon oben, S. 548, angeführt worden, da man aber diesen Zweig zum Militairwesen rechnet, so kann derselbe nur hier angedeutet werden. Man sehe über die Marine der Handelsstaaten den Art. Soldat,

Th. 155, S. 371 u. f. nach. — Gewöhnlich werden in Handelsstaaten die Marineangelegenheiten mit den Angelegenheiten der Kolonien verbunden, und sind dann einem eigenen Ministerium unterworfen. So z. B. besteht in Frankreich ein Ministerium der Marine und der Kolonien, welches in sieben Divisionen getheilt ist. Zu seinem Ressort gehören die Errichtung, Aufsicht und Leitung der Flotten, die Aushebung für den Seedienst, die Beförderungen, Belohnungen der Seeleute, die Marine-Gensdarmerie, die Verwaltung der Häfen, Zeughäuser, Verproviantirung der Magazine, die Erbauung und Bewaffnung der Schiffe, die Marinehospitäler, die Schiffspolizey, die Korrespondenz mit den Marinepräfekten, Unterpräfekten, Konsuln und Vicekonsuln über Alles, was diesen Gegenstand betrifft, die Ausübung der Gesetze und die Verwaltung aller Kolonien, deren Unterhalt, Abgaben und Landvertheilungen ꝛc. In den Kolonien besorgen Gouverneure oder Statthalter alle Angelegenheiten, welche den Handel und die Marine betreffen. Wie es nun in einem Staate mit der Verwaltung dieser Angelegenheiten gehalten wird, so geschieht es auch in dem andern, kleine Abweichungen abgerechnet, da Jeder dasjenige, was er zweckmäßig und gut bei Andern findet, auch bei sich einführt. — An allen Bequemlichkeiten zur Beförderung des Handels ist kein Handelsstaat, (außer Nordamerika, welches jetzt hierin mit England rivalisirt) so reich als England; denn nicht nur die große Anzahl Häfen, in Irland allein fünfundsechzig und sechsundzwanzig Plätze, wo Schiffe bei schlimmen Wetter Zuflucht finden können, sondern auch die vielen Kanäle und schiffbar gemachten Flüsse im Innern, die großen Kunststraßen oder Chausseen, auf welchen kein Chausseegeld genommen wird, die jetzt eingerichteten Eisenbahnen, ungefähr von hundert Deutschen Meilen, die mit eisernen Geleisen versehen

ſind, und ſo viel Fall haben, daß die Wagen durch ihre eigene Schwere fortrollen, und bei Anhöhen durch Dampfmaſchienen-Karren hinaufgezogen werden, die Dampfboote (Steam-boots) die nach Northall's Verbeſſerung im Jahre 1817 ſtatt drei, jetzt ſieben Engliſche Meilen in einer Stunde zurücklegen können, die vielen Packetboote nach Calais, Helvoetſluys, Gothenburg, Curhafen, Spanien, Liſſabon, Malta, Gibraltar, Canada, Jamaika, den Leewardsinſeln Surinam, Madera, Braſilien, Newyork, St. Helena, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und Oſtindien. Nach dem zuletzt genannten Lande gehen regelmäßig zwölf Packetboote, indem jeden Monat eins von Chattam, Portsmouth oder Plymouth abgeht. Sieben dieſer Fahrzeuge ſind beſtändig zwiſchen England, dem Vorgebürge der guten Hoffnung und St. Helena auf der Reiſe, die andern fahren zwiſchen dieſen Inſeln und Oſtindien. Außer dieſen Päketbooten findet ſich faſt täglich Gelegenheit, Briefe und Journale nach Indien durch Privatſchiffe, welche aber dem Poſtreglement unterworfen ſind, zu ſenden, weil die vorhergenannten im Dienſte der Regierung ſtehen. Der Weg von London über Marſeille, Malta, Alexandrien, Cairo, Suez und Mekka nach Bombay beträgt 4426 Engliſche Meilen die 923 geographiſche betragen, und kann durch Dampfboote in vierundzwanzig Tage und ſechs Stunden zurückgelegt werden. Die Entfernung von London nach Bombay bloß zu Waſſer um Südafrika herum beträgt, ſieben Engliſche Meilen auf eine Stunde gerechnet, 10,010 Engliſche oder 2171 geographiſche Meilen, und kann in einundſechzig Tagen zurückgelegt werden, und ſo auch viele andere Anſtalten ſind dem Handel der Engländer überaus günſtig und förderlich. Indeſſen ſind alle dieſe glänzenden Anſtalten, iſt die Herrſchaft zur See und auch im Handel, in den Fabriken und Manufakturen,

keinesweges für den Staat selbst im Allgemeinen so wohlthätig, wie er für einzelne Personen ist, die einen großen Handel treiben; denn im Jahre 1816 betrugen die Armenbeiträge an acht Millionen Pfd. Sterling, und die Ausgaben für Spitäler, Arbeitshäuser und andere wohlthätige Anstalten noch außerdem sechs Million Pfd. Sterling. Nach einer im Parlamente gemachten Anzeige in dem eben genannten Jahre, befand sich ein großer Theil der Nation in einer bedürftigen Lage. In der Grafschaft Worcester betrug die Zahl der Concurse und Auspfändungen vom Februar 1813 640, von da bis 1816 892; in 182 Fällen wurde wegen rückständiger Steuern Execution verfügt. In der übrigens fruchtbaren Grafschaft Suffolk stieg in dieser Zeit die Zahl der Concurse und Pfändungen von 450 auf 807, welches alles Folgen der Einkommentaxe waren, die am 18. May 1816 dieserhalb durch Stimmenmehrheit vom Parlamente verworfen wurde. In Großbritannien leben von kleinen Gewerben und Handarbeiten 1,129,000 Familien, von denen nur 266,000 wegen der Einkommensteuer in Anspruch genommen wurden, aus denen wiederum 109,000 Familien, deren Einkommen unter 50 Pfd. Sterl. jährlich ist, von aller Zahlung der Steuer des Jahres 1816 befreit wurden. Der wirklich Beitragenden waren daher nur 157,000, von denen 121,000 ein Einkommen von 150 Pfd. Sterl. jährlich bezogen, und daher eine bedeutende Herabsetzung genossen; nur 36,000 Familien haben die Einkommen über 150 Pfd. bezahlt, von denen nur 3692 ein Einkommen über 1000 Pf. Sterl. angegeben haben. Von der Bezahlung der Taxe waren ganz ausgenommen 972,000 Familien, die Tagelöhner, Fabrikarbeiter ꝛc. nicht mitgerechnet, deren Wochenlohn nicht dreißig Schillinge beträgt, und die daher eine völlige Befreiung genossen. Wirft man nun noch

einen Blick auf die Armenangelegenheiten dieſes ſo wichtigen Handelsſtaates, ſo wird man gewahren, daß der innere Wohlſtand der Nation keinesweges ſo glänzend iſt, als es die Außenſeite glaubend macht, und daß England mehr für ſeinen Ruhm, als für die Beglückung ſeines Volkes arbeitet, und daß mancher kleine, faſt unbekannte Staat in Deutſchland weit glücklichere Unterthanen zählt, als die Beherrſcherin der Meere Britannia. So mußten z. B. in England im Jahre 1687 zur Unterſtützung der Armen 665,362 Pf. St. aufgebracht werden, und die Zahl der Armen konnte ungefähr 312,000 betragen; im Jahre 1776 wurden zur Verſorgung der Armen 1,523,163; 1785, 1,943,649; 1803, wo die Zahl der Armen 1,639,716 betrug, 4,113,164; 1816, 7,454,243 Pf. Sterl. (über 45 Millionen Rthlr.) erfordert; und gleich wohl ſind in England ſo viele öffentliche Wohlthätigkeitsanſtalten, daß viele Hülfsbedürftige darin Unterhalt finden. So z. B. leben in Leiceſter, das 23,000 Einwohner hat, 10,000 von Almoſen; die Arbeitshäuſer oder freiwilligen Arbeitsanſtalten ſind in England ſo überfüllt, daß um die offen werdenden Plätze gelooſet werden muß. Man rechnet die ganze Anzahl der von Almoſen lebenden Menſchen in England auf 2 Millionen. Nach dem Berichte über die Armengeſetze hat die Anzahl der Armen und Unterſtützungsbedürftigen nicht nur in den Manufakturſondern auch ackerbautreibenden Geſellſchaften zugenommen. In Herfordſhire wurden 1776 unter die Armen ausgetheilt 10,593; 1785, 16,727; 1803, 43,867; 1815, 59,255 Pf. Sterl.; in Bedfordſhire 1776, 16,662; 1785, 20,977; 1803, 38,070; 1815, 50,370 Pf. Sterl. In den Jahren 1813—1815 koſteten die Armen ungefähr 6,130,000 Pfd. Sterl. jährlich, und die Einnahme belief ſich 1813 auf 8,651,488 Pfd. Sterl.; 1814 auf 8,392,728, und

1815 auf 7,460,855 Pfd. Sterl. Im ersten Jahre wurden 971,913; im zweiten 953,995, und im dritten 895,973 Arme unterhalten. Am höchsten oder größten war die Noth 1816 u. 1817. Im Jahre 1821 beliefen sich die als Armensteuer und andere Kirchspielabgaben erhobenen Summen in England und Wälis auf 6,900,000 Pf. Sterl. Hierzu kommen nun noch die Ptivat-Unterstützungsvereine in den Manufaktur- und Fabrikstädten für Fabrik- und Manufakturarbeiter, die theils durch die Dampfmaschinen, theils auch durch andere Ereignisse der Zeit brodlos geworden sind. Besonders flossen diese Unterstützungen sehr reichlich in der Zeit der Continentalsperre, wie auch schon unter Spinnen und Spinnerey, Th. 158, angeführt worden ist, welche Summe also nicht zu den allgemeinen Armenfonds gezählt worden, und welche Unterstützungen so lange fortdauern, als die Brodlosigkeit währt, entweder die Arbeiter anderweitig Unterkommen gefunden haben, oder die Fabriken und Manufakturen ihnen wieder Arbeit geben können. — Ferner gehören hierher alle wichtige Verordnungen, den Handel und dessen Anstalten und die Schifffahrt betreffend, weil zweckmäßige und nützliche Verordnungen, von einem Handelsstaate entworfen und bekannt gemacht oder veröffentlicht, auch für andere Handelsstaaten von Wichtigkeit sind, indem sie darnach ihre Maaßregeln nehmen können, um dasjenige, was auf den Handel im Allgemeinen Bezug hat, auch für sich in Anwendung zu setzen, und dasjenige, was sich bloß auf den inländischen Handel selbst beschränkt, im Fall es auch durch seine Zweckmäßigkeit für andere Staaten Nachahmung verdient, es gleichfalls einzuführen, oder wenn etwas Aehnliches schon besteht, was nur der Verbesserung bedarf, es dieser zu unterwerfen. So darf nach einer Verordnung vom May 1817 in Dänemark nur derjenige Handel treiben, der das Bür-

gerrecht genießt und großjährig oder majorenn ist; Fremde können jedoch frei im Lande Waaren en gros aufkaufen, aber nicht wieder verkaufen. Wer Grossirer oder Engroist werden will, muß wenigstens dreißig Kommerzlasten eines Schiffes besitzen, und den befohlenen Einsatz in der Staatskasse machen. Jeder Handelnde oder Handeltreibende wird einer Prüfung unterworfen, und auf die Handelsartikel beschränkt, die der Klasse, zu der er gehört, gesetzlich zugestanden sind. Kein die Handlung erlernendes Individium kann unter achtzehn Jahren Kommis oder Handlungsbediente werden. — Der Handel nach Island, der bis 1816 nur mit Dänischen Schiffen und nach Dänemark betrieben wurde, ist von dem genannten Jahre ab auch Fremden freigegeben worden, die jedoch Pässe haben müssen. So ist auch der Handel nach den Färoerinseln, der bis 1796 nur mit Dänischen Schiffen auf Rechnung der Krone betrieben wurde, seit dem genannten Jahre allen Dänischen Unterthanen frei gegeben worden. Nach einer Verordnung vom 6. April 1818 ist die Reichsbank zu einer Nationalbank umgeschaffen worden, deren Interessenten alle diejenigen sind, die ihr mit hundert Thaler und darüber haften. Die Absicht dieser Bank ist mitzuwirken, daß das Silber das einzige gesetzmäßige Numerair sey, sobald die Masse der gegenwärtigen Reichsbankzettel durch Einziehung derselben auf zwanzig Millionen vermindert worden ist. Zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe kann die Bank Zettel auf baares Silber ausstellen, die jederzeit auf Verlangen gegen baares Silber in der Bank eingewechselt werden können. Die in Silber bestimmten Zahlungen sollen baar oder in Banknoten nach dem Cours gezahlt werden, der für die Monate August und September 1818 zu 250 Rthl. Nennwerth für hundert Thaler Species von der Königlichen Commité bestimmt worden ist.

Die Verwaltung der Nationalbank ist funfzehn Repräsentanten übertragen worden, nämlich fünf Königlichen Beamten, fünf Gutsbesitzern und fünf Kaufleuten, welche die ganze Interessentschaft vorstellen, und fünf Direktoren, die den täglichen Geschäften vorstehen. Die Octroi für die Nationalbank ist auf neunzig Jahre bestimmt. Die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der bisherigen Reichsbank ist aufgehoben. Der Fonds der ehemaligen Reichs- jetzt Nationalbank betrug im Jahre 1817 in den derselben in den Grundstücken des Landes zugelegten hypothekarischen Forderungen 15,194,617 Spec., die aber für die Bank unangreifbar sind, da sie diese Forderungen den Schuldnern nicht kündigen darf, und an Baarem schon 1815 864,654 Rthlr. Silbermünze. Das am 31sten Juli 1823 auf der Bank haftende Zettelgeld betrug 21,325,719 Rthlr. 49 Schill. Die Bank besaß oder hatte gut an Silber 2,437,710 Rthl. 9 Sch., in Obligationen 5920 Rthlr., und war schuldig 6,107,800 Rthlr.; in Zetteln besaß sie 6,410,278 Rthlr. 48 Schill., und war schuldig 3,746,536 Rthlr. 10 Schill. — In Rußland wurde der Gewerbsamkeit im Großen schon durch den Ukas vom Jahre 1818 ein ausgedehntes Feld eröffnet, in welchem auch den Landleuten oder Bauern das bisher nur dem Adel und den Kaufleuten erster und zweiter Klasse zugestandene Recht Fabriken und Manufakturen anzulegen ertheilt ward. Um nun die Industrie im Innern noch mehr zu beleben, so wurde ein Zollverband für die Russische Provinzen constituirt, und Polen mit hineingezogen, und in dieser Absicht erschien im Jahre 1822 ein Zolltarif, der durch den Ukas vom 30. December 1823 noch näher bestimmt wurde. Das damit verbundene Zollreglement erhöhete den Einfuhrzoll auf mehrere Artikel fast um das Doppelte, bei einigen Waaren sogar um das Dreifache; allein der Erfolg, den man sich

davon verſprach, war nicht ſo günſtig, als man geglaubt hatte; denn es trat in mehreren Fabriken und Manufakturen ein Mangel an Abſatz ein, ſo daß mehrere derſelben ihre Arbeiter zur Hälfte entlaſſen mußten; auch bedurfte der Manufakturzuſtand ſchon im Jahre 1822 eine Unterſtützung aus der Leihkaſſe von 10½ Millionen Rubel in Aſſignaten. Hierzu kam nun noch, daß durch dieſes Polniſch-Ruſſiſche Zoll- und Sperrſyſtem viele Ruſſiſche Unterthanen abgehalten wurden, die ausländiſchen Meſſen, namentlich die Leipziger, zu beſuchen, wozu auch noch die Strenge kam, mit welcher angeſehene Handelshäuſer in Mitau, Warſchau und an andern Orten wegen Zollvergehen geſtraft wurden. Die Abſicht der Regierung dabei iſt gewiß nicht zu tadeln; denn ſie will Rußland zu einem Fabrik- und Manufakturſtaat machen, um dadurch dasjenige Geld dem Lande zu erhalten, was für dieſe Artikel ins Ausland geht, da der Gegenverkehr mit Naturprodukten den Aufwand der vom Auslande eingeführten Kunſtprodukte bei weiten nicht gleich kommt. Auch ſuchte ſie ſich dadurch in den Beſitz des ganzen Handels nach dem Innern von Aſien zu ſetzen, und mit den Engländern eine Concurrenz zu eröffnen, welche gleichfalls ſich in dem Beſitze dieſes Handels durch ihre Beſitzungen in Oſtindien zu ſehen wünſcht und auch ſchon einen anſehnlichen Theil deſſelben an ſich gezogen hat. Auch ſollte durch die Erhebung der Manufakturen der Binnenhandel erfolgreicher gemacht werden, indem ſich für den Landmann ein größerer Abſatz im Reiche darbietet. Im Jahre 1823 zählte das Ruſſiſche Reich ſchon 3724 Fabriken und Manufakturen, von denen 540 im Gouvernement Moskwa und 170 im Gouvernement Petersburg beſtanden. Daß der Handel Rußlands nach dem der Engländer ſehr bedeutend iſt, und daß es als Rival des zuletzt genannten Volkes auftrat, iſt ſchon oben, S. 560, angeführt worden. Nach öffentlichen

Berichten über den Handel Rußlands seit dem Anfange des dritten Decenniums dieses Jahrhunderts, war derselbe immer im Steigen; denn im Jahre 1820 betrug die Einfuhr 190,388,897 Rubel, die Ausfuhr dagegen nur 105,085,920 Rubel; er wird gegenwärtig durch 39 Häfen und 41 Zollplätze der Landesgrenze geführt. Der Handel auf dem schwarzen Meere fing besonders an sehr lebhaft zu werden, und der im Jahre 1823 eröffnete Seehafen Kertsch, als Freihafen, so wie die neuangelegte Handelsstadt Odessa mit ihrem Freihafen an aufzublühen. Astrakan hat seit dem letzten Frieden mit Persien an Wohlstand zugenommen, und in Sibirien erhob sich Irkuzk zu einem mit allen Europäischen Bedürfnissen reichlich versehenen Handels- und Meßplatz des Orients, wozu auch noch die nähere Verbindung mit China wirkt. Eine große Handelsstraße erleichtert den Karavanenzug durch Sibirien bis Petersburg und Kamtschatka. Auf der von Makariew nach Nischnei Nowgorod, der Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, verlegten Messe, befanden sich auf der Spätjahrsmesse im Jahre 1823 für 94 Millionen Rubel Waaren, worunter für 12 Millionen Rubel Chinesischen Thee, für 5 Millionen Rub. Pelzwerk, und für mehr als 10 Millionen Rub. Metallwaaren. Auf der Spätmesse im Jahre 1821 hatte man dagegen für 106 Millionen Rub. Waaren umgesetzt, also für 12 Millionen Rubel Waaren mehr, als zwei Jahre später. Besonders wichtig für Rußland ist der Getreidehandel und der Handel mit Flachs und Hanf; letztere Produkte auch als Kunstprodukte (Segeltuch, Stricke, Taue ꝛc.) verarbeitet. Nach einem fünfjährigen Durchschnitte erndtet Rußland jahrlich 181 Millionen Tschetwert Getreide oder beinahe 11 Millionen Hamburger Lasten Kornfrucht aller Art. Der Handel damit wird besonders in den Häfen der Ostsee und im schwarzen Meere betrieben. Auch die Niederlassung der Russen

auf der Nordweſtküſte von Amerika ſcheint für die Folge nicht unwichtig für den Ruſſiſchen Handel zu werden. Die 1797 geſtiftete und vom Kaiſer privilegirte Ruſſiſch-Amerikaniſche Handelsgeſellſchaft, welche von dem Collegienrath Baranow geleitet wurde, konnte ſchon im Jahre 1821 nächſt der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie als eine der bedeutendſten angeſehen werden. Sie beſaß große Komptoire zu Moskwa, Irkuzk, Jakuzk, Ochozk, Kaſan, Tomsk und Kamtſchatka, und hatte Niederlaſſungen auf den Baranowinſeln und am Rumanzowſchen Meerbuſen; ſie legte ferner auf der Inſel Sitka den Seehafen Neuarchangel an und breitete ſich ſo weit aus, daß darüber Irrungen mit den vereinigten Staaten entſtanden, welche durch den Petersburger Vertrag am 17. April 1824 ſo ausgeglichen wurden, daß der 54° 50′ Nordbreite die ſüdliche Grenze der Ruſſiſchen Beſitzungen auf jener Küſte beſtimmt. Durch den zwiſchen Rußland und Großbritannien 1825 abgeſchloſſenen Vertrag iſt die Grenzlinie zwiſchen beiden Staaten auf der Küſte des Feſtlandes und den Inſeln im Nordweſten von Amerika ſo beſtimmt worden, daß ſie vom ſüdlichen Punkte der Prinz-Wales-Inſel unter 54° 40′ nördlicher Breite ausgeht, dann nördlich, längs des ſogenannten Portland-Kanals, bis zu dem Punkte des Feſtlandes hinauf läuft, wo ſie den 56° nördlicher Breite berührt, von wo ſie ſich längs des Gipfels der mit der Küſte parallel laufenden Gebürge bis zum Durchſchnittspunkte des 141° weſtlicher Länge von Greenwich hinzieht, und von da bis zum Eismeere geht. Wo der Gipfel dieſer Gebürge, die ſich in einer parallelen Richtung mit der Küſte vom 56° nördlicher Breite bis zum Durchſchnittspunkte des 141° weſtlicher Länge von Greenwich hinziehen, mehr als zehn Seemeilen vom Meere entfernt liegt, ſoll die Grenze zwiſchen den beiderſeitigen Beſitzungen mittelſt einer mit den Krümmungen der Küſte parallel laufenden

Linie gezogen werden, die sich nicht weiter als zehn Seemeilen weit von der Küste landeinwärts erstrecken darf. Zur Beförderung des Russischen Handels sind eine Menge neuer Kunststraßen für den inneren Verkehr angelegt worden, so wie auch die Kanäle, welche das weiße Meer und die Ostsee mit dem Kaspischen Meere verbinden, sowohl für den inländischen als ausländischen Handel immer wichtiger werden, besonders durch den Kurländischen Jakobskanal, und seit der Einführung der Dampfschiffahrt, indem eine Gesellschaft von Aktionairs im Jahre 1823 auf funfzehn Jahre das Privilegium erhielt, die Wolga, Kama und das Kaspische Meer mit Dampfbooten zu beschiffen; dann bildete sich im Jahre 1824 unter der Aufsicht des Fürsten Gagarin noch eine andere Gesellschaft von Aktionairen unter dem Namen: Russische Südwest-Kompagnie, um die Schifffahrt auf den inneren Flüssen nach dem schwarzen Meere und in die Ostsee immer mehr zu erweitern. Um die Zirkulation des baaren Geldes immer mehr und mehr zu befördern, und die große Zahl der umlaufenden Bankzettel zu vermindern, wurden Anleihen im Auslande gemacht, und die Ausführung des Silber- und Kupfergeldes verboten, so daß nach der Verfügung vom 21sten März 1825 kein Reisender über 50 Silberrubel und 10 Rubel Kupfer mit sich über die Grenze nehmen sollte. Durch diese Anleihen, wovon die im Jahre 1822 in London negocirte dritte Anleihe 43 Millionen Rubel betrug, wurde die in St. Petersburg mit einem Kapitale von 30 Millionen Rubel gestiftete Handelsbank selbst gehoben, und hatte einen solchen Einfluß auf die Belebung des Handels und Kunstfleißes, daß mehrere Städte im Reiche um Filialbanken ansuchten. Uebrigens bestehen Russische Banken nicht bloß in Petersburg, Moskwa und Archangel, sondern fast in allen Gouvernements des

Reichs. Die meiſten dieſer Banken ſtehen aber mit dem Handel in keiner ſonderlichen Verbindung, ſondern beſchäftigen ſich nur mit der Einnahme und Ausgabe der Bankaſſignationen, deren Werth in Kupfermünzen bei dieſen Banken vorhanden iſt, und mit Anleihen auf gewiſſe Effekten. — Auch Schweden hat manche gute Anſtalten und Verordnungen zum Beſten ſeines Handels gemacht; es hat neue Landſtraßen durch Dalekarlien, Wermeland und Helſingland führen laſſen, wovon zwei nach Norwegen gehen. Beſonders wichtig iſt die im Jahre 1821 angelegte Landſtraße zwiſchen Toftedalskirche in Dalsland und Hogſunder, wo die Grenze von Norwegen anfängt, ſie iſt 21,958 Ellen lang und 8 breit; ſie verbindet Schweden mit Norwegen, und die Koſten für dieſelbe und neun Steinbrüche an derſelben betragen 13,956 Bkothlr., und ſind durch Aktien zuſammen gebracht worden; eben ſo hat es auch mehrere ſehr zweckmäßig angelegte Kanäle zur Beförderung des Handels im Innern. Auch die Dampfſchifffahrt iſt eingeführt worden und verbreitet ſich in jedem Jahre mehr. Nach dem Alliancetraktat zwiſchen Schweden und England vom 3ten März 1813 haben die Engländer in Gothenburg und Karlshamm auf zwanzig Jahre das Recht eine Waarenniederlage für alle auf Engliſchen oder Schwediſchen Schiffen geladenen Erzeugniſſe aus England oder deſſen Kolonien, die ohne Unterſchied, ob ſie in Schweden eingeführt werden dürfen oder nicht, als Niederlagsgebühr 1 Prozent nach dem Werthe der Einfuhr und eben ſoviel für die Ausfuhr bezahlen. Im April 1824 haben Schwediſche und Engliſche Kauffahrer oder Handelsſchiffe bei der Ein- oder Ausfuhr von Waaren nach oder von Schwediſchen und Engliſchen Häfen gleiche Rechte erhalten; eben ſo findet eine gleiche Behandlung Schwediſcher und Engliſcher Schiffe in Abſicht der Schiffungsgel-

der und Bergungsabgaben Statt. Die innigere Verbindung Englands mit Schweden in Absicht auf den Handel hat wahrscheinlich seinen Grund in der gegenseitigen Unterstützung während der Continentalsperre, wo Schweden das innige Verbindungsglied zwischen England und dem Norden Europas, und Gothenburg der Stapelplatz des ganzen früher auf dem Continente geführten Handels war, und viele Waaren durch den Schleichhandel auf dem Baltischen Meere durch die Sperre brachte, wodurch sich einzelne Kaufleute in Gothenburg ungeheure Reichthümer erwarben, welche jedoch nicht auf das ganze Reich übergegangen seyn sollen, sondern bloß an der Quelle blieben. Dieser blühende Handel dauerte jedoch nur so lange, als diese Sperre währte, und hörte mit deren Endigung auf; indessen haben die Engländer diese Verbindung für sich noch ferner zu Nutzen gesucht, um den Nordischen Handel an sich zu ziehen, den sonst Holland besorgte. Nach einem fast hundertjährigen Produktplakat ist fremden Unterthanen verboten worden, andere Waaren in die Schwedischen Häfen einzuführen, als solche, die als Produkte ihres Vaterlandes betrachtet werden können, welche Verordnung der Schwedischen Rhederey sehr vortheilhaft seyn soll. Die für die Türkenpässe von der Schwedischen Schifffahrt erhobene Convoiabgabe betrug im Jahre 1814 265,362 Bankothlr., und ist durch die Norwegischen Beiträge seitdem beträchtlich vermehrt worden. Um den Wechselbedarf zu vermindern, wird durch die Königliche Bekanntmachung vom 8ten April 1817 die Einfuhr aller Weine, ausgenommen den Kirchenwein, von dem jedoch auf zehn Jahre Vorrath im Reiche war, des Arak, Rum, und aller baumwollenen Zeuge und des Nesseltuches, mit Ausnahme der mit Schwedischen Schiffen direkt von Ostindien eingeführten baumwollnen Waaren, vorläufig nur bis auf weiter, die des Porter-

biers aber für immer verboten; auch ſoll, um der Schmuggeley Einhalt zu thun, alle Bootsfahrt zwiſchen Schweden und Dänemark gänzlich aufhören, und die Gemeinſchaft nur durch Schiffsgefäße von zwanzig ſchweren Laſten und darüber unterhalten werden. Zur Verhütung der Contrebande iſt die ganze Schwediſche Küſte von der Oſt- und Nordſee in drei Stationen abgetheilt worden, die von einer beſondern Diviſion bewaffneter Briggs, Schoner und Kanonierſchaluppen, jede unter Leitung eines eigenen Befehlshabers, bewacht werden, welche Anſtalt auch zur Uebung der Marine dienen ſoll, ſo wie in Großbritannien die Kohlenſchifffahrt, den Engländern gute Matroſen zieht. Auch alle Landzollbarrièren der Hauptſtadt ſind militairiſch beſetzt worden. Um den Schleichhandel zu erſchweren, erſchien im Jahre 1819 im Januar eine Verordnung, daß kein Zucker, Tabak, Kaffee, Wein und Arak in offenen Fahrzeugen jeder Größe oder in gedeckten unter fünfundzwanzig ſchweren Laſten ins Reich eingeführt, und keine Niederlagwaaren, mit Ausnahme von Salz, Getreide, Hanf in dergleichen Fahrzeugen ein und ausgeführt werden ſollen, bei Verluſt von Schiff und Gut mit 500 Bankothlrn. Strafe. Nach einem neuen geſchärften Geſetze gegen die Contrebande und Zollunterſchleife vom April 1819, das mit dem 1. July in Kraft trat, ſoll der Defraudant, wenn die verbrochene Waare bis 400 Bankothlr. und darüber geht, nach Verhältniß des Werthes achtmonatliche bis dreijährige Zuchthausſtrafe, zum zweiten Male verdoppelt, und zum dritten Male noch durch eine zweiſtündige öffentliche Ausſtellung geſchärft, erleiden, bis 50 Bkothlr. abwärts mit der Confiscation den Werth der Waare, und im Wiederholungsfalle doppelt bezahlen, unter 50 Bkothlr. aber die Waaren, und bei Wiederholung überdies den Werth derſelben verlieren. Jeder dieſer Defraudan-

ten soll des öffentlichen Wahlrechts und der Wahlfähigkeit verlustig seyn, sein Name in der Reichszeitung bekannt gemacht, und beim Mißbrauche der Niederlagsfreiheit noch dazu ehrlos werden, so wie jeder mit Hülfe und Rath Theilnehmende gleich dem Thäter bestraft, und wenn der Werth bis 400 Bkothlr. geht, der Inländer kein Bürgerrecht zum Handel erhalten, und der Ausländer oder Jude ohne Schwedisches Bürgerrecht aus dem Reiche verwiesen werden. Der Defraudant, der beweisen kann, daß der Mißbrauch mit Wissen und Willen eines Zollbeamten geschah, verliert nur die Waare. Wer wissentlich eine verbotene Waare kauft, verliert sie und bezahlt überdies ihren halben Werth. Ferner müssen alle stempelbaren inländischen Fabrik- und Handwerkerwaaren, und die ausländischen, zur Einfuhr erlaubten Erzeugnisse gestempelt werden; kein ungestempeltes, verbotenes oder defraudirtes Gut soll als gesetzliches Eigenthum oder Unterpfand, und keine Forderung dafür als giltig angesehen, sondern dasselbe in Sterbhäusern, Concursmassen, bei Auktionen, Leihhäusern ꝛc. jederzeit als verbrochen eingezogen werden. Confiscirte verbotene Waaren sollen in öffentlichen Auktionen zur Ausfuhr binnen sechs Monaten verkauft werden, die nur von Stockholm und Gothenburg aus unter Bewachung bis zur See nach einem Orte, wo ein Schwedischer Handelsagent residirt, geschehen darf, und der diesem Letztern vom Kommerzkollegium angezeigt werden soll, welcher demselben die richtige Ankunft unmittelbar bescheiniget. An allen Orten, wo sich Fabriken befinden, sind die Besitzer derselben berechtiget, einen Aufseher zu bestellen, der mit gleichem Rechte, als alle Fiskale ꝛc., über die Beobachtung dieses Gesetzes wacht. — Nach einer Schifffahrtsordnung vom Jahre 1820 an giltig, dürfen in- und ausländische Schiffer nur in vierzehn Häfen direkt einsegeln und

ihre Ladung angeben; die Einlaufsörter der übrigen Häfen, worunter auch derjenige von Stockholm ist, wo vorläufig angegeben und visitirt werden soll, sind genau vorgeschrieben, und alle andern bei 500 Bankothlr. Strafe oder neun Monaten Festungsarbeit verboten, so wie auch das Ankern ohne Noth, selbst im rechten Fahrwasser oder Einsegeln ohne Lothsen, die bis zur Ankunft der Zollbedienten die Aufsicht zu führen beordert sind. Fahrzeuge unter 15 Lasten dürfen nur mit Schwedischen Produkten auswärts segeln und mit den Erzeugnissen des Löschungsortes zurückkommen. Jeder von einem Hafen, wo ein Schwedischer Konsul oder Kommissair sich befindet, anlangende inländische Schiffer, soll ein von jenem, der Zollkammer und dem Schiffsmakler des Orts bescheinigtes Duplikat seines Manifestes mit einem Auszuge des Inhaltes aller Connossemente mit sich führen, und den zuletzt erhaltenen Schwedischen Schiffspaß binnen drei Tagen nach seiner Ankunft dem Konsul vorzeigen, und von ihm unterzeichnet nach dem Vaterlande zurückbringen. Binnen vier Tagen nach der Ankunft soll die Angabe des Schiffers, binnen acht Tagen die speciella der Gutseigner, und binnen dreißig Tagen die Verzollung geschehen. Das Löschen in offener See, in unerlaubtem Fahrwasser, und während Abwesenheit der Zollbedienten kostet Verlust der Waaren und drei Jahre Festungsarbeit für den Schiffer, Confiscation von Schiffpart und Landungsantheil mit Schleichhandel für die Rheder und Gutseigner, die darum gewußt haben. Die im Jahre 1825 herausgekommene neue Zolltaxe gestattet unter bestimmten Abgaben die Einfuhr aller Waaren. Der Zoll wird nach Prozenten vom Werthe, nicht nach dem Gewicht-, Flächen-, Längen- und Inhaltsmaaße oder Stückzahl der Waaren berechnet, und in Schwed. Banko entrichtet. Nach einer Königl. Verordnung vom Juny

1822, ist allen Schwedischen Unterthanen erlaubt, Handel nach allen Plätzen des festen Landes von Südamerika zu treiben; auch soll sich zur Aufmunterung des Handels die Verminderung der Zollabgaben auf Waaren Südamerikanischen Ursprungs, die in Schweden mit Schwedischen Schiffen eingeführt werden, erstrecken. Nach einer Zusatzakte zu dem Handelstraktate von Friedrichshamm, dessen Dauer nur auf eine gewisse Zeit beschränkt worden, können die Schwedischen und Norwegischen Handelsschiffe, so wie die Russischen und Finnländischen Schiffe alle Arten von Schwedischen und Norwegischen Fabrikwaaren und Produkten, die ein Erzeugniß des Schwedischen oder Norwegischen Bodens oder Kunstfleißes sind, und deren Einfuhr im Allgemeinen erlaubt ist, in Finnland einführen, indem sie nur die Hälfte der Abgaben bezahlen, denen diese Sachen unterworfen sind, wenn sie auf nationalen Schiffen aus einem andern Lande kämen. Derselbe Vortheil ward in Schweden allen Finnländischen Waaren und Produkten bewilliget, welche direkt aus diesem Lande kommen, und die auf Finnländischen und Schwedischen Schiffen eingeführt werden. Alle Produkte des Schwedischen und Norwegischen Bodens oder Kunstfleißes, deren Einfuhr im Allgemeinen in Finnland verboten ist, werden daselbst zugelassen, wenn sie 10 Prozent vom Werthe der Waaren zahlen; dieselben Vortheile genießen die Finnländischen Fabrikate und Waaren, die direkt aus Finnland kommen, in Schweden, nur Branntwein und Salpeter sind ausgenommen. Norwegen kann aus den Häfen am weißen Meere 25,000 Tschetwert Getreide ausführen. Die Russischen Schiffe, die aus dem weißen Meere in Lappländischen Häfen ankommen, können während vier Wochen ihre Waaren am Bord ihrer Schiffe in den Städten an Landleute und Norwegische Schiffe und in allen andern Häfen

Lapplands vierzehn Tage lang an die Norwegiſchen Schiffe verkaufen. Die Ruſſiſchen Handelsſchiffe auf dem weißen Meere können ihre Waaren zu Hammersfeſt in Entrepot legen, ohne davon eine Einfuhrabgabe zu entrichten, und im Fall der Wiederausfuhr derſelben bezahlen ſie davon nur zwei Prozent am Werthe. In Norwegen ſind nach der neueſten Zolltaxe nur die Waaren zur Ausfuhr verboten, deren Verſchiffung Mangel eines im Lande erforderten rohen Materials oder ſonſtigen Schaden für das Allgemeine verurſachen könnte, und alle Waaren, die in Schwediſchen Schiffen auszuführen erlaubt ſind, alſo auch Holzwaaren, können auch in fremden Fahrzeugen ausgehen; nur ſind jene mit fünf, und dieſe mit zehn Prozent vom Werthe belegt; allein diejenigen Waaren, welche nur mit zwölf Schillingen von hundert Thalern Werth angeſetzt ſind, können ohne Erhöhung in fremde Schiffe verladen werden. Durch das neue proviſoriſche Geſetz in Betreff des Zoll- und Conſumtionsweſens vom Januar 1819, ſind die Abgaben, die von einigen inländiſchen Produkten bei dem Transport derſelben von einem inländiſchen Orte zum andern bezahlt wurden, aufgehoben worden. Welchen Nachtheil die Mächte der Berberey den Handel treibenden Nationen ſtiften, geht aus dem hervor, was Schweden an dieſe Raubſtaaten gezahlt hat. So z. B. zahlte dieſer Staat im Jahre 1820 zur Aufrechthaltung des guten Vernehmens und zur Unterhaltung der Konſuln 239,674 Bkothlr., ohne den nur alle vier Jahre gezahlten Tribut an Tunis. Die Regentſchaft von Tripolis erhält jährlich 8000 Piaſter Geſchenk, und die Koſten des dortigen Konſuls betragen 10,511 Bkothlr. Das Konſulat von Tunis erfordert jährlich 5030 Bkothlr. — Wenn gleich Preußen, wie ſchon oben bemerkt worden, nicht zu den Handelsſtaaten gerechnet wird, weil es keine Marine und nach dem Verhältniß ſeiner wirk-

lich großen Ausdehnung an der Ostsee, indem diese an hundert Meilen dessen Küste bespült, auch nicht große Häfen genug hat, um eine große Anzahl Schiffe zu bergen, so kann man doch auch dessen Handel nicht unbedeutend nennen, der sich in den See- und Landhandel theilt. An dem Ersteren nehmen besonders die Städte Stettin, Colberg, Stralsund, Danzig, Elbing, Königsberg, Memel und Pillau Theil, die zugleich als Seestädte gute Häfen besitzen; an dem Letzteren nehmen fast, mit der Residenz Berlin an der Spitze, alle Städte, große und viele Mittelstädte, des Reichs Theil, wozu die guten Landstraßen, schiffbaren Flüsse und Kanäle, die guten Postanstalten ꝛc. im Innern sehr viel beitragen, wodurch besonders der Binnenhandel in diesem ausgedehnten Staate von der Ostsee bis an den Rhein sehr begünstiget wird; auch sind die im Staate hin und wieder angeordneten Messen, besonders die Messe in Frankfurt an der Oder, dem Handel sehr günstig, indem sie von vielen fremden Kaufleuten und Händlern besucht werden. Auch hat Preußen wichtige Fabriken und Manufakturen, deren Hauptsitz besonders die Residenz, Berlin, ist; auf Berlin folgen Breslau, Magdeburg, und für die Rheinlande Kölln, welches wegen seiner Lage für die Schiffahrt auf dem Rheine und für den Handel der Rheinlande von großer Wichtigkeit ist, ꝛc. Preußen handelt fast mit allen Europäischen Nationen, jedoch vorzüglich mit Deutschland, Oesterreich, Rußland, Schweden, England, Dänemark, Holland und Frankreich; dann nach Amerika, der Berberey ꝛc. Vorzüglich blüht der Handel mit inländischen Natur- und Kunstprodukten; den Speditions-, Transito- und Kommissionshandel treiben besonders die Städte Königsberg, Danzig, Stettin, Cottbus, Breslau, Magdeburg, Minden, Kölln ꝛc. Eine gänzliche Veränderung erhielt der Handel durch das am 26. May

des Jahres 1818 herausgekomme und mit dem Januar 1819 in Wirksamkeit getretene Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Nach dieser Verordnung können alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden, und allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr verstattet. Nur der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist noch besondern Anordnungen unterworfen. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel zwölf Groschen für den Preußischen Centner beträgt. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; nur einige Waaren machen eine Ausnahme. Außer dem Einfuhrzoll wird von mehreren fremden Waaren bei dem Verbrauche im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei Fabrikwaaren zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigt. Von den durchgeführten Waaren wird ein bestimmter Ein- und Ausfuhrzoll erhoben. Der Verkehr im Innern ist ganz frei, daher fallen alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle und Consumtionsabgaben weg; doch blieben noch die Rheinoctroygefälle, die Elb- und Weserzölle und andere Erhebungen, die zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserey, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, wegen Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Nach dem Handelsvertrage zwischen Preußen und dem Brittischen Staate vom Jahre 1824 sollen die in Brittische Häfen ein- und auslaufenden Preußischen und die in Preußische Häfen ein- und auslaufenden Englischen Schiffe keiner andern oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen

werden, als solchen, mit denen die Nationalschiffe bei ihrem Eingange in den beiderseitigen Häfen oder bei ihrem Ausgange aus denselben jetzt belegt sind oder künftig belegt werden. Alle Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes sämmtlicher unter beiden Mächten stehender Länder, die jetzt oder künftig auf inländischen Schiffen in beiderseitigen Häfen ein- und ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf gleiche Weise in Schiffen des andern Staats in jenen Häfen ein- und ausgeführt werden. Alle Gegenstände, die nicht Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes der beiderseitigen Länder sind und gesetzlich von beiden Königreichen auf Preußischen (Englischen) Schiffen in Englische (Preußische) Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit den Abgaben belegt werden, die für diese Gegenstände bei der Einfuhr auf Preußischen (Englischen) Schiffen entrichtet werden. Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staats erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen seyn, jene Güter mögen auf Schiffen des andern Staats oder inländischen eingeführt werden; auch werden beiderseitigen Schiffen die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt. Bei dem Einkaufe der in beiden Staaten eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes beider Staaten soll auf die Nationalität des einführenden Schiffes keine Rücksicht genommen werden. Nach eine Uebereinkunft vom December 1822 war den Hannöverschen Schiffen die Befreiung von den außerordentlichen Schiffsabgaben zugestanden, wogegen auch die Preußischen dieselben Begünstigungen in Hannöverschen Häfen genossen. Nach einer Kabinetsordre vom 20sten July 1822 soll die Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze nur einheimischen Seeschiffern erlaubt seyn; Ausnahmen davon

können nur in dringenden Fällen von den Provinzialbehörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden. Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafenabgaben von ausländischen beladenen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preußischen Häfen eintreten, jedoch auf die Schiffe der Nationen keine Anwendung finden, mit denen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen Verträge hat, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen, in welchen ihrer Seits aus andern Veranlassungen die Preußischen Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen behandeln. Der Ertrag dieser Abgaben soll zum Besten der Rhederey verwendet werden. Was den Handlungsverbindungen Rußlands mit Preußen betrifft, so soll der Landhandel der Preußen zu Georgenburg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein verboten ist. Die für den Durchgang bestimmte Waaren können nur in den Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom deklarirt und müssen daselbst in den errichteten Niederlagen der Regierung bis zur Versendung niedergelegt werden. Nach der Convention zwischen Preußen und Oesterreich vom 22. März 1817 erhebt Oesterreich auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dunajec, San und der Weichsel, so wie Preußen auf seinen Polnischen Gewässern, namentlich der Weichsel und Warte keine Schiffsabgaben von den gegenseitigen Polnischen Unterthanen. Was das Kanalschleusengeld betrifft, so werden sie den eigenen Unterthanen gleich gesetzt. In Ansehung des Durchganghandels gelten die für Preußen und Rußland getroffenen Festsetzungen auch für Oesterreich, welches in Danzig und Thorn einen Konsul halten kann, so wie Preußen, außer den Agenten in Brody auch einen zu Lemberg oder in einer andern Galizi-

schen Stadt hat. Für den Handel mit Deutschland ist der neue Zollverband, wenn er erst überall in den Deutschen Staaten Annahme gefunden haben wird, von nicht geringer Wichtigkeit. — In dem Oesterreichischen Staate blühen mehr die Fabriken und Manufakturen, als der Handel, obgleich Kaiser Joseph der Zweite, und schon seine große Mutter, die Kaiserin Maria Theresia, sich bemühet haben, den Handel empor zu bringen, so haben doch die bald nach dem Tode des genannten Kaisers unter seinen Nachfolgern zum Theil unglücklich geführten Kriege mit den Franzosen, und nach dem Verluste von vielen Ländern und Häfen, besonders von Triest und Fiume, und dann die Continentalsperre dem kaum ins Leben getretenen Handel einen bedeutenden Stoß gegeben, auch waren ihm Verbote, Einschränkungen, besonders wegen der Staatsmonopole und des drückenden Zoll- und Mauthsystems, sehr entgegen, theils auch wegen des verminderten Credits durch den herabgesunkenen Cours der Staatspapiere oder des Papiergeldes; indessen hat sich der Handel in neuester Zeit, nach der Wiedergeburt des Oesterreichischen Kaiserstaats nach dem Befreiungskriege Deutschlands, wieder sehr erhoben, wenn er auch gleich noch nicht die Ausdehnung erhalten hat, die er nach der bequemen Lage der Oesterreichischen Staaten zum See- und Landhandel haben könnte. Nach der neuen Mauthordnung vom Jahre 1822 soll vom 1sten September des genannten Jahres an von allen Artikeln, denen der Verkauf in den Oesterreichischen Staaten versagt worden, für den Durchzug durch diese Länder der dreifache Werth des Guts bei der Eintrittsstation erlegt, und nur bei dem vollständigen Beweise, daß das Gut die Grenze wieder passirt habe, wieder zurück erstattet werden, welches eine für den Handel Ulms sehr nachtheilige Verordnung seyn soll. Da durch die Ueberhandnahme der Handels- und Gewerbsbefugnisse der Ruin

vieler Familien herbeigeführt worden, so soll nach einer Verordnung vom May 1823 bis auf weitern Befehl keine Handels- und Gewerbsbefugniß ertheilt werden. Oesterreich handelt vorzüglich nach der Türkey, Deutschland, Rußland, Preußen, Italien, England, Spanien, Frankreich und Nordafrika. Zur Beförderung des Handels dienen die schiffbaren Flüsse und Kanäle, die gut angelegten Landstraßen und die Handelsanstalten. Unter den Ersteren ist besonders die Donau wichtig, worauf der Handel nach der Levante, der Türkey und Rußland geführt wird; dann die gut angelegten Handelsstraßen von Wien nach Triest, Baiern, Eger, Ofen, Lemberg, Oedenburg, Kronstadt und Italien. Hierher gehört auch die Karolinerstraße von Fiume nach Karlstadt, die $15\frac{7}{8}$ Meilen lange Josephinerstraße von Karlstadt nach Zengh und Karlopago, die im Jahre 1811 angelegte neue Handelsstraße von Triest nach Costainizza, die 1817 von Borgo nach der Bukowina im Gebürge angelegte Franzensstraße, und die 1811 von einer octroirten Gesellschaft vollendete, vierzehn Meilen lange und sechs und zwanzig Fuß breite Marien-Louisenstraße von Karlsstadt nach Fiume, Buccari und Portoré, die größtentheils über gebürgigten Gegenden läuft und selbst für das schwerste Fuhrwerk bequem ist. Diese Straße, ungeachtet sie sich von ihrem Endpunkte Fiume bis zur Podolier Spitze 2930 Fuß erhebt, fällt doch nur sanft und nirgends über $3\frac{3}{4}$ Zoll auf eine Wiener Klafter; auf derselben können 40 Zentner mit vier Pferden ohne Vorspann oder Radsperre fortgeschafft werden. Die Chausseen oder Kommerzialstraßen in Mähren, die im Jahre 1818 448,716 Wiener Klafter, das ist, über 112 Meilen Länge enthaltende Kaiserstraße, gehören zu den schönsten und besten in Europa. Auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind mehrere Kunststraßen zur Bequemlichkeit des Han-

dels angelegt worden; auch gehen Eilwagen schon jetzt von Wien nach Prag, Brünn, Ofen, Grätz und Triest. Der Seehandel, den Oesterreich führt, beschränkt sich bloß auf die Häfen des Adriatischen Meeres. Da es sonst gebräuchlich war, daß bei den Ungarischen Weinversendungen ins Ausland auch Oesterreichische Weine mitgenommen werden mußten, so ist seit 1807 diese Beschränkung der Handelsfreiheit aufgehoben worden, der Ungarische Wein kann ungehindert zu Lande und zu Wasser ins Ausland gehen. Die größten Seestädte sind Venedig, mit einem Freihafen, Triest, Fiume, beide mit Freihäfen, Rovigno, Cabo d'Istria, Pirano, Zara, Spalatro, Ragusa ꝛc. Was den Landhandel anbetrifft, so ist Wien der Mittelpunkt des ganzen Oesterreichischen Handels, Prag der Mittelpunkt des Böhmischen, und Pesth des Ungarischen Handels; Brody u. Lemberg sind es in Galizien; dann sind noch bedeutende Handelsstädte: Grätz, Semlin, Laibach, Oedenburg, Karlsstadt, Botzen, Hermanstadt, Mailand, Brescia, Bergamo, Olmütz, Troppau, Agram, Roveredo ꝛc. Meßstädte sind Botzen u. Brescia, die mit Häfen, Rheden u. Ankerplätzen besetzte Küste, die mit den Krümmungen und Inseln über 580 und ohne die Inseln 283¼ Deutsche Meilen lang ist, eignet sich vorzüglich zum Seehandel, und dieser soll sich auch in neuester Zeit sehr zu heben anfangen. Die Oestereichischen Schiffe sind gesucht und ihre Assekuranzprämie die billigste in Italien. Die Schifffahrt auf der Donau und der Handel in der Türkey ist den Oesterreichischen Unterthanen frei gegeben worden, und als Zoll bezahlen sie nur drei Procent. Die Ausfuhr wird 36 u. die Einfuhr dagegen auf 44 Millionen Gulden in Silbermünze berechnet. Was der Staat indessen durch die größere Einfuhr zu verlieren scheint, gewinnt er wieder durch die sehr bedeutenden Transito- und Speditionsgeschäfte. Der Transito- und Spe-

ditionshandel im Innern des Landes von der Russischen, Türkischen und Deutschen Grenze her, ist sehr lebhaft. Die bürgerliche Schiffmeisterkompagnie in Wien besorgt die Befrachtung aller Waaren auf der Donau nach Ungarn und in die Türkey bis Galatz. Sehr wichtig ist besonders der Handel nach der Levante. Die Karawanen legen den Weg von Salonichi nach Triest, zehn Contumaztage nicht mit eingerechnet, in sechzig Tagen zurück, auf den Nachtstationen sind durch Bosnien Hans (Baraken) errichtet worden, in denen die Saumpferde und Baumwollensäcke untergebracht werden. Vom 1. Jan. bis 8. Decemb. 1811 erhielt die Niederlage zu Spalatro für 1,277,258 Fr. Waaren, und die zu Kostainizza für 10,069,066 Fr. Einfuhrwaaren, namentlich Baum- und Schafwolle, Wachs, Ochsen-, Ziegen- u. Schafhäute, Tabak, Maroquin, Kameelhaare; die Ausfuhr besteht in Tuch, Pelzwerk, Papier, Büchern, Uhren, Spiegeln ꝛc. ꝛc. Von Kostainizza bis Konstantinopel ist eine Briefpost errichtet worden; der erste Courier, der den 4. Mai von Konstantinopel abreisete, kam am 24. zu Laibach an. Auch hat die Pforte durch einen Vertrag vom Jahre 1814 die Garantie übernommen, alle Oesterreichischen Schiffe gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen. — Das Königreich beider Sicilien hat, vermöge seiner Lage am Mittelländischen und Adriatischen Meere, wovon das Königreich Sicilien jenseits der Meerenge, als eine Insel ganz vom Mittelländischen Meere umschlossen ist, die ersten Ansprüche auf den Namen eines Handelsstaates; allein der Handel dieses Staates entspricht diesem Namen nicht; denn er ist nur passiv, und es betreiben ihn nur größtentheils Fremde, namentlich die Engländer, Franzosen, Dänen ꝛc. ꝛc., s. auch den Art. Sicilien, Th. 153. — Die übrigen oben nicht angeführten Staaten Europas gehören nicht zu den Handels-

ſtaaten, weil ihr Handel größtentheils nur paſſiv iſt, und von andern Nationen betrieben wird, die Schweiz ausgenommen, welche einen bedeutenden Landhandel mit Frankreich, Deutſchland und Italien betreibt, und in Friedenszeiten faſt immer Gewinn bei ſeinem Handel hat; ſ. unter Schweiz, Th. 151.

Dem Nachdenken und den Bemühungen der Handelsvölker, um ihren Handel und ihre Schifffahrt überall hin auszubreiten, verdanken wir die vielen Entdeckungen in der alten Welt mit ihren Natur- und Kunſtſchätzen, noch mehr aber die Entdeckung von zwei neuen Welttheilen, Amerika und Auſtralien, mit ihren reichen Naturprodukten; aber nicht nur dieſe Länder- und Völkerkunde, nicht dieſe mannigfaltigen neuen Natur- und Kunſtprodukte verdankt Europa den handelnden Völkern, ſondern auch ſeine Geſittung, ſeine Kultur; denn ohne den Verkehr der Völker mit einander durch den Handel würde ſchwerlich die Kultur ſo ſchnelle Fortſchritte bei einzelnen Völkern gemacht haben, ja manche Völker würden noch in der Nacht der Barbarey zubringen, wie wir dieſes ja noch bei ſo vielen Volksſtämmen in Aſien und Afrika ſehen, die noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung ſtehen, weil ſie keinen beſonderen Verkehr mit kultivirten Völkern im Handel unterhalten, dagegen machten jüngſt entdeckte Völker, weil ſie mit den Europäern Handelsverbindungen angeknüpft haben, wie die Bewohner der Sandwichsinſeln ꝛc. ꝛc., nach ihren natürlichen Fähigkeiten berechnet, bedeutende Fortſchritte in der Kultur. Der Handel der Aegyptier und Phönizier oder Tyrer hat die Griechen kultivirt, und dieſe theilten ihre Kultur wieder den Römern und andern Völkern mit. So wirkte die Handlung von einem Volke auf das andere, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſe Völker nicht immer dem Handel ausſchließlich ergeben blieben, ſondern diejenigen Zweige der Wiſſenſchaften

und Künste bei sich aufnahmen und veredelten, die ihrem Charakter, ihren Sitten, ihrem Schönheitsgefühle und ihrer Lage angemessen waren, wie die Griechen und Römer. Die Handlung war diesen Völkern Mittel zum Zwecke, sie benutzten sie, um die Schätze des Wissens, der Künste auf ihren Boden zu verpflanzen; denn sie machten von der Handlung kein Gewerbe, wie die Phönizier und die Aegyptier unter der Regierung der Ptolemäer; denn ihre Gewerbe beschränkten sich mehr auf die Erzeugnisse ihres Bodens und auf ihre Eroberungen, der Handel war bei ihnen nur Nebensache; allein sie nützten ihn, um die Verfassungen, Sitten und Gebräuche, um die Religion, Wissenschaften und Künste anderer Völker kennen zu lernen, das Gute davon bei sich einzuführen, und was noch nach ihrer Einsicht und nach ihrem Gefühle der Verbesserung und der Veredelung bedurfte, es diesem zu unterwerfen, damit es, gleich einem Phönix aus der Asche, auch gereinigter zum Nutzen und zur Erholung ihres Staates hervorgehe. Dieses war besonders bei den Griechen der Fall, die an Schlauheit und Feinheit in der Politik alle andere benachbarten Völker übertrafen, und nur dadurch zu ihrem Zwecke gelangten ihren Staat zum Muster für alle Völker der Welt in der Kultur aufzustellen, und wirklich lernten auch von ihnen alle andere Völker, vorzüglich die Europäischen; sie brachten besonders die schönen Künste zu einem Grade der Vollkommenheit, zu einer Höhe, zu welcher sie bei wenigen Völkern nach ihnen gestiegen sind; denn sie hatten von dem Schönen in allen Gattungen richtige Begriffe; auch waren sie keinesweges unerfahren in der Handlung, ja sie übertrafen in den Grundsätzen derselben wohl manche neueren Handelsstaaten, welches wir aus den Schriften Xenophons und einiger andern Griechischen Schriftsteller ersehen. Ein Schriftsteller sagt: „Man

darf ſich nicht wundern, daß wenn Europa alle Kenntniſſe der Griechen beſitzt; wenigſtens diejenigen, die bis auf uns gekommen ſind, daß deſſen Handlung von einer unermeßlichen Ausdehnung iſt, daß ſeit der vollkommner gewordenen Schifffahrt ſich unſerm Geiſte viel größere und mannigfaltigere Gegenſtände darſtellen, wir dennoch nicht in Allem die Griechen ſichtbarlich übertreffen; denn man muß bedenken, daß dieſes Volk ſo zu ſagen aus dem Schooße der Natur rein, mit einer geſunden Beurtheilungskraft begabt, hervorging, und eine romantiſche Natur als ſein Vaterland antraf; alle Arten von Eindrücke, die eine ſolche auf ein unverdorbenes Gemüth machen, mußten hier Wurzel faſſen und ſich zum Schönheitsgefühle geſtalten oder ausbilden; hierzu kam nun noch ihre Regierungsform, die ſie zu Menſchen und nicht zu Sklaven heranreifen ließ, und ihnen in dem Menſchenwerthe auch den Werth der Veredlung des Geiſtes finden ließ, mithin mußte ſich auch darnach bei ihnen Alles in der Religion, der Verfaſſung, den Sitten, den Wiſſenſchaften und Künſten ꝛc. geſtalten, wie wir dieſes auch noch jetzt an ihren uns hinterlaſſenen Werken erblicken, an welchen wir nach ſo vielen Jahrhunderten noch immer nicht geſättiget ſind, ſie immer noch als den Urquell alles Schönen betrachten. Dagegen wurde den Europäiſchen Völkern nicht dieſes Glück zu Theil, nach der Erhebung aus dem Chaos des Mittelalters auf ſolche Ergebniſſe für den Geiſt und für das Gefühl zu treffen. Die chriſtliche Religion hatte ſich nicht in der Reinheit ihres Stifters fortgepflanzt, Streitigkeiten und Sektengeiſt trennten die Gemüther; die Regierungsform und Geſetze befanden ſich in einem Zuſtande des Widerſpruchs und der Verwirrung; dabei dauerte es lange, bis wir uns erſt zu einer gewiſſen Höhe in den Wiſſenſchaften und Künſten erheben konnten, wozu uns der Handel und die Künſte

den Weg gebahnt hatten. Wir sahen die Ungereimtheiten in unsern Einrichtungen wohl ein, und besserten auch an ihnen, allein ohne besondern Erfolg; denn wir halfen Mißbräuche durch neue Mißbräuche ab, und durch vieles Stutzen, Aendern und Uebertünchen haben wir in unsere Sitten mehr Widersprüche und mehr Ungereimtheiten gebracht, als man bei den in der größten Barbarey lebenden Völkern findet; und dieses sind auch die Ursachen, warum die Künste, wenn sie jemals bei den Tataren und Irokesen dringen sollten, dort einen weit schnellern Fortgang haben werden, als in gewissen Reichen in dem civilisirten Europa." — Wenn gleich die letztere Aeußerung etwas hart ist, so ist sie doch nicht ganz ungegründet, wenn man sie auf alle schönen Künste bezieht, und nicht bloß auf einzelne Zweige. — Die Römer waren groß in der Kriegeskunst, in der Gesetzgebung und auch in einigen Wissenschaften und Künsten; allein den Griechen kamen sie in den Letzteren nicht gleich, woran ihr unruhiger Geist allein Schuld war, auch betrachteten sie den Handel aus einem ganz andern Gesichtspunkte, wie die Aegyptier, Griechen, Carthager, ꝛc. weil sie nicht von ihm, sondern durch ihre Eroberungen lernten, weil diese ihnen die Mittel zur Kultur an die Hand gaben, daher beachteten sie auch den Handel nur wenig, schien er ihnen kein rechtes Element um sich zu erleuchten, und Schätze durch ihn zu sammeln zu seyn; denn beides erhielten sie durch ihre Waffen; allein diese und mehrere andere Einwirkungen waren auch Folgen ihres Falls. Die Bewohner Nordens drängten in wilden Horden durch und nebeneinander auf das Römerreich los, und der Handel, die Wissenschaften und Künste waren verschwunden; denn überall war ein Drängen und Treiben der Volksmassen aufeinander, wodurch keine Besitzung als ein sicheres Eigenthum galt, und Gesetze und Sitten wild waren.

Die Gothen in Spanien und die Longobarden in Italien, waren zwar etwas erleuchtet, allein ihr Handel war nur unbeträchtlich, und die Betreibung der Wissenschaften war ihnen ganz fremd. Im siebenten Jahrhunderte war Europa fast aller Schätze und Kenntniss beraubt; denn was man von den Reichthümern des Königs Dagoberts und von der Pracht des heiligen Eligius erzählt, scheint eine Fabel zu seyn, und eben daher ist auch dasjenige zu verwerfen, was man Wunderbares in der Geschichte jener Zeit findet. Man kannte weder die zweckmäßigen Bedürfnisse, noch die Bequemlichkeiten des Lebens; man zeigte wohl einige Erfahrenheit in der Baukunst, führte wohl Gebäude auf, worin Kühnheit und Festigkeit war; allein sie bewiesen weder den Reichthum, noch Geschmack der damaligen Zeit; denn es wurde wenig Geld und wenig Einsicht in den Künsten erfordert, um Massen von Steinen durch die Hände von Sklaven aufzuführen. Die Armuth der damaligen Völker geht wohl am Gewissesten daraus hervor, daß die Auflagen in Naturalien erhoben wurden, und sogar die Steuer, welche der niedere Klerus seinen Obern erlegen mußte, in Viktualien bestand. Fast kein Stand in Europa trieb damals den Handel, das heißt, was man eigentlich unter Handel zwischen Städten, Völkern ꝛc. versteht, das ist, daß man die Produkte eines Volkes dem andern zubringt, und so einen Produktentausch, und wenn dieses nicht immer möglich ist, eine Ausgleichung durch andere Mittel bewirkt. Die Nothwendigkeit der Normannen den Arabern zu widerstehen, brachten das Seewesen in Europa wieder empor. Karl der Große in Frankreich, Alfred in England und einige Städte in Italien fingen an Schiffe zu bauen, und dieser Anfang in der Schifffahrt fing auch an den Seehandel wieder ein wenig zu beleben. Karl errichtete auch große Messen,

wovon die beträchtlichſte zu Aachen gehalten wurde. Auch die Araber fingen jetzt an den Handel zu treiben, nicht aus einer gewiſſen Politik, die aus der Begierde ſich durch dieſelbe, außer dem Waarenverkehr, Kenntniſſe von ſo manchen Dingen zu verſchaffen, entſprang, ſondern aus ihrer ausgedehnten Macht, und aus dem reichen Vorrathe von Naturprodukten, den ihnen die Länder, die ſie bewohnten, bot. Als Herr von Spanien, Afrika, einen großen Theil von Aſien, fingen ſie an unter ſich, von einer Gegend zur andern die Waaren der verſchiedenen Theile ihres Reiches gegen einander zu vertauſchen. Nach und nach breiteten ſie ſich bis nach den Molukken und nach China aus, ſowohl als Handelsleute, wie auch als Eroberer. Nicht lange darauf gingen die Venetianer, die Genueſer und die Araber aus Barzellona nach Alexandrien, um die Waaren aus Afrika und Indien zu holen, und ſie in Europa zu verbreiten. Die durch den Handel bereicherten und durch Eroberungen geſättigten Araber waren nicht mehr die Zerſtörer der Bibliothek der Ptolemäer; ſie ſelbſt fingen jetzt an ſich auf die Künſte und Wiſſenſchaften zu legen und die Lehrer anderer Nationen zu werden. Ihnen verdanken wir die Algebra, Chemie, neue Aufklärungen in der Sternkunde, neue Maſchinen, den Alten unbekannte Arzneymittel, und unter den ſchönen Künſten haben ſie die Dichtkunſt allein glücklich bearbeitet. Zu derſelben Zeit hatten die Einwohner des Griechiſchen Reichs die Seidenmanufakturen Aſiens nachgeahmt, und ſich durch Kaffa und das Kaſpiſche Meer einen Weg zum Handel von Indien gebahnt. Die Genueſer fingen an, dieſen mit ihnen zu theilen, und der Handel der Griechen ſank mit der Kraft ihres Reiches; ja ein Staat, wie der ihrige, der vom Meere umgeben war und eine Menge Inſeln, kurz der alle Bequemlichkeiten zur Handlung beſaß, hatte nicht einmal eine

Marine, und ſelbſt die Künſte des Friedens, Malerey, Bildhauerey ꝛc. lagen gänzlich danieder, ja man ſtritt ſogar, ob man den Bildern einen Dienſt leiſten ſollte oder nicht. Den Flotten der Aegyptier und Sarazenen widerſtanden ſie zwar, aber nicht durch Tapferkeit, ſondern durch ihr Griechiſches Feuer, und da ſie durch den Mangel an Flotten nicht im Stande waren ihren fernen Seehandel von Konſtantinopel aus zu ſchützen, ſo war man genöthiget, ihn den Genueſern zu überlaſſen, die ſich Kaffa bemächtigten, und ſie zu einer blühenden Handelsſtadt umſchufen. Die Kreuzzüge waren dem Handel nicht ungünſtig, ſie verſchafften ihm neue Quellen, und durch ihn kamen auch in dieſer Zeit eine Menge von fremden, den Europäern ganz unbekannten Produkten aus dem Morgenlande nach Europa; ſelbſt die zurückgekehrten Kreuzfahrer bereicherten Europa durch ſo manches in Aſien heimiſche Produkt, ſowohl des Feld-, als auch des Gartenbaues. Beſonders beſchäftigten ſich um dieſe Zeit die Venetianer ſehr mit dem Orientaliſchen Handel; ja die Araber ſelbſt ſchafften Waaren nach Frankreich, England und Deutſchland; denn die Völker der genannten Länder hatten damals weder Schiffe, noch Fabriken und Manufakturen; denn man legte bei ihnen aus Unwiſſenheit dem Handel ſo manches Drückende in den Weg, und verachtete ſogar die Handeltreibenden, wie man noch in neuerer Zeit die hauſirenden Juden mit Verachtung behandelte. Dieſe Verachtung des Handelsſtandes ſcheint dieſen Völkern von den Römern überkommen zu ſeyn; denn bei dieſem Volke ſtand der Kaufmann mit den Schauſpielern, Gladiatoren und Sklaven in einer Klaſſe. Das durch Nordiſche Völker in ganz Europa eingeführte politiſche Syſtem begünſtigte dieſes Vorurtheil gegen einen ſo nützlichen Stand, ja in dieſem Syſteme ſprach ſich die Verachtung gegen alle nützlichen Arbeiten aus; denn kein

Mensch stand nach diesem Systeme im Ansehen, als wer nicht Lehen besaß, und sich in Kriegs- und andern Zügen hervorgethan hatte. Die Lehnsherren fingen an, als sie durch die Kreuzzüge den Asiatischen Luxus kennen gelernt hatten, auch Alles aufzubieten um diesen nachzuahmen. Sie riefen daher bald die Kaufleute in ihr Land, um darin Handel zu treiben, bald wurden diese von ihnen ausgepfändet und dann wieder von dañen geschickt. In dieser Zeit war es auch, wo die mancherlei drückenden Gefälle aufkamen, die dem Handel den Untergang, ja den Untergang aller Gesellschaft droheten, nämlich die vielen Abgaben, die Zölle der Ausfuhr, der Einfuhr und der Durchfuhr, das Quartiersrecht, das sogenannte Jus allinagii, und andere Bedrückungen mehr, die kein Ende nahmen; denn auf jede nur mögliche Weise suchte man die Gewerbtreibenden zu brandschatzen, ihnen das Geld abzunehmen. Die Brücken, die Wege standen bald offen, bald wurden sie gesperrt, je nachdem es dem Oberhaupte und seinen Vasallen gefiel. Man war in dieser Zeit in den bekanntesten Grundsätzen des Handels so überaus unwissend, daß man selbst den Kaufleuten den Preis ihrer Waaren bestimmte. Die Ritter und Lehnsherren bezahlten die Kaufleute stets schlecht, ja sie nahmen ihnen oft die Waaren ohne alle Bezahlung ab, indem sie das Recht des Stärkeren ausübten. Der Handel geschah in damaliger Zeit nur durch Karawanen. Man zog in bewaffneten Haufen mit den Waaren bis zu dem Orte, wo Märkte gehalten wurden. Hier boten die Kaufleute alle Mittel auf, das Volk zum Kaufen heran zu locken. Dieses geschah gewöhnlich durch Gaukler, Possenspieler und Musikanten; denn damals gab es noch keine großen Städte, wie jetzt, man kannte also das gesellige Leben, das ruhige Vergnügen der Häuslichkeit eben so wenig, als öffentliche Schauspiele zur Erholung; daher waren damals die Märkte die Zeit

der Luſtbarkeiten und des Vergnügens, und dieſe Art der Vergnügungen artete ſpäterhin in Ausgelaſſenheit aus, indem man auf dieſen Märkten alle Arten der Ausſchweifungen beging, die einen gegründeten Anlaß zu Strafpredigten und mancherlei Unternehmungen von Seiten des Klerus gab; oft wurden daher die Handeltreibenden in den Kirchenbann gethan. Das Volk ſah Fremde mit Abſcheu an, die ſeinen Unterdrückern Ueppigkeiten oder die Mittel zu Schwelgereyen brachten, wobei es den Sündenbock abgeben mußte, der jedesmal dafür geſtraft wurde, wenn ſeine Obern ſich in irgend einer Schwelgerey zu ſehr eingelaſſen hatten; daher auch die vielen unruhigen Auftritte in einzelnen Landestheilen. Die Juden waren zu dieſer Zeit nicht unthätig und ſuchten den Handel in ihre Hände zu ſpielen, wodurch er kein Anſehen erlangen konnte, weil man auch dieſem Volke mit Verachtung begegnete; indeſſen zogen ſie einen großen Theil des Handels an ſich, und machten die Unterhändler bei allen Geſchäften, welche Namen man ihnen auch beilegen mochte, wie es noch jetzt in Polen und in der Türkey der Fall iſt; und dadurch wurden ſie ſogar als Mittelsperſonen den fremden Kaufleuten und den Europäiſchen Völkern nothwendig. Sie bereicherten ſich auf Koſten der abergläubigen Chriſten, die ſich dann wieder durch grauſame Verfolgungen an ihnen rächten, Alles hervorſuchten, um Makel an ihnen zu finden, um ſie eines Vergehens ꝛc. zu beſchuldigen, um nur der Rache freien Lauf laſſen zu können, von welchen befleckten Thaten die Geſchichte voll iſt. Der Klerus erklärte die auf Intereſſen ausgeliehenen Gelder für einen Wucher, und dieſe Entſcheidung in einer den Staat, die Geſellſchaft, betreffende Sache, that dem Handel großen Schaden, und hatte denſelben Nachtheil für den Staat. Das baare Geld verſchwand nun gänzlich daraus; denn die ausgeplünderten, verfolgten und

verbannten Juden erfanden die Wechſelbriefe, durch welche ſie die Trümmer ihres Vermögens in Sicherheit brachten. Die Geiſtlichkeit erklärte auch den Wechſel für Wucher; allein er war zu nützlich, als daß man ihn dieſerhalb hätte abſchaffen ſollen. Die Wirkung der Wechſelbriefe war auf die Folge ſehr wichtig; denn nicht nur wurden die Kaufleute dadurch von den Großen unabhängiger, ſondern man begegnete ihnen auch beſſer, aus Furcht, daß ſie ihre Reichthümer in fremde Länder ſchaffen möchten. — Auf den Geſchmack der Franzoſen hatte der Handel im vierzehnten Jahrhunderte einigen Einfluß; er ward hier der Gründer oder vielmehr der Wiederbeleber der Manufakturen. Man fing hier auch an der Mode in dem genannten Jahrhundert zu huldigen und die Wappen auf den Kleidern gemalt zu tragen, und dieſe mit Wappen bemalten Zeuge waren ein neuer Luxus, den man bei Fremden nicht fand. In Flandern wurden ziemlich gute Tücher verfertiget, auch Tapeten, von denen man noch einige hat. Sie zeigen, wie ſehr Zeichnung und Perſpektive zu jener Zeit noch unbekannt waren. Indeſſen belebte doch dieſer neue Zweig die Induſtrie, indem Kaufleute aus allen Gegenden von Europa herbei kamen, um dieſe Manufakturgegenſtände zu verbreiten, und Flandern war die Niederlage des Handels, den Venedig und die Städte des großen Hanſeebundes, der Hanſa, mit einander trieben, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entſtand. Es war eine Verbindung von Deutſchen Handelsſtädten, um den Nordiſchen Handel auf dem Baltiſchen und Deutſchen Meere mit den Nordiſchen Handelsſtaaten ꝛc. zu treiben. Ohne unabhängige Republiken zu werden, wie die Hanſeeſtädte, hatten ſich auch andere Städte in Europa Vorrechte zu erwerben gewußt; und wenn vorher nur der Adel und die Geiſtlichkeit allein Mitbürger des Staats oder Staatsbür-

der Lustbarkeiten und des Vergnügens, und diese Art der Vergnügungen artete späterhin in Ausgelassenheit aus, indem man auf diesen Märkten alle Arten der Ausschweifungen beging, die einen gegründeten Anlaß zu Strafpredigten und mancherlei Unternehmungen von Seiten des Klerus gab; oft wurden daher die Handeltreibenden in den Kirchenbann gethan. Das Volk sah Fremde mit Abscheu an, die seinen Unterdrückern Ueppigkeiten oder die Mittel zu Schwelgereyen brachten, wobei es den Sündenbock abgeben mußte, der jedesmal dafür gestraft wurde, wenn seine Obern sich in irgend einer Schwelgerey zu sehr eingelassen hatten; daher auch die vielen unruhigen Auftritte in einzelnen Landestheilen. Die Juden waren zu dieser Zeit nicht unthätig und suchten den Handel in ihre Hände zu spielen, wodurch er kein Ansehen erlangen konnte, weil man auch diesem Volke mit Verachtung begegnete; indessen zogen sie einen großen Theil des Handels an sich, und machten die Unterhändler bei allen Geschäften, welche Namen man ihnen auch beilegen mochte, wie es noch jetzt in Polen und in der Türkey der Fall ist; und dadurch wurden sie sogar als Mittelspersonen den fremden Kaufleuten und den Europäischen Völkern nothwendig. Sie bereicherten sich auf Kosten der abergläubigen Christen, die sich dann wieder durch grausame Verfolgungen an ihnen rächten, Alles hervorsuchten, um Makel an ihnen zu finden, um sie eines Vergehens ꝛc. zu beschuldigen, um nur der Rache freien Lauf lassen zu können, von welchen befleckten Thaten die Geschichte voll ist. Der Klerus erklärte die auf Interessen ausgeliehenen Gelder für einen Wucher, und diese Entscheidung in einer den Staat, die Gesellschaft, betreffende Sache, that dem Handel großen Schaden, und hatte denselben Nachtheil für den Staat. Das baare Geld verschwand nun gänzlich daraus; denn die ausgeplünderten, verfolgten und

verbannten Juden erfanden die Wechſelbriefe, durch welche ſie die Trümmer ihres Vermögens in Sicherheit brachten. Die Geiſtlichkeit erklärte auch den Wechſel für Wucher; allein er war zu nützlich, als daß man ihn dieſerhalb hätte abſchaffen ſollen. Die Wirkung der Wechſelbriefe war auf die Folge ſehr wichtig; denn nicht nur wurden die Kaufleute dadurch von den Großen unabhängiger, ſondern man begegnete ihnen auch beſſer, aus Furcht, daß ſie ihre Reichthümer in fremde Länder ſchaffen möchten. — Auf den Geſchmack der Franzoſen hatte der Handel im vierzehnten Jahrhunderte einigen Einfluß; er ward hier der Gründer oder vielmehr der Wiederbeleber der Manufakturen. Man fing hier auch an der Mode in dem genannten Jahrhundert zu huldigen und die Wappen auf den Kleidern gemalt zu tragen, und dieſe mit Wappen bemalten Zeuge waren ein neuer Luxus, den man bei Fremden nicht fand. In Flandern wurden ziemlich gute Tücher verfertiget, auch Tapeten, von denen man noch einige hat. Sie zeigen, wie ſehr Zeichnung und Perſpektive zu jener Zeit noch unbekannt waren. Indeſſen belebte doch dieſer neue Zweig die Induſtrie, indem Kaufleute aus allen Gegenden von Europa herbei kamen, um dieſe Manufakturgegenſtände zu verbreiten, und Flandern war die Niederlage des Handels, den Venedig und die Städte des großen Hanſeebundes, der Hanſa, mit einander trieben, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entſtand. Es war eine Verbindung von Deutſchen Handelsſtädten, um den Nordiſchen Handel auf dem Baltiſchen und Deutſchen Meere mit den Nordiſchen Handelsſtaaten ꝛc. zu treiben. Ohne unabhängige Republiken zu werden, wie die Hanſeeſtädte, hatten ſich auch andere Städte in Europa Vorrechte zu erwerben gewußt; und wenn vorher nur der Adel und die Geiſtlichkeit allein Mitbürger des Staats oder Staatsbür-

ger waren und die übrigen nur Knechte, so kamen doch bald darauf der Kaufmanns- und der Handwerksstand empor, die durch ihre Reichthümer, die sie sich im Handel und in den Gewerben erwarben, den Landesherrn und der Gesellschaft nützlich wurden, und da sie die Ersteren mit Geld in ihren Kriegen ꝛc. unterstützten, so erhielten sie dadurch mehrere Freiheiten, ja man setzte sie den großen Lehnsträgern entgegen, wodurch nach und nach die Anarchie und Tyranney der Feudalregierung abnahm, die Einwohner der Städte Staatsbürger wurden, und der Bürgerstand an den Berathungen der Volksversammlungen Theil nahm. Auch die christliche Religion hatte einen wesentlichen Antheil an diesen Veränderungen, und sollte ihn auch entschieden haben, nach dem Stifter derselben; allein es geschah späterhin oft nur aus Politik, nicht aus den Lehren derselben; denn Pabst Alexander der Dritte erklärte öffentlich: daß Christen der Knechtschaft nicht unterworfen seyn müßten; allein diese Erklärung geschah nur zu Gunsten der Könige von England und Frankreich, die ihre Vasallen demüthigen wollten; indessen wirkte doch diese Religion zum Besten der Menschheit, wie Las-Casas Bischof von Chiappo in Mexico dieses bewies. Einen wichtigen Einfluß auf den Bürgerstand, um ihn zu Ehren und Ansehen durch den Handel zu bringen, hatten einzelne Glieder aus demselben, wie z. B. Jakob Coeur. Dieser Mann würde, wenn ihn die Regierung seines Vaterlandes gegen den Neid der Hofleute und gegen den eigenen Unverstand seiner Mitbürger geschützt hätte, in Frankreich schon einen dauerhaften Handel im funfzehnten Jahrhunderte errichtet haben; denn er hatte eine große Anzahl Schiffe, und mehr als dreihundert Factoreyen besorgten seine Handlung ꝛc. in Europa, besonders in Italien und im Norden; dann in Asien, in der Türkey und in Persien; in Afrika ꝛc. Er war der reichste Privatmann

auf dem Erdboden, und ſeinem Vaterlande der nützlichſte; denn dieſes würde die Engländer ohne den Beiſtand, dem er Karl dem Siebenten durch ſeine Schätze leiſtete, nie vertrieben haben. Man dichtete dieſem Patrioten, der ſeinem Fürſten und ſeinem Vaterlande die wichtigſten Dienſte geleiſtet hatte, Verbrechen an, die man ſelbſt angezettelt hatte, und von denen ihm daher keines bewieſen werden konnte; man ging ſo weit, ihm ſeine Güter zu rauben und ihn zu verweiſen, weil er dem Sultan vom Babylonien einen Harniſch geſchenkt, und den Sarazenen einen Böſewicht ausgeliefert hatte, den ſie hatten fordern laſſen. Er verließ Frankreich, ſeine Faktoren verſchafften ihm neue Kapitalien, neuen Kredit, mit denen er ſich nach der Inſel Cypern begab, wo er ſich neue Reichthümer erwarb. Sein Aufenthalt auf dieſer Inſel, die damals den Venetianern gehörte, war dieſer Republik ſehr nützlich, der ſein Handel vorher die größte Beſorgniß erweckt hatte. — Auch hier handelte Frankreich gegen ſein eigenes Intereſſe, und wie oft hat es nicht dagegen gehandelt, wenn man die Geſchichte dieſes merkwürdigen Reiches verfolgt? — Weit klüger machten es die Italiener, die durch den Handel Wiſſenſchaften und Künſte in ihrem Lande empor brachten, und bei denen ſich Handelsſtaaten erhoben, welche den übrigen Völkern im Handel Geſetze vorſchrieben. Venedig, Genua, Piſa und Florenz zeigten das Bild von gut eingerichteten, nach weiſen Geſetzen regierten Republiken. Die Partheyen der Guelfen und Gibelinen, die ſeit vielen Jahrhunderten Italiens Gefilde verheerten, waren beruhiget worden, der Handel blühete empor, und ihm folgten die Wiſſenſchaften und Künſte. Venedig zeigte das Bild von einem vollkommenen Handelsſtaate. Das Seeweſen dieſer Republik übertraf weit das Seeweſen ſeiner Nachbarn, und hielt die Flotten der Mamelucken

und der Türken im Zaume, und sein Handel überstieg den von ganz Europa. Durch eine ganz eigenthümliche Politik suchte es die reichen Unterthanen an den Staat zu fesseln, indem man sie bewegte, einen Theil ihres Vermögens in die Staatskasse auf Interessen oder Zinsen zu thun. Die größten Wirkungen des Handels in diesem Staate zeigten sich auf die Seiden-, Silber- und Goldmanufakturen; ihre Goldschmidtarbeiten waren damals die besten und fast die einzigen; ihre Schiffbaukunst in Flor; denn Fremde kauften von ihnen die Schiffe. Die Baukunst stieg bei ihnen empor und zeigte sich in den aufgeführten Pallästen der Großen; und in der Pracht, welche die Edlen im Volke umgab, sah man schon Geschmack und Erhabenheit. Die Masse des Volkes war zwar noch unwissend, aber der Adel einsichtsvoll, und die Regierung widerstand mit Standhaftigkeit den Eingriffen des Römischen Stuhls auf ihr Staatsregiment, und Einer von ihren Rathsherrn gab einem Päbstlichen Legaten, der sich über gewisse Vernachläßigungen in der Kirche beschwerte, indem man weltliche Dinge vorzöge, zur Antwort: Siamo Veneziani, poi Christiani (Wir sind erst Venetianer, dann Christen). Die Truppen der Republik hatten mehr Haltung und waren disciplinirter als bei den andern Völkern Italiens; denn die Condottieri, deren Namen so fürchterlich klang, waren nur eine elende Miliz, deren Waffen nichts weniger, als fürchterlich waren. Die Republik besaß Reichthum und Freiheit; denn der Umgang war damals durch die Staatsinquisitoren nicht so beschränkt, als es nachher geschehen ist, seit die Republik ihren Nachbarn und ihrer eigenen Schwäche nicht mehr traute. Das übrige Europa war im funfzehnten Jahrhunderte noch lange nicht so weit im Handel gekommen, als Italien. In Frankreich hatte kurz vorher König Ludwig der Eilfte die großen Vasallen ihres An-

ſehens beraubt; die Zeit war jetzt gekommen, wo das von dem Joche ſeiner Herren ein wenig befreiete Volk ſich in ſeiner ganzen Thätigkeit und Geſchicklichkeit zeigen ſollte; allein Handlung und Geſchicklichkeit wollten in dem Lande, aus welchem man den thätigſten Mitbürger Jakob Coeur erſt jüngſt verbannt hatte, ſo ſchnell nicht empor kommen; denn die Unruhen der Angeſehenſten im Volke, die ihre Privilegien nicht ſo leicht fahren laſſen wollten, und dann der Aberglaube wirkten noch mächtig dem Aufſtreben der Gewerbtreibenden entgegen. Die Lehnsherren umgab zwar eine gewiſſe Aſiatiſche Pracht, wozu kaum ihre Einkünfte hinreichten, indem ſie eine Menge von Edelleuten um ſich verſammelten, die ſie unterhielten, und deren Beiſtand ſie gegen den Landesherrn und die Geſetze gebraucht; auch waren die Koſten des Haushaltes, hauptſächlich der Tafel, ungeheuer; allein die Wiſſenſchaften und Künſte hatten davon gar keinen Gewinn, ja nicht einmal ein künſtliches Handwerk; denn Alles war nur aus dem Maſſenartigen. Der Handel gewann dabei auch nur ſehr wenig, und ſeine Wirkung auf Fabriken und Manufakturen, die damals in Frankreich ganz danieder lagen, oder nur Spuren von ihrem Daſeyn gaben, konnte auch nur ſehr geringe ſeyn; nur einige Fragmente von Schifffahrt waren vorhanden. Jetzt zeigte ſich ihnen, welchen Gewinn die Venetianer und die Hanſeeſtädte mit Franzöſiſchen Weinen, Oelen und Getreide machten, welches ſie auf ihren Schiffen abholten, und durch ganz Europa verfuhren. Eine Schilderung jener Zeit in Frankreich beweiſet, wie wenig Sitten und Anſtand, wie wenig die feine Lebensart, die nachher die Franzoſen ſo ſehr vor andern Völkern auszeichnete, Eingang gefunden hatten; denn die erſten Klaſſen der Staatsbürger, welche die andern lehren ſollten, Achtung für ſie zu hegen, waren, ungeachtet der den Rittern vorgeſchriebenen Höf-

lichkeit, grob und ungeschliffen. Weder in den Sitten, noch in der Sprache war Anständigkeit zu finden; auch hatte das Volk schon dieses Unstäte und Unzusammenhängende im Betragen, schon diese Leichtigkeit des Charakters, von der es nachher so viele Beweise gegeben hat, vorzüglich in der Verfolgung der Protestanten und in der Revolution im letzten Viertel des verwichenen Jahrhunderts. Auch kamen seine Sitten und Gebräuche nicht mit den Gesetzen überein; denn diese wurden oftmals durch jene ganz verletzt, ohne daß eine solche Verletzung gerügt wurde, wodurch die Achtung vor denselben schwand. Ja oftmals wurden in jener Zeit Gesetze mit einem Leichtsinne von den Ministern entworfen und gegeben, die nur zu oft von den Regenten wieder aufgehoben werden mußten. — England stand zu jener Zeit noch hinter Frankreich an Reichthum und Arbeitsamkeit; denn die langen Kriege zwischen den Häusern Lancaster und York hatten zwar den kriegerischen Muth und den Widerwillen gegen die Knechtschaft unterhalten, aber auch die Unordnung und Armuth. Die Flammänder bearbeiteten damals die Englische Wolle. Diese, so wie das Zinn und Bley, wurde durch Schiffe von den Hanseestädten abgeholt. England besaß weder Seewesen, noch innere Polizey, noch zweckmäßige Gesetze, noch Pracht, noch schöne Künste, sein einziger Reichthum bestand in einer Menge reicher Klöster und Hospitäler. Die meisten Edelleute brachten ihr Leben damit hin, daß sie von einem Kloster zum andern, und das Volk, daß es von einem Hospitale ins andere zog. Deutschland, durch die Streitigkeiten der Kaiser und Päbste, und durch innerliche Fehden lange Zeit zerrüttet, hatte unlängst eine ruhigere Lage gewonnen. Die goldene Bulle hatte die Rechte des Oberhauptes und die Glieder des Reichs festgesetzt. Kaiser Sigismund hatte das Katastrum eingesetzt; der Staat war unter Kaiser Maximi-

lian dem Ersten in Kreise getheilt worden, und Alles verkündigte ein neues Aufblühen; allein der Handel lag noch eine geraume Zeit danieder; denn die Bewohner Deutschlands betrieben hauptsächlich nur den Ackerbau und waren dabei kriegerisch erzogen, wozu die Fehden Veranlassung gegeben hatten. Auch die feudalische Regierungsform war hier nicht so lastend und drückend, als in den andern Reichen Europas; auch regierten die verschiedenen Fürsten dieses großen Reichs ihre Länder ziemlich weislich, mißbrauchten nicht ihre Gewalt; und wenn der ruhige Besitz seines Erbtheils dem Menschen die Freiheit ersetzen kann, sagt ein Schriftsteller, so waren Deutschlands Bewohner glücklich. Handlung und andere künstlichen Gewerbe befanden sich nur in den freien Städten, die in der großen Hansa standen. Die Hannöverschen und Sächsischen Bergwerke waren noch nicht bekannt, das Geld war selten; der Landmann betrieb den Pferdehandel so gut als es gehen wollte. Uebrigens waren die Sitten unter den vornehmen Klassen rauh und wild, der Trunk und eine gut besetzte Tafel waren der höchste Lebensgenuß, dem die Vornehmen und die Geistlichkeit huldigten; denn das unter den Tisch Trinken gehörte damals zur Sitte, und es kostete viel Mühe, diese festgewurzelte Gewohnheit durch andere Sitten zu entwurzeln. Der Norden war noch weiter zurück, als Deutschland; die Edelleute und die Geistlichen unterdrückten daselbst Alles, so daß bei diesen Völkern eine gewisse Schlaffheit eingetreten war, und sie ihren Vorfahren nicht mehr gleich kamen; ihre Macht war so geschwunden, daß eine einzige Stadt aus dem großen Hanseebunde alle drei Nordischen Reiche mit Schrecken erfüllte. Nur erst nachdem Friedrich und Gustav Wasa ihnen Gesetze gegeben hatten, fingen sie erst wieder an ihren Werth zu fühlen, und noch mehr, nachdem sie den

Protestantismus annahmen; jetzt fing der Handel wieder an sich heraufzuarbeiten und mit diesem auch ihre Kräfte, wenn gleich die Wissenschaften und Künste erst noch eine spätere Periode abwarten mußten. Die Türken hatten das Verdienst durch die Eroberung von Konstantinopel, den Handel und die Wissenschaften und Künste nach Italien getrieben zu haben, um dort ihre Wiedergeburt zu finden; denn sie selbst besaßen weder Wissenschaften noch Künste, und konnten die Letztern auch nicht wegen eines Religionsverbots besitzen; nur die Errichtung der Janitscharen, einer Miliz, die durch ihre Tapferkeit und durch ihre gute Anführung Furcht und Schrecken einflößte, wurde das Palladium der Pforte, worauf sich ihre fernen Eroberungen stützten, und wodurch sie auch mehrere Male Deutschland und das übrige Europa bedroheten. Zu dieser Zeit fiel auch die Erfindung der Buchdruckerkunst, die nicht wenig dazu beitrug durch den Handel die Wissenschaften und Künste allgemein zu machen; denn durch den Handel wurden die Bücher überall hin verbreitet, verpflanzte sich überall hin jede Erfindung, die durch den Druck veröffentlicht wurde. Freilich geschah dieses nicht gleich anfangs bei ihrer Erfindung, wo noch viele Völker, namentlich auch die Deutschen, arm und ohne große Gewerbsamkeit waren, als aber diese durch den Handel erst belebt wurde, da erhob sich auch die Presse, da schritt man bald von den theologischen Werken, die anfangs fast allein die Buchdruckerkunst in Deutschland, dem Lande ihrer Erfindung, beschäftiget hatte, zu andern Werken über; da kamen auch andere Wissenschaften an die Reihe, und besonders als die Druckerey durch den Handel verbreitet wurde, als Drucker nach Italien, Frankreich, Spanien, Portugal u. nach dem Norden Europas ꝛc. wanderten, um daselbst ihre Kunst auszuüben, u. die reichen Schätze der Italiener in den Wissenschaften auch nach Deutschland

zu verpflanzen, um ſie auch da heimiſch zu machen, und ſo auch ſpäterhin die Geiſtesprodukte der Franzoſen. Auch auf den Kirchenſtaat, auf Rom, hatte der Handel Italiens, woran derſelbe nicht bedeutend Theil nahm, gewirkt, auch hier fing ſich ein ganz anderer Geiſt an zu regen; denn die Päbſte traten jetzt als Beſchützer der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften auf; und wenn früher, als die Meſſen errichtet wurden, und ſich dabei Spiele, Tänze und andere Beluſtigungen einfanden, die Geiſtlichkeit dieſe Spiele verdammte und die Gaukler in den Bann that, indem man befürchtete, daß dieſe Beluſtigungen die Völker minder gottesfürchtig machen würden; da man aber dennoch gewahrte, daß man dieſe Strafreden gar nicht beachtete, ſo änderte ſich auch ihre Sinnesart, und ſie ſtellte ſelbſt Schauſpiele an; es entſtanden die geiſtlichen Trauer- und Luſtſpiele. Die Mönche zu St. Denis, die den Tod der heiligen Katharina darſtellten, hielten den Gauklern die Wage. Das Volk beluſtigte ſich nun eben ſo ſehr bei dem Narren-, dem Eſels- und dem unſchuldigen Kinderfeſte, die in den Kirchen geſpielt wurden, als bei den Poſſenſpielen auf den Jahrmärkten und Meſſen, und oft verließ man zur Beluſtigung die Tänze der Zigeunerinnen, um der Prozeſſion am Johannistage beizuwohnen. Nach und nach kehrte durch den Handel auch mehr Feinheit und Anſtand bei den Italienern ein, die auch auf die Beluſtigungen übergingen, und ſo herrſchte nun auch in den öffentlichen Schauſpielen und weltlichen Feierlichkeiten mehr Anſtändigkeit, ſo daß die Geiſtlichen nicht mehr für nöthig fanden, dagegen zu eifern, und ſie geſtatteten. Italiens Reichthum durch den Handel, und der des Kirchenſtaates, insbeſondere durch die verſchiedenen Einnahmen der Kirche, hatten die Annehmlichkeiten des Lebens fühlen gelehrt, und Wiſſenſchaften und Künſte geweckt, die jetzt auch den Hof der Päbſte

zu zieren anfingen; denn dieſe ſahen die Wiſſenſchaften als ein neues Mittel an, über die Gemüther zu herrſchen. Sie ſchenkten daher vorzüglichen Talenten und der Genialität ihren Schutz, Petrarch wurde mit Ehrenbezeugungen überhäuft, und dem Raphael mit der Verleihung eines Kardinalshuts geſchmeichelt. Die ſchönen Künſte fingen an die Gebäude der Religion zu ſchmücken, die Dichter wurden gekrönt, aber die Philoſophen verfolgt. „Wären Galiläus und Taſſo Zeitverwandte geweſen, ſagt ein Schriftſteller, ſo hätte der Erſtere aus ſeinem Gefängniſſe den Andern das Kapitol beſteigen ſehen können.“ — Spanien, welches von den Arabern gelernt, ſich deren Kunſtinduſtrie, deren Wiſſenſchaften zu eigen gemacht hatte, fing an das Joch derſelben abzuſchütteln. Die verſchiedenen Provinzen dieſes von der Natur reichlich geſegneten Landes waren durch die Vermählung zwiſchen Ferdinand von Aragonien und Iſabella von Kaſtilien, und durch die Eroberung von Granada vereiniget worden; es erhob ſich jetzt zu einer Macht, die ſich Frankreich gleich ſtellte, trieb aber noch wenig Handel mit andern Nationen, ja dieſer ſo wichtige Gewerb- oder Geſchäftszweig lag noch bei ihm faſt ganz danieder, da immer noch ſein ganzer Enthuſiasmus der Religion und dem Ritterweſen zugewandt war; indeſſen ward die ſchöne Wolle der Herden von Kaſtilien und Leon zu Segovia bearbeitet, und Tücher daraus gemacht, die durch den Handel in ganz Europa verbreitet wurden, und ſelbſt bis nach Aſien gingen. Die Portugieſen hatten ſo ziemlich denſelben Charakter ihrer Nachbaren, der Spanier; ihre Monarchie hatte aber eine beſſere Einrichtung, als die Kaſtiliſche, auch war ſie leichter zu regieren, ſeitdem ſie durch Eroberung von Algarvien von den Arabern gänzlich befreit waren. Hier ſtanden nun einige kluge und thätige Regenten an der Spitze eines zwar nicht kennt-

nißreichen, aber doch an natürlichem Verſtande nicht armen Volks, welche den Entwurf zur Vergrößerung ihrer Herrſchaft in den andern Welttheilen durch die Schifffahrt ausführten. Dieſes Reich iſt es nun, von dem eine neue Morgenröthe für Handel und Gewerbe aufging, das eine neue Umſchaffung des Handelsſyſtems bewirkte, das bis auf die neueſte Zeit ſeine wohlthätige Wirkung, ſowohl auf Europa, als auch zum Theil auf die übrigen Welttheile gezeigt hat, und ſie noch zeigen wird, beſonders in Aſien und Afrika; denn Amerika hat ſchon einen Theil der Früchte geerndtet, von denen der Same nur leider! blutig ausgeſäet worden. Johann der Erſte von Portugal hatte nämlich mehrere Söhne, die alle ſich auszuzeichnen ſtrebten, von denen Heinrich, der Einſichtsvollſte unter ihnen, den Entſchluß faßte, Entdeckungen nach dem Abend hin zu machen. Dieſer junge Fürſt benutzte das Wiſſen in der Sternkunde, welches den Portugieſen von den Arabern geblieben war. Er errichtete zu Sagres an dem Vorgebirge St. Vincent in Algarvien ein Obſervatorium, und ließ daſelbſt den jungen Adel aus ſeinem Gefolge in der genannten Wiſſenſchaft unterrichten. Er benutzte als erſter Europäer den Kompaß zur Seefahrt. Unter ſeiner Leitung wurde Madeira 1419, und bald darauf die Kanariſchen Inſeln entdeckt, und ſo gingen die Entdeckungen unter Johannes des Zweiten und Emanuels Regierung fort; an welchen Entdekkungen das auf Portugals Unternehmungen eiferſüchtig gewordene Spanien nun auch Antheil zu nehmen anfing, und der in ſeinem Dienſte ſtehende Genueſer Chriſtoph Colom entdeckte die neue Welt oder Amerika; ſ. unter Handel, Th. 21, S. 597 u. f., wo von dieſen Entdeckungen ausführlicher geredet worden. Von dieſer Zeit ab, alſo von dem funfzehnten Jahrhundert an zeigten ſich die Wirkungen

des Handels auf die glänzendste Weise; denn nicht nur vermehrten sich die Entdeckungen der Länder und Völker, da von dem sechzehnten Jahrhunderte an bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts auch noch Australien von den Spaniern, Holländern und Engländern entdeckt wurde (von den Letztern gebührt besonders Wilhelm Dampier u. James Cook das Verdienst uns näher mit diesem Welttheile bekannt gemacht zu haben), und mit ihnen der Zuwachs an Produkten aller Art, sondern auch die Gelehrten nahmen jetzt selbst thätigen Antheil an den Entdeckungen, begleiteten die Entdecker auf ihren Reisen in die entferntesten Gegenden, und um die Welt, wenn gleich schon früher im zehnten Jahrhunderte die Beschreibungen von Asien und Afrika, außer was Griechen und Römer uns über diese Welttheile und ihre Bewohner hinterlassen haben, geliefert worden sind, wie z. B. von den Arabern Massudi Kothbeddin und Ibn-Haukal, welche zu dem Anfange des zehnten Jahrhunderts lebten, und von den Christen in Europa der Dominikaner-Mönch Ascelinus in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Kurz die Verdienste, welche die Handlung um Wissenschaften und Künste seit der Umschiffung der Südspitze von Afrika, um nach Ostindien zu gelangen, und der Entdeckung von Amerika sich erworben hat, sind unbeschreiblich groß, und daran haben die Handelsstaaten: Spanien, Portugal, Holland, England, Frankreich, Dänemark und Rußland einen großen Antheil, unter denen wieder England, Frankreich, Rußland ꝛc. sich in neuester Zeit auszeichneten, indem diese Völker wieder neue Entdeckungen gemacht haben. So z. B. wurde im Jahre 1819 von dem Brittischen Kapitain Smith Neusüdshetland, eine Gruppe von fünf Inseln, entdeckt, das er im Namen seines Monarchen in Besitz nahm; ferner entdeckte der Brit-

tiſche Kapitain James Weddel die Auſtralorkaden mit dem Kap Dundas, welches ſich, ſo wie der größte Theil der Berge dieſes ſehr unfruchtbaren Landes nur mit ſpitzigen Gipfeln aus dem Meere erhebt. Von dem Franzöſiſchen Kapitain Louis Anton Guédon, der im Auftrage des Handelshauſes Baron u. Kompagnie in Dieppe nach der Baffingsbay auf den Wallfiſchfang ausgeſchickt war, entdeckte im Jahre 1825, die ſelbſt den Forſchungen der Engländer Roß und Parry entgangene Inſel Dieppe, und die mit der Prinz-Regents-Einfahrt in Verbindung ſtehende Meerenge, die jetzt Détroit de Guédon heißt ꝛc. Von den Gelehrten, die ſich in neuerer und neueſter Zeit um die Kunde von Aſien, Afrika und Amerika in jeder Beziehung verdient gemacht haben, kann hier nichts geſagt werden, weil dieſes nicht die Tendenz dieſes Artikels iſt, nur ſo viel mußte hier angemerkt werden, daß da die Handlung ihnen den Weg eröffnet hatte, ſie dieſen benutzten, um auch wieder die Handlung durch ſo manche Forſchungen, die in ihr Gebiet einſchlagen, durch Vermehrung der Produkte zum Handel ꝛc. zu unterſtützen, und derſelben dadurch eine Schuld abzutragen. — Beſonders wichtig iſt der Handel mit Fabrik- und Manufakturprodukten geworden, der ehemals nicht in der Ausdehnung geführt wurde und geführt werden konnte, da dieſe Zweige noch nicht die Ausbildung erhalten hatten, die ſie jetzt haben; eben ſo hat auch der Handel von Kolonial-Naturprodukten in neueſter Zeit ſehr zugenommen, da überall in den Kolonien der Anbau der Naturprodukte auf jede mögliche Weiſe befördert wird, und man die geſuchteſten Naturprodukte, beſonders Kaffee, Zucker, Cacao ꝛc. ꝛc. überall hin, wo ſich das Klima nur einigermaaßen dazu eignet, zu verpflanzen ſucht. Durch dieſe Concurrenz, die beſonders England eröffnet hat, iſt der Werth dieſer Waaren faſt

um zwei Drittel gegen ihren frühern Stand gesunken, ja einige Arten dieser Artikel dadurch fast ganz außer Cours gekommen, wodurch diejenigen Handelsstaaten, die keinen vorzüglichen Austausch mit ihren einheimischen Handelsprodukten treffen können, gegen diejenigen sehr zurückstehen, denen dieses möglich ist. So gewinnt jetzt England am meisten bei diesen Produktenhandel, weil es einen sehr vortheilhaften Austausch mit seinen Fabrikaten und Manufakten treffen kann, und selbst dasjenige Produkt, welches es zu seinen Hauptmanufakten gebraucht, die Baumwolle, aus der ersten Hand zieht, und selbst die Schaafwolle, Merinowolle, sehr vortheilhaft eintauschen kann, was den andern Handelsstaaten nicht in dem Grade möglich ist; selbst Rußland, welches sehr vortheilhafte Verbindungen in Asien unterhält, und jetzt mit seinen Fabrikaten und Manufakten auch in die Reihe der Fabrikstaaten tritt, ist dieses nicht möglich. Man gewahrt hieraus, daß seit der Entdeckung von Amerika, besonders aber seit dem achtzehnten Jahrhunderte, für die Handelswelt eine ganz neue Epoche begonnen hat, in welcher jetzt Großbritannien entschieden die Hauptrolle als Handelsstaat spielt, indem es sich Kanäle nach allen Gegenden der Welt hin zu eröffnen gewußt und die vortheilhaftesten Kolonien für sich in Besitz genommen hat, und wenn gleich viele seiner Kolonien in Hinsicht ihrer Verwaltung ꝛc. eine Mehrausgabe erfordern, als die Einkünfte betragen, so gewinnt doch der Staat durch den Absatz der Kolonialwaaren in Europa nicht allein das wieder, was die vermehrte Ausgabe beträgt, sondern auch noch einen nicht unbedeutenden Ueberschuß, und dieses ist auch der Fall mit den Kolonien der übrigen Handelsstaaten, deren Ausgaben fast immer die Einnahmen um ein Merkliches übersteigen. Die Mehrausgaben reguliren sich daher immer nur durch

den Abſatz der Kolonialprodukte in Europa, und beſonders iſt dieſes mit Indien der Fall, welches Europäiſche Naturprodukte und Manufakten faſt gar nicht gebraucht und dennoch empfing es an Eiſen, Bley, Kupfer, an wollenen Zeugen und einigen andern nicht beträchtlichen Artikeln den Werth des fünften Theils deſſen, was es an Europa liefert. Dieſer Maaßſtab iſt jedoch nicht immer anzunehmen; auch hat ſich dieſes in der neueſten Zeit ſehr geändert, wo Indien, namentlich Oſtindien, durch eine geſteigerte Kultur an Gewinnung und Bearbeitung der Naturprodukte ſich ſehr zu ſeinem Vortheile herausgebildet hat, und jetzt mit den Europäern in vieler Beziehung wetteifern kann; indem es die koſtbarſten und beſten Manufakten in Baumwolle und Seide liefert. Wegen der Wirkung des Großbritanniſchen Handels auf Indien und die Kolonien der Engländer daſelbſt, ſind oftmals in dem zweiten Decennium dieſes Jahrhunderts, beſonders im Jahre 1813 Sitzungen im Unterhauſe gehalten worden, um Erkundigungen über den Zuſtand dieſes Landes von unterrichteten Männern einzuziehen; und da ergab ſich denn, daß die einzigen Artikel, die mit Vortheil in Indien abgeſetzt werden können, immer noch Eiſen, Bley und fremde Weine ſind. Erſtere dienen zum allgemeinen Gebrauche, und Letztere für die Europäer; auch die Kreide iſt jetzt ein geſuchter Artikel. Alle übrigen Waaren ſind in Indien im Ueberfluſſe vorhanden. Nach der Angabe des Kapitains Hugh Lindſay, der ſechs Reiſen nach Indien u. China unternommen, hat derſelbe in zweien nur vortheilhafte Verkäufe gemacht, die übrigen haben nur wenig eingebracht. Nach ſeiner Anſicht ſoll die Vermehrung der Ausfuhr nach Indien bloß für die dortigen Auktionairs vortheilhaft ſeyn; denn ihm ſind mehrere Fälle bekannt geworden, wo die Märkte ſehr ungünſtig ausgefallen waren, und die Kapitaine der In-

dischen Schiffe ihre Ladungen versteigern mußten. Bei mehreren Gelegenheiten sah er Engländische Ladungen mit einem Rabatte von funfzig Prozent verkaufen; auch hörte er von Indischen Kaufleuten, daß sie nichts in England kaufen könnten, weil sie die Waaren auf den öffentlichen Versteigerungen wohlfeiler als in England erhielten. Nach einem Herrn Wilson, der vierunddreißig Jahre im Dienste der Ostindischen Kompagnie gestanden, zwölf Seereisen gemacht, und im Jahre 1799 die Dienste der Kompagnie verlassen und sich als Kaufmann in Indien niedergelassen hatte, sollen die Märkte in Indien mit Waaren so überladen seyn, daß diese oft weit unter dem Einkaufspreise verkauft werden müssen. Die Schwierigkeiten bei der Ausfuhr sollen daher aus dem Mangel an Absatz in Indien herrühren, wegen der schon erwähnten Ueberfüllung der Märkte daselbst; eine Vermehrung des Handels mit Indien könne diesen Schwierigkeiten nicht abhelfen, daher wäre auch die Zahl der jetzt zu diesem Handel bestimmten Schiffe hinreichend. Nach andern Berichten über den Zustand Indiens von Bance Smith, John Malcolm, John Seary, dem Obersten Monroe ꝛc., sollen die jetzigen Waarensendungen der Engländer nach Indien vollkommen hinreichen, indem die Indier gar keine Neigung zeigten, die Europäischen Gebräuche anzunehmen. Das beste Mittel die Anhänglichkeit der Regierung zu erhalten und zu vermehren, sey mit Güte, Mäßigung und Gerechtigkeit zu regieren; denn die unteren Klassen wären von Seiten der Regierung und der Gerichtshöfe gar zu strengen Anordnungen unterworfen. Mit mehreren kleinern Staaten hat die Englische Regierung wenig oder gar keine Kommunikation, mit andern sucht sie selbige zu unterhalten, wie z. B. mit den Staaten des Nizam von Decan, des Rajah von Mysore, des Peshwa, Scindiah ꝛc. Diese

Staaten ſollen viele Mittel zur Empörung beſitzen, und wenn man ſie gleich nicht als abhängig von der Engliſchen Regierung betrachten kann, ſo könne man doch die Lage der Einwohner verbeſſern, indem man ſie wohlhabend macht; ſie würden dann diejenigen Engliſchen Manufakturwaaren kaufen, welche ſich nach ihrer verbeſſerten Lage ſchicken; dieſes Alles könnte aber nur ſtufenweiſe geſchehen und durch einen langen Frieden befeſtiget werden. Auf die aufgeworfene Frage: ob es nützlich ſey, die Kenntniſſe unter den Indiern zu vermehren? wurde erwiedert: daß dadurch wohl ihr Zuſtand verbeſſert werden würde, aber für das politiſche Intereſſe der Kompagnie ſey es beſſer, die Indier in ihrem jetzigen Zuſtande zu erhalten. In neuerer Zeit, bei den vielen Bewegungen in Amerika, haben die Engländer auch den Zuſtand der Indier, der 1813 bloß in Anregung gebracht worden, berückſichtiget, und ſowohl in ihren Kolonien in Aſien, als auch in Amerika, die Verwaltung ſo wie die Verfaſſung nach dem Mutterlande einzurichten geſucht. Einige Manufakturen ſind in Indien zur größten Vollkommenheit gebracht worden, beſonders die Gerbereyen; die Indier machen ſehr gute Stiefletten, Pferdegeſchirre für die Soldaten ꝛc. ꝛc., auch ſehr gut gearbeitete kupferne Geſchirre; und dann ſind noch ihre ſchon oben erwähnten Manufakten in Baumwolle und Seide zu berückſichtigen. Alles dieſes kommt auf Rechnung der Europäer und der Handlung; denn die meiſten Fabriken werden von eingebornen Chriſten betrieben, die beſonders an den Orten ſehr zahlreich ſind, welche die Franzoſen und Dänen beſaßen. Die Neigung der Engländer aus den unteren Klaſſen nach Indien zu gehen, um dort ihr Glück zu machen, ſey nur zu widerrathen; denn eine zu große Vermehrung der Europäer in Indien könne nur die Achtung, welche die Indier jetzt für den Engliſchen Charakter

und die Englische Regierung hätten, schwächen, und sogar üble Folgen hervorbringen, indem man Mißtrauen in die Absicht ihrer Ausbreitung in diesem Lande setzen würde; denn die Indier scheueten nichts mehr, als eine sichtbare Unterjochung. Nach dem schon eben erwähnten Bance Smith, der vierzig Jahre in Indien gelebt, und als Kaufmann im nördlichen Bengalen, an den Grenzen des Landes Morong, ungefähr vierhundert Meilen von Calcutta, große Ländereyen urbar gemacht hat, finden Englische Manufakturwaaren wenig Absatz daselbst. Er hatte selbst mehrere Versuche mit diesen Waaren gemacht, besonders mit Glas; allein keine dieser Waaren fand Absatz. Die Einwohner kaufen, nach ihm, keine Europäischen Waaren, weil sie ganz andern Sitten und Gewohnheiten huldigen, und ihnen auch die Mittel dazu fehlen. Der gewöhnliche Tagelohn eines Indischen Arbeiters ist ungefähr neun Kreuzer bis 1 Gulden 14 Kreuzer. Die Eingebornen verwenden ihren überflüssigen Reichthum an Gepränge, halten eine große Anzahl Bediente, stattliche Leichenbegängnisse, Hochzeiten ꝛc. Nach dem oben erwähnten Obersten Monroe soll es nicht unmöglich seyn, den Sitten und Gewohnheiten der Indier eine andere Richtung zu geben; allein es sey mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Es wäre überhaupt die größte Vorsicht in der Wahl der Europäer nöthig, um dieses Land zu verwalten, und wenn man den Europäern erlaubte nach Indien zu gehen, so könnten für die Kompagnie sehr schlimme Folgen daraus entstehen. Jetzt wären die Eingebornen unter der Regierung der Kompagnie zufrieden und folgsam; nur die Mohamedaner machten eine Ausnahme, welche stets geneigt wären, die Englische Oberherrschaft abzuwerfen; sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit; allein so lange die Indier von der Kompagnie gut behandelt werden und zufrieden sind, können die unruhigen Mo-

hamedaner nichts unternehmen. Auch ſey es nicht rathſam die Europäiſche Armee von der Indiſchen zu trennen, weil dadurch am erſten bürgerliche Kriege entſtehen und der Engliſchen Oberherrſchaft in Indien ein Ende machen würden; auch glaube er nicht, daß man Indien gut koloniſiren könne. Auf die Frage an den Colonel Monroe wegen der Civiliſation der Indier, antwortete derſelbe: daß er nicht wiſſe, was man unter dieſem Worte verſtehe. In der Wiſſenſchaft gut zu regieren, und in dem philoſophiſchen Ideengang, welcher den Geiſt frei und fähig macht, die ſchwachen Vorurtheile und den Aberglauben zu verwerfen, und die Unterweiſung, von welcher Seite ſie auch kommen mag, anzunehmen, ſtänden die Indier gewiß unter den Europäern; aber wenn ein vollkommenes Syſtem des Ackerbaues, eine große Geſchicklichkeit in den Manufakturen, die Errichtung von Schulen zum allgemeinen Unterrichte in jedem Dorfe, die Gaſtfreundſchaft, die Wohlthätigkeitsliebe, und beſonders die Art, wie ſie ſich gegen ihre Frauen voll Zärtlichkeit, Anhänglichkeit und Achtung benehmen, Zeichen der Civiliſation wären, ſo wären die Indier gewiß außerordentlich civiliſirt, und wenn eine Wechſelwirkung der Civiliſation zwiſchen Großbritannien eröffnet würde, ſo zweifle er nicht, daß England bei dieſer ſehr gewönne. Dieſe Antwort wurde von dem Unterhauſe mit großen Beifallsbezeugungen aufgenommen. Wenn gleich Indiens Handel bloß von der Oſtindiſchen Kompagnie geleitet wird, die Stiftungsakte dieſer Geſellſchaft derſelben alle ihre Beſitzungen in Indien garantirt, auch die Art und Weiſe beſtimmt, wie ſie regiert und ſowohl der direkte, als der Retourhandel geleitet werden ſoll, ſelbſt die Grenzen beſtimmt, wie weit dieſer Handel als ein ausſchließendes Monopol getrieben, und bis zu welchem Punkte die Individuen unter gewiſſen ſpecificirten Bedingungen daran

Antheil nehmen sollen, so unterläßt die Englische Regierung doch nicht die Oberaufsicht darüber zu führen, weil sich sonst die Direktoren der Kompagnie in ein Gebiet, das am Umfange und an Bevölkerung größer, als das Mutterland ist, theilen, sich die Souveränität darüber anmaßen, und das Ganze nur schlecht verwalten würden. Die Dauer der Rechte der Kompagnie war vom König 1794 auf dreiundzwanzig Jahre, also bis 1817 bestimmt, und von dieser Zeit ab ist diese Dauer wieder auf so viele Jahre verlängert worden, ohne daß nach dieser Zeit die Kompagnie, in Betreff des Fonds, den sie als Commandite (Joint stock Company) besitzt, aufgelöset seyn sollte; denn in dieser Eigenschaft ist die Dauer unbeschränkt. Der Handel der Privatpersonen nach Ostindien in nur unter vielen Beschränkungen gestattet, und die Zulassung desselben soll auch nur in der Absicht geschehen, um die Kompagnie in einigen der ihr auferlegten Verpflichtungen zu unterstützen, als die Privatpersonen zu begünstigen. Auch sind keine bestimmten Grenzen zwischen der oberaufsehenden und der ausübenden Gewalt gesetzt, so daß hierdurch auch der Handel der Privatpersonen von der Willkühr der Direktoren abhängig wird. Hierbei ist selbst dem Handel der Ausländer ein größerer Vorzug vor dem der Inländer eingeräumt worden, welches in Folge politischer Verträge festgesetzt worden ist. Die Großbritannische Regierung besitzt fast ganz die Teritorialeinkünfte Indiens und bezieht sie durch den Handelsstand, den sie genau Rechnung ablegen läßt, und unter Controlle hält. Die Gesellschaft ist zugleich das Organ der Cirkulation der übrig bleibenden Einkünfte, da nur sie allein am Besten im Stande ist, die vortheilhafteste Anwendung davon zu machen. Die Handelsvortheile, die Indien darbietet, und die große Anzahl von Seeleuten, die es beschäftiget, sagt ein Schriftsteller, sind für

einen Handelsstaat, wie der Brittische, der so viele Mittel besitzt, den Seehandel den gehörigen Nachdruck zu geben, von unschätzbarem Vortheile. Auch möchte man wohl schwerlich ein Reich in der Geschichte aufweisen können, welches eine so große Kolonie besessen hätte, als das Brittische, daher kann man auch nicht berechnen, ob eine solche unterthänige Lage eine permanente Dauer haben werde oder nicht. Das einzige Mittel wenigstens einen solchen Staat so lange, als möglich, zu erhalten, ist, wenn man denselben mit Klugheit zu regieren und zu behandeln weiß. Der Vortheil aber, den die Kompagnie aus Ostindien zieht, ist höchstens der, das Einzelne unendlich reich werden und den alten Adel erheben. Der Staat weiß aber diesen Reichthum ganz zu seinem eigenen Nutzen zu genießen, und es so einzuleiten, daß durch den Handel nach Ostindien die ganze Nation den großen Einfluß und den Grad von Macht erhält, den sie gegenwärtig behauptet. Der Ostindische Handel trägt daher wie die dortige Territorial-Besitzungen zum Flore Englands bei. — Von großer Wichtigkeit ist daher auch für England der Besitz des Vorgebürges der guten Hoffnung, weil es zu einer Niederlage für die Ostindischen Waaren und zu einem Freihafen dienen kann, woselbst alle Europäischen Nationen die Ostindischen Waaren abholen können, ohne erst nöthig zu haben, den weiten Umweg nach Ostindien zu machen. Man sieht hieraus, mit welcher feinen Politik dieser Handelsstaat zu Werke geht, und Alles zu seinem Vortheile zu nützen sucht, indem es dieses Vorgebürge, welches den Holländern gehörte, nach der Zurückgabe der übrigen Kolonien an diesen Staat, behielt, weil es so zu sagen der Schlüssel zu Ostindien ist. Die Staatseinkünfte der Ostindischen Gesellschaft betrugen 1822 bis 1823 22,221,951, und die Ausgaben 22,161,738 Pfd. Sterl., und vom Jahre 1823 bis 1824 beliefen sich

die Einkünfte auf 21,663,724, und die Ausgaben auf 20,575,550 Pfd. Sterl. wovon 1,735,033 Pfd. Sterl. Zinsen der Schuld. Die Letztere betrug 1824 die Summe von 34,497,254 Pfd. Sterl., davon 8,028,779 Pfd. Sterl. keine Zinsen trugen. Die Kompagnie zahlte jährlich an den Staat die Summe von 500,000 Pfd. Sterl. Man hatte früher der Regierung den Vorschlag gemacht, den Handel Indiens in die Hände mehrerer Gesellschaften zu geben; allein die Regierung ging darauf nicht ein, und wie man glaubt, aus dem Grunde, weil dieser Handelszweig in den Händen von einzelnen Handelsgesellschaften nur durch fehlerhafte Verwaltung in eben dem Verhältnisse in Verfall gerathen würde, als die Theilnehmer daran reich werden, wie solches die Geschichte von Portugal, Spanien und Frankreich zeigt. — Die Wirkung der Europäischen Kultur durch den Handel diesem Lande zugeführt, ist daher darauf entschieden, welches Verdienst hauptsächlich den Engländern gebührt. Auf die übrigen Staaten Asiens, namentlich auf China, Japan, Persien, Afghanistan, Beludschistan, die Asiatische Türkey, so wie überhaupt auf den ganzen Türkischen Staat ꝛc. ꝛc., hat der Handel die neuere Europäische Kultur nicht verbreiten können, eben so wenig die neueren Erfindungen ꝛc.; es ist daher eine Mehrkultur in diesen Ländern, als sie schon besaßen, nicht durch den Handel mit den Europäern erzeugt worden. Das zuletzt genannte Reich, welches in so mannigfacher Berührung mit den andern Handel treibenden Nationen kommt, hat, außer in der neuesten Zeit die Umbildung des Militairs nach dem Sturze der Janitscharen, nicht viel Neues angenommen, und Thornthon, der funfzehn Jahre lang bei der Brittischen Factorey in Konstantinopel angestellt gewesen, und durch eine funfzehn monatliche Reise in den Türkischen Provinzen dieses Volk ganz hat kennen lernen, sagt in

ſeinem Werke: The present state of Turkey etc. „Ueber die Unwiſſenheit der Türken muß man erſtaunen, wenn man ihre beſchränkten Einſichten mit den Kenntniſſen der Europäer vergleicht; indeſſen muß man doch zugeben, daß ſie von allen Dingen, die in den Kreis ihrer Beobachtung fallen, richtige und klare Begriffe haben; auch ſind ſie in ihren Kenntniſſen und Künſten nicht zurückgekommen, aber ſtehen geblieben, und die Schifffahrt, Sternkunde, Erdkunde, Chemie und der Ackerbau, welche ſeit zwei Jahrhunderten gleichſam neu geſchaffen worden, ſind daher entweder gar nicht gekannt, oder ſie werden nach dem alten Schlendrian betrieben. Die mechaniſchen Künſte beſtehen hier in knechtiſcher Nachahmung; auch ſind ſie bei ihnen weder auf Principien gegründet, noch in gehörigen Zuſammenhang gebracht, und da, wo es hierin an Theorie und Spekulation fehlt, ſieht man ſich vergebens nach Baukünſtlern, Steuerleuten, Mechanikern und Landwirthen um; indeſſen fehlt es ihnen dazu nicht an natürlichen Fähigkeiten, wie auch ſchon oben bemerkt worden, auch kann man nicht ſagen, daß ſie fremde Ueberlegenheit mit Geringſchätzung anſehen; ihre Empfänglichkeit für das Beſſere iſt außer allem Zweifel. Man ſage alſo nicht, daß ſich die Türken, weil ſie die Prädeſtination annehmen, gegen Belehrung auflehnen; es fehlt nur an einem Kopfe, welcher die Bahn bricht; es fehlt ihnen nur noch einen Schritt, nämlich Grundſätze, nach denen ſie das, was ſie ſchon wiſſen, berichtigen und ordnen, und ihre Kultur iſt begonnen. Bis jetzt hat der Unterricht von Fremdlingen wenig gewirkt, weil ſie die Anfangsgründe nicht gehörig verdeutlichten und entwickelten, und weil es keine Nachfolger gab, die den Unterricht hätten fortſetzen können. Es bedarf bei ihnen Manches einer Verbeſſerung, aber nichts braucht erſt neu geſchaffen zu werden. Die Regierung betrachtet den Staat als

einen Militair- und Handelsstaat, und alle ihre Einrichtungen darin bezwecken Verbesserung; die Mißgriffe rühren daher von Nationalvorurtheilen her, die man überall zu schonen pflegt. Der Druck der christlichen Unterthanen fällt weniger der Regierung, als der Tyranney einzelner Machthaber zur Last. — Als Handelsstaat betrachtet, bringt die Türkey eine solche Menge von Produkten hervor, von welchen man in den übrigen Ländern Europas kein Beispiel hat. Die Kornländer führen, den unpolitischen Verboten der Regierung zum Trotz, ihren Ueberfluß dem Auslande zu; und wenn der Ackerbau auch von den Türken vernachlässiget wird, so liefert er doch mehr, als das Land bedarf. Ihr Korn, ihr Mais, ihr Reis, Alles ist von vorzüglicher Güte. Wein und Oel werden nur höchst nachlässig zubereitet, und dennoch ist die Nachfrage im Auslande danach groß. Daß übrigens die Unthätigkeit der Nation nicht so groß ist, als man mitunter von Reisenden angegeben findet, beweisen die bedeutenden Quantitäten von den kostbarsten Produkten, als von Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Spezereyen, Kaffee, Zucker, Wachs, Honig, Früchten, Häuten, Tabak und andern Handelsartikeln, welche sie beiden Halbkugeln der Erde überlassen können, und was ihre Manufakturen anbetrifft, so ist es eine Frage: ob die Europäer es den Türken in einigen ihrer Manufakturwaaren gleich thun können? übertroffen werden sie wenigsten von ihnen nicht. Die Atlasse, seidenen Stoffe und Sammete von Bursa und Aleppo, die Serges und Kamelotte von Angora, die Krepps und Gazes von Salonika, die gedruckten Mousseline von Konstantinopel, die Teppiche von Smyrna, die seidenen, leinenen und baumwollenen Zeuge von Kairo, Scio, Magensia, Tokat und Kostambul zeugen für ihre Industrie, deren sie sich keinesweges schämen dürfen. Die Handwerker in Konstantinopel sind geschickt und alle

Gewerbe ſind bei den Türken noch vorhanden, die ſie vorfanden; allein viel Neues und Nützliches iſt ihnen unbekannt oder von ihnen unbeachtet geblieben." — In Perſien, welches auch bei ſeinen Sitten und Gewohnheiten geblieben iſt, wenn es gleich eine größere Kultur zeigt, als in der Türkey zu finden iſt, hat durch den Handel, welcher in den Händen der Armenier, Banjanen und Europäer iſt, und theils zu Lande durch Karavanen nach der Türkey und nach Indien, theils zu Waſſer auf dem Kaſpiſchen und Indiſchen Meere geht, in ſeiner Kultur weiter keine Fortſchritte machen können, weil der Berührungspunkte mit den Europäern immer noch zu wenige ſind, und wenn gleich einige Staaten, wie England und Rußland, einen Einfluß auf dieſes Reich zu haben ſcheinen, ſo iſt dieſer doch nur in politiſcher Hinſicht von Wichtigkeit für die genannten Staaten wegen ihrer Handelsverbindungen und ihrer Beſitzungen in Aſien, er hat aber auf die Kultur der Perſiſchen Nation weiter keinen Einfluß, ſondern nur auf deſſen Handel, der nicht unwichtig iſt, und ſowohl mit Naturprodukten, als auch mit Fabrik- und Manufakturwaaren betrieben wird. An Naturprodukten liefert es beſonders Perlen, Ambra, Mohnſaft, Roſinen, Mandeln, Datteln, Rhabarber, Spaniſches Rohr, Gummi, Drachenblut, Teufelsdreck, Türkiſſe, Kupfer, Naphta, Seide, Baumwolle, Wolle, Kameel- und Ziegenhaare, Pferde ꝛc.; an Fabrik- und Manufakturprodukten: Stahlwaaren, ſeidene Zeuge, Tapeten, Lederwaaren. Von Teheran aus, als der Reſidenz des Perſiſchen Reichs, wird der Handel mit der Türkey, den Ländern am Kaukaſus, und mit den Städten Rußlands am ſchwarzen Meere geführt. Teheran hat viele Seiden- und Lederfabriken, deren Fabrikate ſie nach den genannten Reichen in den Handel bringt. Beſonders ſtark ward ehemals der Perlenhandel betrieben, der aber in neueſter Zeit, wo

die Perlen in Europa keine Modeartikel mehr abgeben, sehr gesunken ist; eben so war der Handel mit Naphta bedeutend; denn an beiden Artikeln hat Persien einen unerschöpflichen Reichthum. Der Mohn wächst hier an hundert Fuß hoch. Da Persien, was die Ausbeute an Naturprodukten betrifft, eines der schönsten Länder Asiens ist, so könnte es noch weit mehr in den Handel bringen, wenn es sich besonders auf die Gewinnung und Sammlung der bei ihm heimischen Naturprodukte legen wollte; allein es ist dem Volke nur in so weit Ernst damit, als es sich dafür andere Produkte oder das nöthige Geld zu seinen Ausgaben verschaffen kann, darüber hinaus, aus einem innern Handelstriebe, einem Spekulationsgeiste, thut es nicht viel, woran wahrscheinlich die despotische Regierung und die oft wiederkehrenden inneren Unruhen, inneren Kriege Schuld sind, welche die Industrie lähmen, da sonst der Perser lebhafter ist und eine größere Thätigkeit als der Türke besitzt. Auch trägt das Nomadenleben eines nicht kleinen Theils der Nation wohl dazu bei, daß der Handel nicht so lebhaft ist, als er es nach den vielen Handelsprodukten, die Persien besitzt, seyn könnte, die es, bei seiner Lage, zu einem sehr wichtigen Handelsstaate machen könnten, da es jetzt in dieser Hinsicht nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, und um so mehr, da es in seinen auswärtigen Kriegen nicht glücklich ist, und eine Provinz nach der andern an seinem Nachbar verliert. Die Nomaden ziehen mit ihren Herden in den fruchtbaren Gefilden des Landes umher, und selbst der Regent macht jährlich auf drei Monate mit seinem ganzen Hofe und einem Theile der Truppen einen solchen Nomadenzug in den großen Ebenen von Casbin und Sultanié, um die Pferde grasen zu lassen. Bei dieser Reise ist es den Hofleuten, so wie überhaupt Jedermann strenge verboten, eine Frau mitzunehmen, nur der König führt

allein hundert Frauen mit ſich; die Hofleute vertreiben ſich während dieſer Graſung die Zeit, indem ſie in ihren Zelten eſſen, Tabak rauchen, ihre Weiber bedauern und ſich zum Schlafen niederlegen. Casbin, in deſſen Gegend der Nomadenzug gehalten wird, war ehemals durch ſeine Säbelfabriken berühmt, die aber in neueren Zeiten ſehr abgenommen haben, jetzt ſind nur noch zehn Fabriken vorhanden, von denen jede kaum funfzig Arbeiter beſchäftiget. Die Perſiſchen Säbelklingen ſind berühmt, und waren ehemals im Handel, beſonders nach der Türkey, nach Rußland, Ungarn, Polen ꝛc. ꝛc. ſehr geſucht; allein durch die Concurrenz in neuerer Zeit mit den Engliſchen und andern Stahlfabriken, welche dieſes Fabrikat liefern, hat der Handel mit den Perſiſchen Säbelklingen ſehr abgenommen. Auch die Perſiſchen Shwals, die ehemals, gleich den Türkiſchen, ſo geſucht und geſchätzt waren, ſind zwar immer noch ſo ziemlich im Werthe, denn ein feiner Shwal koſtet in Teheran fünfhundert Franken oder fünfundzwanzig Tomaas; allein ſie werden doch nicht mehr ſo geſucht, wie früher, da jetzt auch eine Concurrenz mit Europäiſchen Manufakten dieſer Art eingetreten iſt. — Noch weniger wie in Perſien hat der Handel auf die Bewohner Afghaniſtans oder Kabuls wirken können, weil dieſe noch weit weniger in Berührung mit andern, beſonders Europäiſchen, Völkern kommen, da ihr Handel mehr paſſiv iſt, und nur mit Laſtthieren getrieben wird, weil Afghaniſtan nur ein Binnenland iſt, das keine ſchiffbaren Flüſſe hat, und auch für Räderfuhrwerk nicht günſtig iſt. Der Handel wird daher hier, wie ſchon erwähnt, mit Laſtthieren geführt, worunter ſich das Kameel, ſowohl wegen ſeiner Stärke, als auch der Fähigkeit den Durſt zu ertragen, und der Leichtigkeit, womit es ſich von jeder Art von Geſtripp nähert, vorzüglich auszeichnet. Die Stämme in

Karavane aus Leuten, die nicht zu dem Stamme gehören, und auch die Baburs, die daran Theil nehmen, werden nicht von ihren Familien begleitet, sondern reisen bloß als Kaufleute. Ein Maschir oder erbliches Oberhaupt von einer Stammabtheilung geht beständig mit der Karavane, und ist beinahe mit demselben Ansehen bekleidet, welches der Chan zu Hause hat; allein seine Macht erstreckt sich nur auf seinen eigenen Stamm, und es hängt von der Willkühr der Uebrigen ab, ob sie ihm gehorchen wollen oder nicht. In der Regel wählen alle ihn zum Kasilabaschi oder Haupte der Karavane, wodurch er eine Autorität über Alle erhält. Er erwählt sich achtzig Mann zu seinem Beistande, und Jeder, der es ausschlägt, muß eine Strafe bezahlen. Er sorgt für die Fremden, schlichtet Streitigkeiten, bestimmt und stellt Wachen und Posten aus, wählt die Stellen für das Lager, macht die Zölle mit den Stämmen ab, durch deren Länder er ziehen muß, sammelt das zum Abtragen erforderliche Geld, und übergiebt es dem Stamme, dem es zukommt. Wenn aber der Maschir der Baburs nicht zum Kasilabaschi gewählt worden ist, so geräth Alles in Unordnung und Verwirrung. Zieht nun eine solche Karavane durch Länder, die von räuberischen Stämmen beunruhiget werden, so geht der Zug in der größten Ordnung, und in angemessenen Zwischenräumen werden Wachen ausgestellt, um den Zug zu decken; selbst wenn der Zug Halt macht, muß eine Reiterschaar aufsitzen, um den Feind abzuhalten, daß er sich keiner weidenden Kameele bemächtige. Ein großer Theil der Karavane hält bei Nacht Wache. Auf dem übrigen Theile der Reise wird diese Vorsicht nicht so strenge beobachtet, man legt sich des Nachts ruhig zum Schlafe nieder. In Engpässen bestimmen die Oberhäupter die Ordnung des Zuges; auch schicken sie bisweilen gewisse Abtheilungen der Karavane auf andere Wege.

Sie legen des Tages etwa acht bis zehn Meilen zurück, und wenn sie den Ort ihrer Bestimmung erreichen, zerstreuen sich diejenigen, welche die Karavanen begleiten; die Glieder des Stammes schicken ihre Kameele auf die Weide und bleiben selbst ruhig in ihren Lagern. Sie ändern ihren Aufenthalt nicht beständig, wie die Nomadenvölker, welche Viehzucht treiben, die Hirten, deren Wanderungsart von der beschriebenen ganz abweicht. Einer aus jeder Familie wird indessen nach den Städten abgefertiget, um die mitgebrachten Waaren zu verkaufen und andere statt derselben anzuschaffen. Viele Kaufleute aus andern Stämmen schließen sich an die Karavane an, und zahlen 1¼ Rupie für jede Kameelladung, um die Kosten der Wachen zu bestreiten, und dieselbe Summe wird von den Gliedern des Stammes erhoben, zu dem die Karavane gehört. Die Karavanen, die nach Indien und Persien gehen, sind eben so eingerichtet, wie die erwähnten, nur werden die Kameele von den Kameeltreibern bei den Städten gemiethet, und das Ganze steht unter einem von den Theilnehmern der Karavane erwählten Kafilabaschi. Dieser Beamte soll gewöhnlicher bei den Tadschiks und Bürgern, als bei den Afghanen seyn, die oft ohne alle Anordnung und ohne einen Anführer marschiren. Diese Karavanen marschiren gemeiniglich in der Nacht und lagern sich nicht am Ende ihrer Tagereisen, wie die Nomaden auf dem Felde, sondern nehmen ein Karavanenhaus in den Städten ein, welches große, von Hallen umgebene Plätze sind, mit einer Moschee in der Mitte, oft auch mit einem warmen Bade und einem gewöhnlichen Thore. Sie stehen unter der Aufsicht gewisser Personen, welche die Kammern den Kaufleuten zu einem gewissen, jedoch nur geringen Preise vermiethen. Ein gewöhnlicher Kaufmann miethet gemeiniglich zwei Kammern, worin er seine Waaren niederlegt, und selbst darin auch wohnt,

kocht, ißt und ſchläft. Die Waaren werden entweder im Ganzen, oder im Einzelnen, ohne die Vermittelung von Mäklern, verkauft. Die Karavanen, welche nach Türkeſtan abgehen, bedienen ſich der Pferde und Klepper, wahrſcheinlich wegen der ſehr bergigten Gegenden, wo die Wege oft etwas ſteil gehen. Diejenigen, welche nach dem Chineſiſchen Türkeſtan gehen, brechen von Kaſchmir und Peſchawer auf. Die Hauptſtadt Kabul iſt der große Markt für das unabhängige Türkeſtan; Candahar und Herat für Perſien. Der Indiſche Handel iſt mehr getheilt; der von Pendſchab und dem nördlichen Hindoſtan geht auf Peſchawer, der, welcher die Wüſte von Dſcheipor und die Länder noch weiter ſüdlich durchkreuzt, geht auf Schekarpor, Bahawulpor und Multan, und der, welcher zur See getrieben wird, auf Koratſchi (in Sind) und von da auf Schekarpor und Candahar. Der Haupthandel Kabuls iſt mit Indien, Perſien und dem freien und Chineſiſchen Turkeſtan, ein nur geringer Verkehr wird mit Kaferiſtan unterhalten. Thibet führt eine Art Wollentuch, Aſſal Tus genannt, ein, und die Häfen von Sind unterhalten eine Gemeinſchaft mit Arabien. Der Handel mit Hindoſtan iſt am beträchtlichſten, obgleich er auch ſchon im erſten Decennium dieſes Jahrhunderts abgenommen hatte. Die Ausfuhr nach Indien beſteht hauptſächlich in Pferden, Pelzwerk, Shawls, Zitz, Färberröthe, Teufelsdreck, Tabak, Mandeln, Piſtazien, Haſel- und Wallnüſſe und andere Früchte, die ſowohl getrocknet, als friſch und in Baumwolle in Schachteln eingepackt verſchickt werden, lackirte Waaren ꝛc. Unter allen Waaren, die ausgeführt werden, behaupten die Shawls den erſten Platz, die Jeder in Indien trägt, der ſie bezahlen kann. Sie werden nur hauptſächlich zu Kaſchemir gemacht, und in ſolcher Menge und Güte, daß ſie alle übrigen in Aſien verfertigten übertreffen. Die Wolle dazu kommt aus Tibet und

16,000 Stühle liefern jährlich 80,000 Shawls. Die Einfuhrwaaren aus Indien bestehen dagegen aus groben baumwollenen Zeugen, die von den untern Klassen des Volkes in Kabul, und auch in Turkestan getragen werden, Mousselinen und andern feinen Manufakten, einigen Arten von seidenen Zeugen und Goldtuch, Indigo in großer Menge, Elfenbein, Kreide, Bambus, Wachs, Zinn, Sandelholz, Zucker in großer Menge (denn fast aller Zucker, der im Lande verbraucht wird, kommt aus Indien), etwas feinem Tuche, das Meiste dieses Manufakts kommt über Bokhara; dann Moschus, Korallen, Apothekerwaaren und aus einigen andern Artikeln. Die Spezereyen aller Art, die von Bombay und andern Orten an der Malabarischen Küste nach Koratschi oder andern Häfen in Sind, und von dort zu Lande nach Kabul und Candahar geführt werden, machen einen großen Zweig des Indischen Handels aus. Fast alle Gewürze im Lande kommen auf diesem Wege, auch die meisten Kauries, auch Pferde werden auf demselben ausgeführt. Die Ausfuhren nach dem freien Turkestan bestehen vorzüglich in Artikeln, die aus Indien eingeführt oder in den Indischen Provinzen von Kabul, den Landschaften Kaschmir und Multan, welche ehemals zu Hindostan gehörten, gemacht werden. Weißer Zeug von allen Arten, Shawls, Indische Turbans, Multanischer Zitz und Indigo betragen darunter das Meiste. Die vornehmsten Einfuhrartikel sind Pferde, Gold und Silber; Letzteres besteht in Tillas, der Goldmünze von Bokhara, Holländischen Dukaten, Venetianischen Zechinen, und Jambus oder Silberbarren aus China; Kochenille, feines Tuch, nebst gegossenen eisernen Töpfen; Stahl- und andere kurze Waaren werden aus Bokhara eingeführt. Diese Waaren werden aus Rußland eingebracht, entweder zu Lande von Orenburg aus, oder zu Wasser von Astrachan nach Aral oder

Ming Kischlak in Orgenz. Auf demselben Wege werden auch Nadeln, Brillen, Spiegel, zinnerne Korallen, Juchten und einige andere Europäische Kleinigkeiten eingeführt. Aus Bokhara selbst wird eine Menge Baumwolle und einige Lamfelle eingeführt, so auch einige Kameele mit zwei Buckeln aus dem Lande der Kirgisen. Auch Persien hat einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Handel Kabuls; denn dieses liefert jenem Shawls, jedoch von einem andern Muster als diejenigen sind, welche nach Indien und von da nach England ausgeführt werden; Teppiche von Herat, Zitze von Multan, Indische Brokate, Mousseline und andere baumwollene Zeuge, Indigo ꝛc. Die Shawls wurden bis auf die neuesten Zeiten allgemein in Persien getragen, da aber untersagte der König von Persien ihren Gebrauch, um die Manufakturen in seinem Lande, die auch dieses Manufakt liefern, aufzuhelfen. Dagegen liefert Persien rohe Seide aus Gilan und Resch, seidene Schnupftücher, die von den Weibern getragen werden, Kaddak, eine Art Baumwollenzeuges von verschiedenen Farben. Diese Manufakten werden von allen Ständen in großer Menge gebraucht; gestickter Atlas, Sammet und Persischen Brokat jedoch nur von den Großen. Auch Indischer Zitz, der zu Massulipatam auf der Küste Koromandel verfertiget wird, und zur See nach Bassora am Persischen Meerbusen kommt, wird von da zu Lande nach Afghanistan geführt, woselbst er sehr in Gebrauch ist; eben so gehören auch Geld und edle Metalle zu den eingeführten Artikeln. Auch mit China, dem Chinesischen Turkestan ist der Handel Kabuls sehr lebhaft; dieses führt jenem Lande dieselben Artikel zu, die Bokhara von ihm erhält; dagegen nimmt es von Turkestan wollene Zeuge, Chinesische Seide und Atlas, Thee in kleinen Bleydosen, Porzellan, rohe Seide, Cochenille, Krystall, Goldstaub, Goldbarren

und Jambus von Silber mit Chineſiſchem Stempel. Der Handel mit Beludſchiſtan, da er an der Grenze beider Reiche geführt wird, iſt nur unbedeutend, indem dieſes letztere Reich ſeinen Handel größtentheils mit Perſien treibt; indeſſen werden aus dieſem Reiche doch Pferde, Datteln, Cocosnüſſe ꝛc. eingeführt, die dann die Afghanen wieder ausführen, beſonders die Pferde. Nach ſeinem Handel tritt Afghaniſtan in die Reihe der Aſiatiſchen Handelsſtaaten, die unter ſich Handel treiben; denn mit den Europäern ſteht es in keiner weiteren Verbindung, als durch Indien mit England, und dann mit Rußland durch deſſen Aſiatiſche Provinzen. Auch der innere Handel dieſes Reiches ſoll wegen der ſo verſchiedenen Regierungsverwaltungen, indem es eine monarchiſche und eine republikaniſche Verfaſſung hat, welche Letztere ſich wieder in mehrere Formen theilt, ſehr beträchtlich ſeyn, indem Karavanen von Oſten bis Weſten das Land durchziehen. So werden wollene Tücher und andere Manufakten, Färberröthe, Käſe aus den weſtlichen Landſchaften in die öſtlichen gebracht, und dagegen aus dieſen wieder in jene, Manufakten aus Seide und Baumwolle, rohe Baumwolle, Eiſen, Indigo, Salz, Alaun, Schwefel und andere Mineralien, Pferde ꝛc. Beſonders wichtig iſt der Pferdehandel in Afghaniſtan, Beludſchiſtan, in Indien und in Turkeſtan; er wird in dieſen Ländern oder Staaten mit beſonderer Aufmerkſamkeit getrieben. Am wichtigſten für die Pferdezucht in den Kabulſchen Landen iſt Balk, denn die Mehrzahl der Pferde, die ausgeführt werden, geſchieht aus dieſer Provinz, und dann aus dem Lande der Turkmannen tiefer nach dem Oxus hinab; dann aus Beludſchiſtan, welches viele Pferde in den Handel liefert. Von den Pferdearten, die in den Handel kommen, werden beſonders zwei Arten ſehr geſucht; die eine iſt nur klein, aber ſehr ſtark, kann jede Arbeit verrichten,

und ist dabei im Preise geringe, die andere Art ist viel größer, und wird deshalb weit höher geschätzt, ist aber nicht von solcher Dauer, und daher nicht so brauchbar für die Arbeit, als für den Krieg, wozu sie auch genommen wird, weil bei der Asiatischen Art zu fechten, die Größe von Wichtigkeit ist. Diese Pferde mit ihren Unterarten kommen auf die großen Märkte von Balk und Bokhara. Ein sogenanntes Türkisches Pferd, worunter man die Pferde aus dem Kabulschen Lande versteht, kostet 5 bis 20 Pfund Sterling; ein Turkmannisches 20 bis 100 Pfund. Die Kaufleute kaufen diese Pferde gemeiniglich wohlfeil und im schlechten Zustande, und machen sie auf den Weiden von Kabul beleibter. Der beruhmteste Ort hierzu ist das Nirkh Merdan, westlich von Kabul, wo ein noch so ausgehungertes Pferd in 40 Tagen mit einem Aufwande von 6 bis 8 Schillingen in guten Stand gebracht wird. Sie werden hier erst mit Kopfklee gereiniget und dann mit Luzerne gefüttert. Viele Pferde werden im Lande verkauft, und eine Menge werden nach Indien geschickt; dieser letztere Handel hat jedoch jetzt abgenommen, besonders in dem Theile Indiens, worin die Britten herrschen; denn die großen Heere der Reiterey werden jetzt mit kleinern von Fußvolk vertauscht, u. die wohlhabenden Bewohner ziehen Arabische Pferde vor. Der innere Absatz beschränkt sich jetzt auch mehr auf die Balkanschen Pferde, welche die Pächter zum Ackerbau benutzen; denn die Turkmannischen haben jetzt auch wegen der Veränderung der Reiterey im Lande, da der Kreis ihrer Räubereyen beschränkt worden, abgenommen. Da nun auch die Ostindische Kompagnie in Ostindien Stutereyen angelegt hat, um das Geld für diesen Handelsartikel dem Inlande zu erhalten, so wird dieser Handel zwischen Indien und Turkestan bald ganz aufhören, der sonst zu den einträglichsten von Turkestan gehörte. In Kabul selbst, das heißt, in der

Provinz, worin die Hauptſtadt Kabul liegt, werden keine Pferde gezogen, außer von vermögenden Leuten zu ihrem Gebrauche, auch die um Candahar gezogenen Pferde werden nicht ausgeführt. — Der Handel der Beludſchiſtaner iſt noch zu wenig bekannt, bedeutend iſt er übrigens nicht, obgleich die Provinz Sind, die ihre eigenen Beherrſcher hat, die jedoch als Lehnsträger von dem Fürſten des Hauptlandes angeſehen werden können, einen ſehr guten Hafen hat, der von vielen fremden Aſiatiſchen Schiffen beſucht wird. Es hat mit Kabul gleiche Naturprodukte, beſonders reich iſt es an Datteln, Cocosnüſſe und an Pferden, von welchen Produkten viel ausgeführt wird. Der Haupthandel geſchieht mit Perſien und Hindoſtan. Da der Handel in allen den bis jetzt angeführten Aſiatiſchen Monarchien mehr paſſiv betrieben wird, und größtentheils nur unter dieſen Staaten geſchieht, ſo kann auch die Europäiſche Kultur wenig Eingang finden, was hin und wieder weniges geſchieht, wird durch Engländer, Franzoſen ꝛc. auf ihren Reiſen in dieſen Ländern, durch Miſſionen ꝛc. bewirkt; allein durch den Handel, durch einen näheren Umgang mit andern kultivirten Nationen, wodurch auf die Maſſe des Volkes gewirkt werden könnte, kann hier nichts geſchehen, weil es theils an einer Verbindung fehlt, theils auch die Herrſcher und der Prieſterſtand jeder weitern Aufklärung entgegen ſind, und Mißtrauen in die Abſichten der Europäer auf Verbreitung der Wiſſenſchaften und Künſte ſetzen, indem ſie glauben, daß ſie das Land durch dieſe Mittel zu erforſchen ſuchen, und ſich dadurch einen Weg es einmal zu erobern bahnen wollen, und dieſes Letztere iſt wohl die Haupturſache, daß nähere Verbindungen mit den Europäiſchen Nationen von ihrer Seite verhindert werden. Indeſſen haben alle die genannten Staaten, beſonders aber die Türkey, Perſien und Indien, immer noch den meiſten Verkehr mit den

Europäern, indem selbst in den eben genannten Reichen, außer Persien, Europäer wohnen, und ihre Geschäfte gegen einen gewissen Tribut treiben können; auch sonst in diesen Ländern eingeborene Christen, Juden ꝛc. wohnen; auch öffnen sich hier durch den Handel eher die Wege und Kanäle, um zu einer genaueren Kenntniß dieser Länder zu gelangen, welches aber bei andern Nationen, wie z. B. bei den Chinesen, Japanern ꝛc. nicht der Fall ist, wo der Handel nur an den Küsten mit den fremden Nationen getrieben wird, und nur gewisse Orte an den Grenzen des Reichs festgesetzt sind, woselbst die Handels- und andern Geschäfte abgemacht werden können. — China als Handels-, Fabrik- und Manufakturstaat bietet daher nichts Neues dar; denn der Zustand seiner Kultur ist geblieben, nur hat sich der Europäische Handel nach China seit mehr denn vierzig Jahren sehr verändert; denn vor der Französischen Revolution handelten, mit Ausnahme von Rußland, fast alle Handel treibenden Nationen dahin, und besonders hatte Holland einen großen Antheil am Chinesischen Handel, seit dem Jahre 1795 bis zum Befreiungskriege 1813 machten nur die Engländer und Amerikaner bedeutende Geschäfte mit China, und der Holländische Handel ruhete fast ganz, wenigstens kam seit der genannten Zeit kein Schiff dieser Nation nach Kanton; dasselbe war auch der Fall mit den Französischen und Spanischen Schiffen, und bei dem wesentlichen Vortheile, welchen der Besitz von Macao den Portugiesen gewährt, sollte man den Handel dieser Nation mit China für blühend halten; allein dieses war nie, und jetzt weniger, als jemals der Fall; denn kaum zwei bis drei Schiffe gehen von dieser Besitzung aus nach Europa. Schweden, welches jährlich zwei bis drei Schiffe nach Kanton schickte, hat diese Fahrt jetzt auch eingestellt, indem die Ostindische Kompagnie in Gothenburg eingegangen ist. Auch die Dänen be-

trieben den Handel nach China durch ihre Asiatische Kompagnie ehemals sehr lebhaft, indem sie die mit ihren Schiffen aus China gebrachten Waaren in Kopenhagen öffentlich versteigerten; auch sie haben in der genannten Periode, besonders aber seit dem Jahre 1806, wo sie ihre Flotte verloren, wenige Handelsgeschäfte nach China gemacht, nur in neuester Zeit wird der Asiatische Handel wieder von der oben angeführten Kompagnie mit zehn Schiffen betrieben. Die schon oben erwähnten beiden Staaten, England und Nordamerika, haben aber in der oben erwähnten Periode die meisten Geschäfte mit China gemacht. Besonders nimmt der Amerikanische Handel jährlich zu. Die Schiffe der Amerikaner, kleiner als die von allen übrigen nach Kanton handelnden Nationen, binden sich an keine Jahreszeit, und es vergeht kein Monat, wo nicht Amerikanische Schiffe dort ankommen und abgehen; die meisten kommen von der Amerikanischen Nord-Westküste und bringen Pelzwerk mit, eine Waare, die, wenn auch in neuern Zeiten etwas im Preise gefallen, in China noch immer einen eben so sichern Abgang, als Baumwolle, Zinn und Opium findet. In der Schnelligkeit, mit der die Amerikaner diese Reise machen, kommt ihnen keine andere Nation gleich. Während Krusenstern bei seiner Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806 sich mit der Nadesdha dort aufhielt, kam das Amerikanische Schiff Fanny in Kanton an, was in der kurzen Zeit von zwölf Monaten von Kanton nach Philadelphia, von da nach Lissabon, und von Lissabon wieder nach Kanton zurückgesegelt war. Die aus China mitgenommenen Waaren bestehen größtentheils in Thee, von dem in Amerika große Quantitäten verbraucht werden, weil das Theetrinken sehr beliebt ist. In neuester Zeit besuchen, außer den beiden genannten Nationen, auch andere, die Holländer, Franzosen

und Portugiesen, mit ihren Schiffen Kanton, und die Russen treiben durch Karavanen, vermittelst der Mongoley Handel mit China. Dieses letztere Reich bezieht Thee, Nankin, Seide und einige andere Waaren daher, und setzt diese Produkte in Rußland ab. Die Chinesischen Waaren gehen gewöhnlich nach Kiächta, Grenzstadt zwischen Rußland und dem Chinesischen Reiche. Zu Petropawlowskaja-Krepost werden gewöhnlich die Fahrzeuge beladen, die mit Chinesischen Waaren nach Rußland gehen. Die Handelsanstalten sind in China nur schlecht; so giebt es z. B. nur eine regelmäßige Post in ganz China, und nur zwischen Peking und Kanton. Alle übrigen Geschäfte und Correspondenzen müssen entweder durch eigene Boten oder vermittelst Durchreisender besorgt werden. Dieser Mangel an Kommunikationsmitteln in einem Reiche von so ungeheurem Umfange macht es erklärbar, wenn es im Innern des Reichs an Arbeitsgegenständen fehlt; denn wo kein Tausch der Bedürfnisse möglich ist, können auch keine Bedürfnisse entstehen und die reichen Quellen, welche die Gewerbe und der Handel öffnen, können nicht fließen. Krusenstern sagt: „Darf man mit Gewißheit annehmen, daß das Innere des Chinesischen Reiches bei weiten nicht so bevölkert ist, als die von den Fremden besuchten Küsten, so ist auch da der Mangel an Arbeit aus der Tauschgelegenheit erklärbar. Der Landmann verzehrt das selbst, was ihm nach Abgebung der Staatsabgaben an Produkten bleibt, und kann sich daher aus dem rohen Naturzustande nicht erheben. Daher auch der Mangel an Tauschmitteln, an Münzen, deren er nicht bedarf, weil der Handel nur bloß auf den Waarentausch beschränkt ist; denn nur durch die drei Gattungen der Produktion: Landwirthschaft, Gewerbe und Handel kann ein Volk auf eine höhere Bildungstufe, und also auch zum Nationalreichthume gelangen, wie man

auch dieſes bei den kultivirten Europäern gewahrt.“ Nach dem eben erwähnten Schriftſteller giebt es keine großen Fabrikationszweige in China, außer den Porzellanfabriken; denn alle Waaren, die von ihnen in den Handel kommen, werden von Einzelnen verfertiget, und dieſes ſey auch der Grund, warum die Chineſen ſeit Jahrhunderten ſtehen geblieben wären. Der Hauptgrund liegt aber wohl in dem Kaſtengeiſte, der in China mehr denn bei einer andern Nation heimiſch iſt, und daher alle Wirkungen, die der Handel auf die Induſtrie hervorbringen könnte, unwirkſam macht; denn in China bildet jedes Handwerk ein geſchloſſenes Ganzes, eine verbundene Geſellſchaft, die ihre Aelteſten hat; ja in Kanton haben die verſchiedenen Zünfte ſogar ihre eigenen Straßen, z. B. Straßen, die nur von Schneidern, andere, die nur von Schuhmachern, Glaſern, Apothekern, ꝛc. bewohnt werden. Sie geben beſondere Feſte, zu welchen gewöhnlich Schauſpieler gemiethet werden, und es wird öffentlich bekannt gemacht, daß an dem und dem Tage bei irgend einer Zunft Schauſpiel ſeyn wird, zu welchem Jedermann freien Zutritt hat. Alles hat bei ihnen gewiſſe Eigenthümlichkeiten, die einen feſten Grund in dem alten, längſt Beſtandenen haben, daher findet man auch dieſelben Waaren, dieſelben Kunſtprodukte in demſelben Gehalte und in derſelben Form wieder, die man ſchon ſeit Jahrhunderten von ihnen erhalten hat. Dieſelbe Chineſiſche Dinte oder Tuſche, mit denſelben Charakteren und Verzierungen; dieſelbe Art des Theeeinſchlagens oder Einpackens, mit derſelben Malerey, flach, ohne Perſpektive, auf den Doſen oder Büchſen, daſſelbe Porzellan in Form und Malerey, dieſelben lackirten Waaren, kurz Alles daſſelbe, wie es vor Jahrhunderten war; und dieſes Alles liegt in dem Zunftweſen, in dem Kaſtengeiſte, der gar keine Veränderung duldet, und wenn ſie auch die anerkannt Beſte

wäre. Die Regierung ſelbſt hat durch ſo viele zweckmäßige Anordnungen und weiſe Einrichtungen, weiſe Geſetze bewieſen, daß es ihr nicht an Aufklärung fehlt; allein kein Regent würde hierin durchdringen, dieſes könnte nur durch eine allgemeine Revolution geſchehen, wenn dieſes Land durch einen fremden Eroberer zu andern Sitten gezwungen würde. Der Regierung ſchadet dieſer Stillſtand in ſo fern, daß ſich dadurch ihre Einkünfte nicht mehren und der Wohlſtand des Landes nicht erhöhet werden kann, und beſonders, je mehr ſich andere Aſiatiſche Nationen bemühen, wie z. B. jetzt Oſtindien, ihre Induſtrie zu ſteigern; ihr Abſatz beſchränkt ſich dann nur auf die Naturprodukte und diejenigen künſtlichen, die durch einen gewiſſen innern Gehalt ſich auszeichnen, wie z. B. der Nankin, die Tuſche, einige Seidenwaaren, Papiere ꝛc., die keine beſondere ausgezeichnete Form haben, wo aber dieſes der Fall iſt, wie bei vielen ihrer lackirten Waaren, ihrem Porzellane ꝛc., da möchten ſie wohl gegen die neuen Produktionen dieſer Art bei den Europäern ſehr zurückſtehen, ſowohl in der Façon, als Malerey; auch ſelbſt ihre Tuſche werden jetzt in Europa, auch in Preuſſen, namentlich in Berlin, ſehr gut nachgemacht, ſo daß man ſie entbehren kann, um ſo mehr, da die feinen Gattungen eben nicht wohlfeil ſind; ſelbſt den Nankin hat man ſchon längſt nachzumachen geſucht; allein dieſer nachgeahmte ſteht dem Chineſiſchen nach, ſowohl an Güte, als an Dauer der Farbe. So induſtriös übrigens die Chineſen ſind, ſo hat es ihnen doch noch nicht gelingen wollen, die ſo einfache Tuchmanufaktur bei ſich im Gange zu bringen, die ſie aber längſt haben würden, wenn die Regierung einen freien Verkehr des Volkes mit Fremden zu ließe und nicht ſo argwöhniſch wäre, dieſes iſt ein Fehler, der die Regierung trifft, wodurch ſie freilich auch die Induſtrie des Volkes lähmt; denn würde ein

mehr freier Handel mit der ganzen Nation getrieben werden können, so würde die Europäiſche Kultur, oder vielmehr das Mehrwiſſen der Europäer bald in China heimiſch werden, beſonders da es den Chineſen nicht an induſtriellen Sinn mangelt, ſie dieſen in einem hohen Grade beſitzen, wovon ihre Produkte ſchon zu einer Zeit Beweiſe gaben, als in Europa die Kunſtinduſtrie noch ganz danieder lag, und wir von ihnen lernten, ſie uns in ſo vielen Zweigen des Wiſſens belehrten oder uns doch die Anleitung zu weiteren Forſchungen gaben; und wenn ſie uns auch mit der Fabrikation ſelbſt, die ſie als ein Geheimniß bewahrten, nicht bekannt machten, ſo lernten wir doch immer von ihnen, waren ſie immer unſere Lehrmeiſter, und dieſes Verdienſt war um ſo größer, weil ſie dadurch zugleich unſern Forſchungs- und Erfindungsgeiſt weckten und ihn anſpornten, wodurch wir dann ſpäterhin in vielen Gegenſtänden ihnen voreilen konnten, weil ſich unſer Geiſt freier bewegen konnte, und durch keine ängſtliche Form belaſtet wurde, wenn wir gleich auch die Handwerkskaſten, das Zunftweſen hatten. — Auf die Japaner hat der Europäiſche Handel in Hinſicht der Vermehrung ihrer Kultur eben ſo wenig gewirkt, wie bei den Chineſen; es würde auch hier noch weniger möglich geweſen ſeyn, als bei dem zuletzt genannten Volke, weil ihre Verbindung mit den Europäern, ja ſelbſt mit den Aſiatiſchen Völkern noch beſchränkter iſt, als ſie zu der Zeit war, als Kämpfer dieſes Reich beſuchte; denn nur den Holländern und Chineſen iſt es jetzt erlaubt, den Japaniſchen Hafen Nangaſacki zu beſuchen und daſelbſt Handelsgeſchäfte zu treiben, und dieſes noch unter großen Einſchränkungen. Bei den vielen Naturprodukten, die dieſes Land zum Theil durch den Fleiß ſeiner Einwohner gewinnt, und bei den zum Theil trefflichen Fabrikaten und Manufakten, welche die Einwohner verfertigen,

und worin sie noch die Chinesen übertreffen, kann dieses Land einen bedeutenden Aktivhandel unterhalten, wozu noch ihre Lage als Insulaner sehr viel beiträgt; allein sie hassen jede Verbindung mit fremden Völkern, und halten sie dem Vortheile ihres Landes durchaus entgegen, wozu freilich die üblen Eindrücke, welche die Missionaire, und dann die Portugiesen, welche früher mit ihnen Handel trieben, bei ihnen zurückgelassen haben, beitragen mögen, so daß es jetzt selbst Naturforschern und andern Reisenden schwer wird, eine Erlaubniß von der Regierung zur Durchreisung dieses Landes zu erhalten, wie dieses Golownin und Siebold in neuester Zeit erfahren haben. Ueber den neuesten Zustand dieses Reiches giebt uns Meylan in seinem: Japan, voorgesteld in schetsen over de zeden en gebruiken van dat ryk, Nachricht. Wenn gleich der äußere Handel Japans sehr beschränkt ist, so ist dagegen der innere sehr blühend, wozu die gut unterhaltenen Landstraßen vieles beitragen. Der innere Handel besteht in dem Produkten-Austausch der verschiedenen Provinzen oder Inseln des Reiches unter einander, sowohl der Naturprodukte, wenn eine Insel reicher daran, als die andere ist, als auch an Kunstprodukten, die in seidenen und baumwollenen Zeugen, Porzellan, lackirten Waaren, Papier, Eisen- und Stahlarbeiten ꝛc. bestehen. Die Holländer haben ihre Niederlage auf der kleinen mit der Stadt Nangasacki durch eine Brücke verbundenen Insel Desima. — Die übrigen Länder Asiens, die oben nicht genannt worden sind, und die zum Theil unabhängig, zum Theil mit den oben angeführten Reichen verbunden sind, können hier weiter nicht erwähnt werden, weil ihr Handel nur passiv und ihre Kultur eine untergeordnete ist, die durch den Handel zu ihrem Vortheile keinen großen Nutzen ziehen kann, weil es ihnen theils an Mitteln, theils auch an Berührungspunkten fehlt,

und ſie auch von den übrigen großen Reichen Aſiens zu ſehr abhängig ſind. — Als ein wichtiger Handelsſtaat tritt Nordamerika in neueſter Zeit auf, ſo wie überhaupt Amerika, Aſien und Afrika in der Kultur, und im Handel beſonders dem zuletzt genannten Welttheile, voreilt. „Nach langen und ſchweren Anſtrengungen, ſagt ein Schriftſteller in The Citizen, einer Neu-Yorker-Zeitung, welche die Einkünfte erſchöpften, gelangten die Vereinigten Staaten dahin, die Engländer zur Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu bringen. Die Staaten bekamen dadurch die Macht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe zu machen, Handelsniederlaſſungen zu gründen ꝛc. Von dem Jahre 1783 an, in welchem der Frieden geſchloſſen wurde, bis zum Jahre 1787 blieben die Vereinigten Staaten der Regierung der alten Conföderation treu; man hielt dieſe Regierungsform, unter welcher man alle Hinderniſſe, die ſich der Freiheit entgegenſetzten, überwand, in Friedenszeiten für hinreichend; allein die Erfahrung bewies, daß man anders urtheilen müſſe; denn es begann für den neuen Staat auch eine neue Zeit; dem Amerikaniſchen Volke öffneten ſich größere Ausſichten; eine neue Ordnung der Dinge machte neue Geſetze und Anordnungen nöthig, und daher auch eine wirkſamere Regierung. Nach der Begründung des Staates hatte man weder innern, noch äußern Handel, keine Manufakturen, kein zirkulirendes Geld, die Kapitalien waren die liegenden Gründe, die Einkünfte reichten zu den Ausgaben des Nationalſchatzes nicht zu, und die Bevölkerung betrug höchſtens drei Millionen Menſchen. Kaum waren die Staaten den fremden Mächten durch ihre Handelsverhältniſſe als Nation bekannt. Die Uneinigkeit unter den verſchiedenen Staaten, wegen der Handelsverhältniſſe mit fremden Völkern, verzögerten den Glanz der Nation. Großbritannien hatte auch, gegen

den Traktat vom 3ten September 1783, die Posten im Norden und Westen ihrer Besitzungen zurückbehalten, und die Indischen Nationen im Norden, Westen und Süden, wurden bis zum Jahre 1794 zu Feindseligkeiten gegen die Staaten angeregt. Im Innern hatte man weder Industrie, noch nützliche Künste, weder Reichthümer, noch Kredit. Die Staaten wurden als keine Nation anerkannt, man betrachtete sie als dreizehn getrennte Staaten, und dieses war die Ursache, daß sie ohne Macht, ohne Kredit und ohne Achtung blieben. Dieses ist die Schattenseite von dem Gemälde, welches das Ende der Nordamerikanischen Revolution zeigte. Es war daher nöthig, eine neue, kräftige und mächtigere Nationalverfassung anzunehmen. Es wurde ein neuer Convent zusammenberufen, in welchem am 3ten März 1789 eine Nationalverfassung angenommen wurde, welche die Lage der Dinge änderte. Die Ordnung ging rein aus der Verwirrung, und das Licht aus der Finsterniß hervor. Washington, der seinem Lande auf dem Schlachtfelde so große Dienste geleistet hatte, wurde zum Präsidenten, und Thomas Jefferson zu seinem Sekretair ernannt. Es ging nun dem neuen Freistaate eine neue Morgenröthe auf. Der innere und auswärtige Handel erhielt neues Leben und stieg unter dem Schutze der Regierung zu einer Höhe, von welcher die Geschichte kein Beispiel hat. Von dieser Zeit an entstanden eine große Menge von Manufakturen, und das baare Geld vermehrte sich außerordentlich, und so auch die Landgüter. Die Einnahme des Staats wurde nach den Ausgaben angeordnet. Die Bevölkerung, welche anfangs nur aus drei Millionen Seelen bestand, war nun schon bis acht Millionen herangewachsen, und die Vereinten Staaten erhielten die Anerkennung und Achtung der entferntesten Nationen. Das Handelssystem der Staaten ist weder lokal, noch

partiell, ſondern national. Die Gründung der Nationalregierung und die Vernichtung der Engliſchen Armee in Flandern, ſtimmten die Engliſche Regierung etwas herab, und zwangen die Engländer zur Herausgabe der Poſten im Weſten, und auch die Indianiſchen Stämme zum Frieden. Die Induſtrie, die nützlichen Künſte, die Reichthümer und der Kredit vermehrten ſich, und anſtatt für einen Staat aus dreizehn kleinen Souveränitäten angeſehen zu werden, betrachtete man ihn als ein aus der Vereinigung von dreizehn Staaten gebildetes Reich, von welchen mehrere in Hinſicht des Umfanges und der Territorial-Hülfsquellen Europäiſchen Königreichen gleich ſind." — Im Jahre 1811 legte der Sekretair der Schatzkammer der Vereinigten Staaten in der letzten Sitzung der Repräſentantenkammer folgende Berechnung der aus den Vereinigten Staaten ein- und ausgeführten Waaren in einem Jahre, welches am 1. October 1811 endigte, vor. Nach derſelben betrugen die Landesprodukte 45,294,643 Dollars, und die aus fremden Ländern kommenden Produkte 16,022,790 Dollars. Die Erſteren können eingetheilt werden in:

Produkte von dem Meere . . .	1,413,000	Doll.
" von den Wäldern . .	5,386,000	"
" von dem Ackerbaue . .	35,556,000	"
" von den Manufakturen	2,376,000	"
" von ungewiſſen Quellen	663,000	"
Im Ganzen	45,394,000	Doll.

Die Produkte wurden in folgende Länder ausgeführt, nämlich nach Rußland, Schweden, Dänemark und

Preußen	3,055,833	Doll.
Großbritannien	20,308,211	"
Spanien und Portugal . . .	18,266,466	"

Frankreich und Italien . . .	1,194,275 Doll.
andern Ländern	2,469,258 .
Im Ganzen	45,294,043 Doll.

Eingeführt wurden an Waaren aus fremden Ländern:

Von Rußland, Schweden, Dänemark und Preußen . . .	5,340,117 Doll.
. Großbritannien	1,573,344 .
. Spanien und Portugal . .	5,772,572 .
. Frankreich und Italien . .	1,712,537 .
. andern Ländern	1,624,220 .
Im Ganzen	16,022,790 Doll.

Aus dieser Tabelle gewahrt man, daß die Vereinigten Staaten nach achtundzwanzig Jahren ihres Bestehens als Freistaat schon eine so vortheilhafte Bilanz für sich ziehen konnten; denn sie haben nach dieser Tabelle fast an 30 Millionen Dollars mehr aus-, als eingeführt. Auch ergiebt sich daraus, daß der Englische Handel in einem Kriege mit den Vereinigten Staaten einen großen Verlust erleiden müßte; denn die Amerikanischen Produkte, die er nothwendig bedarf, wurden gegen Manufakturwaaren umgetauscht, und gaben den Fabriken von Birmingham, Manchester, Scheffield ꝛc. bei der damaligen Continentalsperre noch einiges Leben. Auch machte der Freistaat noch während der Zeit seiner Begründung bis zu der eben angeführten Zeit mehrere Erwerbungen; so kaufte derselbe von Frankreich im Jahre 1803 Louisiana für 60 Millionen Franken, und nahm dieses Land in die Reihe seiner Provinzen auf. Besonders günstig waren dem Aufblühen Nord-Amerikas die Kriege zwischen Frankreich und England, in welchem es neutral blieb; denn es konnte jetzt seine Handelsverbindungen erweitern und mit denselben stieg auch seine Bevölkerung, sein

Gewerbsfleiß, und seine Finanzen. Bald wurde aber der neutrale Handel der Amerikaner, theils durch die strengen Brittischen Blokadebefehle, theils durch die Dekrete Napoleons in den Jahren 1806 u. 1807 sehr bedrohet. Unter diesen Verhältnissen sah sich der Congreß am 22. December des Jahres 1807 genöthiget ein Embargo auf die eigenen Schiffe zu legen, um weder den Handelsgesetzen anderer Mächte zu gehorchen, noch durch Widerstand gegen dieselben einen Krieg zu veranlassen, oder die eigenen Schiffe der Wegnahme auszusetzen. Dieses strenge Embargo dauerte bis zum Jahre 1809, wo dasselbe in Betreff des Handels mit Holland, Neapel und Spanien gemildert wurde, alle Brittischen und Französischen Schiffe sollten aber von den Häfen Nord-Amerikas ausgeschlossen bleiben, wodurch sich ein zweijähriger Krieg mit England entspann, der auf die Kriegserklärung von Nord-Amerika am 17. Juny 1812 begann, und am 25. December 1814 durch den Frieden zu Gent geendiget wurde, wobei die Verhältnisse wie vor dem Kriege blieben. Dem Frieden folgte ein Handelsvertrag mit England im Jahre 1815, dessen Bedingungen für die Vereinigten Staaten nicht ungünstig waren. Wenn gleich Amerikas Handel bei dem Embargo litt, so gewann es doch wieder auf einer andern Seite; denn es erhob sich der Ackerbau im Mittelpunkte der Staaten, wo Getreide das Hauptprodukt ist, ja er soll nie glänzender gewesen seyn, als zu dieser Zeit. Der Preis der Englischen Waaren stieg, wodurch die Aufmerksamkeit der Pächter auf die Schafzucht gerichtet wurde, während Andere sich mit der Fabrikation der groben Zeuge beschäftigten. Die kleinsten Wasserströme, die ein Mühlenrad drehen konnten, wurden gesucht und theuer bezahlt. Die einsichtsvollsten Kapitalisten gebrauchten ihr Kapital zur Gründung der Manufakturen, und wurden auch darin von der Regierung

Spannung mit England war ein ſolcher A
den Nordamerikanern eingetreten alle au
bezogenen Fabrik- und Manufakturwaare
verfertigen, wovon es wenige Beiſpiele giel
die Engliſchen Miniſter, ſagt ein Schri
viel als in ihrer Macht ſtand, die Ausfuhr
ſchen und Portugieſiſchen Schafe nach Ar
hindert hätten, ſo wäre dieſes eine vortheil
litik geweſen, als daß ſie die Amerikaner v
nach dem Feſtlande Kaffee zu bringen, und
tauſch ihrer Erzeugniſſe gegen die Engliſch
weigern. Die Vermehrung der Baumwol
fakturen war außerordentlich. Nach eine
Berechnung glaubte man, daß man ſeit ei
in Pennſylvanien, Newyork und in den öſtli
ten 80 bis 100,000 Ballen Baumwolle v
Es entſtanden viele Tuchfabriken oder Ma
und faſt alle Pächter verfertigten das zu
dung nothwendige Tuch ſelbſt. Die Sel
Wolle war augenblicklich das einzige Hind
ſich den ſchnellen Fortſchritten dieſer Art M
ren entgegenſetzte; allein man ſuchte ihm d

nufakturwaaren, beſonders Tuch. Auf Rhode-Island waren in einem Umkreiſe von dreißig Meilen 76 Baumwollen-Mühlen, die 51,690 Arbeiter hatten, welche im Jahre 1812 ſchon auf mehr denn 100,000 Arbeiter gebracht wurden; man verfertigte wöchentlich 128,655 Ellen Zeug, an Werth 99,476 Dollars. Die 1797 gegründeten Maroquin-Manufakturen lieferten in dem genannten Jahre ſchon das Quantum, welches die Vereinigten Staaten gebrauchten. Bloß zu Lina in Maſſachuſets wurden 1811 eine Million Paar Schuhe verfertiget, von denen ein Theil in St. Petersburg verkauft ward. Man verfertigte auch noch Eiſen, Draht, Spiegelgläſer, Kryſtallglas, Hüte ꝛc. in Menge; es gab ſchon Kupfer- und Eiſenſchmelzhütten ꝛc., und alle dieſe Anſtalten wurden größtentheils auf Befehl des Rathes errichtet. Die Produkte des öſtlichen Theils von Virginien und Penſilvanien beſchäftigten im Jahre 1811 1200 Fahrzeuge. Dieſer Zuſtand für die Manufakturen und Fabriken dauerte nur nicht lange; hätte er nur noch fünf bis ſechs Jahre angehalten, ſo bedurfte Amerika gewiß ſehr wenig mehr vom Auslande; auch legte die Regierung ſtarke Abgaben auf die Waaren, womit die Manufakturen Nord-Amerikas das eigene Land verſehen konnten. — Auch während des oben angeführten Amerikaniſch-Engliſchen Krieges, wo der Handel und die Siffahrt faſt ganz danieder lagen, wurde die arbeitende Klaſſe noch ſehr gut bezahlt, ja das Arbeitslohn war eher geſtiegen, als gefallen, welches beſonders daher kam, daß die Rekrutirung der Armee einen Theil der Arbeiter wegnahm. Der Landmann fühlte den Krieg nicht; denn in den mittleren Staaten, ſo wie an der Küſte, erhielt er ſein Getreide beſſer, als je vorher bezahlt, da es unter dem Schutze Engliſcher Lizenzen im Jahre 1812 nach Spanien und Portugal ausgeführt wurde, und wenn dieſes gleich in dem Kriegsjahre 1813 nicht geſchehen konnte, ſo

waren dennoch die Preise noch nicht bedeutend gefallen. Auch in den westlichen Staaten hatte der Landmann ebenfalls seine Produkte besser als vorher bezahlt erhalten, und solches zur Stelle selbst, da die Regierung daselbst fast Alles zum Gebrauche der Armeen angekauft hatte. Einige Millionen in baarem Gelde gingen von den großen Handelsstädten nach den Staaten von Kentucky und Ohio ab, wodurch diese bereichert worden sind. In den südlichen Staaten, die keine Lebensmittel in hinlänglicher Menge hervorbringen, um sich selbst zu versorgen, die aber dagegen die bedeutendsten und reichsten Ausfuhrprodukte besitzen, fühlte man eher die Wirkungen des Krieges; denn diese hatten keinen Absatz ihrer Produkte, welche daher bis auf $\frac{1}{3}$ ihres vorigen Werthes herabfielen, ja auch manche waren dem Verderben in den Niederlagen ausgesetzt. In den Städten Savannah und Augusta in Georgien waren z. B. an 80,000 Ballen Baumwolle von der Erndte von 1812 rückständig geblieben, und die neue Erndte stand vor der Thür. Dagegen waren manche fremde Waaren bedeutend gestiegen, besonders Zucker, wo derjenige von Havannah, der vor dem Kriege 9 bis 10 Dollars der Centner galt, während desselben aber auf 22 bis 23 Dollars stieg, und manche andere Produkte stiegen um hundert Prozent. Auch der wichtige und für das Land so vortheilhafte Küstenhandel war gänzlich ins Stocken gerathen, und man mußte zum Landtransport seine Zuflucht nehmen; so wurden sechsspännige Wagen mit trocknen Waaren beladen von Philadelphia nach Charlestown im Staate Südkarolina auf eine Entfernung von sechzehn bis zwanzig Tagen im ununterbrochenen Fahren gebracht. Die Kaperfahrt, die in den ersten Monaten nach dem Ausbruche des Krieges eine gewisse Anzahl von Seeleuten beschäftigte, mußte aufgegeben werden, da die Unternehmer nicht ihre Rechnung dabei fanden; denn

die Kosten der Ausrüstung waren groß, die Prisen, welche gemacht worden, wurden aber mit vieler Mühe eingebracht, weil des Feindes überlegene Seemacht die besten Häfen bewachte, und wenn sie auch dieser entgingen, so waren doch die Zollabgaben so drückend, daß für die Kaperrehder nur wenig übrig blieb; auch fielen einige Kaper dem Feinde in die Hände, und die meisten übrigen waren genöthiget aufzulegen. Die Kaufleute waren daher auch während dieser zweijährigen Periode des Krieges genöthiget, ihre disponiblen Kapitalien auf Errichtung von Manufakturen und Fabriken anzulegen, oder auf den Ackerbau; indessen waren einige doch in Furcht, daß sie nach dem Kriege nicht mit den Englischen Fabrikaten und Manufakten würden Preis halten können, selbst dann nicht, wenn die fremden Erzeugnisse auch noch der während des Krieges angeordneten doppelten Zollabgabe unterworfen bleiben sollten. Einige Artikel fanden noch starke Ausfuhr während des Krieges, besonders Proviant, welches nach Lissabon und Cadix ging. Der kommandirende Admiral in Halifax ertheilte allen Amerikanischen Schiffen Protektionsbriefe, die mit solchen Ladungen nach den genannten Städten gingen, welches die Folge hatte, daß das Mehl um 11 bis 12 Dollars pro Viertel stieg, weil es stark gesucht wurde; auch kehrten verschiedene Amerikanische Schiffe mit Ladungen von England zurück, weil sie mit Englischen Lizenzen versehen waren; auch verschiedene Schwedische Schiffe brachten Eisen und Stahl nach Boston und Newyork; allein dieses Alles war nur unbedeutend und hatte auf den Handel nur einen geringen Einfluß, weil es nur einzelne Artikel betraf. Der Amerikanisch-Englische Krieg erforderte auch eine Vermehrung der Staatseinnahmen, um danach die durch den Krieg vermehrten Ausgaben zu decken. Das dieserhalb schon früher entworfene System wurde auch hier

beibehalten. Die in dieſer Beziehung ehemals erlaſſenen Bills gründen ſich auf Anſchläge, deren Zweck dahin ging, die Einkünfte ſo feſtzuſetzen, daß ſie die Ausgaben in dem Zuſtande des Friedens und die Abzahlung der Intereſſen oder Zinſen von der alten Schuld deckten, und ſie ermächtigte zu gleicher Zeit neue Anleihen zu machen, und die daher nothwendige Summe von 5,000,000 Pfd. Sterl. herbei zu ſchaffen. Es wurden daher folgende Bills in Anregung gebracht: 1) Eine Bill, wodurch der Anſchlag und die Erhebung der direkten Steuern feſtgeſetzt wird. 2) Eine Bill, wodurch eine neue direkte Steuer in den Vereinigten Staaten auferlegt und deren Erhebung beſtimmt wird. 3) Eine Bill, wodurch auf das einzugehende Salz eine Abgabe gelegt wird. 4) Eine Bill, wodurch auf die Erlaubniß mit Wein, geiſtigen Getränken und ausländiſchen Waaren im Detail zu handeln, eine neue Auflage gelegt wird. 5) Eine Bill zu einer neuen Abgabe auf alle Luxuswaaren. 6) Eine Bill zu einer neuen Abgabe für ſolche, welche die Erlaubniß haben, geiſtige Getränke zu deſtilliren. 7) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von allen öffentlichen Verſteigerungen fremder Kaufmannsgüter und großer und kleiner Schiffe. 8) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von Zucker, welcher in den Vereinigten Staaten raffinirt wird. 9) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von auswärtigen Banknoten und Wechſelbriefen, welche zu einer gewiſſen Klaſſe gehören, und 10) eine Bill zur Erhöhung des bisher von Auswärtigen zu bezahlenden Tonnengeldes. Wenn gleich der Krieg, welcher mit dem mißlungenen Angriffe des Amerikaniſchen Generals Hull auf Canada begonnen hatte, bei manchen Vortheilen, indem die Amerikaner beim Beginnen deſſelben mehrere hundert Handelsſchiffe durch ihre Kaperſchiffe aufbrachten ꝛc., auch manche Spuren der Verwüſtungen ꝛc.

nach ſich gelaſſen hatte, ſo erholten ſich doch die Amerikaner wieder ſchnell nach ihm, und gaben ihrem Handel einen neuen Aufſchwung. Der Handel der Miſſouri-Geſellſchaft erſtreckt ſich bis in die entfernteſten Zweige dieſes Fluſſes. Die Karavanen beſtehen aus 50 bis 100 gut bewaffneten Perſonen, welche jedoch bisweilen von den Indier-Stämmen angegriffen werden, welchen die Engländer von Kanada aus Waffen liefern, und ſo fing der Handel mit Amerika ſelbſt, wie auch mit Europa, Aſien und Afrika wieder an blühend zu werden. Der Hauptvortheil beſtand aber in der Zunahme der Bevölkerung; denn nach dem Sturze der Dynaſtie Napoleons in Europa, wanderten mehr als 18,000 meiſtens bemittelte Franzoſen, ja auch viele reiche Privat- und öffentliche Perſonen, welche ſich unter Napoleons Regierung Schätze geſammelt hatten, aus ihrem Vaterlande Frankreich nach den Vereinigten Staaten, woſelbſt ſie ſich anſiedelten, und dieſe Zahl der Einwanderer vermehrte ſich noch durch viele Schweizer, Deutſche, Niederländer, Polen ꝛc. Auch Oſt- und Weſtflorida wurden im Jahre 1819 von Spanien durch Kauf erworben, und ſo traten auch mehrere Gebiete, welche die verfaſſungsmäßige Bevölkerungszahl, die der Freiſtaat feſtgeſetzt hatte, um Genoſſe des Bundes zu werden, erlangt hatten, in den Bundesſtaat, ſo daß derſelbe, der anfangs nur aus den dreizehn Provinzen: New-Hampſhire, Maſſachuſets, Rhode-Island, Konnetikut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Karolina, Süd-Karolina und Georgien beſtand, jetzt fünfundzwanzig Provinzen und ſechs Gebiete umfaßt, welche über zwölf Millionen Einwohner enthalten. Die neuen Provinzen oder Staaten ſind: Maine, Vermont, Kentucky, Tenneſſee, Ohio, Louiſiana, Miſſiſippi, Alabama, Indiana, Illinois, Miſchigan und Miſſuri; und

die Gebiete Missuri, Arkansas, das Gebiet der nordwestlichen Indier, Oregan, und Ost- und Westflorida. Die Kräfte der Vereinigten Staaten wurden noch durch die Bündnisse mit den aus den ehemaligen Spanischen Provinzen und Kolonien im Mittel- und Südamerika sich gebildeten Republiken, deren Unabhängigkeit sie zuerst anerkannten, verstärkt; und der freie Handelsverkehr auf Amerika vergrößert. Im Jahre 1820 beschäftigte der Ackerbau 2,065,499, der Handel 72,787, und die Fabriken und Gewerbe 349,247 Menschen; in demselben Jahre schätzte man die Zahl aller Baumwollenmühlen, die theils vom Wasser, theils von Pferden getrieben wurden, auf 400, die 120,000 Spindeln in Bewegung setzten. In New-Hampshire allein sind funfzig Baumwollenfabriken, die jährlich an 30 Millionen Yards Baumwollenmanufakten liefern; so werden in Boston, der Hauptstadt Massachusets, und in deren Umgebung auf vier Meilen, außer einer großen Menge von Satinets, Kasimirs und Negertüchern, 15,300 Stücke feines Wollentuch, und 20,000 Stück Flanell verfertiget. Außer der großen Menge Manufakten in Wolle, Baumwolle, Seide, auch in Flachs und Hanf, deren Verfertigung jetzt auch durch mit Dampf getriebenen Maschinen geschieht, verfertigen die Einwohner der Vereinigten Staaten auch viele platirte Waaren; dann grobe Eisen- und Holzwaaren aller Art, Gold- und Silberfabrikate, Branntweine und Liqueure, gutes Bier, welches das Englische übertrifft, Lederarbeiten, Hüte ꝛc. Sie besitzen eine große Anzahl Eisenschmelzen, Hammerwerke, Gießereyen und Pulvermühlen; geben den Engländern im Schiffbaue nichts nach, und ihre gebauten Schiffe werden gesucht. Sie haben für den innern Land-Handel gut eingerichtete Chausseen oder Handelsstraßen, Eisenbahnen, Postanstalten, die 1825 eine Summe von 826,956 Dollars eintrugen, und für die

Flußschifffahrt gute Kanäle, so wie überhaupt der innere Handel durch die Schifffahrt auf den großen Flüssen des Landes mit Dampfschiffen sehr erleichtert wird. Der Missisippi wird fast allein mit achtzig Dampfschiffen befahren. Die Vereinten Staaten handeln jetzt fast mit allen Handel treibenden Nationen, mit Großbritannien, Rußland, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden, Deutschland, Preußen ꝛc., dann mit Hayti, Kuba, Südamerika, mit Indien, China ꝛc. An dem Seehandel nehmen unter den einzelnen Staaten besonders New-York, Massachusets und Pennsylvanien, und unter den Städten New-York (Haupthandelsstadt), Boston, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans ꝛc. Theil. Die Anzahl der Handelsschiffe und Küstenfahrzeuge ist sehr bedeutend. Im Jahre 1821 betrug die Tonnenzahl sämmtlicher Schiffe 1,262,618. Im Jahre 1823 betrug die Einfuhr der fremden Waaren am Werth 77,579,267 Dollars, wovon in Nationalschiffen aus Großbritannien für 23,646,801, aus Rußland für 2,195,870, aus dem Brittischen Ostindien für 3,265,961, aus Frankreich für 4,340,270, aus Hayti für 2,331,049, aus Kuba für 6,697,902, aus Südamerika für 4,477,332, aus China für 6,511,425, und auf fremden Schiffen für 6,067,726 Dollars eingebracht wurden. Die Ausfuhr belief sich auf 74,699,030 Dollars, als an einheimischen Produkten in fremden Schiffen für 8,080,846, und auf Nationalschiffen für 39,074, 562, und an fremden Produkten in fremden Schiffen für 1,302,618, und in Nationalschiffen für 26,241,004 Dollars. Im Jahre 1825 betrug die Ausfuhr 99,535,388, und die Einfuhr 96,340,075 Dollars, und der Tonnengehalt der ausgelaufenen Schiffe 1,055,446; und der eingelaufenen Schiffe 973,751 Tonnen, und so hat sich der Handel von Jahr zu Jahre immer mehr bei dem Friedenszustande dieses Freistaates gehoben, und in

Englander eingeführt wurde, ist zwar bei
damaligen dreizehn Staaten gleich bei der
gigkeits-Erklärung abgeschafft worden, und
terhin in mehreren neu hinzugekommenen
allein er besteht doch noch zum Theil in mehr
und einigen neuen Staaten und Gebieten,
nicht mehr in der Ausdehnung, als ehemal
jetzt, wegen des unruhigen Sinnes der Sch
sorgt ist, daß auch hier Aufstände zum Na
Weißen entstehen können, wie in andern St
rikas, und man sie daher, wo es angeht, fo
sucht. Bis jetzt, das heißt, bis zum Jahre
ren noch Sklaven in Maryland, Virgini
und Südkarolina, Georgien, Delaware,
Mississippi, Louisiana, Tennessee, Kentucky,
in dem Gebiete von Columbia, Mischigan
und Florida. Die Sklaven betragen im
Bevölkerung der Union $\frac{1}{6}$ derselben, so daß
nannten Jahre unter den 12,856,171 Staats
2,010,436 Sklaven waren. In einigen
sind mehr als die Hälfte der Einwohner
In den fünf zuerst genannten Staaten gieb
mehr mit der Sklavenzucht zum Verkaufe a

del, hat ein günſtigeres Schickſal der Schwarzen herbeigeführt, ſondern nur die Furcht vor der Empörung derſelben hat Coloniſationsgeſellſchaften in einzelnen Staaten entſtehen laſſen, und auch eine allgemeine Amerikaniſche Coloniſationsſocietät, um die freien Schwarzen oder Neger nach der freien Negerkolonie Liberia überzuſiedeln, welche die Vereinten Staaten auf der Pfeffer- oder Malaguetta-Küſte in dem Reiche Sanguin in Afrika angelegt haben, wozu ſie daſelbſt einen großen Strich Landes erkauften. Das Haus der Abgeordneten in Virginien hat 1832 35,000 Dollars für das genannte Jahr, und 90,000 Dollars für 1833 zur Ueberſiedlung freier Neger nach Liberia bewilliget; auch Maryland hat im Jahre 1832 eine Verordnung zu gleichen Zwecken gegeben. Von 1ſten Juny 1832 an ſoll kein Sklave mehr in den Staat von Maryland gebracht werden, weder zum Verkauf, noch zum bloßen Aufenthalte. Dieſe Verordnung iſt hauptſächlich gegen die freien Neger und Mulatten gerichtet, welche man ganz aus dem Staate zu entfernen wünſcht. Nach der Verordnung darf kein Schwarzer oder Farbiger mehr freigelaſſen werden, wenn nicht der bisherige Eigenthümer entweder mit einer Koloniſationsſocietät ſich wegen Ueberſiedlung der Freigelaſſenen nach Liberia vereinbart, oder der Staatsregierung 50 Dollars erlegt. Schwarze und Mulatten welche, ohne dieſe Bedingung zu beobachten, freigelaſſen werden, fallen dem Staate anheim, welcher ſie entweder nach Liberia ſchaffen oder wieder als Sklaven verkaufen läßt. Freie Farbige können, wenn ſie das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, gegen ihren Willen nach der genannten Negerkolonie gebracht werden. Alle freien farbigen Leute ſollen in ein Regiſter eingetragen und mit einer Taxe von $1\frac{1}{2}$ Dollars jährlich belegt werden. Ob dieſe Behandlungsart wohl geeignet ſey, die Schwarzen und Farbigen ſelbſt

zu guten Unterthanen in der neuen Kolonie Liberia zu machen, wie in den Vereinten Staaten zu guten Sklaven, möchte bezweifelt werden, eher könnten sie wohl dem gegen die Weißen, als ihre Unterdrücker, festgewurzelten Hasse eine neue Nahrung geben, und das um so eher herbeiführen, was man dadurch zu verhindern glaubt. — Was die Vereinigten Mexikanischen Staaten als Handels- und Fabrikstaaten betrifft, die aus dem vormaligen Spanischen Vice-Königreiche Neuspanien, nebst der vormaligen zur Generalkapitänerie Guatemala gehörigen Provinz Chiapa gebildet worden sind, so ist dieses Land noch zu neu in seiner jetzigen Verfassung als Freistaat, um über die Wirkungen des Handels und der Fabriken und Manufakturen auf die weitere Ausbildung der Nation, auf ihre Kultur zu schließen. Dieser Freistaat besteht aus neunzehn Staaten, nämlich aus Mexico, Queretaro, Guanaxuato, Mechoacan, Jalisco, Sonora, nebst Cinaloa, Chihuahua, Durango, Cohahuila, nebst Texas, Tamaulipas, Neuleon, Zacatecas, St. Louis Potosi, Vera-Cruz, Tabasco, Yucatan, Chiapa, Oaxaca, und Puebla de los Angelos, wozu noch folgende fünf Gebiete gehören, das Gebiet Tlascala oder Tlaxcalla, das Gebiet Colima und dann die Gebiete Nieder-Kalifornien, Ober-Kalifornien, und Santa Fe in Neu-Mexico. Schon unter der Spanischen Regierung war der Handel dieses Landes nicht unwichtig, und berechtigte dieses damalige Vicekönigreich zur Führung des Titels eines Handelsstaates, nur war seine Führung bloß auf die Spanier als Herren des Landes beschränkt. Die Produkte, die es in den Handel liefert, sind: Cochenille, Vanille, Cacao, Zucker, Kaffee, Wein, Südfrüchte, Baumwolle, Indigo, Blauholz, Tabak, Sassaparille, Jalappe, Perlmuscheln, Purpurschnecken, Queckfilber, Alaun, Vitriol, Salz, Smaragde, und eine Menge anderer Produkte für die Material- und Droguerey-

handlung, und wenn dieſes ſo reich von der Natur geſegnete Land mit gehöriger Sorgfalt bebaut würde, ſagt ein Schriftſteller, ſo könnte es bei ſeiner Ausdehnung alle Erzeugniſſe liefern, die der Handel der Europäiſchen Völker in den verſchiedenſten Weltgegenden zuſammen ſucht. Nach Humboldt lieferte dieſes Vice-Königreich zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts jährlich 7000 Mark Gold und 2,338,230 Mark Silber, 23 Millionen Piaſter an Werth; allein ſeit dem Unabhängigkeitskriege und den Beſtrebungen der Unabhängigen, ſich von der Spaniſchen Regierung frei zu machen, vom Jahre 1810 an, iſt der ſo einträgliche Bergbau ins Stocken gekommen, ſo daß im Jahre 1822 der Werth der Produktion des Bergbaues nur noch 5,543,254 Dollars betrug, und die Bergwerke von Guanaxuato, worunter die reiche Silbermine Valenciana die wichtigſte iſt, die 1809 noch 2189 Mark Gold und 620,012 Mark Silber lieferten, 1820 nur 326 Mark Gold und 100,464 Mark Silber gaben; nur in neueſter Zeit, nachdem die Regierung der Vereinten Staaten von Mexico die Bearbeitung dieſer Bergwerke den Britten und Deutſchen überlaſſen hat, und daher vier Brittiſche Bergwerksgeſellſchaften und der Deutſch-Amerikaniſche Bergwerksverein zu Elberfeld dieſelben zu bearbeiten übernommen haben, ſollen ſie wieder aufzublühen anfangen. Die Fabriken und Manufakturen in dieſem Freiſtaate, die zwar nie ſehr bedeutend waren, und ſich gegen andere große Fabrik- und Manufakturſtaaten nicht ſtellen konnten, haben aber doch einzelne Zweige von einiger Wichtigkeit, beſonders vor der Unabhängigkeit dieſes Reiches, denen aber auch die nachherigen Unruhen und Kriege geſchadet haben, und deren Wiederaufblühen man in den neueſten ruhigen Zeiten erwarten muß. Herr von Humboldt ſchätzt die jährlichen Erzeugniſſe der Induſtrie auf 7 bis 8 Millionen Piaſter.

gleich die Seidenraupen erſt gegen das
ſechzehnten Jahrhunderts hierher gebrac
Die zu den Taffeten erforderliche Seide wir
von der Maulbeerbaum-Raupe (Bombix
ſerm gewöhnlichen Seidenwurme, geliefe
von einer dort einheimiſchen Raupenart,
den erſten Stoff zu den ſeidenen Schnup
fert, welche die Indier von la Miſtoca,
Dorfes Tiſteta bei Chilpanſingo fabricire
brikationskoſten für Cigaros und für S
belaufen ſich jährlich gemeiniglich auf
6,200,000 Fr. Münze. An Soda iſt d
niſche Freiſtaat überaus reich, 2000 bis 25
der Oberfläche im Innern von Mexico ſin
deckt, wodurch die Fabrikation der Seife a
lich begünſtiget wird. Die Tequedquille,
artige mit kohlenſaurem Natrum und ein n
ſalz durchdrungene Erde, macht, beſonders
October, in den Thälern von Mexico, den
See von Tezako, von Zumpargu u. von S
bal, in den Ebenen, welche die Stadt de
umgeben, dann in denen, welche ſich in die

von 30 Sous werde beilegen können. Die Stadt de la Puebla oder Puebla de los Angeles in dem Staate gleichen Namens, war schon früher durch ihre Fayance- und Hutfabriken bekannt; allein die Einfuhr jener Artikel aus Europa hat diese Manufakturen fast ganz zu Grunde gerichtet. Die Goldschmieden und Münzgebäude sind zwei der wichtigsten Gegenstände für Mexico, und Letztere sind so groß, daß das Silber, welches alle Bergwerke von Europa hervorbringen, kaum hinreichend seyn würde bei seiner Verarbeitung der Münze in Mexico funfzehn Tage Arbeit zu geben. In dem eben genannten Münzhofe zu Mexico sind seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts über 6,500,000,000 Rthlr. an Gold und Silber ausgeprägt worden, die größtentheils durch die Spanier in die Hände der Europäer durch den Handel gekommen sind. Mexico selbst, das heißt, die Stadt, welche jetzt die Hauptstadt des neuen Freistaates ist, in welcher der Präsident der Vereinigten Staaten seinen Sitz hat, und auch ein Erzbischof, ist eine der wichtigsten Handelsstädte der Staaten. Von hier aus gehen alle aufgespeicherten Waaren Ostindiens, Amerikas und Europas nach Vera-Cruz und Acapulco. Es giebt in Mexico sehr reiche Handelshäuser und mehrere Fabriken in Baumwolle, Leder, Hüten, besonders verfertiget man daselbst sehr gute Gold- und Silberwaaren und Konfitüren. Der Mittelpunkt des Handels, den die Vereinigten Staaten von Mexico mit Europa und den Antillen treiben, ist Vera-Cruz-nuova. In den Hafen dieser Stadt liefen 1824, 180 Schiffe ein; der Werth der Einfuhr betrug 6,825,620, und der der Ausfuhr 10,699,767 Piaster. Der Hafen ist nur klein und kann kaum 30 bis 35 Schiffe fassen. Zu Xalapa wird auch jährlich eine bedeutende Messe gehalten. Das einzige Hinderniß im Handel von den Vereinigten Staaten von Mexico, ist der Mangel an guten

es nehmen auch andere Völker daran Thei
Preußen. Seit dem 18ten Februar 18
Königlich-Preußische Regierung mit den
Staaten von Mexico einen Handelvertrag al
nach welchem zwischen beiden Staaten, d
schen und dem Mexicanischen, eine gegenseiti
freiheit Statt finden soll. Hier das Wesen
Vertrags:

Die Einwohner beider Länder sollen gege
kommene Freiheit und Sicherheit genießen
mit ihren Schiffen und Ladungen nach al
gen Orten, Häfen und Flüssen hinbegeben
einzulaufen auch andern Fremden gestat
künftig gestattet werden wird. Desgleiche
Kriegsschiffe der beiden Nationen gegenseit
fugniß haben, sicher und ohne Hinderniß
denjenigen Flüssen Häfen und Orten z
wo den Kriegsschiffen anderer Nationen
laufen gegenwärtig gestattet ist oder künft
werden soll, jedoch mit Unterwerfung un
selbst bestehenden Gesetze und Verordnung
der Befugniß zum Einlaufen in die erwäh
Häfen und Flüsse ist das Recht die mitgel
dung theilweise in verschiedenen Häfen für

oder Schiffbruch, ꝛc. betrifft, nur denjenigen Abgaben unterworfen seyn, welche die nationalen Schiffe gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden; eben so sollen für die Ein- und Ausfuhr der Waaren auf den Schiffen beider Nationen keine höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche die Schiffe der begünstigtesten Nationen zu entrichten haben; eben so soll auch jede Waare, welche gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nationen in die Häfen der kontrahirenden Theile ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen, auch auf Preußischen und Mexicanischen Schiffen in jene Häfen ein- oder ausgeführt werden dürfen. Nur diejenigen Preußischen und Mexicanischen Schiffe werden für national angesehen, von denen der Führer solches durch Seebriefe, welche in der gehörigen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachweisen kann. Von den Natur- und Kunsterzeugnissen beider Nationen sollen keine andere oder höhere Eingangsabgaben entrichtet werden, als die, welche von andern Nationen für diese Produkte entrichtet werden; auch soll dieser Grundsatz bei der Ausfuhr beobachtet werden; dann soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels kein Ein- oder Ausfuhrverbot Statt finden, welches sich nicht gleichmäßig auch auf alle andere Nationen erstreckt. Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der Preußischen Regierung, sollen in den Vereinigten Staaten von Mexico vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben oder deren Führung nach Gutfinden einem Andern, er sey Kommissionair, Mäkler, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu seyn, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren sich die Inländer bedienen, zu gebrauchen oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer bezahlen. Eben so soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen frei stehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszu-

enthalten. Auch können alle diejenigen
Unterthanen, welche ihre Familien mit
oder sich nach ihrer Ankunft in die Repu
verheirathen, oder ihre im Vaterlande gebl
lie nachkommen lassen, offene Laden halten u
handel treiben, so lange es nämlich die Ges
Mexicanischen Staates zuläßt. Dagegen tr
ger des Mexicanischen Staates in Bezug a
handel in alle die Rechte, welche die Gesetz
ments den Eingebornen der begünstigten
gestehen. Die Unterthanen beider Staate
lem, was auf die Hafenpolizey, auf Lad
schung der Schiffe, und auf Sicherung der
Effecten Bezug hat, den Gesetzen und L
nungen des Landes unterworfen, wo sie sich
Auch sollen sie von jedem unfreiwilligen
Dienste zu Wasser und zu Lande frei sey
zwungenes Anlehn soll auf sie besonders
ihr Eigenthum soll keinen andern Lasten,
oder Auflagen unterworfen werden, als d
von den Eingebornen des Landes selbst ge
den. Die Unterthanen beider Staaten s
seitig für ihre Personen, ihren Häuser un
vollständigsten Schutzes genießen; sie solle
folgung und Vertheidigung ihrer Gerecht
und leichten Zugang zu den Gerichtshöfen

aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind. Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, und diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Unterthan des andern Theils etwa zufallen, dieser aber wegen seiner Eigenschaft als Fremder sie zubesitzen nicht fähig seyn sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilliget werden, um dieselben zu verkaufen, und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen. Die in den Vereinigten Staaten von Mexico befindlichen Königlich-Preußischen Unterthanen sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion beläſtiget oder beunruhiget werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten, dagegen sollen die Mexicanischen Bürger in den gesammten Königlichen Staaten ihre Religion sowohl öffentlich, als privatim in ihren Häusern oder in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden frei ausüben dürfen. Bei einer Aufhebung des Vertrages soll zur größeren Sicherung des Handels zwischen den Unterthanen beider Staaten, den dann an den Küsten befindlichen Handeltreibenden eine Frist von sechs Monaten, und denjenigen, welche sich im Innern des Landes aufhalten, eine Frist von einem ganzen Jahre zur Berichtigung ihrer Geschäfte und zur Verfügung über ihr Eigenthum gewährt, und auch denselben ein Geleitsbrief zur Einschiffung in dem hierzu nach eignem Gutbefinden ausgewählten Hafen ertheilt werden. Alle andere Unterthanen und Bürger, welche sich in den resp. Staaten Behufs der Ausübung eines Handwerks oder anderen Nahrungszweiges dauernd niedergelassen haben, sollen den Vortheil genießen, daselbst bleiben und ihr Gewerbe fortsetzen zu dürfen, ohne auf irgend eine Weise in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens beunruhiget zu werden, so lange sie sich nämlich friedlich betragen und die Landesgesetze nicht verletzen; ihr Eigenthum oder ihr Vermögen, von welcher Beschaffenheit es auch seyn mag, soll weder

einer Beschlagnahme, einem Sequester, noch andern Lasten oder Auflagen unterliegen, als solchen, welche, von den Eingebornen gefordert werden; eben so sollen weder Privat-Schuldforderungen, noch öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Aktien jemals mit Beschlag belegt, sequestirt oder confiscirt werden dürfen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß einer der beiden kontrahirenden Staaten mit einer andern Macht im Kriege wäre, so können die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären ꝛc. Jeder der kontrahirenden Theile kann Konsule, Vicekonsule und Handelsagenten in dem Gebiete des andern Theils zum Schutze des Handels ernennen; ehe aber irgend ein Konsularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in der hergebrachten Form anerkannt und zugelassen worden seyn, wobei von beiden Theilen die Befugniß vorbehalten wird, von der Niederlassung der Konsule einzelne Plätze auszunehmen, woselbst er dergleichen zuzulassen nicht angemessen findet ꝛc. ꝛc.

Brasilien tritt gleichfalls als ein nicht unwichtiger Handelsstaat in die Reihe der Handelsstaaten Amerikas ein, und scheint besonders jetzt durch die Trennung von Portugal einen neuen Aufschwung zu erhalten, obgleich er während der Unabhängigkeits-Unruhen einen kleinen Stillstand erlitt; denn schon am 1sten Januar 1821 erklärte sich die Provinz Para für eine verfassungsmäßige Regierung, gleich der in Portugal am 15ten September des Jahres 1820 eingeführten, worauf auch die Bewohner der Insel Madeira die Einführung der Verfassung verlangten. Einige Wochen darauf geschah dieses auch von den Einwohnern und den Truppen zu Bahia, jedoch unter Aufständen, und am 6ten März zu Pernambuko, welche Stimmung sich auch der Hauptstadt Rio de Janeiro mittheilte; und als der König Johann der Sechste

am 26sten April sich nach Portugal einschiffte, so brach in Rio de Janeiro ein Aufstand aus, der nur dadurch gestillt wurde, daß der Kronprinz Don Pedro, den der König noch vor seiner Abreise nach Portugal zum Prinz-Regenten und zum Stellvertreter mit den ausgedehntesten Vollmachten in Brasilien zurückgelassen hatte, dem dringenden Verlangen des Senats von Brasilien nachgab, und eine repräsentative Verfassung in Brasilien einzuführen versprach, indem er zugleich das Volk dadurch beruhigte, daß er erklärte, nicht nach Portugal zurückzukehren, sondern in Brasilien zu regieren, und den Titel: Beschützer und Vertheidiger des Königreichs Brasilien anzunehmen. Die Cortes waren zusammenberufen worden, und diese erklärten am 1sten August 1822, daß Brasilien von Portugal auf immer getrennt sey, und ein eigenes Reich mit einer constitutionellen Verfassung bilden sollte, an dessen Spitze der Prinz-Regent zum constitutionellen Kaiser von Brasilien ernannt wurde, und der Prinz verband diesen Titel mit dem eines immerwährenden Beschützers von Brasilien. Die entworfene Verfassung für Brasilien trat aber erst unter mancherlei Streitigkeiten im Jahre 1824 am 9ten Januar als Grundgesetz ins Leben, auf welche am 25sten März der Kaiser und die Kaiserin den Eid leisteten. Von dieser Zeit an fingen der Handel und die Gewerbe Brasiliens sich wieder an zu heben, die während der Unruhen theilweise unterbrochen wurden. Brasiliens Handel mit Europa war immer sehr wichtig, besonders für Spanien und Portugal, und erhielt nur eine Unterbrechung durch die von Napoleon angeordnete Continentalsperre. Die wichtigsten Gegenstände, die Brasilien nach Europa ausführt, sind: Tabak, Zucker, Färbehölzer, Baumwolle, Vanille, Ipecacuanha, Cacao, Ochsenhäute, Edelsteine ꝛc. ꝛc. Der Brasilianische Tabak ist eins der bedeutendsten Artikel im Bra-

Tabaks unter allen Arten der Produkte B
leichteſte iſt, bei dem die wenigſten Umſt
ſind, ſo warf er auch den meiſten Gewinn
fand daher auch von Seiten der Regierun
munterung. Die Kultur deſſelben beſchäft
beiter nur einen kleinen Theil des Jahres
konnte ein nur einigermaßen fleißiger Neg
übrigen Feldarbeiten leicht 2000 Pfd. T
Auch beſtehen die Vorzüge des Tabaksbaues
daß der Pflanzer ſeinethalben nur gering
zu machen braucht. Zwiſchen Spanien un
war der Braſilianiſche Tabak vor den U
Kriegen in dieſen beiden Ländern, durch
ſiſche Revolution hervorgerufen und abwe
auf die neueſte Zeit durch mancherlei Inter
beiden Völkern und außer denſelben unterl
der einzige Gegenſtand des Handels, i
Reiche beinahe einerlei Produkte hervorbrin
nien nahm, Kraft eines beſondern Vert
alle ſeinen Rauchtabak aus Braſilien, desje
achtet, der durch den Schleichhandel eingebr
es gab Jahre, wo Spanien für mehr al

ſchen Spanien und Portugal geliefert, wo ihn die Spaniſchen Kommiſſaire unterſuchten und die taugliche Waare übernahmen, der zurückgeſtoßene Ausſchuß wurde auf der Stelle verbrannt, oder nach Genua geſchickt, wo er noch Abnehmer fand. Auf den Tabak folgte, als das wichtigſte Handelsprodukt, das Braſilienholz, von welchem die beſte Art Fernambukholz genannt wird, von der Provinz Pernambuko, in deſſen Gegend der Baum, der es liefert, zehn Meilen in der Runde um Olinda, ſo häufig wächſt; es kam erſt lange Zeit nach der Entdeckung von Amerika als ein Farbeſtoff enthaltenes Holz aus Braſilien nach Europa. Da dieſes Holz ein ſo ergiebiger Handelsartikel ward, ſo wurde der Handel damit ein Monopol der Krone, welche das Fernambukholz auf gewiſſe Jahre an inländiſche Kaufleute in Pacht überließ, dieſe bezahlten dafür einen gewiſſen feſtgeſetzten Preis und ließen dann dieſe Waare wieder andern Kaufleuten mit einem anſehnlichen Vortheile ab. Es wurden von dieſem Holze jährlich 4 bis 5000 Tonnen verladen, die theils nach Liſſabon, theils nach Oporto gingen. Der Transport des Holzes bis an den Bord des Schiffes ſoll ſehr mühſam ſeyn, eben ſo das Fällen und Schneiden des Holzes, dieſerhalb ſollen ſich die Eingebornen nicht gern dazu hergeben und Neger dieſe Arbeiten verrichten. Außer dieſem Holze, welches den erſten Rang einnimmt, liefert Braſilien noch folgende Tiſchler- und Fournierhölzer in den Handel: gewöhnliches Ebenholz, gelbliches Ebenholz, dem Buchsbaum ähnlich, Violettholz, Acajou- und Amaranthholz, grünes, dunkelblaues, bleichrothes, rothgeadertes und dunkelrothes Holz ꝛc. Auch ein ſehr ſchönes Holz iſt das vom Copahubaume, welches mit dem Europäiſchen Nußbaumholze Aehnlichkeit hat; der Baum liefert den Copaivabalſam, welcher aus demſelben, vermittelſt der Einſchnitte, die darein gemacht

damit verſorgten; denn von dem Jahre 165(
die Portugieſen jährlich aus Braſilien gege
Faß Zucker, und da Niemand, wie ſchon b
den, mit ihnen concurrirte, ſo konnten ſie d
zu ſehr billigen Preiſen laſſen, die Europä
dieſe Waare damals zu 7 bis 8 Pfd. Ste
56 Rthlr.) den Centner von 4 Arobbas. Zu
Zeiten, der zu Ende des ſiebzehnten Ja
Braſilien bereiſete, machte die große Me
die in Braſilien geerndtet wurde, den Hau
der Kolonie aus. Nach dieſem Reiſebeſch
es damals in einer Strecke von 150 Meil
Zuckermühlen, davon jede 100,000 Arrobas
am Gewicht rohen Zucker lieferte. Auch in
ten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts, als K o
ſilien beſuchte, war dieſer Artikel noch einer
tendſten der Braſilianiſchen Exporten, welche
lich für Liſſabon verladen wurde. Es giebt
keine Gegend in ganz Amerika, die zum
dieſer ſchweren Waare eine ſo gute Lage hätt
bon; denn die ganze Küſte iſt mit kleinen Fl
ſchnitten, welche durch die Thäler ſtrömen,

auch noch Reiß in manchen Gegenden von Braſilien, beſonders an den Ufern des Amazonenfluſſes, wo er in außerordentlicher Menge gewonnen werden kann, weil Klima und Boden dazu vortrefflich taugen, und es die beſte Lage für dieſes Gewächs iſt. Auch der Kaffeebau hat in neueſter Zeit in Braſilien begonnen, und mit Vortheil für den Staat. Nach dem Herrn von Langsdorf verdankt Braſilien den Kaffeebau dem Dr. Lezesne, einem ehemaligen Bewohner von St. Domingo, und Einer von den Wenigen, die der Revolution daſelbſt glücklich entkommen ſind, und der in ſeinem neunundſechzigſten Jahre mit Frau und Kinder, und ſeinen geretteten Kapitalien nach Rio de Janeiro zog und dahin den Kaffeebaum von St. Domingo verpflanzte. Hier nahm er ein unkultivirtes, in der Nachbarſchaft der Hauptſtadt gelegenes Land auf Erblehen, ließ es durch gekaufte Sklaven und andere gemiethete Arbeiter urbar machen, und pflanzte darein bis zu Ende des zweiten Jahres an 100,000 Kaffeebäume. Im vierten Jahre nach der erſten Pflanzung trug ihm jeder Kaffeebaum ſchon 2 bis 3 Pfund; auch nur 1 Pfund angenommen, ſo hatte derſelbe, der mit einem Kapitale von ungefähr 60,000 Fl. begann, eine Niederlaſſung, die ihm die jährlichen Einkünfte von 100,000 Pfd. Kaffee oder von 50,000 Fl. einbrachten, und dieſes im dreiundſiebzigſten Jahre ſeines Alters, welches Herr von Langsdorf als ein Beweis anführt, daß man eine ſolche Pflanzung auch noch anlegen kann, wenn man ſchon hoch in den Jahren hinauf gerückt iſt, indem man nicht lange auf den Erfolg der Ausſaat zu warten hat. Seine Pflanzungen ſollen, nach dem eben genannten Schriftſteller, in dem beſten Flore ſtehen, und lange die einzige Schule dieſer Art in Braſilien geweſen ſeyn; denn vor ihm kannte Niemand die Behandlung des Kaffees, der jetzt in neueſter Zeit ein ſo wichtiger Handelsartikel für Braſilien geworden

iſt. Die Baumwolle von Parnambuko, Maranham, Bahia und Minas nuovas iſt im Handel allgemein bekannt, und bietet Millionen arbeitſamen Menſchen einen ergiebigen Erwerbzweig dar, wenn in dieſen Provinzen, nach dem Herrn von Langsdorf, Spinnereyen und Webereyen angelegt würden, indem man dann in Europa die Mouſſeline und alle baumwollenen Zeuge weit wohlfeiler und beſſer von Braſilien, als von Oſtindien und England erhalten könnte. Nach Koſter werden jährlich bloß aus Parnambuko 80 bis 90,000 Säcke Baumwolle nach England ausgeführt; auch gehen aus dieſer Provinz nach England Häute, Cocosnüſſe, Ipecacuanha, Saſſafras, Sarſaparille und andere Droguereyen. Ferner liefert Braſilien in den Handel, außer den ſchon oben genannten Artikeln, noch Cochenille, Indigo, China, Quajak, Ingwer, Piment oder Nelkenpfeffer ꝛc., welche Produkte beſonders in den Provinzen von Para, Maranham, Seara und Parnambuko gut gedeihen; nur Nachläſſigkeit, Mangel an Bevölkerung und an Induſtrie ſind Urſache, daß man es kaum der Mühe werth hält, ſagt Herr von Langsdorf, dieſe Gegenſtände als Handelsprodukte zu kultiviren. Die Fiſcherey liefert Wallfiſchbarden, viel Thran, Fiſchbein, Fiſchleim, Hauſenblaſe ꝛc. Der Wallfiſchfang und die Thranſiedereyen waren ehemals in St. Catharina und Rio Grande bis nach Rio de Janeiro hinauf ſehr beträchtlich, haben aber in neueſter Zeit ſehr abgenommen, beſonders da die Europäer bei ihren Entdeckungsreiſen im Norden Amerikas ergiebigere Quellen für den Fiſchfang, z. B. in Grönland, den Ländern an der Hudſonsbay, den Ländern an der Nordküſte von Amerika, in Newfoundland ꝛc. gefunden haben, die jetzt die Engländer, Dänen, Ruſſen, Franzoſen ꝛc. benutzen, und daſelbſt den Wallfiſch- und Stockfiſchfang, Wallroß, Seehund- und Seekuhfang ꝛc. ꝛc. betreiben. — Das Thierreich

liefert viele Häute von wilden und zahmen Thieren ꝛc., hierher kann man auch den Honig, Wachs, die Seide, Straußfedern ꝛc. rechnen, welche in dem Handel von Braſilien vorkommen. Das Mineralreich liefert eine Menge Salpeter, Schwefel, Alaun, Seeſalz, viel Gold und Silber, Eiſen in ungeheuerer Menge, Kupfer, Bley, Zinn, Queckſilber, Platina, Perlen, viele Edelſteine ꝛc. ꝛc. Zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts lieferte Braſilien jährlich 29,000 Mark Gold 4,360,000 Piaſter an Werth. Die Provinz Minas Geraes lieferte allein ſeit der Zeit ihrer Entdeckung vom Jahre 1697 bis zum Jahre 1813, 14,264 Centner Gold, den Centner zu 100 Pfd. gerechnet, und jetzt liefert dieſelbe Provinz jährlich etwa 32 Centner. Hierzu kommt noch das aus den Provinzen St. Paul, Goyaz und Matto groſſo gewonnene Gold. Die Diamanten werden in dem zur Kapitänerie Minas Geraes gehörigen Diſtrikte Cerro di Frio aus der in einigen Flüſſen befindlichen Schlammerde herausgeſucht, nachdem man vorher dieſe Flüſſe zum Theil in Kanäle abgeleitet hat. Die Flüſſe Jigitonhonha, Rio Pardo, Corgo de Capelho Velho ſind vorzüglich reich an Diamanten, davon die Regierung, die allein das Recht der Aufſuchung und des Handels damit hat, jährlich an 25,000 Karat erhält. Außer dieſem Ertrage wird noch eine große Menge durch die Schleichhändler fortgebracht; ſ. unten. In der Nachbarſchaft des St. Franciscoſluſſes und der Provinz von Minas Geraes bei Salgado giebt es Salzquellen, die gar nicht benutzt werden, obgleich bei dem ſcheinbaren Mangel dieſes Produktes ſolches 200 bis 300 Stunden weit, nämlich von Rio de Janeiro nach den Inlandsprovinzen von Minas geführt wird. Eben ſo ſoll es nach dem Herrn von Langsdorf noch Niemanden eingefallen ſeyn, an der Küſte des ſalzigen Atlantiſchen Oceans, das Salz durch Austrocknung des Seewaſſers zu gewinnen, ob-

gleich faſt täglich das auf dieſe Art gewonnene Salz von Setuval und den Inſeln des grünen Vorgebirges in die Häfen von Braſilien eingeführt wird. Auch mangelt es nach demſelben Schriftſteller noch an Seife, obgleich es nicht an Talg fehlt, welches in großer Menge von Rio Grande nach Rio de Janeiro gebracht wird, und es würde ein Leichtes ſeyn mit dieſem Produkte und der aus den unermeßlichen Wäldern leicht zu gewinnenden Potaſche Seifenſiedereyen anzulegen, um dieſes Produkt ſelbſt zu gewinnen, was jetzt aus dem Auslande gezogen werden muß. Auch ſoll noch kein guter Rum deſtillirt werden können, eben ſo wenig feine Branntweine oder Liqueure; denn alle dieſe Flüſſigkeiten, ſogar Weineſſig, werden aus Spanien, Portugal und Frankreich eingeführt. Braſilien iſt ein von der Natur ſelbſt geſchaffener Handelsſtaat, indem ſie ihm Alles, was dazu erforderlich iſt, in Fülle gegeben hat, nur fehlt es an der Induſtrie der Einwohner, um das, was er beſitzt, zu benutzen und da zu ſchaffen oder zu vollenden, wo die Natur vorgearbeitet hat. Wie viele Fabriken und Manufakturen, wie viele Handwerke könnten hier nicht blühen und dem Handel ihre Artikel in die Hände liefern, um ſolche in andere noch fehlende Produkte und in Geld umzuſetzen, wenn die Bewohner ſich anſtrengten, und der Staat das Einwandern von Fremden durch mancherlei Begünſtigungen beförderte; allein ſo geſchah bis zu den mancherlei Unruhen im Lande, durch Portugal aus erzeugt, nicht viel für den Handel und die Gewerbe. Die wichtigſten Ausfuhrartikel, wie Zucker, Baumwolle ꝛc., waren mit zu hohen Ausfuhrzöllen belaſtet, wodurch der Handel bedeutend gehemmt wurde; allein mit Zucker würde Braſilien jährlich 5 bis 600 Schiffe befrachten können, wenn die hohen Zölle es nicht verhinderten. Auch hatte die Portugieſiſche Regierung dieſes Hinderniß ſchon früher unter der Regierung des

Königs Joseph Emanuel, als der Minister Pombal das Staatsruder führte, zu beseitigen gesucht, indem im Jahre 1751 am 23sten Februar ein Edikt erschien, welches die Gefälle vom Brasilischen Zucker auf die Hälfte herabsetzte. Auch wurde damals festgesetzt, daß, zur Erleichterung der Ausfuhr, die Kisten Zucker nicht im Zollhause gewogen werden sollten, sondern daß die Beamten den Betrag laut des auf den Kisten bemerkten Gewichtes zu erheben hätten. Um ferner die Eigenthümer der Zuckerplantagen und Mühlen zum Betriebe aufzumuntern, bestimmte die Regierung für das Produkt einen freien Marktpreis. Auch für die Landwirthschaft und Viehzucht giebt es noch hier und da sehr fruchtbares Land, welches benutzt werden könnte, wenn nur Hände zur Bearbeitung da wären. So z. B. in der Kapitänerie St. Vincente, der südlichsten Gegenden von Brasilien, und zunächst am Rio de la Plata, dreizehn Meilen vom Meere entfernt, in der Nachbarschaft von der Stadt St. Pablo, woselbst sehr gutes Getreideland und schöne Weiden vorkommen. Das viele Hornvieh, welches die waldigen Strecken und die Gegenden an den Flüssen enthalten, giebt Gelegenheit zu einem ansehnlichen Handel mit rohen Häuten, welchen die Holländer und Franzosen ehemals benutzten und eine große Menge davon ausführten. Die Brasilianer erhalten diese Artikel von der zahlreichen Menge Rindvieh. Besonders groß sind die Herden dieses Viehs um Rio de Janeiro, wo sich dasselbe außerordentlich vermehren soll, und bloß der Häute und des Talges wegen gejagt und geschlachtet wird. Da auch ein großer Theil der Retourladungen, welche die Schiffe aus Portugal in Rio de Janeiro erhalten, in Gold besteht, das nur wenig Platz einnimmt, so bleibt noch Raum genug übrig, um dergleichen grobe Waaren, als die Häute sind, zu laden, und das Frachtlohn, welches sonst diesen

Artikel sehr vertheuern müßte, wird dann auf die kostbaren Ladungsstücke geschlagen, die solches tragen können. — Der Handel Portugals und Brasiliens hing seit Alphons des Sechsten Regierung bis auf die neueste Zeit, vor der Trennung Brasiliens von Portugal, größtentheils von England ab, und so wurde auch ein großer Theil von Brasiliens Erzeugnissen, und zwar von den vorzüglichsten und kostbarsten, durch den Weg der Contrebande von den Engländern exportirt. Sie besitzen eigens dazu ausgerüstete Fahrzeuge, womit sie an den Küsten von Brasilien kreuzen, bei Nacht an bequemen Orten anlegen, und da die von den Einwohnern zusammengebrachten Artikel, besonders Gold, Silber, Diamanten und Droguereywaaren erhandeln, von den Letztern auch die Chinarinde, von welcher man drei verschiedene Arten hat, wovon die graue Sorte die beste Peruanische übertrifft. Dieser Schleichhandel wurde fast ganz offen betrieben; denn wenn auch das Anlegen der Schiffe in der Abenddämmerung oder in der Nacht geschah, so wurden doch die Waaren schon größtentheils bei Tage in diejenigen Gegenden geschafft, die man zur Abholung derselben am zweckmäßigsten hielt, um durch irgend eine Entdeckung keine Hindernisse zu finden, und wenn dieses wirklich einmal an einem Orte geschah, so wurde dieser Handel wieder an einem andern eröffnet, wozu die vielen Küstenflüsse, die dieses Land in allen Richtungen durchschneiden, sich vorzüglich eignen diesen Handel zu befördern, und besonders bei einer Regierung, die nicht wachsam genug darauf ist, oder der die Mittel fehlen, die Küste überall gehörig zu besetzen, daß das Anlegen der Schiffe nicht möglich wird, und auch die Bewohner des Landes nicht mit ihren Kähnen den Schiffen die Contrebande zuführen können. — Der Brasilianische Handel war früher sehr beschränkt; denn er wurde nur allein über Portugal geführt, woran dann die Engländer von hier

aus Antheil hatten, wie auch ſchon oben angeführt worden. Von Portugal aus wurde dieſer Handel mit einer Flotte betrieben, die alle Jahre im Monat März von Liſſabon und Porto aus abſegelte. Dieſe Flotte beſtand aus zwanzig bis zwei und zwanzig Fahrzeugen für Rio de Janeiro, aus dreißig für Bahia, aus eben ſo vielen für Pernambuco, und aus ſieben bis acht für Para. In einer gewiſſen Höhe trennten ſich die Schiffe, und jedes ging nach dem Orte ſeiner Beſtimmung ab; nachher kamen ſie im Monat September oder Oktober des folgenden Jahres wieder zu Bahia zuſammen, und unter Begleitung von fünf bis ſechs Kriegsſchiffen, durch die ſie bei ihrer Hinreiſe waren convoyirt worden, kehrten ſie wieder nach Portugal zurück. Dieſe den Handel hemmende Einrichtung wurde zum öfteren von erfahrenen Geſchäftsmännern getadelt, indem man der Regierung vorſtellte, daß wenn man den Handelsleuten die Freiheit gelaſſen hätte, ihre Schiffe zu den Zeiten, wo ſie es für ſich am zuträglichſten hielten, abreiſen und zurückkommen zu laſſen, ſo würde dadurch der Preis für die Fracht, der dem Preiſe der Waaren nachtheilig iſt, herabgeſetzt worden ſeyn; die Handelsfreiheit hätte die Anzahl der Schiffe vermehrt, und die Reiſen wären immer häufiger geworden; das Seeweſen hätte dadurch neue Kräfte und der Landbau und alle anderen Gewerbe Aufmunterung erhalten. Der lebhafte Verkehr zwiſchen den Kolonien und dem Mutterlande würde die Einſichten mehr verbreitet und der Regierung leichtere Mittel an die Hand gegeben haben, ihren Einfluß auf ſeine Macht richtig zu leiten. Der Portugieſiſche Hof zeigte mehr als einmal Neigung dazu, dieſe Vorſchläge zu berückſichtigen; allein er ward bald in ſeiner Abſicht durch die Gegenparthey wankend gemacht, indem man dem Könige vorſtellte, daß die einzeln ſegelnden Schiffe in die Hände der Feinde fallen könnten, und dann waren

auch die Vice-Könige von Brasilien dieser Einrichtung stets entgegen, weil es in Ansehung ihrer Einkünfte und ihres Ansehens vortheilhafter war, wenn alle Geschäfte der Kolonie nach der Hauptstadt gelenkt wurden, wohin sie den Handel schon gezogen hatten. hierdurch wurde Bahia oder St. Salvador, wie diese Hauptstadt auch genannt wurde, sehr blühend; als aber der Portugiesische Hof im Jahre 1807 in Folge der Vorgänge mit den Franzosen sich nach Brasilien begab und Rio de Janeiro zu seiner Residenz wählte, so hörte das Regiment der Vice-Könige auf, und diese nunmehrige Residenz des Hofes wurde der Mittelpunkt des ganzen Brasilianischen Handels. So lange besaß Portugal nur allein den Handel mit seiner Kolonie Brasilien, jetzt aber bekamen zuerst die Engländer Einfluß darauf. Mawe sagt darüber: „Die den Engländern ertheilte Erlaubniß mit Brasilien zu handeln, ist von Englischer Seite mit so weniger Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes, und Portugiesischer Seits mit vielfältiger Beibehaltung der alten Zwangsgesetze betrieben worden, daß beide Theile dabei verloren, und von weiteren Versuchen abgeschreckt wurden. Besonders hat das Benehmen der Englischen Seeleute so sehr alle vorgefaßte Meinungen der Brasilianer beleidiget, daß daraus bei diesen eine entschiedene Abneigung gegen ihre neuen Bundesgenossen sich tief eingewurzelt hat, und wirklich der gegenwärtige Verkehr zwischen Brasilien und England nur wenig bedeutend ist.“ Der genannte Schriftsteller äußert sich auch über die Mißgriffe, welche der Englische Handelsstand bei seinen ersten Waarensendungen nach Brasilien machte, indem ein Haus in Birmingham eine ganze Kiste von Schlittschuhen nach Brasilien abgehen ließ, wo man doch weder Schnee, noch Eis kennt; ein anderes Haus schickte eine Ladung von Särgen dahin, da man doch in Brasilien die Todten nie in

Särgen begräbt, und ſolcher Mißgriffe, die von der Unkunde des Landes zeugen, nach deſſen Klima, Gebräuchen und Sitten man ſich erſt hätte erkundigen müſſen, ehe man Waaren dahin ſendete, von welchen die Einwohner gar keinen Gebrauch machen konnten, giebt es viele. Dieſes hat ſich aber nach Koſter ſpäterhin geändert, wo man die reichhaltigen Handelsquellen dieſes Landes beſſer zu nutzen lernte. Jetzt haben auch andere Handel treibende Nationen von der Braſilianiſchen Regierung die Freiheit erhalten, dahin zu handeln, welches beſonders die Vereinigten Staaten von Nordamerika benutzen, die einen nicht unbedeutenden Handel mit Braſilien unterhalten. Für Englands Handel iſt beſonders die Provinz Parnambuco, wenn gleich im Range der Provinzen Braſiliens die dritte, nach Koſter die erſte und wichtigſte. Dieſer Reiſende ſagt: „Ich ſegelte von Parnambuco in der letzten Convoy vom Jahre 1815, vor dem Frieden mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach England ab. Sie beſtand aus achtundzwanzig Schiffen, nämlich aus zwei Kriegsſchiffen mit ihren zwei Priſen, und aus vierundzwanzig Handelsſchiffen, von denen vierzehn Parnambuco, die übrigen zehn Rio de Janeiro und Bahia angehörten.“ Die vorzüglichſten Ausfuhr-Artikel nach England beſtehen, wie ſchon angeführt worden, in Baumwolle und Zucker; dann in noch mehreren Droguereywaaren, dagegen liefert England an Braſilien Manufakten und Fabrikate von verſchiedener Art, Fayance, und andere nothwendige und überflüſſige Gegenſtände bei civiliſirten Völkern, wozu auch die Luxusartikel gehören, jedoch von Letzteren nur eine geringe Menge. Zwei bis drei Schiffe ſegeln jährlich nach Goa in Indien ab, und der Sklavenhandel mit den Afrikaniſchen Küſtenländern iſt gleichfalls ſehr bedeutend. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas bringen nach Braſilien Mehl, welches ein ſehr ergie-

biger Handelsartikel zur Ausfuhr nach Brasilien geworden ist, Möbel oder Hausgeräth, und andere dergleichen Gegenstände; dagegen nehmen sie oder befrachten sie ihre Schiffe mit Zucker, Syrup und Rum. Während des Krieges der Vereinigten Staaten mit England, welcher diesen Handel unterbrach, wurde der Mangel an Mehl in Parnambuco bald fühlbar; allein Rio Grande do Sol, die am meisten mittäglich gelegene Provinz von Brasilien, versorgte bald die genannte Stadt mit diesem Produkte, und es hatte damals den Anschein, daß die Küstenfahrer den Markt mit diesem Proviante auch für die Folge besuchen würden, ungeachtet der wieder eröffneten Schifffahrt mit Amerika. Im Jahre 1823 liefen in die, durch ein Fort geschützte Rhede 343 Schiffe mit einer Ladung von 2,458,506 Millreis ein, und 323 Schiffe führen mit einer Ladung von 3,005,980 Millreis aus. Werth aus. Die Ladungen bestanden hauptsächlich aus Tabak, Baumwolle, Rothholz oder sogenanntes Fernambukholz, Reis ꝛc. In der Provinz Rio de Janeiro, hat, wie schon bemerkt worden, die Haupt- und Residenzstadt gleichen Namens den bedeutendsten Handel, auch hat sie einen der besten Häfen, der durch viele Forts und Festungswerke vertheidiget wird. Im Jahre 1817 wurden allein zur See 680,000 Arrobas (die Arroba zu 32 Pfd.) Zucker, 9,567,960 Pfd. Kaffee (im Jahre 1820, 14,733,540 Pfd.), 320,000 Arrobas Baumwolle, 30,000 Cntr. Tabak, 512,000 Ochsenhäute ꝛc. daraus ausgeführt. Diese Stadt hat Segeltuch- und Baumwollen-Manufakturen, Zuckerfabriken und Wallfischthransiedereyen, worin jährlich 150,000 Tonnen Thran gesotten werden. Die größte und reichste Handelsstadt nach Rio de Janeiro ist Bahia, sonst St. Salvador de todos os Santos genannt, sie hat den größten durch mehrere Forts vertheidigten Hafen, welchen die Allerheiligen-Bay bildet, worin fast die See-

schiffe aller Handel treibenden Nationen, vor jedem Winde geschützt, liegen können. Ihre Manufakturen und Fabriken bestehen in Baumwollenwebereyen, Rumbrennereyen, Zuckersiedereyen ꝛc. Im Jahre 1816 liefen 931 Schiffe in den Hafen ein. Die Einfuhr betrug 9,366,011, und die Ausfuhr 6,176,299 Milreis, und die Exporten bestehen hauptsächlich in Tabak, Zucker, Kaffee, Reis und Baumwolle; dann in Rum und Droguereywaaren ꝛc. Der Handel der Provinz Maranhao oder Maranhaim, welche eine Insel bilde, worauf die Hauptstadt San Luis de Maranhao an einem Meerbusen, mit einem von einem Kastelle beschützten sichern Hafen, liegt, ist sehr bedeutend, besonders werden viele Geschäfte mit Baumwolle gemacht, nach Koster werden jährlich 40 bis 50,000 Säcke von dieser Waare ausgeführt. Nach einem von dem genannten Schriftsteller mitgetheilten Verzeichnisse der Baumwollen-Ausfuhr vom Jahre 1809 bis 1815 aus dieser Provinz beträgt dieselbe:

		Schiffe.	Säcke.
1809	nach England	51	55,835
"	" andern Gegenden	29	21,006
1810	" England	37	40,684
"	" andern Ländern	19	12,793
1811	" England	36	48,705
"	" andern Gegenden	19	6,053
1812	" England	29	35,567
"	" andern Gegenden	29	4,803
1813	" England	35	50,072
"	" andern Gegenden	27	10,101
1814	" England	22	31,205
"	" andern Gegenden	34	14,436
1815	" England	32	28,539
"	" andern Gegenden	49	22,206
		448.	380,205.

de Janeiro 1146 Unzen dieſer Steine nach Liſſabon brachte. Dieſe Menge bewirkte, daß der Preis der Diamanten ſchnell fiel; indeſſen traf die Regierung ſolche Maaßregeln, wodurch ſie bald wieder ſtiegen, wenn ſie auch gleich nicht wieder zu der Höhe gelangten, worauf die Oſtindiſchen ſtanden. Die Regierung ertheilte nun einer Geſellſchaft das ausſchließende Recht Diamanten zu ſuchen und zu verkaufen; um jedoch der Gewinnſucht dieſer Geſellſchaft Schranken zu ſetzen, wurden ihr nur ſechshundert Sklaven zu dieſer Arbeit bewilliget; ſpäterhin gab man derſelben doch die Erlaubniß, ſo viele zu gebrauchen, als ſie für nöthig fände, wenn ſie für jeden Arbeiter 1500 Livres (396 Thaler) bezahlte. Der Hof behielt ſich aber in dem Kontrakte vor, diejenigen Diamanten, die eine gewiſſe Anzahl Karate überſteigen, für ſich zu behalten. „Ein Geſetz, ſagt ein Schriftſteller, welches bei Lebensſtrafe verbot, einen Eingriff in dieſes Privilegium zu thun, ſchien wahrſcheinlich nicht hinreichend, um ſeinen Erfolg zu ſichern. Man hielt es für klüger, die um dieſes reiche Bergwerk liegende Gegend zu entvölkern, und eine Wüſte aus allen Gegenden, welche an einem ſo einträglichen Handel hätten Theil nehmen können, zu machen. Es befindet ſich daher auf eine Strecke von hundert Meilen nur ein großes Dorf, das bloß von Bedienten und den Sklaven der Geſellſchaft bewohnt iſt. Ihr Privilegium, das von dem Hauptlande geſchützt wird, hat nie den geringſten Widerſpruch erfahren; denn der Agent dieſer Geſellſchaft in Europa war die Regierung ſelbſt. Der verſchiedene Ertrag der Gruben mochte ſeyn, welcher er wollte, ſo lieferte der Hof alle Jahre an einen einzigen Kontrahenten für 12,500,000 Livres (3,300,000 Rthlr.) Diamanten. Er verpflichtete ſich jedoch dabei keine weiter zu verkaufen, welches Verſprechen auch heilig gehalten wurde. — Der Engländer Mawe, der in dem erſten Jahre

zehn dieſes Jahrhunderts Braſilien durchreiſete, erhielt von dem damaligen Prinz-Regenten, dem nachherigen Könige Johann dem Sechſten, die Erlaubniß, die Diamantengänge und die Goldgrube in den Hauptmannſchaften von Minas Geraes und Matto Groſſo zu beſuchen; nach ihm kommen die Diamanten vorzüglich im Bezirke von Sero Dofrio vor, wo ſie meiſtens in eiſenſchüſſigem Sande und zwiſchen Eiſenſumpferz und Schmergel liegen. Sie ſollen aber weniger gebrochen, als aus dem Sande der Flüſſe gewaſchen werden. Tauſend Neger ſind mit ihrer Gewinnung beſchäftiget, und müſſen ganz nackt arbeiten. Ueberall ſind die Wege, die zu dieſen Reichthümern führen, mit Militairpoſten beſetzt, welche Jeden, der dahin kommt, ſehr ſcharf unterſuchen. Die Neger werden durch Geſchenke, Ertheilung der Freiheit ꝛc. aufgemuntert emſig nach werthvollen Diamanten zu ſuchen. Findet z. B. Einer einen ſchönen Diamant von 8 oder 10 Karat, ſo wird er mit einem ſchönen Anzuge oder mit etwas Aehnlichem beſchenkt; wiegt der Diamant aber 17 Karat und darüber, ſo wird er mit Pomp nach Hauſe begleitet, und erhält ſeine Freiheit. Die jährliche Erzeugung iſt auch noch in neueſter Zeit ſehr beträchtlich. Die aufgefundenen Diamanten wurden, als der Hof in Rio de Janeiro reſidirte, nach dieſer Reſidenz zu dem Königlichen Aufſeher gebracht, wo der König die ihm anſtändigen Stücke für einen feſtgeſetzten Preis behielt. Der Diamanten- und Edelſteinſammlung des Portugieſiſchen Regenten kann keine andere auf der Welt gleichgeſchätzt werden. Mawe ſchätzt ihren Werth nur zu 1 Million Pfd. Sterling an; allein hier ſoll ein Irrthum obwalten; da die Königin von Portugal, wie ſchon bekannt, den größten Diamant der Welt beſitzt, der an 1680 Karat wiegt, und nach Lord Macartneys Angabe (in ſeiner Reiſe nach China, Th. 1.) allein auf 24

Millionen Pfd. Sterl. geschätzt wird, s. den Art. Diamant, Th. 9, S. 215 u. f. Der Haupthandel mit den Diamanten wurde von den Holländern und Engländern getrieben, die sie kauften, schleifen ließen und sie geschliffen in ganz Europa verhandelten; besonders wurden viele Diamanten nach Frankreich gebracht und verkauft. In neuester Zeit haben die Engländer größtentheils diesen Handel an sich gebracht; auch ist der Absatz dieser Waare, wie schon oben bemerkt worden, bei weiten nicht mehr so stark, als noch vor vierzig Jahren, woran wahrscheinlich die Französische Revolution und die vielen daraus entstandenen Kriege und Staatsumwälzungen in Europa und Amerika Schuld sind, und auch die neuesten Regierungsveränderungen in Brasilien selbst, nachdem der Kaiser Pedro oder Pedro der Erste zu Gunsten seines Sohnes, durch die politischen Partheyen gedrängt, die Regierung von Brasilien niederlegen und das Land verlassen mußte. Die politischen Krisen, die Brasilien vom Jahre 1821 an bis auf die neueste Zeit zu überstehen hatte, haben seinem Handel zwar geschadet, aber ihm auch zugleich eine andere Richtung gegeben, wodurch er bei der vollkommenen wiederhergestellten Ruhe des Landes zu einer neuen Blüthe gelangen kann, weil jetzt Brasiliens Häfen allen befreundeten Nationen zum Handel geöffnet worden sind, wodurch sich die noch auf einer niedrigen Stufe stehende Industrie bald heben wird, die so lange durch den einförmigen, andern Völkern gesperrten, Handel den Brasilianern verschlossen war, obgleich der Schleichhandel dadurch genährt wurde, und nie stärker betrieben worden ist, als zu jener Zeit, sowohl mit den Europäern, als mit den Amerikanern selbst. Wie mächtig der Handel auf die Kultur der Völker wirkt, beweiset Brasilien, dessen Einwohner noch zu der Zeit, als der Portugiesische Hof nach Brasilien kam,

(1807) ganz roh waren. Nach Mawe hat selbst der Aufenthalt des Hofes zu Rio de Janeiro noch wenig Einfluß auf die Bildung des, nach ihm, äußerst rohen Brasilianischen Volkes; indessen wurden alle Anstalten zur Bildung desselben gemacht, indem Anordnungen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts erlassen wurden; die Bildung war aber bis 1820 nur erst langsam vorgeschritten, und man hoffte Alles von den Kolonisten, die man durch mancherlei Aufmunterungen zur Ueberschiffung von Europa nach Amerika und zur Ansiedlung in Brasilien zu bringen suchte; indessen haben sich nur wenige Kolonisten entschlossen Brasilien zu ihrem neuen Vaterlande zu wählen. Alle ziehen die Vereinigten Staaten vor Nordamerika und von Mexiko vor; diejenigen Europäer, welche daher nach Amerika wandern, kommen den genannten Staaten zu gute, nicht Brasilien. Auch hat Herr von Langsdorf in seinen Bemerkungen über Brasilien (1821) dieses Land bei aller Ausmalung von der einen Seite, von der andern den Kolonisten eben nicht reizend geschildert, daß diese Lust bekommen sollten dahin zu gehen, und noch weniger Kapitalisten, die ihr Geld wohl besser in schon hoch kultivirten Ländern arbeiten lassen können, als in einem Lande, wo der Landmann die Lebensmittel und Erzeugnisse seiner Ländereyen mit der größten Unbequemlichkeit zu Markte bringen, und der Kaufmann die Kolonialprodukte nur mit Gefahr seines Lebens versenden kann, indem die Regierung den innern Verkehr wenig oder gar nicht begünstiget, und es an Landstraßen, Fuhrwerken und Transportmitteln aller Art fehlt, und die Karavanen mit Lebensgefahr durch Sümpfe, Moräste und Flüsse ziehen müssen, ehe sie an dem Orte ihrer Bestimmung ankommen. Das Einzige, was noch die Arbeit und den Transport erleichtert, ist das Sclavenhalten, weshalb auch der Herr von Langsdorf in der oben ange-

führten Schrift den Sklavenhandel zu vertheidigen sucht, indem er sagt: „Die Engländer mögen noch so viel aus Menschlichkeit gegen den Sklavenhandel predigen, so werden sie doch am Ende einsehen, daß sie zu ihrem eigenen Schaden dagegen geeifert haben. Ich halte es für eine weit verdienstlichere und Gott wohlgefälligere Handlung, aus einem rohen Neger einen civilisirten Christen zu bilden und ihn zu einem brauchbaren Bürger zu machen, als diese Menschen in ihrem Irrthume, Unglauben und in ihrer Roheit in Afrika zu lassen. Daher sehe ich es auch noch als einen besondern Vortheil an, den Brasilien bietet, daß man dort Sklaven kaufen kann, die eben als das Hauptkapital der Gutsbesitzer von jedem Eigenthümer schon des eigenen Nutzens wegen physisch und moralisch gut erzogen und menschenfreundlich gepflegt werden müssen. Warum widersetzen sich denn die Engländer nicht auch der schlechten Behandlung, welcher die Europäischen Auswanderer nach Nordamerika bloßgestellt sind? Ich habe noch vor einigen Jahren mit Abscheu und Empörung die schlechte Vorkehrung und Aufnahme dieser Menschen in Amerika gelesen, und bekenne freimüthig, daß mir die Behandlung der Sklaven in Brasilien, im Vergleich mit jener der armen Europäer in Nordamerika, viel milder und menschlicher vorkommt." — Herr von Langsdorf bezieht dieses wahrscheinlich auf seine Humanität und Erziehung bei seinen Sklaven; allein zu den weniger gebildeten Brasilianern, wie Mawe und andere Reisende sie schildern, möchte diese Humanität, sie moralisch gut zu erziehen, leicht in die Brüche gerathen; auch beweisen dieses andere Reisende dadurch, daß sie von den vielen Negern sprechen, welche sich wegen der Mißhandlungen, die sie erdulden müssen, in die Wälder flüchten, und daselbst als Wilde leben, und den Kolonien durch ihre Räubereyen oft den größten Schaden bringen.

Die Sklaven werden in Braſilien mit 500 bis 600 Fl. ohne Unterſchied des Geſchlechts eingehandelt, und die Nahrung eines Negers wird hier zu 15 bis 20 Kreuzer, und die eines Europäers zu 30 bis 40 Kreuzer angeſchlagen. Die Zahl der Negerſklaven beläuft ſich auf 2 Millionen bei einer Bevölkerung von 5½ Millionen Menſchen, alſo über den dritten Theil. — Die übrigen Staaten Amerikas, die Vereinigten Staaten von Mittel- oder Central-Amerika, die Weſt-Indiſchen Staaten, die Republiken Colombia, Peru, Chile und Bolivia, der Staat Paraguay, u. die Vereinigten Staaten am La Plata-Strome, ſo wie die übrigen Beſitzungen der Europäer treiben auch Handel, und einige Staaten darunter können auch als Handelsſtaaten betrachtet werden, weil ihr Hauptnahrungszweig der Handel iſt, da die Natur ſie reichlich mit allen Produkten dazu ausgeſtattet hat; allein in ihrer Unabhängigkeit als wirklich conſtituirte Staaten ſind ſie noch zu neu, und die Verfaſſung und Verwaltung hat noch nicht den Grad der Dauer erhalten, um darauf ein feſtes Handelsſyſtem gründen zu können; auch ſind die Partheyen, die ſich in den Unabhängigkeits-Kriegen bei Einigen gebildet haben, noch nicht ganz beruhiget. Unter den Weſtindiſchen Staaten tritt nur der Freiſtaat Hayti, früher in der Abhängigkeit Hiſpaniola, auch St. Domingo genannt, als ein ſelbſtändiger Handelsſtaat hervor, die übrigen Staaten ſind bloß Kolonien von Europäiſchen Reichen, von Spanien, England, Dänemark, Holland, Frankreich und Schweden. Hayti, an deſſen Spitze jetzt der Präſident Boyer ſteht, und deſſen Bevölkerung nur aus Negern und Mulatten beſteht, iſt reich an den gangbarſten Handelsartikeln, an Zucker Kaffee, Cacao, Indigo, Baumwolle, Tabak ꝛc. Als Franzöſiſche Beſitzung unter dem Namen St. Domingo wurde dieſe Inſel wegen

ihrer großen Fruchtbarkeit das Westindische Paradies genannt, und wirklich hat sich diese Benennung durch die reiche Produktivität bewährt, und die ersten Franzosen, die diese Insel bei ihrer Landung verheerten haben wohl nicht geahnt, daß späterhin ihre Landsleute von dieser Insel einen so reichen Gewinn ziehen würden; denn die Wichtigkeit dieser Insel für die Franzosen geht aus einem 1789 angefertigten Verzeichniß der auf der Insel befindlichen Plantagen hervor, es befanden sich nach diesem auf derselben: 793 Zucker-, 789 Baumwollen-, 3117 Kaffe-, 3160 Indigo-, 64 Cacao- und über 600 Getreideplantagen. Die Ausfuhr der Produkte beschäftigte 470 Schiffe, und betrug an 130 Millionen Livres, und den Kapitalwerth der Etablissements schätzte man auf 1482 Millionen Livres. Wie groß die Fruchtbarkeit war zeigt sich daraus, daß die Franzosen ihre Kolonialwaaren um 15 Prozent wohlfeiler als die Engländer geben konnten. Durch die Unruhen auf dieser Insel in Folge der großen Revolution in Frankreich, und dann durch den schnellen Wechsel der aufeinander folgenden Beherrscher oder Oberhäupter der Partheyen, von Toussaint l'Ouverture an bis auf Boyer, den jetzigen Präsidenten, also von 1793 an, in welchem Jahre der National-Convent in Frankreich die Schwarzen auf der Insel für frei erklärte, bis zum Jahre 1820, wo Boyer die ganze Insel als lebenslänglicher Präsident zu beherrschen anfing, nachdem vorher noch Dessalines, Pethion und Christophe regiert hatten, sank der Flor der Insel um ein Merkliches herab, und erst in den jetzigen ruhigen Zeiten fangen die Gewerbe und Geschäfte wieder an ein neues Leben zu erhalten. Die größte Produktion besteht jetzt in Kaffee; Zucker wird nicht mehr so viel gewonnen, als ehemals; Tabak, Baumwolle, Indigo und Cacao haben sich noch ziemlich auf einem gleichen Stande erhalten, wenn

gleich die Ausbeute wegen der Concurrenz, die in diesen Artikeln, so wie überhaupt mit allen Produkten Haytis, mit Braſilien und andern Amerikaniſchen Staaten eingetreten iſt, ſehr vermindert worden. Den Haupthandel hat die Hauptſtadt Port-au-Prince, die einen guten Hafen hat, welchen die Bay an der Weſtküſte bildet. Im Jahre 1824 liefen 188 Schiffe mit einer Ladung von 3,352,975 Dollars am Werthe ein; ausgeführt wurden an Kaffee 194,780, an Baumwolle 8710, und an Farbehölzer 8150 Centner. Außer der Hauptſtadt trieben noch St. Domingo und Kap Haytien, ehemals Kap François, zwei Städte mit guten Häfen, einen nicht unwichtigen Handel. — Von den Spaniſchen Beſitzungen treibt Kuba einen wichtigen Handel, jedoch beſchränkt ſich derſelbe nur auf die Verbindung mit dem Mutterlande; er iſt jetzt mit dem Letzteren der wichtigſte, da Spanien ſeine übrigen reichen und mächtigen Kolonien in Amerika verloren hat. Dieſe Inſel hat beinahe dieſelben Produkte als Hayti, Kaffee, Zucker und Tabak werden als die Hauptprodukte angeſehen, und der Haupthandel wird von Havanna aus, der Hauptſtadt der Inſel, geführt. Im Jahre 1821 wurden von hier aus verfahren: 236,669 Kiſten Zucker, zu 360 Pfd. pr. Kiſte, 792,509 Arrobas Kaffee, zu 32 Pfd. die Arroba, 15,724 Arrobas Wachs, und 26,664 Faß Honig. Man unterhielt auf dieſer Inſel 625 Zuckermühlen, 783 Kaffee-, 160 Tabaks- und 17 Cakaopflanzungen, 1762 Feldwirthſchaften, 1197 Stutereyen, 930 Viehhöfe ꝛc. In Havanna ſind allein zwölf Chocoladen- und zehn Zigarrenfabriken. Wenn ſich gleich dieſe Inſel auch zum Baumwollenbau ſehr gut eignet, und das Geſträuch, welches ſie liefert, auch zur Zeit ihrer Eroberung durch die Spanier auf der Inſel ſehr gemein war, ſo haben ihn die Spanier doch vernachläßiget, wie ihn die Franzo-

ſen auf St. Domingo dagegen beſſer benutzt hatten. Auch die den Spaniern gehörende Inſel Portorico treibt einen nicht ganz unwichtigen Handel, der aber auch auf das Mutterland beſchränkt iſt, welches von ihr die Produkte abholt, und dagegen andere zuführt. Die Produkte, welche auf Portorico gewonnen werden, beſtehen hauptſächlich in Zucker, Tabak, Cacao, in Häuten von ihrer nicht unbedeutenden Viehzucht, in kleinen, aber guten Maulthieren ꝛc. In St. Juan de Portorico, der Hauptſtadt der Inſel, mit einem guten Hafen, werden die meiſten Handelsgeſchäfte gemacht, ſie iſt zugleich der Stapelort, für die Weſtindiſchen Waaren der Spanier. Dieſe Inſel wurde lange von den Spaniern vernachläſſiget; denn der Nutzen, den ſie daraus zogen, beſtand bloß darin, daß die Flotten, welche nach der neuen Welt geſchickt wurden, Waſſer und andere Erfriſchungen dort einnehmen konnten; erſt ſpäterhin erkannte man den Werth derſelben und legte ſich auf deren Bebauung; vorzüglich erhielt der Tabaksbau den Vorrang, und dann die Viehzucht, wozu die ſchönen Weiden viel beitrugen. Die Leinwand und andern Waaren liefern ihnen die Engländer, Holländer, Dänen und Franzoſen. Auch der Schleichhandel wird zwiſchen den Inſeln ſtark getrieben, durch denſelben kommen die Maulthiere nach Santa-Crux, Jamaika, und St. Domingo oder Hayti. Beſonders fing der Handel dieſer Inſel und auch der von Cuba ſich unter der Regierung König Karls des Dritten an zu heben, indem mehrere ſehr gute Einrichtungen zu deſſen Gunſten gemacht wurde, wozu beſonders die beiden Miniſter, Graf von Aranda, und Graf von Florida Blanka viel beitrugen. Zu dieſen Einrichtungen gehörte, daß am erſten Tage eines jeden Monats Packetböte von Corugna aus nach der Havanna oder nach Portorico abgehen. Von da andere Briefe in kleinen Fahrzeugen nach Vera-Cruz

und Portobello gebracht. Von dieſen Packetboten (ziemlich große Fahrzeuge,) konnte ein jedes eine halbe Ladung ſolcher Waaren einnehmen, die in Spanien erzielt worden ſind, und dafür eine gleiche Menge Amerikaniſcher Produkte nach Corunna zurückbringen. Er ließ es aber hierbei nicht bewenden, ſondern gab den Handel nach dieſen Provinzen allen ſeinen Unterthanen frei. In dem Edikte wurden in jeder Provinz gewiſſe Häfen ernannt, aus welchen man zu jeder Zeit und mit jeder Ladung, die man für die vortheilhafteſte hielt, ausſegeln konnte, ohne weitere Erlaubniß, als einen bloßen Paß vom Zollhauſe des Hafens, wo man ausfuhr, zu haben. Es wurden ſolchen Schiffen die vielen und ſchweren Auflagen erlaſſen, die man ſonſt von den nach Amerika ausgeführten Gütern zahlen mußte, und dafür nur eine mäßige Taxe von ſechs Prozent davon erhoben. Es war ferner den Schiffen erlaubt in jeden Hafen des Reichs, wo ſie einen guten Markt für ihre Waaren zu finden hoffen konnten, wieder einzulaufen, und ihre Rückfrachten mit Bezahlung der gewöhnlichen Abgaben dort zu laden. Vor der Verſtattung dieſes freien Handels wurden die Zölle, die im Zollhauſe der Havanna jährlich entrichtet wurden, auf 104,208 Piaſter geſchätzt, ſie ſtiegen in fünf Jahren jährlich im Durchſchnitte auf 308,000 Piaſter. In Portorico ſtiegen ſie von 1,200 auf 7,000, der ganze Werth der Güter, welche aus Cuba in Spanien eingeführt wurden, ward im Jahre 1774 auf 1,500,000 Piaſter geſchätzt, und ſo ſtieg der Handel, durch dieſe Freiheit hervorgerufen, mit jedem Jahre höher auf Portorico; nur die Veränderungen in Spanien in dem genannten Jahrhunderte äußerten auch auf den Kolonial-Handel ꝛc. ihren nachtheiligen Einfluß, wovon auch Portorico nicht frei blieb, obgleich ſich der Anbau dieſer Inſel mehrte. — Die den Briten gehörende Inſel Jamaika, lieferte in den Handel

Zucker, Kaffee, Rum, Piment oder Nelkenpfeffer und andere Droguen. Im Jahre 1812 lieferte diese Insel 1,398,283 Centner Zucker, 8,058,930 Gallonen Rum, 29,528,275 Pfd. Kaffee, und 2,680,60[illegible] Pfund Piment; und im Jahre 1823 wurden von hier nach England ausgeführt 1,417,758 Centner Zucker, 169,734 Centner Kaffee, und 2,951,[illegible] Gallonen Rum. Die Anzahl der Schiffe, welche diesen Handel zu Anfange dieses Jahrhunderts beschäftigte, belief sich auf 400, mit 8840 Matrosen. Die Zuckerplantagen auf dieser Insel belaufen sich auf 1000, wovon einzelne einen Werth von 250,000 Pfd. Sterling haben. Der Haupthandel der Insel wird von Kingston aus getrieben, welche Stadt einen sehr guten, stark befestigten Hafen hat; auch die ehemalige Hauptstadt Port-Royal, die jetzige ist St. Jago de la Vega, auch Spanisch-Town genannt, welche einen, durch ein starkes Fort geschützten Hafen, eine Königliche Schiffswerfte, und ein Seehospital hat, treibt beträchtlichen Handel, so auch die Stadt Montego-Bai, mit einem Hafen. Die Regierung dieser Insel ist ganz nach der Englischen gebildet, mit einem Ober- und Unterhause, an deren Spitze der Gouverneur im Namen des Königs steht und dessen Rechte ausübt. — Unter den übrigen Englischen Besitzungen Westindiens zeichnen sich noch in Hinsicht des Handelsverkehrs die Inseln Trinidad, Barbados, Antigoa, Dominique, St. Christoph, St. Vinzent und Grenada aus. Die Erste dieser Inseln lieferte 1825 26,666 Oxhoft, 1240 Kisten, und 8520 Fässer Zucker, 855,814 Gallonen Syrub, 346,542 Gall. Rum, 274,735 Pfd. Kaffee, 2,758,935 Pfd. Cacao, und 58,189 Pfd. Baumwolle. Dieses lieferte nur ein Theil dieser Insel; denn der bei weiten größere ist noch gar nicht angebauet. Auf der Insel Barbados wurden im

Jahre 1812 ausgeführt: 185,318 Ctr. Zucker, 64,495 Pfd. Kaffee, 1,435,738 Pfd. Baumwolle und 609,400 Gallonen Rum, und eilf Jahre ſpäter, 1823, 314,630 Ctr. Zucker und 236 Ctr. Kaffee; dann noch viele Citronen, Orangen und andere Waaren. Der Haupthandel geſchieht von der Hauptſtadt Bridge-Town aus. Auf der Inſel Antigoa war die Ausfuhr 1812 190,750 Ctr. Zucker, 19,480 Pfd. Kaffee, 39,880 Pfd. Baumwolle, und 625,130 Gallonen Rum. Der beſte Hafen auf dieſer Inſel iſt Engliſch-Harbour. Die Inſel Dominique lieferte 1822 53,326 Ctr. Zucker, 3,285,150 Pfd. Kaffee, 970,816 Pfd. Baumwolle, u. 63,360 Gallonen Rum. Die Inſel St. Chriſtoph lieferte 1812 147,420 Ctr. Zucker, 20,232 Pfd. Kaffee, 26,853 Pfd. Baumwollen, und 579,150 Gallonen Rum. Aus der Inſel St. Vincent wurden 1812 ausgeführt: 244,874 Ctr. Zucker, 8740 Pfd. Kaffee, 308,690 Pfd. Baumwolle und 842,380 Gallonen Rum, und aus der Inſel Grenada in dem genannten Jahre 234,542 Ctr. Zucker, 143,576 Pfd. Kaffee, 832,518 Pfd. Baumwolle, und 1,300,750 Gallonen Rum, und im Jahre 1823 247,369 Ctr. Zucker, 368 Ctr. Kaffee und 301,866 Gallonen Rum. — Auch die Däniſche Inſel St. Thomas, die Schwediſche St. Barthelemy und die Niederländiſche Curaßao liefern jährlich eine anſehnliche Menge Zucker, Kaffee, Cacao, Baumwolle ꝛc. ꝛc. in den Handel. — Die Franzöſiſche Inſel Guadeloupe iſt für den Handel Frankreichs, ſo wie überhaupt für den Handel ſehr wichtig, weil ſie eine große Anzahl Artikel in den Europäiſchen Handel liefert. Sie hat einen verſchiedenen Wechſel erfahren. Von Colomb entdeckt, wurde auf derſelben die erſte Kolonie von den Franzoſen im Jahre 1635 angelegt, die erſt nach mancherlei Schickſalen, woran die Franzoſen ſelbſt Schuld waren, indem ſie es

mit den Eingeborenen, den Caraiben, die sie freundschaftlich auf der Insel aufnahmen, verdarben, erst nach vielen wiederholten Versuchen gelang es ihnen endlich, sich daselbst zu befestigen und diese Kolonie zu einigem Wohlstande zu erheben. Im Jahre 1759 wurde die Insel von den Britten erobert und erst nach vier Jahren, im Frieden 1763, wieder zurückgegeben. Während dieser Zeit wurden viele neuen Plantagen angelegt, eine große Anzahl Sklaven eingebracht und der Flor der Kolonie vermehrt. Im Revolutionskriege wurde sie im April 1793 abermals von den Engländern weggenommen, allein im Juni 1794 wieder erobert. Dann kamen sie zum dritten Male in die Hände der Engländer, und blieb ihnen, mit kurzer Unterbrechung, bis zur Abtretung an Schweden, von dem sie wieder an Frankreich abgetreten worden ist. In neuerer Zeit hat sie durch die veränderten Zeitverhältnisse viel gelitten; denn der Kaffee und Zucker fand keinen Absatz, und ein großer Theil der Pflanzer verarmte. Ihr früherer Flor geht aus der Ausfuhrliste vom Jahre 1788 hervor; in diesem Jahre wurden ausgeführt:

11,194	Centner roher Zucker,	am Werthe	430,000 Fr.
64,336	" gereinigter Zucker	"	3,715,000 "
76,511	" Hutzucker	"	3,154,000 "
37,000	" Kaffee	"	4,103,000 "
559	" Cacao	"	30,000 "
7,411	" Baumwolle	"	1,482,000 "
7	" Indigo	"	6,000 "
Andere Artikel		"	133,000 "
		Zusammen für	13,053,000 Fr.

Eingeführt wurden aus Frankreich für 5,362,000 Fr. Waaren. Die Mehrausfuhr beträgt daher 7,691,000 Franken. Jetzt besitzt die Insel 509 Zucker-, 1244 Kaffee-, 711 Baumwollen- und 23 Cacaoplantagen.

Die jährliche Produktion beträgt 660,000 Centner Zucker, 30,000 Centner Kaffee, 120,000 Gallonen Rum, 6000 Centner Baumwolle, u. 1000 Centner Cacao. Im Jahre 1820 sandte die Kolonie dem Mutterlande 428,961 Centner Zucker, 20,759 Centner Kaffee, 1320 Centner Baumwolle, 100,252 Gallonen Rum, u. 568 Pfd. Gewürze. Der Werth dieser Ausfuhr betrug 16,989,808 Franken, die Einfuhr betrug dagegen 12,030,270 Franken. Im Jahre 1821 belief sich die Ausfuhr auf 19,376,668, und die Einfuhr auf 9,330,069 Fr. — Eben so wichtig ist die den Franzosen zugehörige Insel Martinique, worauf Zucker und Baumwolle die Hauptprodukte ausmachen. Diese Insel theilte mit Guadeloupe fast dasselbe Schicksal. Die Franzosen faßten erst festen Fuß auf Martinique im Jahre 1658, nachdem die Einwohner darauf sämmtlich vertrieben worden waren. Die Kolonisten bestanden damals aus zwei Klassen, aus Einwanderer, welche ihre Reise nach Amerika auf ihre Kosten gemacht hatten, und von der Regierung zum Anbaue der Kolonie Ländereyen erhielten, und dann aus einer Menge geschäftsloser Leute aus den Hefen des Volks, die jene auf ihre Kosten mitgebracht hatten. Diese Leute waren verpflichtet drei Jahre lang gleichsam als Leibeigene zu dienen, dann erhielten sie ihre Freiheit und wurden den übrigen Einwohnern gleich gesetzt. Diese Kolonisten beschäftigten sich anfangs mit dem Tabaks- und Baumwollenbaue, dann kam der Indigo und Orlean hinzu. Der Zukkerbau fing erst im Jahre 1650 an, und zehn Jahre darauf pflanzte der Israelit Benjamin Akosta den Cacaobaum, der aber erst 1684 Nachahmer fand, als die Chocolade im Mutterlande ziemlich allgemein gebräuchlich wurde. Nach und nach stieg der Flor dieser Kolonie und eilte den übrigen Französischen Kolonien vor. Im Jahre 1737 hatte sie 447 Zuckerpflanzungen, 119,532,232 Kaffeestämme, 193,870 Ca-

caostämme, 2,068,480 Baumwollenstämme, 39,400 Stück Tabaksstauden, und 6,750 Orleanstämme; und im Jahre 1769, nach dem Kriege mit England, wo diese Insel 1762 von den Engländern unter General Monkton und Admiral Rodney erobert ward, u. a. diese Macht kam, aber 1763 nicht in dem besten Zustande den Franzosen wiedergegeben wurde, erhielt dennoch das Mutterland auf 102 Schiffen von dieser Kolonie: 177,116 Centner weißen und 12,579 Centner rohen Zucker; 68,518 Centner Kaffee; 11,731 Centner Cacao; 6,048 Centner Baumwolle, 2,518 Centner Cassia, 783 Oxhöfe Rum, 307 Oxhöfe Syrup, 224 Fustagen geläuterten Syrup, 150 Pfd. Indigo, 2,147 Pfd. eingemachtes Obst, 47 Pfd. Cacaokuchen, 282 Pfd. Rappeetabak, 494 Pfd. Schildpatt, 234 Kisten gebrannte Wasser, 451 Centner Farbehölzer, und 12,108 zubereitete Felle. Im Revolutionskriege hatte sie mit Guadeloupe gleiches Schicksal und erlag den Engländern, wurde aber im Frieden zu Amiens 1802 zurückgegeben, in dem darauf folgenden Kriege kam sie mit Guadeloupe wieder in die Hände der Engländer und wurde bei der Restauration Frankreichs Ludwig dem Achtzehnten wiedergegeben; auch erlitt sie am 23sten July 1813 einen fürchterlichen Sturm, bei welchem in einer halben Stunde vierzig Schiffe versanken, bloß zwei entgingen diesem Mißgeschicke. Die Verwüstungen auf dem flachen Lande waren noch fürchterlicher, ganze Wälder wurden niedergerissen und ein großer Theil der Stadt St. Peter oder Pierre wurde Ruine. Der Schaden der Gutsbesitzer war nach dem damaligen Berichte nicht zu berechnen. Nach so mancherlei Anfällen erhob sich diese Kolonie wieder, man zählte im Jahre 1820 371 Zuckerplantagen, 8 Millionen Kaffeebäume und 1½ Million Cacaobäume, und in demselben Jahre bestand die Produktion in 580,590 Centner Zucker,

2,699,588 Gallonen Rum und Syrub, 13,700 Centner Kaffee, 4495 Centner Cacao, und 627 Centner Baumwolle. Der wegen ſeiner Güte ſehr geſchätzte Kaffee, Zucker und die Baumwolle machen die Hauptprodukte aus. — Von den übrigen oben angeführten Freiſtaaten haben die Vereinigten Staaten von Mittel- oder Centralamerika, die aus einem großen Theile der vormaligen Spaniſchen Generalkapitänerie Guatemala beſtehen, und jetzt als Freiſtaat aus fünf Staaten: Guatemala, Honduras oder Comayagua, San Salvador, Nicaragau und Coſtarica, einen nicht unwichtigen Handel mit ihren Naurprodukten. Die vorzüglichſten Produkte ſind: Cacao und Indigo, beide Artikel von beſonderer Güte und Menge, Zuckerrohr, Kaffee, Reis, Tabak, Baumwolle, Cochenille, Vanille, Balſam, Gummi und andere Droguen, Farbe- und Tiſchlerhölzer, Häute, Gold, Silber, Bley, Eiſen, Perlen- und Purpurmuſcheln ꝛc. Was dieſes Land den Spaniern koſtbar machte, da ſie ſich noch im Beſitze deſſelben befanden, war der Indigo, welches der Beſte iſt, der in Amerika gewonnen wird. Spanien erhält jährlich von Guatemala 2500 Säcke dieſer Waare. Es giebt keine Gegend in ganz Amerika, welche von der Natur ſo reich bedacht worden wäre, als dieſe. Das Getreide wächſt daſelbſt in Menge, Flügelwerk und Wildpret ſind im Ueberfluß, das Rindvieh iſt in ſo großer Anzahl vorhanden, das man genöthiget iſt dasjenige, was in den Gebirgen wild geworden iſt, todt ſchießen zu laſſen, damit es dem Ackerbaue nicht ſchade; daher auch die Menge Häute, die von ſolchen in den Handel kommen, und größtentheils nach England gehen; die Flüſſe, Seen und das Meer bieten von allen Seiten vortreffliche Fiſche dar, kurz dieſer Staat iſt ganz zum Handelsſtaate geeignet, dagegen ſind Fabriken und Manufakturen noch auf

einer niedrigen Stufe; Baumwollenmanufakturen, Töpfergeschirr und Cigarrenfabriken machen diesen Zweig der Industrie aus. Guatemala würde in diesen Zweigen schon weiter vorgerückt seyn, wenn nicht ein fürchterliches Erdbeben gegen das Ende des Jahres 1775 diese Stadt nebst dem sechs Meilen davon an der Südsee gelegenen Hafen gänzlich vernichtet hätte. Auch der Hafen Puerto Thomas de Castillo, unweit der Mündung des Rio Golfo in der Hondourasbay, wohin sonst die Waaren, welche man aus diesem Lande nach Europa senden wollte, gebracht und gegen Europäische Waaren umgesetzt wurden, wird jetzt nicht mehr besucht. Besondere Angaben über den Handel dieses Freistaates fehlen. — Die Republik Colombia, die aus den ehemaligen Spanischen Reichen und Provinzen Südamerikas: Caracas, Neu-Granada, Quito, Veragua u. Panama gebildet worden, die jetzt in zwölf Departements getheilt werden: Orinoco, Venezuela, Apure, Sulia, Boyacca, Cundinamarca, Cauca, Magdalena, Isthmo, Ecuador, Guayaquil und Assuay, hat sich auch zu einem nicht unbedeutenden Handelsstaate erhoben, dessen Ausbildung jedoch noch von dessen Wachsthume, nach der festeren Gründung dieses Freistaats, in der Zukunft erwartet werden muß. Die Produkte, die dieser Freistaat in den Handel liefert, sind: Reis, Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Kaffee, Cacao, Vanille, Indigo, Chinarinde, Zimmet, Sassaparille, Süßholz, und mehrere andere Droguerey-Waaren, Farbehölzer, elastisches Harz, Gold, Platina, Silber, Kupfer, Edelsteine, Schwefel ꝛc. Zu Anfange dieses Jahrhunderts lieferte das vormalige Vice-Königreich Neu-Granada jährlich 20,505 Mark Gold, 2,990,000 Piaster an Werth. Besonders reich an Goldminen ist das Departement Cundinamarka, ehemals Neu-Granada, wo auch alle Flüsse und Bäche Goldsand führen. In dem Departement

Cauca liefern die Goldminen jetzt an 100 Pfd. Gold und etwa 50 Pfd. Platina. Seit der Revolution ist zwar der Bergbau sehr gesunken; allein man hofft, daß die Brittisch-Amerikanische Bergwerksgesellschaft, welche die Bearbeitung dieser Gruben übernommen hat, denselben wieder neu beleben wird. Die Gewerbsamkeit in Fabriken und Manufakturen ist zwar sehr angeregt worden; allein zur Befriedigung der Bedürfnisse reichen die Fabrikate und Manufakten, die geliefert werden, nicht hin, und man muß daher das Fehlende vom Auslande einführen, an welchem Handel besonders England Theil hat. Nach dem Lord Cochrane beträgt der Werth der Ausfuhr an Naturprodukten jährlich acht Millionen Piaster. Ein harter Schlag für den Handel war das Erdbeben am 26sten März 1812, welches die so wichtige Provinz, jetziges Departement Venezuela oder Caracas, am Karaibischen Meere gelegen, zerstörte, wo die Natur alles und der Mensch noch nichts gethan hatte; denn sie erzeugte im Ueberflusse: Tabak, Mais, Maniok, Getreide, Kartoffeln, Indigo, Baumwolle, Zuckerrohr, Wein, Cacao, Vanille, Ipecacuanha, Sassaparille, Orangen, Melonen, Gummibäume und Farbehölzer; die Wälder sind mit Thieren und die Flüsse mit Fischen angefüllt, und die Gebürge geben edle und andere Metalle. Alle diese Produkte wurden wegen der geringen Bevölkerung, und deren nur geringen Kultur, so wie durch die Nachläßigkeit der Regierung nur schlecht benutzt. Caracas wurde den berühmten Welsern zu Augsburg von Karl dem Fünften für eine Schuld als Lehen abgetreten, und 1528 von ihnen in Besitz genommen; allein sie mußten es nach zwanzig Jahren wieder verlassen, da die dahin gesandten Soldaten durch ihren Geiz und ihre Grausamkeit das Land in eine Wüste verwandelt hatten. Später kam dieses Land an Spanien, und genoß bis zum April

1810 Ruhe, wo auch hier die Gährung, welche das südliche Amerika zerrüttete, Wurzel faßte. Seit dieser Zeit dauerte der Bürgerkrieg, der zwischen den Republikanern und Royalisten geführt wurde, bis zum Jahre 1819 fort, wo Caracas oder Venezuela mit den schon oben erwähnten Spanisch-Südamerikanischen Ländern, zu einem Freistaate erhoben wurde, den man zu Ehren des Entdeckers von Amerika Colombia nannte. In der oben genannten Zeit Nachmittags fünf Uhr wurde der erste Stoß empfunden, welcher sechs Sekunden dauerte und die Glocken in Bewegung setzte; während zehn oder zwölf darauf folgenden Sekunden war die Erde in einer wellenförmigen, der des ruhigen Meeres ähnlichen Bewegung. Man glaubte es sey Alles vorüber, bald vernahm man aber ein starkes unterirdisches Geräusch und elektrische Entladungen, die den Donner an Stärke übertrafen. Die mit außerordentlicher Schnelligkeit erschütterte Erde begann wie Wasser, welches an einem starken Feuer steht, zu kochen; drei oder vier Augenblicke hörte man ein dumpfes Geräusch, und einige Minuten nachher wurde die Erde von der entgegengesetzten Seite, vom Norden nach Süden, und vom Osten nach Westen, erschüttert. In diesem kurzen Zeitraume wurde die Stadt Caracas vom Grunde aus vernichtet; dreißig andere Städte, die Landhäuser, die zahlreichen Niederlassungen und Plantagen wurden in einem Umfange von dreihundert Meilen zerstört, achtzigtausend Menschen getödtet und viele Tausende verwundet, ohne diejenigen zu rechnen, welche nach dieser schrecklichen Begebenheit den Hungertod erlitten, weil auch ein großer Theil der Plantagen zerstört wurde, und das Wenige, was an Cacao, Zucker und Mais gerettet worden, zu ungeheueren Preisen im Detail verkauft wurde; indessen war dieses Wenige immer noch ein Rettungsmittel für Viele, die sonst vor Hunger umgekommen wä-

ren. Von dieſer ſchrecklichen Verheerung hat ſich das Departement Venezuela bis jetzt noch nicht erholen können, indem noch viele Städte theilweiſe in Ruinen liegen. — Die übrigen Departements zeichnen ſich mehr oder weniger durch Induſtrie und Handel aus; ſo zeichnet ſich z. B. das Departement Boyacca durch ſeine Wollen-, Baumwollen- und Strohhutfabriken, das Departement Cundinamarca (Neu-Granada) durch ſeine Gold- und Silberminen und Edelſteine, das Departement Iſthmo durch ſeinen Handel; zu Chagres iſt jetzt ein Stapelort der Europäiſchen und Weſtindiſchen Waaren, die nach dem am ſtillen Meere gelegenen Südamerika gehen; das Departement Ecuador durch ſeinen Handel, ſeinen Manufakturen und den Smaragdgruben in der Gegend von Esmeraldas aus. Dieſes Departement hat ſich noch nicht ganz von dem großen Erdbeben im Jahre 1797 erholen können, wo in Quito oder St. Francisco de Quito, der Hauptſtadt deſſelben, allein 40,000 Menſchen das Leben verloren. — Der Handel des ſich im Jahre 1821 conſtituirten Freiſtaates Peru, der das ehemalige Vice-Königreich Peru enthält, und in ſieben Departements getheilt worden, iſt erſt ſehr im Aufblühen, indem noch bis zum Jahre 1824 der Kampf um die Feſtſtellung der Conſtitution fortdauerte, in welchem der Präſident von Colombia Bolivar zum Dictator von Peru ernannt wurde, und ſpäterhin, nach der gänzlichen Beſeitigung aller Unruhen und Kämpfe, 1826, von den Repräſentanten des Volkes zum lebenslänglichen Präſidenten von dieſem Freiſtaate ernannt wurde. Bis zum Ausgange der 1820er Jahren war die Induſtrie und der Handel Perus durch die Unabhängigkeits- oder Freiheitskämpfe ſehr ins Stecken gerathen, und nur erſt in dem gegenwärtigen Jahrzehn fangen beide Erwerbsquellen ſich wieder an zu öffnen. Die Naturprodukte, welche dieſer Freiſtaat in den Handel liefert, ſind ziem-

lich dieſelben, die oben bei dem Freiſtaate Colombia angeführt worden ſind, nur wird Kaffee in weit geringerer Menge gewonnen, als in dem genannten Staate; auch iſt der Zuckerbau nicht ſo anſehnlich, welches wohl an dem Fleiße der Einwohner liegen mag, auch an dem Mangel an Anbauern. Ausgeführt werden eine Menge Droguereywaaren; dann Zucker, Baumwolle, Tabak und andere Mineralien; an Kunſtprodukten, Wollen- und Baumwollenzeuge, Gold- und Silberarbeiten, Seife, Corduan, Confitüren ꝛc. Nach dem Herrn von Humboldt lieferte dieſer Freiſtaat zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, als Vice-Königreich und Spaniſche Beſitzung, jährlich 3400 Mark Gold und 611,090 Mark Silber, an Werth 6,240,000 Piaſter; allein ſeit der Zeit, daß dieſes Land ſich der Spaniſchen Herrſchaft entzogen hat, iſt der Bergbau in Verfall gerathen, und die ſchon oben erwähnte Brittiſche Bergwerksgeſellſchaft hat es auch hier übernommen, den Bergbau fortzuſetzen. Der Handel beſchränkt ſich zur See mehr auf die übrigen Freiſtaaten, als mit den Europäern, beſonders am ſtillen Meere. Lima, die Hauptſtadt des Landes, treibt den ſtärkſten Handel vermittelſt des nahen Hafens Callao; auf dieſe folgen die Handelsſtädte Guamanga, Arequipa, Pacasmayo ꝛc., dieſe zuletzt genannte Stadt hat viele Baumwollen-, Seifen- und Corduanfabriken, ſo auch Cuzko, in welcher Stadt noch viele fleißige und geſchickte Indianer, Nachkommen der alten Peruaner, angetroffen werden, welche Wollen-, Baumwollen- und Lederfabriken haben. Die meiſten Gold-, Silber- und Queckſilberminen findet man bei der Stadt, Guanca-Velica und Apurimac. In der ſchon oben genannten Handelsſtadt Arequipa werden auch viele Baumwollenzeuge und Gold- und Silberwaaren verfertiget. Arica und Quilca ſind ſehr beſuchte Häfen am Auſtralocean. — Der Freiſtaat, Chile, welcher

aus dem ehemaligen Spaniſchen Vice-Königreich Chile beſteht, ſuchte ſich von Spanien am 18. September 1810 zu trennen, jedoch geſchah dieſes erſt im Jahre 1818, nachdem der General San Martin, im Jahre 1817 die Anden überſtieg und das Königl. Heer in der Nähe von Santjago beſiegte, und von dieſer Zeit an beginnt erſt die neue Periode ſeiner Induſtrie und ſeines Handels, wovon die Erſtere eben nicht glänzend iſt; indem nur grobes Tuch von Wolle, irdene Geſchirre, Kupferwaaren und andere Fabrikate ohne großen Werth geliefert werden; der Handel aber iſt bedeutend. Dieſer war ſchon früher, als Chile noch ein abhängiges Reich von Spanien war, bedeutend, jedoch war dieſer Verkehr nicht mit dem Hauptlande, ſondern mit den Indiern, mit Peru und mit Paraguay. So lieferte Chile an Peru eine große Menge Leder, trocknes Obſt, Kupfer, geſalzenes Fleiſch, Pferde, Hanf, Schmalz, Weizen und Gold; dagegen empfing es von demſelben: Tabak, Zucker, Cacao, Fayance, Tuch, Leinwand, Hüte, aus der Fabrik von Quito, und alle aus Europa kommenden Gegenſtände des Luxus. Ehemals liefen die dieſes Handels wegen von Callao abgehenden Schiffe zu Conception, ſpäterhin aber zu Valpareſo ein. Die Reiſe von Chile nach Peru geſchah eine Zeitlang ſo langſam, daß man oft ein ganzes Jahr auf die Hin- und Herreiſe rechnen mußte; denn man hatte es niemals gewagt das Land aus dem Geſichte zu verlieren, indem man beſtändig lavirte. Ein Europäiſcher Steuermann, der die Winde beobachtet hatte, brauchte einſtens nur ein Monat zu dieſer Reiſe. Man glaubte daher er könne hexen. Die Inquiſition ließ ihn in Verhaft nehmen. Sein Tagebuch bewies indeſſen ſeine Unſchuld; denn man ſah daraus, daß, wer das Ziel in eben der Zeit machen wolle, ſich nur von der Küſte zu entfernen brauche, und ſein Verfahren wurde daher allgemein angenommen. Das Ver-

fahren, welches Chile in seinem Handel mit Paraguay beobachtete, war ganz von dem Handel mit Peru verschieden; denn der Verkehr dieser beiden Länder geschah nicht zur See, weil man sonst entweder durch die Magellanische Meerenge oder um Kap Hoorn segeln mußte, zwei Wege, welche die Spanier nie ohne die größte Nothwendigkeit nahmen. Man hielt es daher für kürzer, sicherer und minder kostspielig den Landweg zu nehmen, obgleich San Jago dreihundert Meilen von Buenos-Ayres liegt, deren man wohl vierzig durch den Schnee und die Abgründe der Cordilleren wandern muß. Chile sendet nach Paraguay wollene Zeuge, die man Ponchos nennt, und die dazu dienen, Mäntel daraus zu machen; auch schickt es Weine, Branntweine, Oele und besonders Gold dahin; dagegen empfängt es Wachs, Talg und Europäische Waaren, auch erhielt es daher Neger. Auch noch jetzt sind zum Theil diese Handelsverbindungen geblieben, aber auch nur mit den Europäern, besonders Engländern angeknüpft worden, welche Letztere auch den Bau der Gold- und Silberminen übernommen haben, der während der Revolution ganz in Verfall gerathen ist. Vor der Revolution lieferte Chile jährlich 5000 Mark Gold, 30,000 Mark Silber und 40,000 Centner sehr gutes Kupfer; allein im Jahre 1824 war die Ausbeute nur noch 868 Mark Gold und 1874 Mark Silber. Sonst liefert es aus dem Mineralreiche noch in den Handel Edelsteine, Queckſilber, Eisen, Bley, Quell- und Seesalz, Salpeter, Alaun, Marmor, Steinkohlen ꝛc. Die Viehzucht, besonders Rindviehzucht, wird hier sehr stark betrieben; denn man findet nicht selten bei einem Privatmann 5000 bis 8000 Stück Rindvieh; daher liefert dieses Land auch sehr viele Häute. Auch Südfrüchte gehen aus oder werden ausgeführt, als: Feigen, Oliven, Citronen, Orangen, Weintrauben ꝛc., dann Farbehölzer ꝛc. Die vier Depart-

ments: Coquimbo, Capital oder Santjago, Conception und Chiloë, haben Häfen, worunter die von Valparaiſo und Coquimbo die vorzüglichſten ſind. — Der Handel der Republik Bolivia, welcher Freiſtaat aus den ehemaligen dem Spaniſchen Vice-Königreich Rio de la Plata unter dem Namen Oberperu gehörenden Provinzen beſteht, iſt noch ſehr im Entſtehen, ſo wie ſeine Induſtrie; auch hat dieſer Freiſtaat nur einen Seehafen am ſtillen Meere. Der Haupthandel iſt der Binnenhandel, und die Produkte, welche der Staat in den Handel liefert, ſind: Baumwolle, Zuckerrohr, Cacao, Reiß, Farbehölzer, Südfrüchte, Gold, Silber, in bedeutender Quantität, Kupfer, Zinn, Bley, Salpeter, Schwefel, Salz ꝛc.; an Kunſtprodukten, Baumwollenzeuge und Glas ꝛc. Von den ſechs Departements La Paz, Oruro, Potoſi, Chuquiſaca, ſonſt Charcas, Cochabamba, Santa Cruz de la Sierra, iſt das Departement Potoſi für den Handel am vorzüglichſten durch ſeine Gold- und Silberminen, welche ehemals ſehr berühmt waren. Vom Jahre 1547 bis 1803 lieferten ſie an Gold und Silber 2,373,583,340 Gulden; noch im Jahre 1799 wurden in der Münze zu Potoſi für 8,866,200 Gulden ausgeprägt; und das Departement Cochabamba wegen ſeiner Manufakturwaaren. — Der Freiſtaat von Paraguay, an deſſen Spitze der Doctor Francia ſteht, enthält einen Theil des ehemaligen Spaniſchen Vice-Königreichs la Plata, und hat ſechs Provinzen: Santjago, Conception, Villarica, Curuguatay, Candelaria und Aſſumpcion, aber wenig Handel, wenigſtens iſt derſelbe noch ſehr im Entſtehen und größtentheils Binnenhandel; denn der Dictator Francia hielt aus Politik allen Handelsverkehr mit den übrigen Freiſtaaten von dem von Paraguay fern, damit das Volk, welches er jetzt mit großer Strenge beherrſcht, nicht anders Sinnes werde, und eine freiere Conſtitution nach

Art der andern Republiken verlangen möchte; indeſſen ſoll er doch, nach neuern Nachrichten, den Wünſchen des Volks eine Reform in ſeinen Regierungsgrundſätzen eintreten zu laſſen, nachgegeben haben, und dieſerhalb ſoll zur Entwerfung eines Geſetzbuches eine Junta ernannt worden ſeyn, in welcher der Dictator den Vorſitz führt. Mit Braſilien allein iſt im Jahre 1822 ein Handelsverkehr eröffnet worden. Ein Hauptartikel des Handels, aber ein Monopol der Regierung, iſt der Paraguaythee oder Matte, deſſen Gebrauch in Südamerika ſehr ſtark iſt; denn im Jahre 1814 gingen allein von dieſem Thee 20,000 Ballen zu 210 bis 270 Pfd. ſtromabwärts nach Buenos Ayres. Außer dieſem Artikel beſtehen die Exporten in Zimmer- und Schiffbauholz, Farbe- und Fournirhölzer, Gummis, Harze, und andere Droguen, welche in Südamerika heimiſch ſind. Unter den Mineralien fehlen aber die edlen Metalle. — Die Vereinigten Staaten am La Plata-Strome, welche aus einem Theile des vormaligen Spaniſchen Vice-Königreichs La Plata beſtehen, und dreizehn Staaten bilden: Buenos-Ayres oder Argentina, Santa-Fe, Entre Rios, Corrientes, Cordova, San Luis de la Punta, Mendoza (Cujo), San Juan de la Frontera, Rioja, Catamarca, Santjago del Eſtero, Tucuman oder San Miguel de Tucuman, und Salta, erheben ſich als wirkliche Handelsſtaaten, oder die ganzen vereinten Staaten bilden einen Handelsſtaat, der nicht unbedeutende Geſchäfte macht. Die Exporten ſind Pferde- und Ochſenhäute, im Jahre 1822 wurden aus Buenos, Ayres allein nach England 957,600 Stück Pferde- und Ochſenhäute geſchickt, Tabak, Baumwolle, Indigo, Wein (aus Mondoza und San Juan werden jährlich 12,000 Fäſſer ſehr guten Weines an den Rio de la Plata gebracht), Oliven, edle Südfrüchte, Johannisbrod und verſchiedene Droguen; dann etwas Gold

und Silber, Kupfer, Bley, Salpeter, Salz in großer Menge ꝛc. Buenos Ayres iſt der Stapelplatz für alle Provinzen des La Plata. Im Jahre 1824 betrug die Ausfuhr von Buenos Ayres 6,699,000 Piaſter (zu 2 Fl.) und die Einfuhr 11,267,622 Piaſter, darunter 5,730,052 aus England, 1,418,363 aus Braſilien, 1,368,768 aus Nordamerika, 552,187 aus Deutſchland und Holland ꝛc. ꝛc. Von dieſer Einfuhr wurden wieder für 2,606,123 Piaſter an Waaren ausgeführt, und 2,165,375 Piaſter betrugen die Zollabgaben. Im Jahre 1822 liefen in den Hafen von Buenos Ayres 304 Schiffe ein, worunter 167 Engländiſche. Mawe ſchildert die Bildung der Einwohner von Buenos Ayres, der Haupt- und Bundesſtadt der ganzen La Plata-Union, in Beziehung auf den Handel, die Gewerbſamkeit, und das öffentliche Leben, wodurch ſich dieſe Art von Bildung vor der Unabhängigkeit von Spanien verbreitete, woraus man auf das ganze Land ſchließen kann, wie folgt:

Die Einwohner von Buenos Ayres beſtehen aus Leuten von allen Farben; denn es findet keine Trennung zwiſchen den Weißen und Schwarzen Statt und daher kommen auch die unzähligen Abſtufungen in der Farbe. Ordnet man nun die Bewohner nach ihrem Reichthume und ihrer Nützlichkeit, ſo ſtehen die Kaufleute oben an, wozu hier ſowohl der reichſte Mann, der ins Große handelt, als der unbedeutendſte Krämer auf der Straße gezählt wird. Im allgemeinen iſt dieſe Klaſſe wenig aufgeklärt und verabſcheut jede Unternehmung, die außer ihrer gewöhnlichen Routine liegt. Die Unternehmungen der Kaufleute beſtehen hier: in Waaren aus Spanien kommen zu laſſen und ſie mit außerordentlichem Gewinne wieder zu verkaufen. Von andern Gegenſtänden haben ſie nicht die geringſten Begriffe, und weiſen jeden Handel mit andern Nationen zurück. Die vorzüglichſten Handlungen gehören Europäiſchen Häuſern. Die Kreolen treiben nur wenigen Großhandel,

haben aber mehr Adel im Charakter, als die Spanier. Sie machen auch kein so großes Glück darin, da sie die Sparsamkeit und Scheinheiligkeit, welche Letztere charakterisiren, verabscheuen; denn ein Spanischer Handelsmann geht dreimal in die Kirche, um sich den Schutz und das Zutrauen der reichen Familien zu erwerben. Unter den Detailhändlern gewannen die Pulperos, die Magazinhändler und die Krämer noch am meisten. Erstere verkaufen Weine, Branntweine, Lichter, Salz, Brod, Gewürze, Holz, Fett und Schwefel. Man zählt in Buenos Ayres 700 Pulperos, die größtentheils von reichen Leuten unterstützt werden. Die Magazinhändler verkaufen Porzellan, Fayance, Glas, Apothekerwaaren, einige Consummationsartikel und einige Urstoffe für die Fabriken. Die Krämer verkaufen baumwollene, wollene und seidene Zeuge, Hüte und andere Kleidungsstücke. Sie werden oft sehr reich, besonders wenn sie durch Factoren nach Lima, Peru, Chile und Paraguay handeln. Die zweite Klasse der Bewohner Buenos Ayres sind die Hans- und Güterbesitzer, größtentheils Kreolen, indem die Europäer erst, wenn sie reich geworden sind, ihr Vermögen in Gebäude und Felder legen. Die Landgüter bringen fast gar nichts ein, und daher gehen die Gutsbesitzer größtentheils zu Grunde. Ein Landgut von 20,000 Piastern trägt kaum so viel ein, daß der Eigenthümer davon leben kann. Diejenigen Leute, welche sich mit dem Anbaue des Getreides abgeben, werden Quinteros genannt, sie sind arm, und leben in Unterdrückung. Die dritte Klasse bilden die Künstler und Handwerker, welche Klasse zwar gut für ihre Arbeit bezahlt wird; allein nur selten zu einigem Vermögen gelangt. Die Arbeiter sind gewöhnlich farbige Leute, und die meisten Ausländer, besonders Genueser, da die Spanier die mechanischen Arbeiten verachten. Die Lastträger, deren Anzahl bedeutend ist, betrinken sich und spielen, wenn sie etwas Geld gewonnen haben. Diese Menschen sind eine wahre Geißel für die Stadt. Die Beamten bilden die vierte Klasse; es sind gewöhnlich Spanier, die sich Gehülfen halten, damit sie müßig leben können. Der einzige Nutzen, den sie leisten, besteht darin, daß sie ihre beträchtlichen

Besoldungen im Lande verzehren. Die fünfte Klasse machen die Soldaten, und die sechste die Geistlichen aus. Erstere hatten vor der Ankunft der Engländer keinen Ehrgeiz und kriegerischen Geist, sondern trachtete bloß darauf, das Commando in den Städten und Dörfern an der Portugiesischen Grenze zu erhalten, um sich durch die Contrebande bereichern zu können. Die Letztere, die Geistlichen, theilen sich in zwei Klassen, in höhere und in niedere. Die höheren Geistlichen zeichnen sich durch wissenschaftliche Bildung und durch Rechtschaffenheit aus, die niederen, wozu die Mönche gehören, sind unwissend und abergläubig. Alles, was übrigens Mawe in diesem Lande sah, veranlaßt ihn, gut von den Einwohnern zu denken; sie sind sanft, edelmüthig und klug. Unter einer andern Regierung hätten sie Meister der übrigen Kolonien werden können; in Hinsicht der Sitten haben sie aber nichts vor den andern Südamerikanern voraus. —

Man gewahrt hieraus, daß wenn dieser Staat unter der Spanischen Regierung einen mehr freien Handel mit den Europäern gehabt hätte, er sich längst zu seinem Vortheile würde herausgebildet haben, da es den Bewohnern gar nicht an dem fehlt, was zur Bildung des Geistes und Herzens erforderlich ist. — Hier ist nun noch wichtig für die Handlung, der Handel des Französischen Südamerikas, welches den Theil von Guiana begreift, der zwischen den Flüssen Marony und Oyapoc liegt, aber ist er nicht so bedeutend, als der des Holländischen und Brittischen Südamerika. Das vornehmste Ausfuhr-Produkt ist die Baumwolle, dann folgen Zucker, Kaffee, Cacao, Indigo, Orleans oder Rocou, Reis, Tabak, Gewürznelken (mit den Bäumen, die dieses Produkt geben, waren 1815 120,804 Quadratfuß Land bedeckt), Pfeffer, Cassia, Sassaparille und andere Droguen. Da dieses Land noch viel zu wenig angebauet ist, so liegt noch in ihm ein Schatz für den Handel. Sie war die erste unter den Französischen Kolonien, welche Kaffee

zog, den sie im Jahre 1721 durch einige Ueberläufer von Surinam erhielt; zehn bis zwölf Jahre darauf pflanzte man Cacao. Im Jahre 1752 betrug die Ausfuhr aus dieser Kolonie 260,541 Pfd. Orleans oder Rocou, 17,919 Pfd. Baumwolle, 80,363 Pfd. Zucker, 26,881 Pfd. Kaffee, und 91,916 Pfd. Cacao; und sechsunddreißig Jahre später, im Jahre 1788, betrug sie 60,000 Centner Zucker, 150 Centner Kaffee, 210 Centner Cacao, 925 Centner Baumwolle und 50 Centner Indigo. Neuere Berichte über den Zustand dieser Kolonie und der Waarenausfuhr daraus sind seit der Französischen Revolution wenige bekannt geworden. Der Handel wird von Cayenne aus, der Hauptstadt der Insel, betrieben. Der andere Theil von Guiana, welcher das Holländische und Brittische Südamerika begreift, grenzt an die Republik Colombia, das Französische Guiana, und an das Atlantische Meer. Die Holländische Kolonie Surinam, welche im Jahre 1640 durch die Franzosen gegründet, aber von ihnen wieder aufgegeben, dann durch die Engländer nicht ohne Erfolg angebauet wurde, die aber im Jahre 1667 die Holländer besiegten und die Besiegten nach Jamaika schafften. Von dieser Zeit an blieben die Holländer Herrn der Insel, unter welchen sie sehr empor kam; denn im Jahre 1768 wurden auf 70 Schiffen folgende Waaren nach dem Mutterlande, Holland, ausgeführt: 1000 Centner Baumwolle, 2000 Centner Cacao, 600,000 Pfd. Zucker, und 14 Millionen Pfd. Kaffee. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 860,207 Pfd Sterl. am Werthe; im Jahre 1820 wurden 1,329,240 Pfd. Baumwolle ausgeführt, und im Jahre 1824 22 Millionen Pfd. Zucker, 6 Millionen Pfd. Kaffee und 71,380 Pfd. Cacao. Der Haupthandel wird von Paramaribo, der Hauptstadt von Surinam, aus getrieben, deren Häfen alle vom Hauptlande zur Abholung der Waaren aus der Kolonie

kommenden Fahrzeuge einnimmt. Die Engliſchen Kolonien Demerary, Eſſequebo und Berbice ſind gleichfalls wegen ihres Handels wichtig. Der Werth der Ausfuhr der zuerſt genannten beiden Kolonien betrug im Jahre 1812 1,334,529 Pfd. Sterling, und im Jahre 1815 gewann man 40,472,420 Pfd. Zucker, 7,814,275 Pfd. Kaffee, 4,402,528 Pfd. Baumwolle, und 1,988,918 Gallonen Rum. Aus Berbice betrug die Ausfuhr 1812 335,461 Pfd. Sterling, und 1814 wurden 1 Million Pfd. Zucker, 8½ Million. Pfd. Kaffee, 1,200,000 Pfd. Baumwolle, und 60,000 Gallonen Rum ausgeführt. — Wichtig in Amerika für den Handel iſt nun noch das Britiſche Nord-Amerika, welches die Gouvernements Newfoundland, St. Johns oder Prinz Eduard, Neu-Schottland und Neubraunſchweig, und Unter- und Ober-Kanada enthält. Das Gouvernement Newfoundland, auch Terre neuve oder Neuland genannt, welches von dem Venetianer Cabot im Jahre 1497 entdecket wurde, und den Engländern gehört, iſt bloß wegen des Stockfiſch- oder Kabeljaufanges wichtig, woran England, Frankreich und die Vereinigten Nord-Amerikaniſchen Staaten Antheil haben; ſ. den Art. Kabeljau, Th. 32. Man rechnet den jährlichen Werth des Stockfiſchfanges auf 11 Millionen Thlr., wovon die Engländer allein 1 Million Pfd. Sterling erhalten. Die vornehmſte Niederlage der gefangenen Fiſche iſt die Hauptſtadt St. Johns, an deren Hafen die Fiſche auf Gerüſten eingeſalzen und getrocknet werden. Das Gouvernement St. Johns beſchäftiget ſich mehr mit dem Ackerbaue und mit der Viehzucht, als mit dem Handel. Die Gouvernements Neu-Schottland und Neu-Braunſchweig, welche beide früher unter dem Namen Arkadien bekannt waren, und den Franzoſen von 1604 an ſchon ange-

hörten, dann aber an die Engländer kamen. Die Hauptprodukte sind Stockfische, Pelzwerk, Steinkohlen und Eisen. Der Handel geschieht von Halifax aus und wird sehr lebhaft betrieben. Die Gouvernements Ober- und Unter-Kanada, welche erst den Franzosen gehörten; denn Franz der Erste hatte im Jahre 1523 den Florentiner Verazzani dahin geschickt, der die Insel Terre-Neuve und einige Küsten des Festlandes nur beobachtete, ohne sich daselbst aufzuhalten. Eilf Jahre später nahm Jakob Cartier, ein geschickter Seefahrer aus St. Malo, des Verazzani Unternehmungen wieder auf, er segelte in den Fluß St. Laurent hinein und erhandelte von den Wilden einiges Pelzwerk, wogegen er Europäische Waaren gab, und kehrte dann mit den eingetauschten Waaren zurück. Man vergaß beinahe diese Expedition; nur die Einwohner von der Normandie und von Bretagne, und dann die Basken, welche fortfuhren den Stockfischfang auf der großen Bank, längst der Küste von Terre-Neuve zu betreiben, besaßen noch Muth genug in dieser Gegend Pflanzorte zu stiften; allein keine dieser ersten Besitzungen glückte, weil sie alle durch ausschließende Gesellschaften angelegt wurden, welche weder Geschicklichkeit genug besaßen, um die besten Stellen zu erwählen, noch hinreichende Kapitalien, um das Wiedereinkommen ihres Vorschusses zu erwarten. Ein Monopol verdrängte das andere. Aber diese Gesellschaften gingen nach und nach zu Grunde, ohne daß der Staat dabei etwas gewann. Endlich fuhr Samuel de Champlain den Fluß St. Laurent sehr weit hinauf, und gründete an den Ufern desselben im Jahre 1608 Quebeck, welches die Hauptstadt von Neu-Frankreich oder Kanada wurde; allein das Gedeihen dieser jungen Kolonie ging nur sehr langsam von Statten, wozu auch noch die Kriege mit den Irokesen kamen, indem die Franzosen

die Huronen mit ihren Waffen gegen die Ersteren unterstützten. Hierzu gesellten sich nun noch die Engländer, welche die Parthey der Irokesen gegen die Franzosen und Huronen nahmen, und im Jahre 1690 mit einer Flotte vor Quebeck erschienen, um es zu belagern; allein sie mußten die Belagerung wieder aufgeben, und nach erlittenem großen Verluste wieder abziehen. Der Ryßwicker Frieden, der den Krieg in Europa ein Ende machte, endete auch die Feindseligkeiten in Amerika, und der Pelzhandel fing wieder an seinen Fortgang zu haben. Im Spanischen Erbfolgekriege versuchten die Engländer zweimal im Jahre 1709 und 1710 sich Kanadas zu bemächtigen; allein umsonst, denn beide Male mißlangen ihre Unternehmungen. Bei dem Utrechter Frieden wurden die Franzosen jedoch genöthiget, die Hudsonsbay, Newfoundland und Arkadien, welches Theile des Französischen Kanadas waren, an England abzutreten. Der Zustand Kanadas bei dem Utrechter Frieden war nichts weniger als glänzend; denn die ganze Ausfuhr betrug im Jahre 1714 nicht achtzigtausend Thaler. Diese Summe, wozu die Regierung noch ungefähr hunderttausend Thaler zuschoß, welche sie nach der Kolonie schickte, machten die Mittel aus, welche die Kolonie besaß, um die Waaren zu bezahlen, die ihr aus Europa geschickt wurden. Während der Zwischenzeit des Spanischen Erbfolgekrieges und siebenjährigen Krieges war der blühendste Zeitpunkt der Kolonie, und dennoch betrug ihre Ausfuhr nicht mehr als 1,200,000 Livres an Pelzwerk, 800,000 Livres an Kastorfellen, 250,000 Livres an Seehundsöl, eine gleiche Summe an Mehl und Erbsen, und 150,000 Livres an Holz von allen Arten. Diese Gegenstände machten jährlich eine Summe von 2,630,000 Livres (700,000 Rthlr.), welches nicht hinreichte, um die aus dem Hauptlande kommenden Waaren zu bezahlen. Das Uebrige ersetzte

die Regierung. Wie der Zustand der Ausgaben bei dieser Kolonie für Frankreich waren, wird man aus Folgendem ersehen. Im Jahre 1729 beliefen sich die jährlichen Ausgaben Frankreichs für Kanada nicht über 400,000 Livres (106,000 Rthlr.), und vor 1749 niemals über 1,700,000 Livres (449,000 Rthlr.), von da ab hatte aber das Steigen keine Schranken mehr, denn

das Jahr	1750	kostete	2,000,000 Livres.
"	1751	"	700,000 "
"	1752	"	4,900,000 "
"	1753	"	5,300,000 "
"	1754	"	4,450,000 "
"	1755	"	6,000,000 "
"	1756	"	11,300,000 "
"	1757	"	19,250,000 "
"	1758	"	27,900,000 "
"	1759	"	26,000,000 "
8 Monate vor	1760	"	13,500,000 "
			121,300,000 Livres

oder 31,990,000 Rthlr. Von dieser ungeheuren Summe war man beim Friedensschlusse 80 Million. Livres schuldig oder 21,110,000 Rthlr. Im Jahre 1760 wurde Kanada von den Engländern erobert, wobei der General Wolf von Englischer und der General Moncalm von Französischer Seite blieben. Wie der Zustand der Ein- und Ausfuhr der Waaren unter den Engländern war, und wie sich der Flor der Kolonie erhob, geht aus folgender Tabelle bald nach der Besitznahme dieses Landes von ihnen hervor:

	Importen.	Exporten.
1764	44,669 Pfd. Sterl.	149,539 Pfd. Sterl.
1765	39,034 " "	251,385 " "
1766	46,982 " "	213,509 " "

	Importen.	Exporten.
1767	42,044 Pfd. Sterl.	194,406 Pfd. Sterl.
1768	37,162 " "	110,598 " "
1769	43,434 " "	174,435 " "
1770	40,703 " "	231,626 " "
1771	37,286 " "	170,962 " "
1772	47,995 " "	203,779 " "
1773	42,394 " "	316,867 " "

Dieser vortheilhafte Zustand der Kolonie, wo die Exporten stets mehr als die Importen betrugen, also die Kolonie die Einfuhr nicht nur decken konnte, sondern noch einen Ueberschuß behielt, findet sich in der neuesten Zeit nicht mehr; denn 1824 betrug der Werth der Einfuhr 1,212,217 Pfd. Sterl. und der der Ausfuhr 1,063,827 Pfd. Sterl., darunter 120,503 Pfd. Sterl. Pelzwaaren. Die Kolonie hat sich übrigens unter den Engländern sehr aufgenommen, wenn sie gleich durch die Ausfuhr die Einfuhr nicht mehr decken kann. Der Handel ist wichtig, sowohl der inländische mit den Wilden, als auch der ausländische. Der Haupthandel geschieht mit Pelzwerk, welches auch von den Wilden eingetauscht wird, die Pelzhändler bereisen das ganze Nordamerika, um Pelzwerk einzuhandeln, und bringen dasselbe in die entferntesten Gegenden Amerikas, und die Europäer holen dasselbe für Europa mit ihren Schiffen ab, und verbreiten es auch in Asien. Dann giebt es auch noch Schiffbauholz und anderes Nutzholz, welches in Menge nach andern Ländern ausgeführt wird. So schickt Kanada auch nach den Brittisch-Ostindischen Kolonien viel Holz, Getreide, Fleisch, Talg ꝛc., und erhält dagegen Rum, Zucker, Kaffee ꝛc. Auch die Besitzungen der Britten an der Hudsonsbay, Salvador oder Neubritannien und Neuwales liefern Pelzwerk in den Handel; dann auch Wallfischbarden, Thran, Stockfische, Marienglas, Asbest,

Bley, Eisen, Kupfer ꝛc. Von den Russischen Besitzungen an der Nordwestküste von Amerika ist schon oben die Rede gewesen. Für den Englischen Handel sind die Besitzungen in Nord-Amerika höchst wichtig und besonders in Beziehung auf den Nord-Amerikanischen Freistaat sowohl in politischer als commerzieller Hinsicht. — Betrachtet man nun Amerika als den jüngsten kultivirten Weltheil, da Australien, oder Australasien sich erst zu entwickeln im Begriff steht oder erst seine Entwickelungsperiode beginnt, also zu den schon ganz entwickelten und kultivirten, oder nur theilweise entwickelten und kultivirten Welttheilen nicht gezählt werden kann, so muß man über dessen Herausbildung in so kurzer Zeit erstaunen, wenn man gleich die kultivirten Europäer dabei berücksichtiget, die es größtentheils neu bevölkerten. Diese so schnelle Herausbildung verdankt es nur einzig und allein dem Handel, dem steten Umgange mit den Europäern, welche alles Neue, was auf den Handel und dessen Erweiterung und Vervollkommnung Bezug hat, von Europa nach Amerika verpflanzten und noch verpflanzen, wozu die Handel treibenden Nationen schon das Interesse ihrer Kolonien führte, und auch da führt, wo die Kolonien sich noch in ihren Händen befinden, und wo dieses nicht mehr der Fall ist, wo diese sich von dem Mutterlande losgerissen haben und eigene Staaten bilden, da bewirkt dieses das gegenseitige Interesse der Handeltreibenden, was bei jenen mehr im Interesse der Regierungen und der großen Handelskompagnien liegt, was Missionaire thaten, ist zwar hier mit zu berücksichtigen; allein die Wirkung ihres Unterrichts ist zu einseitig und geschieht nur immer mit Bezugnahme auf die Religion, auf den Glauben, hat also keinen generellen Nutzen auf die Gewerbe, auf die Industrie, und gewährt keine allgemeine Ausbildung für das Leben in allen seinen Schattirungen, wie es der Handel

durch den Umgang mit allen Völkern, durch das Vertrautſeyn mit ihren Sitten nnd Gebräuchen, ihren Gewerben und ihren Wiſſenſchaften gewährt, der Handel iſt daher der Hebel zur Kultur der Völker; denn er verbreitet ſie überall hin, und ſchaft Licht, wo Finſterniß herrſchte. Dieſes beweiſet uns Amerika, beſonders in der neueſten Zeit bei einem freieren Verkehr der Amerikaniſchen Völker untereinander, daß auch ihre Bildung allgemeiner geworden iſt, und ſie ſich überall hin verbreitet hat, wenn gleich nicht in gleichen Graden, welches an dem größeren oder geringeren Faſſungsvermögen der Urbewohner ſelbſt liegt, die mit in die Kultur hineingezogen worden ſind, da ſie ſonſt hauptſächlich nur die angeſiedelten Europäer traf, deren Faſſungsvermögen ſchon reger und ausgebildeter war, als dasjenige der Urbewohner, die noch mit der Natur zu ſehr verbunden waren, alſo von der Kunſt noch keine Ahnung, keine Begriffe hatten, noch gar nicht wußten, welchen Einfluß dieſe auf die Gewerbe ausüben kann. Amerikas Handel und Induſtrie, ſeine ſchnell ſich verbreitende Kultur, die Revolutionen um Selbſtſtändigkeit zu erringen, die nachherige Verfaſſung ſeiner Staaten, erregten ſchon theilweiſe in der letzten Zeit von Napoleons Herrſchaft auf dem Continente die Aufmerkſamkeit der gebildeten Europäer, noch mehr aber nach dem Sturze dieſes Machthabers bei der wieder begonnenen Freiheit des Handels, beſonders in den 1820er Jahren. Man war hauptſächlich auf die Wirkung geſpannt, welche dieſe Selbſtſtändigkeit auf den Handel, auf die Induſtrie Europas haben würde; man ſchuf ſich zum Theil eine heitere Ausſicht bei der Entwickelung der Amerikaniſchen Angelegenheiten, zum Theil blickte man darauf mit banger Beſorgniß, daß auf die Folge bei der immer kräftigeren Entwickelung dieſes Welttheils, Europas Handel und Induſtrie einen harten Stoß erhalten würden.

Ein Italienisches Journal theilt über den Einfluß der Unabhängigkeit des Spanischen Amerikas auf den Handel folgende Bemerkungen, noch während der Continentalsperre 1812, mit.

Bei dem unmittelbaren Handel, den die Spanischen Amerikaner mit andern Völkern nach wiederhergestelltem Frieden treiben werden, werden die Vortheile nicht bloß die Europäischen Spanier genießen, sondern die Handelsleute der beiden Welten werden sich darein theilen. Einen Antheil wird das Land erhalten, welches die sogenannten Kolonialwaaren erzeugt und der Europäischen Manufakturwaaren bedarf, der andere Antheil wird den Europäern zu gute kommen, welche die Kolonialprodukte von den Spanischen Alleinhändlern fast um jeden Preis zu kaufen genöthiget seyn werden. Die Concurrenz der Europäischen Völker wird anfangs die Kolonialwaaren vertheuern und den Werth der Europäischen Fabrikate in Amerika herabdrücken; in Hinsicht der Kolonialwaaren wird sich jedoch bald der natürliche Preis wieder herstellen; die Europäischen Fabrikate werden aber in Zukunft weniger gesucht seyn, da der neue Welttheil in Kurzem sehr viele Artikel, die er sonst aus Europa beziehen mußte, selbst verfertigen wird. Die Thätigkeit, die durch diese Veränderungen der Amerikanische Handel nehmen wird, muß viele Europäer bestimmen, sich in Amerika niederzulassen, und deshalb wird es für den jungen Kaufmann, der sein Glück machen will, mehr als je nothwendig, die Spanische Sprache zu erlernen. Europäische Ansiedelungen in Amerika werden für beide Welttheile vortheilhaft seyn. Das Amerikanische Festland wetteifert schon mit den Amerikanischen Inseln. Seine größere Bevölkerung, die leichtere Ernährung seiner Bewohner, und seine natürliche reichere Lage muß diesen Wettstreit ihm zu Gunsten entscheiden. Es ist vorauszusehen, daß die Antillen in Zukunft weder Zucker noch Kaffee bauen und daher auch nicht diese Produkte in den Handel werden liefern können, weil dieser Industriezweig nur mit Sklaven betrieben werden kann, deren Ankauf die Verfertigung in Ver-

gleich mit der Fabrikation, die freie Menschen betreiben, zu theuer macht. Diese Inseln müssen daher von ihrer merkantilischen Wichtigkeit viel verlieren. Auf diese Weise wird sich das natürliche Gleichgewicht ausgedehnter herstellen, und die Menschheit wird durch den natürlichen Gang der Dinge, endlich die Ausrottung des Negerhandels erleben. Dann wird auch noch die Unabhängigkeit des Spanischen Amerikas auf Ostindien und dessen Handel großen Einfluß haben, und folglich auch auf das Schicksal der Engländer. Das Beispiel, welches Südamerika giebt, muß auch einen Einfluß auf Südasien entwickeln, und es ist unmöglich, die Folgen einer solchen Revolution vorher zu sagen. So viel ist hier noch anzumerken, daß die Handelsthätigkeit der Amerikaner in der Schifffahrt auf dem Südmeere sich vieler Handelszweige von Ostindien und besonders von den östlichen Küsten Asiens bemächtigen wird.

Diejenigen, welche mit banger Besorgniß auf die jetzige Entwickelung Amerikas blicken, haben wohl nicht ganz Unrecht in ihrer Ansicht von dem Uebergewichte, welches dieser Welttheil über Europa zu erlangen droht; denn nicht allein, daß die andern neueren Freistaaten sich mit größerem Eifer auf die Fabriken und Manufakturen legen werden, die bis jetzt bei ihnen noch ziemlich in der Kindheit waren, um sich dadurch einen Ueberschuß bei ihren Naturprodukten zu erwerben, sondern sie werden auch nach und nach ihre Bevölkerung durch einen Zuwachs an industriösen und speculativen Europäern vermehren, welche diejenigen Fabrikationszweige, die sie noch nicht besitzen, bei ihnen einführen werden, wodurch den Europäern auch noch diejenigen Zweige entzogen werden, die ihnen noch eine Ausbeute zur Ausgleichung ihrer Bedürfnisse an Kolonialwaaren darbieten, und wenn auch durch die Emanzipation der Sklaven in den Westindischen Kolonien der Anbau der Naturprodukte in denselben auf einige Zeit nachlässig betrieben würde, so

würden doch die Europäer daraus keinen sonderlichen Gewinn ziehen, indem sie dann diese Artikel um so theuerer bezahlen müßten, je geringer die Erndte davon nach dem kärglichen Anbaue ausfiele, da hier alle Staaten in einer gleichmäßigen Concurrenz zusammen stehen würden, weil es Einer dem Andern sowohl in der Industrie, als auch in der Werthhaltung der weniger gewonnenen Naturprodukte nachthun würde, und Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Reis, Gewürze, Apothekerwaaren, andere Droguen, und eine Menge anderer Artikel, die unter dem Namen der Kolonialwaaren bekannt sind, schon zu sehr Bedürfniß der Europäer geworden sind, als daß sie sich mit Surrogaten werden begnügen wollen, die nur das einzige Mittel sind, den Schaden abzuwenden, der aus einem so ungleichen Handel entsteht. Amerika hat Alles für sich, es ist ihm fast nichts entgegen, was seine Industrie hemmen und seinen Handel behindern könnte; denn wo die Menschenhände nicht ausreichen, hat man schon Maschinen eingeführt, besonders in den Nord-Amerikanischen Freistaaten, deren Fabriken und Manufakturen schon mit den unsrigen wetteifern, um hierdurch die herausgedrängten Hände auf den Ackerbau, überhaupt auf den Bau der Kolonialprodukte zu verweisen, den sie überhaupt nicht durch eine kärgliche Aussaat, eine kärgliche Anpflanzung und Bearbeitung werden verkümmern lassen, weil dieses gerade diejenigen Artikel sind, die bei ihnen gesucht werden, und wodurch sie die Bilanz für sich ziehen können. Auch ist der Bau der Kolonialprodukte bei weiten nicht so schwierig für den, der mit dem Ackerbaue umzugehen versteht, als man es glaubt. Aufmerksame Gelehrte, die Amerika bereiseten, um sich von der Kultur des Kaffees, Zukkers ꝛc. zu unterrichten, haben dieses nicht gefunden, und es scheint nur, daß dieses absichtlich von den Pflanzern ausgestreut oder verbreitet worden ist, um

durch dieſe angegebene Schwierigkeit des Anbaues dieſer Produkte Andere davon abzuſchrecken, und ſo auch den Gebrauch der Sklaven dazu zu rechtfertigen, weil nach ihrem Vorgeben es keine Europäer in dieſem Klima bei dieſer Feldbeſtellung aushalten würden. Alles dieſes, wohl erwogen, ſichert nur den Amerikanern, wenn ſie ihre Fabriken und Manufakturen herausgebildet haben werden, ein Uebergewicht, von dem ſich ſchon Spuren nach Aufhebung der Continentalſperre zeigten, indem die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten lange nicht mehr ſo viele Manufakturwaaren nöthig hatten, als vor derſelben, weil ſie genöthiget waren, viele dieſer Waaren ſelbſt zu fabriciren, wie auch ſchon oben, S. 660, angegeben worden. Dieſe Anregung findet jetzt auch bei den neuen Freiſtaaten Statt, um es den Nordamerikanern gleich zu thun, damit dieſe im Handel mit ihnen nicht ein zu großes Uebergewicht behalten; alſo liegt ſchon in dieſem Antriebe ein Sporn, der, nicht einmal auf Europa abgeſehen, doch dieſem ſchädlich werden kann. Den größten Schaden davon trägt England, wenn dieſes Reich nicht Mittel findet, dieſes abzuwehren; denn ſchon der direkte Handel aller handeltreibenden Nationen nach Amerika, um wenigſtens doch beim Kaufe aus der erſten Hand die Proviſion zu gewinnen, welche die zweite nimmt, hat einen Nachtheil für England, nicht zu gedenken, daß dadurch auch Manufaktur-Produkte, wenn auch aus der zweiten Hand, ſich vortheilhaft durch Austauſch gewinnen laſſen, weil die Amerikaner ſie durch den Schleichhandel, oder auf ſonſt eine vortheilhafte Art des Austauſches gewonnen haben. Auf jeden Fall iſt der Ausfall für Europa bedeutend, da es auch ſonſt noch den größten Theil des Goldes und Silbers zog, was Spanien aus Amerika holte, das jetzt auch noch den Amerikanern verbleibt; denn wenn gleich die Verpachtungen der Silberbergwerke an die

Engländer und zum Theil an die Preußen einigen Gewinn versprechen, so sind auch die Kosten der Wiederherstellung derselben, da sie während des Unabhängigkeitskrieges unbearbeitet blieben, nicht geringe, und die Ausbeute erst zu erwarten; nicht zu gedenken, daß in den noch nicht ganz befestigten Staaten auch manche Umwälzungen zum Nachtheile dieser Pachtungen Statt finden können. Gewinn ist daher für Europas Handel und Industrie bei der steigenden Kultur der Amerikaner nicht gut zu hoffen, es müßte denn dieser seyn, und gewiß der reelste, daß die Europäer sich auf ihre Naturprodukte beschränkten, und wie schon oben erwähnt worden, sich mit Surrogaten behelfen, und es dann so machen, wie jene es mit den Fabriken und Manufakturen machen, daß man sich auch bemühete ihre Kolonialwaaren zu ersetzen, besonders diejenigen, die in großer Menge gebraucht werden, wie Kaffee, Zukker, Baumwolle ꝛc. Der Versuch ist bei der Continentalsperre schon mannigfaltig gemacht worden, und nicht ohne Erfolg, sowohl mit Zucker und Kaffee, als auch mit Indigo und andern Farbestoffen. Es würde bei uns eine neue Industrie anregen, die, wenn man nicht durch Gewohnheit, Vorurtheil oder sonst eine gebieterische Macht Sklave ausländischer Produkte geworden ist, gewiß dem eigenen Lande einen großen Vortheil bringen würde, da es wohl wenigen Ländern Europas so ganz an allen Hülfsmitteln hierzu fehlen wird, und wo dieses der Fall ist, wie in den Nordischen Ländern, da können ja dann die südlich gelegenen Länder aushelfen; denn eine Absperrung des Handels darf nicht Statt finden, wohl aber ein Wetteifer in der Industrie, um nicht im Nachtheile gegen andere Völker zu stehen, wie es doch mit Amerika der Fall seyn würde, wenn wir ihrer Kolonialprodukte bedürfen und sie dagegen nur wenige von unsern Naturprodukten, Fabrikaten und Manufakten

Afrika hat nur wenige Handelsstaaten aufzuweisen; denn außer Aegypten, und dieses mehr in Hinsicht der früheren Berühmtheit als Handelsstaat, eignen sich nur wenige, wozu auch die Kolonien der Europäer gehören, zur Führung dieses Namens; auch sind Fabriken und Manufakturen noch größtentheils in der Kindheit bei den meisten Afrikanern, die doch einen Handelsstaat blühender machen, ihm mehr Gewicht bei andern Völkern geben. Ueber Aegypten ist das Nöthige schon oben gesagt worden. Der Handel hat unter der Herrschaft des Vice-Königs Mehemed Ali wenig gewonnen, er wird zur See und zu Lande durch Karavanen ins Innere von Afrika und nach Arabien geführt, und könnte weit blühender seyn, wenn er nicht durch drückende Monopole des Vice-Königs beschränkt wäre. Die vorzüglichsten Handelsstädte sind Kajro, Alexandrien, Damiette und Suez, und zur bequemern Führung des Seehandels ist 1820 der große Kanal Mahmudie fertig geworden, welcher zehn Meilen lang, 60 bis 80 Fuß breit und 6 bis 20 Fuß tief ist. Er nimmt seinen Anfang aus dem Nil und führt nach Alexandrien. An der Mündung desselben in den Hafen von Alexandrien steht ein großes Waarenmagazin. Der Bau des Kanals kostete 8,795,000 Piaster. Um die Industrie hat sich Mehemed Ali große Verdienste erworben, die vor ihm sich nur auf die Verfertigung von Salmiak, irdenen Gefäßen und einigen Wollen- und Leinenwaaren beschränkte, jetzt aber Segeltuch-Manufakturen in Baumwolle, welche an 2000 Webestühle beschäftigen, Seiden- und Baumwollen-Manufakturen mit Maschinenspinnereyen, Zuckerraffinerien, Tuch- und Indigofabriken, Pulvermühlen ꝛc. aufweiset. Den Zucker zum Raffiniren liefert Ober-Aegypten in großer Quantität, und zur Indigofabrikation zieht man auch jetzt die Anilpflanze in Aegypten. Spezereyen bekommt Aegypten von Gedda oder Dschedda in

Arabien, welches ein Hauptniederlagsort des Ostindischen Handels ist. Auf die Kultur hat der immer nur einseitige Handel nicht besonders wirken können, wenn gleich der jetzige Vice-König Mehemed Ali alles scheinbar thut, um sie zu befördern; indessen wollen gut unterrichtete Reisende noch nicht viel von einer gewissen Fortbildung bei den Aegyptiern bemerkt haben; denn was von Seiten Mehemeds geschieht, bezieht sich nur besonders auf seine Kriegsmacht und seine Marine zur Befestigung seiner Macht in Aegypten, und von deren Brauchbarkeit durch die Organisation nach Europäischen Vorbildern, man sich auch schon durch seine Feldzüge in Asien überzeugt hat. Auch was in Hinsicht der Industrie Neues geschieht, soll nur die Bereicherung des Vice-Königs zum Zwecke haben, zum Nutzen und Vortheile des Volkes aber sehr wenig geschehen. Nach diesem Maaßstabe habe man die eifrige Bemühungen des Vice-Königs zu beurtheilen. Indessen kommt doch Alles, was geschieht, wenn es auch nur der Eigennutz hervorgerufen hat, früher oder später den Aegyptiern zu gute, wenn sie auch jetzt wenig Früchte davon erndten. — Was den kleinen Handelsstaat Tunis betrifft, so ist dessen Verkehr mit den Europäern nicht unbedeutend, und dieser hat auch auf einige Kultur der Tunesen unverkennbaren Einfluß gehabt. Von den Europäischen Handelsstaaten treibt Frankreich den stärksten Handel mit Tunis, auch England hat in neuester Zeit daran Theil genommen, nur läßt sich der Betrag der Ausfuhr, sowohl nach Europa, als auch nach der Levante, nicht bestimmen, weil die Zollregister in den Häfen nicht ordentlich geführt werden, und der Schleichhandel von den Zolleinnehmern ihres Vortheils wegen zu sehr begünstiget wird. Die Franzosen liefern den Tunesen an Waaren über 5 Millionen Livres, und die von den übrigen Nationen zusammen genommen be-

tragen faſt eben ſo viel. Die andern Völker trieben ehemals ihren Handel mit Tunis zum Theil mit Franzöſiſchen Schiffen. Alle eingeführten Waaren, als Spaniſche Wolle, Kaffee, Zucker, Droguen ꝛc. kommen durch den Hafen Goletta ins Land, die Ladungen der inländiſchen Produkte dagegen, welche in Getreide, Oel, Wachs, Häuten, Seide ꝛc. beſtehen, werden in den Häfen von Tunis, Biſerta, Porto Farina, Souſſe und Gerbis geladen oder eingenommen. Zwei Karavanen machen regelmäßig in jedem Jahre Reiſen nach Tunis, die eine kommt von Konſtantine, die andere von Godemes. Die Erſte macht jährlich acht bis zehnmal ihre Reiſe und tauſcht gegen Vieh und harte Piaſter verſchiedene Arzneywaaren, Gewürze, Tücher, Leinwand, Silberwaaren, Edelſteine und Tuneſiſche Mützen, welche von Spaniſcher Wolle in Tunis gemacht werden, und womit dieſer Staat die ganze Levante verſorgt, ein. Die Karavane von Godemes macht gewöhnlich nur drei Reiſen, und kauft Leinwand und alle oben genannten Waaren, ſo wie überhaupt Alles ein, was ihr in dem Handel, den ſie bis in das Innere von Afrika treibt, nützlich ſeyn kann, und bringt dagegen Neger mit. Die Regierung erhebt von dieſen Karavanen keine unmittelbaren Abgaben; auch hat ſie ſich manche Handelszweige vorbehalten, z. B. den Handel mit Häuten und Wachs, den ſie jährlich einer Geſellſchaft von Juden und Mauren gegen eine Abgabe in Tüchern, Zeugen oder Geld überläßt; mit Soda, die ſie den Meiſtbietenden verkauft; ferner die Thunfiſcherey, welche für 20,000 Franken jährlich verpachtet wird, und die Corallenfiſcherey, wofür die Afrikaniſche Geſellſchaft faſt eben ſo viel jährlich bezahlt. Die Regierung unterhielt gewöhnlich funfzehn bis zwanzig ausgerüſtete Raubſchiffe, deren Anzahl in dem zweiten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts noch um zwei Fahrzeuge vermehrt wor-

hältniſſe bemannt; ſie werden in allen H
des ausgerüſtet und abgetakelt. Die K
ſich den Zehnten von aller Beute zu,
ſchiffe machen. Alle Schiffe, welche
den, bezahlen 17½ Piaſter, und eben ſo
Ladung einnehmen. Die Franzoſen be
aus Frankreich unter Franzöſiſcher Fl
den Waaren nur drei Prozent; für W
Italien oder der Levante kommen, mü
länder acht Prozent entrichten. Von
Waaren, woher ſie auch kommen mögen
andern Europäiſchen Nationen bald etw
etwas weniger, als die Letzteren. Alle
ohne Unterſchied bezahlen für die aus ch
dern kommenden Waaren eilf Prozent,
zent von Waaren aus der Levante. Vor
dem Hauptfabrikate des Landes, verlangt
zur Ermunterung der einheimiſchen
gar keinen Ausgangszoll. Die Ausfuh
mittel erlaubt die Regierung nur nach
der Umſtände, und erhält alsdann ein
anſehnlicher oder geringer iſt, je nachde

thum, wovon man ein Verzeichniß hat, dagegen fehlt dieſes von den Privatländereyen. Von den Erndten erhält die Regierung den Zehnten, aber keine Abgaben von den Ländereyen ſelbſt, ſo daß ſie, wenn ſie brach liegen, dem Staate durchaus nichts einbringen. Große Landeigenthümer, wie in Europa, findet man hier nicht; jede Beſitzung ſteht aber unter dem Schutze des Geſetzes, und leidet nur ſelten durch die Habſucht des Fiscus; denn die Regierung vergreift ſich hier in neueren Zeiten nicht mehr an dem Eigenthume der Unterthanen, und reiche Beamte und Privatleute können das geſammelte Vermögen, ihre Schätze, ihren Erben ungeſtört überlaſſen. Die Hanefis, ein allgemeiner Name für Türken und Mamelucken, können, wenn ſie ohne Kinder oder rechtmäßige Erben ſind, geſetzlich über ein Drittheil ihres Vermögens verfügen, das Uebrige erbt aber der Fiscus. Er iſt gleichfalls Erbe aller Melkis (Name der Mauren), die keine Söhne hinterlaſſen, und wenn ſie Töchter haben, ſo erbt der Fiscus geſetzlich mit ihnen zu gleichen Theilen. Der Beamte des Fiscus, welcher dieſe Erbſchaften erhebt, heißt Ben-Elmengi; er läßt die beweglichen und unbeweglichen Güter verkaufen und liefert den Betrag in die Staatskaſſe. Hierdurch erhält der Staat noch eine anſehnliche Einnahme. In neueſter Zeit iſt den Tuneſern das Korſarenhandwerk gelegt worden, indem die großen Handel treibenden Mächte dieſe Beſchäftigung nicht mehr dulden wollen; hauptſächlich England; auch durch die Eroberung Algiers und Beſetzung dieſes Staates von den Franzoſen, welches den andern Staaten der Berberey Reſpekt einflößte, haben den Erklärungen der Seemächte: die Seeräubereyen nicht länger zu dulden, Nachdruck gegeben. — Der Staat von Tripoli bringt ſo ziemlich dieſelben Produkte in den Handel, wie derjenige von Tunis, Getreide, Wolle, Butter, Honig, Wachs, Straußfedern, Datteln, Safran, Färberröthe, Por-

aſche, Sennesblätter, Pelzwaaren ꝛc. Der Europäiſche Handel iſt in Tripoli faſt ganz in den Händen der Juden, welche mit Marſeille, Livorno, Venedig, Trieſt und Malta correſpondiren; einige Kaufleute ſind auch Mauren; denn in dem erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunders war noch der erſte Miniſter des Paſchas, Sidi Mohamed Degaïz, ein Kaufmann, der eine Millionen Franken im Umlauf haben ſollte. In dem Hafen von Tripoli werden Schiffe mit Wolle, Datteln, Safran, Färberröthe, Potaſche, Negerinnen, Straußfedern und Pelzwaaren für Marſeille, Livorno, Venedig, Malta, und für die Levante befrachtet; zehn Stunden weſtwärts dieſes Hafens liegt der Hafen Alt-Tripoli, woſelbſt bloß kleine Fahrzeuge mit Potaſche beladen werden, und in der vierundzwanzig Stunden davon liegenden Rhede Souàra werden kleine Fahrzeuge mit Salz und eingeſalzenen Fiſchen für die ganze Küſte befrachtet. Zu Derna befrachtet man Schiffe mit Butter, Wachs und Wolle für Alexandrien, welche Waaren man gegen Baumwolle und Reis austauſcht; in dem kleinen Hafen Bengàſſi werden viele Geſchäfte mit Wolle, Butter, Honig, Wachs und Straußfedern mit den ſchon oben erwähnten Europäiſchen Städten gemacht, und dann noch mit Tripoli. Auf der Rhede des Vorgebürges Meſſurat, die zwar nur ſchlecht und allen Winden ausgeſetzt iſt, ladet man Datteln nach Bengàſſi. In dem Hafen Raſatian, welcher acht Stunden von der Rhede Bomba entfernt liegt, wird gewöhnlich Salz geladen, alle die hier genannten Häfen und Rheden liegen in dem Umfange der Küſten von Tripoli, die ſich auf zweihundertzwanzig bis dreißig Stunden von der Grenze Aegyptens bis an die Grenze von Tunis gegen das Vorgebürge Gerbi erſtreckt. Die Handelsbilanz von Tripoli mit Europa iſt für Tripoli günſtig; denn die Ausfuhr überſteigt den Werth der Einfuhr

um ein Drittel; allein der Handel mit der Levante und dem innern Afrika soll die Vortheile, welche Tripoli aus dem Europäischen Handel zieht, wieder ausgleichen. Die Importen sind Kaffee, Zucker, Zimmet, Cochenille, Pfeffer, Piment, Indigo, Farbehölzer und andere Droguereyen und Manufaktur- und Fabrikwaaren. Die Karavanen gehen von Mesurata am Meerbusen Sidra bis nach Tombuktu. Die Münzen sollen sehr schlecht beschaffen seyn, besonders die silbernen, deren Gehalt größtentheils Kupfer und übersilbert ist; auch ihr Cours ist höchst wandelbar und richtet sich nach zufälligen Umständen. Die Manufakturen und Fabriken sind nicht von Bedeutung und bestehen in Corduan- und Zeugmanufakturen, auch Gold- und Silberarbeiten verfertigen die Juden. Die Europäer sollen in Tripoli gut angeschrieben seyn, besonders diejenigen, welche Wissenschaften und Künste betreiben. In der Hauptstadt Tripoli, wo sich die Agenten von den Europäischen Mächten aufhalten, war ein Französischer Großhändler, ein Spanischer Schiffsbaumeister, ein Maltheser Arzt und ein Schweizer Uhrmacher. — Der Algierische Staat, der jetzt unter Französischer Botmäßigkeit steht, ist auch als ein nicht unwichtiger Handelsstaat zu betrachten, auch sind die Manufakturen und Fabriken bei ihm in besserem Zustande, als in den beiden vorhergenannten Staaten. Die Produkte, die er liefert, bestehen in Getreide, Datteln, Feigen, Granaten, Oliven, Pomeranzen, Wein, und anderen edlen Früchten; dann in Wachs, Häuten, Kupfer, Bley, Eisen, Salz, roher Wolle, Straußfedern, Türkischer Seide; die Manufakturen liefern: wollene Decken, Gürtel und gewirkte Tücher, Leinwand, Seidenwaaren, Leder, Töpfergeschirre, Schießgewehre und andere Eisenwaaren. Alle diese Artikel werden ausgeführt, und gehen größtentheils nach Europa, der Levante und nach dem Innern von Afrika. Die Im-

porten sind dagegen Manufaktur- und Fabrikwaaren, Specereyen, Metalle und Kriegs- und Schiffbau-Bedürfnisse. Der Hafen von der Stadt Algier wird von einem Damme gebildet, der 500 Schritt lang ist, und bis zu einem Felsen geht, auf dem ein gut verwahrter Leuchthurm steht; er dient mehr zur Ausrüstung der Schiffe, als zum Handel, wozu ihn jetzt die Franzosen, wenn sie die neue Kolonie behalten sollten, wohl gebrauchen werden; dagegen wurde von den Algierern mehr Handel in dem Hafen von Bona, an der Mündung des Seibouse, betrieben. In neuester Zeit haben die Algierer auch versucht den Indigo und die Baumwolle auf ihrem Boden zu verpflanzen; auch die Nopalpflanze, auf welcher das Insekt, welches die Cochenille giebt, das Cochenille-Insekt sitzt und sich nährt, kommt gut in Algier fort; auch wollen die Franzosen den Maulbeerbaum auf den Feldern von Algier ziehen, damit Frankreich den Bedarf an roher Seide für seine Seiden-Manufakturen künftig aus Afrika beziehen kann. Schon die Lage Algiers ist dem Handel auf dem Mittelländischen Meere und den Binnenländern Afrikas sehr günstig, und wurde früher von den Algierern nicht so genutzt, als es diese Lage verdient, weil sie sich vorzüglich mit der Kaperey beschäftigten und dadurch den Europäischen Handel treibenden Nationen einen großen Schaden thaten, so daß die Europäischen Mächte des zweiten Ranges genöthiget waren, diesem Staate einen Tribut zu zahlen, oder der Regierung bei mehreren Gelegenheiten Geschenke zu schicken. So z. B. zahlten die Königreiche beider Sicilien und Portugal jeder jährlich einen Tribut von 24,000 Spanischen Piastern; Toskana war zwar vom Tribute befreit, hatte sich aber durch einen Traktat im Jahre 1823 zu einem Konsulargeschenke von 25,000 Spanischen Piastern verpflichtet. Sardinien war durch Englands Vermittelung

vom Tribute frei, mußte aber bei jedem Wechſel des Konſuls eine beträchtliche Summe zahlen; Spanien entrichtete ebenfalls bei dieſem Wechſel anſehnliche Geſchenke; Oeſterreich und Rußland hatten mit der Pforte dieſerhalb Verträge abgeſchloſſen, ſo auch Preußen, indem der Großherr die Verpflichtung übernahm, jeden durch die Barbareskenſtaaten zugefügten Schaden zu erſetzen; der Dey von Algier verſprach nach dem erhaltenen Ferman dem Befehle nachzukommen. England machte bei jedem Wechſel des Konſuls dem Dey ein Geſchenk von 660 Pfd. Sterl.; denſelben Vertrag waren bald darauf die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem Dey eingegangen; Schweden und Dänemark bezahlte jährlich einen Tribut in Kriegsmunition, ungefähr 4000 Piaſter am Werthe; dann gaben dieſe Staaten noch alle zehn Jahre, bei der Erneuerung des Tractats ein Geſchenk von 10,000 Spaniſchen Piaſtern, ohne die Geſchenke, welche die Konſule beim Antritte ihrer Stelle dem Dey zu machen verpflichtet waren. Hannover und Bremen gaben durch Englands Vermittelung auch nur Konſulargeſchenke, ſo auch Hamburg. Die Kaperey oder Seeräuberey, und dann der davon herkommende Sklavenhandel machte einen nicht unbeträchtlichen Theil der öffentlichen Einkünfte Algiers aus. Für jeden Sklaven, welcher losgekauft ward, mußten 10 Prozent an die öffentliche Kaſſe bezahlt werden; auch war auf ihre Ein- und Ausfuhr eine Abgabe gelegt. Von jeder Anzahl Sklaven, die eingebracht wurde, bekam der Dey den achten Theil, die übrigen wurden an die Meiſtbietenden verkauft. Der Seehandel war nicht ſo bedeutend, als der Karavanenhandel in das Innere von Afrika. Der Seehandel wurde hauptſächlich mit England in der letzten Zeit getrieben, früher mit Frankreich, Holland, den Italieniſchen Staaten und mit der Levante. — Der Marokka-

niſche Staat, der ſich von Algier bis an das Atlantiſche Meer erſtreckt, treibt zwar auch einen nicht ganz unbedeutenden Handel mit ſeinen Produkten; allein als ein beſonderer Handelsſtaat erhebt er ſich doch nicht, obgleich er es ſehr gut wegen ſeiner Lage werden könnte, wenn die Regierung beſſer ihre Landesprodukte zu nützen und den Handel zu betreiben verſtände, und nicht ſo eiferſüchtig auf die Fremden wäre; denn ungeachtet der vortrefflichen Lage des Hafens zu Tanger, beſchränkt ſich der Handel doch nur auf eine mäßige Ausfuhr von Lebensmitteln, auf einen kleinen Schleichhandel mit Spanien, und auf einige nur geringe Verbindungen mit Tetuan und Fez, wohin man einige unbedeutende Verſendungen von Europäiſchen Waaren macht. Die Handelsbilanz iſt übrigens ſehr vortheilhaft in Anſehung der Lebensmittel, aber ſehr nachtheilig in Rückſicht der Fabrikgegenſtände. So auch die Hauptſtadt Fez, welche einen weit bedeutenderen Handel treiben könnte, als ſie wirklich treibt; denn ſie beſitzt die meiſten Manufakturen und Fabriken, welche wollene Hhaiks, Gürtel, ſeidene Halstücher, rothe Filzmützen, ſchlechte Leinwand, ſehr ſchöne Teppiche, die wegen ihrer Weichheit noch den Türkiſchen vorzuziehen ſeyn ſollen, wenn ſie gleich Letzteren in Anſehung der Zeichnung oder des Muſters nachſtehen; Geſchirr von Fayance, jedoch nur von geringer Art, Gewehre, Sattelarbeiten und kupferne Küchengeſchirre fabriziren; es giebt auch Goldſchmidsarbeiten. Die Gold- und Silberarbeiten würden noch mehr empor kommen, wenn die Regierung erlaubte, daß von dieſen Artikeln mehr Aufwand gemacht werden dürfte; allein da ſie dergleichen Aufwand verbietet, und ſolches mit despotiſcher Strenge geſchieht, ſo ſcheut ſich Jedermann einen großen Aufwand zu machen; daher kommt es auch, daß die oben angeführten Gewerbe nicht aufgemuntert werden, und ſie den Europäiſchen

weit nachſtehen, wovon man jedoch die Bereitung des Leders und die Verfertigung der Teppiche und Hhaiks ausnehmen muß, welche Letztere man dort ſo fein und durchſichtig als Gaze zu machen verſteht. Auch das Wachs, die Gewehre und die Pferdegeſchirre machen ſie ziemlich gut. Man macht auch Pantoffeln oder Bambuſchen von Leder, welches daſelbſt vortrefflich gegerbt wird. Man hatte auch vor der Regierung des Sultans Muley Soliman Tabaksfabriken; allein als dieſer Herrſcher zur Regierung gelangte, der zugleich Fakih oder Geſetzlehrer iſt, mußten alle im Staate vorhandenen Tabakspflanzungen zerſtört werden, deren Bearbeitung einige tauſend Familien ernährte. Wenn gleich der Tabak von dem Geſetze nicht ausdrücklich verboten iſt, ſo betrachten ihn doch die Rigoriſten als eine Sache, wodurch man ſich verunreiniget; indeſſen ſchnupfte Muley Abdſulem, der Bruder des Herrſchers, ſtark, und ſogar dieſer ſelbſt, jedoch nur ſelten. Unter den Einwohnern trifft man, mit Ausnahme der Seeleute und derjenigen, die in Seeſtädten wohnen, Wenige an, die Tabak ſchnupfen. Dieſe Strenge in den Religionsgrundſätzen und der Verbannung alles Aufwandes waren auch der Grund ſeiner Abneignng mit den Chriſten Handelsverbindungen zu unterhalten; denn er war in Sorge, daß dadurch ſeine rechtgläubigen Unterthanen verdorben, und von ihrem Glauben abtrünnig gemacht werden möchten. Dieſe Anſicht erſchwert daher alle Handelsverbingungen, ſelbſt die vortheilhafteſten, wodurch dem Sultane nicht nur ein großer Theil der Einkünfte entzogen werden, ſondern auch durch den Mangel an Umgange mit Fremden der Kultur ſeiner Unterthanen geſchadet wird. Die Hauptprodukte, welche Marokko und Fez in den Handel liefern, ſind: Wolle, Wachs, Barbariſches Gummi, Mandeln, Ochſenhäute, Arganöl, welches in Europa zur Seife gebraucht wird, und ehemals in großen Quan-

titäten nach Marseille ging, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Maulthiere; dann noch Datteln, Oliven, Piment, Orangen, Melonen, Wein, Getreide ꝛc. Von Manufaktur- und Fabrikwaaren: Moroquin oder Saffianfelle, die hier vorzüglich bereitet werden, so auch Sohlleder, wovon Rabat das beste liefert, welches, wie auch die Bambuschen, die daselbst gemacht werden, durch das ganze Reich gehen; dann auch die schon oben angeführten Manufakten. Alle diese Artikel werden von den ankommenden fremden Schiffen als Retourwaaren geladen. Der zu Fez gefertigte Taffent und Damast ist nur von geringer Güte, eben so die Leinwand, die im Lande, vorzüglich in der Gegend von Alkasar verfertiget wird. Die wollenen Teppiche, welche unter dem Namen der Türkischen Teppiche bekannt sind, und ehemals von 3 bis zu 80 Dukaten verkauft wurden, Stroh- und Reisteppiche, Matten und Körbe geben auch nicht unwichtige Handelsartikel ab. Die ersten Handelsgeschäfte nach Marokko soll der Engländer Thomas Windham im Jahre 1551 gemacht haben; im Jahre darauf ist er wieder nach Agadir und Asfi gekommen, wo er Zucker, Datteln und Mandeln geladen hat; seit dieser Zeit haben die Retourwaaren merklich zugenommen. Die Importen sind: Tuch, sowohl Engländisches, als Holländisches, Französische und Holländische, auch Osmanische, Leinwand, auch andere wollene und leinene Zeuge; dann Cochenille, Salmiak, Brasilienholz, raffinirter Zucker, Thee, Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken, verschiedene Droguereyen, Zinn in Stangen, Schwefel, Alaun, Korallen, Draht, Nägel, Kämme, Holländisches Papier und eine Menge anderer Artikel, welche zu den kurzen Waaren gehören. Der Absatz der Europäischen Waaren soll sich jährlich auf 400 bis 500,000 Piaster belaufen können, und der Gewinn soll auf einige zwanzig Prozent, auf an-

dere zehn Prozent, und auf andere gar nichts seyn. Der Kaufmann muß daher seine Preise so einrichten, daß er für den dritten Theil schadlos seyn kann, daher ist es auch besser, Waaren gegen Waaren zu tauschen. Die Maulthiere wurden ehemals stark von den Engländern gekauft, und nach den Westindischen Inseln geschickt; allein späterhin ist dieser Handel dort beschränkt worden, weil die untere Volksklasse murrte, daß eine so große Anzahl nützlicher Thiere aus dem Lande geführt werden; es mußte daher, um sie auszuführen, erst eine Erlaubniß nachgesucht werden; der Preis ward auch erhöht und eben so der Zoll bis auf zehn Piaster. Zu Tafilet ist der Sammelplatz der Karavanen, die aus Marokko in das Innere von Afrika gehen. Die Juden treiben besonders einen starken Binnenhandel; auch betreiben sie verschiedene Gewerbe, vorzüglich aber die Goldschmidskunst; auch ist ein Theil des auswärtigen Handels in ihren Händen. — Der Handel der Habessinier ist nach Heinrich Salt nur unbedeutend, welches von der nur geringen Kultur der Einwohner herkommt, nicht wegen der Produkte, die sich zum Handel eignen; denn daran hat Habessinien keinen Mangel; denn es hat Zuckerrohr, Baumwolle, eine Menge gesuchter Arzneypflanzen und Droguen, Südfrüchte, Wein, große Waldungen, und eine nicht unbedeutende Menge von Mineralien, worunter auch Gold und Silber; allein aus Unbekanntschaft mit dem Bergbaue werden die Mineralien fast gar nicht gesucht; eine große Menge Salz erzeugt die Natur ohne Hülfe der Kunst. Das Thierreich liefert schöne Häute oder Felle, z. B. Tiegerfelle, Fuchspelz, Büffelhäute ꝛc.; aber auch auf die Jagd der wilden Thiere legen sich die Einwohner wenig. Ihre Manufakturen bestehen in Teppichen, groben und feinen Tüchern aus Baumwolle, in Leder- und Schmiedearbeiten, Pergament ꝛc. Die Waaren werden von

ihnen größtentheils von andern Nationen abgeholt, besonders treiben die Tuneser, Tripolitaner und Marokkaner mit ihnen Handel, dann auch die Engländer, Portugiesen ꝛc. Von den übrigen Staaten und Ländern Afrikas, Nubien, Nigritien oder Soudan, Senegambien, Ober- und Niederguinea ꝛc. ꝛc., welche alle reich an Handelsprodukten sind, aber nur wenige Manufakturen besitzen, kann hier nichts gesagt werden, weil sie sich nicht zu Handelsstaaten erhoben haben, sondern die Europäer, und auch die andern kultivirteren Afrikaner die Produkte von ihnen durch Tausch abholen. Angeführt verdient hier noch zu werden als wichtig für den Handel und für die künftige Bildung der Afrikaner, die von den Engländern angelegte Kolonie zu Sierra-Leona in Ober-Guinea. Diese Kolonie ist mit einer Gesellschaft verbunden, welche den Namen Institution Africaine führt, sie hat die Civilisation der Afrikaner zum Zwecke, und die Gesellschaft will nach ihren Berichten keine Regierungsform einführen, sie will weder Forts, noch Factoreyen, noch Schiffe und Länder besitzen, noch sich mit dem Handel beschäftigen. Hierdurch glaubt sie sich aller Hindernisse entlediget zu haben, und jeden Verdacht zu entfernen, andere Grundsätze als die, welche sie prediget, aufzustellen. Auch will sie sich mit keiner religiösen Mission einlassen; sie will sich bei diesem wichtigen Gegenstande nicht gleichgültig, aber neutral verhalten. Sie überläßt es Andern das Evangelium zu predigen und beschäftiget sich bloß mit der schon oben erwähnten Civilisation der Afrikaner. Um nun zu diesem Zwecke zu gelangen, gebraucht sie folgende Mittel: 1) Sammelt und verbreitet sie im Lande genauere Berichte über die Naturprodukte Afrikas, über den Ackerbau und Handel dieses Continents, und über den moralischen, geistigen und politischen Zustand seiner Bewohner. 2) Ermuntert sie die Afrikaner zum Unter-

richte im Schreiben und in den nützlichen Kenntnissen, und unterhält freundschaftliche Verhältnisse mit ihnen. 3) Wird sie die Afrikaner über ihr eigenes Interesse belehren, und ihnen die besten Mittel zeigen, den Sklavenhandel durch einen vortheilhafteren zu ersetzen. 4) Wird sie unter ihnen neue Erfindungen und Verbesserungen bekannt machen, die ihrem Stande angemessen sind. 5) Wird sie den Ackerbau ermuntern, indem sie die Thätigkeit vermehrt und Samen und Instrumente vertheilt. 6) Wird sie neue Heilmittel einführen. 7) Wird sie sich die Kenntnisse der Afrikanischen Sprache zu eigen machen, und sie in Druck bringen, um leichter Kenntnisse unter den Eingeborenen zu verbreiten. 8) Wird sie gute Agenten zur Begründung einer Correspondenz gebrauchen, durch Prämien die individuellen Unternehmungen und die Arbeiten, welche ihrem Zwecke entsprechen, belohnen. Ein anderer Zweck der Gesellschaft ist: über die Aufrechthaltung der Gesetze des Verbots des Sklavenhandels zu wachen. In dem Berichte dieser Gesellschaft an das Parlament im Jahre 1807, als sie sich constituirte, heißt es:

Der Neger wurde uns von seinen Unterdrückern geschildert, und diese nahmen die in der Sklaverey lebenden zum Muster. Die Sklaverey allein erzeugt die Laster, welche man den Negern vorwirft, das Vorurtheil, die Verachtung, die Politik vergrößerten sie. Während das Spanische Joch die Amerikaner drückte, wurden diese von ihren Unterdrückern so lange als Ungeheuer verschrieen, bis Las Casas die Wahrheit bekannt machte. Der Afrikaner ist in der neuen Welt unterdrückt, und in Europa im schlimmen Rufe. Die Unterdrücker beider Völker suchten im Vaterlande durch Verläumdungen ihre Thaten zu rechtfertigen, und läugneten, daß der Neger verständig, moralisch und gefühlvoll sey. Ein Beweis der Unsicherheit ihrer Berichte ist der Umstand, daß keiner mit dem andern übereinstimmt; denn der eine nennt die Neger sehr

dumm, ein anderer wirft ihnen die feinste Verstellungsgabe vor. Man hält sie für feige und niedrig, und giebt doch zu, daß sie dem Tode unter den schrecklichsten Gestalten trotzen. Man sagt, sie seyen unempfindlich, ohne alle natürliche Leidenschaften, jedoch enthusiastisch, leidenschaftlich und einer heldenmüthigen Freundschaft fähig. Es sey Zwang und Strafe nöthig, um sie zur Thätigkeit zu bringen, und doch fügt man hinzu, daß der Neger nach vierundzwanzigstündiger Arbeit zwei oder drei Meilen weit zu Fuß geht, um eine Nacht zu tanzen, und dann seine gewöhnliche Beschäftigung anzufangen. Einige gestanden ihnen auch Erkenntlichkeit, väterliche und kindliche Zuneigung, Wohlwollen, Mitleid zu, und nannten sie gelehrig in Religionsgegenständen. Hierauf breitet sich der Berichterstatter auch über die Sorglosigkeit und Trägheit aus, und zeigt durch Thatsachen, daß dieses einzig von der Knechtschaft in den Kolonien und in der Nachbarschaft der Küsten herrühre, und daß sie, je mehr man ins Innere kommt, thätiger und arbeitsamer sind. Er widerlegt den Vorwurf, daß die freigewordenen Neger in den Kolonien nichts arbeiteten, und sagt, daß sie den Ackerbau dieserhalb nicht treiben, weil er für freie Leute schimpflich ist, und weil sie auf jede andere Art mehr verdienen können. Eben so könnte man auch die reichen Leute der Faulheit beschuldigen, weil sie nicht auf den Feldern arbeiten. Dann giebt die Gesellschaft die Ursache an, warum das Etablissement von Sierra-Leona mißlang. Es wurde im Jahre 1791 gegründet, in welchem man das baldige Aufhören des Sklavenhandels ankündigte, aber gerade damals nahm er zu. Vergebens hat die Gesellschaft das Parlament ihm Schranken zu setzen. Daher scheiterte die Unternehmung und alle Bemühungen der Gesellschaft ein Land zu kultiviren, daß die Sklavenhändler in der Barbarey zu erhalten suchten, waren vergebens. Das Mißtrauen, heißt es ferner in diesem Berichte, ist vielleicht das größte Hinderniß bei der Civilisation der Afrikaner durch die Europäer. Der unglückliche Neger wußte, daß der Europäer keinen anderen Zweck hat, als ihn zum Sklaven zu machen; aber eine funfzehnjährige Erfahrung überzeugte den Bewohnern der Sierra-Leona,

daß Wohlwollenheit und Treue ſich auch bei den Weißen findet; daß es auch Engländer giebt, die den Sklavenhandel verabſcheuen, und die anſtatt die Unglücklichen, die zu ihnen fliehen zu verkaufen, ihnen helfen und beiſtehen. Das Gerücht dieſer Thatſachen mußte ſich unter den Negern verbreiten, und nach einiger Zeit mußte alles Mißtrauen und alle Furcht aufhören.

Um einen feſten Punkt bei der Civiliſirung der Afrikaner zu haben, war es nöthig, in einer gemeinſamen verſtändlichen Sprache zu unterrichten, und dieſes geſchah durch die Herausgabe einer Sprachlehre in der Sprache von Susco, welche in dem größeren Theile von Afrika geſprochen wird. Die Geſellſchaft ließ gleich anfangs drei Afrikaner in England nach der Lancaſterſchen Methode unterrichten, auch konnten zwei von ihnen baumwollene Zeuge weben; ſie kehrten nach der Kolonie zurück und wurden daſelbſt als Lehrer angeſtellt. Der Gouverneur von Sierra Leona erhielt den Auftrag, die von dieſen jungen Leuten angelegten Schulen zu unterſtützen und andere fähige Leute nach England zu ſchicken, um ſie zu Lehrern zu bilden. Man kann die Kolonie Sierra Leona als einen vollkommenen kleinen Handelsſtaat betrachten, bei dem das Merkantile und nicht das Agronomiſche vorherrſchend iſt, indeſſen iſt in letzterer Hinſicht doch Manches geſchehen, und hat Manches geſchehen müſſen, um den Handel zu unterſtützen. Der von der Geſellſchaft vertheilte Baumwollenſamen an die Koloniſten iſt gut fortgegangen und man hat die Afrikaniſche Baumwolle in England eingeführt. Im Jahre 1808 ſchickte Herr Anderſon von der Inſel Tapo am Ausfluſſe der Sierra Leona 22 Milliers Reis nach Weſtindien. Die Geſellſchaft verſprach denjenigen Prämien, welche Waaren nach England ausführen werden; ſie vertheilte Maſchinen, um aus einer Palme, die den Hanf gut erſetzt, ein Gewebe, und aus den

Castornüssen Oel zu bereiten, und die Rinde der Mangrove in der Gerberey anzuwenden. Auch der Kaffeebaum, Tabak, Thee und der Chinabaum wurden hingeschickt, nur hinderten die Abgaben auf die Einfuhr die Kultur des Kaffees, des Pfeffers und die Bereitung des Palmöls. Schon im Jahre 1808 war die Kolonie zu Sierra Leona in dem besten Zustande. Die Neger beschäftigten sich angelegentlich mit der Bereitung des Salzes, welches stark gesucht wird, die Reisfelder wurden drei Wochen früher bestellt, und die Viehzucht machte große Fortschritte; denn in der Nachbarschaft der Kolonie hatten alle Kriege aufgehört und sie stand in freundschaftlichen Verhältnissen mit allen Nachbarländern. Nach einem Schreiben des Gouverneurs vom November 1809 nahm der Ackerbau und der Handel der Kolonie sichtbar zu, und es schien schon damals, daß sie in Kurzem der erste Platz auf der Afrikanischen Küste werden würde. Eben so gute Nachrichten liefen auch von der Insel Gorre in Senegambien beim grünen Vorgebürge ein, wo der Gouverneur, Major Maywel, eifrig mit der Civilisation der Neger beschäftiget war, und den Baumwollenbau und Maschinen aus England eingeführt hatte. Die Exporten aus Sierra Leona bestehen in Wachs, Palmöl, Reis, Baumwolle, Gummi, Elephantenzähnen, Zimmerholz, worunter das Teakholz, welches wegen seiner Festigkeit, bei großer Leichtigkeit und des fetten Harzes, wodurch sowohl der Holzwurm, als auch die Fäulniß abgehalten werden, zum Schiffbaue so gern genommen wird, rohen Häuten ꝛc. Die Importen bestehen in Baumwollenwaaren, Schießgewehren und Pulver, Säbeln und Messern und andern Quincailleriewaaren. An dem Ein- und Ausfuhrhandel nehmen auch die benachbarten Negerstämme Theil, dieserhalb halten sich immer einige tausend Individuen derselben in der Kolonie auf. Diese Stämme bestehen

aus den Kraomanner, den Mandingos, Timanes und Fuhlas. Die Hauptſtadt Freetown, welche 1793 von den Britten angelegt wurde, beſitzt den Haupthandel der Kolonie; ſie liegt am ſüdlichen Ufer des Sierra-Leonafluſſes an einer Bay, welche für die Schifffahrt überaus günſtig iſt. Die Summen, die auf die Gründung der Kolonie von Sierra Leona verwendet worden, belaufen ſich vom Jahre 1791 bis 1833 auf acht Millionen Pfd. Sterling. Drei Meilen von der Mündung des Sierra-Leonafluſſes liegt die Inſel Bance, welche von den Britten, die daſelbſt ihr Waarenmagazin haben, ſtark befeſtiget iſt. Dieſe Kolonie kann bei ihrem Fortgange mächtig auf die benachbarten Negerſtaaten einwirken, und den Europäern nach und nach das Innere von Afrika eröffnen, welches ſonſt auf keine andere Weiſe eröffnet werden kann, als durch die Civiliſation, durch die Kultivirung der Neger, wodurch es den Europäern nachher möglich wird, durch ihre Handelsverbindungen tiefer in Afrika einzudringen. — Die Kolonie der Engländer am Vorgebirge der guten Hoffnung iſt eben ſo wichtig für den Handel, als für die Civiliſation der Afrikaner; ſie befindet ſich unter der Engliſchen Regierung in einem ziemlich blühenden Zuſtande. Der viele Verkehr mit den anlegenden Schiffen bringt mehr baares Geld in Umlauf, als ehemals unter den Holländern, indeſſen ſoll das Kapſche Papiergeld immer noch keinen ſehr hohen Cours haben. Die Engländer haben gleich nach der Uebernahme dieſer Kolonie viele Verbeſſerungen darauf eintreten laſſen; ſie haben die Beſoldung der Beamten, die früher nur ſehr geringe war, anſehnlich erhöhet, die Zahl der Geſchäftszweige vermehrt, eine Landesgerichts-Kommiſſion ernannt, die jährlich die ganze Kolonie bereiſet; um alle Prozeſſe an Ort und Stelle zu ſchlichten; haben Magazine an den Küſten angelegt und eine regelmäßige

Küſtenfahrt eingeführet, den Werth und Kredit der auszuführenden Produkte, beſonders des Weines, durch zweckmäßige Maßregeln zu heben geſucht, ſo wie überhaupt die meiſten Vorſchläge zur Beförderung des Wohls der Kolonie in Ausführung gebracht, die ſchon von der Holländiſchen Regierung entworfen waren, aber aus Mangel an Mitteln nicht ins Werk gebracht werden konnten. Die Produkte dieſer Kolonie beſtehen in Getreide, Weinen, Südfrüchten, Gummi und andern Droguen, Häuten und Wachs, Kupfer, Bley, Eiſen und Salz und andern Mineralien, einigen Manufakten, welche von den hier anſäſſigen Herrnhutern verfertiget werden. Ackerbau, Viehzucht und Weinbau ſind hier, außer dem Handel, die Hauptbeſchäftigungen der Koloniſten. Der innere Verkehr, beſonders der Binnenhandel iſt unwichtig, wegen der wilden Volksſtämme, womit die Kolonie umgeben iſt, der Gallas, Schagges, Kaffern und Buſchmänner, die zwar von der Militairmacht der Kolonie an den Grenzen in Reſpekt erhalten werden, ſeitdem die Kafferſtämme im Oſten der Kolonie im Jahre 1811 hereingebrochen waren, und viele Verwüſtungen angerichtet hatten. Das größtentheils aus Hottentotten beſtehende Kapregiment beſetzt ſeit dieſer Zeit die Grenzen, wo dieſe wilden Horden hauſen; indeſſen haben die vielen eingerichteten Miſſionsanſtalten, die immer weiter in das Innere von Südafrika eindringen, ſchon eine gute Wirkung auf die außerhalb der Kolonie lebenden Hottentotten und Kaffern gehabt. Der Seehandel iſt wichtig, die Ausfuhr der Produkte nicht unbedeutend. Seit der Beſitznahme dieſer Kolonie von Seiten Englands hat der Handel nur mit dem Mutterlande beſtanden; allein ſeit 1820 iſt derſelbe auch andern Nationen, mit welchen Großbritannien im Frieden lebt, erlaubt worden. Im Jahre 1822 betrug die Ausfuhr 2,737,096, und die Einfuhr

4,127,310 Rixdaler. Die ehemalige Holländiſche Verfaſſung iſt noch im Weſentlichen beibehalten worden, auch die Holländiſche Sprache iſt der Kolonie bis jetzt geblieben, und daher wird auch noch Buch und Rechnung in Holländiſchem Gelde geführt. Auch beſitzt die Kolonie Papiergeld, welches im Jahre 1812 gegen Gouvernementswechſel oder Sterling-Money 45 bis 50 Prozent verlor. Der Haupthandel wird von der Kapſtadt aus geführt, die an der Tafel-Bay liegt, das heißt, auf einer von der Tafel- und falſchen Bay gebildeten Halbinſel, in welchen beiden Bayen die Schiffe bequem liegen können. Sie hat Schiffswerfte und Schiffsmagazine. Dieſe Kolonie iſt den Britten beſonders wichtig wegen ihrer Oſtindiſchen Schifffahrt; auch pflegen ſich die Oſtindienfahrer hier mit friſchen Lebensmitteln zu verſehen. — Unter den Oſtafrikaniſchen Inſeln ſind beſonders die Maskareniſchen Inſeln, wovon die Inſel Bourbon den Franzoſen, und die Inſel Mauritius den Engländern gehört. Dieſe Inſeln wurden den Portugieſen zur Zeit ihrer erſten Schifffahrt nach Indien bekannt, und von ihnen erhielten ſie den Namen Mascarenhas und Cerne. Im Jahre 1665 diente die zuerſt genannte Inſel den Franzoſen als Zufluchtsort, welche ihr den Namen Bourbon gaben. Schon im Jahre 1763 erndteten ſie den zur Nahrung ihrer Sklaven nöthigen Maniok, 1,135,000 Pfd. Korn, 844,100 Pfd. Reis, 2,879,100 Pfd. Mays, und dann 2,535,100 Pfd. Kaffee, den die Geſellſchaft der Inſel zu 6 Sous abkaufte. Da nun dieſe ſo ergiebige Beſitzung keinen Hafen hatte, ſo nahmen ſie die Inſel Cerne im Jahre 1720 in Beſitz, welche die Holländer verlaſſen hatten. Den Namen Moritzinſel, welchen ſie von den Holländern erhalten hatte, verwandelten die Franzoſen in den Namen Inſel Frankreich, Isle de France; den feſten Ent-

ſchluß, dieſe Inſel zu behalten, faßten die Franzoſen erſt im Jahre 1735. In dem nach dem Frieden von Amiens ausgebrochenen Kriege mit den Engländern kam dieſe Inſel an England, und bekam den älteren Namen Mauritius wieder. Die Maskareniſchen Inſeln liefern in den Handel: Zucker, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Muskatennüſſe, Gewürznelken, Pfeffer, Getreide, Südfrüchte ꝛc. Der Werth der jährlichen Ausfuhr aus der Inſel Bourbon beträgt jährlich 3,000,000 und der der Einfuhr 2,500,000 Franken; der Werth der jährlichen Ausfuhr der Inſel Mauritius beträgt 450,000 Pfd. Sterling. Die Fruchtbarkeit und der Anbau der letzteren Inſel wird man aus dem im Jahre 1808 aufgenommenen Verzeichniſſe erſehen. Es waren in dem genannten Jahre 26,451 Morgen mit Getreide, 19,057 mit Maniok, 10,908 mit Zuckerrohr, 1656 mit Indigo, 7298 mit Baumwolle, 2188 mit Kaffee, 272 mit Gewürznelken bebauet, und 11,987 darunter zu verſchiedenen Kulturen, 55,715 zu Wieſen, und 125,051 waren mit Waldung bedeckt. Man zählte 9575 Stück Rindvieh und 4328 Schafe und Lämmer. Die Hauptſtadt Port Louis hat einen gut befeſtigten Hafen, anſehnliche Seemagazine und einige bedeutende Fabriken, z. B. eine große Kanonengießerey und eine anſehnliche Fabrik von Metallwaaren. — Die Inſel Madagascar, deren Bewohner ſich unabhängig von der Europäiſchen Herrſchaft zu erhalten gewußt haben, treiben bloß einen Tauſchhandel mit den benachbarten Inſeln. Sie liefern eine Menge koſtbarer Droguen in den Handel, ſchöne Hölzer, Mineralien, worunter Gold, Silber, Edelſteine, Eiſen ꝛc.; dann verſchiedene Metall-, Horn-, Holz- und Töpferwaaren. Von den Weſtafrikaniſchen Inſeln ſind in Hinſicht des Handels hier bloß die Kanariſchen, Kapverdiſchen, Azoriſchen und die Inſeln Madeira u. Porto Santo

zu nennen. Die Erſteren, welche den Spaniern gehören, liefern in den Handel: Datteln, Baumwolle, Maſtix, Drachenblut, Orſeille, Zucker, Manna, Honig, Wachs, vortreffliche Weine, Südfrüchte aller Art, Kanarienvögel, Maulthiere, ſchwarzen Streuſand, Getreide ꝛc. An Fabrikaten und Manufakten liefern dieſe Inſeln: Taffent, geſtrickte ſeidene Strümpfe, ſeidene Kniebänder, Matratzen und Bettdecken, grobes Linnen und Gaze von dem von Holland gelieferten Flachſe, weiße Decken und gute Tücher aus der eigenen Schafwolle, grobes Tuch, welches von Landleuten getragen wird, und andere Manufakten. Der Haupthandel wird zu Teneriffa geführt. Dieſe Inſel iſt der Mittelpunkt alles Handels, welchen die Kanarier führen, ſowohl die Inſeln unter ſich, als auch mit Europa, Aſien und Amerika; daher gewahrt man in der Rhede von St. Cruz viele Oſt- und Weſtindienfahrer. Dieſer Handel wird gewöhnlich durch fremde, beſonders Engliſche Schiffe geführt, weil die Einwohner es nicht wagen dieſe Meere zu befahren, wegen der Korſaren aus Algier, Salee und andern Häfen der Berberey. Der größte Theil dieſes Handels iſt in den Händen Irländiſcher Kaufleute, die ſich in Teneriffa, Palma und Kanaria niedergelaſſen haben. Es ſind Nachkommen derjenigen Irländer, die ſich ſchon ehemals daſelbſt niederließen und Spanierinnen heiratheten. Die Europäiſchen Schiffe gehen nicht unmittelbar nach allen dieſen Inſeln, weil die Conſumtion Europäiſcher Güter in mehreren, wie z. B. auf Lancerota und Fuertaventura, ſo langſam und unerheblich iſt, daß es der Mühe nicht lohnt, bloß Schiffe für dieſe Inſeln zu befrachten. Alle Einfuhr geſchah daher bei den Fahrten nach Oſt- und nach Weſtindien. Man theilt den Handel dieſer Inſel in den Handel mit Europa und Nordamerika, mit dem Spaniſchen Weſtindien, mit den Inſeln ſelbſt unter einander und in die

Fiſcherey an der gegenüberliegenden Barbariſchen Küſte. Die Einfuhr aus Großbritannien nach dieſen Inſeln beſteht hauptſächlich in mehreren Gattungen Wollwaaren, in Hüten, Stahl- und Eiſenwaaren, Sardellen, Heringen, Weizen, wenn er auf den Inſeln nicht gerathen iſt, nebſt vielen andern Artikeln. Die Einfuhr aus Irland beſteht hauptſächlich aus Rind- und Schweinfleiſch, Heringen, Butter, und Talglichtern. Von Holland und Hamburg wird Linnen in großer Menge eingebracht, ſo auch Schießpulver, Stricke, roher Flachs und verſchiedene andere Produkte. Aus Biscaya wird jährlich eine Menge Stangeneiſen eingeführt; aus Sevilla, Cadix, Barzellona, Italien ꝛc., kommt vorzüglich Oel, Seidenzeuge, Sammet, Salz, Stricke von Genſt oder Pfrimenkraut, nebſt vielen kleinen Artikeln, die theils auf den Kanariſchen Inſeln verbraucht, theils von da nach Weſtindien verſandt werden. Dieſer Handel wurde faſt ganz auf Franzöſiſchen und Malteſiſchen Tartanen getrieben. Ehe die Malteſiſchen Fahrzeuge nach dieſer Inſel ſegeln, beſuchen ſie erſt alle Europäiſchen Häfen am Mittelländiſchen Meere, im Weſten von Malta, und handeln aus dem einen Hafen in den andern; dann gehen ſie nach Cadix und von da nach den Kanariſchen Inſeln, wo ſie, außer Spaniſchen, Franzöſiſchen und Italieniſchen Waaren, die Baumwollenzeuge ihrer eigenen Inſel verkaufen. Von den Vereinten Nord-Amerikaniſchen Freiſtaaten erhalten ſie Rindfleiſch, Schweinfleiſch, Schinken, Stockfiſche oder Klippfiſche, Reis, Wachs, Tannendielen, Tannenſtäbe ꝛc., und wenn die Erndte auf den Inſeln mißräth, auch Weizen, Mais. Dieſe Inſeln führten in dem erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts aus nach Großbritannien und Irland: Orſeille, Wein, Kampecheholz, und eine große Menge Mexicaniſcher Thaler; nach Holland und Hamburg, nach Spanien, Marſeille, Italien und

Malta, verſchiedene Waaren, welche ſie aus dem Spaniſchen Weſtindien bekamen, vorzüglich Zucker, Cacao, Felle, Campecheholz, Orſeille und Thaler. Nach dem Nordamerikaniſchen Freiſtaate eine große Menge Wein. Alle dieſer Güter, ſie mögen ein- oder ausgeführt werden, bezahlen eine gewiſſe Abgabe nach ihrem abgeſchätzten Werthe. Der Handel zwiſchen den Kanariſchen Inſeln und dem Spaniſchen Weſtindien unterlag gewiſſen Einſchränkungen, die aber in neueſter Zeit ſehr gemildert worden ſind. Die Einfuhr beſteht in Cacao, Kampecheholz, Fellen, Zucker, Cochenille, Indigo, welche beiden Artikel früher in Teneriffa nicht ausgeladen werden durften, auch das Silber, welches die Schiffe brachten, war auf 50 Mexikaniſche Thaler für jede Tonne beſchränkt, indeſſen ſollen einige Schiffe wohl 100,000 Thaler nach Teneriffa gebracht haben. Ehemals wurden bloß Weine, Branntweine und Baumfrüchte für Produkte dieſer Inſeln gerechnet, jetzt gehen auch ihre Manufakturwaaren nach dem Spaniſchen Weſtindien. Die mit dieſem Handel beſchäftigte Schiffe haben 250 bis 300 Tonnen Laſt. Einige dieſer Schiffe werden auf den Inſeln ſelbſt gebauet, andere zu Havanna oder in Spanien. Eine Menge dieſer Inſulaner gehen auch nach Weſtindien, um daſelbſt ihr Glück zu machen, welche Auswanderungen vom Hofe aus ſehr unterſtützt werden; denn jedes Schiff, das aus den Inſeln dahin ſegelt, iſt verbunden eine Anzahl armer Familien, die um die Ueberfahrt anſuchen, am Bord zu nehmen, wofür der Schiffskapitain von der Provinz bezahlt wird. Der Handel, den die Kanariſchen Inſeln unter ſich treiben, iſt gleichfalls ſehr lebhaft; ſo führt Kanaria nach Teneriffa Lebensmittel aller Art, grobe wollene Decken, etwas rohe und verarbeitete Seide, Orſeille, Quaderſteine zum Pflaſtern, Filtriergefäße das Waſſer zu reinigen, etwas Salz ꝛc, dagegen erhält es baares Geld und andere

Spanisch-Westindische Erzeugnisse; Palma führt nach Teneriffa Butter, Pech, rohe Seide, Orseille, Zucker, Mandeln und Konfitüren, und erhält dafür Westindische und Europäische Güter; Gomera führt nach Teneriffa Vieh, Branntwein, Orseille, sehr viel rohe und einige verarbeitete Seide, und empfängt dafür Westindische und Europäische Güter; Hietro führt nach Teneriffa Geflügel, Branntwein und Orseille; Lanzerota und Fuertaventura führt eine große Menge Korn nach Teneriffa, wofür sie hauptsächlich Europäische Güter, baares Geld und etwas Wein wieder bekommen. Diese Inseln schicken auch Korn nach Palma, und empfangen dafür Zucker, Wein, Butter und etwas Bauholz, nebst baarem Gelde. Lanzerota führt auch Salz und etwas getrocknete Fische nach Teneriffa und Palma. Der Fischfang an der Küste der Berber beschäftiget ungefähr dreißig Barken von funfzehn bis funfzig Tonnen, worauf die Mannschaft nach der Größe der Fahrzeuge funfzehn bis dreißig Mann betragen. Der Fang wird nach dem Verhältniß der Unkosten und mit Berücksichtigung des Patrons der Barke unter die Mannschaft vertheilt. — Die Capverdischen Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirges, welche den Portugiesen gehören, haben so ziemlich dieselben Produkte, wie die vorhergehenden, besonders aber viel Salz, welches ein Haupthandelsartikel ist. Der Handel wird besonders von Porto Praya aus getrieben, welches einen guten Hafen hat. Man führt auch Zucker und Kaffee aus, jedoch ist Letzterer nicht sehr gesucht, weil die Bohnen nur sehr klein sind. Der Handel wird größtentheils mit den Engländern getrieben, welche die Naturprodukte ausführen und dagegen Fabrik- und andere diesen Inseln fehlende Produkte einführen. — Der Haupthandel der Azorischen Inseln, welche auch den Portugiesen gehören, wird von den Engländern

geführt. Sie liefern in den Handel köſtliche Weine, Orangen, Limonien, die für die ſchmackhafteſten der Erde gehalten und hier in ſolcher Menge gewonnen werden, daß in jedem Jahre 50 bis 60,000 Kiſten davon ausgeführt werden können; denn ein guter Baum liefert 6 bis 8000 Früchte, ja man ſoll zuweilen in ſehr fruchtreichen Jahren 36,000 abgepflückt haben; Farbehölzer, Mays oder Türkiſches Korn, Getreide aller Art, verſchiedene Spezereyen und andere Produkte, nur fehlt es ihnen an Metallen und hinlänglichem Schiffsbauholze. Der Handel wird von der Hauptſtadt Horta aus geführt, welche an der Weſtküſte liegt, und einen von allen Seiten, außer gegen Oſt und Nordweſten, vom Lande eingeſchloſſenen Hafen beſitzt, welchen einige Forts beſchützen. — Die den Portugieſen zugehörigen Inſeln Madeira und Porto Santo ſind für den Handel von nicht geringer Wichtigkeit, beſonders Madeira wegen des Madeiraweins, ihr vorzüglichſter und man kann ſagen einziger Handelsartikel, von welchem jährlich 15 bis 17,000 Pipen ausgeführt werden; ja es hat Jahre gegeben, in welchen die Inſel nicht ſo viel hervorbrachte, welche Jahre die Bewohner der Inſel aber ſehr ſchlecht nennen; denn bei einer ſehr guten Leſe rechnen ſie wohl auf 20 bis 25,000 Pipen, ja es gab Jahre, wo ſie 30 bis 35,000 Pipen gemacht haben, ja als Cook bei ſeiner letzten Reiſe dieſe Inſel beſuchte, 40,000 Pipen. Die Landleute bauen den Weinſtock, keltern den Wein, und bringen ihn dann nach der Stadt, wo die Kaufleute ihn kaufen und in ihre Vorrathshäuſer oder Magazine bringen, um ihn zu bereiten. Sie füllen ihn nämlich in große Stückfäſſer, die 20 bis 30 Pipen halten, miſchen ihn hier mit dem zwanzigſten Theile Branntwein, und laſſen ihn ſo liegen, bis er in Pipen gefüllt und eingeſchifft werden kann. Die verſchiedene Güte der Madeiraweine

hängt vorzüglich von der Gegend der Inſel ab, wo er gewachſen iſt. Der beſte wächſt in dem ſüdlichen Theile derſelben, erfordert faſt gar keinen Zuſatz von Branntwein, ſondern kann, ſo wie er bereitet worden, getrunken werden, der aus dem nördlichen Theile muß eine Zeitlang liegen, ehe er getrunken werden kann, und erfordert einen großen Zuſatz von Branntwein. Der im Innern des Landes wachſende iſt beſſer wie dieſer, aber nicht ſo gut wie jener. Alle Sorten des Madeiraweins werden dadurch verbeſſert, daß man das Spunt von den Fäſſern, worauf ſie gefüllt werden, aufſchlägt, und ſie der Sonnenhitze ausſetzt. Von dieſem Weine werden 8000 Pipen auf den Inſeln ſelbſt verbraucht, der übrige geht, außer dem Mutterlande, größtentheils nach Weſtindien, vornämlich nach Barbados, und dann nach Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutſchland. Dann liefert Madeira Früchte im Ueberfluſſe, als Orangen, Citronen, Limonien, Kaſtanien, Datteln, Ananas, Wallnüſſe, verſchiedene Weintrauben, Birnen und andere Früchte, die aber alle auf der Inſel ſelbſt verbraucht werden. Wenn gleich die Ausfuhr der Inſel bedeutend iſt, indem ſie auf 1 Million Pfd. Strl. gerechnet werden kann, ſo iſt ſie doch kaum zur Bezahlung der Einfuhr hinlänglich, da alle übrigen Bedürfniſſe aus der Fremde geholt werden müſſen. So liefert Gerſte und Weizen Amerika; geſalzene Fiſche, deren Verbrauch ſehr groß iſt, Newfoundland; Zucker, Kaffee und Gewürze Braſilien; Manufakturen und alle Gegenſtände des Luxus England, woher auch die Stäbe zu den Pipen geliefert werden. Außer dieſen Einfuhren beziehen die Einwohner noch mancherlei Gegenſtände aus Portugal, Spanien, den Kanariſchen und Kapverdiſchen Inſeln und von Oſtindien. Die Hauptſtadt Funchal treibt faſt nur allein einigen auswärtigen Handel; alle Güter werden in der Bay eingeſchifft und

gelandet; allein der Hauptlandungsplatz für Boote, und bei ſchlechtem Wetter der einzige, iſt eine halbe Stunde von der Stadt bei dem neuen Felſen, auf welchen ein Fort gebauet iſt, von dem man 80 Stufen bis zur See herabzuſteigen hat; dann ſind noch dre Forts vorhanden, ſo daß der ganze Hafen durch vier Forts geſchützt wird. Alle eingeführten Waaren müſſen im Zollhauſe zur Unterſuchung ausgelegt werden, und diejenigen, welche nicht den Portugieſen zugehören, müſſen hier eine Abgabe von 20 Prozent bezahlen. Die kleine Inſel Porto Santo liefert etwas Weizen und Wein in den Handel, auch iſt ſie reich an Rebhühnern. Wenn gleich Afrika in den früheſten Zeit in dem Theile, wo Aegyptier und Carthager, Iſraeliten, Griechen und Römer ſich bewegten, die erſten beiden Nationen als Staatenbegründer, die andern als Einwanderer und Eroberer, eine hohe Kultur beſaß, es der Sammelplatz von Wiſſenſchaften und Künſte, Handel und Induſtrie war, ſo iſt doch das jetzige Afrika in Hinſicht der Civiliſation in jenen Theilen ſo zurückgeſunken, daß man kaum glauben ſollte, daß je hier eine kultivirtere Nation habe verweilen können, wenn man nicht durch die hinterbliebenen Denkmäler in den Bauwerken, und durch ſo manchen Namen der Städte an dieſe Glanzperiode Afrikas erinnert wurde. Es verſteht ſich, daß hier nur von jenen kultivirteren Theilen die Rede iſt, nicht von den übrigen bekannten Ländern dieſes Welttheils, die auf der Stufe der Kultur ſtehen geblieben ſind, auf welcher ſie bereits vor ſechs Tauſend Jahren ſtanden, das heißt, ſo weit unſerer Geſchichte hinaufreicht. Der Handel hat zwar immer mit den Afrikanern Statt gefunden, allein er konnte nur ſehr einſeitig betrieben werden, theils wegen der Unbekanntſchaft mit der Afrikaniſchen Sprache, theils wegen der Roheit und Unkultur der Nationen, mit denen nur an den Küſten gehan-

delt werden konnte, da man ſich anfangs gar nicht tiefer in ihr Land hineinwagte, beſonders bei den noch ganz rohen Negerſtämmen; und was die Mohammedaner betrifft, die doch ſchon einige Grade von Civiliſation erreicht hatten, und unter den Kaliphen ſie zu einer gewiſſen Höhe brachten, die wieder auf die Zeiten der Griechen und Römer hinweiſet, ſo war doch dieſer Glanz in der Geſchichte jenes Volkes nur von kurzer Dauer, und die Deſpotie der nachfolgenden Herrſcher brachte wieder einen Zuſtand der Roheit zurück, der ſelbſt dem Handel ſehr nachtheilig war. Der Handel hat daher auf dieſen Welttheil keinen großen Einfluß ausüben können, eben ſo wenig in den ſpätern Zeiten die Miſſionsanſtalten; nur erſt in den neueren, beſonders von dem ſiebzehnten Jahrhunderte an, vorzüglich aber zu Ende des achtzehnten und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, haben Handel und Wiſſenſchaften ſich gegenſeitig die Hand geboten, um tiefer in das Innere dieſes noch größtentheils unbekannten Welttheils zu dringen, um die Nationen und deren Länder näher kennen zu lernen, und durch dieſe Bekanntſchaft die Mittel zu entdecken, die eine Civiliſation dieſer Völker bewirken können. Um die Durchforſchung der ſchon bekannten Küſtenländer Afrikas, und die Entdeckungen immer tiefer in dem Innern dieſes Welttheils haben ſich beſonders die Engländer und Franzoſen, auch einige Deutſche verdient gemacht, beſonders Miſſionarien, ſo, daß jetzt die Handelsverbindungen mit vielen Negerſtämmen weit geſicherter ſind, als ſie es früher waren; auch die Anſiedelung der Europäer, beſonders der Portugieſen, Holländer und Engländer, und jetzt auch der Franzoſen haben ſchon theilweiſe zur Grundlegung der Kultur dieſes Welttheils beigetragen, ſo auch die Miſſionsanſtalten, die im Gefolge der Koloniſirungen ſich feſtſtellen. Durch dieſe wird hier bei einem weiſen Verfahren, von der

einen Seite, wie von der andern durch geſchickte Einrichtung der Negerkolonien von den Europäern, durch klug angeknüpfte Handelsverbindungen, einſt zur Civiliſirung dieſes Welttheils beigetragen werden. Hierdurch wird man mehr bewirken, als durch die Gewalt, welche auch in Ländern, wie die Afrikaniſchen, ganz erfolglos bleiben würde, wo man nicht bloß mit Menſchen, ſondern auch mit dem Klima zu kämpfen hat, das hier ſtets Sieger bleibt, wie dieſes ſchon manche Unternehmungen der Europäer auf die nördlichen Küſtenländer dieſes Welttheils bewieſen haben. — Daß übrigens die Civiliſation roher Völker auf dem Wege, den jetzt die Europäer einſchlagen, gelingt, beweiſen die Kolonien Sierra Leona, Liberia und am Kap. — In dem fünften Welttheile, welcher ſich erſt in ſeiner Entwickelungsperiode befindet, und in Beziehung auf den Handel erſt in der Folge eine reiche Ausbeute nach den ſchon entdeckten Naturprodukten verſpricht, ohne denjenigen, die noch tiefer im Lande ſind, auch noch im Schooße der Erde liegen, zu gedenken, zeichnen ſich unter den jetzigen kleinen Staaten, außer den Kolonien der Europäer, der Britten in Neuholland, die Sandwichsinſeln, als ein kleiner Handelsſtaat vortheilhaft aus, und hier beweiſet abermals der freie Handelsverkehr mit einer noch kulturloſen Nation ſeine wohlthätige Wirkung auf die Civiliſation derſelben; denn dieſer kleine Staat, an deſſen Spitze ein König ſteht, hat in kurzer Zeit durch ſeine Handelsverbindungen mit den Europäern, vorzüglich den Engländern, ſo bedeutende Fortſchritte in der Kultur gemacht, daß dieſe Nation unter allen Südſeeinſulanern ſich den erſten Rang durch ihre Bildung, ihre Induſtrie und ihren Handel ſichert. Die dem Könige zugehörigen Schiffe beſuchen unter eigner Flagge Canton, Kamtſchatka ꝛc., und treiben daſelbſt Handel. Viele dieſer Inſulaner haben auch am Borde

Amerikaniſcher Schiffe die Reiſe nach der Nordweſtküſte von Amerika, nach China ꝛc. mitgemacht, und kehrten als tüchtige Matroſen in ihr Vaterland zurück. Nicht nur Amerikaniſche und Engliſche Schiffe beſuchen dieſen aufblühenden Handelsſtaat, ſondern auch Preußiſche und andere Europäiſche Schiffe. Die Produkte, welche die Sandwichsinſulaner in den Handel bringen, ſind: Zuckerrohr, Sandelholz, Kokosnüſſe, Schiefer, Wetzſtein, Marmor und Salz, welches hier in Menge an den Küſten durch Abtrocknung gewonnen wird; dann haben ſie in neueſter Zeit auch Citronen, Pomeranzen, Aepfelſinen, Weintrauben und andere Südfrüchte eingeführt; auch beſitzen ſie Kolibris, Papageyen ꝛc. In die Häfen Hanarura und in die Bay Korakakoa laufen die Amerikaniſchen und Europäiſchen Schiffe ein, um die Schiffe auszubeſſern und friſche Lebensmittel einzunehmen, und bei dieſer Gelegenheit wird gleich Handel getrieben, welcher größtentheils im Tauſchhandel beſteht, indem für die Naturprodukte der Inſel, Fabrikate und Manufakten gegeben werden. — Was die Brittiſche Kolonie Neu-Süd-Wales in Neu-Holland anbetrifft, welches von den Holländern zuerſt entdeckt, dann im Jahre 1770 von Cook näher unterſucht, und ein Theil deſſelben unter dem oben angeführten Namen von dem eben genannten Seefahrer im Namen des Königs von Großbritannien in Beſitz genommen worden, ſo wurde doch erſt im Jahre 1788 zu Botany-Bay eine Kolonie angelegt, nach welcher alle Verbrecher transportirt werden. Arthur Philipp ſegelte am 23ſten May 1787 mit eilf Schiffen, 212 Seeſoldaten, 28 Frauen, 17 Kindern, 558 männlichen und 229 weiblichen Verbrechern von England ab und landete am 18ten Januar 1788 in dieſer Bay. Er hatte Lebensmittel auf zwei Jahre, alle zum Ackerbaue nöthigen Werkzeuge, Kleidungsſtücke, Hausthiere ꝛc. mitgebracht,

fand aber dieſen Ort bei näherer Unterſuchung zur Anlegung einer Kolonie unpaſſend, und ging daher an das wenig von Botany-Bay entfernte Port Jakſon, deſſen ſchöner Hafen, in welchem tauſend Linienſchiffe bequem liegen können, ein guter leichter Boden, und ein vortreffliches Klima der Kolonie Gedeihen verſprach. Man befreundete ſich mit den Eingebornen, errichtete zuerſt Hütten und dann Häuſer, bebauete die Felder, und ſuchte das Land urbar zu machen. Der Anfang ging langſam, woran größtentheils die Koloniſten ſelbſt Schuld waren. Im Jahre 1796 hatte jedoch die Kolonie ſich ſchon ſehr verbeſſert. Die Eingebornen lebten mit den Koloniſten in gutem Einverſtändniſſe und trieben einen nützlichen Tauſchhandel. Das Vieh hatte ſich ſehr vermehrt und die Fortſchritte im Ackerbaue ſicherten die Pflanzer vor Hungersnoth. Zu Ende des Jahres 1800 beſtand die Zahl der Koloniſten, größtentheils aus Verurtheilten beſtehend, aus 6000; 1809 belief ſie ſich über 10,000, und im Jahre 1822 über 38,000. Auſſer den Produkten des Ackerbaues, das heißt, Getreide aller Art und der Viehzucht, welche in Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen beſteht, hat die Kolonie auch einige Manufakturen, welche ſich jedoch bloß auf die Verfertigung von irdenen Geſchirren zum täglichen Gebrauche, einiger Gattungen Mouſſelinen und grober Baumwollenzeuge, welche die Weiber der Verurtheilten verfertigen, beſchränken; auch Tuch- und Leinwand-Fabriken ſind errichtet worden, auch bereitet man aus dem Felle des Känguruh und Seekalbes, mit einer gewiſſen Baumrinde gegerbt, ein vortreffliches Leder. Es wird ferner Bier gebrauet, nur Branntwein zu brennen iſt verboten, ſo wie auch deſſen Einfuhr ſehr beſchränkt worden iſt, weil er einen großen Nachtheil auf die Koloniſten gehabt hat; indeſſen iſt ſpäterhin doch eine Branntweinbrennerey angelegt worden. Die Handelsartikel,

deren die Kolonie von Europa bedarf, sind breite Tücher, kurze Waaren aller Art, Schuhmacher-, Hutmacher- und Schlosserwaaren, Mousseline, Wein, Butter, Seife, Segel- und Tauwerk, nebst Bley. Aus Indien bezieht die Kolonie seidene und baumwollene Zeuge, Thee, Zucker, Kaffee, Gewürze, Tabak, Porzellan, gebrannte Wasser und Reis. Der jährliche Verbrauch Indischer Produkte bestand in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts in einer Ladung von zweihundert Tonnen, und derjenige, welcher jene Waaren, Ausschuß der Indischen Märkte, einführte, gewann dabei immer 100 bis 150 Prozent. Er hat seit der Zeit bis auf die neueste sehr zugenommen. Eine beladene Kiste oder ein Ballot, mit Ausnahme der gebrannten Wasser und Liqueure, bezahlt nicht mehr als 6 Pence oder 12 Französ. Sous Einfuhrgebühren. In neuester Zeit ist der Handel dieser Kolonie sehr lebhaft, und wird theils mit dem Mutterlande, theils mit Ostindien und China unterhalten. Nach neueren Nachrichten verbrauchte die Kolonie für 350,000 Pfd. Sterl. Englische Waaren, und führte für 100,000 Pfd. Sterl. einheimische aus, besonders besteht die Ausfuhr in Wolle; im Jahre 1821 gingen 181,000 Pfd. feine Wolle nach England, die einen reinen Gewinn von 16,000 Pfd. Sterl. abwarfen. Unter dem Gouvernement dieser Kolonie, das aus den Grafschaften Cumberland, Camden, Argyle und Westmoreland besteht, und worin in erster Grafschaft Sidney die Haupt- und angesehendste Handelsstadt der Kolonie ist, steht als Unter-Gouvernement noch die von den Britten seit 1803 angelegte Kolonie auf der Insel Van-Diemens-Land, die aus freiwilligen Eingewanderten und aus Deportirten besteht. Im Jahre 1821 betrug die Anzahl ihrer Einwohner, ohne Civil- und Militairbeamte, 6372. Das Land ist in zwei Provinzen Bucking-

ham und Cornwall eingetheilt. — Uebrigens findet man in der Hauptstadt Sidney, der Grafschaft Cumberland, schon alle Bequemlichkeiten für den Handel und das öffentliche Leben, eine Handelsbank, Schulen und gelehrte Gesellschaften, ein Theater, Buchdruckereyen, in welchen drei Zeitungen gedruckt werden, und andere Bequemlichkeiten mehr für die Kolonisten, so, daß es weder an Anstalten zur Beförderung der Industrie, noch an denen zur Belustigung der Einwohner fehlt, und so verspricht diese Kolonie in der Folge dem Mutterlande einen doppelten Gewinn, nämlich den, der aus dem Fleiße der Einwohner gezogen wird, und dann die Besserung der Sträflinge, indem sie wieder zu nützlichen Bürgern des Staates gemacht werden. Ueber den Handel der verschiedenen Völker, sehe man auch den Art. Handel, Th. 21, S. 579 u. f. nach, wozu man das von dem Handel der Außereuropäischen Staaten in neuester Zeit hier Eingeschaltete, was so eigentlich zu dem Art. Handelsstaat nicht insbesondere gehört, sondern nur im Allgemeinen, als eine Ergänzung jenes Artikels betrachten kann, so wie man auch den Artikel Schifffahrt, Th. 143 und 144 mit nachlesen kann.

Wichtig für alle Handelsstaaten ist, wie schon oben, S. 741 und S. 744, erwähnt worden, die Unterdrückung der Seeräuberey, die von den Staaten der Berberey, von Algier, Tunis, Tripoli und Marokko ausgeübt wurde, welche die Schifffahrt auf dem Mittelländischen Meere nicht nur hinderte, sondern auch den Handel der Europäer nach den Kolonien und andern Außereuropäischen Staaten. Daß die Seeräuberey auf dem Mittelländischen Meere, wenn sich alle großen Handel treibenden Mächte dazu vereiniget hätten sie zu zerstören, besonders aber bei dem Marine-Zustande der Britten, nicht schon längst hätte unterdrückt werden können, leidet wohl keinen Zweifel;

allein es ſcheint früher eine gewiſſe Eiferſucht dieſer Mächte untereinander obgewaltet zu haben, die eine ſolche Vereinigung zur Bewirkung des freien, ungehinderten Handels auf dem genannten Meere nicht zugelaſſen hat, wodurch aber die Korſaren der vier obgenannten Staaten nur noch kühner geworden waren, ſich zwar hüteten von denjenigen Mächten viel zu fordern oder an ſie große Anſprüche zu machen, die bedeutende Streitkräfte zur See entwickeln und mit ihren Kriegsſchiffen immer in der Nähe der Häfen dieſer Staaten ſich aufhalten konnten, wie England, Frankreich ꝛc., dagegen von denjenigen Handelsſtaaten, denen dieſe Hülfsmittel nicht ſo zu Gebote ſtanden, und die auch von dem Mittelländiſchen Meere entfernter ſind, wie Schweden, Dänemark ꝛc. ꝛc., auch einen bedeuteren Tribut, außer den Extra-Geſchenken, verlangten, woran Algier den größten Antheil hatte, indem dieſer Staat, außer den Geſchenken, auch noch einen Tribut von einigen Staaten erhielt, wie ſchon oben, S. 744 angeführt worden, ſtatt Tunis und Tripoli nur von mehreren Staaten Geſchenke, aber keinen Tribut erhielten, und Salee ſich nur mit den Prozenten von dem Priſengelde des Raubes oder der Beute begnügte, welche ſeine Korſaren machten. Nicht bloß auf dem Mittelländiſchen Meere, ſondern auch auf dem Indiſchen Meere wurden die Seeräuber durch die Engländer zum Beſten der Schifffahrt und des Handels vernichtet. Viele der Schiffe der Araber in den genannten Meeren trugen dreißig oder vierzig Kanonen, und eine ihrer Eskadren, welche aus fünf Schiffen beſtand, hatte 1500 Mann am Bord. Einige Jahre vor dem Jahre 1809 griffen ſie alle Schiffe an und reſpektirten ſelbſt die Engliſche Flagge nicht. Die Engliſche Regierung bewies aber damals eine große Nachſicht, weil ſie die geheime Verbindung dieſer Seeräuber mit den Wechabiten kannte, und ſelbſt

als die Beſchimpfungen ihrer Flagge ſie zu Repreſſalin zwang, ſah ſie die Häfen als neutral an, welche nicht unmittelbar Theil an den Plünderungen genommen hatten; ſie beſtrafte lieber die einzelnen Gewaltthätigkeiten, als daß ſie ſich mit den Wechabiten entzweite, indem ſie ihre Bundesgenoſſen bekriegte. Beſonders furchtbar machte ſich im Jahre 1809 der Stamm Joasmee, welcher in ſeinen Häfen 63 große 810 kleine Schiffe beſaß, die zuſammen mit 19,000 Menſchen beſetzt waren. Ihre Seemacht vergrößerte ſich täglich. Sie nahmen mit einer Escadre von 55 Schiffen, welche 5000 Mann am Bord hatten, die Engliſche Fregatte Minerva nach einem zweitägigen Kampfe, und ermordeten die ganze Beſatzung; daſſelbe Schickſal hatte vorher das Engliſche Schiff Sylphe, welches jedoch durch ein anderes Engliſche Schiff gerächt wurde, welches die Schiffe der Araber in den Grund bohrte. Es kreuzte auch eine Flotte von 70 Schiffen, von denen jedes 80 bis 200 Mann am Bord hatte, im Meerbuſen und bedrohete Buſhire. Der Chef von Roſelkeim (Ras al Knyma), deſſen Hafen einer der größten iſt, trieb die Kühnheit ſo weit, daß er von der Engliſchen Regierung einen Tribut forderte, damit ihre Schiffe frei in dem Perſiſchen Meerbuſen fahren dürften. Jetzt trat England ernſtlich auf, und eine Engliſche Eskadre ſegelte unter dem Kapitain Wainwright von Bambay ab, um die Seeräuber in ihren eigenen Häfen anzugreifen. Roſelkeim war der erſte Ort, der angegriffen, und nach einer kleinen Belagerung mit Sturm genommen wurde. Man zerſtörte die Arſenale und verbrannte funfzig große Schiffe, die in dem Hafen lagen. Von da begab ſich die Eskadre in die andern Häfen der Seeräuber und zerſtörte alle ihre Schiffe und Arſenale. Chinaß, einer ihrer Häfen auf der Perſiſchen Küſte, wurde zuletzt angegriffen, und erſt nach hartnäckiger Gegenwehr ergab ſich die Stadt, als nämlich die Engländer derſelben die Verſicherung gaben, gegen die Wuth der Truppen des Imam von Moskate geſchützt zu werden. Die Eskarte ſtreifte nun noch einmal an dieſen Küſten herum und nahmen dem Joasmees alle Mittel, die Sicherheit der Meere zu beunruhigen; und ſo iſt jetzt von allen Seiten den Arabern Seeräubereyen zu treiben einen Damm entgegengeſetzt worden, den ſie ſchwerlich wieder zu überſchreiten wagen werden. —

in die Hände der Seeräuber fielen un
Markte (Sklavenmarkte) in der Berbere
stantinopel an den Meistbietenden verkau
sich entweder durch den Gewinn ihrer Ar
oder durch ein Lösegeld befreit werden
so wichtiger ist es jetzt, daß von dem
staate der Welt, Großbritannien, dieser
die Menschheit entehrt, ein Ende gemac
wohl durch zweckmäße Vorkehrungen
selbst, von woher die Sklaven geholt we
durch Anhaltung, Visitirung und Bestraf
kapitaine, die Schiffe mit Sklaven be
und durch Aufhebung der Sklaverey a
schen Inseln, wodurch dieser Handel
zerstört wird; denn wenn es keine Skla
giebt, kann auch kein Handel mit Sk
werden. Die Aufhebung der Sklaverey
tischen Kolonien fand erst großen Wider
ten der Pflanzer, weil ein großer Theil
gens in Sklaven steckt; allein nach dem
in Jamaika Statt gehabten Aufstande
ein Gesetz im Parlamente angenommen
ches die gänzliche Aufhebung der Skla
Englischen Kolonien zum Zwecke hat, wo
von 20 Mill. Pfd. Sterl. zur Entschädig
zer bewilliget worden ist. Der zu entschä
nien sind neunzehn, worauf sich in Si
Sklaven befinden. Von den 20 Millo

1
K
V. 1
STK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.